Wechselrecht

des

österreichischen Kaiserstaates

erläutert von

Carl Peter Kheil,

[illegible] Sensal und Handelsmann in Prag.

[illegible]

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag 18[illegible].
Carl André's Buchhandlung.

Wechselrecht

des

österreichischen Kaiserstaates

erläutert von

Carl Peter Kheil,
bürgerl. Kauf- und Handelsmann ꝛc. ꝛc.

So wie der Handel der Lebensnerv der Völker, so ist es der Credit dem Handel und der Wechsel dem Credit.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag, 1859.
Karl André's Buchhandlung.

„Ein jedes Gesetz, wenn es nicht das Kind der Laune, der Leidenschaft, der reinen Willkühr ist, hat einen Zweck, eine Veranlassung, eine bewegende Ursache, in der Vergangenheit. Diese ausforschen, bestimmen, auffassen und darstellen, heißt den Geist der Gesetze entdecken oder errathen, indem man die Ideen entdeckt oder erräth, welche die Gesetze herbeigeführt haben."

Friedrich Ancillon.

(Ueber den Geist der Staatsverfassungen.)

Druck bei Kath. Gerzabek.

Den Manen

des

Dr. Carl Einert,

Vice = Präsidenten des königl. sächsischen Ober = Appellationsgerichtes,
und des königl. sächsischen Civil=Verdienst=Ordens Comthur,

in Verehrung gewidmet

vom

Verfasser.

Dedication und zweite Vorrede.

In meinem eilften Lebensjahre (1829) nach zurückgelegtem ersten Course der ersten Untergymnasialklasse nahm mich mein Vater — Kaufmann zu Prag — für sein Geschäft in die Handlungslehre auf. In diesem Berufe faßte ich ein lebhaftes Interesse für das Wechselwesen. Immer blieb es meine Lieblingsbeschäftigung, Wechsel zu schreiben, sie zur Annahme zu präsentiren zc. zc. und jede mir damals neue Verzweigung bei Wechselnegotiationen regte meinen Geist an.

Da ich hierin den praktischen Wert des Wechselwesens im Gebiete des Handels immer mehr einsehen lernte, je tiefer ich in den Inhalt der mir beigeschafften Commentare einging, so wurde mir immer mehr das Studium des Wechselwesens verleidet, weil mir in den Commentaren Widersprüche mit den Gesetzen und in diesen häufig Mängel in der Uebereinstimmung mit der kaufmännischen Praxis auffielen. So verglich ich beispielweise unter Andern den Art. I der österr. Wechsel-Ordnung vom Jahre 1763 mit der Commentirung. Welch Unterschied in den Worten des Gesetzes gegen die Exegesen? Welcher Wortkram über **Verträge**, die dem Kaufmanne bei Wechselnegotiationen ganz fremd sind? Welche Verschiedenheit der Dogmen *) über den Wechselvertrag, welches **Babel** unter den Rechtslehrern selbst!

*) Recht passend ist des hochverehrten Dr. Wilh. Brauer's Recension über Bluntschli a. W O. in: „kritische Zeitschrift für die

Ich verwarf mein begonnenes Lieblingsstudium, mit dem Vorsatze, es nie wieder aufzunehmen.

Als ich zufällig den von Preußen angeregten Beschluß (1847), eine Conferenz zur Berathung einer allgemeinen Wechselordnung zu berufen, las, erwachte in mir wieder die Vorliebe zum wissenschaftlichen Studium des Wechselwesens. Ich nahm meine Arbeiten hierüber neuerdings auf, und wurde durch Citate anderer Schriften auf das Werk „das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäftes im 19. Jahrhunderte" von Dr. Carl Einert, königl. sächsischem geheim. Justizrath, (Leipzig 1839) geleitet.

Bei dieser Lectüre wurde der Entschluß in mir reif, ein Werk über Wechsel für den Handelsstand selbst zu schreiben, denn was ich im Buche Einert's fand, war mit der commerciellen Thätigkeit in Wechselsachen übereinstimmend, und nun ist mir klar geworden, wie und warum die bisherigen Commentare in vielen Theilen von der kaufmännischen Praxis so sehr abweichen, und namentlich, warum die damaligen Lehrbücher für den Geschmack des commerciellen Publicums nicht allein unpassend, sondern auch oft für dasselbe unverständlich waren.

In Einert dagegen erkannte ich die merkwürdigste Erscheinung in der Geschichte des Wechsels selbst. Er, selbst ein Rechtslehrer, mußte durch seine Auffassung des Wechsels — seine Theorie eine Revolution unter den Rechtslehrern aller Nationen hervorrufen und rief sie hervor, weil er die seitherige „**Vertragstheorie**" über den Haufen warf. Er war es, welcher bei häufigen Berührungen mit der Geschäftswelt den Verkehr mit Wechseln gründlich kennen zu lernen Gelegenheit fand,

---

gesammte Rechtswissenschaft" I Band, Heidelberg, 1853, in welcher er unter andern den Rath gibt: „die Wechselobligationen nicht als Vertrag aufzufassen, weil man mit dieser Vertragstheorie **nichts** aufklärt, sondern nur Verwirrung erzeugt."

und auf Grund der erworbenen praktischen Kenntnisse seine unsterbliche Theorie:

„**der Wechsel ist das Papiergeld der Kaufleute**“

niederschrieb. Was Wunder, daß er den auf dem Katheder lehrenden theoretischen Juristen von sich abstieß, aber das lernende, praktische, mercantile Publicum anzog? — Er war es, der im tagenden Congresse zu Leipzig über die gegenwärtige Wechsel-Ordnung manches Licht verbreitet, und dadurch wohlthätig auf die Gesetzgebung eingewirkt hatte.

Und so ist er mein hohes Vorbild und der eigentliche Grund, daß ich, als **Autodidakt**, vorliegendes Lehrbuch schrieb, welches ich nicht unbefangen der Oeffentlichkeit übergab.

Wenn auch die Recensionen an meiner ersten Ausgabe manches beanstandeten *), was ich als Kaufmann und Autodidakt gegenüber Jenen, welche sie geschrieben und von denen ich manchem hohe Verehrung zolle, nicht anders erwarten dürfte, so waren sie, wenn auch **nicht immer gerecht**, auch nicht deprimirend. Empfing ich doch von hochgestellten Rechtslehrern, Männern der Wissenschaft und Kaufleuten viele, sowohl briefliche als auch mündliche schmeichelhafte Versicherungen, die sich über die Leistungen meiner schriftstellerischen Thätigkeit günstig aussprachen. Für diese Ermunterung erlaube ich mir, ihnen sämmtlich und insbesondere dem hochverehrten und um die Wechsellehre so sehr verdienten Geheimrath Dr. Wilhelm Brauer zu Carlsruhe meinen innigsten Dank auszusprechen.

Meine Ueberzeugung von Einert's richtiger Auffassung der Wechseltheorie war die Ursache, daß es mich drängte, den Mann, der mir in meinen Studien als Stern vorleuchtete — und mit welchem ich nach dem Erscheinen meines Buches auch bereits in brieflichen Verkehr getreten war, — persönlich

*) Vergl. die Note der ersten Vorrede auf Seite XII.

kennen zu lernen. Auf einer Reise durch Deutschland traf ich am 24. August 1854 in Dresden ein. Meine erste Frage war nach Einert. Als man mich nach Strehlen (bei Dresden) beschied, wo der 77-jährige Greis den Sommer zubrachte, fuhr ich dahin. Kaum angemeldet, kam mir Einert auf der Schwelle entgegen, und begrüßte mich wie einen alten Freund. — — Es war ein schöner Augenblick auf der so dornenvollen Bahn meines Lebens. — — Nach mehr denn zweistündigem Besuche und nachdem er mir auf seinem Arbeitstische mein Buch mit einigen schmeichelhaften Worten wies, erbat ich mir die Erlaubnis, Ihm, dem Gefeierten, für den Fall, daß mein Werk eine zweite Auflage erleben sollte, diese widmen zu dürfen. Mit schlichten Worten, so schlicht, wie er war und lebte — lehnte er dies zuerst ab, und nahm, nachdem ich wiederholt in ihn drang, mit feuchtem Auge dankend, die Widmung an.

Noch sind es nicht vier Jahre, seitdem ich die erste Ausgabe von 1800 Exemplaren dem Publicum — das schon in Masse änliche Werke erhalten hatte — übergab, und ich lege diese zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, die ich leider nicht mehr dem Lebenden (er starb am 25. Februar 1855) widmen kann,

auf sein Grabmal nieder.

Dadurch entledige ich mich nun einer heiligen Pflicht, die ich aus vollem, dankbaren Herzen gerne erfülle. Möge auch diese Auflage dieselbe günstige Aufnahme finden, wie die erste, wenn ich gleich durch meine vielseitigen Berufsgeschäfte und nur bei nächtlicher Arbeit nicht das erreicht habe, was ich ursprünglich anstrebte und unter andern Verhältnissen auch ausgeführt hätte. — Dies mögen meine freundlichen Leser berücksichtigen und etwaige Unvollkommenheiten entschuldigen.

Prag, 25. November 1858. **Der Verfasser.**

Erste Vorrede.

Bei den Vorträgen, welche ich seit mehren Jahren meinen Eleven über das Wechselrecht halte, habe ich das Bedürfnis eines Lehrbuches über das Wechselwesen kennen gelernt, und mich entschlossen, ein solches nach den gewohnten Vorträgen zu verfassen, welches nicht allein dem Kauf- und Privatmanne, sondern auch dem Juristen eine klare, praktische Einsicht in das Wechselwesen gewähren sollte.

Wenn ich hierbei den Weg eingeschlagen habe, das gegenwärtige Wechselgesetz nach den einzelnen in chronologischer Ordnung zusammengestellten Artikeln praktisch, insbesondere durch Beispiele aus den verschiedenen Wechselgeschäften zu erläutern, so geschah dies hauptsächlich darum, weil auch diese Wechselordnung schon systematisch verfaßt, und durch diese Eintheilung Jedem die Möglichkeit dabei geboten ist, zugleich den Buchstaben des Gesetzes kennen zu lernen.

Mag daher auch die gegenwärtige Wechselordnung ohne Commentirung für den gelehrten Juristen ausreichen, so wird selbst dieser in der derselben beigegebenen praktischen Anschauung ein Erleichterungsmittel für Anwendung auf das praktische Geschäftsleben finden.

Obgleich das Wechselrecht particulär ist, und in den Civilgesetzen sich wenige und größtentheils nur beziehungsweise handelsrechtliche Bestimmungen finden, so bildet das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für dasselbe dennoch in den Fällen, wo das Wechselrecht keine positiven Bestimmungen statuirte, eine Hilfsquelle, und ist daher subsidiär ein Auskunftsmittel bei jenen wechselmäßigen Bestimmungen, welche wie der Artikel I. XVII. 2c. 2c. der gegenwärtigen Wechselordnung unmittelbar in das Civilrecht ausmünden.

Das Wechselrecht ist die **Autonomie des Handelsstandes**, hervorgegangen aus der Handelsusance und fußend in der

seitherigen Rechtsübung, „dem guten Glauben." Der kaufmännischen Geschäftswelt sind diese mehr, als Juristenrecht. *)

---

*) Meine Recensenten haben diesen Passus am Meisten beanstandet und mir supponirt, daß ich mich „selbstständig" geriren will. Offen gestanden, fiel mir dies am Wenigsten ein, zumal ich mich gerne unter diejenigen zäle, die noch viel zu lernen haben. Und daß ich seit meiner Jugend immer und immer fleißig dem Studium oblag und Thätigkeit mir zur zweiten Natur ward, wird ein Jeder bezeugen müssen, der mich jahrelang kennt und beobachtet hat. — Uebrigens, wenn ich mit der alten Rechtsanschauung nicht einverstanden bin, wer mag es mir verargen, wenn ich meine eigene Ansichten aufstelle und vertheidige, oder wie die Herren Recensenten sagen: „mich selbstständig gerire." Um mir über vorstehenden Passus Rechenschaft zu geben, faßte ich das Wechselrecht als einen Theil des Handelsrechtes auf und was ich im Jahre 1853 und früher schrieb, bestätiget einer der größten Juristen, „Thöl", in seinem Handelsrecht, erster Band, dritte Auflage 1854, Seite 33. Er sagt darin: „Das Gewohnheitsrecht, als Handelsrecht gedacht, ist weit mehr ein Volksrecht, eine **Handelsusance**, beruht nämlich weit mehr auf einer Rechtsüberzeugung des Handelsstandes, als daß es ein **Juristenrecht**, oder ein Recht der gerichtlichen Praxis wäre" ꝛc. — Dr. Joh. Heinrich Bender in seinem Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande sagt auf Seite 359: „Wenn irgendwo, so ist gerade für das Handelsrecht die Behauptung: dieses oder jenes Geschäft war zur Zeit der Erscheinung eines Gesetzes noch nicht üblich, also kann es auch nicht unter dasselbe gestellt werden, unfruchtbar und durchaus schief; wo sollte es mit der Lebendigkeit des fortwährend neue Blüthen treibenden Verkehrs hinkommen, wenn der Handelsmann jedesmal bei neuen Wendungen, welche die Zeit, nicht die Gesetzgebung, mit sich zu bringen pflegt, erst die besondere und ausdrückliche gesetzliche Sanctionirung abwarten müßte! Das Gebräuchliche bahnt im Handelsrecht der Gesetzgebung den Weg, und leuchtet dieser vor, **nicht umgekehrt.**" ꝛc. Dr. N. Th. Ritter von Gönner in seinem berühmten Werke von Staats-Schulden (München 1826) bemerkt auf Seite 173 in der Note: „**Es ist schwer etwas Gründliches über Handelsrecht zu schreiben, wenn man in der Handelswissenschaft so fremd ist.**" Vergleiche in diesem Buche die Note 1 von §. 18, S. 23; §. 50 S. 44, und Note 1; Note 1 von §. 51, S. 46; Note 2 von §. 55, S. 54; Note 1 von §. 114, S. 113; Note 1 von §. 133, S. 130; Note 2 von §. 220, S. 197 u. a. O.

Die 100 §§. der gegenwärtigen Wechselordnung bieten uns ursprünglich nur sporadische, später in systematisch geordneten Sätzen aufgezeichnete Handelsusancen und ein, seit Jahrhunderten in der kaufmännischen Uebung bestehendes Verfahren in Wechselsachen.

Von den gelehrtesten Juristen und praktischsten Kaufleuten berathen und abgefaßt, erscheint uns hierdurch das vorliegende Gesetz als ein kostbares Geschenk der erleuchteten Gesetzgebung, welches den kaufmännischen Bedürfnissen näher gerückt ist und nicht an jenen, zum Theil juristischen und casuistischen Bestimmungen kränkelt, die so sehr auf die römischen Vertragstheorien sich basiren.

Die früheren Wechselrechtslehrer haben in dem Wechselwesen überall nur die Vertragstheorie erblickt. Wenn ich im Gegensatze zu dieser Ansicht mich der Einert'schen Theorie hinneige, daß nämlich der Wechsel **„das kaufmännische Papiergeld sei,"** so stütze ich mich auf die aus seiner Entstehungsart abstrahirte Natur des Wechsels. Ich als Kaufmann kann mir nie denken, daß die Erfinder, — die Kaufleute — die ihn zuerst in Gebrauch nahmen, einen solchen Kosmopoliten (wenn er es vor Einführung des Indossements auch weniger war) auf einer „juridischen Vertragstheorie" *) gebaut hätten, zumal wir Kaufleute heute von einer solchen absehen, und ihn — diesen Kosmopoliten — vom Gesichtskreise Einerts in Uebung haben.

Unsere in der Jurisprudenz wenig bewanderten mercatorischen Vorfahren mochten es nicht ungern sehen, daß wissenschaftlich gebildete Juristen sich des Wechsels annahmen. Diese aber, wenig eingedrungen in den Geist des Wechsels, mühten sich ab, denselben in das Bereich des römischen Rechts zu ziehen, und allen wechselmäßigen Handlungen civilrechtliche Grundsätze zu supponiren.

Mir däucht vielmehr, daß des Wechsels **„Geschichte"** (wie ich sie in der folgenden Einleitung anführe) seine **„beste Lehrmeisterin"** ist; und von diesem Standpunkte wird auch von mir das Wesen des Wechsels behandelt.

Da die wechselrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen so ineinandergreifend sind und sich so häufig berühren, daß der eine §. ohne Ent-

---

*) Mir kommt diese Ansicht vor wie ein schöner Palast ohne Treppe; vergl. den Streit unter den Juristen (bereits vor mehr als 100 Jahren) in der Note 2 Seite 47, welchen Wegelin anführt.

gegenhaltung zu andern oft nicht verständlich gemacht werden kann, so waren Wiederholungen des bereits Gesagten und Beziehungen auf bereits vorangegangene Erörterung unvermeidlich.

Indem ich dem P. T. geehrten Publicum gegenwärtiges Werk, dessen Förderung mich zu dieser Arbeit so mächtig angespornt hat, übergebe, wünsche ich, daß die darin enthaltenen Anleitungen benützt werden mögen; und daß ferner die so überflüssigen Zuthaten (als die Ausdrücke: Ordre, Rechnungstellung, Bericht ꝛc.) abfallen, welche sich bei Ausstellung von Wechseln bisher so häufig in der Uebung erhalten haben und denen fast Alle noch huldigen.

Prag, am 15. Januar 1854.

Carl Peter Kheil.

Abkürzungen.

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch,
a. c.	anni currentis, laufenden Jahres,
a. G. O. oder G. O.	allgemeine Gerichts-Ordnung,
A. f. d. W. R.	Archiv für deutsches Wechselrecht,
A. G.	Appellations-Gericht,
a. H. E.	allerhöchste Entschließung,
B. O.	Börsen-Ordnung,
G. H. auch G. Hlle.	Gerichtshalle,
G. Z.	Gerichts-Zeitung, allgemeine österreichische
R. C.	Regierungs-Circulär,
R. G. B.	Reichs-Gesetzblatt,
Vdg.	Verordnung,
W. O.	Wechselordnung.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

Dritter Abschnitt.

Anhang.

Register und Terminologie.

Die Zalen verweisen auf die Paragraphe (§§).

Einleitung.

Entstehung der Wechsel.

„Es ist kaum zu glauben, welche Macht in der kaufmännischen Usanz liegt." (Einert.)

I.

§. 1. Drei mächtige Factoren — die Erfindung des Schießpulvers, die Druckerpresse und die Entdeckung der neuen Welt —, fast gleichzeitige Ereignisse in der Weltgeschichte, haben auf die Menschheit einen früher nie geahnten Einfluß ausgeübt und sind die gewaltigsten Hebel des commerciellen Fortschrittes geworden.

Zu den segensreichen Schöpfungen des letzteren gehört der Wechsel, dessen Geburt und Kindheit im Gegensatze zu andern Vehikeln der Civilisation, welche die Geschichte bis auf ihre Quellen verfolgt hat, von einem bisher undurchdringlich gebliebenen Dunkel umhüllt sind.

Wollen wir bis zum Ursprunge des Wechsels vordringen, so müssen wir ihn in der Geschichte des Handels und Münzwesens suchen; denn diese sind seine eigentlichen Schöpfer, ohne die er nie ins Leben gerufen worden wäre.

Bleibt auch Ort und Zeit der Erfindung des Wechsels eine Hypothese, so ist doch Italien unbestreitbar sein Vaterland.

Ein im Handelsfache verdienstvoller Schriftsteller, der in seiner Vorerinnerung [1]) angibt, den Fußstapfen Büsch's [2]) nachgegangen zu sein, hat uns über den Ursprung der Wechsel wohl das Wahrscheinlichste gebracht, aber es sind eben nur Muthmaßungen.

§. 2. Montesquieu in seinem de l' esprit des loix [3]) vindicirt die Erfindung der Wechsel den französischen Juden und ihm folgen in derselben Richtung viele andere Schriftsteller [4]).

Doch haben diese und ähnliche Behauptungen wenig für sich. Mochten die Juden in Frankreich unter ungerechtem Drucke schmachtend [5]), und allenthalben verfolgt ein Mittel ausersonnen haben, ihr angesammeltes Gold und Silber in unsichtbare Güter, allenfalls in Form von Wechseln umzuwandeln, um dasselbe in einem sichern Asyle sofort wieder als sichtbare Güter zum Vorschein zu bringen, so folgt daraus doch keineswegs: daß die Juden Erfinder der Wechsel wären, indem von keinem Schriftsteller nachgewiesen wurde, bei welcher

---

[1]) Versuch auf einer historischen Entwikelung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes von Georg Friedrich von Martens. Göttingen 1797.

[2]) Johann Georg Büsch's sämmtliche Schriften über die Handlung. VI. Theil. Hamburg 1826; „vermischte Abhandlungen," Seite 157.

[3]) Deutsche Uebersetzung. Prag 1785 II. Band XX. cap. XXI. Buch, Seite 372.

[4]) Deren gibt es die Meisten unter den Franzosen älterer und neuerer Zeit. Auch Voltaire in seinem Dictionnaire philosophique etc., Charles Ganilh (System der politischen Oekonomie II. Band IV. Capitel). Nach Herrn von Selchow Grundsätze des Wechselrechtes von Daniels etc.

[5]) Die Judenvertreibung fand hauptsächlich deßhalb statt, um ihr Vermögen, von dem man wußte, daß es sehr bedeutend war, zu confisciren; bei dieser entband man durch Gesetze die Schuldner ihrer Schulden gegen die Juden. Montesquieu in seinem de l'esprit des loix sagt: Aus dem, was die Juden in England erfahren haben, kann man sich einen Begriff machen, wie es in andern Ländern zuging. Der König Johann ließ die Juden ins Gefängniß werfen, um ihr Vermögen zu bekommen, und wenige kamen so davon, daß man ihnen nicht wenigstens ein Auge ausgestochen hatte. So erbaulich pflegte der König die Gerechtigkeit zu verwalten! Einer der Unglücklichen, dem man in 7 Tagen 7 Zähne ausgerissen hatte, erlegte am 8. Tage 10.000 Mark Silber. Heinrich III. zog von Aron, einem Juden von York, 14.000 Mark Silber für sich und 10.000 Mark für die Königin.

Vertreibung diese Erfindung statt fand [1]). Da die erste Judenvertreibung in die Regierungszeit König Dagobert des I. im Jahre 640 und jene Philipp August des I. im Jahre 1181 (April) und Philipp des Langen 1306 [2]) und König Carl des VI. 1393 fällt, wo im letztern Jahre die Wechsel längst im Gebrauche waren, und endlich die Worte: cambium, tratte, trassiren, giro, giriren, remesse, remittiren, in bianco etc. zu sehr auf italienischen Ursprung deuten, so zerfällt diese Ansicht von selbst [3]).

§. 3. Andere Schriftsteller [4]) und insbesondere jene, welche den Wechsel als Schuldurkunde bezeichnen, suchen den Ursprung darin, daß man in jenen Zeiten, wo das canonische Recht die Zinsen verboten [5]), die Wechsel erfunden hat, um bei einem Darlehen die bedungenen Zinsen [6]) in das Capital zu verstecken und bezeichnen dazu insbesondere die eigenen Wechsel. Dieß wird noch dadurch begründet, weil sie in einigen Ländern nur von der privilegirten Kaste der Kaufleute ausgestellt sein durften, an andern Orten ganz verboten waren, während sie wieder in andern Ländern nur eine fixe kurze Ver-

---

[1]) Leisewitz (Sekretär) „über den Ursprung des Wechsels" in Johann Heinrich Christian von Selchow, königl. großbritanischer Hofrath etc; Juristische Bibliothek V. Band 4 Stück, Göttingen 1782 Seite 734 sagt hierüber: „Wenn aber von dem Wechselrechte die Rede ist, wie konnten das diese Elenden einführen, sie die nirgens aller bürgerlichen Rechte genießen, und denen Philipp noch diejenigen Rechte nahm, die sie besaßen? wie konnten Leute Gesetzgeber sein, die sich nicht einmal des Schutzes der schon vorhandenen Gesetze zu erfreuen hatten."

[2]) Bei dieser Vertreibung waren nicht allein die Juden, sondern auch die Italiener mitinbegriffen.

[3]) Auch ist durch die Geschichte bekannt, daß die Wechsler im Jahre 1226 aus Asti nach Frankreich kamen, und kurz vor ihnen die Wechsel durch die Handelsleute von Cahors eingeführt wurden. Erst mit diesen vereint, kam das ganze Wechsel- und Geldgeschäft in Frankreich zur Blüthe.

[4]) Kritisches Handbuch des in den österr.-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes von Dr. V. A. Wagner, Seite 19. §. 10 u. m. a.

[5]) Unter Pio IV. im Jahre 1564 und Pio V. 1571 wurden die cambia sicca (trockene Wechsel) strenge verboten.

[6]) J. R. Wegelin, J. U. L. in seinem „österr. Wechselrechte oder wienerische Wechselordnung", 2. Edition, Lindau 1729, gibt Seite 5 an, daß sie deßhalb erfunden wurden, um den Wucher zu bemänteln (?!).

fallzeit haben durften. Allein da die trassirten Wechsel ältern Ursprungs sind, und so weit man die Verbote kennt, schon trassirte und eigene Wechsel existirten, so scheint es, daß man auch hier die Wirkung statt der Ursache genommen hat; denn jene canonischen Gesetze über die Wechsel setzen schon deren Vorhandensein, sonach eine Thatsache, die Erfindung, welche daraus entstehen sollte, voraus.

§. 4. Noch Andere suchen die Erfindung bei den Guelfen und Ghibellinen [1]), welche zu Anfang des 14. Jahrhundertes unter Conrad III. aus Italien flüchteten und Asyle in Amsterdam, Brügge, London, Paris rc. fanden.

Diese vertriebenen Guelfen und Ghibellinen pflegten sich in genannten Städten an bestimmten Orten (welche letztere bis heute noch hie und da Lombardstraßen heißen) zu versammeln, und ihr Vermögen, welches sie bei der Flucht in Italien gelassen, in Form von Wechselbriefen, welche sie polizze di cambio nannten, zu verkaufen, und dadurch dasselbe an sich zu ziehen. Einige dieser Briefe wurden bei der Präsentation zur Zalung zurückgewiesen, woraus sich der Rückwechsel, nebst Berechnung der Unkosten, Interessen rc. entwickelte; doch diese Thatsachen beweisen nur die Anwendung des Wechsels, aber nicht seine Erfindung.

§. 5. Wieder Andere wollen schon Spuren von Wechseln bei den Römern und Griechen finden [2]). Haben auch schon die Römer ähnliche Geschäfte und Zalungsarten gekannt [3]), — was sich schon aus

---

[1]) A. Anderson in seiner historischen und chronologischen Geschichte des Handels II. Theil, Seite 55 setzt sie ins Jahr 1229 und nennt die Ghibellinen ihre Erfinder; Dr. Einert im Archiv für deutsches Wechselrecht VI. Band, Seite 122; auch ich hielt diese Ansicht für die bessere, ehe ich in die Sache näher einging.

[2]) Gottlieb Heineccio in seinem Elementa juris cambialis ect. dagegen bestätiget unsere Ansicht, die wir unten ausführlicher bemerken, Leisewitz (Seite 735) wo er sagt: daß der Wechsel bei den Römern nie etwas wichtiges geworden wäre, wenn sie ihn auch gekannt hätten.

[3]) So hatten sie die sogenannten Formalcontracte der Stipulation und auch einen literarum obligatio, welche actiones erzeugten, wobei Alles auf die Form, in welcher Leistungen versprochen waren und wo es nicht eben auf eine moralische Begründung des Forderungsrechtes ankam; aber die Wechselform oder gar Wechsel waren es nicht, was sich sonst schon aus den Namen und deren Ausbreitung ergeben hätte.

Cicero nachweisen läßt, der, als er seinen Sohn nach Athen an die Hochschule schicken wollte, sich in seinen Briefen an Atticus an vier Stellen [1]) befragt, ob sein Sohn das Geld baar mitnehmen müsse, oder ob es durch Verwechslung übermacht werden könne, — so beweist dies nicht, daß solche gemeinte Geldanweisungen die Wechselform hatten, oder selbst Wechsel und daher die Römer ihre Erfinder waren. Wer die Briefe des Cicero, welche wir in Siegel's Wechselrecht [2]) citirt finden, aufmerksam überliest, wird keineswegs zur Ansicht gelangen, daß hier von Wechseln die Rede ist, und daß dieselben daher eine römische Erfindung seien. Betrachten wir endlich der Römer geistiges und materielles Leben, so finden wir ja, daß sie die Betriebsamkeit im Handel und in der Industrie, diesen reellen Grundlagen des Reichthumes, nicht allein unter ihrer Würde hielten, sondern durch Gesetze den Kaufleuten eigene Schiffe zu halten und den Patriziern Handel zu treiben verboten ward. Bei ihrem kriegerischen und eroberungssüchtigen Geiste überließen sie Industrie und Handel ihren Sklaven und Freigelassenen, weil sie das Plündern und Berauben der von ihnen unterjochten Völkerschaften Allem andern vorzogen. Und nicht allein dies, sondern weil die Römer dem Handel abgeneigt waren, so haben sie ihn überall — und besonders bei der Eroberung Carthagos — gehemmt, und alle Beziehungen der eroberten Länder mit deren Handeltreibenden unmöglich gemacht.

Nach unserer Meinung sind die Venetianer, die Bewohner der größten Seestadt der damaligen Zeit, die Erfinder des Wechsels, und alles, was wir über Italiens Geschichte gelesen haben, scheint dieselbe zu bestätigen [3]).

[1]) Die 1. Stelle ist aus dem XII. Buche 24. Epistel ad Atticum genommen, und unter andern lautet: de Cicerone tempus esse iam videtur; sed quaero, quod illi opus erit Athenis, permutari ne possit, an ipsi ferendum sit? Hier versteht sich unter permutatio ein ordentlicher Tausch, oder die Umwechslung römischer für griechische Geldsorten. Die 2. 15. Epistel lib. XV.; die 3. 15. Epistel lib. V. und die 4. aus der 5. Epistel ad divers.

[2]) Dr. Johann Gottlieb Siegel's Einleitung zum Wechselrecht Leipzig 1751, Seite 54—55.

[3]) Aber nicht allein diese, sondern fast alle andern mercantilen Erfindungen sind immer auf Seeplätzen und namentlich solchen entstanden, die mit dem auswärtigen Handel in enger Beziehung standen. Man könnte daher mit Recht sagen, daß der ganze Handel und die

Ein Institut, wie es der Wechsel ist, verlangt zu seiner Entstehung eine friedliche Gestaltung der innern Staatsverhältnisse, und dieß war unter den gesammten italienischen Staaten zu Venedig beinahe ausnahmsweise der Fall; auch mag dazu die Bank, welcher wir in Venedig zuerst begegnen, die erste Veranlassung gegeben haben (§. 10).

§. 6. Wie man aber [1]) die Erfindung der Wechsel den Deutschen vindiciren kann [2]), ist schwer für den zu begreifen, der die Geschichte der Länder gelesen und darüber nachgedacht hat. Denn während der Handel am Mittelmeere bereits blühte, kreuzten auf dem nordischen Meere nur Kriegs- und Seeräuberfahrzeuge; und sagt uns auch die Geschichte, daß der englische König Heinrich der III. im Jahre 1237 den Handelsleuten von Gothland Begünstigungen einräumte, so scheint es, daß erst um dieses Jahr der Handel der Deutschen Bedeutung bekam. Der Wechsel konnte nur dort Leben bekommen, wo er nicht allein seinen Rechtsschutz, sondern auch sein eigenes Institut hatte, und wo besondere Handelsrichter waren; Deutschland hingegen, mag es im Waarenhandel auch einige Fortschritte gemacht haben, ließ die Streitigkeiten der Kaufleute von zum größten Theil mit römischen Rechtslehrern besetzten Gerichtshöfen entscheiden, die das Wesen des Wech-

---

Industrie damals wie heute seine Grundlage in den Schiffen und Segeln zu suchen hat.

[1]) Friedrich Christoph Jonathan Fischers Geschichte des deutschen Handels, zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Hannover 1793, 1. Band, Seite 477—482. Vergl. dagegen Kunze Johannes Emil Dr.: Die Lehre von den Inhaberpapieren oder Obligationen au porteur Seite 55 fft.

[2]) Mag dem sein, daß um das Jahr 1246 nach Angabe Rothe (in Chron. Thürring. ad a. 1246 apud Mencken. scriptt. rer. Germ. II. 1735 etc.) Papst Innocenz IV. in seinem unchristlichen Hasse gegen Friedrich den Zweiten für den Afterkönig Friedrich Raspo aus Thüringen 25.000 Mark Silber zu Venedig baar in die Bank legte, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft in Frankfurt am Main wieder bezahlt würde, so ist es keine Folge, daß die Wechsel in Deutschland erfunden wurden und begonnen haben, denn ist auch mit Wechseln die Anschaffung gemacht worden, so geschah sie von Venedig aus, als dem Ort der Ausstellung, keineswegs aber in Thüringen. Auch Leisewitz in von Selchows Juristische Bibliothek V. Band, 4 Stück S. 737 fft., doch sind seine Gründe eben so seicht als nichtssagend und beruhen mehr auf Liebhaberei.

sels nicht so gekannt haben konnten [1]). Auch bildeten die Kaufleute im 13. Jahrhunderte in Deutschland, trotz ihrer Hansa [2]), nicht jene compacte Masse, wie sie es in Italien waren.

Die von den meisten Schriftstellern im Handelsfache vertretene Ansicht, daß die Wechsel in Deutschland erst im 15. Jahrhunderte bekannt wurden, während sie bei anderen Nationen viel früher schon im Gebrauche waren, findet in den Annalen der Geschichte ihre vielfache Bekräftigung.

Früher sind die Deutschen nie in eine größere Wechselseitigkeit mit den Italienern getreten, als zur Zeit der Kreuzzüge und durch die Vertreibung der Ghibellinen und Guelfen aus Italien.

Die Italiener und namentlich die Florentiner hatten bereits im 13. Jahrhunderte Niederlassungen in England, Frankreich und Arragonien gemacht und mochten daher zur Verbreitung ihrer Geschäfte in diesen Ländern, und so auch bei den Ansiedlungen der vertriebenen Longobarden zumeist beigetragen haben; denn sie hatten schon zu Anfange des 13. Jahrhundertes eine kaufmännische Verfassung, deren Hauptsache das Wechselwesen war, und schon in ihren Statuten vom Jahre 1299 finden sich darauf bezügliche Verordnungen, die beweisen, daß das Wechselwesen nach Vorschrift geführt wurde.

Nicht minder waren es die Unterdrükungen und blutigen Verfolgungen des Protestantismus durch Herzog Alba in Flandern und Brabant. Als nämlich (1567) der geusische Bund vernichtet und Deutschland von den niederländischen Flüchtlingen überschwemmt wurde, so brachten wol einige noch Trümmer ihres Reichthumes mit, mehr aber wurde ihr neues Vaterland mit Männern beglükt, die an Kunstfleiß gewohnt waren, und Rechtschaffenheit und Biedersinn, welche Tugenden sie in ihrer früheren Heimat übten, hier fortsetzten. So waren dies namentlich Kaufleute, welche dort den Handel in seinen

[1]) Daß es die Deutschen nicht waren, geht zum Theile noch daraus hervor, daß nur bei den Italienern die ältesten Bearbeitungen der verschiedenen Quellen des Wechselrechtes aufzufinden sind, und daß daher dort ihr Wesen zuerst erkannt wurde. So schrieb schon Cotrugli um 1460 seine Della mercatura; Ser Pacino, wenn nicht früher, um dieselbe Zeit hierüber Dissertationen.

[2]) Die eigentlich erst im Jahre 1364 auf einem zu Cöln abgehaltenen Bundestage diesen Namen als: „der hanseatische Bund" erhielt.

Quellen kannten und hierher übertrugen, und für die dort verletzten Gesetze — die Wolthäter des Handels — hier mehr Schutz und Sicherheit hofften.

Das Wechselgeschäft scheint sich eigentlich in Deutschland erst nach den oben genannten Ereignissen Eingang verschafft und gebildet zu haben, und diesen Beweis gibt uns um so mehr jenes Factum, daß Hamburg das Asyl eines großen Theils der vertriebenen Brabanter und Flanderer wurde, und auch hier unter ihrem Einflusse im Jahre 1603 das erste geschriebene deutsche Wechselrecht erschien[1].

II.

§. 7. Mag im Wechselfache jeder Schriftsteller seine Meinung haben, wir wollen auch die unsere verwahren, und sie treu aus der Geschichte deduciren.

Wir verdanken Italien dasselbe, was Italien Griechenland und Rom verdankte. Es war die Wiege unserer Industrie, unseres Handels, und der darauf Bezug habenden Gesetze[2], so wie nicht minder der ruhmgekrönte Vorkämpfer auf dem Felde der politischen, industriellen und commerciellen Wissenschaften. Unser materielles und geistiges Vermögen ist sein, wenn gleich nur ein redlich verwalteter Nachlaß.

Die territoriale Lage der Staaten von Venedig, Amalfi[3], Flo-

---

[1]) Ferner ist ja bekannt, daß die Courszettel in Leipzig noch im Jahre 1711 italienisch gedrukt wurden.

[2]) So ist beispielweise, die so berühmte Navigationsacte, von Cromwell im Jahre 1651 ins Leben gerufen, der der Hansa nachgebildet, so wie der Hansa Seegesetze den italienschen nachgebildet waren. So sind die Seerechte der Amalfitaner Tafeln, der ordo et consuetudo maris von Trani aus dem Jahre 1063, das Constitutum usus von Pisa aus dem Jahre 1160 und das Capitulare von Venedig, welches, da es 1256 erneuert wurde, früher, vielleicht das älteste aller dieser Gesetze sein mußte. Adolf Blanqui politische Oekonomie in Europa, II. Band. Seite 603. Nach Daudul. Chron. Lib. 8. cap. 10. parte 5, das Philipp Peter Guden in seinem Wechsel- und römischen Rechte (Göttingen 1790) citirt, hatten die Venetianer schon im Jahre 960 Statuten über die Handlung und wurden im Jahre 1242 gesammelt.

[3]) Hatte im Jahre 839 eine republikanische Verfassung, trieb

renz, Pisa, Ancona, Genua [1]) 2c. war begünstiget durch die Nähe der Waaren-Bezugsquellen aus dem Oriente und durch die Wasserstraßen nach den östlichen und südlichen Richtungen; diese legten ihrerseits den Grundstein zu der commerciellen Größe Italiens. Hierzu gesellten sich später die Kreuzzüge nach dem Morgenlande, die im Jahre 1096 unter Anführung Peter des Einsiedlers begonnen, und im Jahre 1270 (1. Juli) mit dem 2. Kreuzzuge König Ludwig des Heiligen von Frankreich geendet hatten.

Haben die italienischen Staaten und Städte durch die Vermittlung des unermeßlichen Verkehrs zwischen Ost und West, welcher damals zumeist über Venedig [2]) seine Richtung nahm, Reichthümer gewonnen, so hat die kosmopolitische Freiheit, welche dort ihr Panier aufschlug, vielleicht ungleich mehr zur Handelsgröße beigetragen. Statt aber durch der Staaten Vereinigung ihre Macht für die Dauer zu begründen, haben sie dieselbe vielmehr durch Trennung gebrochen.

Denn so wie wir heute Deutschland in so viele Parcellen zerstückelt sehen, waren es damals die italienischen Handelsstaaten. Sie waren fast unter so viele Verfassungen und Regierungen geordnet, als sie Städte hatten, und diese waren oft wieder in Parteien [3]) zerspalten. Es ist bis heute noch merkwürdig zu sehen, wie von der Südspitze

---

starken orientalischen Handel und in Verbindung mit mehren Freistaaten Campagniens bekriegte es die Saracenen.

[1]) Es erwarb im Alterthume Sydon, Tyrus, Corinth, Athen, Syracus, Carthago 2c.; erwarb durch den Handel und die daselbst bebetriebene Industrie unermeßliche Reichthümer.

[2]) Nach der Niederlage der Kreuzritter im April 1124 durch Emir Ballak und der Gefangennehmung Königs Balduin II., sandte der Connetable Eustach Grenier, Herr von Sidon und Cäsarea, der für die Dauer der Gefangenschaft des Königs zum Reichsverweser ernannt worden war, eine Botschaft an das mächtige Venedig, um daselbst Hilfe zu erflehen und es wurden den Venetianern unter dem damaligen Dogen Dominico Michaele besondere Handelsvortheile dafür eingeräumt.

[3]) Die Guelfen (Anhänger des Papstes) und Ghibellinen (Anhänger des Kaisers) in Italien überhaupt, dann die Weißen (Anhänger der Familie Cerchi) in Florenz insbesondere, und die Schwarzen (Anhänger der Familie Donati) spielten in dem italienischen Ländercomplexe des Mittelalters gewichtige Rollen und waren die häufigste Ursache blutiger Kriege.

Siciliens bis zur Ost- und Nordsee sich durch die ganze Mitte Europa's eine Reihe kleiner Staaten, man möchte sagen: politischer Bruchstücke, hinzieht.

§. 8. Damals herrschte überall Zwietracht, überall Habsucht und Begierde nach Ruhm der Mächtigern auf Kosten der Schwächern; die Städte suchten sich auf Kosten des platten Landes und ein Volk auf Kosten anderer Völker reich zu machen; dies war das Ziel Aller. Und huldigten auch fast alle einer freien Handelspolitik, so bildeten sie doch keine gemeinsame, denn ihr Prinzip, daß sie nur reich sein können, wenn sie sich des Vermögens anderer bemeistern, galt bei den Einzelnen, wie bei ganzen Völkern. Dadurch, daß diese Städte, die nur durch den Handel reich und mächtig wurden, in beständiger Zwietracht und Eifersucht lebten, und der territoriale oder Handelsgewinn immer auf Kosten eines andern Staates berechnet war, so hat das als eigentliche Ursache ihrer Schwäche zu ihrem endlichen Verfalle beigetragen [1]).

So finden wir in der Geschichte dieser Staaten, daß: als im Jahre 931 Genua und seine Seeküsten von den Sarazenen zerstört worden war, hieraus Pisa, wohin sich viele Einwohner geflüchtet hatten, entstand und zur Bedeutung gelangte. Und kaum war dieses zur Macht gekommen, so bekriegte es diejenigen Nachbarstädte, welche seinem Handel Eintrag thaten, und zerstörte Amalfi (1137); als aber dann Pisa durch Florenz [2]) im Jahre 1400, dann Florenz durch Genua's und endlich das einst so mächtige Genua [3]) durch Venedigs Macht gebrochen worden war, erhoben sich diese Städte nicht mehr zu ihrer frühern Bedeutung.

Nachdem der Handel und selbst die politische Freiheit Pisa's unter dem Joche von Florenz erdrükt war, erhob sich (gleich Venedig)

---

[1]) Castilien und Arragonien schloßen zur Erhaltung der äußeren Sicherheit eine förmliche Confoederation um 1260, welche die santa hermandad hieß.

[2]) Dieses hatte solche Reichthümer angesammelt, daß 2 Bankhäuser allein, Bardi und Peruzzi dem König Eduard III. von England 1½ Million Goldgulden [1,365.000 Lire heutigen Geldes] liehen und hatte mehrmal über 170.000 Einwohner.

[3]) Dieses war einst die Herrin Theodosia's am schwarzen Meere, Scios und Mitylenes im Archipel, Peras am Hellespont 2c.

das damals kaum den Morästen entstiegene Livorno zu einer der bedeutendsten Städte im Golfe von Genua, und es wurde auch diese Stadt nach erlangter Macht von Florenz erobert und unter dessen Botmäßigkeit gebracht.

Das gegenwärtige Venedig [1]), der ehemalige Aufenthalt armer Fischer und die Zufluchtstätte der Seeräuber auf den Sandinseln, zum Theil Sümpfen zwischen der Etsch- und Piave-Mündung, erhielt Geburt und Leben durch den Fall und die Zerstörung des commerciellen und industriellen Aquilejas (Jahr 452) [2]), Padua's, Monselice's, Verona's, Vicenza's ꝛc. und der Ebenen am adriatischen Meere; Zerstörungswerke Attila's, des großen Hunnenkönigs.

Die zumeist reichen Bewohner dieser zerstörten Städte verließen sie, um ihre Zuflucht dort zu finden, wo sich ihnen eine Freistätte öffnete, und sie ihrer gewohnten Thätigkeit huldigen konnten. Das Grab jener Handelsemporien ward zur Wiege Venedigs, und bald sah das kleine ehemalige Eiland aus den Wellen eine blühende Stadt

---

[1]) Daß wir dieser Stadt so viel Aufmerksamkeit geben, ist nicht allein die Vorliebe für ihre ehemalige Größe, welche wir als Kaufmann hoch verehren, sondern weil wir glauben, daß nur da die Banken und aus ihnen die Wechsel entstanden sind; beides für den Kaufmann Hebel seiner Operationen. Wir wollen auch damit gleichsam zeigen, wie aus Ursachen Wirkungen entstanden sind.

[2]) Merkwürdig war die Eroberung und Zerstörung Aquilejas. Als Attila über die julischen Alpen in Italien einfallen wollte, raffte der römische Präfect von Liburnien (Illyrien) einige Legionen Söldner zusammen und wollte dem mächtigen Hunnenheere am Fluße Arsia und dem Tregestiner (triestiner) Meerbusen Trotz bieten. Zersprengt und in die Flucht geschlagen, retteten sie sich nach Aquileja. Attila verfolgte die Fliehenden in den Fußstapfen. Die starken Ringmauern und der da noch herrschende Römergeist, welcher in Rom und Ravenna schon längst erloschen war, hielt die Belagerung durch 30 Tage aus; selbst die Besetzung des Hafens, um alle Zufuhren von Lebensmitteln abzuschneiden, scheiterte an dem Muthe der Belagerten. Ein Ausfall von 10.000 Mann mißlang und unter Aquileja's Mauern floß das Blut des Freundes und Feindes. Schon wollte Attila die Belagerung aufgeben, als er nochmals um die Stadtmauern ging und einen Storch erblickte, der seine Jungen in dem Schnabel tragend, die unglückliche Stadt verließ. Dieß das Zeichen für Attila an seine Krieger zum entscheidenden Sturm und, — das Werk des Mordens und der Zerstörung begann in dem Maße, daß keine Mauer ganz, aber auch kein Mensch von Aquileja lebend blieb, der nicht glücklich entrinnen konnte.

emporsteigen. Hier wurden Griechenlands (insbesondere des Peloponnesus) und anderer Länder Gesetze gesammelt, verbessert und eingeführt, der Gewerbfleiß wurde heimisch; zahlreiche Schiffe [1]) nach allen Küsten des adriatischen, jonischen, tyrrhenischen, kandischen, ägäischen rc. Meeres und der Propontis, brachten und verführten Produkte der Natur und des Gewerbfleißes.

Im Meere wohnhaft, waren die Venetianer angewiesen, auf dem Meere und durch dasselbe ihre Existenz zu suchen, und ihre Macht zu gründen. So wurde Venedig durch seine den Welthandel beherrschende Schifffahrt auf dem Meere furchtbar, und durch seine weisen Gesetze und Verwaltung auf dem Continente geachtet [2]).

---

[1]) Noch im 15. Jahrhunderte hatte es fast 4000 Handelsschiffe, beschäftigte in der Schifffahrt über 60.000 Menschen und hatte circa 300.000 Einwohner; die Stadt Mailand um 1288 über 200.000; Ragusa (eine slavische Republik am adriatischen Meere) hatte im 14. Jahrhunderte circa 50.000 Einwohner und über 400 Schiffe auf den benachbarten Wasserstraßen in Thätigkeit.

[2]) Hatte auch später die Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung und der entdeckte Seeweg nach dem westindischen Reiche manche Quelle für die italienischen Republiken versiegen gemacht, so fristeten sie unter ihrer politischen Unabhängigkeit noch immer ein für sie ehrendes Dasein. Als aber Carl V. [1530] außer Venedig und Genua die übrigen Länder unter seinen siegreichen Herrscherstab brachte, erloschen sie in dem Grade, wie sie im 12. Jahrhunderte an der Hand der Freiheit aus der Barbarei hervorgetreten waren. Der Handel im Westen Europas war bis zur Entdeckung Amerikas noch immer in untergeordneter Stellung und namentlich jener Englands. Durch die von hier nach Ost- und Westindien unternommene Schifffahrt wurden die westlichen Handelstädte auf andere Wege von Waaren-Bezugsquellen gelenkt, und da zugleich in Italien Carl V. antinational herrschte, begann Cromwell um ein Jahrhundert später in England national zu herrschen, was nicht minder dort zum Verfalle, hier zur Aufblühung beitragen mußte. Wenn auch die von Cromwell im Jahre 1651 erlassene Navigationsacte nicht den ganzen Guß der erreichten Meeresmacht Englands in sich trägt, so hat sie doch beigetragen, anderer Nationen Schifffahrt und damit deren Handel zu schwächen oder zu lähmen; und auf dieser Schwächung oder Lähmung den nationalen zu gründen. Einmal die Macht zu Wasser erreicht, war es nicht mehr möglich, den Inselstaat England bei seiner rein mercatorischen Gesetzgebung zu stürzen. Dieß war schon damals Englands Politik, das sich in der Antwort eines französischen Staatsmannes wiedergibt: „Politik ist Handel, Nichts als Handel“.

Außer Venedig waren die andern Staaten Italiens nicht minder mächtig, darunter besonders Genua [1]). Dieses eroberte mit den Pisanern im zehnten Jahrhunderte bereits Sardinien und Tunis und theilte mit ihnen darüber, so wie über Corsica lange die Herrschaft. Die Genueser beherrschten die Krimm und viele Inseln des Archipels und gründeten Caffa.

III.

§. 9. Diese Zwietracht und Anfeindung zwischen den einzelnen Staaten Italiens hatte häufige Kriegführungen veranlaßt, zu denen Geld nöthig war; und da noch kein Papiergeld, sondern nur Metallmünze existirte, so konnte oft nicht hinreichend Geld aufgetrieben werden. Als Auskunftsmittel diente die Verschlechterung der Münzen.

In keinem Lande und Staate waren so viele Billonmünzen in Folge der Münzverschlechterung, wie dort, nirgend fanden so viele und häufige Münzdevalvationen statt, als dort. Jeder souveraine Fürst, jede Republik, Barone, Bischöfe, Prälaten ꝛc. hatten das Münzregale und jeder prägte, wie es ihm den meisten Nutzen versprach; was Wunder, daß Italien das schlechteste Geld hatte, und darin berühmt wurde. Nur die Dogenstadt Venedig, die frei und stolz aus den Bespülungen des Meeres sich emporhob, hatte ihre gute Münze fast zu allen Zeiten erhalten und deßhalb traten auch die handelstreibenden Völker des Ostens mit ihr gerne in Geschäftsverbindung, weil sie jedesmal auf eine weltbürgerliche gute Münze [2]) Rechnung machen

[1]) Ein seltenes Spiel des Geschickes waltete noch hiebei. Gerade als Italien immer näher dem Verfalle zueilte, mußte es eben ein Italiener [Genuese] gewesen sein, der eine neue Welt auffand, und den Welthandel dadurch auf andere Nationen übertrug, die dieser näher waren. Nicht minder wichtig für die Geschichte des Handels ist gegensätzlich zu erwähnen, daß: so wie Italien aus dem Oriente Reichthümer zog, es später die Hansa aus Rußland und besonders aus der Stadt Nowogorod, die dem Bunde einverleibt war. Aber ebenso wie die Entdeckung des Seeweges um das Vorgebirge der guten Hoffnung Italien Schaden beifügte und England zu Nutzen kam, so machte die Entdeckung des Seeweges von den Engländern auf dem weißen Meere nach Archangel diese mächtiger.

[2]) Sie waren auch die Ersten, die im Jahre 1276 Ducaten prägten, was zum Theile auch ihrem Reichthume zuzuschreiben ist.

konnten, wie dieß bei keinem Nachbarstaate der Fall war. Blieb sie aber auch von der Eifersucht, den Befeindungen und Handelshemmungen ihrer Nebenstaaten nicht befreit, so bewahrte sie dennoch ihre Unabhängigkeit und blieb frei von jeder offenen Bekriegung [1]). Ihr nahte man sich weniger, weil sie als Insel eine Welt für sich und für Jeden, ihrer Unzugänglichkeit wegen, gefährlich war [2]). So sehen wir in der Geschichte, daß, als Carl von Lannois zum Unterhalt der kaiserlichen Armee (1522) alle Staaten Italiens brandschatzte, Genua und Rom erstürmte und eroberte, Venedig von allem Ungemache frei blieb.

§. 10. Das so häufige schlechte Geld und die häufigen Münzdevalvationen mögen auch eine relevante Veranlassung zur Fundirung der Bank, deren Entstehen wir in Venedig zuerst begrüßen, gewesen sein.

Ueber die Entstehung und den ursprünglichen Zweck der Banken [3])

---

[1]) Bis zum 13. Mai 1797, wo 6000 Franzosen Napoleons in die Stadt einzogen und die Festungswerke, das Zeughaus und den Dogenpalast in Besitz nahmen.

[2]) Als auf Betrieb des Papstes Innocenz III. 1201 ein großer Kreuzzug zu Stande kam, waren eben Genua und Pisa mit einander im Kriege und wandten sich die Kreuzführer deßhalb an Venedig, damals unter dem ebenso beredten als geschäftskundigen Dogen Enrico Dandolo, um von da nach Palästina überschifft zu werden. Nachdem die Kreuzfahrer die bedungenen Ueberschiffungskosten mit 85.000 Mark Silber nicht ganz bezalen konnten, hatte sie der greise Doge dahin beredet, daß sie ihm Triest, Zara, die albanische Küste, die jonischen Inseln und Constantinopel erobern halfen, welche letztere Stadt er zu Wasser am 13. April 1204 mit Sturm nahm und daselbst den Grafen Balduin von Flandern zum Kaiser wählen ließ. Im Jahre 1506 war Venedig noch so mächtig, daß es dem Kaiser Maximilian den Durchzug verweigerte, als er, der alten Sitte nach, zur Kaiserkrönung nach Rom gehen wollte; es besaß damals am festen Lande seit mehr denn 200 Jahren viele Städte und die dazu gehörigen Länder, als beispielweise: Ravenna, Rimini, Faenza, Imola, Corvia, Cesena, Verona, Padua, Vicenza, Treviso, Roveredo, Friaul, Aquileja, Brescia, Crema, Bergamo, nebst Seehäfen im Neapolitanischen; Cypern, Polesina, Peschiera 2c.

[3]) Mag auch der unsterbliche Büsch im III. Theile Seite 4 seiner Werke sagen: daß die bis itzt über den Ursprung der Banken gebrachten Muthmaßungen unreif sind, so glauben wir, daß unsere Ansicht, so neu sie ist, manches Gute für sich haben wird.

läßt sich mit Genauigkeit eben so wenig sagen, als über die Wechsel [1]). Beider Institute Entstehung ist von einem so undurchdringlichen Dunkel umhüllt, daß man nur aus der Geschichte und insbesondere jener des Handels Conjecturen ableiten kann. Da uns die Geschichte überhaupt die beste Lehrmeisterin ist, so haben wir es versucht, aus ihr sowohl das Entstehen als auch den Zweck der Bank zu erforschen.

So wie Italien die Geburtsstätte des Wechsels ist, so ist es auch diejenige der Bank. Die Geschichte und mit ihr alle Schriftsteller, die hierüber geschrieben haben, nennen uns Venedig als den Ort, wo die erste Bank fundirt wurde. Unsere Meinung ist es ferner, daß sie schon in ihrem Ursprunge nicht allein den Zweck hatte, Zalungen zu erleichtern, oder dem Staate zu helfen, sondern daß sie hauptsächlich nur in Folge der Münzverschlechterung und circulirender schlechter Münzen entstanden war. Daß nichts specielles in der Geschichte Venedigs namhaft gemacht ist, mag in der politischen Verfassung und im Interesse dieses Staates gelegen sein, indem man eine Einrichtung, wodurch der Staat mächtiger wurde oder werden konnte, dem beobachtenden Auge verdeken wollte [2]).

---

[1]) So viel wir hierüber nachgedacht und gelesen haben, um nur einige Anhaltspunkte für unsere Reflexionen zu gewinnen, so sind wir, wenn gleich nirgend befriedigt, in der Geschichte Venedigs und Italiens überhaupt zu Ansichten geleitet und darin bekräftiget worden, um Deductionen machen zu können. Treten wir daher mit einer neuen Conjectur hervor, so beabsichtigen wir damit nur dem Denkenden Stoff zum weiteren Denken zu geben; deßhalb entschuldige uns der Leser auch, wenn wir uns möglichst kurz fassen. Es lag ja nicht in unserer Absicht, eine Handelsgeschichte zu schreiben, sondern nur die wahre Muthmaßung der Banken-Entstehung zu bezeichnen.

[2]) So verboten auch Venedigs Gesetze, daß Künstler und Handwerker auswandern durften, um ihre Kenntnisse nicht in fremde Staaten zu übertragen. Aber auch die deutschen Hansen verboten in Nowogorod Nichthansestädt'schen die russische oder wendische Sprache zu lernen. Nicht minder existirten im vorigen Jahrhunderte unter der Kaiserin Maria Theresia noch specielle Auswanderungs- und Reiseverbote für gewisse Gewerbsgenossen. So durften keine böhmische Glas- und steyersche Eisenarbeiter über die Grenze, um ihre Geschicklichkeit und Fabriksgeheimnisse dahin zu übertragen.

IV.

§. 11. Eine Art von Banken [1]) hatte bereits das Alterthum. Man nannte sie montes pietatis [2]) und hatten den Zweck armen Leuten mit Geld auszuhelfen. Später wurden sie in ihrer Wirkung ausgedehnter und reiche Leute legten ihre Gelder gegen mäßigere Zinsen hinein, während die Bank gegen höhere Zinsen wieder lieh. Kamen sie auch mit der Zeit in Verfall oder nahmen sie eine andere Organisation an, so ist dennoch nachzuweisen, daß Rom eine Bank hatte, wo reiche Leute und selbst der Staat Gelder gegen Zinsen einlegte. Das in die Bank [3]) eingelegte Geld wurde entweder auf Pfänder oder gegen höhere Zinsen wieder verliehen, oder die Einleger ließen dasselbe sich mittelst Anweisung auszalen, oder von anderen Interessenten auf sich angewiesen, auf ihre Einlage beziehungsweise Guthaben zuschreiben. Dieses Zu- und Abschreiben hieß: perscribere et rescribere und die Anweisung selbst attributio.

Nach dieser Art Bank mochte Venedig bei seiner außerordentlichen, für die damaligen Verhältnisse ganz entsprechenden Gesetzgebung und bei der Sorge für die Blüthe seines Handels und seiner Industrie eine solche ins Leben gerufen haben, welche bei ihrer Entstehung monte vecchio und (nach andern Schriftstellern) auch camera degl' imprestiti benannt wurde.

---

[1]) Die Bankhalter hatten eigentlich den Geldwechsel und betrieben ihn auf Bänken (Tischen), welche sie überall, wohin sie ihre Geschäfte zogen, aufschlugen. Dieß bestätiget sich beim Evangelisten Matheo 21. und 25. Capitel, wo Christus der Wechsler Tische, resp. Bänke, die sie vor dem Tempel oder in ihm aufschlugen, umstieß und sie daraus vertrieb. Solche Wechsler waren für die damalige Zeit verächtliche Leute, und Marcus Antonius konnte dem Octavio Caesari in Rom keine größere Schmach machen, als daß er ihm vorwarf, daß sein Großvater an der Wechselbank gesessen sei.

[2]) Später wurden die Pfand- und Leihhäuser damit benannt, und in Salzburg sehen wir am Leihhause bis auf den heutigen Tag eine solche Inschrift.

[3]) Man nannte sie tabernas argentarias et mensas numularias. In Florenz nannte man sie um das Jahr 1377 apothecae, seu casanae eneris. Johann Beckmann's Beiträge III. Band, III. Stück, Seite 317.

§. 12. Wenn aber allgemein geglaubt wird, daß Venedig seinen monte vecchio zu dem Zwecke in's Leben rief, um dem Staate zur Kriegführung Geld zu leihen, und deßhalb von den Staatsbürgern geliehen annahm [1]), so müssen wir dem widersprechen, und es scheint, daß hier die Wirkung für die Ursache genommen wird. Selbst schon die Behauptung, daß Venedig's Bank im Jahre 1157 [2]), 1171 [3]), 1174 unter dem Dogen Vitale Micheli [4]) errichtet wurde, ist viel zu problematisch [5]).

Mag auch die Bank zur Kriegführung Geld geliehen haben, so war das Leihen gewiß nicht die Ursache zur Fundirung, sondern sie

---

[1]) Dr. Gottlieb Hufeland, die Lehre vom Gelde und Geldumlaufe Seite 114; Ganilh politische Oekonomie II. Band, S. 77 nennt den Dogen Michael II., Blanqui II. Band, S. 610. Dr. A. C. Holtius, ordentlicher Professor der Rechte zu Utrecht in seinen „Abhandlungen civilistischen und handelsrechtlichen Inhalts" übersetzt von Dr. S. Surto (Utrecht, Kemink en Zoon 1852) bezieht sich Seite 207 auf Giovanni Davide Weber, „Untersuchungen über den Ursprung und die Natur des Wechselcontractes", die dieser Schriftsteller (in italienischer Sprache) mit nachstehendem begründet: Sanudo erzählt im Leben des XXXII. Dogen der Republik Venedig, daß im Jahre 1171 die Venetianer wegen Geldmangels zur Fortführung des Krieges gegen die Griechen ein Leihhaus errichteten, worin die Privaten ihr Geld niederlegten. Die Regierung gab ihnen dafür Billete, welche dasselbe (Geld) vorstellten und verkaufbar waren. Wenn also die Wechselbriefe nicht bekannt gewesen wären, so hätten diese Billete die Idee dazu abgeben können. (Nach der Geschichte Venedigs hieß der XXXII Doge Falieri Vitale. (Der Verfasser.)

[2]) Adolf Blanqui; Geschichte der politischen Oekonomie in Europa, übersetzt von F. J. Buß. Karlsruhe 1841 II. B. Seite 30.

[3]) Büsch Seite 610, Ganilh Seite 114, Hufeland S. 114.

[4]) Unter diesem Dogen, dem 33. in der Dogenreihe ist auch der Patriarch Ulrich von Aquileja mit 12 Chorherren gefangen nach Venedig geführt worden. Nur demüthige Tribute haben sie ihrem Lande wiedergegeben. Derselbe Doge wurde später wegen einer unglücklichen Flottenanführung am Marcusplatze erdolcht.

[5]) Wer mag dieß übrigens auch mit Gewißheit angeben? Was liegt auch gerade am Jahre einer Erfindung? Wie oft hängen nicht Erfindungen — Vortheile — von localen Verhältnissen, besondern Umständen und oft von glücklichen Anlagen ab, welche weder die menschliche Vernunft hervorzubringen, noch zu verändern vermag; wie oft sind nicht Entstehungen verschiedenen untergeordneten, zufälligen und vergeblich aufzusuchenden Triebfedern zuzuschreiben?

scheint vielmehr schon bestanden zu haben, und wurde hierzu in außerordentlichen Fällen nur benützt [1]).

Da die Venetianer schon damals unermeßliche Reichthümer besaßen, indem sie beispielsweise in Häusern von Marmor wohnten [2]), von Geschirr aus Silber (ein damals äußerst seltener Gebrauch), speisten rc., wozu ihnen die Mittel durch ihren Handel und ihre Manufacturen, deren Besitzer und Beschützer sie in Europa fast die Einzigen waren, in tausend Adern zuströmten, so hätten sie bei ihrer Vaterlandsliebe dies Alles freiwillig und gerne dem Staate geopfert, wenn es galt, ihm zu helfen. Der Stolz des Venetianers, Venetianer zu sein, gab ihm einen Patriotismus, der dort über alles vorherrschend war. Wir glauben daher, daß das Leihen an den Staat hier keinen Grund zur Fundirung der Bank abgegeben hat, und wie es die Geschichte Venedig's darthut, auch nicht abgeben konnte.

§. 13. Nach der Geschichte scheint es vielmehr nur zu gewiß zu sein, daß es der Regierung bei der Errichtung und Organisation der Bank nur darum zu thun war, die wegen der in Italien herrschenden Zerrüttung im Münzwesen erschütterte öffentliche Meinung wieder zu gewinnen, oder wenigstens sich durch eine Maßnahme, vor einem möglichen Verfalle ihres Handels entgegen jenen Ländern, mit welchen sie in unmittelbarem Verkehr war, zu sichern. Die von derselben errichteten Hilfsbanken, deren man 80 an der Zal in verschiedenen Städten gründete, haben auch überall den Disconto und Credit begünstiget [3]). Dieß scheint sich umsomehr darin zu bestätigen, daß Venedig bei der Fundirung der Bank eine fingirte Münzeinheit adoptirte [4]), diese nach dem Weltwerte des Edelmetalls

---

[1]) Wie beispielsweise die Wiener-Bank 1848—50 und auch schon früher.

[2]) Nicht allein Venedig, sondern auch ganz Italien und besonders Florenz hatte Bauten aufgeführt, die noch heute die Bewunderung einnehmen; und damals hatte das übrige Europa — Deutschland noch Zwingburgen, und die Hütten (in Städten) waren aus Holz mit Stroh bedeckt; dort war Freiheit, hier Leibeigenschaft das Panier.

[3]) So geht es itzt mit den Filialen der Nationalbank.

[4]) Lira grossa = 62 Lira di banco oder 10 Ducati di banco; und 100 ‡‡ di banco = 120 ‡‡ couranti. 1$^1/_{30}$ Lira grossa = 1 Mark kölnisch nach unserem heutigen Stande. Nach Nobak hatte ein Lira 15 grossa einen Pari-Wert von 13 Rthlr. 15 Ngr. 7,178 Pfge. oder fl. 20.

festsetzte, und nach diesem festgesetzten Werte das in die Bank deponirte Geld berechnete. Hier sehen wir zuerst eine Idealmünze, als Norm angenommen, welcher der innere Wert des Metallgehaltes zu Grunde lag, und nach welchem Werte, der unverändert blieb, der Wert jeder andern wirklichen Münze berechnet wurde.

Diese angenommene Idealmünze hatte den Zweck, bei der Verschlechterung jeder andern circulirenden (courant) Münze, als Maßstab zu dienen, nach welchem der Wert derselben bestimmt wurde, d. h. die verschlechterte Münze wurde auf ihren innern Wert zurückgeführt und nach jener Idealmünze als Münzeinheit berechnet.

Wurde daher eine Idealmünze für die Bank angenommen, so hatte dieses nur den Zweck, daß bei Zalungen einer Bevortheilung durch schlechte oder devalvirte Münzen vorgebeugt, und daß diese nur nach ihrem innern Metallwerte angenommen werden sollte [1]).

Für diese unsere Ansicht spricht noch ferner die im Jahre 1254 [2]) geschlossene Münzconvention zwischen den Städten Cremona, Parma, Brescia, Piacenza, Pavia, Tortona und Bergamo, welche gewiß nur in Folge der angehäuften schlechten Münzsorten zur Commerzerleichterung geschlossen wurde. Venedig wird dabei nicht genannt, weil es das Vorbild abgegeben haben mag.

Jene Städte mochten es nach der wohlthätigen Wirkung der Be-

---

28 Nkr. Ö. W. unseres heutigen Geldes. Amsterdam nahm bei ihrer Fundirung als Depositum Ducatonen, die im Courantgelde 63 Stüber wert waren, in der Bank nur für 60 Stüber. Nachdem 60 Stüber = 3 fl. holländisch sind, so sind 100 Banco fl. = 105 Courant fl., Hamburg creditirt für jede Mark fein Silber $27\frac{5}{8}$ Mark Banco und debitirt sie à $27\frac{3}{4}$ Mark Banco, doch muß das Silber 15 Loth 12 Gran ($15\frac{7}{3}$) raffinirt sein, wenn es eingelegt wird. 1 Mark = $9\frac{5}{24}$ Rthlr. Banco = $11\frac{1}{8}$ Rthlr Ct.; $27\frac{5}{8}$ Mark Banco = 34 Mark Ct.; oder 100 Mark Banco = $123\frac{17}{123}$ Mark Ct.

[1]) So hatte Frankfurt im Jahre 1585 für Meßwechsel beschlossen: daß der Rthlr., der sonst 90 kr. (= 150 Nkr.) galt, nur mit 74 kr. zu rechnen sei, wodurch dann der Wechsel- oder Courant-Rthlr. entstand, welches erst im Jahre 1707 durch den Rath zu Frankfurt aufgehört hat. Dr. Johann Philipp Orths. Ausführliche Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen ꝛc. Frankfurt 1765.

[2]) Politische Oekonomie in Europa von Adolf Blanqui II. B. Seite 442.

netianer Münzregulirung auch in ihrem Interesse gefunden haben, unter sich ein allgemeines constantes Zalungsmedium zu stipuliren, um ihr Handelsinteresse nicht gefährdet zu sehen, und eventuellen Handelsnachtheilen vorzubeugen.

§. 14. Daß Venedigs Bank schon bei der Fundirung ein Banco del giro, nämlich eine Zu- und Abschreibebank war, wird von den Meisten bestätigt [1]), und die Ansicht, daß sie erst im Jahre 1584 und 1587 [2]) auf Betrieb des Jacob Foscarini als solche eingeführt wurde, entbehrt jeden Grundes und wir glauben vielmehr, daß sie beim Ursprunge nach den Römischen perscribere und rescribere organisirt wurde, und nur eine geregelte Zalungserleichterung zum Zwecke hatte, wie wir sie im vorstehenden §. anführten.

Fast alle Schriftsteller sind aber darin einig: daß die Amsterdamer Bank [3]) der Venetianer treu in der Organisation gefolgt ist, so wie wieder die Hamburger treu nach der Amsterdamer organisirt wurde. Ist dieß nicht zu leugnen und wahr, so müssen wir hier auch gleiche Wirkungen aus gleichen Ursachen deduciren und der Venetianer Bank dasselbe Princip unterbreiten, umsomehr, als in Venedig, Amsterdam und Hamburg jedermann sich mit dem Handel und der Manufactur beschäftigte oder dabei betheiligt war.

Gehen wir daher auf die Errichtung der Bank in Amsterdam und Hamburg über (die uns näher liegen), so geschah sie in beiden Städten nur deßhalb, weil in den damaligen Kipper- und Wipperzeiten in ganz Deutschland ebenfalls eine solche Münzverwirrung und Münzverschlechterung herrschte, wie sie vor dem in Italien geherrscht hatte [4]). Der Han-

---

[1]) Dr. Harl's Geldwissenschaft, I. Band, Seite 241. Anderson I. Band, Seite 553, gibt nach Talents chronologischen Tafeln schon das Jahr 1157 an, was wahrscheinlicher ist.

[2]) Le Bret Staatsgeschichte von Venedig nach L'Augier. Seite 340. Hufeland's Lehre vom Gelde Seite 115. Anderson S. 553.

[3]) Errichtet im Jahre 1609; die Hamburger 1619. Jene von Barcelona bereits 1349. Ueberall sehen wir, daß die ersten Banken in Seestädten errichtet worden sind.

[4]) Im Einklange mit dieser Ansicht ist auch Dr. Edward Baumstark in seinen: „Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapier.“ Seite 130, Note 125. — Dr. Adolf Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen; Hamburg. 1855, Seite 1 fft.

delsstand hier, wie dort sann nach einem Auskunftsmittel, welches er in der Errichtung der Bank und der von derselben angenommenen Münzeinheit gefunden hat. Dadurch war die Regelung der commerciellen Zalungen bewirkt, und jedermann vor Annahme schlechter Münzen geschützt [1]).

§. 15. Liefen devalvirte Münzen bei Abgang besserer Circulationsmittel häufig um, so drängte sich dadurch allenthalben die Nothwendigkeit auf, diese dem Handelsinteresse nachtheilige Münzverwirrung nach Kräften zu beseitigen; d. h. an die Stelle der schlechten, gute Münze zu setzen. Um einerseits diese so rasch als möglich zu beseitigen, anderseits in den Besitz der zur Umprägung erforderlichen Menge Edelmetalls zu gelangen, haben denn auch die italienischen Regierungen Individuen Concessionen gegeben, welche die schlechten Münzen gegen andere (mit Abzug) in Austausch nahmen resp. einwechselten, und entweder an die Regierungen oder an jene auslieferten, denen das Münzregale zustand (§. 9). Solche, die den Austausch zu vermitteln hatten, finden wir in allen handeltreibenden Städten Italiens, später Frankreichs und Cataloniens, je nachdem sich die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregel herausstellte; aber insbesondere wurden die Märkte und Messen, wo der Strom der Geschäfte hinzog, der Platz, wo sie ihre Wechselbänke aufschlugen.

Gewöhnlich waren es Patricier in Städten, denen nach Umständen gegen Cautionen, die der Regierung geleistet wurden, — und unter der mittelst Eid übernommenen Bedingung, ihre Geschäfte ordentlich mit Buch und Rechnung zu führen &c., — die Concession auf einen bestimmten angewiesenen Rayon, wo sie ihre Wechselbänke halten durften, ertheilt wurde.

---

[1]) Die so berühmte St. Georgen-Bank in Genua, die 1407 gegründet sein sollte, war nach der Meinung aller Schriftsteller schon in ihrem Ursprunge eine Zettelbank, durch welche per 100 Librae demjenigen Noten gegeben wurden, der sein Geld der Bank übergab. Ist dieß richtig, so begrüßen wir hier zuerst die Errichtung der Emission von Bankzetteln, die auf unsere vorstehende Zu- und Abschreibebank keinen Einfluß nehmen.

V.

§. 16. Die Geldwechsler nannte man Campsores[1]). Ihr Wirkungskreis blieb aber nicht lange allein auf die Umwechslung des schlechten Geldes gegen Gut-Geld beschränkt, sondern dehnte sich bald, und besonders, nachdem später in mehreren Städten Banken errichtet worden waren, der Art aus, daß ihr Geldhandel ein Welthandel wurde.

Die Campsores übermachten (remittirten) Gelder an dritte Orte und vereinigten alle jene Geschäfte, die wir heute bei den Banquiers finden. Sie bildeten die Kette der Handelswelt, eine eigene Welt im Kleinen, und schloßen sich an einander an, oder sie vereinten sich in größerer oder geringerer Zal, je nachdem es die projectirten Handelsoperationen erforderten. Mit solch' vereinten Kräften machten sie Unternehmungen, in denen wir heute den Geld- und Effecten-[2]) Welthandel erblicken; sie aber haben ihn geschaffen und erzogen.

§. 17. Die Messen und Märkte, welche sich im Verlaufe ihrer Ausbreitung in Italien, in Frankreich und Spanien immer mehr erhoben, waren, wie bereits gesagt, der Campsoren Sitz und es ist nicht zu verkennen, daß sie wesentlich zu der Städte Emporblühen beitrugen. Und nachdem sie von fremden Regierungen oft in deren Länder unter besonderen Concessionen[3]) und Privilegien gezogen wurden, so konnte es um so weniger ausbleiben, daß sie bedeutende Gewinne machen mußten. So wurde ihnen beispielsweise für Meßschulden von Messe zu Messe einen gewissen Nutzen zu nehmen gestattet, welchen man gain de foire (Meßgewinn) nannte, und welcher im Jahre 1311 durch Edict Philipp des Schönen auf 50 Sols für 100 Livers also 2½ %; und da jährlich 6 Champagner Messen waren, auf jährliche 15 % bestimmt wurde[4]).

[1]) Später als sie in die deutschen Städte zogen und ähnliche Geschäfte machten, Münzer oder Münzbürger.

[2]) Effecten bedeutet Wertpapiere.

[3]) Selbst Böhmens edler König, Kaiser Carl IV., ließ Kaufleute aus Italien nach Prag kommen, gab ihnen Privilegien und wies ihnen in der Mitte der Kleinseite, unterhalb des Hradschins ihren eigenen Aufenthaltsort an, wo sie ihre Geschäfte betreiben konnten und der bis heute noch der Wälsche Platz heißt.

[4]) Freilich waren die Zinsen in den damaligen an Capitalien

§. 18. Hat schon die Erfindung der Wechsel auf den Messen **allen** Anschein für sich, so ist um so gewisser, daß sie sich da ausgebildet hatten; denn die Gelegenheit, von hier auf andere Orte Zalungen anzuweisen, oder zu machen, oder für die an der Messe verkaufte Waare den Käufer mit einem Wechsel entweder zu beziehen, oder sich diesen von ihm ausstellen zu lassen, ferner das Zusammenströmen so vieler Handeltreibenden, um über die Belebung des Handels sich zu besprechen und endlich, um untereinander ein Gewohnheitsrecht **(usus)** zu begründen, konnte am füglichsten nur da stattfinden [1]).

§. 19. Das vom Handelsstande angenommene kaufmännische Gewohnheitsrecht — ein wahrer Staat im Staate — bildete sich im Laufe der Zeit dadurch noch mehr aus, daß die Regierungen auf dessen Veranlassung in fremde Länder Consuln entsendeten, die neben ihren Obliegenheiten als Handelsagenten die Streitigkeiten ihrer Landesunterthanen nach den heimathlichen Gesetzen und Gewohnheiten, mit denen sie vertraut waren, zu schlichten hatten.

Derlei Parteien haben sich solchen Consularentscheidungen um so bereitwilliger unterzogen, wenn der Rechtszustand in den Ländern, wo

---

armen Ländern noch höher und die Regierung sanctionirte 15 Procent. Später z. B. 1560 waren die gewöhnlichen Zinsen in dem zu jener Zeit schon reichen Amsterdam 12 Procent; in England 1571, 10 Procent; Frankreich 1601, 6 1/4 Procent, in Verona gesetzlich 1228, 12 1/2 Procent; Modena 1270, 20 Procent ꝛc. Wie arg die Campsoren den Wucher in Italien trieben, geht daraus hervor, daß z. B. in Florenz 1420 der Magistrat befahl, nicht mehr als 25 Procent zu nehmen, und in der Absicht, den Wucher zu mindern, beschloß: die Juden nach Florenz unter der Bedingung zu rufen, nicht mehr als 20 Procent nehmen zu dürfen.

[1]) Dr. Friedrich August Biener, „Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte" sagt Seite 62: „Das Wechselrecht ist seinem Umfange nach Gewohnheitsrecht, wie das Handelsrecht überhaupt sich als gemeiner Europäischer Handelsbrauch gebildet hat;" und weiter sagt er: „am weitesten entfernen sich von der Wahrheit diejenigen, welche die unrichtige Ansicht haben, daß das Recht allein aus Gesetzen hervorgehe und durch Gewohnheit kein wahres Recht begründet werde." Ferner sagt er Seite 63: „Die Entstehung des Wechselrechtes erklärt, wie es dazu kam, sich als Gewohnheitsrecht und ohne Zuthun der Juristen auszubilden."

sie gefällt wurden, hinter demjenigen ihrer Heimathsländer zurückgeblieben war.

Waren auch solche Gewohnheiten nach und nach theils von den Regierungen, theils durch das kaufmännische Uebereinkommen sanctionirte Normen, nur localer oder provinzieller Natur, so konnten sie doch nicht fehlen, dem Handel eine feste Basis zu geben. Hierhinein aber fällt auch die Periode, wo schon reiche Campsore auf fremden Plätzen Contore [1]) errichteten, die wir heute Commanditen, nämlich Zweige des Hauptgeschäftes nennen.

Der Handel mit Geld bildete sich dadurch immer mehr aus und schon sehen wir, wie ein Campsor eine Anweisung auf seine Commandite, oder an einen seiner Geschäftsfreunde an einem entfernten Orte ausstellt oder dort zur Zalung anweist, wie Private, die ihr Geld müssig liegen hatten, es den Campsoren theils zur Aufbewahrung, theils auf Interessen ließen, theils wieder auf sie ihre Zalungen anwiesen. Namentlich war dieses bei fremden Kaufleuten der Fall, die bestimmte Messen bezogen, wo sie dem Campsor ihre mitgenommenen Gelder übergaben, und der seinerseits dafür alle ihre Zalungen bestritt; oder wo der Fierant, der aus einem fremden Staate kam und fremdes

---

[1]) Jacopo et Caraccio in Florenz hatten 1348 ihre Contore in Avignon, Brügge, Brüssel, Paris, Siena, Perugia, Rom, Neapel, Barletta und Venedig. Die Medicis hatten eben schon im 14. Jahrhunderte 16 Handelshäuser an verschiedenen Plätzen theils unter eigenem, theils unter fremdem Namen. Und obgleich alle diese Gesellschaften zugleich Handel trieben, so war doch ihre Hauptsache Wechselgeschäfte und dieses die Quelle ihres schon damals so verschrieenen Reichthums. [Martens S. 25, 26 citirt aus Della Decima]. Von dem großen Reichthume der Kaufleute Medici, Bardi, Pazzi, Peruzzi und Frescobaldi von Florenz, welche in England und den Niederlanden Banken errichteten; dann der Balardi von Pisa, die im 14. Jahrhunderte bereits eine Bank in Paris und der Salimbeni und Banna von Sienna, die wieder eine solche zu Dover und Canterbury hatten, ist bekannt. So sagt uns Roscoe in seinem „Lorenz von Medici", daß dessen Vater Cosmus so unermeßlichen Reichthum hatte, daß: als der König von Neapel Alfons sich mit den Venetianern gegen Florenz in ein Bündniß einließ, er so unermeßliche Schuld-Pöste von Neapel und Venedig einzuziehen wußte, daß die Venetianer wenigstens aller ihrer Hilfsquellen beraubt wurden, womit sie den Krieg zu führen dachten. Eduard dem IV. lieh er allein die Summe von 60.000 Ecus'dor, wodurch sich dieser die Krone erhalten konnte.

Geld für seine Waare erhielt, das er in seiner Heimath nicht, oder nur mit großem Verluste hätte anbringen können, es hier bei einem Campsor oder Wechsler gegen andere Münzen einwechselte, und die Münze seines Heimathslandes auf seiner Rückreise mitnahm.

§. 20. Betrachten wir den erbärmlichen Zustand, in dem sich die Communicationsmittel damals befanden [1]), so mußte es einem reisenden Kaufmanne sehr bequem und dienlich sein, wenn er bei einem Campsor seine Baarschaften erlegen konnte, um sich auf einen andern Ort, wo der Kaufmann es wieder brauchte, und wo der Campsor seine Commandite oder seinen befreundeten Geschäftscorrespondenden hatte, dafür eine Anweisung [2]), die nach Bedürfniß eben auch auf fremde Währung gestellt war, wie sie eben verlangt wurde, ausfertigen zu lassen. Und nichts ist auch natürlicher, als daß der reisende Kaufmann oder Fierant, der oft für seine verkaufte Waare seine heimathliche Münze nicht erhielt, sich dann an einen solchen Campsor oder Wechsler wandte, der wieder mit einem Campsor Verbindungen unterhielt, auf den er eine Zalungsanweisung in verlangter Münzsorte übermachen konnte.

Ferner machten es wieder in entfernte Gegenden unternommene Reisen ihm bei größern Beträgen räthlich, gegen Baarschaft sich ein unsichtbares Wertzeichen in Form einer Zalungsan-

---

[1]) Noch im 15. Jahrhunderte finden wir auf allen Straßen aller Gauen kaufmännische Gesellschaften bewaffnet und öfter unter Begleitung bewaffneter Söldner reisen, um das mit sich führende Eigenthum zu beschützen. Bei diesen Reisen — wie sonderbar es auch klingen mag — finden wir den ersten Schritt unserer heutigen „Gremien." Kaufleute nämlich, aus einer Stadt oder mehren benachbarten Städten schufen eine gemeinschaftliche Cassa für Reisekosten derjenigen, die um Waaren in fremde oder entfernte Orte Reisen unternahmen; da solche Reisen in Gemeinschaft unternommen wurden, so nannte man die hiezu beitragenden Mitglieder eine „Eynigen" (Einigung) oder „Gilden", nämlich, es mußte jedes Vereinsmitglied zur Reise gelten, Geld geben. Wie erwünscht später das Erscheinen des Reichsabschnitts vom Jahre 1495 war, wo das Faustrecht, der Ausbund der Rohheit abgeschafft wurde und von der Zeit die Straßen sicherer wurden, und endlich Fuhrleute, Kutschen, Posten ꝛc. ins Leben kamen, ist bekannt.

[2]) Diese Anweisung war die Wirkung; der ihr zu Grund gelegte Tausch, Umtausch oder Wechsel der Münzsorten die Ursache, daher der Name Wechselbrief, nämlich ein Brief über den Wechsel der Münzsorten.

weisung selbst gegen einen namhaften Abzug geben zu lassen, als bei dem Mangel an öffentlicher Sicherheit sich der Gefahr auszusetzen, seiner Baarschaften beraubt zu werden.

§. 21. Diese Zalungsanweisung (Wertzeichen), welche im Entstehen in Gestalt de loco in locum (von Ort auf Ort) erschien, weil mittelst derselben der Campsor oder Wechsler für die ihm erlegte Münzsorte dem Kaufmanne oder Fieranten an einem andern dritten Orte dieselbe oder eine andere Münzsorte zalbar gemacht hat, und in welcher er sich der ausgedrückten Worte: gegen diesen meinen Wechsel (brief) bedient haben mochte, hieß: lettera di cambia oder zu deutsch: Wechselbrief, weil durch dieselbe (Anweisung) eigentlich ein Wechsel oder Umtausch effectuirt ward, indem eine Summe Geldes hier erlegt, dort zur Wiederempfangnahme eine äquivalente Summe, mehrentheils in anderer Währung verfügbar gemacht wurde.

Es war sonach das vom Campsor an den Käufer dieser Anweisung, dieses Briefes über den Geldwechsel in seiner Urgestalt ein **kaufmännisches Papiergeld**, weil es Geld repräsentirend, als Geldzeichen ausgestellt, empfangen und eingelöst wurde.

Die Campsores, welche, wie wir bereits angegeben haben, von den Regierungen für Umwechselgeschäfte zugelassene Leute waren, weil unter Eid genommen, auch nur verbürgte Geschäfte abschließen durften, hatten nebenbei die Pflicht, ihre Bücher in geregelter Ordnung nicht allein zu führen, sondern diese galten schon damals als Beweis über die von ihnen gemachten Geschäfte. Von hieraus wurde die nach bestimmten Regeln vorgeschriebene Buch- mit Bezug auf die Beweisführung nach und nach auf den ganzen Handels-, Fabriks- und Gewerbestand ausgedehnt.

Wenn wir richtig schließen, so wurden schon bei dem Entstehen Wechsel in auf Messen zalbare oder Meßwechsel (cambia regularia), und von einem Campsor auf einen andern, an einem dritten Orte zalbar gezogene, in Außer-Meßwechsel (cambia irregularia) eingetheilt, bis auch mit der Zeit der Grundsatz de loco in locum aufgegeben wurde und Wechsel in locus a quo (Ort, wo der Aussteller wohnt) auf locus ad quem (Ort, wo der Bezogene wohnt), nämlich im Orte ausgestellt, in demselben Orte zalbar gemacht.

Daß man die Meßwechsel reguläre, nämlich ordentliche Wechsel

nannte, mag davon stammen, weil das Wechselgeschäft von Messe zu Messe viel einfacher als außerhalb derselben getrieben werden konnte, denn die Meßwechsel regelten sich allenthalben nach den Meßprivilegien und dem Usus, welcher jedem Marktbesuchenden bekannt war oder bekannt gemacht wurde. Schon hieraus geht mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß die ersten eigenen Wechsel auf Messen zum Vorscheine kamen.

§. 22. Eine weitere Consequenz der Wechselausbildung finden wir bei Wechseln, die a uso ausgestellt waren und ursprünglich den auf eine bestimmte Zeit a dato gleich gehalten wurden, und bis in die neueren Wechselordnungen übergingen. Diese Ausstellung deutet eben nur auf eine Vereinigung der Kaufleute. Bei den ersten Ausstellungen nämlich, wo Kaufleute sich vereinten und auf ihre Heimatorte Wechsel sich trassiren ließen, nahmen die Trassanten, in Rücksicht der Zeit, welche erforderlich ist, um den Wechsel dahin gelangen zu lassen, den Zeitraum als Norm an, wann ein Wechsel da eincassirt werden konnte, und läßt sich daraus erklären, weil von einem und demselben Orte auf je weitere Entfernung vom Ausstellungsorte die Fristen länger galten.

§. 23. Je mehr sich der Handel ausgedehnt und an Bedeutung gewonnen hat, um so mehr wurde ihm Aufmerksamkeit geschenkt. Und trägt er auch ohne fremdes Zuthun, wenn nur der Grundsatz: „laissez faire et laissez passer“ [1]) unverbrüchlich festgehalten wird, die Hauptbedingung seines Gedeihens in sich, so wurde er doch von den Regierungen, weil er deren Interesse entsprach, noch insbesondere in Schutz genommen.

Daß Italien für den Handel Beförderungsmittel aussann, sie ins Leben rief, ist ferner dadurch constatirt, weil schon für ihn eigene Handelsverträge in Italien in den Jahren 1182, 1198, 1241, 1278, 1357, in Spanien 1358 ꝛc. und andern Ländern abgeschlossen, und endlich schon wechselrechtliche Bestimmungen in den Jahren 1292 zu Siena, 1394 zu Barcelona, 1391 zu Piacenza ꝛc. gegeben wurden und es kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß solche Wechselgesetze schon zu Anfang des 13. Jahrhundertes bestanden haben, die sämmtlich nach bereits ausgebildetem Usus der Wechsel abgefaßt wurden; die Letzteren mochten sich immer mehr aus den geschöpften Resultaten positiver gestellt und unter immer festeren Normen gebildet haben.

[1]) Lasset machen, lasset gehen.

Aber dabei blieb man noch nicht stehen, und schon zur Zeit der Kreuzzüge [1]) setzten es die Italiener und Arragonier durch, daß sie in jenen Ländern ihre eigenen Consuln als Nationalrichter halten durften [2]), und im 13. und 14. Jahrhunderte folgte Frankreich und Spanien darin mit Erfolg nach [3]).

Alles dieses ist entstanden und gebildet worden, wie es Zeit und Umstände, Zufall oder Convenienz wollten, unbekümmert um die daraus für den Verkehr entspringenden Rechtsverhältnisse. — Späteren Jahren ist es vorbehalten geblieben, das früher verschwommene Conglomerat in

---

[1]) Die Italiener erhielten im Oriente Privilegien mit dem Rechte, von ihren Nationalrichtern gerichtet zu werden. Insbesondere die Venetianer und später die Florentiner drangen darauf, daß keiner ihrer Leute sich an Orten, wo sie Consulate hatten, mit einem Fremden in Geschäfte einlasse, wenn er sich weigere, vor dem florentinischen Consul zu erscheinen und sich mit dessen Spruch zu beruhigen. Florenz hatte um das Jahr 1487 sein goldenes Zeitalter; der Handel blühte hier, und der Reichthum nahm zusehend zu. Der geregelte politische Zustand als Republik unter dem Gonfaloniere Lorenz Medici brachte um diese Zeit eine solche Achtung diesem: daß Gesandte von Monarchen nach Florenz geschickt wurden, um mit dem Florentiner Staate in Handelsverbindungen zu treten und Handelsverträge abzuschließen.

[2]) Im Jahre 1128 wurde zu Messina das erste Consulat gegründet. Venedig und andere lombardischen Städte hatten mit dem Könige von Frankreich Ludwig IX. im Jahre 1277 einen Tractat geschlossen, vermöge dessen ihnen eine Niederlage und Ansäßigkeit in Nimes eingeräumt wurde, wo sie von ihren dort anwesenden Capitaneo et Consulibus patriae suae leges et statuta gerichtet werden sollten, und vor dem hatten sie dasselbe zu Montpellier errichtet. Murator. d. I. T. I. Diff. XVI. pag. 889; frühere Statuten der italienischen Städte und Republiken sind schon im Jahre 1182 vom Kaiser Friedrich I. bestätiget worden. Signon. Regno Ital. L. 14 und citirt in Philipp Peter Guden's Wechsel- und römischen Rechte.

[3]) So ertheilte König Alfonsus X. von Castilien im Jahre 1256 den Pisanern das Recht, in Spanien Consuln mit ausschließender Gerichtsbarkeit über sie zu ernennen. Eben ein solches Privilegium ertheilte Conrad II., König von Sicilien, den Pisanern im Jahre 1268; der König von Frankreich den Lombarden 1264 und 1278 Privilegien, nach welchen sie unter andern auch in Nimes ihr Capitaneum und ihre Consuln haben durften. König Heinrich von Jerusalem ertheilte den Pisanern im Jahre 1291 unter andern das Privilegium, in dem Königreiche Jerusalem Consuln zu halten, die auch Gefängnißstrafe verhängen konnten.

eine Bahn systematisch zu ordnen und zu einem Ganzen zu verschmelzen, wie es heute unsere Wechselordnung und sonstigen Gesetze sind und es in kurzer Zeit auch das Handels- und Seerecht sein wird.

VI.

§. 24. Die Form der Wechsel bei ihrem Ursprunge ist ein offener Brief des Trassanten an den Trassaten, worin jener diesen anweist, die darin bezeichnete Summe Geldes an einem bestimmten Zalungstage in einer bestimmten Münzsorte zu bezalen und ist von der gegenwärtigen wesentlich nicht verschieden.

Die ältesten Wechsel, auf die fast alle Wechselrechtsschriftsteller sich beziehen, und deren Abschriften sich in den Lehrbüchern fortgepflanzt, hat uns unsprünglich Baldus de Ubaldis [1]) im ersten Buche der rechtlichen Bedenken aufbehalten. Der eine ist vom 19. März 1325 und folgenden Inhalts:

Pagati per questa prima littera á di IX. Ottobre á Luca de Goro libre XLV, sono per la valuta qui a Mafio Rena al tempo li pagati e poniti a mio conto re che Christo ve guarde.

Bonromeo de Bonromei salute de Milano á di IX. de Maggio MCCCXXV.

(a tergo)

Alessandro di Bonromei e Domenico de Andrea, lettera Prima de libris XLV.

oder zu deutsch: Zalet für diesen ersten Brief den 9. October an Lucas von Goro 45 Pfund, sie sind für den Wert, den ich von Mafio Rena erhalten. Zalt zur rechten Zeit und stellt es auf meine Rechnung und R (aggion), daß Euch Christus behüte!

Bonromeo von Bonromei entbietet Euch seinen Gruß. Aus Mailand am 9. Mai 1325.

Rückseite: An Alexander von Bonromei und Dominicus von Andrea. Erster Brief von 45 Pfunden.

Ferner ist ein anderer vom Jahre 1381 uns in: In Baldi cons. Lib. II. cons. 190. Scaccia §. 1. Quest. IV. n. 44. aufbehalten, welcher lautet [2]):

---

[1]) Consil. seu. Respons. Vol. I. Venetia 1580 fol. 112 Consil. 349.

[2]) Auch in Johann Beckmann's Beiträgen zur Geschichte

Al nome di Dio, Amen, a di 1. Febraro 1381.

Pagate per questa prima littera ad usanza voi medesimo libro 43 de grossi; sono por cambio de ducati 440 c'he queste chi bone recevo da Sejus et ei compagni alteramente le pagate. —

á Titio Sempronio.

Deutsch: Im Namen des Herrn. Amen!

A uso zalen Sie am 1. Februar 1381 gegen diesen Prima Wechsel an sich selbst 43 Pfund Groschen, welche im Wechsel ausmachen 440 Ducaten, die ich vom Sejus und Comp. erhalten habe [1]).

An Titius. Sempronius.

In diesen beiden Wechseln ist bereits eine größere Ausbildung der Form zu ersehen und zu schließen, daß Wechsel längst im Gebrauche waren und darin wird man um so mehr dadurch bestärkt, weil von „Prima" Wechseln die Rede ist, daher zu schließen, daß man die secunda und terza Wechsel eben auch bereits kennen mußte, und dieselben wohl auch schon im Gebrauche waren.

§. 25. Noch vieles ließe sich in Betreff der Forschungen über die damaligen Verhältnisse der Wechsel mittheilen, doch gehört dieß mehr der Geschichte des Handels, als dem vorliegenden Lehrbuche an. Wir beschränken uns daher nur darauf, den Wechsel in seiner gesetzlichen Natur und Form aufzufassen und schreiten sofort auf dieser Grundlage zu weiteren Forschungen.

Begriff des Wechsels.

VII.

§. 26. Wechsel sind A gezogene oder trassirte und B eigene, welche Eigenschaft ihre Ausstellungsform bestimmt, und die nach den im Verfolg dieses Lehrbuches angegebenen Bestimmungen zu beurtheilen sind.

---

der Erfindungen 4. Band, 2. Stück, Seite 303 finden sich Original-Wechsel vom Jahre 1404 abgedruckt.

[1]) Auch finden sich diese Wechsel in Carl Dittrich Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters I. Theil, Seite 449 abgedruckt.

ad A) Der gezogene oder trassirte Wechsel oder Wechselbrief [1]) ist eine nach gesetzlicher Form abgefaßte Urkunde, laut welcher sich der Aussteller (Trassant) verpflichtet: Jemanden (Remittenten) eine bestimmt angegebene Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte durch eine dritte Person (Trassaten) gegen Aushändigung derselben zu zalen, oder zalen zu lassen;

ad B) eine nach gesetzlicher Form abgefaßte Urkunde, laut welcher sich der Aussteller (Trassant und Trassat) verpflichtet, Jemanden (Remittenten) die darin angegebene Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte selbst gegen Aushändigung derselben zu bezalen oder durch einen dritten bezalen zu lassen (vergl. Art. 96—100.)

Trassirte Wechsel.

§. 27. Wenn der Aussteller (Trassant) auf Jemanden einen Wechsel ausstellt, zieht oder trassirt [2]), so ist derjenige, auf welchen der Wechsel trassirt wird, der Bezogene oder Trassat.

§. 28. Die Ziehung, Beziehung oder Trassirung ist ein Zalungsauftrag, mit welchem der Trassant dem Trassaten die Wechseleinlösung oder Zalung [3]) einer im Wechsel bestimmt angegebenen Summe Geldes, in einer angegebenen Geld-Währung, zu einer bestimmt angegebenen Zeit, und an einem bestimmt bezeichneten Ort aufträgt.

§. 29. Wenn der Trassant bei der Trassirung diesen seinen trassirten Wechsel an Jemanden begibt [4]), so nennt er im Contexte

---

[1]) Böhm. směnka; franz. lettre de change; engl. bill of exchange, ital. lettera di cambio; spanisch letra de cambio; polnisch Wexel; holländ. Wissel; dänisch Vexelbrew. — Cambium bedeutet Tausch [Wechsel], und schon zu Anfang galt dieses cambium der Tausch der einen Münzsorte für die andere; literae bedeutet Brief, daher Tausch- [Wechsel] Brief.

[2]) Auch technisch gesprochen: „beziehen"; z. B. Ich beziehe N. N. mit Banco Mark —ß— in Hamburg 2c.

[3]) recte: daß der Trassat gegen Auslieferung des Wechsels die Wechselsumme eintauscht.

[4]) Für Zalung gibt, verkauft, als Remesse begibt 2c.

desselben entweder sich selbst [1]), oder er nennt gleich diejenige Person im Contexte des Wechsels, an die er ihn begeben oder zu dessen Gunsten er ihn ausgestellt hat (Art. 4. Nr. 3.).

Derjenige, den er im Contexte des Wechsels nennt, ist erster Inhaber des Wechsels und heißt: Wechsel-Empfänger (auch Geber), Wechselnehmer oder Remittent [2]); nämlich er ist derjenige, zu dessen Gunsten oder Verfügung oder auf dessen Ordre der Wechsel eingelöst werden soll (vergl. Art 9 und 36).

§. 30. Der Remittent, welcher entweder nach Art. 6 der Trassant selbst oder eine dritte Person sein kann, ist daher derjenige, welcher die Uebernahme des Acceptations- und Zalungs- oder nur des Zalungsauftrages zwischen dem Trassanten und Trassaten zu verwirklichen hat.

§. 31. Hiernach gehören zur Tratte oder zum trassirten Wechsel entweder zwei oder drei Personen; nämlich 2, wenn der Trassant zugleich Remittent ist und der Trassat; und 3 Personen, wenn der Remittent eine dritte Person ist; daher dieser, der Trassant und Trassat.

Mit der Trassirung an einen Remittenten verpflichtet sich der Trassant den Remittenten, so wie jedem folgenden Inhaber des Wechsels zur Regreßleistung; d. h. wenn der Trassat nicht acceptirt, oder acceptirt und den Wechsel am Verfalltage nicht einlöst, die trassirte [3]) oder auch acceptirte [4]) Wechselsumme mit allen durch die Nonacceptation oder Nichteinlösung, resp. Zalung, erfolgten Unkosten zu bezalen (Art. 8, 50, 51, 81.)

---

[1]) Nach Art. 6 kann der Trassant zugleich Remittent sein.

[2]) Unter Wechselnehmer kann jeder Indossant auch verstanden werden, der einen Wechsel remittirt, und auch unter Empfänger jeder Indossat. Geber kann wieder der Trassant, weil er den Wechsel ausgibt, genannt werden. Wir werden uns daher stets des Wortes Remittent als den ersten Wechselnehmer bedienen, trotz dem dieß Wort im Grunde einen doppelten Sinn hat; nämlich einen kaufmännischen und einen juristischen. Im Erstern ist es derjenige, welcher eine Remesse macht oder übermacht (einen Wechsel remittirt), im Letzteren derjenige, welchem im Wechsel die Zalung zugesichert wird, d. h. in dessen Ordre bei Ausstellung der Wechsel gestellt wurde.

[3]) Art. 8.

[4]) Art. 21, 23 und 81.

§. 32. Jedermann, der sich bei einem Wechsel ob an dem Originale, Duplicate oder auf der Copie betheiliget, d. h. mit seiner Namens- oder Firma-Unterschrift in den Wechsel eintritt, hat eine Wechselunterschrift oder Wechselerklärung gegeben. Diese Wechselerklärung, die Jemand in der Eigenschaft als Trassant, Acceptant, Ehrenacceptant, Indossant oder Bürge [1]) gibt, ist die Erklärung von Verpflichtungen, die er nach dem Wechselgesetze auszuführen übernommen hat.

Die Verpflichteten aus einem Wechsel heißen auch Wechselverbundene [2]).

§. 33. Befindet sich der Trassant und Trassat in einem Orte, und ist der Wechsel auch auf denselben zalbar gestellt, dann heißt er ein Platz-Wechsel oder eine Platz-Tratte; befinden sich der Trassant und Trassat auf verschiedenen und entfernten Orten, oder ist der Wechsel, wenn Beide auf einem und demselben Orte wohnen, in einem andern entfernten Orte zalbar gestellt (Domicilwechsel Art. 24 und 43), dann heißt er Distanz-Wechsel.

Eigene Wechsel finden in den Art. 96—100 ihre genaue Definition, auf welche wir verweisen.

Entstehung der Wechselgeschäfte (neuerer Zeit).

VIII.

§. 34. Wie wir im §. 70 anführen, sind Wechsel ein Gemeingut Aller, weil sie von den Vertretern der Mercanz, Manufactur und Agricultur in ihrer Geschäftsthätigkeit eben so, wie von den Regierungen bei Bezalung ihrer Gesandten und Consulen, stehender Heere in fremden Ländern 2c., von Touristen bei Reisen auf die entferntesten Orte 2c. angewendet werden. Unser Augenmerk ist zunächst für den Handel und aus ihm wollen wir einige Fälle vorführen, wie Wechselgeschäfte entstehen und abgewickelt werden, ohne deßhalb in solche einzugehen,

---

[1]) Art. 81.

[2]) Wenn zu dem vorstehenden Umrisse des trassirten Wechsels noch manche Wesenheiten gehören, die theils die Natur des Wechsels theils die Verhältnisse der Wechselbetheiligten betreffen, so werden solche im Laufe dieses Buches überall erörtert werden.

die Notadressen, Ehren-Acceptationen und Zalungen, Duplicate und Copien, Theil-Accepte und Zalungen, falsche und verfälschte Wechsel ꝛc. bedingen oder dadurch beendet werden, weil diese uns zu weit von unserem Zwecke abführen möchten und ohne vorausgegangenen gesetzlichen Bestimmungen immer einseitig, weil oft unverständlich bleiben müßten. Dagegen werden Wechselgeschäfte, wo ähnliche Bestimmungen vorkommen, bei den betreffenden Artikeln der W. O. zur Commentirung angezogen, um dort und hier die Interpretation nicht zu stören.

§. 35. 1 Beispiel: Krok verkauft an Liehk für fl. 500. — Waare auf 3 Monate Ziel. Um nach 3 Monaten sicherer auf die Bezalung zu reflectiren, bezieht K. als Trassant den L. als Trassaten mit einem Wechsel und stellt ihn in seine eigene Ordre oder Verfügung. K. wird zugleich Remittent. K. präsentirt den Wechsel zur Acceptation und ist Präsentant. L. wird der Wechsel zur Acceptation präsentirt und ist Präsentat. Acceptirt L. den Wechsel, so wird er Acceptant. Am Verfalltage wird nun dieser Wechsel von K. dem L. zur Zalung wieder vorgelegt oder präsentirt und die Wechselsumme gegeben und genommen. Die mercantile Sprache nennt solche Wechsel Platz-Wechsel oder Platz-Tratten, die Ausstellung oder Trassirung ist, um sinnlich zu sprechen, des Wechsels Geburt; vom Tage der Ausstellung bis zu seiner Verfallzeit sein Leben; die Einlösung oder Bezalung sein Tod. Werden dem Wechsel Notadressen, Domicils oder facultative Bestimmungen beigegeben, wird er gefälscht, protestirt ꝛc., sein Schicksal.

§. 36. 2. Beispiel: K. verkauft an L. für fl. 500. — Waare, L. ist auf einem entfernten Orte wohnhaft. K. bezieht L. mit einem Wechsel, den er jemanden, einer 3. Person als Remittenten schon bei der Trassirung verkauft oder in Rechnung gibt. Der Remittent muß für die Präsentation sorgen, mag er es selbst oder wieder eine andere Person sein und diese Wechsel heißen Distanzwechsel.

§. 37. 3. Beispiel: K. verkauft an L. für fl. 500. — Waare, L. wohnt in einem unbedeutenden Ort, wohin keine oder geringe Geschäfte gemacht werden. K. bezieht den L. mit einem Wechsel; wer wird ihn dahin, wenn er auch acceptirt wird, zur Zalung präsentiren? Allein K. macht den Wechsel auf einen Handels- oder Wechselplatz, wohin der Zug der Geschäfte geht, zalbar. K. als Trassant oder L. als Acceptant nennt am Wechsel eine Person, welche am Verfalltage für den

Acceptanten die Zalung leistet und bei welcher der Wechsel auch zur Zalung zu präsentiren ist (Domicilwechsel).

§. 38. 4. Beispiel: K. in X. hat eine Comandite oder Niederlage in U. Hat K. in U. disponible Gelder, so läßt er sich diese nicht per Post oder durch eine andere Gelegenheit nach X. übermachen, sondern er verkauft Wechsel auf den Ort U., wo er beim Trassiren den Käufer als Remittenten bezeichnet und K. ist Trassant in X. auf sich selbst in U. als Trassat in einer Person (trassirt-eigene Wechsel).

§. 39. Bei Ausstellungen von Wechseln ist nach Art. 4 die Angabe der Rechnungsstellung, der Bericht oder die Anzeige so wie das Wort Ordre oder Verfügung kein Erfordernis. Bei nachstehenden Beispielen werden sie oft gemacht, obwol zwecklos und deßhalb auch aufgelassen werden können. Im Speditionsgeschäfte ereignet sich nämlich häufig der Fall, daß der Spediteur zum Rembours für den Facturbetrag der an den Adressaten spedirten Waare angewiesen wird, und ihn auch gibt. Nachstehende Beispiele sollen dieß beleuchten:

5. Beispiel. Topp in London sendet im Auftrage des Krok in Prag die vom Letzteren bestellte Waare an Pitt nach Hamburg in Spedition, und weil K. keinen Credit bei T. hat, oder T. keinen directen Credit gibt, beordert K. den P. in Hamburg, die Tratte des T. in London für seine Rechnung (K) zu honoriren, resp. zu acceptiren und zu bezalen. Wenn T. in London auf P. in Hamburg trassirt, so schreibt er im Contexte des Wechsels: — und stellen Sie (oder „es") auf Rechnung des K. — Gewöhnlich werden nur die Initialbuchstaben bezeichnet.

§. 40. 6. Beispiel. Krok in Prag bezieht aus Marseille von Pitt Waare, und läßt sie über Triest zu Wasser spediren. P. verkauft nur gegen wiener Remessen, oder daß er sich für den Facturbetrag in Wien in einer Tratte auf einen ihm von Krok angewiesenen Geschäftsfreund remboursiren kann. Im letzteren, dem häufigeren Falle beordert K. den P. für den Facturbetrag sich bei seinem Banquier oder Geschäftsfreund, beispielweise List in Wien, zu prävaliren; zu welchem Ende K. den L. beordert, die Trassirung des P. zu honoriren. In beiden Fällen ist K. Committent, und jene sind Commissionäre; der Eine sendet Waare einem Zweiten, die ein Dritter deckt (bezalt), und der Andere deckt (bezahlt) eine Waare für einen Dritten, die ein Zweiter sendet.

Wechsel, welche für Rechnung einer dritten Person trassirt werden, heißen Commissionstratten; die für Rechnung einer dritten remittirt, übersandt oder übermacht werden, Commissionsremessen. Vgl. bei Art. 83 die §§. und Noten.

Wenn der Committent beim Commissionär z. B. (5. Beispiel) K. bei P. in Hamburg kein Guthaben hat, so sagt man in kaufmännisch-technischer Sprache: K. hat keine Dekung bei P. und benützt oder hat den Credit seines Commissionärs und dieser Credit heißt ein Blanco-Credit.

Der Blanco-Credit ist entweder fixirt oder limitirt und unbeschränkt oder illimitirt. Limitirt ist derjenige, welcher bis zu einem bestimmten Betrage den Committenten vom Commissionär gegeben wird; der Credit ist nämlich bis zu einem bestimmten Betrage begränzt; unbeschränkt oder illimitirt ist ein über jeden beliebigen Betrag eingeräumter Credit; fixirt, dessen Betrag bestimmt, fix ausgesprochen ist. Derjenige, der sich eines Blanco-Credits bedient, und auf den Blanco-Creditgeber trassirt, heißt Blancozieher und ein solcher Wechsel Blancotratte[1]). Hatte aber K. bei P. Guthaben, mag es für Waaren, eingesandte Wechsel anderer Plätze oder für was immer sein, nämlich daß P. nur für K. acceptirt, oder Zalung leistet, weil er von K. bedekt ist, weil er selbst Schuldner des K. ist, so heißt eine solche Trassirung „auf Dekung ziehen" oder die Ziehung (Trassirung) ist bedekt. Wenn aber K. auf P. trassirt, gleich viel ob der trassirte Betrag gedekt oder blanco ist, und P. acceptirt, inzwischen wird aber K. fallit, so kann sich der Acceptant nach Wechselrecht (Art. 8) darauf nicht berufen, daß er keine Valuta empfing, denn die Dekung ist civilrechtlich und könnte P. den K. nur im Civilprozesse auf Schadloshaltung klagen. Art. 83.

§. 41. 7. Beispiel. (Vgl. Formular VI.) und präsumiren wir hieraus Folgendes: Jemand hat auf einem Orte Credit oder zu

---

[1]) Für die Ausrichtung einer Wechsel-Commission rechnet sich der Commissionär eine Provision, die man bei Tratten gewöhnlich Acceptprovision nennt, und deren Höhe entweder vertragsmäßig oder usuell ist. In Ermanglung eines Vertrags wird die am Wechselplatze bestehende usuelle Provision genommen. Nur bei Ricambios ist durch Art. 50 und 51, und bei der Intervention im Art. 65 die Provision normirt.

fordern, und ist dagegen auf einem andern Orte schuldig, oder will dahin selbst creditiren. Er beordert daher Jemanden an letzterem Orte, auf ersteren für seine Rechnung dahin einen bestimmten Betrag zu trassiren, und ihm diesen entweder einzusenden oder zu creditiren. Z. B. List in Reichenberg ist an Krok in Prag schuldig, und hat dagegen auf Mac und Comp. in Wien zu fordern, oder dort Credit. Er beordert K. für seine Rechnung (L.) auf M. die Summe von fl. 500 — zu trassiren. Wenn K. auf M. trassirt, so schreibt er im Contexte des Wechsels: „und stellen es (oder den Betrag) auf Rechnung L. in R." Abgesehen:

a) daß der Committent L. in R. den M. und Comp. in W. advisirt, daß K. in P. für seine Rechnung auf ihn trassiren wird, und

b) daß K. bei der Trassirung auf M. und Comp. diesen advisirt, daß er Beauftragter des L. ist und für L. auf ihn trassirt, so tritt dennoch K. als Trassant in eine wechselmäßige Verpflichtung, obgleich er nur als Commissionär Trassant geworden ist; denn indossirt K. den Wechsel an Jemanden, so haftet er nach Art. 8, 14, 81 jedem späteren Wechselinhaber eben so, als hätte er für eigene Rechnung trassirt.

Bei einer Indossirung des K. ist es keinem Indossanten zu wissen nothwendig, daß ein Auftragsverhältniß zwischen Committenten und Commissionär und ein Einverständniß zwischen Committenten und Trassaten obwaltet, oder daß der Commissionär, beziehungsweise der Trassant, im Auftrag handelt, weßhalb man, wenn ein solches Geschäft verdeckt sein soll, am Wechsel davon ganz schweigt. Es gehört daher zur halben Maßregel, daß man den Namen des Committenten, für dessen Rechnung trassirt ist, nur mit den Initialbuchstaben, oder seines Handlungszeichens bezeichnet, denn es ist jedem Indossanten gleichgiltig, für, oder wessen Rechnung trassirt worden sei. Geschieht es aber dennoch, daß man im Contexte sich der Bezeichnung bedient, so ist dieß wie oben angedeutet, nur eine Sicherheit des Trassanten für den Trassaten, um ihn allenfalls aufmerksamer auf die Ziehung zu machen, aber ein Erforderniß ist es nie.

§. 42. 8. Beispiel. Jemand hat Wechsel in seinem Portefeuille auf einen gewissen Platz, welche in seinem Domicil entweder nicht gesucht, oder nur zu billigem Course zu begeben sind. Deßhalb sendet er sie an ein Handelshaus eines andern Wechselplatzes, wo

solche für seine Rechnung gut verkauft werden können; z. B. Krok in Prag hat Wechsel auf Stokholm, welche in Prag nicht verkäuflich sind, deßhalb sendet er sie an einen Geschäftsfreund nach Hamburg zum Verkaufe und läßt sich den Gegenwert hierfür in andern Wechseln auf Prag, Wien oder einen andern Wechselplatz als Gegensatz einsenden, oder aber, er läßt sich den Erlös der Stokholmer Wechsel creditiren und trassirt über diesen ihm creditirten Betrag auf den Hamburger Geschäftsfreund.

§. 43. 9. Beispiel. Jemand benöthigt nach einem gewissen Platze Wechsel, um auf diesem eine Schuld zu deken (bezalen). Wechsel auf diesen Ort sind in seinem Domicil nicht, oder zu hohem Course zu haben, deßhalb beauftragt er ein Handlungshaus an einem anderen Wechselplatze, solche für seine Rechnung einzukaufen und ihm zu remittiren [1]). Z. B. Krok in Prag wird von Lieb in Rumburg committirt, für ihn einen Wechsel von Bco. Mrk. 5000 — auf Hamburg zu kaufen. Die Besorgung eines solchen Wechsels geschieht dadurch, daß der Commissionär entweder schon ein fertiges Papier zu kaufen bekommt, oder daß ein solches erst von der Hand verkauft wird.

Im letzteren Falle wird ein solcher Wechsel gewöhnlich schon bei der Trassirung an (Ordre) den Käufer als Remittenten gestellt und in unserem Beispiele an K. Hiedurch übernimmt er als Commissionär wechselmäßige Verpflichtungen, weil er den Wechsel an seinen Committenten indossiren muß. (Vergl. §. 122.)

Will sich aber K. aus der wechselmäßigen Verpflichtung befreien, so kann er dieß dadurch, daß er den gekauften Wechsel, wenn er von der Hand trassirt wurde, gleich an (Ordre) Lieb in Rumburg als Remittenten stellen läßt. Ist es ein fertiger Wechsel, so muß er ihn entweder auf Lieb giriren, oder den Giro des Indossanten, von dem er den Wechsel erkauft hat, in Bianco lassen, und dem Lieb remittiren. Dadurch kommt K. in gar keine Verpflichtung, weil sein Name am Wechsel nicht genannt wird. Aehnliche Ausweichungen können auch beim 8. Beispiel in Anwendung gebracht werden. Vgl. Art. 12. Wenn sich der Committent vom Commissonär Wechsel remittiren läßt, für deren Bonität ihm der Commissionär bürgen muß, so gewährt Jener

---

[1]) Oft auch: diese auf den ihm bezeichneten Ort direct zu senden.

diesem dafür außer der Provision für die Besorgung, noch eine besondere für die Haftung und welche del credere genannt wird.

§. 44. 10. Beispiel. Wie hilft der Wechsel in Geldverlegenheiten? Braucht Krok Geld und kann er von seinem Freunde keines geliehen erhalten, so trassirt Jener auf diesen eine bestimmte Summe, die er geliehen haben will. Acceptirt dieser ohne einen Gegenwert erhalten zu haben, so nennt man solche Wechsel, wo Jener sich durch des Wechsels Verkauf Geld angeschafft hat: „Gefälligkeitswechsel." Zum Verfalltage übergibt der Trassant Krok dem Acceptanten das Geld zur Einlösung des Wechsels. Vergl. §. 65.

§. 45. 11. Beispiel. Brauchen 2 Freunde Geld, so beziehen sie sich gegenseitig mit Wechseln, und man nennt in der Kaufmannssprache den Trassanten den „Reiter", und den Trassaten das „Pferd". Jeder von ihnen verkauft die Accepte des Andern, um sich Geld zu verschaffen, und solche Wechsel nennt man „Reitwechsel." Wird dieser Schwindel von zweien oder von mehren häufig getrieben, so nennt man diese gegenseitigen Trassirungen „Wechselreiterei," weil einer auf des andern Acceptation als Trassant reitet und sich durch den Verkauf dieser Reitwechsel Geld schafft. Daß solche Wechsel nur von Leuten gebraucht werden, die auf ein „Durchbrennen" denken, oder die um den Verlust ihrer Ehre besorgt sind, diesen nur hinausrüken wollen — ehe sie sich gewönlich früher oder später — doch für fallirt erklären müssen, hat die Erfahrung gelehrt. Eine solche Frist, welche nur durch die Macht der Wechsel erzielt wird, ist eine wahre Galgenfrist, weil in der Regel nur der Insolvente zu solchen Palliativen schreitet, und welche Insolvenz durch den Zinsenverlust auch oft lavinenartig aufschwillt. Vergl. §. 64.

§. 46. 12. Beispiel. Wir wollen schließlich ein Gesammtbild dem Leser vorführen, wie durch Wechsel eine Schuld abgewikelt werden kann, trotzdem es unzälige Fälle gibt, mit welcher Leichtigkeit bei großen Geschäftsconnexionen Schulden gemacht und getilgt werden können und würde dies den Unberufenen in ein Labyrinth verführen, was ihm als colossal und unglaublich vorkäme. Ein großer Band würde für alle Fälle kaum ausreichen. Z. B. Krok in Prag ist für Waare ꝛc. in Montpellier an Say Fs. 1888.15 c. schuldig und weiß: daß in Augsburg Wechsel auf Montpellier immer zu kaufen sind. Er beordert deßhalb seinen Augsburger Geschäftsfreund Pluvius für seine Rechnung dem

Say diesen Betrag anzuschaffen. In Augsburg sind eben so wenig Fs. als Münze, wie in Prag. Pluvius kann daher die Anschaffung für Krok machen: a) daß er einen Freund in Montpellier beordert für Rechnung des Krok Fs. 1888.15 c. an Say zu bezalen; b) daß er einen Wechsel in Augsburg von Fs. 1888.15 c. kauft, und für Rechnung des Krok in Prag an Say einsendet; c) daß er den Say beordert, auf ihn (Pluvius) für Rechnung des Krok einen Wechsel über den Betrag zu trassiren 2c. Die Verrechnung des Pluvius mit Krok kann wieder Statt finden: a) Krok sendet dem Pluvius den Wert in Wechseln auf Augsburg oder andere Plätze; b) Krok hat bei P. Credit und läßt sich den Betrag nur debitiren; c) Krok läßt diese Fs. in fl. reducirt auf sich in einem Wechsel von P. beziehen; d) Pluvius beordert den Krok diesen Betrag in Fs. oder fl. an jemanden für seine Rechnung zu bezalen 2c. 2c.

Wesen der Wechsel und ihre Teleologie.

IX.

§. 47. Wird das ursprüngliche Entstehen des Wechsels betrachtet und sein Wesen bis auf den heutigen Tag verfolgt, so finden wir bei jeder Ausstellung (Schöpfung, Creirung oder Emission), Girirung (Indossirung oder Uebertragung) und Einlösung (Zalung) eine Umwechslung (Wechsel), einen Tausch [1]) oder Umsatz; nemlich: Geld um Geld, Waare um Geld oder Geld um Waare; denn ein Wechsel ist Geld; er ist das Vertretungsmittel des Geldes, er ist der papierne Repräsentant des klingenden Geldes oder um ganz mit einem der geistreichsten Schriftsteller [2]) zu sprechen: kaufmännisches Papiergeld.

[1]) Tausch bedeutet recht eigentlich eine gegenseitige Veräußerung von Sachen jeder Art, während Umsatz ein Tausch von Waaren oder Gegenständen des Kaufhandels ist; unter wechseln versteht man einen Tausch der einen Münzsorte für die andere, ein Wechselzustand; daher Wechselbrief, der Brief über einen Wechsel.

[2]) Dr. Carl Einerts Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäftes im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839. Jacob Mill, Verfasser der Geschichte des „Brittischen Indiens", in seinem „Ele-

§. 48. Der Wechsel ist das Kind des Credits, der Handelsstand sein Schöpfer; und jedes von der Regierung [1]) oder einer Privatgesellschaft [2]) herausgegebene Geldvorstellungszeichen wieder ein Kind des Wechsels.

Der Herausgeber des Wechsels haftet so, wie der Herausgeber der Banknote oder der Staat für das von ihm emittirte Papiergeld [3]), für die Bonität seines Productes.

So wie das Papiergeld, beruht auch die Geltung des Wechsels auf dem Credite. Ist das Papiergeld gut, so stellt sich in Ansehung der Wirkung kein Unterschied dar; denn weiß der Nehmer des Papiergeldes [4]), daß er nach Belieben dasjenige dafür bekommt, was darauf bezeichnet ist, so nimmt er es eben so gerne, als man in der kaufmännischen Welt einen Wechsel nimmt, wenn man in Bezug auf den Herausgeber und die auf den Wechsel Betheiligten gewiß ist, daß zu der am Wechsel bezeichneten Zeit der Betrag hiefür zu erhalten ist.

So wie dem Staatspapiergelde ohne Credit (Vertrauen) [5]) durch keine Zwangsmaßregel in der Handelswelt Eingang verschafft werden

---

mente der Nationalökonomie" aus dem Englischen übersetzt von Dr. Adolf Ludwig von Jacob, Halle, 1824; nennt auf Seite 184 den Wechsel Papiergeld und beleuchtet dessen Funktionen durch darin angeführte Beispiele. Vor beiden aber sagt schon: J. M. Edler von Zimmerl in seinem „Handbuch zur Kenntniß der Handels- und Wechselgeschäfte"; Wien, 1817 III. Band, Seite 140 „die Wechselbriefe stellen Geld vor, und verrichten alles, was mit dem Gelde verrichtet werden kann. Sie sind, so wie das Geld, in den Händen der Kaufleute die Vorstellungszeichen alles dessen, was einen Wert hat," 2c. und weiter unten: „Dieses Geldpapier (Wechsel) ist es, welches die unerschöpfliche Quelle des Credits belebt und unterhält" 2c.

[1]) Staatspapiergeld; z. B. die ehemaligen k. k. Reichsschatz- und Anticipations-Scheine.

[2]) Papiergeld [Banknoten], wo moralische Personen für die ausgegebenen Noten garantiren. Siehe §. 38, Seite 32.

[3]) §. 54.

[4]) Was Dr. Johannes Emil Kunze in seinem Werke „die Lehre von dem Inhaberpapier", Leipzig 1857, Seite 486 über die Banknoten sagt, nehmen wir als eine der geistreichsten Deductionen an, die uns über diesen Gegenstand je zu Gesichte kamen.

[5]) Friedrich Nebenius über „die Natur und Ursachen des öffentlichen Credits" sagt Seite 96: „Ist mit der Ausgabe des Papiergeldes zugleich die Zusage einer künftigen Einlösung verbunden,

kann, eben so wenig vermag der Kaufmann bei Mangel an Vertrauen seinen creirten Wechsel auch mit einem noch so bedeutenden Abzug in Giro zu setzen (§. 142).

§. 49. Wenn auch dem Staate oder einer vom Staate concessionirten Privatgesellschaft in ihrer Emittirung manche Vortheile zur Seite stehen, die dem kaufmännischen Papiergelde nicht zu statten kommen, so wird doch das von dem Kaufmanne emittirte Papiergeld: „der Wechselbrief" häufig dem Geldzeichen des Staates vorgezogen.

So emittirt beispielweise der Staat oder die Bank Geldzeichen, welche nur im Rayon seiner Macht circuliren, nur in seinen staatlichen Grenzen Giltigkeit haben, und selbst da oft nur durch die historische Gewohnheit beliebt sind. Jenseits eines anders gefärbten Schlagbaumes, welcher das zunächst fremde Land bezeichnet, wird ein und dasselbe Wertzeichen entweder gar nicht, oder nicht für den Pari-Wert [1]) angenommen, in welchem es emittirt wurde.

Anders verhält es sich mit dem Papiergelde des Kaufmannes, des Banquiers, der Wechselgeschäfte treibt und eine mercatorische Autorität ist. Bei ihm finden sich Wechsel auf Wien, Triest, Venedig, Mailand, Augsburg, Paris und London eben so, wie auf Pesth, Brody, Petersburg, Konstantinopel zc. Und hat er das eine oder das andere Papier (nämlich Wechsel auf benannte Städte zur Einlösung oder Zalung) nicht in seinem Portefeuille, so schafft er es von der Hand, wenn Nachfrage darnach ist, und er sich einen Nutzen von dessen Emittirung verspricht. Er trassirt nämlich auf einen seiner Geschäftsfreunde in derjenigen Stadt, auf welche nach gewissen Wechseln Nachfrage ist, ohne Bedenken, ob er dort ein Guthaben hat, oder nicht [2]). Wenn er im letzteren Falle auf Jemanden eine Summe Geldes abgibt, welche seinen Credit beim Trassaten überstiegen hat und er keine Schulden machen will, so advisirt er ihn von der Trassirung und remittirt für den trassirten Betrag oft auf ganz entgegengesetzte Wechselplätze Wechsel, die er gewissermaßen als Tausch einsendet, gerade

---

so nimmt es den zweifachen Charakter des Geldes und eines Creditpapieres an, dessen Wert in der letzten Beziehung zugleich von dem Vertrauen abhängt, das man in die Zusage setzt."

[1]) Siehe Art. 37.

[2]) Der Kaufmann schafft daher auf diese Weise ein Geld, was ihm der Staat, in dem er lebt, nicht geben kann.

so, wie wenn ein Cassaschein in Prag ausgestellt und in Triest die Zalung dafür erhoben wird. Oft selbst geschieht eine Ziehung vom Trassanten im Auftrage des Trassaten, wenn letzterer Vortheile daraus zu ziehen meint, ohne Rücksicht, ob Einer oder der Andere sein Schuldner ist.

So findet sich, daß auf einem großen Banquier-Contor der Chef oder sein Prokurist in wenig Augenbliken Wechsel auf Wien, Venedig, London, Paris, Petersburg ꝛc. in dort einheimischen Münzen trassirt oder, wenn er sie in seinem Portefeuille hat, an Andere zum Course unter seinem Indossement verkauft, oft wieder von diesen Plätzen gezogene Wechsel acceptirt oder aber unter dem Indossement eines oder mehrer Indossanten an ihn als Indossaten remittirt erhält.

Der Kaufmann oder Banquier, welcher einen Welthandel treibt, und dessen Connexionen über fremde, entfernte, ja übermaritime Länder sich erstrecken, emittirt fremdes Geld; er schafft mit seiner Unterschrift Geldzeichen, welche mit Liver-Sterling, Shilling und Pence in London, Lire und Centesimi in Mailand, Peso fuerte und Real de vellon in Madrid, Banco- oder Courant-Mark und Schilling in Hamburg, Francs und Cents in Paris, Lyon oder Marseille ꝛc. eingelöst werden. Sein Geldzeichen, welches in Form von Wechseln bei allen civilisirten Nationen[1]) in hohem Ansehen steht, und durch sein eigenes Wesen imponirt, durchzieht, eine kaufmännische Macht, Länder und geht über Meere; ja, es wird in fremden Ländern oftmal mit fremder Münze wieder gegen fremde Münze gewechselt[2]). Je öfter dieß

---

[1]) Wie die Wechsel schon zu Anfang des 14. Jahrhundertes im Ansehen standen und wie gerne sie von der Regierung bei Zalungen auf fremde Länder benutzt wurden, geht daraus hervor, daß Englands König Eduard I. im Jahre 1307 ein Edict erließ, wornach weder die englische Münze, noch Silber in Barren aus dem Königreiche dem Papste, welcher mit den reichsten Präbenden belehnt war, zugeführt werden durfte; sondern das für denselben erhobene Geld soll den englischen Kaufleuten gegen Wechsel auf fremde ausländische Wechselplätze eingeliefert, und auf diese Art dem Papste zugesendet werden. A. Anderson's Geschichte des Handels II. Theil, pag. 347, 505 et 506. Büsch in seiner Darstellung der Handlung I. Theil, Seite 101 bestätiget dieß und nennt irrtümlich Eduard III. Allein Eduard II. regierte ja von 1307—1327, und Eduard III. von 1327—1377.

[2]) Art. 9.

geschieht, und je weiter er geht, desto größer und höher wird gewöhnlich sein Credit.

§. 50. Die älteren Wechselrechtslehrer haben das ganze Wechselinstitut in das römische Recht gezwängt, und aus allen Transactionen Wechsel-Contracte [1]) abgeleitet und dadurch seine wissenschaftliche Seite für den Kaufmann unleidlich [2]) gemacht [3]); sie haben nämlich ganz vergessen oder übersehen müssen, daß nicht die Willkür eines Gesetzgebers die Wechsel eingeführt und daß der Handelsstand aller Nationen sie nach Gewohnheitsrechten angenommen hat. [4]) Sind auch gleich später in diese Rechte — eben weil sie Juristen zum größten Theil bearbeitet haben — casuistische Normen von den Regierungen aufgenommen worden, so hat der Handelsstand dennoch — so bald ihn das Gesetz irgendwo hemmte — es zu umgehen gewußt und den Wechsel, wie er ihn gebraucht hat, verwendet. Ist ja schon die Natur des Wechsels in seiner Geburt, in seinem Leben und Ver-

---

[1]) Die juristischen Schriftsteller sind gewohnt, jede Rechtswissenschaft nach „Quellen" zu bearbeiten. Unsere Ansicht ist die Quelle des Wechselrechtes „das Contor der italienischen Kaufleute."

[2]) Dr. Einert war es, der den Kaufmann zu beurtheilen wußte, der ihn aufsuchte, um von ihm zu lernen, und sodann den Wechsel bei der Gesetzgebung den Handelsbedürfnissen anzupassen; deßhalb war es ihm auch vergönnt über die Wechsel das zu schreiben, was vor ihm keiner gethan hat, thun konnte. Ihm als dem Gründer der „Papiergeldtheorie" folgten nun mehre und namentlich die nun erste Wechselrecht-Autorität: Dr. Brauer, Großherzogl. Badensischer Geheimrath und Generalauditor, u. m. a. nach.

[3]) Wenn wir bedenken, daß zur gegenwärtigen Wechselordnung der preußische Entwurf den Conferenzbeschlüssen, — die zu Leipzig von größtentheils tüchtigen Staatsmännern verfaßt worden sind — zu Grunde lag, und man die darin enthaltenen Artikel über „eigene Wechsel", welche die Zalung nach Kündigung und die Verschreibung von Zinsen hatte, dann die Wertbestätigung etc., die so sehr an das „contractliche Darlehen" erinnern, und nun in gegenwärtiger Wechselordnung nicht mehr finden, sondern den eigenen wie den trassirten Wechsel als ein kaufmännisches Papiergeld mit Festhaltung auf bestimmte Formen erblicken, so müssen wir um so mehr die frühere Annahme der Contracte in ihrer Nomenclatur hintansetzen, und unser Princip auch weiter verfolgen. Die Stylistik der früheren Rechtslehren siehe bei §. 51, Note 2, Seite 47—48.

[4]) Vergl. die Note 1, S. 23.

gehen so sehr von den römischen und kanonischen Rechten abweichend, daß viel Liebhaberei, ja ich möchte sagen: juristischer Eigensinn, dazu gehört, einer Theorie anzuhängen, die sich längst überlebt hat.[1])

Wir dürfen ferner nicht vergessen und müssen uns zurückrufen: daß das frühere Wechselwesen nur Eigenthum des Handelsstandes[2]) war, der wieder einem Handel angehörte, welcher damals keine, oder schlechte Straßen hatte, dessen Schifffahrt von der Laune des Elementes abhing; daß damals nur die größten Handelsstädte Börsen gehabt und Course notirt haben, und daß ein Wechsel gewöhnlich ohne Leben in der Hand des Erzeugers bis zum Tode seiner Einlösung blieb. Es gestaltete sich aber der Wechsel und sein Institut ganz anders, als er — wie bei seinem Entstehen — an der Hand des Handels, der Industrie und Agricultur in dem Maße fortschritt, wie Straßen, Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt sich verbreitet haben; als die Börsen mit ihren Coursberichten in allen Mittelstädten[3]) ins Leben gerufen wurden und der Wechsel damit in Städte und Staaten zu wandern anfing, und endlich sein Preis (Cours) telegrafisch in Secunden von einer Stadt zur andern berichtet wird; wodurch wieder Wechsel aller Städte und Länder wie ein Handelsprodukt oder Manufacturerzeugniß von der Nachfrage und dem Angebote abhängig werden.

So ist nun der Wechsel seiner früheren Stellung ganz entrükt in eine Sphäre getreten, und hat sich gegenwärtig einen Wirkungskreis geschaffen, dessen Umfang früher niemand sich hätte träumen lassen. — Durch diese Thatsachen und ihre Consequenzen mußte auch das ganze

---

[1]) Friedrich Johann Jacobsen in seinem: Umriß des englischen Wechselrechtes (Altona bei J. F. Hamerich 1821, sagt Seite XXIII): Die Legislation im Wechselsache stammt zum Theil noch aus Zeiten her, in welchen der Handel geringe war und in welchen die Wechsel noch nicht eine Art Geld im Umlaufe geworden waren, in welchem sie jetzt nächst dem Metall in großen Geschäften das wichtigste Austauschmittel der Menschen sind, mehr als Banknoten und Staatspapiere.

[2]) §. 20, Seite 25.

[3]) Die ersten Wechsel-Cours-Zettel wurden nach Johann Beckman (Beiträge zur Geschichte der Erfindungen I. Band, 4 Stück, Seite 577) im Hamburg im Jahre 1659 öffentlich ausgegeben.

Leben des Wechsels ein anderes werden; und dennoch hielt man starr an dem alten juristischen Prinzipe der Vertragstheorie, obgleich es auf keiner Seite mehr ausreichen wollte. Erst einem der Juristen neuerer Zeit war es vorbehalten, mit der Schärfe seines durchdringenden Geistes das wahre Wesen desselben zur klaren Anschauung zu bringen [1]), so daß sein aufgestelltes Prinzip im gegenwärtigen Wechselgesetze wie ein Meteor hervorleuchtet.

§. 51. Die Annahme der Vertragstheorie, obgleich die damaligen Juristen zu derselben durch die früher bestandenen Wechselgesetze einigermaßen veranlaßt waren, ist ein Beleg, wie wenig [2]) sie das Wechselinstitut in seiner praktischen Anwendung erfaßt hatten.

---

[1]) In einem Briefe an mich (2. Februar 1854) schrieb mir mein verstorbener Freund Herr Dr. Einert unter Andern: „Ich faßte den Wechsel so zusagen als meinen Zeitgenossen in die Augen, erwog die Ansprüche, welche der Handelstand an denselben machte — den täglichen Antheil, den er an der Negotiation nimmt, wo er segenbringend gehandhabt wird. Eine vollständige Revision der Zwecke, zu welchen er angewendet wird, gab mir Licht über die Bedingungen, unter welchen er denselben entsprechen kann. Hier machte ich die Entdeckung, wie entsetzlich die Rechtslehre, die auf dem Anschauen der Geschäftsformen bestand, die sie gewohnter Maßen mit ähnlichen im Civilrechte sich darbietenden Erscheinungen verglich, mit der Praxis der Kaufleute zerfiel, und das allgemeine Resultat dieser Wahrnehmungen war kein anderes, als daß man den Wechsel, um ihn in seiner Beziehung zum Geschäftsleben zu erhalten und darnach bei der Gesetzgebung zu verkehren, von der bisherigen Dogmatik der Juristen befreien müsse.

Sie sehen, welchen großen Wert ich bei meinen Studien von jeher in den Umgang mit Kaufleuten gelegt habe. Der Kaufmann — erlauben sie mir diese Bemerkung — fühlt sein Bedürfniß; ohne zu einem klaren Erkenntniß desselben zu gelangen, wodurch Consequenz in die Sache gebracht wird. Das halte ich nun für das Geschäft des Juristen, daß er sich zur Würdigung alles dessen erhebe, was ihm in der Usanz vorliegt.

Sie ermessen, welchen Wert ich bei meinen Studien von jeher in die Besprechung mit den Negozianten gelegt habe, nicht um von ihnen zu erfahren, welche Grundsätze sie selbst aufstellen und befolgen, sondern um mir Rechenschaft zu geben, wohin das Dogma zu stellen ist, um den richtigen höheren Zweck mit Consequenz zu befolgen etc. etc."

[2]) So sagt beispielweise die alte Botzner Wechselordnung im

Haben aber auch die neuern Wechselrechtslehrer [1]) zum größeren Theil dem widersprochen [2]), so ist doch keiner wie der geistreiche

---

Art. 34, daß das Indossiren verboten sei, und der Wechsel dürfe sonach nur zwischen den Trassanten, Remittenten und Trassaten geschlossen werden; oder wenn der Remittent nach dem französischen Gesetze vom Jahre 1673 [Tit. VI. Art. 6.] hiezu vom Trassanten die Erlaubniß einholen mußte ꝛc.; Bestimmungen, welche zeigen, daß man dem Fluge des Handels Hemmschuhe anlegen wollte, die längst von selbst unbrauchbar wurden. Vergl. nur den §. 148.

[1]) Dr. Fried. Liebe's Entwurf einer Wechselordnung für Braunschweig; Dr. Heinr. Thöl's Entwurf einer Wechselordnung für Meklenburg.

[2]) Dr. Joh. Siegel's Einleitung zum Wechselrecht, Seite 53; und Daniels Seite 31, §. 8, und besser Dr. Vinzenz August Wagner's kritisches Handbuch des in den österreichisch deutschen Staaten geltenden Wechselrechts Seite 43, §. 23, welcher sagt: Der Zweck des Wechselinstitutes besteht darin, daß durch die Wechsel im Handelsverkehr ein an die Stelle des Geldes tretendes Zalungsmittel begründet werde, wo baare Zalungen zu beschwerlich oder wegen des Mangels eines sogleich disponiblen Vorrathes desselben sogar unmöglich sind. — Selbst Josef Edler von Boset sagt Seite 193 in seinem „Wechselcontract": Der Wechselcontract ist daher ein Consensualcontract, ein Vertrag, nach welchem die Erfüllung des Versprechens erst künftig geschieht, dessen Wesenheit in seiner rechtsgiltigen Abschließung [als contractus perfectus] gar nicht in der Schrift, das ist in dem Wechsel liegt und der somit zu den Literalcontracten (schriftlicher, in einer bestimmten Form abgeschlossener Vertrag) nie gezält werden kann. Somit scheint es, daß er selbst nicht recht weiß, ob hier überhaupt ein Contract bei Wechseln festzustellen ist, weil doch die meisten Wechselrechtslehrer den Wechsel als einen Literalcontract bezeichnen, insbesondere der österr. geistreichste Wechselrechtslehrer Wagner. I. Bd., S. 171—196. Einert in seiner Schrift „Ueber das Wesen und die Form des Literalcontracts und Vergleichung desselben mit dem Wechsel" (Leipzig 1852) will den Wechsel (S. 54 fft.) aus dem Literalcontracte bei den Römern entstehen sehen, welche Ansicht derselbe, als ich 1854 bei einem Besuche mit dem Verewigten hierüber zu sprechen kam, nicht mehr getheilt hatte und am wenigsten die Römer für die Helden der Wechseleinführung anerkannte. Vergl. §. 5. Seite 4 — J. R. Wegelin, J. U. L. 2 Edition (Lindau 1729) in seinem österr. Wechsel-Recht oder Wienerische Wechsel-Ordnung sagt Seite 5 über den Wechselcontract folgendes: „Was nun dieses eigentlich vor ein Handel, oder Species Contractus seye, darüber ist unter denen Rechts-Gelehrten viel disputirens entstanden, nemlich ob es ein Contractus nominatus

Einert [1]) aufgetreten, welcher behauptet: „Der Wechsel ist der papierne Repräsentant des klingenden Geldes." [2]) Und

---

oder innominatus? Realis oder Consensualis? ob es ein Mandatum, Mutuum, oder Constitutum und dergleichen seye? vid. Heydig d. I. C. II. lit. B. et Du Puy c. l. integro cap. 3. Dann weilen ein jeder solchen nach denen Principiis et Apicibus der Römischen Rechte halten und mesuriren wolte, haben sie auch darinnen nicht übereintreffen können, indeme dise Art des Handels bei den Römern nicht bekandt gewesen, wie dann in toto Jure Romano kein Textus, welcher hiervon in Terminis redt, gefunden wird, auch der Titulus de eo quod certo loco dari oportet, und was in diversis legibus de Nummulariis, Argentariis et Trapesitis gesaget wird, à Cambio quaestionis und unsern Banquiers ganz divers ist, mithin aber auch in substantialibus nach selbigen Gesetzen nicht beschrieben und definiret werden können. Es mögen derowegen die Critici auf der Catheder hiervon disputiren, so lang sie wollen, in Praxi ists genug, daß man es einen Wechsel-Contract nennt, und dessen Natur und Eigenschaft nach eines jeden Orts specialer Wechsel-Ordnung und Usance judiciret.

Hieraus geht hervor, daß die Juristen schon damals mit einander in divergirenden Ansichten vom Wechselwesen waren, und nicht wußten, unter welche Gattung von Contracten sie ihn zwängen sollten; und ebenso läßt sich auch aus diesem schließen, daß bei der damals niedern Bildungsstufe der Kaufleute diese wohl den Wechsel in der Praxis zu handhaben wußten, nie aber vermöge der damaligen Stylistik der Juristen die wissenschaftliche Seite der Wechsel abgewinnen konnten. Schiebe in der Uebersetzung nach Pardessus: Lehrbuch des Handelsrechts. Seite 303, §. 318 nennt die Wechselausstellung einen Wechselcontract und dann sagt er wieder: Am häufigsten existirt der Vertrag nicht etc. Wann ist daher der Wechsel ein Wechselvertrag und wann ist er es am häufigsten nicht? Nur Consequenz!! —?—

[1]) Obgleich er sein Wechselrecht mit einer Schärfe des Geistes geschrieben hat und seine Ansichten ebenso verficht, so gesteht er in seiner Vorrede pag. VIII., daß auch Schmalz und Wagner diese mit ihm theilen. Dr. Theodor Schmalz in seinen: „Kleine Schriften über Recht und Staat" [Halle 1805] bespricht in seinem: „Vom Grunde des Wechselrechtes" Seite 183—199 das Wesen des Wechsels, und bezeichnet den Wechsel gleichfalls als Papiergeld; geht aber in sein Wesen nicht tiefer ein. Hingegen sagt er in seiner Vorrede pag. IX.: „Aber ich wünsche die darin enthaltenen Sätze oft erwogen und durchdacht zu sehen, damit sie in die Theorien, damit sie ins Leben übergehen."

[2]) Recht viel Interesse gewährt die Broschüre: „Dr. Carl Einert namentlich in seinen Beziehungen zu der jüngsten Entwicklung des deutschen Wechselrechts dargestellt." Leipzig bei B. G. Teubner, 1858.

haben wir diese Parömie zu unserer Devise gemacht, so wollen wir sie vom mercantilen[1]) Standpunkte auch weiter verfolgen, und wo möglich und so weit es der Raum vorstehenden Lehrbuches erlaubt, erschöpfen.

X.

§. 52. Faßte man den Trassanten gegenüber dem Remittenten ins Auge, so dachte man sich in der Form (beispielweise siehe im Anhange das Formular I. — zalen Sie gegen diesen meinen Wechsel an Herrn C. A. Daniels —) ein Vertragsverhältniß[2]), nämlich einen Vertrag zwischen Trassanten und Remittenten. Dieser Vertrag, wenn man ihn so nennen will, ist mehr eine bloße Verabredung über die Größe der Wechselsumme, die Verfallzeit, den Ort der Zalung und über den Wert, nämlich den Cours des Wechsels als Sache — als Factum —; und schon seltener kommt eine solche Verabredung, noch weniger aber ein Vertrag[3]) zwischen den

---

[1]) Ein k. k. Hofrath schrieb mir über die 1. Auflage meines Wechselrechtes unter Andern: — „daß Ihr Werk viel Praktisches und Nützliches im Allgemeinen enthält und auch Manches (wie Sie richtig bemerken) was einem Juristen abgeht. Ihr richtiger Blick in das praktische Leben auf dem Gebiete des Wechselrechtes läßt sich durchaus nicht läugnen und auch ihre Schreibart verdient alle Anerkennung" rc. Eine andere hohe Autorität schrieb mir unter andern: — „Wenn Sie sich bescheiden einen „Autodidakten" nennen, so muß ich entgegnen, daß Männer, welche den Wechselverkehr im praktischen Leben an seinen Quellen kennen lernten, am ersten berufen sind, über unsern so vielfach verkannten und Vielen so räthselhaften Kosmopoliten zu schreiben" etc. Die hier citirten Briefe und auch andere, worunter ein Brief von einem hohen Staatsminister eigenhändig geschrieben, liegen Jedermann auf Verlangen zur Ansicht vor.

[2]) Es ist ein Auftragsverhältniß; aber Auftrag und Vertrag sind ganz verschiedene Actionen.

[3]) Obschon, wie bereits gesagt, daß die älteren Wechselrechtslehrer im Wechsel überall Wechselcontracte finden und selbst der gelehrte von Martens, so gesteht dieser doch selbst: daß Wechsel Geld repräsentiren. Denn im §. 8 und 9, Seite 28—31 sagt er: daß der Wechsel ein Tausch gegen Geld war, daß die Anweisung der Wechsel lettera di cambio nur ausgestellt wurde, das erhaltene Geld wieder in Geld jedoch nur in einer andern Münzsorte, zu repräsentiren. Daher war in seiner Ansicht der Wechsel nur kauf-

Trassanten und Trassaten vor, denn Ersterer zieht oft in bianco [1]), oft für Waarenverkäufe oder ein Guthaben überhaupt.

Betrachten wir die simple Ausstellung eines trassirten Wechsels, die — Form: „— zalen Sie gegen diesen (meinen) Wechsel ꝛc.“: so umfaßt sie jedoch nicht die Wesenheit, die innere Bedeutung, die gesetzlichen Wirkungen, wir möchten sagen: die Intensität des Wechsels allein; denn hier ist wohl zu unterscheiden die Form von dem, was in ihr enthalten ist. Das, was mit dem Wechsel, diesem eigenen Institute, verstanden wird, hat eine andere, man möchte sagen: innig mächtigere, auf historischem Usus gegründete Bedeutung; die Form hat **eine verborgene Potenz.** Man darf daher, um besser zu reden, den Wechselbrief, nämlich den beschriebenen Streifen Papier mit der den Wechsel erzeugenden Forderung nicht verwechseln (vergl. die §§. zu Art. 83).

Der Wechselbrief nämlich ist ein materieller Streifen Papier und sein Besitzer weiß aus ihm, daß er zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tage, eine bestimmte Summe Geldes zu erhalten hat.

Was aber der Trassat, beziehungsweise der Acceptant zu leisten hat, oder durch seine Unterschrift zu leisten übernommen hat, ferner die daraus hervorgehenden Folgen gegen des Verpflichteten Person und sein Vermögen sind das dem Wechsel innewohnende Unkörperliche, das, wie wir sagen: „Intensive.“

Wenn daher zum Wechselwesen als Principales der Wechsel vorausgesetzt wird, so ist dieser das Körperliche und die aus ihm hervorgehende Forderung der Anhang (Accessorium) desselben.

Mit der gesetzlichen Einheit in der Wechselausstellungsform, welche durch das Gesetz in den Art. 4 und 96 vorgeschrieben ist, will vielmehr nur der sonst unvermeidlichen Verwirrung in dem Wechselwesen vorgebeugt werden.

---

männisches Papiergeld. Dr. Josef Story, Englisches und Nordamerikanisches Wechselrecht deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen und Vorrede begleitet von E. Treitschke, Leipzig, 1845, sagt auf Seite 8 unter Andern: „Der Wechsel ist die Urkunde für viele praktische Zwecke, ein Aequivalent und ein Vertreter des Geldes geworden und läuft in der Handelswelt um als Zeichen wertvoller Habe, welche jeder rechtmäßige Besitzer zum Kaufen, zum Bezalen, zum Verpfänden für Vorschüsse benützen kann.

[1]) §. 40.

Daß die Form des Wechsels andere intensivere Wirkungen vereint und das Innere aus der Form nur beziehungsweise abgeleitet wird, finden wir an dem formlosen Indossamente in bianco. Der Wechsel ist daher außerhalb seiner Form etwas Weltbürgerliches, Höheres und nicht eine bloße Vertragsurkunde [1]), wie man oft glaubt (Art. 12 und 13).

Zugegeben: daß die Form essentiell ist, so finden wir darin, daß der Trassant ausdrücklich anweist: gegen den Wechsel (gegen diesen Wechsel) zu zalen, nämlich: daß gegen den materiellen Streifen Papier (den Wechsel) die darin ausgedrükte Valuta, welche der Trassant mit dem Remittenten bereits gewechselt hat, nun wieder von diesem mit den Trassaten für des Trassanten Rechnung gegen Zalung ausgewechselt werde. Es könnte daher auch füglich heißen, statt: — zalen Sie gegen 2c. „**wechseln Sie gegen** 2c."; und ist es ein eigener Wechsel, wo der Trassant sich als Einlöser, resp. Zaler, selbst benennt und im Wechsel sagt: — zale ich gegen diesen 2c. — **wechsle ich gegen** 2c. Ebenso ist es bei der Bank, die ihre Noten ausgibt und darin schreibt: gegen diese Anweisung zale ich oder wechsle ich 2c."

Fassen wir diesen Sinn weiter auf, so findet sich darin: daß der Trassat nur gegen Aushändigung des Wechselbriefes, nämlich gegen andere Werte einzulösen, recte: zu bezalen hat und daß, wenn er den Wechsel acceptirt hat, er, der Acceptant mit der Einlösung durch andere Werte nichts anderes als seine übernommene Verbindlichkeit quitt macht und es ihm auch dabei ganz gleichgiltig ist, wer der Inhaber desselben ist. Ferner folgt daraus, daß: wenn das Papier (der Wechselbrief) nicht gegeben wird, das wechselmäßige Forderungsrecht nicht geltend gemacht werden kann, denn dieses kann nur mit dem Wechsel begründet werden, analog der Banknote oder einem andern Papiergelde (Art. 36, 39 und 73).

Beide Herausgeber, der Trassant wie der Staat oder die Bank versprechen die Zalung ihrer Producte selbst, wenn sie von Andern nicht eingelöst werden; beide haften für die Bonität der Zalung; bei Beiden

[1]) Wie könnte der Wechsel auch eine Vertragsurkunde sein, der ein Kosmopolit in Länder als Waare wandert? Oder ist er ein Vertrag, warum hat er sein eigenes Gesetz? warum wird er nicht im a. b. G. B. behandelt, ja schon im §. VIII. der Vdg. zur Einführung des a. b. G. B. als in dasselbe nicht gehörig, ausgeschieden?

ist kein Contract, sondern: allenfalls ein Advis bei Ersterem und ein Edict in Form eines Programms bei Letzterem. Vgl. §. 59.

§. 53. Vorstehende Ansicht begründet sich in der Ausstellung der Wechsel, die uns täglich vorkommen. Es liegt im Wesen des Wechsels, daß dieser nicht am Vertrage, sondern im Usus ruht. Dieser Usus aber, dieser mercantile, Jahrhunderte bestehende Gebrauch hat den Wechsel, resp. ein Geldzeichen, mit welchem wir verkehren, das wir empfangen und geben, und der eine kosmopolitische Macht, wie der Handel selbst ist, geschaffen.

Der eigene, wie der trassirte Wechsel ist ein Repräsentant des Geldes, denn Geld, in die Form des Wechsels gekleidet ist sein Gegenstand; er wird durch des Kaufmanns Schrift geschaffen.

Der Kaufmann, welcher Waare kauft, gibt hiefür entweder Geld (Metallmünze)) oder Geldzeichen vom Staate emittirt mit Abzug (Sconto) oder Disconto für den Respiro, auf welchen eine Waare gewöhnlich verkauft oder gekauft wird. In diesem Preismachen leigt der Vertrag, hier der Contract des Kaufes und Verkaufes, nämlich ob der Preis ein contanter oder Zeitpreis ist.

Beim letzteren, dem Zeitpreis, bezieht der Verkäufer den Käufer mit einem Geldschein in Form eines trassirten Wechsels oder der Käufer gibt ihm diesen Schein in Form eines eigenen Wechsels selbst.

Darin wird die Summe, die Zalungszeit und der Ort, wo der Wechsel einzulösen ist, bestimmt. Von dem Momente, als der Verkäufer mit einem Wechsel bedeckt wird, hört das Schuldverhältniß außerhalb des Wechsels zwischen ihnen auf.

Daraus folgt, daß nur so lange ein Buchschuldverhältniß zwischen Verkäufer und Käufer existirt, so lange dafür kein anderes Wertzeichen (Wechsel) gegeben wurde; denn in dem Falle, daß der Käufer, die vom Verkäufer auf ihn gezogene Tratte acceptirt, und am Verfallstage nicht einlöst, kann der Verkäufer, beziehungsweise der Wechselinhaber gegen den Acceptanten nicht, wie bei einer andern Buchforderung mit dem Contocorrent, (und nöthigen Falls mit Producirung des Hauptbuches) klagen, sondern er kann nur aus, und mit dem Wechsel klagen.

§. 54. Wir wollen ferner annehmen, daß Jemand in Verfügung

eines Remittenten auf Jemanden einen Wechsel trassirt, oder daß der Trassant dies in seiner eigenen that. Wie dort der Remittent, so erscheint hier der Trassant selbst als erster Indossant, wenn der Eine oder Andere den Wechsel weiter begeben sollte. Beide aber haften als Unterzeichnete des Wechsels jedem späteren Succedenten. Denken wir uns, daß beim Weiterindossiren des Wechsels das Indossement in bianco belassen wurde und daß 10 und auch mehre Indossaten und Indossanten in diesem Wechsel mit ihren Unterschriften eintraten und Einer nach dem Andern für die Wechselsumme sich verbindlich gemacht haben, ehe des Wechsels Verfallzeit eintrat und daß alle, so den Wechsel als Indossanten unterschrieben haben, auch rechtmäßige Inhaber des Wechsels gewesen seien, ohne, daß Einer sich als Indossat durch ein ausgefülltes Indossement gezeichnet hatte oder hätten zeichen lassen. Hier konnte jeder der Succedenten wenn er den Wechsel nicht weiter begeben hätte, Präsentant beim Trassaten, beziehungsweise Acceptanten werden, ohne daß die Art und Weise, Zeit und Ort, wie und wann die Uebertragung statt fand, daraus kennbar wäre, noch daß selbst der erste Indossant noch letzte Indossat formell angeben können, wer alles zwischen ihnen Inhaber des Wechsels war. Und so wie jeder benannte Indossant sich der Forderungsrechte der Wechselsumme aus und auf den Wechsel begibt, so bald er ihn an Jemanden indossirt, so auch hier der Nichtbenannte, der etwa in der Zwischenzeit Inhaber war und sich mit seiner Unterschrift am Wechsel nicht betheiligt hat. Der Letzte, welcher Rechte aus dem Wechsel gegen alle seine Antecessoren, seine Vorunterzeichneten hat, unterscheidet sich dadurch, daß wenn er den Wechsel weiter begibt, und sich als gewesener Inhaber beziehungsweise Indossant nicht benennt, keine Verpflichtung mehr aus dem Wechsel hat und das Papier für ihn als nicht existirend ist, während Jene, die mit ihrer Unterschrift in den Wechselnexus eintraten, Verpflichtungen für die Bonität des Wechsels übernommen haben. Existiren zwischen den im Wechsel in der Zwischenzeit der Ausstellung und Einlösung vorgekommenen ersichtlichen und nicht ersichtlichen Indossaten (Käufern, Inhaber) ersichtliche Contracte? Oder wie es dem Verfasser d. B. vorgekommen ist: Ein Freund (Private) von mir machte eine Reise von Prag nach Hamburg und bat mich, ihm einen Wechsel auf Hamburg zu leihen, wenn er mit dem zur Reise mitgenommenen Gelde nicht ausreichen sollte. Statt dessen gab ich ihm 5 St. trassirte Wechsel zu Bco. Mark 100. — a vista

zalbar auf meinen hamburger Geschäftsfreund als beziehungsweisen Trassaten ohne ihn davon zu advisiren, weil dieser nur meine Unterschrift kannte. Ich gab meinem Entlehner, dem Remittenten Abschnitte (Apoints) in kleinen Summen nämlich a Bco. Mark 100. — deßhalb, daß er sich deren in jener Menge bediene, wie es ihm beliebig sei, oder er bis zu diesem Betrage von Bco. Mark 500. — Geld brauchen sollte. Zwei dieser Apoints wurden dem Trassaten davon zur Zalung präsentirt und honorirt, die andern 3 Apoints pr. Bco. Mark 100. — brachte er mir zurück. Weder mir, noch meinem Remittenten und Trassaten fiel es ein, an einen Contract zu denken, noch daß wir über diese Maßnahmen, die in hunderterlei Fällen vorkommen, hätten erst contrahiren sollen. Und wie ist es bei den Billets au porteur, die in Frankreich, England und Amerika heute noch und die ehemals selbst in Deutschland [1]) existirten? Und endlich was ist der Wechsel für ein eigenes Institut, für eine eigene Welt, wenn beispielweise der Aussteller bei Unsicherheit des Transportes oder zur Bequemlichkeit des Wechselgeschäftes von einem Wechsel so viele gleich lautende Exemplare ausstellt, als ihm beliebt und wieder alle diese gleichlautenden Exemplare nur ein einziges Exemplar repräsentiren? das eine vertritt das andere und nur die Numerirung derselben unterscheidet sie von einander und ist der wichtigste Moment §. 66, Art. 66—69.

§. 55. Daß der Wechsel keine Vertragsurkunde [2]) und im Gesetze dafür nicht anerkannt ist, finden wir nicht allein in seinem Particulargesetze überhaupt, sondern insbesondere, wie wir bereits erwähnt haben, in den darin enthaltenen so eigenthümlichen Bestimmungen, wie beispielweise des Indossements, der Regreßrechte, der Theilzalung, der eben erwähnten Duplicate, Copien, Proteste, Intervention, des Rückwechsels ꝛc.; der Zalung der Wechsel nach Art. 39 entgegen der Quittung nach dem a. b. G. B. §. 1428; der Art. 32 und 94 entgegen den §§. 886 und 902 d. a. b. G. B.; die Theilzalung bei Wechseln nach Art. 38

---

[1]) Kunze Inhaberpapiere Seite 113.

[2]) Dr. F. A. Biener, in seinen Abhandlungen Seite 133 sagt hierüber: Erstlich bemerken wir, daß das Wechselrecht aus den Gewohnheiten der Kaufleute sich entwickelt hat und wir daher nicht berechtigt sind, demselben willkürliche Theorien zu unterlegen, sondern vielmehr verpflichtet, das Verständniß des Wechselrechtes in den Ansichten des Handelsstandes zu suchen.

entgegen dem §. 1415 d. a. b. G. B. 2c. Aber auch nicht allein darin, sondern zunächst schon in seinem Formular 2c., nämlich der Art und Weise seiner Ausstellung selbst [1]) unterscheidet sich der Wechsel von der Vertragsurkunde."

In der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und des a. b. G. B. §. 1001 wird bestimmt: daß der Kläger in der Klage das Factum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu sein glaubt (Rechtstitel) vollständig mit allen Umständen, welche zur Bewährung seines Rechtes dienlich sein können, nach der Zeitordnung anzubringen hat. Dieser Rechtstitel gibt dem Richter den Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Rechtes und er muß jede Klage zurückweisen, die das Factum nicht angibt, oder wo es der Kläger nicht nachweisen kann oder mag. Halten wir des Wechsels Erfordernisse bei Ausstellung desselben nach Art. 4 und 96 als Gegensatz, so werden wir darin nur eine einfache Zalungsanweisung finden, in welcher der Aussteller einen Zweiten beauftragt, an ihn selbst oder eine 3. Person zu einer bestimmten Zeit, eine bestimmte Summe Geldes zu bezalen (Art 4.) oder wo der Aussteller sich selbst die Zalung zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Summe an einen Zweiten zu bezalen auferlegt (Art. 96). Darin ist eben so wenig ein Rechtstitel, nämlich für was und warum die Ausstellung geschah, bezeichnet, und eben so wenig ist der Richter berechtiget, darnach den Kläger zu befragen oder nach demselben zu forschen, selbst dann nicht, wenn der Wechsel zur Bemäntlung einer rechtswidrigen Handlung ausgestellt worden wäre. Dies beweist schon, daß die Ausstellung des Wechsels nicht als ein Act des Vertrages, sondern als ein Act eines Factums als Zweck an sich ausgesprochen, in dem der Wechsel als oder statt Zalung gegeben wird, und der Aussteller für sein geschaffenes und ausgegebenes Papier nicht einem Einzelnen, sondern jedem späteren Nehmer des Wechsels haftet. Hier bin ich, abgesehen, daß der für das Wechselrecht unsterbliche Einert [2]) den Wechsel im römischen Verkehrswesen entdekt haben will [3]), ganz einverstanden,

---

[1]) Und ist nicht selbst die Ausstellung der Banknote ein Formalact? Werden nicht Banknoten wie Wechsel im Auslande nach dem Cours verhandelt?

[2]) Vergl. §. 5 und Note 2, Seite 47.

[3]) Ueber das Wesen und die Form des Literal-Contracts, Leipzig 1852, Seite 78.

wo er sagt: „Nach meiner Ueberzeugung nun stellt sich die wesentliche Verschiedenheit des Römischen Literalcontracts und des Wechselgeschäfts damit heraus, daß wir bei dem letztern, die Römische Contractstheorie verlassend, den Wechsel nicht als das Product einer Convention zu betrachten haben, sondern in dem Wechsel ein von dem Aussteller mit dem Publicum beabsichtigtes Geschäft erkennen. Bei jedem wahren Wechsel — denn das versteht sich wohl von selbst, daß hier nicht von bloßen Schuldverschreibungen nach Wechselrecht die Rede sein kann — ich meine, bei allen Wechseln, die mit der Absicht ausgestellt sind, um in ihnen unter Benutzung des eigenen oder fremden Credits ein Surrogat des baaren Geldes herzustellen, geht der Aussteller ein Geschäft mit dem Publicum ein, er leistet ein Versprechen, welches ihn nicht einer einzelnen bestimmten Person, sondern allen zukünftigen Inhabern des Papiers verbindet.

XI.

§. 56. Wir finden ferner im Wechsel à Conto-Zalungen, resp. Abschlagzalungen, wo der Acceptant sich den gezalten Theil-Betrag vom Wechselinhaber am Rücken des Wechsels abschreiben läßt. Die Abschlagzalung kann aber in jeder geldwerten Sache bestehen, und muß nicht Münze oder Staatspapiergeld sein, wenn sich der Wechselinhaber und Acceptant hierüber einigen, vgl. Art. 38 u. 39.

Auch finden wir in kaufmännischer Uebung in der Rechnung des Verkäufers an den Käufer, daß Ersterer beim Empfang des acceptirten Wechsels auf die dem Käufer über die verkaufte Waare gegebene Rechnung schreibt: „mit Wechsel (Accept) ausgeglichen;“ gerade so, wie wenn Geld gegeben, und die einfache Bezeichnung: „ausgeglichen“ (saldirt) und das Datum der Ausgleichung beigefügt wird.

Vorstehendes bezeichnet freilich mehr die sogenannten Platz-Wechsel und ein Geschäft, welches am Platze zwischen Verkäufer und Käufer abgewickelt wurde, und bei denen es früher den Schein vom Contracte haben könnte, aber wie gezeigt wurde, auch da nicht hat.

Ja, gehen wir auf die Buchhaltung der Negotianten über, so finden wir selbst in deren Büchern den Ausgleich der Conti durch Wechsel, wie bei Baarzalungen. Kauft beispielweise Krok von Liehk

um fl. 1000 — Waare, und bezieht dieser jenen mit einem Wechsel, so finden wir in den Büchern Beider nachstehenden Ausgleich durch Wechsel.

bei Krok:

Soll	Liehk	Haben
An Tratte pr. — . fl. 1000 —	pr. Waare . . . . . fl. 1000 —	

bei Liehk:

Soll	Krok	Haben
An Waare . . . . . . fl. 1000 —	pr. Tratte pr. — . fl. 1000 —	

Der Käufer Krok creditirt die Waare und debitirt den Wechsel, und der Verkäufer debitirt die Waare und creditirt den Wechsel. Beide haben in ihren Büchern die gekaufte und verkaufte Waare durch Wechsel saldirt, beide wissen: daß dies ein Zalungsschein, welcher in einer späteren bestimmten Zeit einlösbar ist[1]).

§. 57. Wie anders gestalten sich die verschiedenen Wechseloperationen, beispielweise von Prag auf fremde Handelsplätze, in fremde Länder; oder von diesen auf hier? Ein Beispiel soll dies beleuchten.

Ein prager Kaufmann, wenn er von Hamburg Waare kommen läßt, kümmert sich nur bei gutem Course, wo er billig Wechsel auf Hamburg kaufen kann, innerhalb zweier Monate Anschaffung, d. h. Deckung für die bezogene Waare zu machen, sonst läßt er sich, wenn der Cours zwischen Prag und Hamburg al pari ist, oder nur die Zeit, nämlich den Disconto, gegen sich hat, ab Hamburg von dem Verkäufer der Waare nach dem Tage der Factura in zwei Monaten zum hamburger Tagescourse beziehen. Es fällt ihm gar nicht ein, mit dem hamburger Kaufmann über das Eine oder Andere zu schreiben, resp. zu contrahiren. Der Prager weiß, daß er innerhalb zweier Monate vom Tage der Factura Deckung machen muß, wenn ihn der Hamburger nicht beziehen soll, und der Hamburger weiß, daß er nicht früher trassiren darf, weil es in Hamburg so Usus ist, der noch überall aus Pietät von der gebildeten Kaufmannschaft geachtet wird. Eine Exception findet aber dann beim prager Kaufmanne statt, wenn der Cours auf beiden Plätzen für ihn momentan hoch ist, und er combinirt, daß er niederer gehen kann. Hier schreibt er gewöhnlich dem

[1]) Wir könnten dies durch die Buchhaltung bei Wechselnegotiationen in allen Formen noch besser beweisen, wollten wir diesem Gegenstande größere Räumlichkeit anweisen, doch werden wir darauf bei der von uns zunächst erscheinenden Buchhaltung (3. Auflage) zurückkommen.

Hamburger, mit dem Trassiren zu prolongiren, bis er ihm Advis geben, oder Anschaffung machen wird, inzwischen ihn aber mit Zinsen zu debitiren. Der philantropische Hamburger geht dies auch gewöhnlich ein, obzwar er es nicht muß. Vgl. die Note bei §. 155.

Ist aber diese Exception nicht vorhanden, so verkauft der hamburger Kaufmann 2 Monate nach dem Tage der Factura auf seinem Platze oder der Börse zu Hamburg den beim prager Kaufmanne guthabenden Betrag der Bco. Mark und ß. reduzirt in fl. und kr. in einem Wechsel; nämlich: er gibt dem Käufer dieses Betrages eine nach gesetzlicher Form abgefaßte Schrift (von der Hand), worin er den prager Kaufmann anweist, an einem bestimmten Tage den Betrag, welchen er zum Tages-Cours aus den Banco- oder Courant-Mark und Schilling in Gulden und Kreuzer reducirt hat, einzulösen, recte: zu bezalen. Hier vor der Verfallzeit acceptirt der prager Kaufmann entweder diesen Wechsel, oder wird er ihm nicht zum Accepte, sondern gleich zur Einlösung präsentirt, so löst er ihn ein.

Bei der Acceptation denkt der prager Kaufmann gewiß eben so wenig, daß der Wechsel ein Schulddocument ist, als wenn er hier von Jemanden einen hamburger Wechsel kauft, und ihn nach Hamburg einsendet, um seine Schuld damit zu bezalen, daß der gekaufte hamburger Wechsel ein Schulddocument ist. Denn der Wechsel, ob er trassirt oder remittirt wird, repräsentirt das Geld, und ist kaufmännisches Papiergeld, weil er wie Geld, als Zalung, angenommen wird.

Und weil der Wechsel gegen jede Art von Producten und selbst gegen andere Wechsel anderer Plätze ausgetauscht werden kann, kann er ja auch gegen Münze ausgetauscht werden.

Aus Obigem sieht man: daß der prager Kaufmann, wenn er hamburger Wechsel kauft, damit für Gulden und Kreuzer in Prag hamburger Banco oder Courant-Mark und Schillinge, nämlich hamburger Geld, kauft.

§. 58. Ja, ist er ein guter Rechner und vertraut mit den Coursen mehrerer Börsen und arbitrirt er durch die Coursberichte, daß in Hamburg pariser Papiere, resp. Wechsel, die in Paris zalbar sind, in Hamburg zu gutem Course genommen werden, und kann er sie in Prag billig kaufen, so kauft er da ein pariser Papier, sendet es seinem

hamburger Freunde, und läßt sich den Wert der Francs und Cents dafür in hamburger Mark und Schilling, zum Tagescourse reducirt, creditiren; d. h. mit diesen Francs und Cents, die er mit Gulden und Kreuzern gekauft hat, bezalt er die in Hamburg für gekaufte (oder schuldende) Waare schuldigen hamburger Banco- oder Courant-Mark und Schillinge.

Auch hier sieht man: daß der Prager mit Francs und Cents in Hamburg Mark und Schillinge zalen kann, und daß der Wechsel, Geld repräsentirend, zugleich ein wanderndes und verwandelbares Geldzeichen sein kann, welches kein vom Staate emittirtes auf diese Weise vertritt (§. 49).

So ist der Wechsel das Geld, welches wir in London besitzen, oder was man uns dort schuldet, als hätten wir es in Händen, weil wir es jedesmal in andere Geldwerte umsetzen oder umtauschen können; mit anderen Worten: Wir beziehen den londoner Debitor mit einem Wechsel, welchen wir am Platze verkaufen, oder an einen andern Wechselplatz senden, und uns auf diesem mit anderer Währung gutschreiben lassen, über welche wir mit Wechseln wieder disponiren können.

XII.

§. 59. Wie wir bereits im §. 49 angezeigt haben, hat das Staatspapiergeld manches für sich, was dem kaufmännischen Papiergelde (dem Wechsel) abgeht.

So oft das Staatspapiergeld beim Zalen oder Empfangen als Circulationsmittel umläuft, ist es einerlei, wer der Besitzer desselben war, gegenwärtig ist, oder sein wird, da man die Einlösung ohne eine festgesetzte Frist jedesmal vornehmen kann, während der Wechsel durch das Indossement in andern Besitz ein neuer Wechsel für den Indossanten selbst wird, und weil Jeder, der in den Wechselnexus eintritt (weil immer ein neuer Wechsel hinzutritt), Garant für die Bonität des Wechsels wird. Das Indossement ist nämlich eine Uebertragung des Einkassirungsrechtes, wodurch der Wechsel in den Besitz eines Andern übergeht, und er kann so vielemale indossirt werden, so vielemal er Indossaten findet, vgl. §. 106 und 121.

Es ist wahr, daß beim Wechselbrief der Trassant als Aussteller

und der Trassat als der Einlöser benannt werden, und der Inhaber nöthigenfalls sich als der rechtmäßige Besitzer legitimiren muß; allein das Letztere ist eine äußerliche Förmlichkeit, denn der Wechseleinlöser ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente, oder die Wechselfähigkeit der am Wechsel Verbundenen zu prüfen, vgl. Art. 36.

Aber, wenn auch am Papiergelde kein Trassat als dritte Person benannt ist, so ist das Edict, das Programm vom Staate an das gesammte Publikum im Staate, das Letzte, gleichsam der Trassat. Und der Staat oder die Bank, welche das Papiergeld ausgeben, Trassanten; des Programm beim Papiergelde gibt nämlich an, daß der Staat, — die Bank — gegen Münze ihre Noten einlöst. Und dasselbe Publikum wird eben so selten ein Papiergeld annehmen, welches nicht früher durch das Programm, und gewöhnlich auch durch ein Formular angezeigt wurde, so wie der Trassat das kaufmännische Papiergeld nicht honoriren wird, wenn der Trassant früher keinen Advis macht. Und nicht allein der Advis, denn was beim Staatspapiergelde im Programm bezüglich der Einlösung steht, dasselbe Einlösungsversprechen geschieht dem Publikum — **jedem späteren Indossaten** — vom Trassanten auf Grund der sanctionirten Wechselordnung. Jedermann weiß oder soll es wissen, welche Folgen auf die Nichteinlösung festgesetzt sind? Und wie beim eigenen Wechsel sich der Aussteller zur Einlösung selbst verpflichtet, ebenso macht dieß die Bank oder der Staat.

Allein der Wechsel heißt „kaufmännisches Papiergeld“ und so wie seine Verfallzeit bestimmt ist, kann auch beim Papiergelde eine festgesetzte Verfallzeit dann eintreten, wenn es entweder amortisirt oder nur eingezogen wird, um dafür ein anderes zu substituiren; mit anderen Worten: wenn eine Conversion stattfindet.

§. 60. Wie man das kaufmännische Papiergeld Niemanden für klingende Münze aufdringen kann, so kann man dieß auch mit keinem Papiergelde, wenn nicht Zwangsmaßregeln vorangehen; denn keines von Beiden hat realen Wert, obgleich es ihn zur Grundlage haben soll, denn beide beruhen auf Credit oder Vertrauen. Zwar wird das Papiergeld schon wegen der Leichtigkeit als Zalungsmittel im Allgemeinen höher geschätzt, als das kaufmännische Papiergeld, jedoch hat dasselbe nur auf den Rayon, auf den die Macht des Herausgebers sich erstreckt, seine Anwendung, selten aber genügt es dem Kaufmann, dessen Geschäfte in fremde Marken gehen, diesem ist

das kaufmännische Papiergeld wichtiger. Der Wechsel nimmt daher einen größern, schwungreichern Wirkungskreis, mit größerer Macht ein, als jenes und selbst als geprägtes Metallgeld.

Bei einem Wechsel, welcher zum Zweke des Wanderns in einen fremden Ort geschaffen wurde, genügt (nach Beispiel §. 58), wenn dem prager Kaufmanne, falls der Wechsel von der Hand gegeben wird, der Trassant, und falls es ein fertiges Papier ist, der Indossant bekannt ist. Bei Ersterem braucht er den Trassaten und bei Letzterem den Trassanten und Trassaten und sind Indossanten darauf, selbst diese nicht zu kennen. Bei Ersterem ist ihm der Trassant, bei Letzterem der Indossant Bürge für die Bonität der Einlösung.

§. 61. Das (vom Staate oder der Bank) emittirte Papiergeld ist in einer durch die Bedürfnisse geregelten Menge in Circulation, oder es ist noch im Vorrathe; und wird jedesmal in solchen Abschnitten ausgegeben, wie es für den Zweck des Umlaufes erforderlich ist.

Der Banquier, wenn er Wechsel auf verschiedene Orte in seinem Portefeuille hat, sagt: ich habe Papiere (Devisen oder Effecten) auf Paris, Wien, London, Hamburg, Mailand, Venedig ꝛc., d. h. ich habe mercantiles Papiergeld in Francs und Cents auf Paris, Gulden und Kreuzer auf Wien, Liver-Sterling, Shilling und Pence auf London, Mark und Schillingen auf Hamburg, Lire und Centisimi auf Mailand oder Venedig ꝛc.; und ist bei ihm Nachfrage nach einer bestimmten Summengröße, auf einen bestimmten Ort und der Cours für ihn günstig, z. B. auf Paris nach Fr. 892. 75 c., so trassirt der Banquier diesen Betrag, diese verlangte Summe (pr. net appoint), wenn er nicht zufällig einen solchen Betrag in seinem Portefeuille hat, entweder auf seinen pariser Freund, bei dem er in Credit steht, oder aber: er sendet in Ermangelung eines solchen eine ähnliche oder größere Summe Francs in einem andern Wechsel als Deckung dahin, und bezieht auf diese Summe die verlangte. Diese Francs sind für den Banquier Waare, das dafür erhaltene Geld oder andere Wertzeichen ihr Betrag oder Aequivalent; und der Cours, zu welchem diese Francs gekauft wurden, den Kaufpreis.

§. 62. Jemand in Prag empfängt von Hamburg für consignirte Waare Verkaufsrechnung im Betrage (z. B.) von Bco. Mark 12847. 14 β., über die er disponiren kann.

Wollte der Prager den ganzen Betrag in einem Wechsel verkaufen,

so könnte sich nicht nur gerade, wenn der Besitzer diesen Betrag verkaufen wollte, kein Käufer finden, sondern er müßte ihn, wenn auch Einer wäre, unter dem Marktcours (Preis) abgeben. Wenn er aber Abschnitte (apoints) zu Bco. Mark 2000 —, 1000 —, 800 —, 200 —, 100 —, ꝛc. macht, nämlich: Summen, wie nach ihnen die Nachfrage ist, wie sie begehrt oder gesucht werden, dann wird er gewiß den Marktcours und oft auch einen höheren, als er momentan ist, erzielen. Ist hier nicht eine Geldsumme, zu Abschnitten für den Commerz gemacht, dem Papiergelde (für das Publicum emittirt) gleich? Wir Kaufleute wissen nur zu gut, daß wenn wir in Prag beispielweise fl. 500. — zu zalen haben, wir kein Geld senden, sondern zu einem uns bonitätsfähigen Kaufmann oder Banquier gehen und einen Wechsel a vista einlösen.

Wie repräsentirt der Wechsel das Geld bei Compensationen und Scontractionen? Angenommen: Krok in Prag schuldet an Pitt in Pesth eine Summe Geldes, und Liehk in Pesth wieder an Blanqui in Prag; Krok braucht das Geld nicht an Pitt nach Pesth zu senden, um seine Schuld zu bezalen und eben Liehk in Pesth nicht an Blanqui in Prag; sondern Pitt in Pesth bezieht Krok in Prag mit einem Wechsel, den Liehk in Pesth kauft, und ihn an Blanqui nach Prag sendet. Dieser Letzte präsentirt den Wechsel bei Krok zur Zalung, (beide in Prag), und eine doppelte Schuld und Forderung ist ohne eine Baarzalung ausgeglichen. Dadurch sind nicht allein doppelte Transportkosten, sondern auch die Gefahr eines eventuellen Verlustes vermieden.

Der Wechsel, das kaufmännische Papiergeld, war hier der Vermittler; und wie weit gehen solche Ausgleichungen? London, Augsburg und Bremen, wo sie eingeführt sind, geben hinreichende Beispiele. Vgl. die Note bei §. 210.

Wenn wir das Wechselgeschäft in allen Verzweigungen und deren mannigfachen Gang verfolgen wollten, so würde dazu nothwendig viel Raum erfordert werden. Wir beschränken uns nur auf den Verlauf der in nachstehenden §§. erläuterten Gesetze, wo das Relevanteste zur Sprache kommt, und werden noch Einiges zur besseren Verständigung voranschicken.[1])

[1]) Daß wir hier die Papiergeld-Theorie mehr in Aphorismen entwickeln, schadet der Sache nicht, denn wollten wir sie vom wissenschaftlichen Standpunkte strenge behandeln, so würde dies dem Zwecke, welchen wir hier verfolgen — uns kurz zu fassen — weniger entsprechen.

XIII.

§. 63. Bereits haben wir mitgetheilt, daß: so wie der Wechsel, auch das (Staats-) Papiergeld auf Credit beruht, und Dieses von Jenem stammt; daß des Ersteren Schöpfer der Handelsstand und des Letzteren wieder der Wechsel selbst ist. Der Credit, der so wirksame Hebel alles productiven Verkehrs, war der Gründer des Wechsels, dieses so mächtigen Kosmopoliten in der großen Kette der Negotianten; er (Credit), dessen Macht sich der Höchste wie Niedriegste im Staate beugt, und der nur aus den Händen der Kaufleute sich allen Classen aller Völker mittheilte, er ist der Lebensnerv des Handels, so wie der Handel der Lebensnerv der Völker ist und, er selbst findet wieder seine Hauptstütze im Wechsel.

Welchen Wert hat das kaufmännische Papiergeld und das (Bank-) Papiergeld selbst, wenn es baar des Vertrauens in den Händen des Kaufmannes ist? Die Staats- oder Privatbanken emittiren Geldzeichen, welche willig von den Staatsangehörigen angenommen werden, in so lange sie gegen den darauf bezeichneten Metallwert eingelöst werden. Eine Emmission über die Grenze der Mittel der Einlösung, selbst wenn sie von den Staatsangehörigen nur gemutmaßt wird, legt den Schlußstein zur fortgesetzten Emmission, indem die Noten nicht mehr, oder nicht zum vollen darauf benannten Werte angenommen werden. Und eben dieselbe Erscheinung findet sich im Wechselgeschäfte; wenn nämlich bei Tratten der Trassat mehr acceptirt oder bei eigenen Wechseln mehr auf sich ausstellt, als Dekung vorausgesetzt wird. Kommen solche Devisen in starkem Ausbot vor, so werden selbst jene Disconteure, die sie stets discontirten entweder zu höherem Disconto oder nicht mehr discontiren, weil durch das große Angebot ein Zweifel in die Bonität solcher Papiere eintritt; dies wird auch so lange dauern, so lange das Ausgebot stärker, als das Vertrauen ist. Hier wie dort ist der großen Emmission ein Zügel durch die Annahme angelegt, daß nicht über Maaß und Ziel emittirt werde.

Oft nimmt der Disconteur Wechsel von größeren Summen in Discont nur unter der Bedingung: daß der Discontent dafür als Gegensatz einen Theil der Summe in anderen bonitätszweifelhaften Wechseln annimmt? oft gibt der Disconteur Wechsel mit größeren

Summen für kleinere oder kleinere für größere? Einmal weil eine größere Summe in einem Papier, das andere Mal weil kleinere Summen an verschiedene Parteien besser zu placiren sind, ganz so wie es bei größeren Geldzeichen für kleinere und vice versa der Fall ist.

Wenn der Gläubiger seinen entfernten Schuldner auf Bezalung drängt, dieser aber jener Aufforderung nicht nachkommen kann, stellt der Schuldner einen Wechsel aus, fixirt darin die Verfallzeit, an welcher es ihm möglich sein wird, die Schuld zu bezalen und sendet diesem seinem Gläubiger statt Geld ein. Aehnliche Ausstellungen finden in andern Fällen häufig Statt.

Ist ein Wechsel dem Inhaber unsicher, d. h. bezweifelt er seine Bonität, seine Einlösbarkeit, so trachtet er, ihn aus den Händen zu bekommen, und zwar unter der Bedingung, daß er damit zugleich aus allen wechselmäßigen Beziehungen tritt.

Bei einer solchen Transferirung aus seinem Besitze in den eines Andern, schreibt er im Indossamente: „ohne Obligo," ohne Haftung für die Einbringlichkeit (Art. 15), oder wählt einen gleichbedeutenden Ausdruck. Freilich kommt dies im Wechselhandel selten vor, aber doch kommt es vor, obgleich es schon einen krankhaften Zustand des Wechsels bezeichnet; und wenn ihn der Inhaber an Jemanden weiter indossirt, muß er ihn gewöhnlich unter dem Werte begeben.

Bei jeder Trassirung und Begebung des Wechsels hat der Trassant und Indossant keine Ahnung, in wie viel und in welche Hände der Wechsel vor der Verfallzeit kommt. Hat sich ein Wechselverbundener durch obige Clausel seiner Verbindlichkeit entledigt, so gilt es ihm auch gleich, ob der Acceptant zalungsfähig ist oder nicht. Nur die Wechselverbundenen, resp. Garanten allein, reflectiren auf den Acceptanten bezüglich dessen Zalungsfähigkeit und erwarten, ob sie regressiren müssen oder nicht; Jener, der sich seiner Garantie durch die obige Clausel entbunden hat, der dadurch aus dem Wechselnexus austrat, ist nicht regreßpflichtig.

Ein Gleiches ist es mit dem Papiergelde des Staates. Zweifelt man an dessen Einlösung, nämlich: daß es gegen effective Münze eingelöst wird, oder nur unter dem Werte einzulösen ist, so trachtet Jeder, es aus den Händen zu geben, und lieber andere Werte dafür einzutauschen, die dem Besitzer dienlicher oder wertvoller scheinen oder sind. Tritt jedoch der Fall ein, daß ein Papiergeld überhaupt nicht

genommen wird, so gleicht es dem Wechsel von einem Trassanten auf einen Trassaten trassirt, wo jener bei diesem weder eine Forderung noch Credit hat und die Nichthonorirung recte Zurückweisung erwartet wird.

§. 64. Ist dagegen der Wechsel nicht genügend mit guten Unterschriften fundirt und deshalb schwer, ihn in Giro zu setzen, resp. zum Wandern zu bringen, so läßt der Inhaber eines solchen Papiers eine kaufmännische Autorität darauf als Indossanten gegen eine Provision, oder gegen Deckung und oft selbst aus Freundschaft setzen, welcher gewöhnlich als Indossant mit seiner eigenen Unterschrift als Garant eintritt, und dadurch den Wechsel zum: „Gut-Papier“ und discontabel macht; man möchte sagen: Diese Unterschrift ist sein Reisepaß [1]). Ein Gleiches ist es, wenn der Staat Papiergeld emittirt und es durch eine Hypothek, die als hinreichend bekannt ist, fundirt. Ueber ein solches „Papier“ kann man dann mit Ricardo ausrufen: „Die Münze hat das Maximum der Vollkommenheit erreicht, wenn sie im Zustande des Papiers ist.“

Wie häufig vertritt der Wechsel die Stelle des Geldes, wenn der Käufer der Waare den Verkäufer anweist, für seine (des Käufers) Rechnung auf ein anderes oft in einem anderen Lande oder fremden Orte domicilirendes Handelshaus zu trassiren, bei dem er entweder Forderung hat, oder Credit genießt. Wie im §. 66 erwähnt wird, ist des Wechsels besondere Eigenthümlichkeit die Intervention, Notadreße 2c. Wenn nämlich Noten eingelöst oder convertirt werden, so werden bestimmte Cassen-Aemter angewiesen, die Noten nicht Not leiden zu lassen und gegen andere bis zu einer bestimmten Zeit einzulösen; vgl. Beispiele §§. 40, 41, u. a. O.

§. 65. Wir Kaufleute wissen gut, daß häufig Discontenten, die Wechsel dem Disconteur in Discont geben, diese am Verfalltage zurücknehmen, und andere dafür in Discont geben. Wie oft kommt es vor, daß der Acceptant (freilich mit Einverständniß des Wechselinhabers) dem Inhaber seines Acceptes Wechsel auf Andere gibt, und sein Accept damit einlöst und, daß daher Wechsel zu allen Zeiten als Geldrepräsentanten verwendet werden können. Wenn der Verkäufer einer Waare dem Käufer keinen Credit geben

[1]) Dieß sehen wir täglich auf Wechseln, die beispielweise (?) in ein Escomptinstitut (Bank, Sparkassa 2c.) in Discont gegeben werden.

mag und auch zu dessen Accept kein Vertrauen hat, so bezieht der Verkäufer der Waare nicht seinen Käufer als Trassaten mit einem Wechsel, sondern eine dritte Person, die ihm von Letzterem angewiesen wird, und die Ersterer für bonitätfähig hält; daher der Accept eines Dritten für den Käufer der Waare dem Verkäufer gegeben wird. Für diese Gefälligkeits-Acceptation, wie sie usuell benannt wird, vergütet derjenige, für den sie geschieht, dem Acceptanten resp. seinem Bürgen eine Provision, die in der Regel in ½ % und oft bis 2% besteht. Als Gegensatz dafür trassirt nur dieser Dritte wieder auf den eigentlichen Käufer dieser Waare, für den er früher selbst acceptirte, und macht diesen Wechsel um einen Tag früher zalbar, und zwar deshalb, daß, wird des Dritten Accept fällig, er schon Tags zuvor das Geld in Händen habe, um damit den Gefälligkeitsaccept, für welchen er überdies die Acceptprovision empfangen hat, einlösen zu können [1]). Und endlich: wer kennt die eben so grasse als moderne Wechselreiterei nicht? Was sind die Wechsel in ihr? — Nennt man sie nicht **Geldmacherei?** — — vergl. §. 44 und 45.

Wenn Kellerwechsel [2]) geschmiedet und falsche Wechsel gemacht, oder Wechsel gefälscht werden, fragen wir: was wird gemacht? Und wir antworten: falsches Geld, vgl. Art. 75 und 76.

§. 66. Aber alles dies Vorstehende und was allenfalls noch in diesem Lehrbuche gesagt wird, wäre ohne das Indossament [3]) und der Domicilirung eine Unmöglichkeit. Der Wechsel ist nur durch

---

[1]) Dieß wird demjenigen, der in die Geschäfts- und Wechselfälle nicht eingeweiht ist, sonderbar vorkommen, und doch gehören ähnliche Fälle zu den öfteren, obgleich viele Kaufleute den Grundsatz befolgen und lieber „Geld als Accept borgen". Der Letztere schadet auch Firmen, die nicht ganz auf guten Beinen stehen, weil man glaubt, daß es ihnen nur darum zu thun ist, viel Credit zu erlangen.

[2]) Unter diesem Namen belegt man die Wechsel der Wechselreiterei überhaupt, was aber irrig ist. Kellerwechsel sind jene Wechsel, wo der Falsarius ächt, und die andern auf dem Wechsel vorkommenden Namen, resp. Garanten des Wechsels, erdichtet sind.

[3]) Von Indossamenten sind Spuren aus dem 14. Jahrhunderte; mit Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, daß durch die Scontrirung und die zu diesem Zwecke geführten Scontrobücher der erste Schritt hiezu gegeben wurde. Hamburg hatte in seinem ersten Wechselrechte über das Indossament noch keine Bestimmungen. Vgl. §. 133.

diese zwei Factoren der Kosmopolit, als welchen wir ihn heute erblicken. Wir sehen[1]) im Mittelalter, wie schwerfällig der Wechsel im Anfange seiner Ausbildung war, und daß er nur als ein nothdürftiger Vermittler des Geldtransportes unter wenig Einzelnen sich den Weg in der Mercanz gebahnt hat, bis endlich die Brücke: das Indossament mit der Domicilirung hinzutrat, und den Wechsel zum wandernden Vertreter des Geldes machte; darin findet sich eigentlich der ganze Schwerpunkt seiner Macht, die er in der civilisirten Welt einnimmt. Und nehmen wir hiezu die Accessorien, als die Intervention, dann die Wechselduplicate und Copien, den Protest in seiner Mannigfaltigkeit und so andere Solennitäten, welche den Wechselverkehr zum Theil befördern, erleichtern oder sichern, so sieht man darin das so eigenthümliche Institut; eine eigene Welt, die dem Wechsel innewohnt, — das Intensive. —

Und welches Papiergeld, von anderen Herausgebern geschaffen, gleicht diesem?

§. 67. Und endlich: nehmen wir den Wechsel und die sämmtlichen Wechseloperationen, wie wir wollen, so sehen wir, daß Wechsel überall Geldzeichen, überall Geldwerte[2]) sind; und es lassen sich nie alle Fälle und Handlungen bezeichnen und erschöpfen, die mit Wechseln vorgenommen werden und werden können, oft zum Nutzen dem Verständigen, und zum Schaden dem Ignoranten. Aber als Axiom bleibt unumstößlich: daß der Wechselverkehr den Handel belebt und erweitert, und daß sein gutes Particulargesetz seinen Credit sichert.

§. 68. Um noch einmal auch auf die Zettelbank (§. 14) zurückzukommen, so finden wir, daß wenn sie nur so viel Noten emittirt, als wirklicher Metallvorrat (Bankfond) in derselben ist, oder so viel sie für eventuelle Fälle gegen Münze einlösen kann, die Noten der Bank volles Vertrauen haben werden; wie sie aber die Einlösung restringirt, so werden, je nachdem sie organisirt ist und betrieben wird, die herausgegebenen

---

[1]) §§. 18—22.

[2]) Wenn man annimmt, daß nach Rau (Volkswirtschaftslehre Seite 284) in England allein 100 Millionen Liver-Sterling in Wechseln und Anweisungen umlaufen, so ersieht man die ins Unendliche gehenden Capitalien, welche Wechsel repräsentiren.

Noten immer im Werte fallen, und zwar unter dem Werte bald mehr, bald weniger, je nachdem das Vertrauen steigt oder sinkt, selten aber dem Pari-Werte gleichkommen, für welchen sie emittirt sind.

Wenn der Kaufmann in der mercatorischen Welt als wohlhabend oder reich, aber auch als solide bekannt ist, und einen moralischen Wert besitzt, so wird ein allgemeines Vertrauen zu seiner Schöpfung des Papiergeldes (Wechsel), zu der Fähigkeit, dasselbe am Verfalltage einzulösen, Jedermann beseelen, jeder wird es gerne nehmen, weil er mit Recht die Einlösbarkeit voraussetzt. Deshalb ist beim Kaufmanne das erste Gesetz „die Präcision der Wechseleinlösung;" sie ist das Ergebniß, welches ihm Credit gibt und nimmt. Wenn daher Geld die Macht sein soll, so ist die Macht des Geldes im gegenwärtigen Jahrhunderte der Credit, der höher, als das Geld selbst ist.

Wechsel-Ordnung des österreichischen Kaiserthums.

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Justizministers Dr. Anton Ritter von Schmerling betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich und die Erlassung von Bestimmungen über das Verfahren in Wechselsachen. [1])

Allergnädigster Herr!

Die Mannigfaltigkeit der bisher in den verschiedenen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates bestandenen Gesetzgebung über das Wechselrecht hat schon seit langer Zeit das Bedürfniß einer neuen einheitlichen Legislation auf diesem Gebiete fühlbar gemacht. Während in den meisten deutsch-österreichischen Ländern die Wechselordnung vom 1. October 1763 galt, bestanden in Galizien die Wechselordnungen vom 22. Juli 1775 und vom 10. October 1797 — im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und Süd-Tirol der achte Titel des ersten Buches des Codice di commercio — in Ungarn, Croatien und Slavonien das im Jahre 1840 zu Stande gekommene Wechselgesetz. Siebenbürgen, für welches dieses letzterwähnte Gesetz keine Geltung hatte, entbehrte gänzlich eines Wechselrechtes. Dieser Zustand konnte für den Handelsverkehr nur nachtheilige Folgen haben, und

---

[1]) Drittes Beilage-Heft zum allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1850. Zu Nro. 51 im XXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes.

selbst die bedeutenden Vorarbeiten zur Erlassung eines neuen Wechselgesetzes, welche durch die von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen in den Jahren 1833 und 1843 ausgearbeiteten Gesetzentwürfe geliefert wurden, vermochten den Uebelstand nicht zu heben, daß die neue Gesetzgebung sich doch nur auf diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, erstrecken sollte. Die Erleichterung des Wechselverkehres, dieser Lebensbedingung eines schwungreichen Handels, kann nur dadurch erzielt werden, daß ein Gesetz für den größtmöglichsten Gebietsumfang das Wechselgeschäft regle.

Es konnte daher der k. k. Regierung nur erwünscht sein, daß im Jahre 1847 die deutschen Regierungen sich veranlaßt fanden, in Leipzig eine Conferenz zur Verfassung eines allgemeinen deutschen Wechselrechtes abzuhalten. Auch Oesterreich nahm an dieser Conferenz durch einen Abgeordneten Theil. Das Ergebniß der Berathungen dieser von allen deutschen Regierungen mit rechtsgelehrten Abgeordneten beschickten und durch viele Sachverständige aus dem Handelsstande unterstützten Versammlung war der Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung, welcher sich bald nach seinem Erscheinen der allgemeinsten Anerkennung und Zustimmung erfreute. Die wesentlichsten Vorzüge dieser Wechselordnung bestehen darin, daß sie in systematischer Ordnung mit Vermeidung aller Casuistik die leitenden Grundsätze und die nothwendig daraus sich ergebenden Folgerungen in klarer und bündiger Sprache hinstellt, und daß bei deren Abfassung einerseits die wissenschaftlichen Forschungen der neueren Zeit sorgfältig beachtet, andererseits aber den Anforderungen des kaufmännischen und Wechselverkehres in seiner praktischen Fortbildung und den Wünschen und Bedürfnissen des Handelsstandes die umfassendste Berücksichtigung zu Theil wurde. Die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit, die Gestattung der Blanko-Indossamente, die wechselmäßige Verpflichtung des Acceptanten gegen den Aussteller, die Aufhebung der Respekttage, die Erleichterung in der Regreßnahme sowohl hinsichtlich der aufgehobenen Ordnung des Regresses, als auch in Betreff der Notificirung des Protestes, die richtige Bestimmung der Folgen der Intervention durch Ehrenannahme und Ehrenzahlung, so wie viele andere Detailbestimmungen liefern davon den sprechendsten Beweis.

Diese Vorzüge der erwähnten allgemeinen deutschen Wechselordnung haben bereits die meisten deutschen Regierungen bewogen, dieselbe in ihren Ländern als Gesetz einzuführen. Die Regierung Eurer Majestät konnte die hohe Wichtigkeit des Vortheiles nicht verkennen, welcher dem Handels- und Wechselverkehre daraus erwachsen muß, wenn auf dem weiten von siebzig Millionen bewohnten Gebiete, von der Nordsee bis zum adriatischen Meere, vom Rhein bis an den Pruth und die untere Donau nur ein Wechselgesetz gilt, ein Gesetz, dessen Werth nur davon abhängen zu können scheint, ob darin die klare und

richtige Auffassung der Natur des Wechselinstitutes überhaupt, und der allgemeinen, von keiner Nationalitätsfrage berührten Grundsätze jenes Verkehres, empfehlungswürdige Anordnungen getroffen hat. Mußte man diese Frage bejahen, so ergab sich die Räthlichkeit der Einführung nicht blos für die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer.

Es wurde daher von Seite des Justizministeriums im Einverständnisse mit dem Handelsministerium eine sorgfältige Prüfung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, durch eine theils aus Rechtsgelehrten, theils aus Fachmännern bestehende Commission und insbesondere sowohl durch ungarische als auch kroatische Vertrauensmänner veranlaßt. Das Ergebniß dieser Prüfung ging dahin, daß diese Wechselordnung als ein im Ganzen genommen vorzügliches Werk zur beinahe unveränderten Annahme empfohlen wurde. Wenn auch gegen einzelne Bestimmungen derselben Bedenken erhoben werden können, so mußte doch der Vortheil, welcher aus einer möglichst vollständigen Uebereinstimmung der österreichischen und deutschen Wechselgesetzgebung für den kaufmännischen Verkehr entspringen muß, als die Hauptrücksicht betrachtet werden. In eben diesem Sinne sprachen sich namentlich auch die ungarischen und kroatischen Rechtsgelehrten und Vertrauensmänner aus, wenn sie gleich aus dem seit dem Jahre 1840 in Ungarn, Croatien und Slavonien bestehenden Wechselrechte mehrere ergänzende, aber durchaus nicht im Widerspruche mit der neuen Wechselordnung stehende Bestimmungen, beizubehalten als nothwendig erachteten. Nur sehr wenige, die wesentlichen Grundsätze nicht berührende Abänderungen und Zusätze stellten sich als nothwendig dar, um die Wechselordnung mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Gesetzen, insbesondere mit jenen über das gerichtliche Verfahren in Einklang zu bringen.

Dahin gehört die Abänderung des §. 2 der deutschen Wechselordnung, welche dadurch nothwendig wurde, daß die österreichischen Gesetze den Schuldenarrest gegen Frauen nicht ausschließen. Der Wechselarrest mußte daher auch gegen Frauen, die nicht Handel oder Gewerbe treiben, zugelassen werden. Außerdem wurde diesem §. zugleich die Bestimmung darüber einverleibt, gegen welche Personen die Vollstreckung des Wechselarrestes aus Gründen des öffentlichen Rechtes Beschränkungen erleidet.

Die Abänderungen in den §§. 25 und 40 werden dadurch herbeigeführt, daß es nach den österreichischen Gesetzen außer den Gerichten keine zur Annahme von Depositen in Streitsachen ermächtigten Behörden oder Anstalten gibt, und daß die Bestimmungen über die Art des gerichtlichen Erlages, so wie über dessen Wirkung nur an dieser Stelle ihren geeigneten Platz finden konnten.

Der Zusatz zu dem §. 73 normirt das in der deutschen Wechselordnung mit Stillschweigen übergangene Verfahren bei der Amortisation von Wechseln.

Mit diesen wenigen Abänderungen und Zusätzen glaubt der treugehorsamste Ministerrath bei Euer Majestät darauf antragen zu sollen, daß das mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung im vollen Einklange stehende Gesetz provisorisch nach §. 120 der Reichsverfassung für den Umfang der ganzen Monarchie erlassen werde, und erlaubt sich Euer Majestät den Entwurf der Einführungsverordnung und die allgemeine Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

In die erstere wurden zugleich jene in den §§. 18 und 35 des Gesetzes der örtlichen Anordnung vorbehaltenen Bestimmungen aufgenommen, welche in Betreff der Präsentations- und Zahlungszeit der Meß- oder Markt-Wechsel in den Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, sowie in Siebenbürgen, in Kraft zu treten haben; für jene Kronländer, in welchen das ungarische Wechselrecht Geltung hatte, wurden die in den Artikeln 57 und 97 des ersten Theiles des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 darüber enthaltenen Vorschriften aufrecht erhalten, weil sie mit vieljährigen Local-Gewohnheiten im Einklange stehen, deren Abänderung daher nur zu Störungen des Verkehres hätte Anlaß geben können.

Da die neue Wechselordnung nur das reine Wechselrecht enthält, so mußten alle jene Vorschriften der bisher bestandenen Wechselgesetze, welche allgemein handelsrechtlicher Natur sind, insbesondere jene über das Pfand- und Retentionsrecht auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden (§§. 5 und 7 der Einführungsverordnung).

Gleichzeitig mit der Erlassung eines neuen Gesetzes über das materielle Wechselrecht, erscheint es als unerläßlich, das Verfahren in Wechselsachen, soweit dieß ohne eine grundgesetzliche Umgestaltung des ganzen Civil-Processes schon derzeit thunlich ist, möglichst zu vereinfachen. Für Ungarn, Croatien, Slavonien und die Woiwodschaft Serbien ist kein Bedürfniß vorhanden, an dem Verfahren in Wechselsachen, wie es durch die Gesetze von den Jahren 1840 und 1844 geregelt wurde, bedeutende Aenderungen vorzunehmen, indem sich dasselbe bisher als zureichend erprobt hat. Da jedoch die ungarische Legislation bisher den Wechselarrest nicht kannte, so muß gleichzeitig mit der neuen Wechselordnung auch eine Vorschrift über die Bedingungen und die Art des Vollzuges desselben ergehen. Der Entwurf der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dessen Genehmigung sich der Ministerrath von Euer Majestät in tiefster Ehrfurcht erbittet, bezweckt nur die über den Schuldenarrest in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, bestehenden Vorschriften auch auf die obenbenannten Länder auszudehnen. Nur in Beziehung auf die Zulässigkeit der Compensation im Wechselprocesse und auf die Intabulation von Wechseln, wurden im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit

des Verkehres Abänderungen der bisher in den ungarischen Wechselgesetzen darüber bestandenen Vorschriften getroffen.

Von größerer Bedeutung sind die Aenderungen, welche sich in Beziehung auf das Wechselverfahren in jenen Kronländern, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch in Rechtskraft steht, als nothwendig darstellen. Das bisherige Wechselverfahren in diesen Ländern mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze beruht ausschließend auf den Bestimmungen der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung und des Patentes vom 9. April 1782. Die inzwischen durch Einführung des summarischen Verfahrens erfolgte Vereinfachung des Civil-Processes wurde auf den Wechselproceß nicht ausgedehnt. Der treugehorsamste Ministerrath ist jedoch der Meinung, daß durch die Anwendung der meisten und wichtigsten Vorschriften des summarischen Verfahrens auch Wechselstreitigkeiten, so wie durch die Anknüpfung einiger anderer Bestimmungen über das Verfahren, welche dem von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen im J. 1843 vollendeten Entwurfe einer Wechselordnung entnommen sind, ein großer Schritt zur Vereinfachung des Wechselverfahrens geschehen könne, und erlaubt sich demnach in tiefster Ehrfurcht den Entwurf der hierüber zu erlassenden Vorschrift Euer Majestät zur a. h. Genehmigung vorzulegen. Da in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten nicht eingeführt ist, kann diese Vorschrift über das Wechselverfahren, die sich nur auf die Paragraphe desselben bezieht, auf dieses Kronland nicht ausgedehnt werden. Ich werde jedoch bemüht sein, Euer Majestät in kürzester Frist den Entwurf einer eigenen Vorschrift über das Wechselverfahren für das lombardisch-venetianische Königreich vorzulegen, der im Wesentlichen auf denselben Grundlagen beruhen soll, welche in der beiliegenden Verordnung für die deutschen und slavischen Kronländer zur Basis dienten.

Rücksichtlich des Kronlandes Siebenbürgen und der Militär-Gränze muß ich mir vorbehalten, nach gepflogener Vernehmung der siebenbürgischen Landesbehörden und rücksichtlich der Militärgränze im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, jene Bestimmungen, welche in Betreff des Wechselverfahrens für diese Kronländer erforderlich sind, Euer Majestät in Vorschlag zu bringen.

Geruhen demnach Euer Majestät der allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich, der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung, der Vorschrift über das Wechselverfahren für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze und der Vorschrift über das Wechselverfahren für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Schmerling m. p.

Ueber Antrag Meines Justizministers und auf Einrathen Meines Ministerrathes ertheile Ich der vorliegenden allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich, der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung, der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militär-Gränze, und der Vorschrift über das Wechselverfahren für die Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat Meine Genehmigung und beauftrage Meinen Justizminister, Mir rücksichtlich des Wechselverfahrens im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Siebenbürgen und der Militärgränze die geeigneten Anträge sobald als möglich vorzulegen.

Wien den 25. Jänner 1850.

Franz Josef m. p.

Kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. [1])

Wir Franz Josef der Erste 2c. 2c. haben, um im Interesse des Handelverkehres dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste

---

[1]) Nachstehende Verordnungen, Patente und Ministerial-Erlässe sind in Bezug auf Wechselsachen herabgelangt, die entweder als Ergänzungen oder Erläuterungen bei den betreffenden Artikeln alegirt oder am Ende dieses Buches wiedergegeben werden:

a.	Verordnung vom 25. Jänner 1850,	Nro.	52	des R.-G.-Bl.
b.	Erlaß vom 25. Jänner 1850,	"	53	" "
c.	" " 3. März 1850,	"	78	" "
d.	Verordnung vom 31. März 1850,	"	125	" "
e.	" " 12. April 1850,	"	141	" "
f.	" " 1. August 1850,	"	321	" "
g.	Erlaß vom 25. August 1850,	"	337	" "
h.	" " 4. August 1851,	"	198	" "
i.	Verordnung vom 3. Mai 1852,	"	104	" "
k.	" " 3. Juli 1852,	"	138	" "
l.	" " 1. Septb. 1852,	"	176	" "
m.	" " 16 Septb. 1852,	"	190	" "
n.	" " 29. Octob. 1852,	"	218	" "

Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes, nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die allgemeine Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. [1])

§. 2. Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zalungsfrist der Meß- und Markwechsel (Art. 35 der Wechselordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten: [2])

§. 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

---

o.	Patent	vom	20. Novemb. 1852,	Nro. 251	des	R.-G.-Bl.
p.	"	"	20. Novemb. 1852,	" 259	"	"
q.	"	"	20. Novemb. 1852,	" 261	"	"
r.	"	"	16. Februar 1853,	" 30	"	"
s.	Verordnung	"	19. März 1853,	" 52	"	"
t.	Patent	"	3. Juli 1853,	" 129	"	"
u.	Erlaß	"	23. Juli 1853,	" 143	"	"
v.	Verordnung	"	30. Juli 1853,	" 153	"	"
w.	"	"	6. October 1853,	" 200	"	"
x.	"	"	20. Decemb. 1853,	" 268	"	"
y.	"	"	28. März 1854,	" 69	"	"
z.	"	"	8. Novemb. 1854,	" 288	"	"
aa.	"	"	1. Decemb. 1854,	" 306	"	"
bb.	"	"	19 April 1855,	" 75	"	"
cc.	"	"	19. Mai 1856,	" 83	"	"
dd.	"	"	30. Septb. 1856,	" 178	"	"
ee.	"	"	22. Mai 1857,	" 100	"	"
ff.	"	"	19. April 1858,	" 75	"	"
gg.	"	"	26. April 1858,	" 62	"	"
hh.	"	"	8. Juni 1858,	" 94	"	"

[1]) Dieser §. findet im Artikel 77 rücksichtlich der Verjährung von Wechseln, die vor der gegenwärtigen Wechselordnung ausgestellt sind, seine Bestimmungen. Vdg. v. 12. April 1850, Nro. 141 d. R.-G.-B.

[2]) Die §§. 2, 3 und 4 sind in den Art. 18 und 35 erörtert.

§. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5. Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen und Wechselgesetze, und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. October 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. October 1797, und der Markstatuten von Botzen vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, so wie des achten Titels des ersten Buches des Codice di commercio, in so ferne sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen beziehen. [1]

§. 6. Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechtes durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels, wird hiemit aufgehoben.

§. 7. Ebenso treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht, und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844, mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theiles des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2 und 28 des VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft. [2]

§. 8. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 25. Jänner 1850.

Franz Josef. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

---

[1] Siehe bei Art. 77 über das Pfand- und Retentionsrecht.

[2] Die in diesem §. namhaft gemachten §§. (aus den ungarischen Gesetzartikeln), welche auch ferner Giltigkeit behalten, sind, wo es nothwendig ist, in originaler Uebersetzung in diesem Buche citirt.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 69. Eine Wechselverbindlichkeit oder Erklärung kann nur auf Geld lauten, und auf dem Wechsel muß die Geldsorte benannt sein; deshalb ist immer Geld das Object, welches der Wechsel repräsentirt.

§. 70. Durch vorstehenden Artikel ist als Rechtsgrundsatz ausgesprochen: daß Jeder [1]) Wechselverbindlichkeiten eingehen kann, welcher sich durch Verträge überhaupt, d. i. ohne jede weitere civilrechtliche Beschränkung verpflichten kann.

[1]) Gegen die allgemeine Wechselfähigkeit haben sich mehre Stimmen erhoben. Die Gründe, welche man vorbrachte, so wahr sie auch manches für sich hatten, waren fast jedesmal philanthropischer Natur, als, daß sie eine feste Basis gehabt hätten, oder denen man auch hätte im Rechtswege gründlich abhelfen können; denn derjenige, der nur gegen Wechsel einen Betrag fidiren wird, wird gewiß Hinterthüre finden, sich dafür zu schützen. So gibt man beispielweise an: daß die allgemeine Wechselfähigkeit den Wucher bei Nichtkaufleuten begünstiget, daß dem Unkenntnißvollen hieraus häufig Schaden zugefügt wird, daß es ein grausames Mittel durch die schnelle Execution sei, den unerfahrenen Wechselverbundenen in Schuldenverhaft zu versetzen 2c. 2c.

Alle diese Fälle sind für die unerfahrene Volksclasse von keinem so großen Verderben, zumal jedes Eingehen in eine Verbindlichkeit auf einer Willenseinigung beruht, und dem Schuldner es ja vorbehalten bleibt, diese einzugehen oder nicht; daß aber jegliche Art von Beschränkungen nachtheiliger ist, als

Wenn aber dieser Artikel von Verträgen spricht, so ist im Geiste des Wechselwesens dieser Satz aus dem Civilgesetze entlehnt und identisch: daß nur diejenige Person, welche nach dem Civilgesetze (als Hilfsquelle des Wechselgesetzes) die Fähigkeit hat, Rechte zu erwerben, auch Wechselrechte erwirbt und welche Befähigung man die active Wechselfähigkeit nennt. Die Fähigkeit, sich nach dem Civilgesetze einem

---

unter festen Rechtsgrundsätzen eine allgemeine bedingte Freiheit, ist bewährt, und bedarf hier keine Wiederholung. Der Nichtkaufmann wird übrigens auch nur dann eine Wechselverbindlichkeit eingehen, wenn besondere Umstände ihn hinzu drängen, und auch da unterwirft er sich gerne einem Rechtsinstitute, welches freilich strenge, aber in der ganzen Welt als allgemein geachtet anerkannt, und itzt um so mehr sein muß, weil es kein Privilegium des Handelstandes, sondern für Jedermann zugänglich ist.

Die Antagonisten der allgemeinem Wechselfähigkeit vergessen auch des Wechsels Intensive, als Vertretungsmittel des Geldes, und insbesondere als kaufmännisches Papiergeld, und daß eben nur die allgemeine Wechselfähigkeit den Credit des Wechselinstitutes kräftiget.

Waren auch nur Kaufleute die ehemaligen Träger des Wechselinstitutes, von denen es ausgegangen ist, so darf man nicht vergessen, daß sie damals einen andern Standpunkt hatten, und daß die Handwerker und Grundbesitzer mit ihren Producten nicht in jener engen Wechselseitigkeit mit den Kaufleuten wie heute waren; daß Fabriken damals wenig oder gar nicht existirten; daß durch den Zunftzwang, diesen Hemmschuh der Gewerbthätigkeit, die Handwerke nicht in jenem Maßstabe wie heute betrieben wurden; die allgemeine Bildung überhaupt in der Kindheit lag, und eine Classification der Wechselfähigkeit für den Handel und die Gewerbe nur ein Krebsschaden sein würde, der die engen Beziehungen der Producenten lockern müßte. — Und würde die Umschiffung des bestehenden Gesetzes nicht wieder stattfinden? — ? Man würde Proformawechsel (siehe Kellerwechsel Seite 39 u. 66) ausstellen, wo Trassant, Acceptant und Remittent fingirte Personen sind, und der eigentliche Schuldner würde als erster Indossant erscheinen. Wird am Verfalltage der Wechsel nicht eingelöst, so wird protestirt, und der Wechselinhaber klagt nur den echten Indossanten (Art. 75 und 76) ein, während er von dem fingirten gar keine Notiz nimmt. Aus diesem und ähnlichen Fällen wäre es nicht räthlich sein, ein Gesetz zu widerrufen, das allgemein gut und nützlich ist, gerade wie man den Gebrauch der Stecknadel nicht verbieten wird, weil bereits Fälle vorkamen, wo damit Mordthaten geübt wurden oder mancher sich durch Fahrlässigkeit den Tod selbst bereitet hat.

Andern verpflichten zu können und die auf das Eingehen von Wechselverpflichtungen ausgedehnt, nennt man die passive Wechselfähigkeit.

Nachdem die active Wechselfähigkeit hier nicht in Betracht zu ziehen ist, weil nach §. 865 d. a. b. G. B. auch Unmündige, Minderjährige, Schwachsinnige und erklärte Verschwender ein blos zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen, welches sie leicht einsehen und worüber sie sich zu erklären fähig sind, eigenmächtig annehmen können, so handelt es sich hier nur um die passive Wechselfähigkeit, nämlich: daß nur solche Personen, welche zu jeder Art von Verträgen sich verpflichten können, auch wechselfähig sind.

§. 71. Wer daher nach dem Civilgesetze zu Verträgen jeglicher Art sich verpflichten kann, kann auch Wechsel trassiren, indossiren, acceptiren, avalliren ꝛc.[1]); und diejenigen, welche nach dem Civilgesetze dazu nicht berechtigt sind, können auch keine Wechselverbindlichkeiten eingehen, und ihre übernommenen Verbindlichkeiten haben keine Rechtskraft[2]).

§. 72. Nach unseren Civilgesetzen sind diejenigen fähig, giltige Verbindlichkeiten einzugehen, die das 24. Jahr ihres Lebens nach §. 21 d. a. b. G. B. zurück gelegt haben. Es finden aber nachstehende Ausnahmen statt und sind unfähig, sich gemeinrechtlich, daher auch wechselrechtlich zu verpflichten[3]):

1) Minderjährige, d. h. solche Personen, die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben[4]); denn diese können für sich keine giltige Verpflichtung eingehen[5]). Eine Ausnahme tritt dann

---

[1]) Der des Schreibens Unkundige findet seine Bestimmung im Art. 94.

[2]) Das gilt nur für österreichische Staatsbürger; über die ausländische Wechselfähigkeit siehe den Art. 85, ebenso auch das a. b. G. B. §. 248.

[3]) Vergl. das österr. Wechselrecht von Dr. Joh. Blaschke, Wien 1858, §. 44. Seite 99 fft.

[4]) §. 21, d. a. b. G. B.

[5]) §. 152 u. 244 d. a. b. G. B. Ein Minderjähriger, dem der Betrieb eines freien Handels gestattet wird, und dadurch demselben die Fähigkeit gegeben wird, Verträge einzugehen, wird dadurch auch wechselfähig. G. H. 1858, Nr. 1.

ein, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend für großjährig erklärt wurden [1]).

2) Solche Großjährige, rücksichtlich deren die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft vom Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht wurde [2]).

3) Solche Personen, welche für wahn- oder blödsinnig oder als Verschwender gerichtlich erklärt und diesem zu Folge unter die Curatel gesetzt worden sind [3]).

4) Nicht blödsinnige Taubstumme, welche nach Antritt des 25. Jahres auf ihr Verlangen einen Curator erhalten haben [4]).

5) Die zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher vom Tage des ihnen kundgemachten Urtheils, und so lange bei den Letzteren die Strafzeit dauert [5]).

6) Die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten [6]).

---

[1]) §. 174 und 252 d. a. b. G. B. Minderjährige, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und denen nach §. 247 d. a. b. G. B. die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß ihrer Einkünfte zu eigener freien Verwaltung überläßt und über welchen anvertrauten Betrag sie immerhin berechtiget sind, sich eigenmächtig zu verbinden, sind nicht wechselfähig. Einmal weil es dem Gerichte vorbehalten bleibt, diesen Ueberschuß von Jahr zu Jahr (daher nicht für die Zeit der Minderjährigkeit) zu verwilligen, das andere Mal, weil sie trotzdem immerhin in allen übrigen Handlungen dem Vormunde unterworfen bleiben und nach §. 243 d. a. b. G. B. ein Minderjähriger weder als Kläger noch Geklagter vor Gericht erscheinen kann und sich vom Vormunde selbst oder einem Andern vertreten lassen muß.

[2]) §. 172 und 251 d. a. b. G. B.

[3]) §. 273 d. a. b. G. B.

[4]) §. 275 d. a. b. G. B. Für die von Nr. 1 bis 4 bezeichneten unfähigen Personen findet dann eine Ausnahme Statt, wenn für sie von ihren Vertretern Wechselerklärungen abgegeben werden. Vergl. Art. 2 und 95.

[5]) K. k. Patent, Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nro. 117, XXXVI. Stück, Seite 501, §. 27. b. und k. k. Patent (Strafproceßordnung) vom 29. Juli 1853, R. G. B., Nr. 151 XLVII Stück, Seite 941, §. 393 und 394, welche über die in contumaciam verurtheilten Verbrecher handeln. Vergl. auch §. 574 d. a. b. G. B.

[6]) Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832 §. 10. Als Auswanderer wird im §. 1. desselben Patentes derjenige betrachtet,

7) Unerlaubte Gesellschaften; denn da diese als solche keine Rechte haben [1]), so sind sie auch unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten.

8) Ordensgeistliche [2]), denen nicht gestattet ist, Vermögen zu besitzen, um darüber disponiren zu können [3]).

9) Deserteure [4]).

10) Militärpersonen [5]); zu diesen gehören sowohl die acti-

---

welcher aus dem österreichischen Staate sich in den eines auswärtigen mit dem Vorsatze begibt, nicht wieder zurückzukehren.

[1]) §. 26 a. b. G. B.

[2]) Weltgeistliche sind wechselfähig. (Wessely „Wechselfähigkeit der Weltgeistlichen." Wien, 1831); tritt aber der Ordensgeistliche in civilistische Verhältnisse, so beginnt seine Wechselfähigkeit mit seinem Uebertritt und so vice versa.

[3]) Verordnung vom 20. März 1772. Hofdecret vom 2. October. 1788 und vom 13. Juni 1793. (Wessely Handbuch S. 144, I. Bd.)

[4]) Hofdecret vom 4. März 1842 §. 8.

[5]) Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches. R. G. B. XXXXII. Stück Nr. 138, ausgegeben am 11. Juli 1852.

Die eben citirte kais. Verordnung vom 3. Juli 1852 enthaltene Bestimmung: „die wirklichen sowohl activen als auch pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig" — — benimmt nach dem hierin angedeuteten Zwecke den benannten Militärpersonen nur die passive Wechselfähigkeit, d. i. die Möglichkeit, eine wechselmäßige Verpflichtung auf sich zu nehmen, entzieht aber denselben keineswegs auch die active Wechselfähigkeit, nämlich die Möglichkeit, aus einem Wechsel ein im wechselmäßigen Wege geltend zu machendes Recht zu erwerben. (Dr. Ferd. Schuster gerichtliche Entscheidungen. Wien 1858, S. 6.)

Handels- und Gewerbsleute in der Militärgrenze und Einwohner der Militär-Communität sind nach der Circ. Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. September 1852 R. G. B. Nr. 176 wechselfähig; und eben so auch nach kais. Patente vom 31. Juli 1852 R. G. B. Nr. 153 enthält das Reserve-Statut im §. 11, daß die Reservemannschaft in bürgerlichen Rechtssachen und außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civilgerichten unterliegen. Und unterliegen auch in bürgerlichen Rechtssachen der Gerichtsbarkeit die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaft (mit Ausnahme der Militärgrenze) nach der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1852, R. G. B. Nr. 107, 7 Absatz. Gegen diese wechselfähig Genannten ist der Personalarrest zulässig. Vergl. kais. Patent vom 16. September 1857, §. 48, fft.

ven, als pensionirten Offiziere, und die Mannschaft des streitbaren Standes.

11) Cridatare[1]).

12) Die ausländischen Gesandten und das Gesandschaftspersonale[2]).

---

[1]) Cridatare, gegen diese anhängige Streitsachen sind nur an die Konkursinstanz zu verweisen. Wenn den Cridataren auch die Wechselfähigkeit nicht unbedingt abgesprochen werden kann, so ist ein in Konkurs Verfallener schon an und für sich bonitätsunfähig. Hofdecret vom 20. April 1809 und 12. November 1787.

[2]) In Hinsicht der auswärtigen Gesandten und öffentlichen Geschäftsträger verordnet das Patent vom 16. Juli 1725 (in Zimmerl's alphabetischem Handbuche I. Th., S. 561) wörtlich: „Demnach vermöge bekannter Völkerrechte die von fremden Kronen, oder denjenigen Höfen, so das Jus Legationis haben, anher kommenden Ministri publici, als Bothschafter, Gesandte, Abgesandte, Residenten und Deputirte, respectu ihrer Personen sich keinem fremden Gerichtszwang unterwerfen können, die kaiserliche und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die kaiserlichen Herren Reichshofräthe und Reichs-Agenten in Personalibus der Jurisdiction des kaiserlichen Reichshofrathes untergeben sind; als haben Ihre kaiserliche Majestät noch unter dem 15. Mai jüngsthin allergnädigst resolvirt, daß von diesem Wechselgerichte in den sowohl förmig, als andern sogenannten trockenen und unterworfenen Wechselbriefen wider obgesagte Partei keine Execution ertheilet werden soll. Wenn jedoch jemand mit dergleichen eximirten oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstoßen wollte, stehe ihm zwar solches zu thun bevor, es könnte ihm aber bei verweigerter Bezalung durch die gerichtlichen Compilirungs-Mittel bei dem Wechselgerichte zu dem Seinigen nicht geholfen, sondern es müßte die Schuldforderung bei des Debitoris Foro ordinario eingetrieben werden." Nachdem diese Verordnung in die Wechselordnung vom 1. October 1763 nicht aufgenommen wurde, so entstand der Zweifel; ob sie nicht durch den 6. Artikel dieser Wechselordnung aufgehoben worden sei. Allein sie wurde durch die Hofresolution vom 11. April 1767 ausdrücklich bestätiget. Damit stimmt auch der §. 38 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen überein, indem er verordnet, daß die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen genießen sollen. (Koschak S. 63; Helfert a. a. O. S. 221, 5) und Wag-

Dem Oberst-Hofmarschallamte als Personalinstanz unterliegen:

13) Die Gräfin von Meran, Freiin von Brandhofen und deren Sohn, der Graf von Meran, Freiherr von Brandhofen und

14) der Prinz Gustav Wasa [1]).

15) Der Fürst von Liechtenstein, seine Gemalin und seine im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder und

16. die in Österreich domicilirenden Glieder des Hauses Bourbon älterer Linie [2]).

17) Der Prinz August von Coburg-Gotha und seine Familie, so wie dessen Mutter, Princessin Coburg-Gotha geborne Fürstin Kohary [3]).

§. 73. Die Wechselunfähigkeit kann an und für sich betrachtet nur nach dem Zeitpunkte beurtheilt werden, an welchem die Wechselerklärung erfolgt ist; wenn daher jemand wechselunfähig wird, so können dadurch seine früheren (zur Zeit der Wechselfähigkeit) eingegangenen Verbindlichkeiten nicht aufhören; und wenn Jemand wechselfähig wird, so können die zur Zeit seiner Wechselunfähigkeit von ihm eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht geltend gemacht werden. [4])

§. 74. Hat sich ein Unfähiger für wechselfähig ausgegeben, daher betrügerischer Weise gehandelt, so haben wohl sein Accept, Indossament, Aval 2c. keine Wechselkraft, aber im Civilwege kann er zur

---

ner §. 150, 3). Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Consule der auswärtigen Mächte, weil sie nach der Instruction vom 31. August 1762 und dem Hofdecrete vom 23. September 1817 der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes unterstehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist; Hofdkt. v. 19. April 1829 Nr. 2392.

Ferner §. 38 d. a. b. G. B.; Hofdecret vom 7. Februar 1837; Hofdecret vom 14. October 1839; (Wessely Handbuch, Seite 521, I. Bd.); Strafprozeßordnung 17. Jänner 1850; §. 73 und 29. Juli 1853, §. 48; Jurisdictionsnorm 18. Juli 1850; Einführungspatent Abs. III.

[1]) Kais. Vdg. v. 6. Juli 1850, R. G. B. CIV. Stück, Nr. 314, Seite 1317.

[2]) Erlaß des Justizministeriums vom 10. August 1851, a. h. Entschließung vom 30. Juli 1851, R. G. B. L. Stück, Nr. 183, S. 517.

[3]) Vdg. vom 8. Juni 1858, a. h. Entschließung vom 26. Mai 1858, R. G. B. XXV. Stück; Nr. 94, S. 392.

[4]) Vergl. G. Z. 1855, Nr. 141, S. 576 und die §§. zu Art. 84.

Zalung verhalten werden, wenn dem Gläubiger selbst keine Nachlässigkeit zu Schulden kommt; denn im a. b. G. B. §. 866. heißt es: Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen Andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugthuung verpflichtet, vgl. Art. 3 und die §§. zu Art. 84.

Art. 2. **Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.**

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) **gegen die Erben eines Wechselschuldners;**
2) **aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;**
3) **gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.**

§. 75. Des Wechsels Abzeichen ist seine materielle Wechselstrenge, d. h. die stricte Befolgung der Zalungserfüllung, die aus dem körperlichen Wesen des Wechsels, welcher Geld repräsentirt, abgeleitet wird. Diese materielle Strenge d. i. die Personalhaft als Rechtsmittel bei Nichtleistung der Zalung scheint nur deshalb festgesetzt, und von der Regierung sanctionirt worden zu sein, um des Wechsels Kraft, resp. seinen Credit zu sichern.[1])

Obgleich die Personalexecution im Grunde kein ausschließendes Recht der Wechselordnung selbst ist, sondern ein Recht, welches sich auch auf gemeinrechtliche Forderungen erstreckt, so bezweckt sie dennoch im Wechsel zunächst und unmittelbar zugleich den persönlichen Credit; und kann gegen den Schuldner [2]) ohne erst die Execution auf das Ver-

---

[1]) Vgl. §. 126 Nr. 9. Art. 8, 14, 23, 60 und 81.

[2]) Nach §. 16, 18 und 19 der Vdg. des Justiz-Ministeriums vom 25. Januar 1850, womit die von Sr. M. sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wurde. Vergl. den Anhang.

mögen desselben zu erwirken, geführt werden [1]). Es ist jedoch der Wahl des Wechselgläubigers vorbehalten, gegen den Wechselverpflichteten den Personalarrest [2]) oder die Vermögensexecution zu führen.

§. 76. Nach vorstehendem und dem bereits erklärten Art. I. scheiden sich die Personen zu Eingehen von Wechselverpflichtungen in solche, die:

a) wechselunfähig sind, und daher nie wechselgerichtlich belangt werden können, mögen sie Wechsel trassiren, acceptiren, indossiren 2c. (§. 72 Nr. 1—17, dann §. 73 und 74.);

b) die bei Eingehen einer Wechselverbindlichkeit mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen haften (§. 71.) und

c) die bei Eingehen einer Wechselverbindlichkeit nur mit ihrem Vermögen, nicht aber mit ihrer Person haften.

Da über die Wechsel-Unfähigkeit und über die Wechsel-Fähigkeit der ad a und b erwähnten Personen bereits das Nöthige besprochen wurde, so erübriget noch über die ad c. angeführten Personen das Ergänzende nachzutragen.

§. 77. Aus besonderen Gründen kann gegen nachstehende Personen der Personalarrest nicht erwirkt werden:

1. Gegen die Erben eines Wechselschuldners.

Nach dem a. b. G. B. §. 918 gehen alle aus Verträgen entstehende Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile über, und daher auch jene Rechte und Pflichten, die aus dem Wechsel Gültigkeit haben können. Da aber die Wechselhaft nur auf die persönliche Verpflichtung des Wechselverpflichteten begränzt ist, so darf gegen die Erben kein Arrest genommen werden [3]).

2. Gegen Corporationen oder andere juristische Personen.

Corporationen [4]) sind eine Gesammtheit von Personen, welche

---

[1]) Nach dem Civilgesetze muß die Execution auf das Vermögen des Schuldners durchgeführt werden und erst nach Beweisführung der Unzulänglichkeit einer Befriedigung kann der Personalarrest vollzogen werden. Hierin ist der Wechsel- vom Schuldenarrest zu unterscheiden.

[2]) Vergl. §. 21 der Vdg. vom 25. Jänner 1850.

[3]) Etwa dann, wenn der Erbe einen Wechsel des Erblassers acceptiren oder indossiren würde und daraus in eine Wechselverpflichtung trete.

[4]) Nämlich eine Körperschaft von mehreren Personen, welche einen

in ihren Rechten und Pflichten als eine einzelne Person zu betrachten sind (moralische oder auch juristische Person genannt). Sie sind wohl wechselfähig, doch haften sie für die Wechselverbindlichkeit nur mit dem Vermögen der Corporation. Die Haftung der Corporationsglieder ist nicht direct, und kann daher gegen die einzelnen physischen Personen der Corporation keine Personalexecution genommen werden, weil für Alles nur der Gesellschaftsfond, so lange sich ein solcher vorfindet, haftet [1]) (a. b. G. B. §§. 1203 und 1204).

Bei einer solchen Corporation [2]) hat gewöhnlich Einer aus der Körperschaft, oder ein zur Corporation nicht gehöriger Zweiter [3]) die Vollmacht, im Namen und für die Corporation Verträge einzugehen oder abzuschließen. Dieser Zweite von der Corporation, nämlich von der Gesammtheit der vereinigten Mitglieder gewählte Bevollmächtigte, hat wohl das Recht Wechselverbindlichkeiten einzugehen, doch kann gegen ihn eben auch keine Personalexecution geführt werden.

Eben so kann weder gegen den Vertreter (Vormund), noch gegen den Vertretenen (z. B. einen Mündel) und eben so auch gegen einen kaufmännischen Procuraträger der Arrest genommen werden. [4])

Anders ist es, wenn eine Handelsgesellschaft eine Wechselverbindlichkeit eingeht. Hier haften die protocollirten Gesellschafter mit ihrem Vermögen und ihrer Person solidarisch und sind nur die geheimen Theilnehmer vom Arreste befreit, weil diese nur mit dem in die Gesellschaft eingelegten Capitale solidarisch haften. [5])

Verein auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu einem bestimmten zumeist gewerblichen Zweck bilden; (vergl. Vdg. des Minist. der Justiz und des Handels vom 16. September 1857 für die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien R. G. B. XXXIII. Stück, Nr. 168 von den §§. 40—50 und 54); daher nicht mit Handlungsassotiationen (vergl. A. f. d. W. R. III. Band, Seite 422) zu verwechseln.

[1]) Das Wesentlichste wird gewöhnlich durch die Statuten bestimmt und diese geben den Knotenpunkt, nach welchem alles zu beurtheilen ist.

[2]) Die als juristische Person nur in der Idee existirt.

[3]) Als sichtbares Organ.

[4]) Vgl. Art. 1, 95 und die §§. hiezu.

[5]) Vgl. §. 1204 d. a. b. G. B. und A. f. d. W. R. III. Bd. S. 422 und IV. Bd. S. 83.

3. Gegen Staatsbeamte [1]); dazu gehören auch:

a) die mit Anstellungsdecreten versehenen beeideten Praktikanten [2]).

b) Die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten und die ständischen Beamten [3]).

c) Jene Dienerschaft des k. k. Hofstaates, welche gleich den Staatsbeamten aus dem Universo ihre Bezalung erhält [4]), und die Hoftheaterbeamten [5]); dagegen haben die Hofschauspieler auf diese den Beamten zugestandene Begünstigung keinen Anspruch [6]).

d) Die Geistlichen und öffentlichen Schullehrer, so wie die städtischen Normalschullehrer und Industriallehrerinnen [7]).

e) Die Tabakverleger [8]).

f) Die Subjecte der Hofapotheke [9]).

g) Judengemeinde-Vorsteher, welche bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt allerdings als Beamte anzusehen sind [10]).

h) Pulver-Erzeuger und Betriebleiter eines Pulverwerkes [11]).

---

[1]) Patent vom 25. October 1798, Nr. 436. Für Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, Civilproceßordnung vom 3. Mai 1852, und Erlaß des Justizministeriums vom 18. October 1852 R. G. B. Nr. 208; für Ungarn, Croatien, Slavonien und dem Temeser Banate, Civilproceßordnung vom 15. September 1852, §. 460 u. 548.

[2]) Hofdecret vom 19. December 1800, Nr. 1513. Die Geheime Rathswürde allein, ohne eine active Dienstleistung in einem öffentlichen Amte befreit nicht vom Schuldenarreste. Dr. Ferd. Schuster in seinen gerichtlichen Entscheidungen, Seite 8.

[3]) Hofdecret vom 26. Januar 1799, Nr. 453.

[4]) Hofdecret vom 26. April 1799, Nr. 468.

[5]) Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1828, Nr. 2328 an das niederösterreichische A. G.

[6]) Hofdecrete vom 1. Julius 1803, Nr. 614 und Justizhofdecret vom 8. Februar 1828, 2328 an das niederösterreichische A. G.

[7]) Hofdecret vom 3. Julius 1801, Nr. 532 und Hofdecret vom 9. Februar 1841, Z. 4333.

[8]) Hofdecret vom 18. Jänner 1805, Nr. 709.

[9]) Hofdecret vom 6. April 1805.

[10]) Hofdecret vom 22. Februar 1828, Nr. 2330 an das böhmische Appellations-Gericht.

[11]) Früher waren auch Salniter-Erzeuger vom Arreste befreit, da

4. Derjenige, der ununterbrochen durch ein Jahr in executivem Schuldenarreste angehalten wurde [1]).

5. Derjenige, welcher seinen Gläubigern die Güter abgetreten hat, bevor Jemand auf ihn eine Personalexecution erwirkt hat [2]) und ein Erkenntniß, welches ihm die gesetzlichen Rechtswohlthaten (wohin auch die Befreiung von der Personalexecution gehört) zusteht, erwirkt hat, jedoch nur jenen Gläubigern gegenüber, welche ihm diese Rechtswohlthat zugestanden haben, oder gegen welche er ein bewilligendes Erkenntniß erwirkt hat [3]).

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

§. 78. Wie im §. 106 erklärt wird, begründet jede Wechselunterschrift, ob es der Accept oder Ehrenaccept, das Indossement oder der Aval ist, selbstständige Wechselrechte, selbst wenn sie sämmtlich auf einem Papier, nämlich auf einem Wechsel, vorkommen, und über

---

aber mit kais. Patent vom 31. März 1853 Saliter als Monopolgegenstand aufgehört hat, so dürfte für deren Erzeuger diese Begünstigung aufgehört haben; hingegen kann gegen Pulvererzeuger nach der Verordnung der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, R. G. B. Nr. 91, §. 8 ein Arrest nie stattfinden.

[1]) §. 351 d. a. G. O. §. 465 der westgal. G. O. §. 544 der ungarischen und siebenbürgischen Civilproceßordnung; §. 21 der Verordnung vom 25. Januar 1850 über das Wechselverfahren. Ferner Resolution vom 11. September 1784 Nr. 335. Wegen neuer, nach vollzogener Personalexecution erst entstandenen Schulden kann der Arrest abermals auf 1 Jahr stattfinden §. 466 der westgl. G. O. §. 546 der ungarischen und siebenbürgischen Proceßordnung; Resolution vom 11. September 1784, Nr. 335 lit. b.

[2]) Dem Gläubiger, welchem vor der Güterabtretung gegen seinen Schuldner der Arrest verwilligt wurde, kann diese Erkenntniß nicht genommen werden.

[3]) §. 362, 365 und 366 d. a. G. O. und das Hofdecret vom 21. Mai 1795; §. 480 der westgal. G. O. und §. 178 und 182, der ungarische und siebenbürgische Concurs O. vom 18. Juli 1853 R. G. B. XLIII. Stück, Nr. 132.

einen und denselben Gegenstand betreffende Erklärungen sind; weil jede derselben immer als ein eigenes Geschäft zu betrachten ist. Es folgt daher, daß diese Erklärungen auch selbstständige Wirkungen hervorbringen müssen. Ist der Wechsel mit allen vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Art. 4 und 96) versehen, und mangelt nur die persönliche Fähigkeit, eine wechselmäßige Verbindlichkeit einzugehen, so tritt die relative Ungiltigkeit ein. (Vergl. §. 117 u. 118.) So z. B. kann: a) gegen einen Minderjährigen, oder sonst Wechselunfähigen, wenn derselbe einen Wechsel ausstellt, nach Art. 1 und 2 die Strenge des Wechselgesetzes nicht in Anwendung gebracht werden; b) wenn der Trassant wechselfähig ist, der Acceptant aber nicht, so tritt gegen den Acceptanten kein Wechselrecht ein. Hat übrigens der wechselfähige Trassant den Wechsel an Jemanden indossirt, so ist er jedem kommenden Indossanten wechselrechtlich verbunden (Art. 8, 14, 16, 25, 26, 49, 81); c) wenn der Trassant wechselunfähig, der Acceptant wechselfähig ist, so haftet letzterer nach Art. 21, 23, 81 jedem Inhaber wechselmäßig; es kann aber wider den Trassanten kein Wechselrecht stattfinden. d) Wird der Wechsel von einem unfähigen Trassanten auf einen unfähigen Trassaten trassirt, und dann an Jemanden (Wechselfähigen) girirt und dieser indossirt ihn wieder weiter, so haftet dieser erste Indossat, beziehungsweise Indossant, jedem Folgenden, hat aber gegen Trassanten und Trassaten kein Wechselrecht. e) Gegen einen unfähigen Bürgen ist keine Wechselkraft, dagegen: f) muß der fähige Bürge für den Unfähigen, für den er sich verbürgt hat, zalen; Art. 81 und a. b. G. B. §. 1352. g) Wenn die Unterschrift des Trassanten falsch oder verfälscht ist, so behält der echte Accept die wechselmäßige Wirkung. Vgl. Art. 75. h) Selbst wenn der Accept oder ein Indossement [1]) falsch oder verfälscht ist, bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet. Vgl. Art. 76.

§. 79. Die Wechsel-Bürgschaft, welche entweder in einer besonderen Urkunde (Bürgschaftsschein) oder auf dem Wechsel selbst geschrieben sein kann, heißt der Aval [2]) oder das Avallum. Derjenige,

---

[1]) In England kann ein falsches Indossement kein Recht am Wechsel übertragen und ist selbst die Zalung an einen rechtmäßigen Inhaber ungiltig.

[2]) Definirt sich auch vom lateinischen ad valere (franz. à valoir)

welcher eine Wechselbürgschaft durch die schriftliche Gutsagung am Wechsel für irgend einen bereits Wechselverpflichteten ob den Trassanten, Acceptanten oder Indossanten gibt, heißt **Wechselbürge** oder **Avalist**. Dieser tritt sodann bei Nichterfüllung für den Avalnehmer, nämlich für denjenigen er sich verbürgt hat, in die Verpflichtung ein und muß nach Art. 81 für Wechselsumme [1]) und Kosten mit **seinem Vermögen** und **seiner Person wechselmäßig** haften. Vgl. §§. 386, 395.

Wird die Bürgschaft in einer besonderen Urkunde als Accessorium dem Wechsel geleistet, so begründet sie nur eine gemeinrechtliche, und nach den Civilgesetzen zu beurtheilende Haftung. Wird sie aber auf den Wechsel gegeben, d. h. hat der Bürge den Wechsel als Bürge **mitunterzeichnet**, so haftet er nach Art. 81 wechselmäßig [2]).

§. 80. Bezüglich der Form des Avals, die nicht vorgeschrieben ist, und wobei die Unterschrift des Namens des Bürgen genügt, wird solche gewöhnlich zur Seite, oder unter den Acceptanten gezeichnet. Beispielweise: N. N. als Bürge für N. N. oder: „obigen Betrag zale ich, wenn N. N. manquirt;" oder „per (pour) aval für N. N." oder „ich hafte für den Eingang von N. N." oder „ich zale im Nothfalle die Wechselsumme (hier wird sie genannt) für N. N." und unter eine dieser Bezeichnungen folgt der Name des Bürgen.

Der Ausdruck: „ich **hafte für die Richtigkeit**" ist äquivoque; denn ein Fraudator als Bürge könnte bei Nichtzalung des Wechselschuldners leicht einwenden: „er **habe nur für die Ächtheit**

---

nämlich „**gut für**" z. B. dem Trassanten ꝛc.; andere definiren dies vom ital. a valle (zu Thal oder herunter) ab, weil die Unterschrift des Avalisten gewöhnlich unter die des Avalnehmers geschrieben wird.

[1]) Für den ganzen Wert, und so ein jeder, wenn gleich mehre Bürgen sich unterzeichnen würden. Hier ist wieder der Gegensatz des a. b. G. B. §. 889 und das Wechselinstitut in seiner Eigenthümlichkeit ersichtlich.

[2]) Man sollte glauben, daß der Bürge den Wechsel als kaufmännisches Papiergeld, zerstört, und den Wechsel analog mit einer gewöhnlichen Schuldurkunde stellt; allein wir Kaufleute wissen zu gut, daß Wechselbürgen als Bürgen **auf den Wechsel bezeichnet**, zu den Seltenheiten gehören, weil dieß einen krankhaften Zustand des Wechsels bezeichnet. Unsere Ansicht kann ein solcher Fall schon deßhalb nicht beirren, weil exceptionelle Fälle bei jeder Sache vorkommen.

des Wechsels garantirt; gleichwohl wird unter diesem Ausdruck die Haftung für die richtige Zalung verstanden.

§. 81. Ist der Wechselschuldner der Wechselverpflichtung nicht nachgekommen, und muß der Avalist für ihn die Bezalung leisten, so erwirbt Letzterer nach geleisteter Zalung gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, wenn er sich den Protest und Klage vom Wechselinhaber ausfolgen läßt, dieselben Ansprüche, welche früher der Inhaber des Wechsels gegen denselben gehabt hat. Vgl. die §§. 1357, 1358, 1422 und 1423 d. a. b. G. B., ferner §. 106.

§. 82. Im mercantilen Leben kommen auf Wechseln selten Avals vor; häufiger geschieht es: daß Kaufleute auf ihre Schuldner für abgenommene Waaren trassiren, und wenn sie ihnen keinen Credit ohne Haftung eines Dritten geben wollen, sich durch ein Bürgschaftsinstrument, welches oftmal unbegränzt illimitirt, oder bis zu einem bestimmten Betrag limitirt lautet, decken.

Diese Instrumente pflegen oft von den Frauen, Freunden oder Verwandten des Debitors ausgestellt zu werden. Dieß geschieht nämlich aus dem Grunde, damit man des Acceptanten Creditlosigkeit, welche durch ein auf den Wechsel geschriebenes Avallum zum Vorschein käme, auch dann nicht wahrnehmen könne, wenn der Trassant dennoch in die Lage käme, den Wechsel an Jemanden indossiren zu müssen, welches dann dem Acceptanten mehr schaden, denn nützen würde.

Gebräuchlicher ist es unter Kaufleuten, daß der Avalist statt des Avals seinen Giro gibt. Wenn nämlich Jemand für einen Wechsel caviren will, so läßt er als Bürge [1]) den Wechsel auf sich indossiren, so, daß er als Indossant haftet. Dieß geschieht gewöhnlich in bianco, und der Wechsel durch das Indossement auch discomptabler wird. Vgl. Art. 12. §. 64 und 124.

§. 83. Um die Bürgschaft zu verdecken, kommt es nicht selten vor, daß der Bürge Mitacceptant wird, oder es mehrere Bürgen werden, nämlich: daß der Trassat und Bürge (oder Bürgen) als gemeinschaftliche Acceptanten am Wechsel erscheinen, und die Zalung desselben in solidum d. h. Einer der Acceptanten für Alle und Alle für Einen übernehmen [2]). Vgl. Wechsel-Formular II. Hier erschei-

---

[1]) Unter dieser Form von Bürgschaften kommen fast die meisten Wechsel zum Discontiren in die Bank. Vergl. Bankreglement §. 88.

[2]) A. H. E. vom 13. Juli 1821, [Hofkanzleidekret vom 21. September 1821, Z. 26458 und R. E. vom 5. Oktober 1821, Z. 45386].

nen Droz, Hazzi und Harl als Acceptanten, von welchen Einer aus ihnen für alle Drei, und alle Drei für Einen aus ihnen haften [1]).

Häufiger erscheint es wieder, daß der Bürge Trassant oder Trassant und Indossant, und der Wechselgläubiger Remittent wird. Der Wechselschuldner erscheint als Trassat beziehungsweise Acceptant.

§. 84. Wenn der Bürge für eine bestimmte Person, z. B. unter mehreren Indossanten für Einen aus ihnen, oder nur für den Trassanten des Wechsels, oder aber einem bestimmten Wechselgläubiger haften will, so muß sowohl bei dem Avale als der einfachen Wechselbürgschaft (Bürgschaftsinstrument §. 79) diese Beschränkung deutlich ausgedrückt werden; sonst würde der Bürge natürlich allen Wechselverbundenen und allen Wechselgläubigern haften, weil aus der ohne diesen Beisatz ausgesprochenen Bürgschaft nichts Anderes ersichtlich wäre, als daß man für diese Wechselforderung überhaupt, folglich für jeden Schuldner und allen Gläubigern des Wechsels bürge. Vgl. die §§. 124, 386 und 395 dieses Buches.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. **Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:**

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

[1]) Vergl. zwei Entscheidungen in der allgemeinen österr. Gerichtszeitung 1857, Nr. 55, Seite 221 und Nr. 60. Seite 243.

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann [1]) nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista, a piacere ꝛc.) oder
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 85. Die allgemeine Bestimmung über die Wechselausstellung enthält der §. 105. Die darin angedeuteten Formen müssen im Wechselwesen eingehalten werden, und es darf daran nichts fehlen, was vorstehender Artikel vorschreibt.

Die gesetzliche Strenge in Betreff der wesentlichen Erfordernisse beim Ausstellen eines Wechsels ist so unbedingt, daß der Abgang auch nur einer der vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Wechselverpflichteten nach Art. 7 von ihrer Schuldigkeit entbindet. Vgl. §. 117 und 118.

Da der Usus im gewöhnlichen Verkehr sich längst über die allgemein giltigen Bestandtheile des Inhaltes eines Wechsels geeinigt hat, so werden sie fast überall nach lithographirten, in Kupfer gestochenen oder gedruckten Formularien (Blanquet) ausgefüllt, die herkömmlichermaßen auf entsprechende Weise verfaßt sind.

Obwohl das Format dieser Blanquets als bekannt vorausgesetzt wird, so dürfte es anders mit jenen Wechseln sein, die erst ausgestellt, mithin erst geschrieben werden müssen.

Der Aussteller oder Schreiber eines solchen hat den Formalact der Ausstellung zu berücksichtigen und sich strenge nach der vor-

[1]) „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und". Dieser Passus soll als Zusatz nach Antrag (April 1858) eines Conferenzbeschlußes zu Nürnberg „über ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch" in die Wechselordnung eingeschaltet werden. Vergl. Art. 7, 18, 29, 30 und 99.

geschriebenen Form zu halten, um in kein wechselrechtliches Präjudiz zu kommen. Vgl. §. 398.

§. 86. Bezüglich der Stylisirung des wechselmäßigen Zalungsauftrages besteht keine bestimmte gesetzliche Vorschrift, und ist auch bei trassirten Wechseln der Ausdruck: „zalen Sie gegen diesen meinen Wechsel“[1]) und bei eigenen: „zale ich gegen ꝛc.“ usuell, so können demselben anstandslos auch andere Worte, jedoch nur in der Art substituirt werden, daß daraus der Zalungsauftrag bei trassirten, oder die Zalungsübernahme bei eigenen Wechseln unmittelbar hervorgeht; z. B. — Belieben Sie gegen diesen ersten (meinen) Wechsel an: (Herrn F. A. Haller oder: meine Verfügung) zu bezalen die Summe ꝛc.; oder — werde ich Ihnen gegen diesen meinen eigenen (Sola) Wechsel an Herrn Nicolaus Machiavelli in Agram die Summe bezalen ꝛc.

§. 87. ad 1). Die Bezeichnung des Wechsels durch das Wort: „**Wechsel**“ ist das relevanteste Erfordernis, wenn ein Brief die Wirkung als Wechsel erlangen soll, doch muß die Bezeichnung im Zusammenhange der Schrift geschehen, weil das Wort Wechsel als Aufschrift über einem solchen Briefe oder einer Urkunde gesetzt, gegen das Formelle des Wechselbriefes den Verlust des Wechselrechtes zur Folge hätte[2]).

Scheint auch gemeinhin das Wort Tratta oder Tratte mit „Wechsel“ synonym, so kann doch dasselbe diesen letztern Ausdruck in der Wechselausstellung nicht ersetzen, weil der Art. 4 das Wort „Wechsel“ bestimmt bezeichnet; außer: der Wechselbrief ist in einer fremden Sprache verfaßt, wo dann der in dieser Sprache gebräuchliche Ausdruck als der formrichtige gilt.

Es kann jedoch ohne Verletzung der vorschriftsmäßigen Förmlichkeit dem Worte Wechsel immerhin das Verbindungswort: Brief, Urkunde, Verschreibung ꝛc. angehängt werden[3]).

---

[1]) Vergl. am Ende das Wechselformular Nr. 1 und den §. 105.

[2]) Würde diese Förmlichkeit außer Acht gelassen, so könnte jede andere Urkunde durch einen solchen Beisatz leicht in einen Wechsel verwandelt werden und häufiger Mißbrauch entstehen.

[3]) Da nach Hofkanzleidekret vom 22. Oktober 1814 Nr. 1106 d. G. O., dann der Hofdekrete vom 29. December 1842 und 4. März 1846 der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache

§. 88. ad 2) Ob die Wechselsumme in Ziffern oder Buchstaben ausgedrückt wird, ist gleichgiltig; auch sind bereits die Wechselblanquets für beide Scripturen vorgedruckt. Jedoch ist es räthlich, um allenfälligen Verfälschungen vorzubeugen, die Wechselsumme in Buchstaben und Ziffern zugleich zu benennen.

§. 89. Der Acceptant eines Wechsels sei bei jeder Acceptation vorsichtig, die zu zalende Summe in Buchstaben früher mit seiner Handschrift nochmals auszuschreiben, und dann erst seinen Namen beizufügen, wie es bereits von vielen Kaufleuten geschieht [1]). Insbesondere mag dies bei Beträgen, die auf 100 oder 1000 lauten, angewendet werden, weil leicht aus Einhundert oder Eintausend, Eilfhundert und Eilftausend durch eine Verfälschung gemacht werden kann.[2])

§. 90. ad 3) Der Name desjenigen, an den, oder dessen Verfügung (Ordre) die Einlösung gegen den Wechselbrief geleistet werden soll, muß genannt werden.

Dieser Benannte ist der Remittent, und unter dem Namen des Remittenten versteht sich nur entweder die Firma des Handlungshauses oder der Zuname desjenigen, in dessen Eigenthum der Wechsel nach der Ausstellung übergeht. Obgleich im Grunde der Taufname nicht vorgeschrieben ist, so ist es wegen Constatirung der Identität der Person und des Namens nothwendig, daß beide Namen, nämlich der Tauf- und Zuname gesetzt werde.

---

und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, so wie auch jedes in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für nichtig und ungiltig angesehen wird, so ist dies auch für Wechsel normhältig, und Wechsel in dieser Schrift oder Sprache abgefaßt, haben als solche nach Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 keine Giltigkeit; und ist dieses auch im Einführungspatente §. 7 für Ungarn im §. 2 des früher geltenden VI. Gesetzartikels vom Jahre 1844 gleichfalls bestimmt. Ebenso wäre auch ein Wechsel in jüdischer Sprache geschrieben, ungiltig. Auch das preußische Landrecht II. Theil Tit. 8. §. 590 und die allgemeine Gerichtsordnung im Anh. §. 67 gibt den in jüdischer Schrift oder Sprache geführten Urkunden und Büchern keinen Glauben. Bezüglich der Unterschrift eines Wechselverbundenen mit jüdischer Schrift siehe die Note bei dem Art. 94.

[1]) Vergl. die Wechselformulare im Anhange.

[2]) Vergl. Art. 21, 22 und 23, dann §. 358.

Abgesehen, daß der Remittent bezeichnet sein muß [1]), so ist es nicht erforderlich, daß es eine dritte Person ist, denn nach Art. 6 kann sich der Trassant selbst als Remittenten bezeichnen [2]) und ihn nöthigenfalls weiter giriren. Dadurch erscheint er als Trassant und Remittent in einer Person. Indossirt er nun diesen Wechsel an einen Andern, so wird er auch noch Indossant und vereint eine dreifache Eigenschaft auf einem Wechselexemplar. Vergl. §. 111—113.

§. 91. Durch das disjunctive (absondernde) Wörtchen oder (deren Ordre) ist das Wort Ordre oder ein diesem gleichbedeutender Ausdruck nach dem Wortlaute des vorstehenden Gesetzes nicht nur bei der Ausstellung, sondern auch nach Art. 12 beim Indossament nicht erforderlich, und kann, um Kürze und Einfachheit in die Ausstellung zu bringen, jedesmal weggelassen werden.

Wechsel daher, die nur an den Remittenten, oder „sich selbst“ auch ohne das Wörtchen: „Ordre“ ausgestellt werden, sind eben so mit voller Giltigkeit girirbar, als wenn dasselbe im Contexte vorkäme. Nur jener Wechsel, der nach Art. 9 die Worte: „nicht in Ordre,“ oder dem ein gleichbedeutender Ausdruck beigefügt ist, kann nicht indossirt werden und heißt, wenn es schon bei der Ausstellung geschieht, Recta-Wechsel. Vgl. W. F. X. und XI., dann §§. 123 und 124.

§. 92. ad 4) Die Zeit, wann der Wechsel einzulösen, oder zu zalen ist, heißt die Zalungs- oder Verfallzeit.

Diese Zalungszeit muß bei der Ausstellung im Wechsel bestimmt, und kann nur auf nachstehende Arten angezeigt werden.

§. 93. Auf einen bestimmten Tag. Wird dieser Tag bestimmt angegeben, so heißt der Wechsel: Präcise- oder Tag-Wechsel. Es ist aber nicht nöthig, diesen Tag nach den Daten des Kalenders zu bezeichnen; z. B.: Am 17. October 1860 zalen Sie ꝛc., oder 4. November a. c. zalen Sie ꝛc. oder 4. November a. c. präcise ꝛc., sondern der Zalungstag kann auch lauten: Auf den Aschermittwoch a. c. zalen Sie gegen ꝛc., oder am Wenzeslaitag; oder auf den

---

[1]) Hiedurch sind die Wechsel auf den Brief- oder Wechselinhaber, oder schlechtweg Inhaber (au porteur) ausgeschlossen. Vergl. §. 440.

[2]) Ordre meiner (unserer) Eigenen; oder in mir (uns) selbst ꝛc.

Sct. Georgitag dieses Jahres zalen ꝛc., weil solche Tage im Jahre eben auch nur Einmal vorkommen, daher kein Zweifel vorwalten kann.

Da dieser bestimmt angegebene Tag einen solchen Tag anzeigt, welcher im Jahre vorkommt, so wäre es unzulässig, und der Wechsel nach Art. 7 ungiltig, wenn es in der Zalungszeit hieße: Im Monate November a. c. zalen Sie ꝛc. oder zu Sct. Georgi Termin zalen Sie ꝛc., oder letzte Faschingswoche ꝛc., denn hier ist kein bestimmter Tag ausgesprochen, weil der November 30 Tage und der Georgi-Termin vom 24. April bis 8. Mai dauert, Vgl. Art. 30.

§. 94. Auf Sicht, nach Sicht, nachdem Sie gesehen, nach Vorzeigung, a vista, a piacere ausgestellte Wechsel, Sichtwechsel genannt, sind nach Art. 31[1]) bei der Vorzeigung fällig, und müssen am Tage der Präsentation eingelöst werden; diesen werden auch die a piacere oder mit einem gleichartigen Ausdruck (z. B. Auf Verlangen, auf jedesmalige Verlangen, auf jeder Zeit Verlangen)[2]) bezeichneten Wechsel, welche durch das im Gesetze bestimmte „ꝛc." ausgedrückt sind, angereiht.

Obgleich „a piacere" nach Belieben heißt, nämlich: daß es dem Wechselinhaber frei steht, den Wechsel nach seinem Belieben zur Einlösung vorzuzeigen, so werden sie dennoch ganz den auf Sicht gezogenen Wechseln gleichgestellt und integrirend nach Art. 31 beurtheilt.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellte Wechsel werden diejenigen genannt, welche in einer gewissen Zeit nach Ansicht von Seite des Trassaten beziehungsweise Acceptanten fällig werden; z. B. Drei Tage nach Sicht zalen Sie ꝛc., oder Sechs Wochen nach Sicht ꝛc.

Werden solche Wechsel in wenigen Tagen zalbar gestellt, z. B., 3, 8 oder 14 Tage nach Sicht, so heißen sie kurzsichtige, und haben sie eine längere Zeit, z. B. 6 Wochen, 2 Monate ꝛc. nach Sicht, werden sie langsichtige Wechsel genannt. Vgl. Art. 19, 31, 32, §§. 158, 165 und 203.

§. 95. Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach, von oder a dato) ausgestellte Wechsel, Datowechsel genannt, sind solche, die in einer bestimmten Anzal von

---

[1]) Art. 4. Nr. 4. Art. 19, 20, 31, 32, 96. (Nr. 4), 98. (Nr. 3).
[2]) Gerichtshalle 1857, Nr. 20 und 1858 Nr. 12.

Tagen, Wochen oder Monaten nach dem Ausstellungstage verfallen, und zalbar sind.

Wird der Wechsel nach Tagen a dato trassirt, so darf die Frist nicht kürzer sein, als zur Versendung des Wechsels nöthig ist und dann wird nach Art. 32, der Ausstellungstag nicht mitberechnet. Z. B. 14 Tage a dato vom 9. August ausgestellt, ist der 23. August der Verfalltag. Ist ein Wechsel z. B. auf 90 Tage dato trassirt, so wird der Monat zu denjenigen Tagen gerechnet, die er hat, nur wird vom Tage nach der Ausstellung die Zälung begonnen. Ein Wechsel am 28. Februar 90 Tage a dato ausgestellt, ist am 29. Mai zalbar.

§. 96. Sind Wechsel nach Wochen (Art. 32) ausgestellt, so ist die zu berechnende Zalungszeit jedesmal demjenigen Tage der betreffenden Woche gleich, welcher dem Tage der Ausstellung entspricht. Z. B. Ein Wechsel 6 Wochen nach dato vom 18. November (nämlich an einem Freitage 1859) ausgestellt, ist Freitag am 30. December fällig und zalbar.

Ist die Verfallzeit in Monaten ausgedrückt, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zal seiner Tage mit dem Monattage nach dem gregorianischen Kalender bestimmt; und an denjenigen Tag fällt die Verfallzeit ein, an welchem die Ausstellung geschehen ist (Art. 32). Z. B. ein Wechsel 2 Monate vom 28. Januar ausgestellt, ist die Verfallzeit am 28. März; 3 Monate vom 31. Januar ausgestellt, ist die Verfallzeit am 30. April; 3 Monate vom 28. oder 29. Februar ausgestellt, die Verfallzeit am 28. oder 29. Mai; 1 Monat vom 31. Januar ausgestellt, ist die Verfallzeit am 28. oder 29. Februar, je nachdem der Monat im gemeinen Jahre 28 oder Schaltjahre 29 Tage hat.

§. 97. Bei Tag- und Dato-Wechseln aus Rußland oder jenen Ländern, wo nach dem julianischen oder dem sogenannten alten Style gerechnet wird, muß jedesmal die Differenz von 12 Tagen in Betracht gezogen werden, um welche die dort übliche Zeitrechnung gegen den bei uns herrschenden sogenannten neuen Styl zurücksteht, nämlich: ist bei uns der 13. Januar, so ist es in Rußland der 1. Januar; ist bei uns der 7. December, so ist es in Rußland der 25. November.

Wird daher aus Rußland ein Wechsel nach unserem österreichischen Länder-Complex trassirt, so müssen jedesmal 12 Tage mehr ange-

nommen werden; z. B. ein Wechsel aus Moskau 2 Monate nach dato vom 19. October alten Styls trassirt, ist die Verfallzeit der 31. und nicht der 19. December; ein Wechsel aus Petersburg am 30. November 1859 a. St. trassirt, ist bei uns den 12. Dezember 1859 fällig.

Gewöhnlich wird das Datum bei russischen Wechseln und in Briefen in der Form eines Bruches angegeben, in welchem der Zäler das Datum des alten und der Nenner des neuen Styls ausdrückt; z. B. ein in Odessa am $^{17}/_{29}$ October 2 Monate a dato trassirter Wechsel ist am 29. December zalbar; ein in Kiew am $\frac{20.\ \text{August}}{1.\ \text{September}}$ 3 Monat nach dato trassirter Wechsel ist am 1. December (welcher Tag in Rußland der 19. November ist) fällig. Vgl. Art. 34 und 35.

§. 98. Die im Inlande ausgestellten Wechsel mit einer Verfallzeit, als: uso, $^1/_2$ uso, $^3/_4$ uso, uso doppio, die auf Kündigung; mit einem darin stipulirten Zinsenversprechen[1]); die beim Trassaten kein bestimmtes Domicil angegeben haben und statt dessen es heißt: „überall, wo anzutreffen;“ die die Bestellung eines Pfandrechtes enthalten und alle wie immer gebräuchlichen Ausstellungen sind nicht zulässig und nach Art. 7 der Wechselkraft verlustig. Die sogenannten Ratenwechsel, nämlich Wechsel, in welchen „die Wechselsumme in mehre Raten getheilt,“ und daher an verschiedenen Tagen verfällt, mithin successive getilgt werden soll, sind für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserreiches ungiltig und es heißt [2]): Da der Inhalt der sogenannten Ratenwechsel dem Sinne der Vorschriften des Wechselpatentes vom 25. Januar 1850 (No. 51 d. R. G. B.) hinsichtlich der Verfallzeit, der Acceptation oder Protesterhebung, sowie der Natur eines Wechsels widerstreitet; so wird hiermit erklärt, daß dieselben nicht als giltige Wechsel anzusehen sind und die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben.

Werden aber vom Auslande Wechsel mit vorstehender Verfallzeit ausgestellt, die im Inlande gezalt werden sollen, so sind sie durch

---

[1]) Vergl. A. f. d. W. R. VI. Bd. Seite 3. Haimerl in s. W. R. Seite 51 spricht sich für die Zulässigkeit aus, die er aber aus dem Gesetze nicht zu begründen vermag, weil es die Verfallzeiten strenge normirt.

[2]) A. H. Entschließung vom 21. October 1852. V. d. Justiz-Minist. vom 29. October 1852, Nr. 218 R. G. B.

Art. 85 nach demjenigen Orte, auf welchem sie ausgestellt wurden, zu beurtheilen. Z. B. Frankreich hat nach Art. 132 seines Code Napoleon den Uso auf 30 Tage festgesetzt, welche von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tag an laufen. Wenn daher ein Wechsel aus Paris, Lyon oder einer französischen Provinz auf Prag, Wien, Pesth oder einer österreichischen Stadt a uso am 26. December trassirt wird, so ist er am 25. Januar zalbar [1]).

§. 99. Auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel); diese sind näher in den Art. 18 und 35, dann in den §§. 2, 3 und 4 des Kundmachungspatentes der Wechselordnung bezeichnet und dort einzusehen. Vgl. S. 74 u. 75, dann die §§. 156, 157, 206 incl. 208.

§. 100. ad 5) Was bereits bei §. 89 hinsichtlich der Unterschrift des Acceptanten gesagt wurde, gilt auch bei Ausstellung der Wechsel in Betreff der Unterschrift des Trassanten.

Der Name oder die Firma des Trassanten wird bei der Ausstellung am Wechsel gewöhnlich rechts unter den Context des Wechsels angesetzt, und muß vom Trassanten oder dessen Procuristen

---

[1]) Der Uso ist in nachstehenden Ländern in Uebung und gesetzlich eingeführt. Frankreich (1. Januar 1808, Art. 132) 30 Tage, und da das französische Wechselrecht in den französischen Colonien und Algerien, dann Belgien; in Canton Neuschatel, Toscana, Lucca, Monaco, russisch Polen, Hayti, Uraguai, den maltesischen Inseln und Griechenland hingegen theils eingeführt, theils in Ermanglung eines positiven Wechselgesetzes adoptirt. Es gilt der Uso daher auch für diese Länder. England 1 Monat von Deutschland, von andern Ländern rechnet es den Uso nach dem Orte, von welchem trassirt wurde und daselbst gesetzlich ist. Holland (23. December 1834 Art. 53) 30 Tage. Spanien (30. Mai 1829, §. 443) im Innern des Landes von einem Ort auf den andern, dann von England, Holland und Deutschland 2 Monate, von Frankreich gezogene Wechsel 30 Tage; von irgend einem ausländischen Hafen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monate; von allen andern Ländern, wie der Uso im Ausstellungsorte bestimmt ist. Portugal (18. September 1833 Art. 53) 30 Tage. Rom (1. Juni 1821 Art. 26) 30 Tage. Rußland und Schweden hat keinen Uso, doch rechnet die Usanz in Schweden 1 Monat nach Sicht. Einführungsgesetze in: Königreiche Sachsen §. 4. Sachsen-Weimar §. 2. Baiern §. 3, vierzehn Tage nach der Präsentation zur Acceptation.

(Art. 95) eigenhändig unterschrieben sein [1]). Ungenügend wäre es, wenn die Namensnennung des Trassanten nur im Contexte bezeichnet wäre.

§. 101. Tritt der Fall ein, daß der Trassant [2]) des Schreibens unkundig ist, so kann dieß ein Stempel oder ein Beidruck mit dem Namen des Trassanten oder die Beiziehung von 2 Zeugen nicht ersetzen, und hat hier der Art. 94 der W. O. in Anwendung zu kommen. Vgl. die Note bei §. 87, Seite 93.

§. 102. ad 6) Die Angabe des Ortes, Monattages und Jahres der Ausstellung kann, wie dieß gewöhnlich links im Wechsel als die erste Aufschrift geschieht, auch unter dem Context gesetzt werden. Sie ist von besonderer Wichtigkeit deßhalb:

a) um daraus ersehen zu können, nach welchem Landesgesetze die Giltigkeit des Wechsels zu beurtheilen sei, weil der Art. 85 bestimmt, daß die im Auslande ausgestellten Wechselerklärungen nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt werden, an welchem die Erklärung erfolgt ist;

b) weil der Ausstellungsort als das Domicil des Trassanten betrachtet wird, und jedem Wechselinhaber deßhalb zu wissen noth-

---

[1]) Eine schöne und leserliche Schrift ist beim Kaufmann ein Erforderniß, aber wo sie nicht ist, kann sie nicht gefordert werden; aber gefordert, daß Jeder den Charakter seiner Schrift bei seiner Unterschrift beibehalte. Häufig sind mir und kommen noch Unterschriften von Personen vor, die ganz verschieden, und von dem gewöhnlichen Charakter ihrer Schrift abweichen. Solche wollen sich dadurch möglichst vor jeder Fälschung [angeblich] bewahren (!?); zu dieser Unterschrift werden Züge und Schweife angehängt, daß man gar nichts erkennt und dadurch die Unterschrift, die regelwidrig ist, vollends unleserlich macht. Zu dieser schönen Zeichnung (?) wiederholen sie mit ihrer gewöhnlichen Schrift ihren Namen, oder drücken ihre Briefstampiglie bei, damit der Adressat den Namen lesen könne (!?!). Ich glaube und bin fest überzeugt, daß sich eine Fälschung der Unterschrift in dem ausgeprägten Charakter der gewöhnlichen Schrift viel leichter erkennen läßt, als in einer Unterschrift, die gar keinen Charakter hat, und daß die Fälschung bei Ersterer viel schwerer nachzuahmen, als bei Letzterer ist. Bei Unterschriften, wo der Beisatz des leserlichen Namens nicht war, kam es schon vor, daß der Adressat, weil er die Unterschrift nicht lesen konnte, diese bei der Beantwortung aus dem Briefe ausschnitt, und statt der Adresse an den Brief klebte.

[2]) Acceptant, Indossant, Bürge 2c. 2c.

wendig iſt, damit er, wenn der Wechſel nicht acceptirt oder eingelöſt werden ſollte, den Regreß am Traſſanten nehmen könne.

Daraus folgt, daß der Wechſelinhaber jedesmal darauf zu ſehen hat, daß nicht falſche Angaben des Ortes bei der Ausſtellung oder dem angegebenen Wohnort des Traſſaten auf dem Wechſel geſchrieben ſtehen, oder die Tages- oder Jahreszal in der Ausſtellung fehlen, was für ihn jedenfalls nachtheilige Folgen haben könnte. Z. B. Würde bei einem Wechſel, welcher 3 Monate nach dato ausgeſtellt iſt, der Tag der Ausſtellung fehlen, ſo ließe ſich die Verfallzeit nicht beſtimmen. Wenn der Wechſel nicht a dato ausgeſtellt iſt, ſo iſt es eben nicht erforderlich, daß das Datum auch wirklich der Tag der Ausſtellung ſei, weil es eben auch ein früheres oder ſpäteres ſein könnte[1]; allein fehlen darf es nicht, wenn der Wechſel als ſolcher ſeine wechſelrechtliche Kraft erhalten ſoll.

§. 103. ad 7). Der Name der Perſon oder die Firma, welche die Zalung leiſten ſoll (des Bezogenen oder Traſſaten), iſt die Adreſſe des Wechſels und ſteht am Wechſel gewöhnlich linker Seite unter dem Contexte[2]) nebſt Angabe des Wohnortes, beziehungsweiſe des Zalortes.

Da ohne Angabe des Traſſaten der Wechſelinhaber nicht wiſſen kann, wer der Zaler des Wechſels iſt, ſo iſt dieſe eben ſo nothwendig, als:

ad 8) die Angabe des Ortes, wo die Zalung geſchehen ſoll, und welche der Schlußſtein zu einer vollſtändigen Wechſeladreſſe iſt; weil:

a) auf dieſem Orte alle jene Handlungen, die auf den Gang des Wechſels Bezug haben, vorzunehmen ſind; ſo beiſpielweiſe die Präſentation zum Accepte, zur Zalung und Proteſtirung ꝛc.

b) der Ort, wo man der Einlöſung des Wechſels entgegenſieht, denſelben häufig zum Kauf- oder zu einem andern Wechſelgeſchäfte brauchbar macht; und dieſe Bezeichnung des Ortes gibt für den Wechſel eine Art von Gewähr, daß dem Inhaber die Bezalung auf dieſem Orte werden müſſe. Vgl. Art. 24, 43, 97, 99.

---

[1]) G. Z. 1855, Nro. 72, Seite 294.

[2]) Kann aber auch in der Ueberſchrift oder in dem Conterte bezeichnet ſein.

§. 104. Ist aber bei der Adresse der Wohnort angegeben, und der Zalungsort nicht ausdrücklich benannt, so gilt bei trassirten Wechseln der beim Trassaten angegebene Ort, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als Zalungsort, und jeder dieser Orte wird auch zugleich als Wohnort angesehen, nämlich: bei trassirten Wechseln als Wohnort des Trassaten, bei eigenen als Wohnort des Ausstellers. Vgl. Art. 24, 97.

Derselbe Artikel und Absatz sagt ferner: insofern nicht ein eigener Ort als Zalort angegeben ist. Z. B. Siehe Formular V. David Ricardo ist der Trassat (und Acceptant) und sein angeblicher Wohnort Reichenberg; hingegen die Zalung bei N. C. Liehk's Sohn in Prag am Verfalltage zu leisten. Am Zaltage hat der Wechselinhaber die Zalung nicht bei David Ricardo, sondern beim N. C. Liehk's Sohn zu fordern oder in Ermanglung der Zalung zu protestiren. Vgl. Art. 24 und 43.

Bis hierher wäre das unbedingt erforderliche Aeußere, beziehungsweise das Formelle (Formalact), bei der Ausstellung eines Wechsels bezeichnet. Der Umfang dieses Formalactes ist bezüglich der im vorstehenden Artikel für trassirte, und im Art. 96 für eigene Wechsel bezeichnet.

§. 105. Faßt man den Wechsel nach vorstehendem Artikel (4) mit allen Erfordernissen, die er in seinem Wesen hat, zusammen, nämlich (vgl. Formular I.): a) den Zalungsauftrag des Trassanten an den Trassaten (zalen Sie gegen diesen 2c.) und b) 1. daß es ein Wechsel ist; c) 6. den Ort und das Datum der Ausstellung; d) 4. die Zeit, wann der Wechsel vom Trassaten einzulösen ist; e) 3. den Remittenten, in dessen Eigenthum der Trassant den Wechsel erzeugt und ausgestellt hat; f) 2. die Wechselsumme und Währung, in welcher der Wechsel eingelöst werden soll; g) 5. die Unterschrift des Trassanten oder seines Procuristen; h) 7. den Namen des Trassaten und i) 8. den Ort oder sein Domicil, wo der Wechsel gezalt werden soll; lassen wir k) des Trassanten Zalungsauftrag an den Trassaten von diesem Letzteren zu dem seinigen machen, nämlich vom Trassaten den Wechsel acceptiren, so hat er dadurch das Auftragsverhältniß, zu welchem ihn der Trassant angewiesen hat, eine bestimmte Summe Geldes an einem bestimmten Tage und Orte einzulösen, diesen Auftrag zu dem

ſeinigen gemacht und iſt dadurch für die Einlöſung haftend geworden.

In beiden Fällen: ob der Traſſat den Zalungsauftrag übernimmt oder nicht, haftet der Traſſant dem Remittenten und jedem ſpäteren Wechſelinhaber für die Bonität des Wechſels. Wenn aber der Traſſat als Acceptant eintritt, ſo haften beide (Traſſat und Traſſant) für die Erfüllung der Einlöſung jedem Wechſelinhaber nach Wechſelrecht (Art. 8, 14, 21, 23 und 81.). §. 90.

Hat ein Wechſel alle vorgeſchriebenen Eigenſchaften oder die Solennität, ſo heißt er perfect, oder der Wechſel iſt in Ordnung.

§. 106. Aus Vorſtehendem folgt: daß der nach Geſetz abgefaßte Wechſelbrief der Inbegriff von Rechtsverhältniſſen (Rechten und Verbindlichkeiten) iſt, welche insgeſammt als Urſachen und Wirkungen zuſammenhängen, wenn gleich jedes für ſich als ein von den andern weſentlich Verſchiedenes und für ſich Daſtehendes ſich darſtellt (§. 393 bis 395). Wenn nämlich:

a) der Traſſant einen Wechſel traſſirt, ſo erzeugt er ein Wertzeichen, für deſſen Annahme und Zalung er bürgt. Die Ausgabe dieſes Wertzeichens iſt für ihn und jeden Nehmer[1]) desſelben eine Wertausgabe, und für den Traſſanten ſpeciell ein Wechſel; vgl. Art. 8. §. 119 und 120.

b) der Traſſat, wenn er den Wechſel acceptirt, hat damit die Verpflichtung übernommen, das Wertzeichen einzulöſen, welches für ihn dadurch ſpeciell ein Wechſel wird; vgl. Art. 21 und 23.

c) der Remittent (wenn ein ſolcher benannt iſt) hat dadurch, weil der Wechſel in ſein Eigenthum vom Traſſanten traſſirt wurde, ein Wertzeichen erhalten, für deſſen Bonität ihm der Traſſant, und iſt es vom Traſſaten acceptirt, auch dieſer als beziehungsweiſer Acceptant bürgt; und es iſt auch für ihn den Remittenten ſpeciell ein Wechſel. Vgl. §. 139.

d) Der Bürge (Avaliſt), der auf einen Wechſel für einen bereits Verpflichteten eintritt, hat damit eine neue Verpflichtung übernommen, das Wertzeichen für den Fall ſelbſt einzulöſen, wenn es Jener unterlaſſen würde, und iſt dieſer Wechſel auch für ihn ein ſpezieller Wechſel, weil er nach Art. 81 wechſelmäßig haftet (§. 395).

---

[1]) Unter dieſen verſtehe ich den Remittenten und jeden Indoſſaten

e) Wird dieser Wechsel vom Remittenten an Jemanden girirt, empfängt ihn nämlich ein Indossat, so treten eben so viele **neue Wechsel** dem ursprünglichen Wechsel bei, als Indossaten und Indossanten in seinen Nexus eintreten, denn für **jeden einzelnen Eingetretenen** nämlich für **jede Wechselunterschrift** ist das **Wertzeichen speciell ein Wechsel,** und alle früheren Wechselunterschriebenen garantiren dem Letzten. Dasselbe ist der Fall, wenn Avalisten und Ehrenacceptanten eintreten, weil dasselbe Wertzeichen auch für **diese** speciell ein Wechsel ist.

Ein Wechsel vereint daher so viele Wechsel[1]) in sich, als Wechselverbundene für die Bonität mit ihrer Unterschrift beitreten. Art. 3, 14, 21, 23, 60, 75, 76, 81, 84, 85 und 86.

§. 107. Rücksichtlich des Empfanges der Valuta ist weder im Art. 4. noch Art. 12 eine Erwähnung gemacht und die dießfällige Bezeichnung daher eben so wie der Beisatz: für welche oder wessen Rechnung der Wechsel trassirt ist, und ob mit (laut) oder ohne Bericht acceptirt oder gezalt werden soll, kein Erfordernis und kann immer weggelassen werden.

---

[1]) Daß jede Unterschrift ein spezieller Wechsel ist, sehen wir zunächst im praktischen Leben bei den Escompteanstalten. Wechselgerichtlich protokollirten guten Firmen wird ein Credit — der jedesmal limitirt ist — für discontirte Wechsel eingeräumt; z. B. X wird in einer Solchen mit fl. 50000 — limitirt. Ob nun X für diese Summe als Indossant (Einleger der Wechsel und letzte Indossat) mehre oder viele Wechsel der Escompteanstalt in Disconto gibt, oder auf ihn (X) Wechsel, wo er als Trassat, beziehungsweise Acceptant, Trassant oder früherer Indossant erscheint, von andern Indossanten (Einlegern) in Disconto übergeben oder eingelegt werden, nämlich: ob X in dieser oder jener Eigenschaft als Wechselverbundener erscheint, ist für die Escompteanstalt (als Disconteur der Wechsel) gleichgiltig; denn jeder Wechsel, welcher die Unterschrift des X trägt, wird mit der discontirten Summe auf seinen Conto debitirt, und wenn der limitirte Betrag voll ist, d. h. die fl. 50000 — erreicht sind, werden alle Wechsel, mögen die ersten Firmen darauf als Wechselverpflichtete prangen, zurückgewiesen; nämlich: von der Escompteanstalt nicht discontirt. Hier ersehen wir klar, daß auch für die Discontanstalten jede Unterschrift ein spezieller Wechsel ist, weil sie nur immer die Person als verpflichtet auf ihren Conto debitirt, und wenn Wechsel wieder bezalt recte eingelöst werden, die eingegangenen Beträge creditirt.

Um daher den Wechsel auf die möglichst einfachste Form zurückzuführen, haben wir in allen Formularien diesen Pleonasmus weggelassen [1]), welche Ausstellungsform wir besonders empfehlen.

§. 108. Der Stempel auf Wechseln ist so, wie das Valutabekenntniß und die Rechnungsangabe kein wesentliches Erforderniß, weil weder die Wechselordnung noch das Stempelgesetz die Wechselgiltigkeit davon abhängig macht [2]); nur würde derjenige, welcher einen Wechsel nicht dem gesetzlichen Stempel unterzieht, der in dem Stempelgesetze festgesetzten Stempelstrafe verfallen.

Nach der Verordnung des Finanzministeriums ddo. 9. Februar und 2. August, dann vom 6. September 1850 und aus Anlaß der Einführung der (neuen) österr. Landeswährung [3]) ist festgesetzt: daß alle in den Kronländern der österreichischen Monarchie ausgestellten Wechsel, nach Scala I.; ferner alle anderen, nach dem Werte des Gegenstandes stempelpflichtigen Urkunden mit Ausschluß jener der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen nach Scala II. gestempelt sein müssen. Nachstehender Stufenleiter (Scala) ist zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Wertes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden für alle Kronländer festgesetzt:

---

[1]) Selten wurde im Wechsel die Valuta [Wert] nach dem wirklichen Geschäfte oder aus der wirklichen Action bezeichnet, und die meisten Handlungshäuser trassirten, wie es bei ihnen usuell war und es zum Theil heute noch ist. Man that dieß, weil entweder alle dießfälligen Ausdrücke vor dem Wechselgerichte gleichgiltig waren, oder weil, (was wahrscheinlicher ist,) nicht jeder genaue Kenntniß über die eine oder andere Bedeutung sich eingeholt hatte; deßhalb schrieb man bald: Wert in mir selbst, Wert in Rechnung, Wert pr. Saldo, Wert in Waaren, Wert im Baaren, Wert erhalten, Wert pr. Riscontro, Wert gewechselt ꝛc. oder welch immer beliebigen Ausdruck.

[2]) Alle in preußischen Staaten ausgestellten und auf dasselbe gezogenen Wechsel, welche von Thl. 50 bis incl. Thl. 400 — lauten, werden mit 5 Sgr. gestempelt und steigt mit jeden 400 R. Thl. um 5. Sgr. Eigene Wechsel, deren Frist über 3 Monate lautet, zahlen $^1/_{12}$ % vom Betrage. Rußland und England erklärt die ungestempelten Wechsel für kraftlos, und in Baiern, Braunschweig, Darmstadt, Hannover, Nassau, Sachsen und Würtemberg sind gezogene Wechsel stempelfrei.

[3]) Patent vom 27. April 1858, Nro. 63 und Verordnung vom 8. Juli 1858, Nro. 102.

I.

		Gebührensatz in österr. Währung. fl.	Nkr.
	bis fl. 100	—	5
über fl. 100	„ 200	—	10
„ 200	„ 300	—	15
„ 300	„ 500	—	25
„ 500	„ 1.000	—	50
„ 1.000	„ 1.500	—	75
„ 1.500	„ 2.000	1	—
„ 2.000	„ 4.000	2	—
„ 4.000	„ 6.000	3	—
„ 6.000	„ 8.000	4	—
„ 8.000	„ 10.000	5	—
„ 10.000	„ 12.000	6	—
„ 12.000	„ 16.000	8	—
„ 16.000	„ 20.000	10	—
„ 20.000	„ 24.000	12	—
„ 24.000	„ 28.000	14	—
„ 28.000	„ 32.000	16	—
„ 32.000	„ 36.000	18	—
„ 36.000	„ 40.000	20	—

Ueber 40.000 fl. ist von je 2.000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2.000 fl. für voll anzunehmen ist.

II.

		Gebührensatz in österr. Währung. fl.	Nkr.
	bis fl. 20	—	5
über fl. 20	„ 40	—	10
„ 40	„ 60	—	15
„ 60	„ 100	—	25
„ 100	„ 200	—	50
„ 200	„ 300	—	75
„ 300	„ 400	1	—
„ 400	„ 800	2	—
„ 800	„ 1.200	3	—
„ 1.200	„ 1.600	4	—
„ 1.600	„ 2.000	5	—
„ 2.000	„ 2.400	6	—
„ 2.400	„ 3.200	8	—
„ 3.200	„ 4.000	10	—
„ 4.000	„ 4.800	12	—
„ 4.800	„ 5.600	14	—
„ 5.600	„ 6.400	16	—
„ 6.400	„ 7.200	18	—
„ 7.200	„ 8.000	20	—

Ueber 8.000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

Die Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 enthalten über die Wechselstämpel folgende Bestimmungen:

1. Dem Gebührenausmaße nach der Scala I. unterliegen diejenigen Wechsel: a) im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellte, und in 6 Monaten oder in kürzerer Zeit, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zalbare, b) die im gebührenfreien Inlande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 6 Monate, von dem Tage der Ausstellung an, im Inlande zalbare, c) im Auslande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 12 Monate, vom Tage der Ausstellung an, im gebührenpflichtigen Inlande zalbare.

2. Im Auslande ausgestellte und daselbst zalbare Wechsel sind unbedingt gebührenfrei.

3. Wechsel auf Sicht, zu deren Präsentation keine Frist, oder

doch ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten für die im Inlande, und 12 Monate für die im Auslande ausgeſtellten Wechſel bedungen iſt, unterliegen bei ihrer Ausſtellung oder nach ihrer Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland den für Wechſel, die auf beſtimmte Zeit ausgeſtellt ſind, geltenden Beſtimmungen. Wird jedoch ein Wechſel auf Sicht, wenn er im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Inlande ausgeſtellt iſt, binnen 6 Monaten, und wenn er im Auslande ausgeſtellt iſt, binnen 12 Monaten, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, nicht zur Zalung präſentirt, ſo iſt mit Ablauf dieſer Zeiträume derjenige Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II. die Gebühr für den Wechſel höher entfallen wäre, zu entrichten.

4. Die Secunda- und Tertia-Wechſel unterliegen derſelben Gebühr, welcher das erſte Exemplar zugewieſen iſt.

5. Abſchriften (Copien) von einem Wechſel, welche girirt werden, ſind in Abſicht auf die Stempelpflicht den Original-Wechſeln gleich zu behandeln.

6. Werden Wechſel prolongirt, ſo iſt für jede Prolongation, welche nach dem Unterſchiede, ob der Wechſel im In- oder Auslande ausgeſtellt wurde, 6 oder 12 Monate nicht überſchreitet, immer wieder dieſelbe Gebühr zu entrichten. Ueberſchreitet jedoch die Prolongation die Friſt von 6 und rückſichtlich von 12 Monaten, ſo iſt die Gebühr nach Scala II. zu entrichten.

7. Iſt die durch den Wechſel begründete wechſelmäßige Verpflichtung erloſchen, oder wird ein Wechſel zur Erlangung eines Hypothekarrechtes intabulirt oder pränotirt, und wurde dafür die Gebühr bloß nach der Scala I. oder nach dem Ausmaße des Stempel- und Taxgeſetzes vom 27. Januar 1840 entrichtet, ſo tritt mit dem Erlöſchen der wechſelmäßigen Verpflichtung oder vor Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotationsgeſuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II. die Gebühr für den Wechſel höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten.

8. Die im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgeſtellten und in das gebührenpflichtige Inland übertragenen, daſelbſt der Stempelpflicht unterliegenden Wechſel müſſen längſtens binnen 30 Tagen nach ihrer Uebertragung ins gebührenpflichtige Inland, jedenfalls aber ehe ein Accept, ein Giro oder ein anderes Indoſſament darauf angeſetzt, die Zalung gefordert oder ein Proteſt erho-

ben wird, der Gebührenentrichtung nach den gegenwärtigen Bestimmungen unterzogen werden [1]).

Ueber den Gebrauch der Stempelmarken bei Ausstellung inländischer Wechsel ist bestimmt [2]):

Die Stempelmarke muß nach §. 3 [3]) an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestiget werden, daß von der Handschrift, wenn damit die (Wechsel-) Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke gehe [4]);

daß bei den im Inlande ausgestellten Wechseln die Unterschrift des Wechsel-Ausstellers, und wenn der Bezogene (Trassat) seinen Namen (Firma) auf dem Wechsel beisetzt, auch dieser über die Stempelmarke geschrieben werden müsse, widrigens die Stempelpflicht als nicht erfüllt anzusehen ist.

Die Unterschrift des Bezogenen oder das Accept kann nach der Gepflogenheit schräge über die Marke und über das Stempelzeichen selbst geschrieben werden [5]). Der Aussteller hat aber jedenfalls seinen Namen über die Marke zu schreiben.

Auch bei Wechselcopien, welche girirt werden, müssen die abschriftlichen Fertigungen dieser Personen in derselben Art über die Stempelmarke geschrieben werden.

Wechsel, welche bereits die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten, oder gar beider tragen, dürfen nicht überstempelt werden und eben so wird eine Stempelmarke auf einem Wechsel als nicht überschrieben betrachtet, wenn sie mit einer Stampiglie überdruckt ist [6]).

Rücksichtlich der ausländischen, im Inlande zalbaren Wechsel be-

---

[1]) Da die Stempelmarken häufig in Anwendung gebracht werden, so ist das hier Gesagte gut durchzugehen.

[2]) Verordnung vom 8. November 1854, wirksam für alle Kronländer. Nro. 288, d. R. G. B. Seite 1104.

[3]) Verordnung vom 28 März 1854, Nr. 70 über die Einführung von Stempelmarken.

[4]) Werden jedoch die Stempelmarken von k. k. Aemtern der Gebührenbemessung überstämpelt, so entfällt die Ueberschrift von Trassanten und Acceptanten von selbst.. Verordnung vom 1. Dezember 1854, Nro. 306.

[5]) Verordnung vom 8. November und 1. Dezember 1854, Nro. 306, dritte Alliena.

[6]) Vdg. vom 1. Dezember 1854 Nr. 306.

stimmt der §. 4 a) [1]), daß die Stempelmarke an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stempelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist [2]) begründende rechtliche Act, d. i. der Accept, oder was immer für ein Indossement oder das Acquit niedergeschrieben wird, befestiget und wie oben (Seite 108) angezeigt wurde, damit überschrieben werde.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 109. Es ist bei Ausstellung von Wechseln usuell, daß man die Summe Einmal in der Ueberschrift mit Ziffern und das Anderemal im Contexte mit Buchstaben ausdrückt. Vgl. §. 88 und 89.

Viele Trassanten und Acceptanten wiederholen die Wechselsumme außerdem noch bei ihrer Unterschrift, um allenfalls einer Falsation vorzubeugen. Es geschieht insbesondere dann, wenn der Wechsel vom Acceptanten für eine geringere Summe acceptirt wird, welches nach Art. 22 nicht allein zulässig ist, sondern durch vorstehenden Art. der geringeren Summe auch die Giltigkeit beigelegt wird. Denn bei mehremale in Buchstaben oder mehremale in Ziffern geschriebenen Zalen gilt die geringere Summe [3]).

§. 110. Wenn (Art. 4. Absatz 2) zwischen der Einmal mit Ziffern und das Anderemal mit Buchstaben gemachten Summenangabe Verschiedenheit eintritt, daß nämlich die eine Summe größer, die andere geringer ist, so gilt die in Buchstaben geschriebene Summe als die richtige, weil darin nicht allein eine Rasur so leicht nicht möglich, sondern weil man auch im Schreiben von Buch-

---

[1]) Verordnung vom 28. März 1854, Nro. 70, Seite 277 und vergl. über die Bestimmungen Nro. 8, Seite 107.

[2]) Vergl. die Bestimmungen der Wechselstämpel Nro. 8.

[3]) Dieß kann vorkommen, wenn der Trassat den Wechsel nicht selbst geschrieben hat, und er vor seiner Unterschrift, so wie der Trassat bei der Acceptation, die Summe in Buchstaben wiederholen. Vergl. die **Formulare am Ende.**

staben gewöhnlich achtsamer ist. Vgl. §. 89. Würde hingegen der Trassat eine höhere als die trassirte Summe acceptiren, so haftet er zwar nach Art. 22 dem Inhalte seines Acceptes nach wechselmäßig, allein die Acceptation ist keine reine, weil sie nicht trassirtermaßen acceptirt wurde. Dem Inhaber als Indossaten gilt nur die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 111. In den §§. 26 — 33 ist der Begriff der Wechsel gelehrt worden und wird hier nur bestätiget: daß der Trassant beim trassirten Wechsel sich als Remittent selbst bezeichnen kann (§. 30) und man nennt derlei: Wechsel in eigener Ordre; oder weil Trassant und Trassat auf einem und demselben Orte wohnen und Ausstellungs- und Zalungsort dieselben sind, Platztratten. §. 35 contra §. 36.

Wechsel, wo der Trassant und Trassat eine und dieselbe Person sind und nur der Ausstellungs- vom Zalort verschieden ist, werden trassirt-eigene oder contirte Wechsel genannt. Und obgleich Jene, weil eine andere fremde Person die Zalung leistet, trassirte Wechsel sind, so lassen sich diese freilich als eigene domicilirte Wechsel ansehen, weil der Aussteller an einem andern Orte in der Eigenschaft als Trassat sich zur Einlösung selbst verpflichtet. Dieselben werden jedoch im Handelsgebrauch allemal als trassirte wegen ihrer Ausstellungsform behandelt, weßhalb sie auch durch das Gesetz als solche sanctionirt wurden. Vgl. §. 114.

§. 112. Wenn der Trassant sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnet, so geschieht dieß meistentheils mit den Worten: Ordre meiner (unserer) selbst, an mich (uns) selbst, von mir (uns) selbst 2c. und der Trassat, wie er als Acceptant eintritt, haftet (wenn der Trassant den Wechsel nicht begibt) nur diesem für den Wechselbetrag selbst. Vgl. Art. 8, 23, §. 123.

§. 113. Gewöhnlich trassirt der Trassant (Ordre) „auf sich selbst“ oder „zur eigenen Verfügung,“ wenn er zur Zeit der

Trassirung noch keinen Remittenten für den Wechsel hat, oder noch nicht weiß, an wen er ihn remittiren oder negociiren wird. Oder es ist ein Platzwechsel, und der Aussteller hat nicht nothwendig, ihn zu verkaufen, indem er bei dem Verkaufe durch den Disconto (§. 218) verlieren müßte. Er läßt ihn bis zur Verfallzeit in seinem Eigenthum liegen, und besorgt zur Zeit die Einlösung selbst, oder läßt sie besorgen; deßhalb stellt sich bei einem Wechsel, den der Trassant bei der Ausstellung „an sich selbst" zur Verfügung gestellt hat [1]), folgender Sinn [2]): „zalen Sie (Trassat) gegen diesen Wechsel „an mich selbst". Art. 39. Vgl. das 1. Beispiel S. 34 oder: Vgl. W. F. Nr. XXIII und präsumiren wir daraus folgendes Wechselgeschäft: Meldola und Rigoletto in Triest hatten an Malthus und Say nach Amsterdam für fl. 1514. — ö. W. Waare verkauft, für die sie zum Tagescours á 87 fl. (Ö. W. pr. 100 fl. holl.) mit fl. 1740. 23 c. auf diese trassiren. Die Tratte senden jene mit der Factura gleichzeitig ein, und ersuchen die Trassaten M. und S. die Tratte zu acceptiren, und mit Accept versehen zurückzusenden. Malthus und Say nehmen keinen Anstand, acceptiren die Tratte, und senden sie den Trassanten nach Triest retour. Als diese trassirten, hatten sie entweder keinen Remittenten, oder aber der Cours stand so, daß sie combiniren konnten, ihn zu benützen, um seiner Zeit für ihre trassirten fl. 1740. 23 c. holl. Ct. mehr. fl. Ö. W. zu empfangen, als sie ursprünglich für die Waare zu fordern hatten, wenn sie die Tratte entweder im Orte der Ausstellung (Triest) später verkaufen, oder an einen fremden Wechselplatz senden, und dort verkaufen lassen. Vergl. §. 42, Beispiel 8, Seite 37.

Aehnliche Fälle treten häufig ein und werden die Wechsel jedesmal: „an sich selbst" („Ordre Eigene") oder einen gleichbedeutenden Ausdruck ausgestellt [3]).

---

[1]) Vergl. W. F. II., VI. 2c.

[2]) Oder an die Verfügung meines Indossanten, der den Wechsel eventuell selbst weiter indossiren wird, die Summe etc.; oder: weil ich mir vorbehalte ihn selbst weiter zu indossiren 2c.

[3]) Erwähnen wir hier Beispiele, die nicht im vollen Umfange auf den Artikel geeignet sind, so beabsichtigen wir damit, Wechselgeschäfte durch praktische Anschauungen recht verständlich zu machen, und sind deßhalb jene §§. bezeichnet, wo darüber mehr zu finden ist. Der Leser wird ersucht, sie stets zu vergleichen.

§. 114. Der Wechsel, auf welchen der Trassant sich selbst als Trassaten bezeichnet, trassirt-eigene Wechsel [1]), ist, obgleich die Zalung an einem anderen Orte, als den der Ausstellung geschieht, im Grunde ein eigener domicilirter, und im Wesen nach dem Art. 99 zu beurtheilender Wechsel, der aber wegen seiner Form in die Classe der Trassirten schon selbst durch den Handelsgebrauch einbezogen ist. Vgl. §. 38, S. 35.

Häufig kommt der Fall vor: daß Fabrikanten und selbst größere Handlungshäuser, Etablissements, nämlich Niederlagen oder Contore, die man Commanditen nennt, auf andern Handelsplätzen haben, und vom Orte ihrer Stabilität auf jene Commanditen trassiren, und oft wieder von diesen auf jene. Vgl. §. 19 und 38. [2])

Commanditen sind gewöhnlich auf solchen Handelsplätzen, wo Waaren gesucht und Wechsel auf dieselben leicht verhandelt werden können. So haben Prager, Brünner, Reichenberger 2c. Fabrikanten in Wien Verkaufsniederlagen ihrer Fabrikate oder Commanditen ihrer Geschäfte. Wiener Wechsel finden auf allen Handelsplätzen des In- und Auslandes Käufer und werden kurze Sicht laufende Wechsel gerne

---

[1]) Ausführlicher hierüber die Interpretation vom Verfasser dieses Opus im A. f. d. W. R. IV. Band, Seite 421—431.

[2]) Die trassirt-eigenen Wechsel bezeichnet Dr. Einert im A. f. d. W. R. II. Band, S. 370 als eine neue Erscheinung und bemerkt dabei, daß Wechsel unter diesem Namen vor 1845 gar nicht vorgekommen sind. Dr. Liebe in seiner Erläuterung d. a. d. W. O. S. 58 sagt über diese Wechsel: „daß sie ein ganz leeres Spiel mit der Form seien.“ Heimerl in seinem „Studium des Wechselrechts“ S. 274 folgt Einert und Liebe treu nach, fügt aber noch die Bemerkung hinzu: die trassirt-eigenen Wechsel seien eine Erfindung der neueren Zeit, deren Einführung ans Lächerlichestreift, (wo?) und man habe mit diesen Wechseln sich bereits ernste Verlegenheit bereitet; (welche?) man wisse auch nicht, ob man sie als eigene oder trassirte Wechsel behandeln soll etc. Trotz der hohen Verdienste, welche die Vorstehenden um die Wissenschaft sich verdient gemacht haben, hätten sie den Kaufmann hierüber befragen und dann ihre Ansichten niederschreiben sollen, denn diese Art Wechsel sind in Oesterreich und gewiß auch in Deutschland mehr denn 100 Jahre alt, weil durch die W. O. für Böhmen und Oesterreich vom Jahre 1763 im Art III. ihrer gesetzlich erwähnt wird, in die Kategorie der trassirten Wechsel gezogen wurden und von der Prax als Theorie förmlich-eigene Wechsel genannt wurden.

al pari ja oft auch 1/16 — 1/4 % höher bezalt. Wenn beispielweise in der Commandite für verkaufte Waaren 2c. Geld erliegt, so bedarf es nicht erst der Übersendung desselben pr. Post oder durch eine andere Gelegenheit an den Stand- oder Fabriksort, sondern der Chef des Hauses (oder sein Procurist), wie er einen Nehmer (Remittenten) für eine beliebige Summe hat, trassirt vom Standorte einen Wechsel in verlangter Sicht auf die Commandite und läßt sich den Wert vom Remittenten dafür verrechnen oder bezalen; d. h. der Fabriksherr gibt einen Repräsentanten des Geldes in Form eines Wechsels in seinem Fabriksorte aus, welcher im Orte seiner Niederlage und bei ihm selbst wieder einlösbar ist. — Da der Standort und die Commandite gewöhnlich ein und dieselbe Firma haben, so ist ein und dieselbe Firma Trassant im Standorte und Trassat im Orte der Commandite oder oft auch vice versa. Solche Wechsel werden nicht selten bei der Ausstellung zugleich acceptirt, so daß der Trassant, Trassat resp. Acceptant ein und dieselbe Person sind[1]).

§. 115. Da aber die Art. 98 und 99 zeigen, daß neben den trassirt-eigenen Wechsel der domicilirte Eigenwechsel als

---

[1]) Was ich auf S. 77 und S. 130 Note 1 über die Umgehung der Gesetze von Seite des Handelsstandes sage, gewinnt hier seine volle Bedeutung. Eigene Wechsel galten nach den früheren Gesetzen mehr als Schuldscheine und wurden bei Remittirungen und Deckungen statt des Geldes nicht gerne, ja oft gar nicht verwendet. Der Negotiant hat, weil Namen in der Handelswelt identisch vorkommen, die trassirt-eigenen Wechsel erfunden, die in ihrer Form den trassirten, und in ihren Wesen den eigenen Wechseln gleichkommen. Der Kaufmann trieb damit gleichsam ein Spiel „berechnet auf den Zufall“; die Identität der Namen schuf Tratten „von der Hand“; sie wurden vernogotiirt und so kamen Wechsel in Gebrauch, in denen Trassant und Trassat und oft auch Acceptant ein und dieselbe Person waren. Und als diese Wechsel, welche die frühere antique Wechselgesetzgebung nicht kannte, durch die Nothwendigkeit — das Bedürfnis — hervorgerufen, und weil der Geldtransport früher langsam, theuer, vielleicht auch unsicher war, später immer mehr in häufigere Uebung gekommen waren: fand sich die Gesetzgebung — weil das Wesen dem Zwecke entsprach — veranlaßt, sie durch ausdrückliche Bestimmungen zu sanctioniren. Hier mochte ihnen vermöge ihres Wesens und ihrer Form ein neuer Namen gegeben worden sein, weil die frühere Schule sie förmlich-eigene nannte und gegenwärtig trassirt-eigene Wechsel genannt werden.

etwas von ihm Verschiedenes sein soll, so ist schon hieraus zu erkennen, daß zwischen beiden eine Verschiedenheit stattfinden müsse. Sie liegt allein nur in der Form, indem der domicilirte Eigenwechsel einfach das Zalungsversprechen des Ausstellers, während der trassirt-eigene Wechsel die Form der Tratte enthält, aber in beiden Formen der Aussteller sich selbst die Zalung am andern Orte auferlegt. Vergl. die W. F. IV. und präsumiren wir daraus Folgendes. M. Fischer in Heiligenkreuz hat eine Niederlage in Prag und verkauft an C. P. Liehk fl. 233. 34 ö. W. a vista. M. F. ist Trassant und Trassat in einer Person und die Form des Wechsels ist die des trassirt-eigenen.

Vergleichen wir entgegen das W. F. III., so ist M. Fischer Aussteller in Heiligenkreuz und legt sich die Zalung in Prag selbst auf; die Form des Wechsels ist die des eigen-domicilirten ohne Angabe eines Domiciliaten (Art. 99). Beide Wechsel haben einen und denselben Zweck, eine und dieselbe Giltigkeit, nur benützt die Form des Ersteren der Handelsstand lieber.

§. 116. Nach vorstehendem Artikel (6) gehört der vorbezeichnete Wechsel zu jenen der trassirten, und haben daher solche auch jene vorgeschriebenen Erfordernisse nothwendig, welche der Art. 4 bezeichnet. Daraus ergibt sich, daß trassirt-eigene Wechsel in ihren Wirkungen sich von domicilirten eigenen unterscheiden.

Obwohl bei den trassirt-eigenen Wechseln der Aussteller eigentlich zugleich der Bezogene ist, sie daher im Grunde eben so wenig einer Acceptation bedürfen, wie eigene Wechsel, so können sie, insoferne dieselben nicht schon bei der Ausstellung zugleich acceptirt wurden, gleichwohl am Zalungsorte zur Acceptation präsentirt werden. Vergl. Art. 8, 18—23 und 41.

Wenn daher dem Indossaten ein solcher Wechsel vorkommt, so hat er dabei genau zu unterscheiden:

a) ob der Wechsel, welchen der Trassant auf sich als Trassaten ausstellte, von ihm gleichfalls acceptirt ist, oder:

b) ob darauf nur der Trassant und Trassat benannt erscheinen.

ad a) Wenn der Wechsel den Trassanten, Trassaten und Acceptanten in einer Person vereiniget, so ist für den Fall, daß der Wechsel am Verfalltage nicht bezalt wird, der Inhaber wegen Erhaltung seiner Regreßrechte gegen seine Indossanten nach Art. 41 zu protestiren ver-

pflichtet[1]), aber gegen den Trassanten bedarf es keiner Protesterhebung, weil dieser mit dem Acceptanten in eine Person zusammenfällt, und jedem Inhaber nach Art. 77 volle 3 Jahre haftet.

ad b) Anders ist es, wenn der Trassant sich wohl als Trassat benennt, dem Wechsel aber nicht als Acceptant beitrat. Hier muß der Wechselinhaber zur Erhaltung seiner Regreßrechte gegen seine Vormänner und den Trassanten nach Art. 41 Protest erheben.

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt[2]), entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

§. 117. Im §. 105 wurde gesagt, daß ein Wechsel, der solenn ausgestellt ist, perfect heißt und er ist nach vorstehendem Artikel ungiltig, wenn ihm auch nur ein Erfordernis, welches der Art. 4 bestimmt, abgeht.

Wenn durch eine mangelhafte Ausstellung die dem Wechsel beigefügten Wechselerklärungen absolut ungiltig sind, so sind es jene nach Art. 3, 75 und 76 nur relativ, d. h. nach Art. 4, 7 und 96 formell und nach Art. 3, 75 und 76 materiell.

Absolut ungiltig ist der Wechsel aber nur dann, wenn bereits ein gerichtlicher Gebrauch mit demselben gemacht worden ist und ihm ein Erfordernis fehlt, weil der Wechsel gleichfalls auf seinem Formalacte (§. 104, 105) basirt und als dieser consequenter Weise aus dem Wechselgesetz geschieden werden muß. Für diesen Fall haben auch alle auf demselben enthaltenen Erklärungen als: der Accept, das Indossement, der Aval ꝛc. **keine Wechselkraft,**

---

[1]) z. B. S... aus Prag ist auf einer Reise in Hamburg, wo er Cassa benöthiget; er geht zu einem ihm bekannten Geschäftsfreunde in Hamburg, trassirt auf sich selbst nach Prag, und läßt sich den Werth dafür in Hamburger Geld geben. Der Wechsel ist in Hamburg ausgestellt; wenn ihn der Trassant, beziehungsweise Trassat in Prag nicht einlöst, so wird der Wechselinhaber in Prag, als dem Wohnorte des Trassanten und Trassaten, den Wechsel einklagen.

[2]) Oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist. Vergl. die Note vom Art. 4 Seite 92.

d. h. jede wie immer aus dem Wechsel gestellte Verbindlichkeit hört als solche auf, und dem Wechselinhaber bleibt nur nach Art. 83 an denjenigen der civilrechtliche Regreß, der sich auf welche Art immer durch den Wechsel bereichert hat.

§. 118. Wenn jedoch einem Wechsel ein Erfordernis abgehen sollte [1]), wie es der Art. 4 bestimmt, so kann eine nachträgliche Berichtigung immerhin statt finden, insofern diese nicht zu unlauteren Zwecken Veranlassung gibt, weil das Justizministerium mit Verordnung vom 6. October 1853 [2]) Nr. 200 folgende Erläuterung hierüber erlassen hat:

Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium die Artikel 7 und 82 der allgemeinen Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, dahin zu erläutern befunden:

Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossement, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Artikel 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle; gegen Diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann Statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Wer daher einen Wechsel trassirt, girirt, pr. Giro empfängt, ꝛc. der sehe insbesondere auf das Formelle wie bei einem Papiergelde, weil der Mangel eines relevanten Erfordernisses dort, wie hier die Ungiltigkeit des Papiers nach sich zieht [3]).

---

[1]) Ist die Urkunde unrichtig verfaßt, oder fehlt ein Erforderniß, so darf der Richter nach Hofd. vom 15. Januar 1787 nur auf Recht und Gesetz von Amtswegen sehen; und nach Hofd. vom 6. October 1783 eine Urkunde nicht verwerfen, wenn die Partei keine Einwendung macht.

[2]) Giltig für alle Kronländer, zur Erläuterung der Art. 7 und 82 der W. O. v. 25. Jänner 1850, Nro. 51.

[3]) Vergl. Gerichtshalle 1850, Nr. 7, S. 50.

Ueber die relative Ungiltigkeit von Wechselerklärungen vergl. Art. 3, 75 und 76.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§. 119. Wenn der Trassant als Autor einen Wechsel für seine eigene oder für Rechnung eines Andern trassirt [1]), und ihn dem Remittenten übergibt, so macht er sich durch diesen Act gegenüber dem Remittenten und dessen Nachmännern selbst verbindlich [2]), wenn nämlich der Trassat den im Wechsel bezeichneten Zalungsauftrag [3]) nicht honorirt, resp. zu dem seinigen macht. Er ist daher allein der ursprünglich Verpflichtete aus dem Wechsel.

Im §. 106 ist bereits auf vorstehenden Art. Bezug genommen worden, welcher noch durch die im §. 78 bezeichneten Artikel und insbesondere Art. 19, 20, 23, 25, 29, 30, 41, 43 und 81 ergänzt wird.

Vorstehender Artikel beschränkt sich im Geiste des Gesetzes recht eigentlich nur auf Wechsel, welche auf einen fremden Platz, oder von einem fremden Platz auf hier trassirt werden und die bei der Ausstellung gewöhnlich den Remittenten benennen, weil es im Art. 8 ausdrücklich heißt: haftet für dessen Annahme und Zalung wechselmäßig nämlich dem Remittenten und dessen Nachmännern.

Diese Haftung, welche der Aussteller für den Erfolg der Acceptation und Zalung, resp. Einlösung, übernimmt, gibt er Jedermann, [4]) welcher nach ihm in den Wechselnexus eintritt, doch nur für die Zeit, als der Wechsel zu laufen hat. Jede Herausrückung, resp. Prolongation über diese Zeit hinaus, ohne seine Einwilligung liberirt ihn, sie mag aus welcher Ursache immer statt finden.

§. 120. Im praktischen Leben ist es gewöhnlich, daß, wenn man

---

[1]) Einen Auftrag an den Trassaten gibt, eine bestimmte Summe Geldes an eine bestimmte Person zu bezalen. Vergl. 7 Beispiel S. 36.

[2]) Indem er für die Bonität des Wechsels und daß der Trassat zalen werde, haftet. §. 31 und 106.

[3]) An die bestimmte Person, die der Trassat gewissermaßen zur Einziehung ermächtiget hat. §. 30.

[4]) Man möchte sagen dem großen kaufmännischen Publikum, vergl. §. 55, S. 55.

einen Platzwechsel verkaufen will, dieser schon perfect, nämlich als ein fertiges Papier verkauft wird (§. 105). Anders verhält es sich, wenn man auf fremde Handelsplätze trassirt, wo der Wechsel gewöhnlich von der Hand gegeben wird. Vgl. W. F. IX. und präsumiren wir daraus folgenden Geschäftsfall:

Sempronius in Prag verkauft an Lutteroth und Merkel in Hamburg für 1888 fl. 27 Nkr. Waaren und kann über diesen Betrag in einer zweimonatlichen Tratte disponiren. — Kleinschrod braucht zu einer Wiener Zalung Hamburger Devisen und kauft von Sempronius obigen Betrag zum Tagescourse à 75½ in Banco-Mark 2501. —, über welche von Sempronius ein Wechsel von der Hand, und zur Verfügung Kleinschrod's auf Lutteroth und Merkel trassirt wird. Kleinschrod sendet den Wechsel an Behn nach Wien unter seinem Giro, und Behn girirt ihn an Straß und Thon in Triest. Diese wieder finden Vortheil in der Arbitrage, und senden den Wechsel an Macculoch und Comp. in London. Macculoch und Comp. an D. Dapper und Comp. in Amsterdam, und diese endlich an Ludolf Schleyer nach Hamburg. Wenn nun Lutteroth und Merkel den Wechsel acceptiren und nicht einlösen, oder er bei der Präsentation zur Annahme[1]) nicht acceptirt wird, so haften nicht nur alle Indossanten überhaupt, sondern nach vorstehendem Artikel insbesondere der Trassant für die Wechselsumme und Spesen. Vgl. Art. 81, dann §§. 106, 139, 142, 259 und zur besseren Belehrung über den Regreß die §§. 185 u. 252.

III. Indossament.

§. 121. Das Indossement, Endossement, der Giro, Indosso, die Begebung oder Wechselzuschreibung ist eine schriftliche Anmerkung auf der Rückseite[2]) des Wechsels, welche das Eincassirungsrecht desselben an eine andere Person über-

---

[1]) Vor der Verfallzeit muß der Wechsel zum Accepte nicht präsentirt werden; verg. §§. 154, 155, 209—211.

[2]) Von dem italienischen il dosso, der Rücken. Indossemente sind nach Savary parere Th. II. S. 602 erst im Anfange des 17. Jahrhunderts aufgekommen, doch ist unserer Ansicht nach anzunehmen, daß sie bereits viel früher in Italien in Uebung waren. Vergl. §. 66 und lese die Note zu 133.

trägt. Die Uebertragung des Eincassirungsrechtes kann: a) in das Eigenthum und b) in Procura, d. h. zur Eincassirung der Wechselsumme geschehen.

Derjenige, welcher das Recht, einen Wechselbrief einzucassiren, durch eine schriftliche Anmerkung auf demselben einem Anderen überträgt, heißt: Girant, Girent, Indossant oder Indossent; und derjenige, an welchen dieses Recht übertragen wird, heißt: Giratar, Girat, Indossatar, Indossat oder Indossirter; die schriftliche Anmerkung auf dem Wechsel selbst, wodurch das Eincassirungsrecht übertragen wird, heißt: Giro rc. (wie oben) und die ausübende Handlung: giriren, indossiren oder übertragen.

§. 122. Obgleich das Indossement nur ein außerwesentlicher Anhang bei einem Wechsel ist, so ist dessen Einführung das allerwichtigste Moment im ganzen Wechselwesen (§. 66), weil er ohne dieses seinen Zweck als kaufmännisches Papiergeld nie erreichen könnte.

Nach §. 106. ist jedes Indossement ein spezieller Wechsel und so viele Indossemente auf dem ursprünglichen Wechsel sich befinden, so viele spezielle Wechsel stellt der Streifen Papier dar, denn jedes Indossement enthält (stillschweigend) den ganzen Inhalt des Wechsels[1]). Daraus folgt, daß der Indossant wie

---

[1]) Vergl. Wechselformular IX am Rücken die Giri und abstrahire daraus folgenden Inhalt:

Zwei Monate á dato zalen Sie gegen diesen prima Wechsel für mich [als den Remittenten und Wechselinhaber] an Herrn A. H. Behn in Wien. C. Th. Kleinschrod m. p.

ferner wie oben:

. . . . . Wechsel für mich [als den Indossanten und Wechselinhaber]. Statt an meinen Antecessor [Vormann] C. Th. Kleinschrod an die Herren Straß und Thon in Hamburg. A. H. Behn m. p.

und sofort. Und wie der Inhalt bei den ausgefüllten Indossementen gedacht wird, so auch bei den in bianco [Art. 12]; denn es ist immer und bei jedem Indossemente dieselbe Wiederholung der Vorderseite des Wechsels. In Hamburg, wo die Wechselsumme auf den Bankfolien dem Zaler ab- und dem Wechselinhaber gutgeschrieben wird, geschieht das Indossement gewöhnlich mit den Worten: „In Banco von meinem Conto Folio — an Herrn — “ oder: „an mein Bancconto für Herrn — “ rc.

der Trassant für des Wechsels Bonität haftet, denn der Indossant[1]) ist Aussteller des Indossements und zugleich des am Wechel sich befindlichen neuen Wechsels. Vgl. Art. 14 und §. 133 u. a. O.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre", oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 123. Das Indossiren ist frei, Jeder kann den Wechsel, den er empfangen hat, nach Belieben begeben und sein Forderungsrecht in das Eigenthum eines Andern übertragen, nämlich einen Andern an seiner statt zum Wechselgläubiger machen; und nur dann kann der Trassant das Indossement verbieten, wenn er bei der Ausstellung des Wechsels und bei der Benennung des Remittenten sich der Worte: „nicht an die Ordre" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient.

Nach Art. 4, Nr. 3 muß der Trassant einen Remittenten bezeichnen, und nach Art. 6 kann er sich selbst als diesen substituiren, nämlich er schreibt im Contexte des Wechsels bei der Ausstellung: „an mich selbst" oder wählt einen diesem gleichbedeutenden Ausdruck, während im ersteren Falle er eine bestimmte Person als Wecheleigenthümer (Remittenten) angeben muß. Wird nun bei der einen oder anderen Ausstellung die Clausel: „nicht an Ordre" oder ein diesem gleichbedeutender Ausdruck beigefügt, so haben die Giri eines solchen Wechsels keine wechselrechtliche Wirkung, und solche Wechsel bezeichnet man mit dem Namen Recta-Wechsel. Und weil diese die Function des Wechsels hemmen, und seinen Zweck verläugnen, werden sie auch selten ausgestellt. §. 91, 143.

§. 124. Werden Recta-Wechsel dennoch girirt, so haben die Indossamente wohl keine wechselrechtliche Wirkung; es kann nämlich auf die Indossanten im Regreßwege nicht rückgegriffen werden, aber dem

---

[1]) Thöl H. Dr. Handelsrecht II. Bd. §. 232, S. 287; dagegen Einert S. 136 fft., welcher den Indossanten als Bürgen auffaßt. Die Ansicht des Ersteren halten wir wie a. a. O. nachgewiesen, als die richtige.

Wechselinhaber bleibt jedesmal das Wechselrecht gegen den Acceptanten nach Art. 77 durch volle 3 Jahre. Art. 23, 25, 29, 41 ꝛc.

Der Grund eines solchen Verbotes der Girirung ist gewöhnlich, daß ein gemachtes Geldgeschäft ein Geheimniß bleiben soll, daher auch Nachtheile gegen diejenigen statuirt sein müssen, die dagegen handeln sollten. Präsumiren wir aus beigegebenem W. F. X. folgendes Geschäft: J. A. Pixis in Teplitz hat von Trefurt in Dresden Rth. 1000 — unter der Bedingung geliehen, daß seine Gattin Garantin für die Bonität der Zalung ist, und daß Trefurt den Wechsel nicht begeben darf. Hier erscheint die Frau Pixis als versteckte Avalistin (§. 79—83) unter der Firma als Trassantin für ihren Gatten als Acceptanten. Und Trefurt als Remittent ist durch die Clausel: „nicht an die Ordre" gehalten, den Wechsel nicht zu begeben. Oder:

Vgl. W. F. XI. und präsumiren wir daraus folgenden Act: Košak leiht von Scheidler, welcher als Agioteur bekannt ist, fl. 500 —; und weil im Orte des Leihgeschäftes die hohen Procentforderungen des Letzteren bekannt sind, wodurch, wenn der Wechsel des Entlehners, beziehungsweise Acceptanten in Circulation käme, und man den Darleiher darauf als Trassanten ersehen würde, Košaks Credit, wegen Muthmaßung, daß er bereits in Händen eines Agioteurs ist, leiden könnte; deßhalb treffen sie unter einander die Convention, daß der Wechsel nicht begeben werden darf; und um dieß zu verhüten, trassirt Scheidler mit der Clausel der nicht weiteren Girirung.

Es geschieht noch ferner: wenn Jemand aus falschem Vorurtheil sich rühmt, nie einen Wechsel je acceptirt[1]) zu haben und dennoch in

[1]) Dieß ist nur der Fall bei ruhmsüchtigen und eitlen, gewöhnlich aber auch bornirten Leuten, die einen gewissen Stolz darin finden, sagen zu können, keinen Wechsel von sich oder auf sich in Circulation zu haben. Gewöhnlich sind dieß Krämer oder Detaillisten von günstigeren Verhältnissen, welche ihre Käufe pr Kassa abmachen, denn bei größeren Geschäften, wo sie selbst fidiren müßten, würde ihnen die Lust vergehen, ein derartiges Gespräch zu führen. Unserer Ansicht nach kann derjenige Kaufmann eitler sein, dessen Papiere im Vergleich zu seinen Geschäften mehr oder weniger circuliren und überall eben so gerne, denn baares Geld angenommen werden und mancher sich sogar eine

die Gelegenheit kommt, acceptiren zu müssen; z. B. bei Waarenkäufen oder wie eben erwähnt: bei Gelddarlehen. Auch bedienen sich Banquiers solcher Wechsel über fremde Gelder, welche sie entweder in ihr Geschäft aufnehmen, oder welches ihnen als Depositum übergeben wird; zum Theil, um ihrem Credit nicht zu schaden. Ferner kann man sich der Recta-Wechsel auch zu Incassi-Ausstellungen bedienen, um eine auswärtige Forderung einzuziehen. Für solche Fälle bedient man sich aber eher des im Art. 17 angezeigten Indossements in Procura, wo das Nähere zu ersehen ist.

Art. 10. **Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von demselben weiter indossirt werden.**

§. 125. Wird der Wechsel in das Eigenthum übertragen, so heißt das Indossement ein ordentliches, zum Gegensatze, wenn er nur in Vollmacht- oder Procura übertragen wird.

Ein ordentliches Indossement kann aber wieder ausgefüllt und in blanco oder in bianco sein. Ausgefüllt ist es, wenn der Indossant im Indossiren den Indossaten nennt; und die Bianco-Indossemente finden im §. 133 fft. ihre Erörterung.

§. 126. Wird ein Wechsel an Jemanden in das Eigenthum, übertragen, nämlich ordentlich girirt[1]), so tritt der Girant unmittelbar und selbstständig mit einem für sich bestehenden Rechte in den Kreis der am Wechsel betheiligten Personen ein, und haftet für Annahme und Zalung jedem späteren Inhaber wechselmäßig. Und eben so der Indossat. Dieser wird durch das Indossament ein selbstständiger Wechsel-

---

Ehre daraus machen, auf eine bekannte mercatorische Autorität Wechsel in seinem Portefeuille zu haben. §. 64.

[1]) So wird der Indossant Wechselschuldner und Wechselgeber resp. Trassant des Indossements, und der Indossat Wechselgläubiger und Wechselnehmer resp.: Indossement-Remittent; und so jedesmal, so oftmal der Wechsel vom Indossanten mit dem Indossaten gewechselt wird (§. 133). Wechsel, welche indossirt werden, arbeiten, weil sie dem Zwecke der Geldvertretung entsprechen. Wechsel, die vom Ausstellungs- bis zum Verfalltage todt liegen bleiben, arbeiten nicht. Vergl. Art. 96.

gläubiger mit denselben Rechten, welche ihm sein Indossant durch das Indossament übertragen hat. Vgl. §. 106, Art. 14, §. 139 ff.

Um aber das Indossament in seinem Unterschiede von der gemeinen Cession einer Schuldurkunde durch seine Eigenschaften darzustellen, ist Folgendes deßhalb zu wissen nothwendig, um dadurch das Wesen des Wechsels überhaupt und insbesondere das des Indossaments als ein eigenes Rechtsinstitut hervortreten zu sehen; denn: 1) die gemeine Cession einer Schuldurkunde ist nach dem a. b. G. B. §§. 1392—1399 zu beurtheilen, das Indossament nach der Wechselordnung und den auf das Indossament bezüglichen Artikeln; 2) eine Cession kann Waare oder verschiedene Objecte zum Gegenstande haben, während das Indossament immer nur Geld; 3) muß der Giro nur auf dem Wechsel oder auf einer Alonge, einer Copie oder einem Duplicate (Art. 11) befindlich sein, während die gemeine Cession in der Regel auf eine besondere Urkunde gesetzt wird; 4) bei der gemeinen Cession haftet der Cedent unmittelbar dem Cessionar (a. b. G. B. §. 1397) nur für die Richtigkeit der cedirten Forderung, während beim Giro der Indossant nicht nur für die Richtigkeit der Wechselsumme, sondern auch für die Bonität des Wechsels allen seinen Nachmännern haftend bleibt. Die Haftung des Indossanten aber steht fest, ohne Rücksicht, ob er hiefür Valuta empfangen hat oder nicht, und er haftet überdieß noch aus den Artikeln 3 und 75 (siehe dahin); 5) obgleich das Indossement für jeden Indossatar ein selbstständiges Wechselrecht begründet, so ist dieß nicht bei einer Cession für den Cessionar, denn dieser tritt nur in die Rechte seines Cedenten (a. b. G. B. §. 1394); deßhalb können (vgl. §. 106, 122); 6) aus einer Cession Einreden vom Cessus gegen den Cessionar, nie aber vom Acceptanten gegen den Indossanten erhoben werden (Art. 83); 7) nach §. 1395 d. a. b. G. B. ist der Cessus berechtiget, wenn ihm der Cessionar nicht bekannt ist, den ersten Gläubiger zu bezalen, oder sich mit ihm abzufinden. Es muß der Cessus daher von dem jedesmaligen Besitzer (Cessionar) notificirt sein, während aus einem Wechsel der Wechselinhaber resp. Gläubiger dem Acceptanten erst dann bekannt wird, wenn ihm der Wechsel zur Einlösung präsentirt wird, Art. 36; 8) nach §. 1398 d. a. b. G. B. haftet der Cedent für die Forderung, wenn sie zur Zeit der Abtretung uneinbringlich war. Wenn sie aber durch einen bloßen Zufall, oder durch ein Versehen des Cessionars

uneinbringlich geworden ist, so haftet der Cedent demselben nicht, während beim Indossement der Indossant so lange dem Indossaten haftet, so lange der Wechsel nicht präjudicirt ist. (Art. 51). 9) Um sich sein Regreßrecht bei Nichtzalung zu bewahren, hat der Indossat nur die ihm bestimmten Solennitäten zu erfüllen, während der Cessionar den Cessus früher klagen muß, und nach fruchtloser Procedur erst auf den Cedenten zurückgehen kann (vgl. Art. 41). 10) Eine gemeine Cession kann nur als ein gemeines Forderungsrecht bei der Personal-Instanz klagbar gemacht werden, während die Klage aus einem Indossemente dem Wechselgerichte zur Amtshandlung unterbreitet wird. Vgl. ferner das Blancoindossement in den Art. 13 und 14 gegensätzlich der §§. 435, 453 und 1001 d. a. b. G. B.

§. 127. Da das Indossement frei ist, so ist es nicht nothwendig, daß der Wechselinhaber den Wechsel auf eine andere Person indossiren muß, welche noch nicht im Wechselnexus erscheint, sondern der Indossant kann den Wechsel eben auch an den Trassanten [1]), Trassaten [2]), Acceptanten [3]), Avalisten, Ehrenacceptanten oder einen frühern Indossanten [4]) rechtsgiltig indossiren und diese können wieder, abgesehen, daß sie schon einmal im Wechselnexus haftend sind, an einen Anderen indossiren. Daraus folgt, daß der Wechselinhaber den Wechsel gleich einem Papiergelde empfangen, geben und wieder empfangen kann; so kann der Aussteller [5]), wenn er den von ihm ausgestellten Wechsel wieder an sich bringt, gegen Niemanden wechselrechtliche Ansprüche machen als gegen den Acceptanten. Und zalt dieser nicht, auch keinen Regreß gegen seinen Indossanten und dessen Vormänner nehmen, weil er als Trassant jedem Nehmer des Wechsels wechselmäßig für Accept und Zalung verpflichtet ist. Vgl. Art. 8.

Wenn der Bezogene den auf ihn trassirten Wechsel im In-

---

[1]) Z. B. für mich an den Trassanten Herrn —

[2]) Für mich an Sie selbst [oder: den Trassaten Herrn —]

[3]) Für mich an den Bezaler [Einsender] des Wechsels selbst, [oder: den Acceptanten Herrn —]

[4]) Für mich an den Indossanten Herrn — Die Bezeichnung des früheren Wechselverbundenen als Solchen hat viel Gutes für sich, wenn es auf einen Regreß ankommt.

[5]) Wilhelm Brauer's allgemeine deutsche Wechselordnung 2. Auflage 1851, Seite 46—47 und Dr. Friedrich Liebe, Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig 1843, Seite 100—101.

dossementwege erhält, und nicht acceptiren mag, so kann er bei sich selbst wegen Nichtannahme oder auch wegen Nichtzalung Protest erheben, und seinen Regreß gegen alle Wechselverbundenen nehmen.

Wenn der Trassat den Wechsel bereits acceptirt hat und an ihn von einem Indossanten indossirt wird, er aber, als Acceptant und Indossat den Wechsel nicht mehr weiter indossirt, so wird seine Verpflichtung der Zalung als Acceptant, mit seiner Forderung als Indossat und Wechselinhaber refundirt und alle jene, die als Wechselverbundene vorkommen und denen er als Acceptant haftet, sind von ihrer Haftung befreit, weil der Wechsel so viel wie zu existiren aufgehört hat. Wird hingegen derselbe Wechsel von ihm (dem Acceptanten) als Indossant wieder weiter indossirt, so lebt dadurch der Wechsel wieder auf und eine zweifache Haftung entsteht für ihn dadurch, weil er dann zugleich als Indossant nach Art. 14 und als Acceptant nach Art. 21 und 23 jedem späteren Inhaber haftet [1]).

---

[1]) Wenn ein Wechsel an den Acceptanten indossirt wird, so ist dem Indossanten Vorsicht zu empfehlen, welches wir in den Noten 1—4 S. 124 bemerkt haben, so wie wir überhaupt die praktische Seite gerne zu beleuchten anstreben. Folgendes liefert ein Factum. A (Trassant) hatte einen Wechsel auf B (Trassaten) trassirt, den B. acceptirte. A. hatte den Wechsel noch in den Händen, als er erfuhr, daß B. insolvent sei und seine Zalungen einstellen müsse. A erhielt aber durch kluge Nachfrage die Gewißheit, daß B bei C in X eine Forderung habe, die offen, daher compensirbar sei. A indossirte den Wechsel an C in X mit dem Ersuchen, daß C die Güte haben möchte, denselben Wechsel an B für seine Schuld zu indossiren und ihm (A) nach Geschehenem den Gegenwert zu remittiren. C in X ist dem Ansuchen des A nachgekommen, indossirte den Wechsel an B als den Acceptanten, und hatte dadurch Schuld und Forderung compensirt. Als B den Wechsel empfing und dadurch seine Forderung an C als erloschen ansah, verkaufte er denselben Wechsel, weil er noch eine längere Zeit zu laufen hatte, an eine Escompteanstalt, und ward auf demselben Papier Indossant, auf welchem er bereits (Trassat) Acceptant und Indossat war. Die Discontoanstalt kaufte den Wechsel, weil ihr der Trassant A besonders gut war. Kurze Zeit hierauf fallirte B. Die Discontoanstalt, nachdem B nicht zalte, suchte um Regreß bei A als dem Trassanten (Remittenten) und Indossanten an, den dieser auch sammt Protestkosten leisten mußte. Was A früher gut zu machen anstrebte, hat er später mit Unkosten erst eingesehen.

Erwirbt der frühere Indossant den Wechsel nochmals durch ein neues Indossement wieder, so versteht es sich, daß er den Regreß nur gegen die Vormänner seines ersten Indossements nehmen kann, weil die auf dieses folgenden Indossatare wieder auf ihn regrediren würden. Vgl. W. F. VII. und präsumiren wir daraus Folgendes: Z. B. Ed. Böcking bekommt von R. Hoffmann einen in blanco indossirten Wechsel, und begibt denselben an P. C. Osenbrüggen, ohne sein eigenes Indossement darauf zu setzen; dieser begibt den Wechsel weiter und endlich nach mehren Indossementen erhält ihn Böcking vom Gebauer und Spangenberg (mit einem ausgefüllten Indossement) wieder. Wenn nun Lafaurie den Wechsel am 9. September nicht einlöst, so ist dem Böcking der Regreß an alle seine Vormänner möglich; denn durch den Blancogiro des Hoffmann hat er den Wechsel weiter an Osenbrüggen begeben, ohne selbst Indossant, mithin auch als Garant in den Wechselnexus einzutreten. Der Eintritt als Wechselverbundener steht jedem Inhaber eines Blancogiro's frei (Art. 12.), indem er den Giro auf sich ausfüllen (Art. 13) oder im Falle der Begebung einen neuen Giro auf den Wechsel bringen kann; aber er kann auch den Wechsel mit Einverständniß seines Indossatars ohne seine Namensfertigung, recte Indossement, weiter begeben, und dann ist es nach dem Sinne des Geschäftes so gut, als sei er nie bei dem Wechsel betheiligt gewesen. Der Giro bezieht sich dann mit Uebergehung aller Zwischenbesitzer gleich auf denjenigen, dessen Namen wieder auf dem Wechsel erscheint, oder der sich zur Verfallzeit um die Zalung beim Trassaten oder beim Acceptanten meldet. Ueberdieß bleibt es jedem Indossaten frei, von seinem Indossanten auch dessen eigenen Giro zu verlangen, wenn ihn der Indossant nicht geben wollte. Vgl. Art. 13, 36.

§. 128. Theilindossemente kommen im Handel nie vor und wenn beispielweise Jemand eine Schuld auf einem entfernten Orte durch Wechsel zu decken hätte, welche an 2 oder mehre Creditore zu tilgen wäre, und auf eben diesen Ort den verlangten Betrag nur in einem Apoint, in einem Stück Wechsel auf einen Trassaten oder Acceptanten erhalten könnte, so wird er diesen negotiirten Wechsel an Einen seiner Creditore senden und diesen beauftragen, nach Einziehung der Wechselsumme den überrestlichen Betrag an seinen zweiten oder dritten

Creditor auszuzalen, und ähnliche Zalungen kommen in der Praxis der Negotianten häufig vor. Wollen wir annehmen, daß Jemand einen Wechsel hat und ihn an zwei oder mehre indossirt, z. B. bei Erbschaften, Schenkungen ꝛc., so ist jeder Indossat für sich, nicht selbstständiger Wechselgläubiger des Wechsels und auch der Indossant aus diesem seinen Indossamente nicht einem, sondern mehren und zwar so vielen haftend, als Indossaten er im ausgefüllten Indossement benannt hat und überdieß in jenen Theilbeträgen, als darin bezeichnet sind. Allein auch hier wird bei Uebereinkunft Einem dieser Indossaten der Wechsel und wenn sie sich nicht einigen, einer fremden, auf dem Wechsel nicht betheiligten Person in Aufbewahrung übergeben[1], welcher den Incasso und die Theilung zu besorgen beauftragt ist. Am Verfalltage werden bei der Wechselzalung sämmtliche Indossaten aquitiren (Art. 39) und die Beträge je nach ihrer Wechselforderung theilen oder vom Depositär[2]) getheilt übernehmen.

Wäre es auch der Fall, daß diese Theilindossaten den Wechsel weiter indossiren, so werden sie sich als Indossanten bei gleichen Theilen an der Wechselsumme unter das Indossement unterfertigen, weil bei verschiedenen resp. ungleichen an jeden Indossaten indossirten Beträgen, jeder speziell seinen Theilbetrag[3]) aber nur auf einen Indossaten indossiren müßte. Eine Indossirung wieder an verschiedene Indossaten wäre nicht zweckdienlich, zumal dadurch eine zu große Zerfahrenheit für die Wechselinteressenten eine weitere Austragung unmöglich machen würde, wenn gleich zu jeder Beruhigung dieser Fall im praktischen Leben nie vorkommen wird[4]).

---

[1]) Kann auch durch Procuraindossement von sämmtlichen Indossaten indossirt werden.

[2]) Procuraindossaten.

[3]) Zur Sicherheit des Indossaten und derjenigen Indossanten, die eventualiter mit größeren Beträgen zu indossiren haben.

[4]) Das Theilindossement erklärt unser hochverehrte Brauer S. 47, Liebe S. 102, Bluntschli S. 40, Treitschke, Encyclopädie I. B. S. 501, §. 31, Renaud S. 124 und 141 nicht als unzulässig; allein nicht genug kann ich diese Autoritäten (mit Ausname Brauer's, der sich über die Ausübung nicht ausspricht) begreifen, auf welche Art und Weise sie das Theilindossement durch Duplicate und Copien ausüben wollen. Diese Herren haben übersehen: daß ein Duplicat die vervielfältigte Ausstellung des ersten Exemplars ist und daß jede Duplirung nach Art. 66 gleich-

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 129. Wird ein Wechsel girirt, so hat der Giro am Rücken des Wechsels und zwar auf jener Seite zu beginnen, wo der Name des Trassanten unterzeichnet ist. Dieses geschieht vorsichtshalber darin, daß, wenn eine Alonge, nämlich: ein Streifen Papier in Länge und Breite des Wechsels an demselben oder einem Duplicate (Art. 66) oder einer Copie (Art. 71) angeklebt und durch Unvorsichtigkeit abgerissen werden sollte, mit diesem Abreißen die Unterschrift des Trassanten und die Acceptation des Trassaten nicht leide [1]).

Die Nothwendigkeit einer Alonge (Verlängerungsblatt) am Wechsel oder auf einer Wechselcopie tritt ein, wenn schon so viele Indossamente am Wechsel, der Copie oder dem Duplicate vorhanden sind, daß der letzte Indossant keinen Raum mehr hat, den Wechsel weiter indossiren zu können. Zu diesem Behufe klebt er die oben erwähnte und nach W. F. XII. schematisirte Alonge an den Wechsel (das Duplicat oder die Copie) an, und indossirt weiter. Ist auch dieser Anhang unzureichend, so wird auf die Alonge eine neue angeklebt, und wie bei ersterer verfahren.

§. 130. Die Rückseite der Alonge wird usuell bei kaufmännischer Ordnung, wie es das W. F. zeigt, mit einem kurzen Auszug des Wechsels, auf welchen sie geklebt wird, bezeichnet. Diese Bezeichnung, die nur eine Vorsichtsregel ist, wird freilich und gewöhnlich aus Unkenntniß der Vortheile nicht immer befolgt, und man macht auf die zusammengeklebten Stellen gewöhnlicher zwei sich kreuzende Durchstriche

---

lautend mit der ersten Ausstellung sein muß, und daß diese Vervielfältigung nur in der Numerirung unterschieden wird; und welchem Indossaten würde denn das acceptirte Exemplar übergeben werden? Auch ist jedes Exemplar „Original". Nicht minder ist zu erwägen: daß nach Art. 70 eine Copia nur eine Abschrift des Original-Wechsels ist und die Copia erst durch die beigefügte Clausel der Copia-Arretirung original zu werden beginnt. Das Formular Renaud's S. 141 widerspricht eben auch der gesetzlichen Form und macht eine Theilung unmöglich.

[1]) Es geschieht gewöhnlich in der kaufmännischen Uebung, daß die Acceptation unter des Trassanten Namen gesetzt wird, wodurch dann beide Unterschriften in Gefahr kommen könnten, vom Wechselbriefe abgerissen zu werden.

oder drückt seine Stampiglie darauf. Allein, wie leicht kann jemand eine Alonge, welcher die am Rücken angegebene Bezeichnung mangelt, von einem schon gebrauchten Wechsel ab- und an einen anderen ankleben und damit betrügen? Zur Vermeidung dessen ist daher demjenigen Indossanten, der das erste Indossement auf die Alonge geben will, zu empfehlen, daß er die erste Zeile des ausgefüllten ordentlichen Indossements auf den Wechselbrief oder auf die zusammengeklebte Fuge schreibt [1]).

Selbst diejenigen, welche in bianco giriren wollen, machen hier eine Ausnahme und indossiren ausgefüllt.

§. 131. Daß der Wechsel am Rücken gewöhnlich girirt wird, ist Usus, und hängt von diesem die Giltigkeit nicht allein ab, denn das Indossement kann auch vorn am Wechsel geschrieben werden.

Abgesehen, daß Wechsel auf dem gewöhnlichen Wechselblanquete schon des kleinen Raumes wegen vorn am Wechsel nie girirt vorkommen, so können Giri doch auf die Vorderseite des Wechsels insbesondere dann gesetzt werden, wenn sie auf einem Blatte Papier oder einem Stempelbogen erst geschrieben werden. Nachdem aber (Art. 12) ein Giro in bianco zulässig ist, und ein solcher vorn am Wechsel beigefügt, als Avall (Art. 81) betrachtet werden könnte, so muß ein solcher Giro, vorn am Wechsel geschrieben, immer ausgefüllt werden. Das Ausfüllen des Giro (Art. 13) ist übrigens oft angezeigt, ja geboten, um bei Verlust des Wechsels nicht vom ersten Besten gemißbraucht zu werden, ferner bei den Art. 14, 15, dann 16 und 17, §. 135, 148.

§. 132. Durch Art. 12 sind die blanco den ausgefüllten Indossementen gleichgestellt, und deßhalb keine Form im Indossiren bestimmt. Vgl. Art. 36. Und da im Wechsel selbst die Ordre und der Valuta-Empfang kein gesetzliches Erfordernis [2]) ist, und durch das Blanco-Indossement, das Datum [3]) und die Orts-Bezeichnung selbst

---

[1]) Zur größeren Sicherheit kann auch auf dem Wechsel bemerkt werden, daß er ein Alonge trägt.

[2]) Vergl. §. 91 und 107.

[3]) Wenn Wechsel mit ausgefülltem Indossemente indossirt werden und das Datum beigesetzt wird, so bedient man sich gerne der Worte: „ut retro" [wie umstehend], wenn der Wechsel am Tage der Ausstellung und: „ut supra" [wie oben], wenn der Wechsel an demselben

wegfällt, so kann dieß um so weniger beim ausgefüllten Indossemente verlangt, und daher weggelassen werden. Nach diesem genügen beim Indossemente die Formen, deren wir uns in den Wechsel-Formularien allenthalben bedient haben, und auf welche wir verweisen.

Art. 12. **Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).**

§. 133. So wie nach Art. 4 der Wechsel strenge an die Form der Trassirung gebunden ist und ohne diese nach Art. 7 die Eigenschaft als solcher verliert, eben so formlos ist das Aeußere des Indossements überhaupt, obgleich es sich nach §. 106 als ein specieller Wechsel darstellt. Dieß erscheint uns insbesondere beim Indossamente in blanco (vergl. bei §. 127 die Noten).

Unter Indossement in blanco oder Giro in bianco versteht man eigentlich dasjenige Indossement, welches nur den Namen des Indossanten oder seine Firma bezeichnet, daher den Indossaten verschweigt.

Der Indossant schreibt gewöhnlich nur seinen Namen auf den Rücken des Wechsels, der Copie oder Alonge, und läßt so viel Raum weiß (blanc), als der Indossat nothwendig braucht, um das Indossement auf sich ausfüllen zu können, was auch der Art. 13 zuläßt [1]).

Tage girirt wurde; nämlich: „ut retro" das erste Indossement und „ut supra", wenn an einem Tage der Wechsel mehrmal indossirt wurde.

[1]) Zu der Note vom §. 121 über das Indossement habe ich hier geeigneter zu bemerken: daß die früheren Wechselgesetze dasselbe zum Theil verboten haben, oder daß Wechsel von bestimmten Orten nicht indossirt angenommen werden dürften, während wieder von andern Orten Wechsel mit Indossement zuläßig waren. (In Lyon Gesetz von 1678 durften von Botzen und Venedig indossirte Wechsel nicht angenommen werden; von andern Orten war die Annahme wieder gestattet; oder sie durften nur mit einem Indossement versehen sein.) Daß Wechsel nur Einmal indossirt sein durften, war in der Botzner Markt. O. v. 1635, Art. 8; Neapel (Pragma.) 1607, §. 14; Nürnberg W. O. 1654, Art 10 etc. Aehnliche gesetzliche Bestimmungen hemmten den Verkehr allenthalben. Was thaten unsere Negotianten? **„Inventa lege, inventa est fraus"** (durch die Gesetze ist der Betrug erfunden worden). Der Wechsel mußte nämlich damals wie heute (Art. 39) bei der Bezalung quittirt werden. Der Remittent, um jenes Gesetz zu umgehen, indossirte den Wechsel in bianco und so ging dieser (scheinbar) ohne Indossirung als Wechsel au porteur dennoch durch

Bei dem Indossemente in bianco erhält jedoch die bloße Namensfertigung des Indossanten auf dem Wechsel erst durch ihren Zusammenhang mit dem Inhalte des Wechsels Bedeutung und Kraft. Vgl. §. 122.

In diesem Zusammenhange läßt sich der innere Sinn dessen, was bei dem Indossamente äußerlich in die Erscheinung tritt, in nachstehende Worte kleiden: Gegen diesen — Wechsel zalen Sie (Trassat oder Acceptant) für mich (statt an mich) an Herrn. . . ., welche der Trassant (oder der vorige Indossant) an mich gewiesen, die Summe ꝛc.; oder: Ich — (der Indossant als Indossement-Trassant) fordere Sie auf, in diesem meinen Auftrage und im Auftrag des — (ursprünglichen Trassanten) für dessen Rechnung zu zalen ꝛc., nun folgt die Unterschrift des Indossanten, resp. des Auftraggebers; nämlich **der Indossant will damit, daß die Wechselsumme, wie sie ihm gezalt werden sollte, eben so seinem Indossaten gezalt werde.**

§. 134. Die gesetzliche Befugniß den Wechsel in blanco zu giriren, graduirt ihn zu einem kaufmännischen Papiergelde, welches sich von jenem au porteur [1]) (vgl. §. 87,) wenig unterscheidet; denn dadurch

---

mehre Hände, bis der letzte Inhaber bei gänzlichem Verbot über den Remittenten und bei Gestattung eines Indossanten unter diesen seinen Namen als Empfänger der Wechselsumme schrieb und ihn einkassirte. Eben so sind mehre W. O., die das Indossement in bianco verboten haben: Leipziger 1682, §. IV. Braunschweiger 1715 ꝛc., allein der Kaufmann mußte Bianco-Giri haben und deßhalb übte er sie gleich viel ob es ihm das Gesetz erlaubte oder verbot. Vgl. S. 77, Note 1, S. 118, N. 2 u. §. 136.

[1]) Die wesentlichsten Gegensätze sind: daß jeder Bianco-Girant, wenn er seinen Namen gibt, in den Wechselnexus, mithin als Garant für die Bonität des Wechsels, eintritt, während bei au porteur-Wechseln nur der Trassant und ist er acceptirt, auch der Acceptant haftet; dafür aber kann der Girant einen Wechsel mit bianco-Giri ohne sein Giro weiter geben, und eben sich dem Nexus entziehen. Dieß und Nachstehendes hat manchen gegen den Giro in bianco zum Antagonisten gemacht, indem noch eingewendet wird, daß eine Uebernahme von Verpflichtungen, wie es das Indossement mit sich bringt, durch die bianco-Indossaments die Bezeichnung des Tages, Monates und der Jahreszal der Eigenthumsübertragung entbehrlich mache; auch scheine es: daß dieser Artikel mit dem nächstfolgenden collidire, weil dort die Ausfüllung jedem Inhaber erlaubt sei, und somit dem unreellen Besitzer nur Vorschub gegeben werde; daß durch die Mangel-

ist ihm eine ausgedehnte Freiheit der Bewegung im Verkehr gegeben worden, die in keiner Weise zu verkennen ist.

Obgleich aus dem Blanco-Indossemente der Beweis des legitimen Wechselinhabers (Indossaten) nicht zu ersehen ist, so ermächtiget schon der bloße Besitz die auf dem Wechsel bezeichnete Wechselsumme zu erheben. Art. 36.

§. 135. Der Handelsstand benützt die Blanco-Indossemente häufig beim Discontgeschäfte. Wenn nämlich der Discontent Wechsel discontiren will, so übergibt er sie dem Wechselmäckler zur Verdiscontirung und girirt die Wechsel deßhalb in bianco, weil er nicht weiß, ob sie der Mäckler begibt, sie verkauft oder ihm unverkauft zurückstellt. Erst nach Erhalt der Valuta dafür, weiß der Discontent durch den Mäckler, wer der Disconteur, resp. Indossatar ist; gleichviel ist es auch, wenn er es nicht weiß. Werden solche Wechsel nicht verkauft, so weiß aus einem Blanco-Indossemente Niemand, daß sie zur Discontirung ausgeboten waren. Dasselbe gilt auch von Wechseln, welche zur Discontirung von entfernten Orten auf Handelsplätze eingesandt werden. Vgl. §. 113.

Nicht selten kommt es vor, daß renommirte Firmen es ihrem Credite nachtheilig halten (?), offen als Discontenten discontirter Wechsel zu erscheinen. Wenn sie daher Wechsel begeben, so treffen sie mit dem Disconteur die Convention, die discontirten Wechsel nicht

---

haftigkeit der Datirung man beim Regreß auf Schwierigkeiten komme, und ihn oft unmöglich mache [Art. 16]; daß die Wechselfähigkeit, eben bei Mangel der Datirung, nicht zu beurtheilen sei [Art. 1]; daß bei zwei gleichen Namen oft der Regreßpflichtige nicht zu ersehen sei; daß man sich leicht der Art. 14 und 15 bei dubiösen Wechseln bedienen könne, wenn ein früherer Indossant es später wieder wird 2c. 2c. Dagegen lassen sich freilich nicht überall genügende Gründe angeben, daß manche Uebelstände in Gänze zu beseitigen sind, doch glauben wir, daß jeder Indossat seinen Indossanten kennt, und wenn ein Indossat einen bianco-Giro ohne den Namen seines Indossanten erhält, bei diesem nachfragen kann, wer der Bianco-Girant ist. Treffend und auf dieß geeignet sagt der geheime Rath Dr. Mittermayer im A. f. d. W. R. pag. 21: „Nicht leicht sollte der Gesetzgeber sich bewegen lassen, wegen der Möglichkeit des Mißbrauches allgemeine Vorschriften zu erlassen, welche den freien Verkehr auch in Fällen beschränken, in welchen nichts Regelwidriges vorkam."

weiter zu begeben, sondern bis zur Verfallzeit an sich zu halten, um wieder am Zaltage von ihnen selbst eingelöst zu werden. Bei Einlösung fügt der Discontent (itzt wieder Eigenthümer und Indossat) dem Wechsel den Aquit bei und cassirt ihn ein; man ersieht daraus nicht, daß dieser bereits discontirt war[1]). Vgl. §. 43 das Beispiel Nr. 9. S. 38 und §§. 140, 218, 231.

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 136. Das Blanco-Indossement hat die Wirkung eines ausgefüllten und jeder Inhaber die Alternative das Blanco-Indossement entweder auszufüllen, oder wieder in bianco, oder aber einen Wechsel mit einem Blanco-Indossement ohne Hinzufügung seines Namens oder seiner Firma, weiter zu indossiren. Obgleich das Ausfüllen der Indossemente eine leere Formalität und durch die W. O. anerkant worden ist, so hätte das Gesetz es nie hindern können, daß es dennoch geschehen wäre, weil die Praxis des Handelsstandes willkürliche Blanco-Indossemente und Ausfüllungen seit jeher sanctionirte. Vgl. W. F. IX; dort befinden sich 5 Indossemente und aus dem Wechsel ist der Indossatar als letzter Inhaber unbekannt. Kleinschrod's und Behn's Indossemente sind ausgefüllt, und es ist anzunehmen, daß entweder sie selbst, oder die Folgenden sie ausgefüllt haben. Dasselbe kann der Letzte d. h. Dapper als Indossant und Schleyer als Indossat machen; nämlich: alle Indossemente bis auf sich herab ausfüllen. Ob sie aber ausgefüllt sind oder nicht, die Wirkung ist gleich, wenn nur der letzte Inhaber legitim ist (Art. 36 und Noten von §. 133).

§. 137. Bei der Ausfüllung eines Blanco-Indossements wird aber nur diejenige Indossirung verstanden, in welcher der Indossant dem Indossaten den Wechsel in das volle Eigenthum übertragen hat, nämlich es hat der Indossant bei der Ausfüllung nur den Namen des

---

[1]) Außer die Dinte ist der Verräther; nämlich beim Indossement in bianco schrieb der Indossant mit einer schwarzen Dinte, die inzwischen, ehe der Wechsel zalbar, roth wurde, während wieder beim Schreiben des Acquits er eine schwarze Dinte genommen hatte.

Indossaten, den Wohnort und allenfalls das Datum innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ausstellungs- und Zalungstage beizufügen [1]).

§. 138. Wollte hingegen Jemand einen Wechsel wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29) zu seiner Sicherheit auf einen Diesem gehörigen Gegenstand pränotiren lassen, so müßten die Indossements vom Wechselinhaber ausgefüllt werden, weil nach §. 453 d. a. b. G. B. aus einem Blanco-Indossement der eigentliche Wechselgläubiger nicht zu ersehen ist, und Blanco-Indossemente das Kriterion des Indossements auf den Inhaber tragen; gegen die Indossanten und den Trassanten kann vor Ablauf der Wechselverfallzeit keine Sicherheit durch Pränotation Statt finden, sondern nur die Sicherstellung, wie solche die Art. 25—29 bezeichnen [2]).

Art. 14. **Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.**

§. 139. Nach §. 106 begründet das Indossement einen selbstständigen Wechsel; und so wie der Aussteller dem Remittenten haftet, eben so haftet der Indossant seinem Indossaten für die Bonität des Wechsels. Aber beide haften allen spätern Nachmännern, welche in den Nexus eintreten. Art. 3, 8, 14, 23, 25, 26, 29, 75 und 81 [3]).

---

[1]) Es darf der Indossat bei der nachträglichen Ausfüllung sich nicht einer Ausfüllung bedienen, wie es die Art. 14, 15, 16, 17, 19, 31 und 42 allenfalls zulassen, weil sonst im Regresse der Regredient sich vom Regressaten alle jene Einwendungen gefallen lassen müßte, die in Bezug des Art. 82 gestattet sind. G. Z. 1856, Nr. 57, Seite 226 auch Ministerial-Vbg. v. 6. October 1853, Nr. 200, vgl. Art. 7, Seite 116, §. 118 und Art. 82.

[2]) G. Z. 1857, Nr. 35, Seite 143, Nr. 126, Seite 507.

[3]) Hier zeigt sich eben auch, daß der Wechsel nichts als ein Papiergeld ist. Wenn ich mir denke, daß derjenige, der mit einer falschen Münze zalt, sie wieder zurücknehmen muß, so ist es hier beim Wechsel. Derjenige nämlich, der einen uneinlösbaren Wechsel weiter begibt, muß ihn wieder mit allen der Zurückgabe verbundenen Kosten wieder zurücknehmen. Diese Haftung erstreckt sich aber nur, wie das Indossement zur Zeit war, daher eine spätere Abänderung, mag es durch den Bei-

Will ein Indossant aus der Wechselverbindlichkeit ausgeschlossen sein, so kann er in dem Indossemente die Erklärung an seinen Indossaten durch die Worte: „ohne Obligo" [1]) oder einen gleichbedeutenden Ausdruck bemerken, wodurch dann das Indossement nur eine Eigenthumsübertragung für den Indossaten wird. Ein solches Indossement darf nicht ein Giro in bianco, sondern muß auf den Indossatar ausgefüllt sein.

§. 140. Wechsel mit vorstehender Clausel kommen im Geschäftsleben selten vor, sie tragen einen Zweifel in die Einbringlichkeit desselben zur Schau, beeinträchtigen seinen Credit und hemmen seine Circulation; denn Jeder, der die Clausel am Wechsel sieht, wird auf die mißlichen Verhältnisse des Acceptanten, beziehungsweise der Wechselverbundenen reflectiren, und ihn deßhalb nicht an sich bringen wollen.

Durch den Giro in bianco sind die Zweifel in die Solidität des Wechsels, wie sie bereits herausgestellt wurden, zu beseitigen. Wenn nämlich der Inhaber des Wechsels, welcher sich der Haftung eines zweifelhaften Wechsels entziehen will, sein neues Indossement im Wechsel nicht beisetzt, und ihn unter dem früheren an ihn ausgestellten Indossemente (in bianco) an seinen Indossaten begibt, so ist er nicht genöthigt, ein dem Credite des Wechsels nachtheiliges Indossement auf den Wechsel schreiben zu müssen. Und empfängt jener Wechselinhaber, welcher den Wechsel ohne seinen Giro schon einmal weiter gegeben hat, wieder durch Giro zurück, so sind ihm Diejenigen Garanten, so in der Zwischenzeit als Indossanten in den Wechselnexus eintraten. Vgl. Beispiel Nr. 9, S. 38 und §. 135.

§. 141. Wird ein Wechsel, auf welchem Indossemente mit der Befreiung von der Verbindlichkeit am Zaltage vom Acceptanten nicht eingelöst, so hat der Wechselinhaber Regreßrechte gegen alle Indossanten ausschließlich derjenigen, die sich bereits im Indossemente der Haftung entlediget haben. Vgl. W. F. XIII und präsumiren wir daraus Folgendes: Weber der Trassant girirt den

---

satz eines Domicils, einer Fälschung etc. geschehen, kann den Indossanten nie treffen und stehen ihm in diesem Falle alle wechselrechtlichen Einwendungen nach Art. 82 zu.

[1]) Ohne Gewährleistung; außer meinen Nexus; ohne Regreß; ohne fernere Dafürhaftung; ohne Garantie; ohne del-credere; ohne persönliche Haftung 2c. 2c.

Wechsel ohne Obligo an Jordan, dieser in bianco an Pardessus; Pardessus an Weidenkeller, dieser an Coignet; Coignet wieder ohne Obligo an Schmalz, und Schmalz an Matthes. Matthes ist der letzte Indossatar und Wechselinhaber. Wenn der Acceptant Eberhardt den Wechsel am 16. März nicht bezalt, so hat Matthes Regreßrechte gegen Schmalz, Weidenkeller, Pardessus und Jordan; keine aber gegen Coignet und Weber, weil diese sich aus dem Wechselverband durch die Clausel: „ohne Obligo" ausgeschieden haben. Vgl. § 143.

§. 142. Da das wechselmäßige Regreßrecht [1]) des Wechselinhabers gegen seine Indossanten nur aus dem Wechsel [Art. 11] geltend gemacht werden kann, und der Art. 14 ausdrücklich: „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt verlangt, so genügen eben so wenig die einem solchen Indossemente beigefügten Anfangsbuchstaben, z. B. o. O. (für „ohne Obligo"), o. G. (für „ohne Gewährleistung"), S. P. (senza pregiudizia), oder S. O. (Senz Obligo), oder eine vom Indossanten dem Indossaten hierzu besonders abgefaßte Urkunde, in welcher er angibt, daß er aus dem Verband der Wechselverpflichteten tritt, selbst wenn ihm vom Indossaten bestätiget wird, daß er dessen Austritt der Haftung anerkennt; denn aus dem Wechsel müßte derjenige, welcher sich durch eine specielle Urkunde befreit dachte, dennoch Regreß nach Wechselrecht leisten, und könnte dieß nur im Civilrechte gegen denjenigen geltend machen, mit dem er seine Befreiung schriftlich abgemacht hat. Vgl. §. 261. Um außer Impegno bei Commissionstratten zu kommen, ist bereits im §§. 40, 43, 54, 63 und a. O. gelehrt worden.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 143. Gleiche Rechte, die Indossirung eines Wechsels zu verbieten, haben nach Art. 9 der Trassant [2]) und aus vorstehendem der Indossant. Will nämlich ein Indossant die Weiterindossirung unter-

---

[1]) Vergl. §. 185 u. fft., dann insbesondere Art. 45. §. 250 bis 255, 258. [2]) Vergl. §. 124.

sagen, so kann er dieß, wenn er im ausgefüllten Indossemente die Worte: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck beisetzt, und ist aus diesem Indossemente nur seinem Indossatar, aber keinem nachfolgenden Indossanten regreßpflichtig, wenn der Indossatar trotz des Weiterindossirungs-Verbotes den Wechsel dennoch weiter indossirt hatte. Der Inhaber, welcher einen Wechsel mit einem verbietenden Indossemente empfängt, hat vollkommene Regreßrechte gegen alle früheren Indossanten des verbietenden Indossements; nur gegen den verbietenden Indossanten, der nämlich den Wechsel nicht weiter indossirt haben wollte, nicht. Und er kann auch unbeschadet seiner Regreßrechte den Wechsel weiter indossiren und den Regreß bei seinem Indossanten üben.

Es unterscheidet sich daher der Art. 14 mit der Clausel: „ohne Obligo," „ohne Impegno" ꝛc. gegen den Art. 15 mit der Clausel: „nicht in Ordre" darin, daß der Indossant aus Art. 14 sich jedes Regresses, der Indossant aus Art. 15 außer seines Indossaten nur den spätern Indossanten sich des Wechselregresses entledigt; denn während der Indossant mit der Clausel: „nicht in Ordre" seinem Indossaten regreßpflichtig bleibt, befreit sich der Indossant mit der Clausel: „ohne Obligo" aus jeder Wechselverpflichtung, gleich so, als wäre er aus dem Wechselverband in Gänze ausgetreten oder nie darin gewesen.

Vgl. Wechsel-Formular XIV. und supponiren wir daraus Folgendes: Tigerström als Remittent und ursprünglicher Inhaber des Wechsels girirt den Wechsel an Buchka in Breslau, und dieser an Fischer mit der Clausel: „nicht an Ordre;" nämlich Fischer ist aber nur von Buchka, das wechselmäßige Recht, den Wechsel weiter zu giriren, genommen. Fischer hingegen girirt den Wechsel dennoch an Ohm und dieser an Lorenz. Lorenz ist letzter Inhaber. Wenn Jacobi den Wechsel am 18. Mai nicht einlöst, so hat Lorenz Regreßrecht an alle Indossanten und den Trassanten mit Ausnahme an Buchka; denn dieser ist für Lorenz und Ohm regreßlos, aber nicht für seinen Indossaten Fischer, dem er zum Regresse verpflichtet bleibt. Wenn daher Fischer als Indossat des Buchka dem Ohm oder Lorenz Regreß gegeben hat, und somit Besitzer des Wechsels wird, so muß Jener Diesem den Regreß geben, weil der ver-

bietende Indossant seinem Indossaten im Obligo geblieben ist[1]).

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 144. Nach vorstehendem Artikel ist im Grunde zwischen der Verfalls- und der Zalungszeit eines Wechsels ein Unterschied und begründet sich einentheils im vorstehenden Artikel unter andern durch die Bestimmung: — „nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zalung bestimmte Frist abgelaufen ist ꝛc." — und als Accessorium anderntheils im Art. 41[2]), wo es heißt: „die Erhebung des Protestes ist am Zalungstage zulässig, sie muß aber spätestens am 2. Werketage nach dem Zaltage geschehen." Vgl. §. 203.

Wenn der Protest erst am 2. Werketage geschehen kann, so folgt hieraus: daß auch die Zalung des am Verfallstage fälligen Wechsels am 2. Werketage, mithin auch die Präsentation hiezu erfolgen darf, und daß es entweder auf ein freundschaftliches Einverständniß zwischen dem Wechselinhaber und Einlöser ankommt, ob jener diesem die 2 Protesttage, die zwischen dem Verfall- und Protesttage sind, gibt, oder nicht, oder ob sie ein Wechselinhaber dem Wechselzaler freiwillig gibt; denn dem Wechselinhaber bleibt es vorbehalten, entweder am Verfallstage bei nicht erhaltener Valuta Protest zu erheben, oder die 2 Protesttage zu gewähren; somit zerfällt der Verfallstag als Zalungstag mit dem eigentlichen Zalungstage. Vgl. §. 205.

---

[1]) Es wäre aber dem B. Fischer, um keine Opposition von Buchka zu haben, rathsam, nach Art. 36 die Indossemente seiner Hintermänner zu streichen.

[2]) Zur Vervollständigung dieses Artikels glaube ich diesen vorausschicken zu müssen; über vis major siehe §§. 238—240.

Der Wechselinhaber, Indossatar oder Eincassierer unterliegt in diesem Falle keinem Präjudiz, ob der Wechsel 2 Tage nach dem Verfallstage zum Incasso präsentirt, oder bei Mangel Zalung protestirt wird. Und so kann der Wechselinhaber als Indossat z. B. einen am 8. fälligen Wechsel noch immer am 9. rechtsgiltig indossiren, weil dem neuen Indossatar im Nichtzalungsfalle noch immer am 10. Protest ohne Präjudiz zusteht.

Bei der Berechnung der 2 Protesttage wird der Sonn- oder Feiertag (Art. 92) nicht gerechnet, weil das Gesetz den Zaltag auf einen Werketag bestimmt. Verfällt daher ein Wechsel an einen Sonntag, so ist Montag der Zaltag, der Mittwoch der zweite Werketag und sonach der letzte Protesttag und, eben so wenn am Charsamstag ein Wechsel verfällt, erst der Mittwoch der nächsten Woche der Protesttag, und an diesem Tage noch immer gezalt und protestirt werden könnte.

Die Art. 60 und 62 bestimmen eben auch den zweiten Werketag, der nach vorstehender Berechnung zu nehmen ist, ganz entgegengesetzt aber der Art. 45, wo auch die Sonn- und Feiertage gezält werden müssen.

§. 145. Der Wechsel kann so lange als kaufmännisches Papiergeld gewechselt werden, so oftmal er Indossatare findet und nicht verjährt ist (Art. 77), nämlich von jedem Indossaten weiter girirt werden (§. 127); doch ist der Verfallstag seine wechselmäßige Grenze, um die Haftung der darauf vorkommenden Indossemente zu scheiden, insofern: 1) als auf einem Wechsel eine Reihe Indossemente vorkommen, welche vor und 2) eine andere Reihe, welche nach dem Verfallstage (Protesttage Art. 41) beigefügt wurden; und wieder: a) ob die Protesterhebung rechtzeitig geschehen ist, oder b) ob die Frist derselben versäumt wurde.

§. 146. Aus Vorstehendem bilden sich sonach zweierlei Indossemente, und man kann bei Wechseln, wo sie erscheinen, die erste Reihe (nämlich: vor dem Protesttage) das alte, jene der zweiten Reihe (nach dem Protesttage) das neue Wechselgeschäft nennen, und nach dieser Scheidung müssen sie auch gegen einander beurtheilt werden, weil sie verschiedene Rechtswirkungen begründen. Vgl. §. 148. Folgerecht ergibt sich:

ad 1. a) werden die Indossemente nach Art. 14 beurtheilt, und haben die volle Wirkung; denn der Acceptant, Trassant und alle

Indossanten als Vormänner haften dem Wechselinhaber für die Bonität des Wechsels und sind regreßpflichtig. Vgl. Art. 8, 14 und 81;

ad 1. b) hat der Wechselinhaber das Wechselrecht allein gegen den Acceptanten (mit Ausnahme bei Domicilwechseln Art. 43.), weil dieser durch seine Acceptation bis zur Verjährung wechselmäßig haftet; gegen den Trassanten und die Indossanten hat er aber durch das Versäumniß jedes Regreßrecht verwirkt. Art. 41 und 77.

ad 2. a) Wird der Wechsel nach dem Verfalltage indossirt und ist er bereits Mangels Zalung protestirt, so hat jeder nachfolgende (neue) Indossat [1]) Wechselrecht gegen den Acceptanten, Trassanten und alle jene Indossanten, welche den Wechsel (vor der Protesterhebung) indossirt haben [2]); gegen den Indossanten der neuen Reihe aber kann kein Wechselrecht [3]), sondern nur im Civilrechte Regreß geltend gemacht werden, denn der neue Indossat übernimmt damit nur die Rechte seines Indossanten. Art. 83. Und indossirt dieser neue Indossat den Wechsel dennoch, so ist jeder spätere Indossat nur an seinen unmittelbaren Indossanten gebunden, und muß sich daher auch alle jene Einwendungen gefallen lassen, die ihm seine Vormänner allenfalls entgegenstellen würden (Art. 82.).

ad 2. b) Wird ein Wechsel nach dem Verfalltage indossirt, welcher nicht protestirt worden ist, so sind diejenigen Indossanten wechselrechtlich verpflichtet, den Regreß zu geben, welche den

---

[1]) Es ist daher bei Wechseln, die noch einen kurzen Lauf zu ihrer Verfallzeit haben, nothwendig, daß der Indossant sein Indossement ausfüllt und das Datum beifügt; dadurch kann ihm sein Indossat, der eventuell seine Regreß-Rechte durch die Nichterfüllung einer Solennität [Art. 41.] verliert, selbst dann nicht geltend machen, wenn er auch behaupten wollte: der Indossant habe nach der Verfallzeit indossirt und sei daher regreßpflichtig!

[2]) Da der Indossat der neuen Reihe nur Wechselrechte gegen die Vormänner seines Indossanten hat, so dürfen diese Rechte nach Art. 77 und 78 nicht verjährt sein.

[3]) Weil es widersinnig wäre, wollte der neue Indossat nach Verfall des Wechsels — nach einer Zeit, wo das Wechselgeschäft hätte bereits aufhören sollen — wieder Regreßrechte gegen seinen Indossanten nehmen, zumal es doch nur so anzunehmen ist, als trete der neue Indossat an die Stelle seines Indossanten zur Regreßnahme. Der Indossant hat nur für die Richtigkeit des Wechsels einzustehen. Vergl. über Präjudiz. bei §. 398 fft.

Wechsel nach Verlauf dieser Frist girirt haben, weil die zweite Reihe der Indossemente, mithin ein neues Wechselrecht eine neue Verpflichtung beginnt. Gegen die früheren Indossanten der alten Reihe (nämlich vor der Verfallzeit) kann der Wechselinhaber wegen der Versäumniß keinen Regreß nehmen [1]). Der Acceptant haftet aus seinem Accepte innerhalb der Verjährung wechselmäßig. Vgl. Art. 77.

§. 147. Werden verfallene Wechsel indossirt, so muß der Indossat als Empfänger einen Solchen zur Zalung dem Acceptanten prompt präsentiren, und bei Verweigerung protestiren.

Da ein verfallener Wechsel jederzeit dem Acceptanten präsentirt werden kann, so muß die Präsentation zur Zalung auch innerhalb der Verjährungsfrist geschehen, und ist die Frist vom ursprünglichen Verfalltage an zu rechnen. Vgl. Art. 44 und 77.

Kommt ein Wechsel vor, dem noch der Accept fehlt, so kann die Präsentation zur Annahme nur mit der Präsentation zur Zalung zusammenfallend stattfinden.

§. 148. Im Geschäftsleben kommen Fälle vor, wo der Wechselinhaber den Wechsel aus Versehen über die Verfallzeit hinaus, oder auch, wenn er auf einem dritten Orte zalbar ist, so lange liegen läßt, daß er nicht mehr an den Ort seiner Bestimmung zur Zalung präsentirt werden kann.

Vgl. W. F. VIII. und präsumiren wir daraus folgenden Fall: Antonio Genovesi hat einen acceptirten Wechsel auf Plinius und Varro in Kronstadt (Siebenbürgen) am 9. Mai zalbar; am 8. wird er gewahr, daß der Wechsel am 9. nicht mehr in Kronstadt einzucassieren ist; und da er in Kronstadt keine Verbindung hat, um ihn zum Incasso direct senden zu können, muß er sich erst hiezu eines Mittelplatzes bedienen. Zu diesem Ende sendet er ihn nach Wien an Ferguson, welcher den Wechsel am 10. Mai an August Rudloff in Kronstadt girirt. Der Wechsel kann daher erst circa den 14—15

---

[1]) a. b. G. B. §. 922. Wollte ein Indossat Klage gegen seinen Indossanten anstrengen, so muß er beim Acceptanten den Protest leviren lassen und dessen Zalungsverweigerung dadurch constatiren. Vergl. G. Z. 1858, Nro. 40, Seite 158 und Dr. Emil Hoffmann in der „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht“ herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt, Erlangen 1858, Seite 247, 255, und insbesondere 258.

in Kronstadt zur Zalung präsentirt, oder in deren Ermangelung protestirt werden. Angenommen, Plinius und Varro zalen nicht, so ist der Wechsel für den Indossanten Ferguson und Indossaten Rudloff keinesfalls präjudicirend, denn wenn Rudloff Protest levirt, so kann er sich an Ferguson und dieser an Genovesi wechselrechtlich regrediren. Würden aber beispielweise: vgl. W. F. IX.

Macculloch und Comp. als letzte Indossaten vor der Verfallzeit den Wechsel zum Incasso versäumt, und ihn noch an Dapper und Comp., und diese an Schleyer nach der Verfallzeit indossirt haben, und Lutteroth und Merkel den Wechsel weder acceptiren noch bezalen, so müßte Schleyer Protest erheben, und auf Dapper und Comp. und diese wieder auf Macculloch zurückgehen, wo sie wechselrechtlich Regreß ansprechen können, denn Schleyer hat ihn eben so an Dapper und Comp., wie diese auf Macculloch; Straß und Thon, A. H. Behn, C. Th. Kleinschrod und der Trassant Sempronius sind nicht wechselmäßig regreßpflichtig, und Macculloch könnte sich nach Art. 83 nur gegen denjenigen civilrechtlich regrediren, der sich bei diesem Geschäfte bereichert hat, denn selbst die Trassaten als Nichtacceptanten können nicht wechselmäßig angesprochen werden. Macculloch hat daher kein Wechselrecht, denn durch das Versäumniß hat er sich seiner Rechte begeben. Vgl. Art. 21, 41.

Hier entfalten sich die im §. 146 bezeichneten neuen und alten Indossemente, die dem Wechsel beigefügt wurden, aber verschiedene Rechte begründen. Bis zum Verfallstage sind Sempronius, Kleinschrod, Behn und Straß und Thon die Indossanten der alten; Macculloch, Dapper und Schleyer der neuen Reihe[1]).

Mit Protest Mangels Zalung werden Wechsel seltener indossirt, und wenn es geschieht, so ist das Indossement gewöhnlich ein Mandat.

---

[1]) Im merkantilen Leben werden protestirte Wechsel gewöhnlich dann indossirt, wenn der Acceptant sich zalungsunfähig erklärt und der Inhaber keine Wechselklage gegen ihn anstrengt. Intervenirt später Jemand für den Acceptanten, und geht der Accord des Wechselinhabers mit dem Intervenienten in Ordnung, so indossirt jener an diesen den Wechsel ohne Obligo. Dies ist eben auch ein Umgang der Kammerzhfkomd. vom 27. April 1817, Nro. 1333 u. a. m. Vdgen.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtiget aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtiget, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

§. 149. Indossemente in Procura, zur Eincassierung, zum Einzug, Giro in Procura oder Auftragsindossement, heißt: die Uebertragung des Wechsels nicht in das Eigenthum, sondern nur als Eincassierungsmandat.

Ein solches Indossement ist nichts anderes, als eine Vollmacht in Bezug auf den Wechsel, und unterscheidet sich von der gemeinen Vollmacht dadurch: daß sie auf den Rücken des Wechsels geschrieben ist, während einer gemeinen Vollmacht eine Separaturkunde oder ein mündlicher Auftrag [1]) zu Grunde liegen muß.

§. 150. Beim Vollmachtsindossement bleibt der Wechsel Eigenthum des Vollmachtsindossanten (Mandanten), und berechtiget den Vollmachtsindossaten (Mandatar) nicht, den Wechsel unter einer anderen Form weiter zu indossiren, als er sie selbst erhalten hat, wenn nicht eine besondere Einwilligung des Mandanten vorliegt; selbst

---

[1]) Im Mercanz kommen Procuraindossemente selten vor, weil sie ein Mißtrauen in die Person des Indossaten zur Schau tragen. Werden sie angewandt, so geschieht es gewöhnlich bei solchen Kaufleuten oder Fabrikanten, die ihre Commis voyageurs herumreisen lassen, um für sie Waarenaufträge zu sammeln und außenstehende Forderungen einzucassiren. Wechsel werden daher bei ähnlichen Fällen — wenn sie an einen Bediensteten übergeben werden, — häufiger in Procura indossirt. Nach „Dr. Joh. Hein. Bender's (Grundsätze des deutschen Wechselrechts“ Darmstadt 1828 Bd. I., Seite 601, Nro. 2) können Procuraturindossaten auch wechselunfähig sein, weil zu dieser Art Vollmacht keine spezielle Urkunde erforderlich, noch weil derselbe kein Geschäftsinteressent ist; ferner Renaud S. 142. a. b. G. B. §. 1005, und Art. 95.

dann, wenn der Indossant mit dem Beisatze „oder Ordre" [1]) indossirt hätte. Er muß vielmehr mit aller ihm zu Gebote stehenden Sorgfalt dasjenige vollziehen, was ihm von seinem Mandanten aufgetragen wurde; deßhalb übernimmt er auch keine wechselmäßige Haftung, weil er nur Auftrags-Indossatar und den Indossanten vorstellend, dessen Rechte vertritt. Girirt er aber den Wechsel dennoch, so kann dieß wieder nur durch ein neues Procura-Indossement an einen Procura-Indossatar als Stellvertreter geschehen, denn jedes andere Indossement würde die Grenzen seines Auftrages überschreiten. [2])

§. 151. Das Procura-Indossement besteht daher insbesondere darin, daß der Indossatar im Namen des Indossanten jene Handlungen auszuüben hat, welche der Indossant in Bezug auf seine Vormänner auszuüben gehabt haben würde, wenn er den Wechsel nicht per procura indossirt hätte. Der Procura-Indossatar ist sonach seinem Indossanten in Beziehung auf die Präsentation zur Annahme, zur Zalung, oder wegen Nichtannahme Sicherheit zu fordern; die Wechselsumme einzucassieren und zu quittiren, oder nöthigenfalls einzuklagen [3]); den Protest Mangels Zalung zu erheben; die Notification des Protestes wegen unterbliebener Annahme oder Zalung, so wie überhaupt alle im Wechselgeschäfte wie immer vorkommenden Solennitäten, mit der genauesten Beobachtung der gesetzlich darüber bestehenden Vorschriften, zu erfüllen verpflichtet, widrigens er seinem Indossanten den aus der Nichtbeachtung derselben entstandenen Schaden zu ersetzen [4]) und selbst die Bezalung des Wechsels zu leisten verbunden ist; dagegen ist aber auch der Indossant verpflichtet, dem Indossaten alle Auslagen (und selbst für seine Bemühung), welche in diesem Geschäfte gemacht wurden, zu ersetzen [5]). Vgl. Art. 18, 45.

---

[1]) z. B. für mich an Herrn Pluvius zum Incasso für meine Rechnung.

[2]) z. B. Der Procuraindossat erhält einen Wechsel, um ihn zur Annahme oder Zalung zu präsentiren; er ist hierzu durch Krankheit, Reise 2c. verhindert. Will er dies durch einen Andern besorgen lassen, so kann dies wieder nur durch ein Procuraindossement stattfinden.

[3]) Vgl. G. Z. 1857, Nro. 106, S. 426 und G. H. 1857, Nro. 18, Seite 160.

[4]) a. b. G. B. §. 1009 und 1012.

[5]) Ebendaselbst §. 1004 und 1014.

§. 152. Der Indossant hat auch das Recht, den Wechsel vom Procura-Indossatar abzufordern, oder die Procura selbst zu widerrufen [1]); den Wechsel in gleicher Eigenschaft oder mit wirklichem Indossemente an einen andern zu indossiren, oder dem Indossatar hierzu den Auftrag zu geben, weil der Wechsel unter dem Procura-Indossemente immer Eigenthum des Indossanten ist.

Hat der Indossant die Procura widerrufen und ist der Bezogene hiervon nicht advisirt worden, so kann er die Wechselsumme immerhin zalen; hat er aber den Advis [2]) erhalten und zalt den Wechsel an den Procura-Indossatar dennoch, so bleibt es dem Indossanten vorbehalten, im Civilwege [3]) die Zalung noch einmal anzusprechen [4]).

Der Procura-Indossat hat als Solcher alle Solennitäten für den Procura-Indossanten zu erfüllen; er hat zu seiner und seines Indossanten Sicherheit — was mit dem Wechsel vorkommen mag — nach §. 1003 d. a. b. G. B. sogleich zu notificiren und auch nöthigenfalls den ihm zugesandten oder übergebenen Wechsel, wenn er hieraus nicht die Solennitäten erfüllen wollte, „bei Zeiten" zurückzustellen, weil sonst ein Auftrag, der stillschweigend vom Beauftragten übernommen wird, diesen bindet und für allen veranlaßten Nachtheil verantwortlich macht (§. 1009 und 1029 d. a. b. G. B.).

§. 153. Beim Vollmachtsindossement genügt der Giro in bianco nicht; er muß jedesmal deßhalb ausgefüllt werden, weil Blanco-Indossemente für eigentliche betrachtet werden. Vgl. §. 125, 133. Ueber die Procura siehe den Art 95. §. 429 fft.

Fassen wir die Indossements von Art. 9—17 zusammen, so kann: der Trassant sich selbst das Recht nehmen (Art 9 und 98), den Wechsel weiter zu indossiren, oder er kann es dem Remittenten (Art. 9) und, eben so nach Art. 15 jeder Indossant das Weiterindossiren seinem Indossaten verbieten. Nach Art. 14 kann der

---

[1]) a. b. G. B. §. 1020.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß der Advis auf sicherem Wege zugeht.

[3]) Der Indossant kann die Summe deßhalb nicht mehr wechselmäßig fordern, weil der Indossatar an den Zaler den Wechsel ausgefolgt haben wird.

[4]) a. b. G. B. §. 1026.

Indossant „ohne seinem Impegno" den Wechsel weiter indossiren; nach Art. 16 kann die Indossirung mit verschiedenen Rechtsfolgen geschehen und nach Art. 17 kann das Indossement nur eine Bevollmächtigung an den Indossaten enthalten. Treten noch die Art. 19 und 31 hinzu, so kann die Frist der Präsentation aus Art. 19 der Indossant zur Acceptation und aus Art. 31 zur Zalung vorschreiben; auch die Unterlassung der Protestaufnahme kann nach Art. 42 jeder Indossant dem Indossement einverleiben.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtiget, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Aufnahme Protest erheben zu lassen. [1])

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermanglung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtiget zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 154. Der Wechsel wird vollständig (perfect) durch die Acceptation des Trassaten und muß ihm zu diesem Behufe vom Inhaber präsentirt werden, welches die erste wechselmäßige Solennität ist. Und da hiedurch der Trassant einerseits die Gewähr: daß der Wechsel vom Acceptanten eingelöst wird, andererseits der Indossant als Wechselinhaber durch einen neuen Wechselverpflichteten mehr Sicherheit in den Wechsel erhält, so wird Jeden als Wechselinhaber das Interesse beeifern, denselben dem Trassaten prompt zur Acceptation zu präsentiren.

Für den Wechselinhaber als Indossaten hat die rasche Präsentation noch das Interesse, daß er, im Falle der Nichtacceptation nach Art. 25 Sicherheit fordern, und der Trassant, daß er nöthigenfalls

---

[1]) Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Vergl. Art. 4, die Note 1, S. 92. Z. B. Vierzehn Tage vor der Verfallzeit zur Acceptation zu präsentiren etc.

vor der Verfallzeit des Wechsels zur Vermeidung von Kosten Anschaffung machen kann. §§. 185, 186.

§. 155. Der Wechselinhaber ist berechtiget, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren; dagegen der Bezogene verbunden, bei der Präsentation zu erklären, ob er die Acceptation gibt oder sie verweigert, wenn: a) sie ihm selbst oder seinem Procuristen (Art. 95), b) in seinem Geschäftslocale oder seiner Wohnung und c) an einem Werketage geschieht. Vgl. Art. 91.

Präsentirt der Inhaber den Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation und erfolgt diese nicht, so kann der Inhaber nach Art. 25—29 Sicherheit verlangen, und muß über die geschehene Präsentation und wegen der Nichtannahme Protest erheben; es ist aber eine freiwillige Nachsicht des Inhabers, wenn er dieß unterläßt und mit der Acceptation selbst bis zur Verfallzeit wartet, wozu er berechtiget ist. Vgl. §. 186.

Häufig kommt es vor, daß der Bezogene entweder noch keinen Advis hat, oder der Wechsel wird früher zum Accept präsentirt, ehe die Waare — der Gegenwert — aus der die Trassirung des Wechsels entstanden, angekommen ist. In diesem Falle wird freilich jeder friedliebende Wechselinhaber, wenn ihn sonst hieraus kein Nachtheil trifft, und bis das Fehlende eingegangen ist, nachwarten [1]).

---

[1]) Es frägt sich, wenn beispielweise ein prager Kaufmann Waare von Hamburg bezieht, und kurz vor Ablauf der festgesetzten zwei Monate dem hamburger Verkäufer der Waare für den Facturbetrag Remessen macht, aber in derselben Zeit der Hamburger wieder auf den Prager den Facturbetrag trassirt, ob dieser acceptiren soll oder muß. — Wir glauben hier den bereits im §. 57 erwähnten hamburger Usus vorangehen zu lassen. Hamburg verkauft am Platze contant mit 1% Decort und außer Hamburg auf zwei Monat Zeit; nämlich zwei Monate stillen, und zwei Monate laufenden Credit; d. h. nach zwei Monaten vom Tage der Factura trassirt der Hamburger in zwei Monaten zalbar zum Tagescourse auf den Prager; wird hier der Wechsel dem Trassaten zur Acceptation präsentirt, so braucht der prager Bezogene den Wechsel nicht zu acceptiren, muß aber die Kosten zalen, wenn er erst dann Remessen sandte, als die zwei Monate verflossen waren, weil seine Remessen vor zwei Monaten in Hamburg sein sollten; und so vice versa würde der Hamburger die Kosten zalen müssen, wenn er zur Zeit vor zwei Monaten nach der Factura auf den Prager trassirt hätte, wo er zu trassiren noch nicht berechtiget war,

Werden Tratten zur Acceptbesorgung remittirt, so verfahre der Adressat stricte nach Auftrag des Adressanten, um, wenn auch in kein wechselrechtliches Versäumniß zu kommen, doch einer civilrechtlichen Procedur zu entgehen, die nach Maßgabe der Verhältnisse wesentlich sein kann.

§. 156. Markt- und Meßwechsel (cambia regularia oder feriarum) [1]), auf inländischen Messen und Märkten zalbar, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes und wenn er 8 Tage und länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. Vgl. Art. 35.

Diese Bestimmung hat für alle österreichischen Ländercomplexe Giltigkeit, in welchen das a. b. G. B. in Kraft und Wirkung ist und, da nach §. 7 desselben Patentes der §. 57 des ungarischen Wechselrechts aufrecht erhalten bleibt, wird für das Königreich Ungarn und diejenigen Kronländer, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit war, bestimmt:

§. 57. [2]) Die Präsentation zur Acceptation der auf inländische Märkte lautenden Wechsel hat in folgenden, mit Rücksicht auf die Dauer der Märkte festgesetzten Fristen zu geschehen:

a) Wechsel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präsentirt zu werden;

---

und der Prager nicht acceptirt, inzwischen Remessen gesandt hätte. Möge aber der Fall sein, wie er wolle, so hat der Inhaber des hamburger Wechsels nie Ursache Protest zu erheben und muthwillige Unkosten wegen einiger Kreuzer Gewinn bei Protest und Rembours zu machen. Wenn der Inhaber den Accept will, so kann er ja ohne seine Rechte und die Rechte eines andern zu stören, mit der Präsentation zur Annahme bis zur Verfallzeit warten, denn er ist auf die Zeit, wenn er sonst keinen speziellen Auftrag hat, zur Präsentation nicht gebunden, weil ihn hiermit kein Versäumniß oder ein Präjudiz trifft; wir glauben vielmehr, daß er vor- und umsichtiger handelt, wenn er sich mit seinem Indossanten früher ins Einverständniß setzt, statt aus Habsucht einem Dritten Unannehmlichkeiten und Kosten zu verursachen. Wir erwähnen dieß insbesondere, weil solche Fälle zumeist auch aus Unkenntniß der bestehenden Gesetze vorkommen, oder man die Habsucht durch ein nicht bestehendes Gesetz der prompten Präsentation zum Accepte bemänteln will.

[1]) Bestimmt das k. k. Patent vom 25. Januar 1850, §. 3.

[2]) I. Theil, V. Hauptstück. Von der Acceptation überhaupt und der Honoration insbesondere.

b) welche auf Märkte, deren Dauer länger aber nicht über 8 Tage ist, gezogen sind, müssen am ersten Tage des Marktes präsentirt werden;

c) die aber auf Märkte von längerer Dauer als acht Tage zahlbar sind, müssen in der ersten Woche des Marktes präsentirt werden; doch kann dieß bis einschließig Samstag wann immer geschehen. (Ueber die Zalungszeit der Meßwechsel vgl. Art. 35, §. 206—208 [1]).

§. 157. Werden Märkte oder Messen auf eine andere Zeit verlegt oder prorogirt, so fällt die Präsentation zur Annahme und Zalung (vgl. §. 223 und 415) auf jene Zeit, wann sie stattfinden, und würden sie durch unvorhergesehene Ereignisse gar nicht abgehalten werden, so tritt der §. 238 in Anwendung.

Ueber die Präsentation von Domicilwechseln vgl. Art. 24 und jenen der Duplicate und Copien Art. 66—72.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 158. Der Trassant haftet für die Annahme (und Zalung, Art. 8) wechselmäßig, und würde nie aus der Verpflichtung eines

---

[1]) Obgleich in den größeren Städten zur Markt- oder Meßzeit den Großhändlern und Fieranten gestattet ist: 3 Tage vor Anfang des Marktes ihre Waare all in grosso zu verkaufen, so bezieht sich diese Begünstigung auf keine andere Unternehmung; und nur der im Marktprivilegium bestimmte Tag bezeichnet den Anfang der Messe oder des Marktes, nach welchem andere Handlungen unternommen werden können. Hofdecr. vom 22. September 1791 und 23. Februar 1792; ferner Jahrmarktsordnung für die kgl. Hauptstadt Prag vom 2. December 1820 §§. 2 und 3.

auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder auf Sicht (auf, bei, oder nach Vorzeigung Art. 31) gezogenen Wechsels gelangen, wenn keine gesetzliche Bestimmung wäre, innerhalb welcher Frist der Wechsel zur Acceptation präsentirt werden muß.

Wenn gleich bei einem Wechsel mit einer fixen Verfallzeit [1]) die zuvollziehende Präsentation zur Acceptation vom Wechselinhaber eine Berechtigung ist, so versteht es sich von selbst, daß der Accept nur dann zu erlangen ist, wenn er innerhalb der Zeit, in welcher er zu laufen hat, zur Acceptation präsentirt wird.

Ist aber ein Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht [2]) trassirt, so ist der Inhaber verpflichtet, diesen binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zum Accepte zu präsentiren, wenn er Zalung bei dem Trassaten oder Regreßrechte (Art. 25—29) bei seinen Indossanten und Trassanten ansprechen will, weil die Verjährung eines solchen Wechsels in zwei Jahren vom Tage der Ausstellung eintritt.

In diesem Falle, als ein solcher Sichtwechsel, innerhalb zweier Jahre dem Trassaten zur Acceptation nicht präsentirt wird, so hat sich der Inhaber aller wechselrechtlichen Ansprüche auf den Inhalt des Wechsels begeben, und kann im civilrechtlichen Wege, und nur gegen denjenigen, der sich dabei bereichert hat, sein Recht geltend machen und Ersatz ansprechen. Vgl. §. 94—96. Art. 83.

§. 159. Wird ein Wechsel auf mehrere Tage, Wochen oder Monate nach Sicht trassirt und dem Bezogenen zum Accepte präsentirt, so schreibt er auf die vordere Seite des Wechsels das Datum, das Wörtchen: „gesehen" und seinen Namen oder seine Firma. Der Tag der Präsentation oder Annahme wird zur Berechnung der Verfallzeit nicht eingerechnet. Vgl. Art. 19, 20, 32. §. 165.

Z. B. Ein Wechsel 8 Tage nach Sicht gezogen und am 4. October dem Trassaten zur Acceptation präsentirt, ist am 12. October fällig, d. h. am 12. October muß der Wechsel bezalt oder spätestens am 2. Werketage nach dem 12. October protestirt werden. Vgl. §. 166.

Bei der Präsentation schreibt der Trassat auf die Vorderseite des Wechsels beispielweise:

---

[1]) z. B. am 8. April a. c. zalen Sie ꝛc. oder drei Monate von heute ꝛc.

[2]) z. B. acht Tage nach Sicht zalen Sie ꝛc.

gesehen am vierten October 1859.
Elliot et Cromvell.
oder: gesehen und angenommen am vierten October 1859.
Elliot et Cromvell.
oder nur das Datum und die Unterschrift. Vgl. §. 171.

§. 160. Bei Wechseln, die auf Wochen, Monate oder Jahre nach Sicht trassirt werden, beginnt die Rechnung der Verfallzeit mit dem Tage der Sicht und sind solche Wechsel an dem Tage fällig, mit welchem die im Wechsel festgesetzte Frist abgelaufen ist (Art. 32, 2); z. B. ein Wechsel 6 Wochen nach Sicht am 28. Januar 1859 zur Annahme vorgezeigt und angenommen, ist am 11. März zalbar. Ein Wechsel 2 Monate nach Sicht am 16. Mai zum Accepte vorgezeigt und angenommen, ist am 16. Juli zalbar.

§. 161. Dem Aussteller und jedem Indossanten steht es frei, in einem solchen Sichtwechsel eine kürzere oder längere Präsentationsfrist festzusetzen, innerhalb welcher Zeit er zur Präsentation um die Acceptation gelangen muß.

Bestimmt der Trassant, oder ein späterer Wechsel-Inhaber eine kürzere Präsentationsfrist (innerhalb vorgeschriebener zwei Jahre), so tritt derjenige aus der Wechselverbindlichkeit (Art. 14), welcher die Präsentationsfrist verclauselt hat, wenn durch Verspätung dieser Frist der Wechsel zum Accepte dem Trassaten nicht präsentirt wurde und der Wechsel nicht in Ordnung geht, resp. acceptirt oder bezalt wird. Diese Präsentationsfrist-Bestimmung geht jedesmal nur die Nachmänner desjenigen an, welcher sie dem Wechsel einverleibt hat. Siehe beispielweise W. F. XVII. und präsumiren wir: Die Trassanten Mathy et Comp. in Hamburg haben beim Trassiren ihrer Ausgabe die facultative Bestimmung dahin gegeben, daß jeder folgende Wechselinhaber verbunden sei, innerhalb 6 Monaten vom Tage der Ausstellung den Wechsel dem Trassaten J. F. Melón in Pesth zur Sicht, beziehungsweise Acceptation zu präsentiren [1]). Wird dieser Wechsel

[1]) In der Abfassung des Wechsels hätte es (siehe W. F. XVII.) auch heißen können: „Innerhalb sechs Monaten von heute zu präsentiren, zalen Sie gegen diesen Wechsel (acht Tage) nach Sicht an „(N. N.)" oder „uns selbst" „die Summe von 2c. 2c." — weil es einerlei ist, wo im Contexte sich die Clausel der facultativen Präsentations- und Zalungsfrist befindet.

binnen dieser Zeit, nämlich vom 15. Dezember 1859 bis 15. Juni 1860 von einem der späteren innerhalb dieser Zeit dem Wechsel beigetretenen Indossanten den J. F. Melón in Pesth als Trassaten zur Sicht recte Acceptation nicht präsentirt, so treten die Trassanten Mathy et Compagnie aus jeder wechselmäßigen Haftung und kann Niemand mit Ausnahme des Art. 83 gegen diese den Regreß, wie er dem Wechselinhaber nach Art. 25 und 41 zusteht, ansprechen. Vgl. das Beispiel in §. 201 mit Bezug auf das W. F. IV.

Bestimmt ein Inhaber eine längere Präsentationsfrist (über vorgeschriebene zwei Jahre), so übernimmt wieder derjenige Wechselverbundene, welcher sie beigefügt hatte, alle aus dem Wechsel entstehenden Verbindlichkeiten allein, und befreit die anderen Wechselverpflichteten, die am Wechsel vorkommen, wenn wirklich erst nach zwei Jahren, vom Tage der Ausstellung, der Wechsel zum Accepte präsentirt, und nicht in Ordnung gehen sollte.

§. 162. Der Inhaber hat auch das Recht einen solchen Wechsel dem Aussteller innerhalb der zwei Jahre (wenn keine andere Präsentationsfrist bestimmt wurde) zurückzustellen, wenn er von einem solchen Wechsel keinen Gebrauch gemacht hat, weil nach Art. 10 ein Indossement selbst an den Trassanten als zulässig erkannt ist.

§. 163. Diese Norm gilt nur für jene Länder, in welchen die allgemeine Wechselordnung in Kraft besteht. Wenn ein Inländer auf das Ausland einen Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht [1]) trassirt, und die gesetzlichen Bestimmungen jenes Landes, wohin er trassirt und binnen welcher Zeit der Wechsel dort präsentirt sein muß, nicht kennt [2]), so ist es zu seiner Sicherheit und zur Vermeidung von Collisionen rathsam, die Präsentationsfrist durch die Clausel, innerhalb welcher die Präsentation zu geschehen hat, im Wechsel festzusetzen und sie möglichst einzuengen, gleichwohl der Wechsel nach jenem Lande beurtheilt wird, wo er ausgegeben resp. ausgestellt wurde. Vgl. §§. 408—412.

---

[1]) z. B. 3., 8., 14 Tage; oder 1, 2 Monate nach Sicht. Ein Wechsel 3 Tage nach Sicht gezogen und am 8. zur Acceptation präsentirt und acceptirt, ist am 11. fällig (zalbar).

[2]) Je nach der Entfernung bestimmen die Präsentation: das französische W. R. (Art. 160), dänische (§. 28), holländische (§. 116) ꝛc. Das russische Wechselrecht (§. 32) bestimmt 1 Jahr und nach dem engl. Gesetze wird die kaufmännische Uebung angenommen.

Für „nach Sicht“ trassirte Wechsel, die bei Vorzeigung fällig sind und im Art. 31 besprochen werden, gilt dieselbe Verjährungsfrist von zwei Jahren vom Tage der Ausstellung. Vgl. §. 201.

§. 164. Wechsel auf eine bestimmte (kurze) Zeit auf oder nach Sicht werden in großen Summen selten ausgestellt, denn der Trassat kann bei kurzsichtigen Wechseln dieser Art leicht in Verlegenheit kommen; und da die Präsentation entweder lange ausbleiben, oder der Bezogene die Acceptation verweigern könnte, wodurch der Trassant beim Regresse sich selbst einer Verlegenheit aussetzen und am Credite leiden könnte, so streitet die Ausgabe von solchen Wechseln auf kurze Sicht gegen die kaufmännische Klugheit und wird daher je nach den bekannten Vermögensverhältnissen des Trassaten bald in einer kürzeren bald längeren Sicht trassirt. In kleineren Beträgen hingegen kommen Wechsel a vista und mit kurzer Sicht trassirte, häufig vor.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protest-Erhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels, vom letzten Tage der Präsentationsfrist an, gerechnet.

§. 165. Wenn der Inhaber (Präsentant) einen, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel dem Trassaten zur Acceptation präsentirt, so geschieht der Accept dadurch, daß dieser den Tag, Monat und die Jahreszal, an welchem die Präsentation geschehen ist, auf dem Original-Wechsel nebst eigenhändiger Namensunterschrift bezeichnet. Siehe beispielweise den trassirten Wechsel (W. F. XVII). Dieser ist acht Tage nach Sicht trassirt und hat bei der Ausstellung keine Verfallzeit; er erhält sie erst dadurch, daß der Wechsel-Inhaber denselben dem Trassaten zum Accepte präsentirt. Nachdem dem Bezogenen Melón der Wechsel am 10. April zum Accepte präsentirt und von diesem acceptirt wurde, so erhielt er dadurch die Bestimmung eines Tages, von welchem in 8 Tagen nach geschehener

Sicht (18. April) der Wechsel zalbar ist, weil nach Art. 32 der Tag der Acceptation nicht mitgerechnet wird. Vgl. ferner eines eigenen Wechsels W. F. XV., und präsumiren wir daraus: daß Feodosia in Reichenberg von Farmer in Liebenau fl. 1000 — geliehen hat und sich verbindet, diesen Betrag 4 Wochen nach Sicht [1]) zu bezalen; obgleich der Aussteller am 10. April den Betrag geliehen erhalten hat, so verlangt der Inhaber des Wechsels Farmer die Bezalung und präsentirt ihn am 28. Januar 1860 zur Sicht, resp. dem Aussteller zur Wiedersicht [2]). Dieser schreibt hierauf nur den Tag, Monat und die Jahreszal, wann ihm der Wechsel zur Sicht präsentirt wurde, nämlich: an welchem Tage er ihn (wieder-) „gesehen hat;" dadurch hat der Wechsel erst (wie oben) eine Verfallzeit, nämlich 4 Wochen vom 28. Januar erhalten, und verfällt am 25. Februar 1860.

Während bei einem trassirten Wechsel die eigenhändige Namensfertigung oder die Firmazeichnung nach §. 171 beigefügt werden muß, so ist dieß bei einem eigenen Wechsel kein Erforderniß, weil der Aussteller zugleich als Zaler sich am Wechsel bereits befindet, und er schon bei der Ausstellung sich Selbsteinlöser nennt, wonach diese Wiederholung als überflüssig erscheinen, aber deßhalb auch nicht schaden würde, wenn er seinen Namen unter die Wiedersicht nochmals beifügen möchte.

Da durch die Bescheinigung der Sicht die Verfallzeit bestimmt wird, wann der Wechsel zalbar ist, so muß er nach Ablauf dieser Zeit wiederholt präsentirt werden, wenn der Wechselinhaber die Zalung hiefür erhalten will. Vgl. §. 159 und 167.

§. 166. Wenn der Wechselinhaber oder Präsentant den trassirten Wechsel innerhalb zweier Jahre (Art. 19) zur Acceptation dem Trassaten eines trassirten und Aussteller eines eigenen Wechsels zur Wiedersicht präsentirt, und Jener die Unterschrift seines Namens oder seiner Firma und die Datirung, oder Dieser bloß die Datirung, beziehungsweise Wiedersicht, verweigert, so ist es die Pflicht des Wechselinhabers den Protest zu erheben, wenn er sich die wech-

[1]) Aehnliche Wechsel ersetzen die früher auf Kündigung ausgestellten, welche im gegenwärtigen Gesetze nach Art. 4 ungiltig sind. Vgl. §. 98.

[2]) Weil dieser den Wechsel schon früher gesehen, recte bei der Ausstellung unterschrieben hat.

selrechtlichen Regreßrechte gegen seine Vormänner vorbehalten will. Nur die Aufnahme des Protestes gibt dem Wechselinhaber den Beweis der rechtzeitigen Präsentation und Verweigerung der Acceptation oder der Wiedersicht, und gilt der Protest in diesem Falle für den Tag der Präsentation, von welchem die Verfallzeit des Wechsels bestimmt wird. Hat aber der Trassat acceptirt und nicht datirt, so wird die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist, daher 2 Jahre nach der Ausstellung berechnet.

§. 167. Wird wegen nicht erlangter Annahme oder Wiedersicht Protest erhoben, so muß der Protestant den Wechsel am Zalungstage abermals um die Zalung präsentiren und, wird auch diese nicht geleistet, dann muß der Wechselinhaber wiederholt wegen verweigerter Zalung protestiren lassen, wenn er sich den Regreß gegen seine Vormänner verwahren will. Die wiederholte Präsentation zur Zalung geschieht vom Tage der Protestirung aus der am Wechsel bestimmten Frist, welche wie im §. 165 angegeben ist, berechnet wird.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, soferne nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die Einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 168. Die Annahme, Acceptation oder der Accept ist die schriftliche Erklärung des Trassaten auf den Wechselbrief, wodurch er sich verbindlich macht, als Selbstverpflichteter die im Wechsel angegebene Summe Geldes zu einer der darin angegebenen bestimmten Zeit zu bezalen oder einzulösen.

Durch diese schriftliche Erklärung haftet er für die acceptirte Wechselsumme nach Art. 23 dem Trassanten, Indossanten und jedem Inhaber nach Wechselrecht.

§. 169. Wenn der Trassant trassirt, so ist der Wechsel immer ein Repräsentant des Geldes und lautet stets auf Zalung einer bestimmten Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit [1]).

Diese Trassirung hat hingegen gar keine Rechtsverbindlichkeit für den Trassaten, in so lange er nicht acceptirt; erst durch seinen, auf den Wechsel beigefügten Accept tritt er in die Wechselverbindlichkeit ein, und macht damit eigentlich die Verbindlichkeit des Trassanten (und aller am Wechsel ob früher oder später Betheiligten) zu seiner alleinigen. In so lange daher der Trassat nicht Acceptant wird, kann gegen ihn nie eine wechselrechtliche Zalungsverpflichtung begründet und eben so kann er zur Acceptation nie gezwungen werden [2]); hingegen ist jede, auf der Vorderseite einmal geschriebene Acceptation unwiderruflich [3]) und selbst eine solche, welche der Acceptant oder ein Anderer durchstreichen würde [4]), um sie ungiltig zu machen. Die einmal geschriebene Acceptation bleibt daher in voller Kraft [5]), gleich so, als sei die Banknote durchstrichen, an ihrem Werte nichts verliert.

---

[1]) Art. 4, 18, 19, 31, 35 u. a. O.

[2]) Der Wechsel wird durch die Acceptation kein Schulddocument, selbst wenn er aus einem gemachten Waarengeschäfte trassirt und acceptirt wird, denn so wie der Acceptant jedem Inhaber wechselmäßig haftet, haften auch der Trassant, die Indossanten und die Ehrenacceptanten. Vgl. §. 176 und die Noten bei §. 378 und 379.

[3]) Selbst für denjenigen, welcher seinen Namen oder Firma auf ein unbeschriebenes Papier schreiben und es an Jemanden übergeben würde, gibt sich der Gefahr hin, daß der Uebernehmer daraus einen Wechsel schmiedet und zu unlauteren Zwecken benützt. Der Unterzeichner müßte, insofern er seine Unterschrift nicht abzuleugnen im Stande ist, den Wechsel bezalen, möge die Summe auf das Papier gemacht worden sein, welche immer. Nur im Civilwege könnte der Zaler den Defraudateur klagen.

[4]) Würde dieser Artikel anders aufzufassen sein, so wäre die letzte Alinea entweder nicht so präcise formulirt, oder die Gesetzgebung hätte über den durchstrichenen Accept dasjenige gesagt, was sie über das Indossement im Art. 36 und 55 sagt.

[5]) Vgl. A. f. d. W. R. II. Bd. S. 436 und 437; G. Z. 1857, Nr. 23, S. 93; Dr. W. Brauer in Dr. L. Goldschmidt, Zeit=

§. 170. Der Accept kann sein: a) ein ordentlicher oder einfacher (rein oder pure); b) ein außerordentlicher oder bedingter und c) ein qualificirter oder mit Umständen verknüpfter.

ad a) Ordentlich ist der Accept, wenn derselbe rein, d. i. so wie der Wechsel ursprünglich vom Trassanten gezogen wurde, von dem Bezogenen beigefügt wird. §. 229.

ad b) Außerordentlich, wenn der Accept [1]) von einem Dritten im Gegensatze des Trassaten zur Ehre und für Rechnung eines aus dem Wechsel Verpflichteten geleistet wird. Vgl. Art. 56—61.

ad c) Qualificirt ist der Accept, wenn er entweder bloß auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt wird, in einer anderen als der im Wechsel angegebenen Währung erfolgt, die Verfallzeit verlängert, oder kürzer gemacht ꝛc. ꝛc.; im Allgemeinen: wenn durch den Accept dem Wortlaute der ursprünglichen Ausstellung nicht nachgekommen wird. Vgl. Art. 22.

§. 171. Der Accept muß schriftlich auf den Wechsel (Art. 70) vom Trassaten oder dessen Procuristen [2]) eigenhändig geschehen [3]). Ein mündlicher oder auf einer speciellen Urkunde (selbst wenn sie auf einen zu Grunde gelegten Wechsel Bezug hat);

---

schrift für ges. Handelsrecht I. Bd., S. 31. Meines Dafürhaltens ist dem Wechselinhaber eines Wechsels mit durchstrichener Acceptation zu seiner Sicherstellung und für Vorbeugung eines mehr verwickelten Processes zu empfehlen, hierüber Protest aufnehmen zu lassen. Vgl. §. 217.

Wenn der Acceptant ob zufällig, oder absichtlich seine Unterschrift mit der Dinte statt mit Streusand übergießen und dadurch die Unterschrift oder einen Theil, oder den ganzen Inhalt des Wechsels unleserlich machen möchte, so ist dem Wechselinhaber die Vorsicht zu empfehlen, hierüber Protest aufnehmen zu lassen, wenn der Trassat sich nicht erklären wollte, einen neuen Wechsel zu acceptiren. Im Falle aber, als der Wechsel pr. Indosso empfangen wurde und ein neuer Wechsel vor Verfall nicht zu schaffen wäre, so hat bei Aufnahme des Protestes der Notar oder Gerichtsbeamte den Protestaten über die geschehene und verunglückte Acceptation und eben so über den ganzen Inhalt des Wechsels zu befragen und die Antworten nach Art. 88, Nro. 3 getreu in die Protesturkunde aufzunehmen. Vgl. §. 217.

[1]) per onore di lettera, per honneur, Ehrenannahme, oder die Intervention oder der Interventionsaccept.

[2]) Siehe Definition §. 433.

[3]) Die Ehrenacceptation ist nach Art. 62 auf die Wechselcopie auch zulässig.

oder auf einer Wechselcopia[1]) gesetzter Accept hat keine Wechselkraft.

Der Accept genügt jedoch, wenn der Trassat nur seinen Namen oder der Kaufmann oder Fabrikant seine Firma eigenhändig auf der Vorderseite des Wechsels beisetzt, und ist das Wort: „angenommen," „acceptirt" oder die Abreviatur „acc." für acceptirt kein Erforderniß, und kann jedesmal wegbleiben.

Würde der Accept wegen Mangel an Raum auf der Vorderseite, oder wegen Unkenntniß des Wechselgesetzes am Rücken desselben geschrieben werden, so ist dieß nichts gesetzwidriges und der Accept hätte volle Wirkung; doch müßte der Acceptant bei seiner Unterschrift ausdrücklich bemerken[2]), daß er als der Bezogene der Acceptant des Wechsels ist, sonst könnte er unter mehren Blanco-Indossementen leicht als ein Blanco-Indossant betrachtet werden und als dieser haften. Vgl. über die Stempelmarken Seite 108 und §. 359[3]).

Art. 22. **Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.**

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 172. Ueber die ordentliche Acceptation bedarf es weiter keiner Erörterung, und über die außerordentliche wird in den Art. 56—61 abgehandelt werden.

---

[1]) Copia ist Abschrift. Das Gesetz sagt: die Acceptation muß auf dem Wechsel geschehen, mithin auf einer Originalurkunde und keiner Copia. Haimerl Wechselrecht Seite 100 läßt die Acceptation auf einer Copia gelten, was grundfalsch ist. Vgl. §. 336.

[2]) z. B. Ich der Bezogene (Trassat) acceptire (— Summe —) N. N.

[3]) Im praktischen Leben kommt dieß unter Kaufleuten neuerer Zeit nicht vor, weil selbst, wenn die Vorderseite des Wechsels mit der Adresse des Trassaten, Domicils und den Nothadressen so voll geschrieben wäre, daß der Trassat wirklich keinen leeren Raum finden möchte, sein Accept beifügen zu können, er quer über den Wechsel (durch den Context) seinen Accept machen wird. Querüber ist die beste Acceptation, besonders wenn sie mit rother Dinte geschieht, weil dadurch der Context nicht allein nicht leidet, sondern eine Verfälschung weniger möglich ist.

Die qualificirte Acceptation, von der bereits im §. 170 gesagt wurde, unterscheidet sich:

a) durch die dem Accepte beigefügten Abweichungen vom Contexte des Wechsels überhaupt und b) der Wechselsumme insbesondere.

Wenn dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation präsentirt wird, und dieser nicht acceptirt, wie der Trassant trassirte, sondern vom Contexte abweicht und beispielweise: einen am 7. December fällig werdenden Wechsel am 7. Januar zalbar macht[1]); eine andere Münzsorte oder Geldwährung[2]) zur Zalung acceptirt; am Wechsel die Erklärung beifügt nur dann einzulösen, wenn der Trassant Deckung macht; die Zalung nur an den Trassanten verclauselt[3]); oder überhaupt nicht rein, sondern mit Bedingnissen oder Divergenzen acceptirt, so haftet der Acceptant bei einer solchen Acceptation für diese dem Inhalte nach wechselmäßig, wird aber gleichzeitig einem solchen Accepte gleichgeachtet, dessen Acceptation gänzlich verweigert worden ist; deßhalb muß der Wechselinhaber, wenn er sich Regreßrechte gegen die am Wechsel bereits Verbundenen sichern will, Protest erheben, und ist berechtiget, jenen nach Art. 25 in Wirkung zu setzen[4]). Vgl. §. 155 und 186.

§. 173. Dagegen ist dem Trassaten gestattet, die im Wechsel-

---

[1]) Präsumiren wir daraus folgenden Fall: Jemand erhält einen unacceptirten Wechsel unter Giro, wo im Conterte desselben der 7. Dezember als Zaltag bestimmt ist; der Präsentant resp. Giratar präsentirt ihn dem Trassaten zur Acceptation und dieser acceptirt den Wechsel statt pure, pr. 7. Januar. Zwischen der Zeit vom 8. December und 7. Januar wird der Acceptant Fallit. Hat der Präsentant wegen nicht purer Acceptation protestirt, so bleibt ihm der Regreß (Art. 25) gegen seine Vormänner (Indossanten und Trassanten), und hat er den Protest unterlassen, allein gegen den falliten Acceptanten.

[2]) Siehe §. 229 und Wechsel-Formular XVII.

[3]) Siehe Recta-Wechsel §. 123—124.

[4]) Der Inhaber kann aber auch, wie im §. 155 definirt wurde, mit der Acceptation nachwarten und sich mit dem Trassanten früher verständigen, ehe der Protest levirt oder eine andere Disposition veranlaßt wird. — Als das Wechselwesen noch nicht die heutige Vervollkommnung hatte, so mußte der Trassat die Verweigerung der Acceptation auf den Wechsel selbst bemerken, weil dies als die Protesterhebung galt.

contexte bestimmte Summe zu verringern, nämlich sein Accept nur auf einen Theil einzuschränken. Z. B. Der Trassant trassirte fl. 500 — Ö. W. und der Trassat acceptirt nur fl. 475 — Ö. W. d. h. der Trassat verpflichtet sich: statt trassirter 500 fl. Ö. W. am Verfalltage nur fl. 475 — Ö. W. zu bezalen, und schreibt deßhalb am Wechsel: Gut für vierhundert fünf und siebenzig Gulden, und fügt seinen Namen oder die Firmazeichnung bei.

Eine solche Einschränkung, beziehungsweise Theil-Acceptation gilt nicht als eine Verweigerung der Acceptation, wie jene qualificirten Accepte bezeichnet sind, wohl aber ist der Inhaber, der sich mit diesem Theilaccepte zufrieden stellen muß [1]), verpflichtet, wenn noch andere Wechselverbundenen auf dem Wechsel unterzeichnet sind, den Protest auf den restlichen nicht acceptirten Theil wegen Sicherstellung seines Regresses an seine Vormänner und Trassanten, zu erheben, weil ihm der Acceptant nur für die angenommene Theilacceptation wechselmäßig haftet. Vgl. §. 230 und 232.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 174. Als unumstößliches Axiom bleibt die Parömie: „Chi acceta paghi“ (wer acceptirt, muß zalen) aber nur für den Fall, wenn der Wechsel nach Art. 4 vollständig ausgestellt ist. Hat der

---

[1]) Daß das Gesetz, wodurch es dem Trassaten überlassen bleibt, eine geringere Summe zu acceptiren, als sie im Contexte des Wechsels bestimmt ist, wird manche Störung für das Wechselgeschäft beheben und wurde durch die kaufmännische Uebung längst sanctionirt, was wir an solchen Acceptationen in Geschäften oft sehen. Acceptirt der Trassat eine geringere Summe muthwilliger Weise, ohne dieß rechtfertigen zu können, so wird er nicht allein die Kosten für Protest und Spesen zu tragen haben, sondern der Inhaber kann sich auch nach Art. 25 auf den Restbetrag regrediren. Gewöhnlich gehen minder acceptirte Summen in Ordnung und die Divergenzen zwischen Trassanten und Trassaten, die ohnedies ihre Sache sind, gleichen sich hierüber auch nachträglich aus, weil sie am besten wissen müssen, wie sie zu einander stehen.

Trassat acceptirt, so haftet er aus seinem Accepte [1]) für die Zalung dem Indossanten und dem Trassanten, so wie jedem rechtmäßigen Inhaber gegenüber wechselmäßig. Der Acceptant ist aus dem Accepte nicht einer bestimmten Person allein [2]) verpflichtet, sondern sein Accept geht als kaufmännisches Papiergeld in Giro und hat am Verfalltage die Bestimmung, von ihm eingelöst zu werden.

§. 175. Die Verpflichtung des Acceptanten ist durch den Verfall der bestimmten Einlösungs- oder Zalungsfrist (wenn er nicht gezalt hat) nicht aufgehoben, denn er haftet bis zur Verjährungszeit (Art. 77) wechselmäßig und selbst dann, wenn die Präsentation zur Zalung, die Protestlevirung wegen Nicht-Zalung (Art. 44) mit Ausnahme des Art. 40 und nach Art. 43 bei Domicilwechseln nicht geschehen wäre.

§. 176. War der Acceptant kein Schuldner des Trassanten, hat er nämlich keine Valuta oder nicht hinreichende Deckung empfangen und den Wechsel bezalt, so kann der Acceptant nur nach §. 1019 und 1409 b. a. b. G. B. civilrechtlich gegen den Trassanten seine Forderung geltend machen; wechselrechtlich kann er dieß nicht, weil ihm kein Wechselrecht gegen den Trassanten zusteht [3]). Auch gilt ihm der eingelöste und ausgehändigte Wechsel in diesem Falle nicht als Beweismittel, wenn er sich nicht auf andere Belege, die auf den acceptirten und eingelösten Wechsel Bezug haben, z. B. des Advisbriefes, Zeugen ꝛc. berufen kann. Vgl. §. 169.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in soferne der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

§. 177. Wenn auf der Adresse des Wechsels der Zal- vom

---

[1]) Ob pure, qualificirt oder bedingt.

[2]) Siehe §. 123 über Recta-Wechsel, die eine Ausnahme machen.

[3]) Vergl. G. Z. 1858, Nr. 56, S. 222.

Wohnorte des Trassaten verschieden ist, dann heißt er ein Domicilwechsel [1]) oder eine domicilirte Tratte. Wenn der Trassant, beim Ausstellen eines trassirten Wechsels, oder der Trassant beim Ausstellen eines eigenen Wechsels den Zalungsort vom Wohnorte verschieden (abweichend) am Wechsel bezeichnet, so ist derjenige, der die Bezeichnung macht, der Domiciliant. Der Ort, wo die Zalung für den Wechsel erhoben wird: das Domicilium. Wird von dem Domicilianten im Domicilium, ein Adressat genannt, welcher die Zalung für den Acceptanten zu leisten hat, so heißt derjenige, der hierzu angewiesen wird: der Domiciliat.

§. 178. Das Domiciliren (vgl. Art. 4. Nr. 8), welches wie das Indossement, die Intervention, die Vervielfältigung der Wechsel (vgl. Art 56—72) ꝛc. ein Beförderungsmittel im Wechselhandel abgibt, kann entweder in der Art statt finden, daß:

a) der Trassat beziehungsweise Acceptant selbst in dem angegebenen Domicilium erscheint und die Zalung am Verfalltage für den Wechsel leistet [2]), oder aber:

b) es erscheint eine dritte Person — der Domiciliat —

---

[1]) Domicilwechsel kommen häufig in Circulation und gewöhnlich werden sie vom Trassaten eines kleinen Ortes, der kein Wechselplatz ist, auf solche Zalungsorte gestellt, oder vom Trassanten domicilirt bestellt, wohin der Zug der Geschäfte sich concentrirt, und wo Wechsel dahin zalbar, einen Handelsartikel bilden. Wie schwerfällig wäre das Wechselgeschäft, wenn es nicht das Auskunftsmittel hätte, Wechsel anderen Ortes zalbar zu machen, als wo nur immer der Wechselschuldner wohnt. Wenn dieser z. B. in einem Dorfe, wohin keine oder schlechte Straßen, kein regelmäßiger Postzug geht, dort zur Acceptation und Zalung präsentirt werden müßte, wo niemand ist, der dies auch nöthigen Falls besorgen könnte, und wo im Falle der Nichtannahme oder Zalung niemand Kenntniß hätte, die dabei zu beobachtenden Solennitäten durchzuführen; müßte nicht der Wechselinhaber selbst zu diesen Transactionen sich an den Wohnort häufig begeben müssen, während ein auf das entlegenste Dorf trassirter Wechsel auf einen Handelsplatz domicilirt, oft gesucht und als Handelsartikel gerne genommen wird. In England ist das Domiciliren am häufigsten, denn fast alle Kaufleute der Stadttheile Londons und anderer Städte Englands haben in London ihre Bankers (Banquiers), wohin die Acceptanten domiciliren und welche die Zalung leisten. Eben so in Amsterdam.

[2]) Siehe Formular XXIX.

als Mandatar des Trassaten beziehungsweise Acceptanten dazwischen, und leistet die Einlösung des Wechsels für den Trassaten beziehungsweise Acceptanten.

Der Trassant ist nämlich berechtiget: a) bei der Ausstellung des Wechsels das Domicil des Zalortes und den Domiciliaten selbst zu bestimmen und in der Adresse anzugeben [1]; oder b)

---

[1]) Vgl. beispielweise W. F. V.
Herrn David Ricardo in Reichenberg
zalbar in Prag bei Herrn N. E. Liehk's Sohn.

Der Trassant soll den Domiciliaten niemals selbst bezeichnen, sondern dies stets dem Trassaten bei der Acceptation überlassen; die Gründe hierzu sind folgende: Der Trassat, sobald er den Wechsel acceptirt, wählt als Domiciliant einen Domiciliaten, zu dem er Vertrauen hat, dem er die acceptirte Summe creditiren muß, und häufig kommt es vor, daß er einen solchen Domiciliaten benennt, bei dem der Domiciliant Forderung oder Credit hat. Und weil der Acceptant dem Domiciliaten zur Verfallzeit das Geld — die Wechselsumme — zur Bezalung, zur Einlösung des Wechsels senden muß und sonach diesem den Betrag als seinem Mandanten zur Einlösung anvertraut, muß der Domiciliat das Vertrauen des Domicilianten haben. Wenn daher der Trassant den Domicilianten selbst bezeichnet, und der Trassat hat als Acceptant zu demselben kein Vertrauen, so ist es rathsamer, er streicht diesen durch und benennt einen solchen, der sein Vertrauen hat, als daß er sich der Gefahr aussetzen sollte, die acceptirte Summe an Jemanden zu senden, der sie für seine eigenen Zwecke benützen könnte, und den Wechsel mit dem erhaltenen Gelde nicht einlösen möchte. Dadurch wäre der Acceptant sehr leicht in der Gefahr, sein Accept nochmals mit Unkosten einlösen zu müssen, und könnte sich nur im Civilwege an dem schlechten Domiciliaten schadlos halten.

Wenn der Trassant in einem Orte auf den Trassaten in demselben Orte einen Wechsel trassirt, den dieser acceptirt, und gleichzeitig bei seinem Wohnorte einen andern Wohnort mit oder ohne Angabe eines Domiciliaten benennen würde, so ist dies kein Domicil-Wechsel, weil der Wohn- und Zalungsort des Trassaten ein und derselbe ist, und der vorstehende Art. ausdrücklich besagt: daß nur solche Wechsel domicilirte seien, in welchen ein vom Wohnorte des Trassaten verschiedener Zalungsort angegeben erscheint. Z. B.

Prag, am — — fl. —
Drei Monate a dato zalen Sie gegen diesen ꝛc.
Herrn Raich (Trassat) Rudloff (Trassant)
in Prag zalbar bei Liehk Nro. 779 Raich (Acceptant).

Hier wird angenommen, daß der Acceptant sich bei Liehk im

bei der Ausstellung nur das Domicil zu bestimmen und für die Adresse des Domiciliaten einen leeren Raum zu lassen, welchen der Trassat bei der Acceptation selbst auszufüllen hat; d. h auf diesen Raum hat der Trassat beziehungsweise Acceptant die Adresse beizufügen, bei wem er domicilirt und welcher Domiciliat den Wechsel für ihn am Verfalltage einlösen wird [1]). Wenn der Trassant das Domicil benennt, aber die Adresse des Domiciliaten zu bestimmen dem Belieben des Trassaten überläßt und ihn advisirt, den Domiciliaten am Wechsel bei der Acceptation selbst zu bezeichnen, der Trassat aber den Wechsel acceptirt, ohne den Domiciliaten zu benennen, so wird angenommen, daß der Acceptant die Zalung an diesem bestimmten Orte selbst leisten wolle [2]), und in diesem Falle ist

---

Wohnorte aufhält, oder in Diensten steht, — daselbst wohnt ꝛc. und daß nur auf diesem bestimmten Orte die Wohnung *) des Acceptanten sei, wo die Solennitäten zu erfüllen sind.

Ein trassirter oder eigener Wechsel, wenn gleich die Verfallzeit auf einen bestimmten Markttag eines bestimmten Ortes angegeben, allein der Wechsel auf einen andern Ort zalbar gestellt ist, als auf welchen der Trassat eines trassirten und Aussteller eines eigenen Wechsels wohnt, wird als ein Domicilwechsel angesehen und im Zalungsorte beim Domiciliaten an dem Tage zur Zalung präsentirt, welcher dem Verfalltage des Marktortes entspricht. z. B. Ein zu Pilsen von Krok auf den Trassaten Raich in Pilsen (1859) trassirter, und am Pilsner Petri-Pauli Markte zalbarer, bei Liehk in Prag domicilirter Wechsel ist am 7. Juli 1859 in Prag beim Domiciliaten zur Zalung zu präsentiren oder eventuell daselbst zu protestiren, weil hier der Zalungstag dem Petri-Pauli Markte zu Pilsen entspricht, **) und dieser Zalungstag ein bestimmter und einem jeden bekannter Tag im Jahre ist. Jeden Markt zu Pilsen ist der Mittwoch der Zaltag.

[1]) Vgl. W. F. V und präsumiren wir: daß es bei der Ausstellung hieß: Herrn David Ricardo in Reichenberg zalbar in Prag bei... und wo auf den leeren Raum Ricardo selbst die Adresse des Domiciliaten N. E. Liehk's Sohn bezeichnet hat.

[2]) Man wird glauben, wie das zugehen könne, daß z. B. der

---

*) Wohnung und Wohnort ist wohl zu unterscheiden; jenes ist ein Ort (Haus), welchen man bewohnt, und dieses der Ort (Stadt, Dorf), in welchem man sich aufhält und seine Wohnung hat.

**) G. Z. 1856, Nro. 93, Seite 374 und ebenda 1857, Nro. 24, Seite 97.

die Erhebung des Protestes, wie sie der Art. 43 fordert, gegen den Acceptanten nicht erforderlich, weil keine dritte Person als Domiciliat zur Einlösung dazwischen tritt. Vergl. §§. 243—248.

Demnach stellt sich für einen domicilirt-trassirten Wechsel in der Ausstellung folgender Sinn heraus:

ad a) [1]) — zalen Sie (Trassat J. R. Malthus aus Reichenberg) am Verfalltage in Brünn zu Markte — an J. Soden (oder seine Nachmänner) welchen sie daselbst antreffen werden — gegen diesen Wechsel ꝛc. oder: [2]) — zalen Sie (Mnata und Wojen aus Carlsbad) am Verfalltage an uns selbst (oder unsere Nachmänner) in Prag, wo Sie sich zur bestimmten Zeit einzufinden haben, gegen diesen Wechsel ꝛc.

Bei einem domicilirt-eigenen Wechsel stellt sich wieder aus den angezogenen Wechsel-Formularien folgender Sinn heraus: — zale ich [3]) Liehk aus Prag in Brünn an Fischer (oder an dessen Nachmänner) — die ich dort anzutreffen hoffe — gegen diesen meinen Wechsel ꝛc. oder: [4]) — zale ich Fischer aus Heiligenkreuz in Prag an Liehk (oder an dessen Nachmänner) — die ich dort antreffen werde — gegen diesen Wechsel ꝛc. Auch ist darunter zu verstehen: Ich Fischer aus Prag, der Zeit in Heiligenkreuz, zale an C. P. Liehk oder dessen Nachmänner in Prag ꝛc.

Trassat in Reichenberg einen Wechsel acceptirt, ihn in Prag, Brünn oder Wien domicilirt, ohne einen Domiciliaten zu bezeichnen. Allein der Handel und seine Wechselverfügungen sind so verzweigt, daß sich der Laie oder der in die Actionen der Negotianten, nicht praktisch Eingeweihte hierüber und in ähnlichen Fällen nicht Rechenschaft geben kann.

Wird ein solcher Wechsel trassirt und acceptirt, so weiß der Trassant und Acceptant, wo sie sich am Verfalltage im Zalungsorte finden, um sich Geld und Wechsel auszutauschen. Indossirt auch der Trassant den Wechsel, so folgt damit gleichzeitig der Advis, wo der Acceptant zu finden ist. Oft sind die Bestellungsorte an und für sich unbedeutend, allein für kaufmännische Geschäfte von hoher Bedeutung. Häufig ist es ein Caffé-, Bier- oder Weinhaus ꝛc.; und Niemanden wird es fremd sein, daß solche Restaurationen oft Winkel-Börsen bilden, wo täglich für Tausende fl. Geschäfte geschlossen werden. Ist der Acceptant in dem angegebenen Domicil nicht anzutreffen, so gelten die Bestimmungen des Art. 91, 2 Alinea. Im Uebrigen kommen Domicils, ohne Angabe eines Domiciliaten seltener vor.

[1]) Vgl. Formular XXIX. [2]) Vgl. Formular XXVI.
[3]) Vgl. Formular XXX. [4]) Vgl. Formular III.

ad b) Bei einem domicilirt-trassirten Wechsel: — zalen [1]) Sie (David Ricardo aus Reichenberg) gegen diesen ersten Wechsel an Filangieri in Prag, oder an dessen Nachmänner im Geschäfts- oder Wohnorte des N. E. Liehks Sohn in Prag gegen diesen &c.;

und bei einem domicilirt-eigenen Wechsel: — [2]) zalen wir Ricardo und Smith aus Prag gegen diesen unseren Wechsel an Samo und Krok in Wien oder an deren Nachmänner im Geschäfts- oder Wohnorte [3]) des W. J. Wratislaw in Wien &c.

§. 179. Der benannte Domiciliat, resp. Vermittler, tritt ohne alle Wechselverbindlichkeit und bloß als Mandatar des Trassaten (einer Tratte) in das Wechselgeschäft ein, und hat nur die Verpflichtung bei Zalung die Legitimation des Präsentanten zu prüfen und ist ihm, in so fern er nicht selbst als Wechselverbundener [4]) erscheint, gleichgiltig, ob die Anschaffung, mit welcher die Einlösung zu geschehen hat, vorliegt, oder nicht [5]). Vgl. Art. 99; §. 214. 216.

§. 180. Das Domicil des Zalortes ist vom Domicil des Wohnortes des Trassaten resp. Acceptanten unabhängig, denn:

a) nur in dessen Wohnorte kann der Wechsel zur Acceptation und

b) im Zalungsorte zur Einlösung präsentirt, oder

ad a) bei Mangel ordentlicher Acceptation im Wohnorte des Trassaten und

ad b) bei Mangel Zalung im Wohnorte des Domiciliaten oder Orte der Domicilirung protestirt werden.

Wenn aber die Adressen des Trassaten oder Domiciliaten in den am Wechsel bestimmten Orten nicht gefunden werden, so muß in dem Orte, wo die Solennität der Acceptation oder Einlösung geschehen soll, der Inhaber darüber Protest erheben, um sich den Regreß vorzubehalten. Vgl. Art. 41, 43, 91 und 99.

§. 181. Wenn der Trassat ein Domicil bei einem Wechsel willkürlich beifügen würde, so macht er als Acceptant für seine

---

[1]) Vgl. Formular V. [2]) Vgl. Formular XXXI.

[3]) Oder durch die Vermittlung des W. J. Wratislaw in Wien.

[4]) z. B. Indossant, Garant oder Ehrenacceptant.

[5]) Ist der Domiciliat Gläubiger des Domicilianten, so kann sich jener mit dem eingesandten Betrag von diesem compensiren: abgesehen, wer den Wechsel zur Einlösung präsentirt. Vgl. §§. 371, 372.

Person daraus einen Domicilwechsel, aber niemals ist er es für den Trassanten, weil ohne dessen Einverständniß so wie der nachfolgenden Wechselinhaber er hierzu nicht berechtiget erscheint. Ein solcher Wechsel kann wohl im Willen des Wechselinhabers beim Domiciliaten zur Zalung präsentirt werden, es kann aber auch der Wechselinhaber diese willkürliche Bezeichnung des Domicils nach Art. 22 (§. 172) als nicht geschrieben betrachten und nur in dem, vom Trassanten bestimmten Zalorte die Präsentation zur Zalung vornehmen; der Acceptant haftet aber unbedingt für die Zalung nach dem angenommenen Inhalte wechselmäßig. Dasselbe gilt auch, wenn der Trassat bei der Acceptation das vom Trassanten bereits bezeichnete Domicilium, nämlich den Zalungsort (und den Domiciliaten) durchstreichen würde, oder statt dessen eine andere Ortsbezeichnung sowie einen andern Domiciliaten angeben möchte. (Vgl. Art. 22.)

§. 182. Wenn ein Indossat einen solchen Wechsel im Indossementwege von seinem Indossanten empfängt, so muß er, wenn Willkürlichkeiten vom Acceptanten nicht geschehen sind, zur Wahrung seiner wechselmäßigen Rechte in dem bezeichneten Zalungs-Orte und bei dem angegebenen Domiciliaten die Solennität der Präsentation zur Zalung und eventuell die Protesterhebung geschehen lassen. Geschieht hingegen eine Willkür bei der Acceptation von Seite des Trassaten und ist der Wechsel im Besitz des Indossaten, so ist hier der Art. 22. 2 Aliena anzuwenden.

§. 183. Wenn von einem Indossanten ein willkürliches Domicilium beigefügt würde, müßte dies als eine Verfälschung des Wechsels nach Art. 76 behandelt werden, weil es diesem nicht zusteht, selbst wenn ein Wechselverpflichteter, Acceptant oder Trassant, und auch beide einverstanden wären, und wenn nebst dem Indossanten, der den Beisatz machen würde, noch andere Indossanten im Wechselnexus sich befinden möchten. Ueber Domicil-Wechsel vergl. den Artikel 43, §. 243, und fft.

§. 184. Hat der Trassant einen Domicilwechsel auf einen Trassaten trassirt und darin einen Remittenten benannt, so kann er wie nach Art. 19 (2 Aliena) [1]) die Präsentation zum Accepte in der Art vorschreiben, daß innerhalb dieser bestimmten Frist [2]) der Remit-

[1]) und Art. 31 (3 Alinea) die Präsentation zur Zalung.

[2]) Siehe Formular XXIX.

tent, beziehungsweise dessen Indossat und jeder folgende Nachmann zur Erhaltung seiner Regreßrechte verpflichtet ist, den Wechsel dem Trassaten zur Acceptation zu präsentiren und bei Verweigerung wegen Nichtacceptation [1]) den Protest zu erheben.

Die Nichtbefolgung dieser facultativen Präsentation entbindet den Trassanten und Indossanten jedes Regresses [2]).

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 185. Nach Art. 8 haftet der Trassant für die Annahme und Zalung des Wechsels wechselmäßig und nach Art. 14 der Indossant jedem späteren Inhaber; daher haften Indossant und Trassant correal für die unbedingte Annahme und Zalung. Der Art. 18 besagt, daß der Wechselinhaber berechtiget ist, den Wechsel dem Trassaten sofort zur Annahme zu präsentiren. Wenn nun der Wechsel bei der Präsentation zum Accepte nicht acceptirt wird, so steht es dem Wechselinhaber frei, den wechselmäßigen Regreß, oder die

---

[1]) Siehe Art. 18 und 25.

[2]) Nach Art. 18 ist der Wechselinhaber nur berechtiget, den Wechsel (vor der Verfallzeit) sofort dem Trassaten zur Acceptation zu präsentiren, und kann mit demselben entweder bis zur Verfallzeit warten, oder aber denselben nur zur Zalung präsentiren (§. 186). Wenn dem Wechselinhaber der Trassant und Trassat bekannt ist, besonders wenn des Letzteren Wohn- auch Zalungsort ist, so hat dieß selten üble Folgen (§. 155). Allein entgegengesetzt ist dieß bei Domicil-Wechseln. Hier tritt die Nothwendigkeit ein, daß der Wechsel früher acceptirt wird, ehe die Verfallzeit anrückt; einmal damit der eventuelle Wechselinhaber, der vom Zalungsorte entfernt wohnen kann, diesen noch zur Zeit an Jemanden im Zalungsorte des Wechsels zum Incasso senden, oder sich dahin selbst begeben könnte; das Anderemal, daß der Trassat weiß, daß er Acceptant, mithin Verpflichteter ist, und auch Zeit gewinne, die Zalung an den Zalort zu senden. Insbesondere aber, daß: hat der Trassant trassirt und domicilirt und diesen Domicilwechsel begeben, von dem er nicht genaue Kenntniß gewinnen kann, ob der Trassat acceptiren werde oder nicht, so ist es ihm schon deßhalb nothwendig das Schicksal seiner Trassirung zu erfahren, um zur Verfallzeit in dem Domicil Anschaffung zu machen, damit die Trassirung in Ordnung eingelöst, und so der kostspielige Regreß erspart werde.

Schadloshaltung zu fordern; und eine Klage wegen einer solchen Schadloshaltung heißt die Regreßklage.

Um diese ausüben zu können, wird als Vorbedingung der Protest vorausgesetzt. Ein über die verweigerte Annahme oder bei Unsicherheit des Acceptanten aufgenommener Protest heißt der Sicherheits- oder Securitätsprotest und zwar deßhalb, weil für diese Fälle der Regreß nur auf Sicherstellung angesprochen werden kann.

Der Regreß, welcher wegen einer Theil-, beschränkten oder verweigerten Annahme des Wechsels oder aber wegen der Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29) gefordert wird, heißt Sicherheitsregreß und dieser bleibt nur so lange in Kraft, als das Schicksal des Wechsels, wegen welchen er genommen wurde, unentschieden ist.

Wer Regreß fordert, heißt Regredient, und der ihn gibt, der regredirt, recurrirt oder revalirt, der heißt Regressat. Und ist der Regreß recht eigentlich die Zurückgabe des Wechsels von Seite des Inhabers an dessen Vormann als Indossanten und bis an den Trassanten in Folge der nicht realisirten[1]) oder nicht vorausgesetzten Umwechslung gegen andere Werte.

Der Regreß kann gefordert werden: a) auf Sicherheit und b) auf Zalung.

ad a) auf Sicherheit: aa) wegen nicht purer und verweigerten Acceptation, und bb) Unsicherheit des Acceptanten.

ad b) auf Zalung: wegen nicht vollständiger und verweigerter.

Der Sicherheitsregreß wird in den Art. 25—29 und der Zalungsregreß in den Art. 41—55 seine Erklärung finden.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkung, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht an-

---

[1]) Verweigerung der Acceptation oder Zalung.

genommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

§. 186. Nach §. 155 ist der Wechselinhaber berechtiget, den Wechsel bis inclusive zur Verfallzeit zur Acceptation zu präsentiren und nach §. 158 verpflichtet, wenn er die Zeit der Präsentation vorgeschrieben hat, oder es ein auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogener Wechsel ist.

Wenn daher der Wechselinhaber den Wechsel zum Accepte präsentirt und den Accept nur auf einen Theil der trassirten Summe, oder die Verfallzeit hinausgerückt, oder in einer andern Währung, überhaupt aber unter Abweichungen und nicht pure empfängt, oder derselbe gar verweigert wird, so kann der Inhaber die Sicherstellung für die Differenz zwischen der ursprünglichen Ausstellung und der Acceptation, oder bei gänzlicher Verweigerung der Acceptation für die ganze Summe fordern, und nöthigen Falls die Regreßklage [1]) einleiten und, dieß um so mehr dann, wenn er das Vorhandensein einer Gefahr in Bezug auf die richtige Einlösung besorgt. Vgl. §§. 172, 182, 183.

Den Regreß auf Sicherstellung ist der Inhaber aber nur für den fehlenden Theil des Acceptes oder bei gänzlicher Acceptverweigerung auf die ganze Summe berechtiget dann zu fordern, wenn er über den Mangel des puren Acceptes oder Acceptes überhaupt Protest erhoben hat, und kann denselben vom Indossanten oder Trassanten fordern; und wird er von diesem verweigert, so kann er gegen wen von den Wechselverbundenen er will, die Regreßklage einleiten.

---

[1]) Die Verordnung des Justizministers vom 25. Januar 1850, womit die von Sr. Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird, beordert im §. 17, daß die Sicherstellung auf die im vorstehenden Artikel festgesetzte Art geleistet werden soll.

Vor Einleitung der Regreßklage muß hingegen der Wechselinhaber den angesprochenen Regressaten advisiren, damit dieser ihm den Regreß leisten kann. Wogegen dieser jenem den Regreß nur gegen Auslieferung des Protestes zu geben verbunden ist, damit Letzterer, wenn er Indossant ist und auf einen seiner Vormänner oder den Trassanten regrediren und Sicherstellung ansprechen wollte, den Beweis der nicht erfolgten puren Acceptation hat. Vgl. Art. 45, 46, 47, §. 250 fft. und insbesondere die §§. 258—261.

Den Wechselinhaber, in so fern er Regredient ist, legitimirt allein die Protesturkunde, die Sicherstellung von seinen Indossanten oder den Trassanten zu fordern, und er hat weder über die Erwerbungsart des Wechsels, noch darüber, wie und wodurch er in den Besitz gelangt ist, ob er nämlich seinen Nachmann befriediget hat oder nicht, Rechenschaft zu geben; nur hat der Regredient bei Leistung der Sicherstellung dem Regressaten den Protest auszuliefern.

§. 187. Die Sache oder das Object, welches der Regressat als Sicherstellung zu geben hat, hängt von der Uebereinkunft des Regredienten und Regressaten ab, welches mittelst eines Faustpfandes [1]), eines Bürgen, eines Rück- oder neuen Wechsels, oder eines wie immer Namen habenden Objectes geschehen kann und mit welchem sich der Regredient einverstanden erklärt [2]). Nur dann muß entweder die ganze Wechselsumme oder der nicht acceptirte Theil sammt Unkosten beim Gerichte baar erlegt werden, wenn sie sich über den Sicherheitsgegenstand und den Ort, wohin sie denselben deponirt haben wollen, nicht einigen konnten. §. 247 (Art. 40.)

§. 188. Die Deponirung des Geldes, wenn sie bei Gericht geschieht, geht auf Kosten des Regressaten und es hat der Regredient entweder bis zum Verfalltage des Wechsels, aus welchem der Regreß geleistet wurde, für seine Wechselforderung den Wert sammt Unkosten zu erhalten, oder es steht ihm frei, sich auf das Deposit das Pfandrecht zu erwirken und daraus bezalt zu machen. [3])

---

[1]) A. b. G. §. 1373 und 1374.

[2]) Nach der allg. österr. Gerichtszeitung Nro. 33, 1853 kann die Sicherstellung auch nach §. 453 d. a. b. G. B. durch die Pränotation stattfinden.

[3]) A. b. G. B. §. 1373 u. 1374, und Vdg. vom 16. November 1850, Nr. 448 d. R. G. B.

§. 189. Wenn der Regressat sich mit dem Regredienten ausgleicht, so geht die deponirte Sache an den Regressaten zurück. Bei Mangel Annahme kann der Regreß nie auf Bezalung des Wechselbetrages lauten.

Bei Sichtwechseln (auf eine bestimmte Zeit), wo der Protest nur deßhalb levirt wird, um den Verfalltag bestimmen zu können (Art. 20. §. 166), kann nicht einmal Regreß auf Sicherstellung begehrt werden; und eben so wenig, wenn für den Trassaten der Nothadressat acceptiren würde. Vgl. §. 286.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtiget, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folge-Ordnung der Indossamente und die Einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 190. Wie im §. 186 gesagt wurde, ermächtiget die bloße Protesturkunde den Wechselinhaber ohne Beibringung des Wechsels den Regreß auf Sicherstellung bei seinen Vormännern ob von den Indossanten oder Trassanten zu fordern. Er hat nicht einmal nachzuweisen, ob er seinen Nachmännern, oder von dem er die Protesturkunde (wenn er nicht selbst Protestant ist) empfangen, Sicherheit selbst geleistet hat oder nicht.

Den Wechsel muß der Regredient an sich behalten, um, da er nur Sicherheit und nicht Zalung empfangen hat, diesen wieder bei der Verfallzeit zur Zalung präsentiren zu können. Vgl. Art. 28, §. 194.

§. 191. Da die am Wechsel vorkommenden Indossanten und der Trassant dem Wechselinhaber solidarisch haften, so steht es diesem frei, welchen Wechselverbundenen er will, zum Regreß auf Sicherstellung auszulesen oder anzusprechen und im Wege des Wechselprocesses zu klagen [1]), wenn der Erlesene nicht willig zum Regresse sich fügt. — Er ist beim Regreßanspruch nicht gehalten, seinen Vor-

[1]) Vergl. Art 29, §. 196—198 und Vdg. vom 19. April 1855, Nr. 75 d. R. G. B.

mann, von dem er den Wechsel empfangen hat, wegen Sicherstellung anzugehen, sondern es steht ihm frei, denjenigen anzusprechen, welchen er will; und findet er bei dem angesprochenen Regressaten nicht hinreichende Garantie, so kann er von diesem wieder ablassen und bei einem Andern den Regreß nehmen. Es bleibt sich aber gleich, ob dieß einen der Indossanten oder den Trassanten selbst trifft. Diese Willkür oder freie Wahl der Regressaten heißt der springende Regreß; und ein Einmal angegangener Regressat kann als dieser für denselben Wechsel nicht mehr angesprochen werden. Art. 27 und 81 §§. 252, 253, 258, 270, 393.

Art. 27. **Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in sofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtiget, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.**

§. 192. Die Sicherstellung, welche der Regressat geleistet und dafür den Protest empfangen hat, um nöthigen Falls weiter regrediren zu können, haftet nicht nur dem Regredienten, sondern allen seinen Nachmännern. Nur im Falle, als dem einen oder anderen Wechselverbundenen die geleistete Sicherstellung nicht hinreichend däucht und er die Unzureichlichkeit derselben begründen kann [1]) berechtiget ihn (§. 458 d. a. b. B. G.) größere Sicherstellung anzusprechen; und wird sie nicht geleistet, zu klagen. Der Regressat muß sie nach richterlichem Ausspruche ergänzen oder eine andere leisten.

§. 193. Im Falle der Wechselinhaber Sicherheit von einem Wechselverbundenen verlangt, und sie erhalten hat, und dieser wieder an einen anderen den Regreß anspricht, so kann sich der neue Regressat nicht auf die bereits geleistete Sicherstellung des früheren Regressaten berufen, wenn er Vormann im Indossemente ist und sie noch nicht selbst bereits Jemanden gegeben hat, sondern er muß sie als Wechselverbundener seinem Regredienten und selbst, wenn dieser Regressat war, dennoch leisten. Jeder Wechselverbundene muß die Sicherstellung

---

[1]) z. B. gegen einen Bürger opponirt, daß er nicht bonitätfähig sei oder das Cautionsobject hat nicht den Wert der Wechselforderung.

einmal, nämlich für seine Unterschrift geben, und diese haftet allen Wechselverbundenen eben so, als wenn sie ein Einziger gegeben hätte. Wenn beispielweise ein Wechselinhaber den Regreß der Sicherstellung vom Trassanten verlangt und sie geleistet wird, so sind hiedurch alle Nachmänner vom Regresse befreit, denn ein Regressat kann als Regredient immer nur einen seiner Vormänner ansprechen. Eine doppelte oder dreifache Sicherstellung ist Niemand zu leisten gehalten. Siehe beispielweise W. F. IX und präsumiren wir daraus Folgendes: Die Trassaten Lutteroth und Merkel verweigern den Accept dem letzten Wechselinhaber Schleyer und dieser greift auf Straß und Thon, die den Regreß durch Sicherstellung eines Objectes geben; Straß und Thon sprechen nun von Behn Sicherheit an; dieser darf sie nicht verweigern, daß Jene sie geleistet haben, sondern er muß sie gesetzlich eben auch geben, weil Straß und Thon sie dem Schleyer geleistet und Behn dem Straß und Thon sie zu geben hat. Und es ist immer denkbar, daß ein Indossat die Sicherheitsleistung von seinem unmittelbaren Indossanten bis herauf zum Trassanten ansprechen, und im Verweigerungsfalle die Regreßklage auf Sicherstellung erheben kann. Wenn aber Schleyer beispielweise auf Behn greift und dieser Sicherheit gibt, so kann Straß und Thon einwenden: daß sie unzureichend ist. Wird sie nun nicht erhöht, und klagen hierauf Straß und Thon, so muß, wenn entschieden wird, daß die Wechselsumme nicht vollkommen bedeckt ist, Behn nach der Schätzung das Fehlende erhöhen [1]).

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

§. 194. Wenn die Sicherstellung geleistet wurde, so erlischt sie:

---

[1]) Obgleich dieser Artikel im praktischen Leben zu den Seltenheiten gezält werden darf, so muß ein Gesetz, soll es dem Zwecke entsprechen, auch auf Eventualitäten berechnet sein, umsomehr wenn es den Wechselcredit sichern soll.

a) wenn entweder der pure Accept nachträglich erfolgt [1]), oder b) die Zalung für den Wechsel geleistet wird; deßhalb hat auch der Wechselinhaber als Regredient bei der Regreßnahme nur die Protesturkunde dem Regressaten auszufolgen und sich den Wechsel für den Fall des Accepts oder der Zalung vorzuenthalten [2]); c) durch eine wechselmäßige Versäumniß nach Art. 41 und der Regreßpflichtigen nach Art 78. und 79; d) wenn gegen den Regressaten binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zalung aus demselben nicht geklagt wurde, und e) wenn sich der Regredient mit dem Regressaten ausgleicht.

§. 195. Die Kosten (Art. 25) aus der Regreßklage können vom Trassaten nicht angesprochen werden, selbst wenn er später acceptiren sollte, weil die Klage früher entstanden ist, ehe er in den Wechselnexus eintrat; es wird sie aber stets derjenige Regressat zu tragen haben, der Ursache der Regreßklage ist.

Ob das Ausfolgen des deponirten Sicherstellungsgegenstandes gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt, hängt von dem Umstande ab, ob das deponirte Object gerichtlich oder außergerichtlich übergeben wurde. Ist es gerichtlich deponirt, so muß sich der Regressat an das Depositenamt wenden und die Ausfolgung ansprechen. Vgl. §. 234, 235.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit [3]) nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

[1]) Vgl. den Fall im §. 286, der eben auch befreit.

[2]) Vgl. §. 190.

[3]) Der Art. XXIX ist in der Handelskrisis (1857 — 58), am 5. Dezember 1857 in Lübek durch eine Senatsverordnung suspensirt, und mit Beschluß vom 10. Februar 1858 beschlossen worden: daß der fragliche Art. vom 1. März 1858 wieder in volle Wirksamkeit tritt. Diese 2 Jahre sind für die Handelsgeschichte höchst denkwürdig. Hamburg hatte 1857 68 fallite Firmen mit einen Betrag von 2,773.979 und in den ersten sechs Monaten 1858 66 fallite Firmen mit 7,173.093 Banco Mark.

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25–28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. [1])

§. 196. Nach dem Vorstehenden (§§. 185—195) ist der Wechselinhaber nicht bloß wegen unvollständiger Summen, beschränkter oder verweigerter Acceptation, sondern auch dann Regreß auf Sicherstellung zu nehmen berechtiget, wenn beim bedingten oder unbedingten Accepte die Einlösung des Wechsels an Seite des Acceptanten in Zweifel gezogen wird [2]).

Der Zweifel, ob der Wechsel am Zalungstage eingelöst wird, tritt unter Anderen aus folgenden Umständen hervor: wenn vor dem Verfalltage des Wechsels a) der Acceptant seine Zalungen einstellt, suspendirt oder b) in Folge von Verhältnissen flüchtet; c) des Acceptanten Vermögen der Art zerrüttet ist, daß eine wider ihn geführte Execution fruchtlos ausgefallen, oder: d) der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet, oder e) wider denselben wegen Nicht-

---

[1]) Statt der Worte: „von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und wenn eine solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen“ ist zu Nürnberg (vgl. Note 1 bei Art. 4, Seite 92) beantragt worden zu setzen: „wenn die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet wird, deßhalb Protest erheben zu lassen.“

[2]) Nach der allg. österr. Gerichtszeitung Nro. 134, 1854 und Nro. 57, 1853 ist auch die Pränotation auf einen dem Acceptanten gehörigen Besitz zuläßig. Ein bei Gerichte zur Pränotation eingereichter Wechsel, wenn dieser nicht vom Aussteller oder Remittenten selbst, wohl aber von einem Indossaten geschieht, muß das Indossement auf sich vollständig ausfüllen oder ausfüllen lassen (Art. 12, 13, 36); Hofdekt. vom 21. Juli 1797, Nro. 360, d. J. G. S. (Vgl. G. Z. 1854, Nro. 122; G. H. 1857, Nro. 40, S. 344, dann Art. 13 Note 1 und 2, S. 134 d. B.)

erfüllung einer Zalungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn vorstehende Punkte sich sicherstellen lassen, so ist der Wechselinhaber oder Procura-Indossat, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat, berechtiget, Sicherstellung für die Wechselsumme zu fordern.

Um den Sicherheitsregreß gegen die Indossanten, den Trassanten oder Acceptanten — wegen Unsicherheit des Acceptanten — nehmen zu können, muß vordem der Securitätsprotest [1]) aufgenommen werden &c. enthalten:

a) die Zalungsunfähigkeit des Acceptanten und

b) die Thatsache der von demselben geforderten und verweigerten Sicherheitsleistung für die acceptirte Wechselsumme.

Ist dies durch die Protesturkunde dargethan, so kann der Wechselinhaber vom Acceptanten — mag der Wechsel wann immer fällig sein — auf Sicherstellung der Wechselsumme dringen, und nöthigenfalls denselben gerichtlich darum belangen [2]); es steht jedoch in seinem Belieben, auf seine Vormänner (Indossanten und Trassanten) zurückzugehen und den Regreß auf Sicherstellung von diesen zu begehren. Zur Vornahme desselben genügt der bloße Besitz des Wechsels, und selbst auch für einen Bevollmächtigten des Wechselinhabers, wenn gleich derselbe am Wechsel nicht benannt ist. Art. 25—28. §. 210.

§. 197. Wenn der Wechsel mit einer Nothadresse versehen ist, so muß nach Ausweis des Protestes der Wechselinhaber die Acceptation vom Nothadressaten fordern, und gibt sie dieser, so ist das Recht auf Sicherstellung behoben; im entgegengesetzten Falle der Regreß nach angedeuteter Weise einzuleiten. Vgl. Art. 25 inc. 28, 58, 61, §. 286, insbesondere §. 299.

Würde aber der Wechsel vom Inhaber dem Nothadressaten zur Acceptation nicht präsentirt worden, so kann weder der Acceptant,

---

[1]) Der Protestant muß die im Gesetze Nr. 1 und 2 aufgestellten Gründe nachweisen, diese in die Protesturkunde aufnehmen lassen, weil der Regreß ohne dieser Beweisführung auf Sicherstellung nicht angesprochen werden könnte. G. Z. 1856, Nro. 118, 121, 123 und 124; 1857, Nro. 83 und G. H. 1857, Nro. 38, S. 327.

[2]) Vdg. d. Justizminist. vom 19. April 1855, R. G. B. Nro. 75, S. 420.

noch ein anderer Wechselverbundener auf Sicherstellung belangt werden [1]). Vgl. §. 299.

§. 198. Den Regreß auf Zalung ist in vorstehenden Fällen weder der Inhaber zu fordern berechtiget, noch der Acceptant zu leisten verpflichtet, weil der Wechsel nach Art. 4 eine bestimmte Verfallzeit haben muß und vor dieser der Acceptant unter keiner Bedingung zur Zalung verhalten werden kann, zumal der Art. 23 ausdrücklich den Acceptanten zur Verfallzeit zu zalen verpflichtet. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Regressat statt eine Sicherheit zu bestellen, freiwillig die Zalung anbietet.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zalungstag.

§. 199. Der Wendepunkt eines Wechsels ist seine Verfallzeit und der Tag, an welchem er verfällt, sein Verfalltag; an diesem concentrirt sich die Pflicht und Berechtigung des Acceptanten und Wechselinhabers, welche jener zu erfüllen und dieser zu beobachten hat. Dem Acceptanten ist nämlich bekannt, daß er am Verfalltage [2]) die acceptirte Wechselsumme bereit halten muß, um den Wechsel, welcher ihm am Verfalltage zur Zalung

---

[1]) Da es sich außer den Fällen von Concurseröffnungen schwer begründen, vielmehr nur muthmaßen läßt, daß der Acceptant zalungsunfähig ist, so ist dem Regredienten bei jeder derartigen Protesterhebung Vorsicht anzuempfehlen, um sich nicht wegen Ehrenbeleidigung in Processe und Unkosten zu stürzen. Die Muthmaßung läßt sich zur größeren Wahrscheinlichkeit erheben, wenn: a) der Acceptant um Sicherstellung angesprochen wird und sie nicht freiwillig gibt; b) bei der Protesterhebung in der Antwort, die der Protestat dem protestirenden Notar gibt; c) durch Nachfrage bei Notaren, ob bereits protestirt und gegen den Acceptanten wegen Schulden eingeklagt wurde; (dieß ist bei der bestimmten Zal der Notare immer möglich, zumal schon die neue Concurs-Ordnung für Ungarn den Gerichtsbeamten und Notaren gebietet, an die nächste Behörde von jeder Protestlevirung die Anzeige zu machen); d) durch Nachforschungen, ob bereits Klagen vorliegen ꝛc.; e) bei der Flucht, dem Todesfall ꝛc; wenn man Beweise hat, daß der Acceptant passiv ist.

[2]) Mit Ausnahme der Art. 92 und 93.

präsentirt wird, einzulösen [1]); dem Wechselinhaber: daß er den Wechsel zur Zalung zu präsentiren (Art. 41) und ihn entweder gegen die in demselben angegebene und empfangene Summe umzutauschen oder aber für den Fall einer Regreßnahme wegen Nichtzalung Protest zu leviren hat. Vgl. Art. 39, 40, 41.

Der Verfall- oder Zalungstag fordert nur die Erfüllung der Zalung, d. h. daß sie vollständig, am rechten Orte und wie sie im Contexte bezeichnet oder vom Acceptanten acceptirt wurde, geschehe.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monates fällig. [2])

§. 200. Bereits im Art. 4. §. 93 sind die auf eine bestimmte Zeit als Zalungstag bezeichneten Wechsel, die man auch Präcise-Wechsel nennt, erörtert; z. B. Vgl. W. F. XIII. Die Verfallzeit lautet am 16. März 1859; hier ist ein bestimmter Tag bezeichnet, nämlich: A. J. Eberhardt als Acceptant hat am 16. März den Wechsel einzulösen; denn der 16. März ist des Wechsels Verfalls- oder Zalungstag. Würde der 16. März auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so gibt der §. 425 ff. die nähere Bestimmung [3]).

---

[1]) Er muß den Wechsel, den er acceptirt, als ein Papiergeld betrachten, welches er am Verfalltage einzulösen sich verpflichtet hat. Der Wechsel ist ein Creditpapier statt des Geldes vom Trassanten ausgegeben und vom Trassaten durch seine Acceptation zur Umwechslung gegen andere gesetzliche Zalungsvehikel zur Pflicht gemacht; gleich viel, wer am Verfalltage der Präsentant des Wechsels wird. — So wie einerseits der Acceptant nicht weiß, wer den Wechsel am Zalungstage zum Incasso bringt, eben so wenig kann auch der Trassant wissen, wer ihn am Verfalltage hat; der Wechsel geht aus den Händen des Trassanten wie das Papiergeld vom Staate emittirt aus den Händen der Bank oder Regierung, unbestimmt, wer der Besitzer am Verfalltage ist oder wird.

[2]) Ist die Zalungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen. Vgl. die Note 1, Seite 92 bei Art. 4.

[3]) Ein Wechsel: z. B. bis zum 17. October ꝛc. ausgestellt, ist ungiltig, weil hier der im Gesetze bestimmte Tag fehlt.

Wenn aber die Verfallzeit auf einen halben Monat lautet, so sind nachstehende Punkte zu bemerken; z. B. vgl. W. F. XXVII. Der Wechsel lautet: Medio Juli (1859) zalen Sie ꝛc.; ob geschrieben steht: Medio oder halben, so ist jedesmal der 15. Tag des Monats, er mag Februar oder ein anderer Monat sein, der Verfalltag; oder der Ausstellungstag wäre der 20. December 1859 und angenommen, die Verfallzeit würde lauten: In einem halben Monat von heute zalen Sie ꝛc., so ist die Verfallzeit am 4. Januar 1860, denn vom 20. December bis 31. December sind 11 und vom 31. December bis 4. Januar 4 Tage; 11 und 4 = 15 Tage.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 201. Die bereits in den Art. 4 und 19 erörterten Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, correspondiren mit Vorstehendem und sind hier nur zu ergänzen. — Auf oder Nach Sicht gestellte Wechsel unterliegen keiner Präsentation zum Accepte, sondern die Präsentation ist nur auf Zalung; denn wie ein solcher Wechsel dem Trassaten zu Gesichte kommt, — ihn in Sicht nimmt — vorgezeigt oder präsentirt wird, ist er fällig und muß bezalt werden.

Es steht im Willen des Wechselinhabers oder Präsentanten mit der Zalung dem Bezogenen nachzuwarten, oder sie zu fordern. Ist aber eine bestimmte Präsentationsfrist vom Aussteller [1]) oder einem Indossanten [2]) bezeichnet, so darf der Wechselinhaber dem Bezogenen,

---

[1]) Siehe Wechsel-Formular XVII. und lies den §. 161.

[2]) Siehe das Indossement des Liehk in Wechsel-Formular XVII.

wenn er seinen Regreß verwahren will, keine Nachsicht gelten lassen und muß die Einlösung innerhalb dieser bestimmten Frist fordern. Um so weniger, weil es dem Trassaten nicht zusteht, den Wechselinhaber oder Präsentanten auf eine spätere Präsentationsfrist zu verweisen oder hinzuschieben. Nur dem Wechselinhaber steht es frei, bei der Präsentation entweder die Wechselsumme zu begehren, sie nachzuwarten oder wegen Nicht-Bezalung den Protest zu leviren.

Hat aber der Wechselinhaber einen „Nach Sicht" ausgestellten Wechsel, wo keine Präsentationsfrist bestimmt war, binnen 2 Jahren vom Ausstellungstage zur Zalung nicht präsentirt, so erlöschen damit seine Wechselrechte gegen den Trassanten und die Indossanten und er kann nur nach Art. 83 von demjenigen im Civilrechte Ersatz fordern, der sich dabei bereichert hat. Wird ein „Nach Sicht" zalbarer Wechsel acceptirt, so gelten für ihn die Bestimmungen des Art. 77 mit dem Unterschiede, daß bei einem Präcise- und a dato-Wechsel die 3 Jahre der Verjährung gegen den Acceptanten vom Verfalltage und hier vom Ausstellungstage des Wechsels an, beginnt. Vergl. G. H. 1857 Nr. 20.

§. 202. Ist die Eincassirungs- oder Zalungsfrist eines Präcise, Dato, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ꝛc. ausgestellten Wechsels vom Inhaber aus welcher Ursache immer versäumt worden, so ist ein solch verfallener Wechsel, in so fern er nicht ein Domicilwechsel oder verjährt ist, einem nach Sicht gezogenen gleich zu achten, selbst wenn er bereits nach Verfall weiter indossirt worden wäre. Vgl. Art. 16, 43, §. 238.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

§. 203. Der Art. 32 ist zum Theil in den §§. 95—97 erörtert worden und wohin wir den Leser zur vollkommenen Verständigung verweisen. Hier ist nur zu ergänzen, daß wenn die Zalungszeit auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt ist, der halbe Monat (15 Tage) zuletzt zu zälen kömmt. Vergl. Wechsel-Form. XVI.

Der Ausstellungstag ist der 20. December 1859, die Verfallzeit lautet: Vier und einen halben Monat dato zalen Sie 2c; hier ist die Verfallzeit der 5. Mai, denn bis 20. April sind 4 Monate, vom 20. April bis 30. April 10 Tage und vom 30. April bis 5. Mai 5 Tage; daher 4 Monate und 15 Tage. Es ist nicht gleichgiltig, ob die 15 Tage früher oder später gerechnet werden; denn würden die 15 Tage früher gerechnet als die Monate, so verfällt der Wechsel statt am 5. am 4 Mai; nämlich vom 20. December bis 31. December sind 11 Tage und vom 31. December bis 4. Januar 4 Tage, vom 4. Januar bis 4. Mai 4 Monate, daher 4 Monate 11 und 4 Tage = 4 Monate und 15 Tage. Offener tritt die Differenz hervor, wenn die Berechnung über einen (gemeinen) Februar geht. Angenommen, ein Wechsel am 25. Februar in ein und einem halben Monat zalbar ausgestellt, verfällt eigentlich am 9. April, nämlich: vom 25. Februar bis 25. März sind 1 Monat, vom 25. März bis 31. März sind 6 Tage, vom 31. März bis 9. April 9 Tage = 1 Monat, 15 Tage und der 9. April der Zaltag und diese Berechnung ist die richtige. Würden aber die 15 Tage früher gerechnet werden, so fällt die Verfallzeit statt am 9. am 12. April; nämlich: vom 25. bis 28. Februar sind 3 Tage, und vom 28. Februar bis 12. März 12 Tage, und vom 12. März bis 12. April 1 Monat, daher die Verfallzeit der 12. April.

§. 204. Bei a dato Wechseln muß, um Fälschungen vorzubeugen, das Datum und bei denjenigen, die eine fixe Verfallzeit haben, wieder die Verfallzeit mit Buchstaben geschrieben sein;

denn wie leicht könnte bei einem präjudicirten Wechsel das Datum, oder die fixe Verfallzeit — wenn diese mit Ziffern geschrieben sind — gefälscht werden und die Wechselverbundenen in Obligo [1]) erhalten bleiben?

§. 205. Respect-, Respit-, Discretions-, Begünstigungs-, Honor-, Gnaden- oder Faveur-Tage, oder welchen Namen sie sonst haben mögen, sind durch vorstehenden Art. 33 gänzlich abgeschafft. Wenn aber der Art. 41 den zweiten Werketag als Begünstigungstag zur Protesterhebung dem Wechselinhaber einräumt, so sind diese 2 Protesttage freilich 2, den Respecttagen änliche Tage, die aber dem Wechselinhaber, keinesfalls dem Bezogenen oder Acceptanten eingeräumt sind, denn es wäre mit dem Art. 33 nicht allein im Widerspruche, sondern: wollte der Bezogene oder Acceptant, welcher sich auf einen bestimmten Tag zur Zalung verpflichtet hat, den Art. 41 auf sich anwenden, so würden die Respecttage wieder eingeführt sein, und der Inhaber auf die Tageszalung nie Anspruch machen können. Es bleibt daher nur eine besondere Nachsicht für den Wechselzaler, wenn der Wechselinhaber den Wechsel nicht am Verfalltage, sondern erst am zweiten Werktage zur Zalung präsentirt. Vgl. §. 144 und insbesondere §. 236.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermanglung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 206. Der Art. 34 findet bereits seine Commentirung in den §§. 97—98 und ist über Meßwechsel (Art. 4 §. 99 und Art. 18

---

[1]) Vergl. den praktischen Fall §. 363, Note 4.

§. 156—157, dann §. 184) das dort accessorisch Nothwendige erörtert worden und hier nur zu ergänzen.

Meßwechsel werden nur solche genannt, deren Verfallzeit auf eine gewisse bestimmte Messe oder einen Markt eines Ortes ohne bestimmte Angabe des Tages zur Zalung ausgestellt sind; z. B. Zur Pfingstmesse zalen Sie ꝛc. oder zum Katharina-Markte zalen wir ꝛc.

Verfällt daher eine Präcise- (§. 93), a dato- (§. 95) oder ein Sichtwechsel (§. 94 und 201) zur Zalung in die Meß- oder Marktzeit, so ist er deßhalb kein Meß- oder Marktwechsel, sondern seine Zalung richtet sich nach der im Wechsel bestimmt angegebenen Zalungszeit [1]); während für Meß- oder Marktwechsel nach dem Orte, wo sie abgehalten werden, spezielle Gesetze rücksichtlich der Zalungszeit festgesetzt sind.

§. 207. Sind für den Meß- oder Marktort bestimmte Zalungsfristen festgesetzt, so hat es dabei sein Bewenden und nur dort, wo keine Zalungsfristen für Marktwechsel bestehen, ist durch das Patent vom 25. Jänner 1850 im §. 4 Folgendes gesetzlich ausgesprochen und bestimmt:

1) Wenn der Markt einen Tag dauert, so ist dieser der Zaltag. Z. B. zum nächsten Katharinenmarkt 1859 zalen Sie ꝛc. Adresse der Trassatin: Frau Auguste Rudloff in Prag, zalbar in der Marktbude Nr. VIII. beim Trassanten in Saaz. Dieser Wechsel ist vermöge seiner Zalzeit ein Saazer Marktwechsel, und da der Markt in Saaz nur einen Tag dauert, so ist er an diesem Tage (21. November) zalbar. Mithin hat die Trassatin (beziehungsweise Acceptantin) in Saaz am Markttage beim Trassanten in dessen Marktbude Nr. VIII. den Wechsel einzulösen, oder einlösen zu lassen.

2) Dauert die Messe oder der Markt länger als einen Tag und weniger als acht Tage, so ist der Zaltag der Tag vor dem letzten Markttage; z. B. Am prager Wollmarkt 1859 zalen Sie ꝛc.; Adresse Hr. David Ricardo in Wien, zalbar im Domicil des Herrn J. Swatopluk in Prag. Da der prager Wollmarkt 5 Tage, nämlich vom 24. bis 29. Juni dauert, so ist sein Zaltag der 28. Juni; Ricardo sonach verpflichtet: am 27. Juni die acceptirte Wechselsumme bei J. Swatopluk zu erlegen.

---

[1]) Vgl. G. Z. 1856, Nro. 93, Seite 374.

3) Dauert der Markt oder die Messe länger als acht Tage, so ist der 3. Tag vor dem gesetzlichen Markt- oder Meßschluß der Zaltag. Z. B. Nächsten Ostermarkt 1859 zalen Sie ꝛc; Adresse und Acceptant Herr A. Soběslaw in Budweis; Trassant: C. Jaromir in Budweis. Da der Ostermarkt Samstag nach Ostern beginnt, und 14 Tage dauert, so ist der Wechsel 3 Tage vor Ablauf dieser 14 Tage zalbar, und Jaromir hat an diesem Tage von Soběslaw die Zalung zu fordern [1]).

§. 208. Für diejenigen Kronländer, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Kraft war, haben nach dem k. k. Einführungspatente vom 25. Januar 1850 §. 7 die §§. 57 [2]), 97 und theilweise der §. 109 mit Rücksicht auf vorstehenden Art. 35 ihre volle rechtsgiltige Wirksamkeit. Wir glauben hier den Wortlaut der letzteren zwei §§. aufnehmem zu sollen:

§. 97 [3]). Die Verfallzeit der auf Märkte gestellten Wechsel (Meßwechsel) ist verschieden; Wechsel, die a) auf Märkte gezogen sind, die nur einen Tag dauern, verfallen an diesem Markttage; b) die auf Märkte von acht Tagen gezogen sind, verfallen am letzten Tage des Marktes; c) die auf Märkte, welche länger als acht Tage dauern, gezogen sind, verfallen am Mittwoche der zweiten Woche.

§. 109 [4]). Die Zalung eines Wechsels ist in der Regel am Zalungstage bis 12 Uhr Vormittags zu leisten. Von dieser Regel sind nur die auf eintägige Märkte ausgestellten Wechsel ausgenommen, deren Zeit bis 4 Uhr Nachmittag fortläuft. Vgl. §. 415 und 424.

Ueber die Dislocation oder Prorogation der Märkte vgl. §. 157, 223, ferner den §. 415.

---

[1]) Es scheint vorstehender Art. mit dem §. 4 der Einführungsverordnung sich zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist aber nur scheinbar und behebt sich dadurch, wenn man bedenkt, daß die Einführungsverordnung ein späteres Gesetz und eigentlich für Oesterreich erlassen ist, womit die deutsche Wechselordnung eingeführt wurde.

[2]) Derselbe §. 57 ist bereits im §. 156 dieses Buches angeführt, wohin wir zur Verständigung verweisen.

[3]) Im 1. Theile des VI. Hauptstückes der ungarischen Wechselordnung.

[4]) Im 1. Theile des VII. Hauptstückes der ungarischen Wechselordnung.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 209. Wechsel können, ob sie pure acceptirt oder es nicht sind,

A. am Verfalltage im Sinne der Trassirung oder der Acceptation eingelöst werden und zwar: a) contant oder mit baarem Gelde, b) durch Anweisung auf die Bank, c) durch Abrechnung oder Compensation und d) durch die Scontraction.

B. Wechsel können vor der Verfallzeit discontirt werden und

C. sie können am oder auch nach der Verfallzeit prolongirt werden [1]).

ad A. §. 210. Die Zalung oder Einlösung eines Wechsels ist die Handlung, womit der Trassat oder Acceptant, Nothadressat oder Noth- (Ehren-) Acceptant auch Avalist [2]) die auf ihn angewiesene Zalung, oder seine durch die Acceptation übernommene Verbindlichkeit auf die Präsentation des Wechsels vom Wechselinhaber tilgt, und geschieht nachstehend:

ad a) contant ist die Zalung des Wechsels, wenn der Wechselverbundene die trassirte oder von ihm acceptirte Wechselsumme in der trassirten Münzsorte oder Währung am Verfalltage baar einlöst.

ad b) Durch Anweisung auf die Bank geschieht die Zalung durch Zu- und Abschreiben in den Bankbüchern, wo solche bestehen und insbesondere in Hamburg bei Wechseln, die auf Banco-Geld lauten.

---

[1]) Hier wird nur die freiwillige Prolongation besprochen und über die offizielle vgl. §. 223.

[2]) Oder auch ein am Wechsel Ungenannter (§. 304).

ad c) Durch Abrechnung oder Compensation der gegenseitigen Schuld und Forderung; d. h. hat der Präsentat gleichzeitig so viel an den Präsentanten zu fordern, als er ihm schuldig ist, so gleicht sich dadurch die Schuld und Forderung aus; und beträgt die Summe des Einen oder Anderen mehr oder weniger, so wird sie entweder in Rechnung gestellt, oder baar ausgeglichen. Diese Compensation[1]) ist, synonym mit der:

ad d) Scontration, durch welche eine Zalung in Augsburg, Bremen, London[2]) 2c. geleistet wird und auf unsere staatlichen

---

[1]) Ueber Compensation siehe die hier citirten gesetzlichen Bestimmungen in dem §. 371 und fft.

[2]) Nachstehendes gibt uns ein schlagendes Licht, in welchem Maßstabe und auf welche Art sie in London stattfindet.

Auszug aus Alexander Pulling: A practical treatise on the laws, customs, and regulations of the City and Port of London.

(London, 1842, eine Beschreibung des Londoner Banker's clearinghouse enthaltend (S. Blätter für literar. Unterhalt. 1842, Nro. 260, S. 1047.)

„Um sowohl Zeit zu gewinnen, als pünktlich sein zu können," sagt der Verfasser, „werden alle Londoner Bankgeschäfte nach einem übereinstimmenden und streng geregelten Plane betrieben. Daher gilt auch dieses Arrangement vor Gericht für einen Theil des mercantilen Herkommens und betreffende Geldstreitigkeiten werden darnach entschieden. Die üblichen Geschäftsstunden sind von 9 bis 11, doch dienen sie abgesonderten Zwecken. So wird in der Regel vor 11 Uhr Morgens keine auswärtige Tratte acceptirt und nach 3 Uhr Nachmittags keine Rimesse gemacht und noch denselben Tag avisirt. Zalt ein Londoner Kunde nach 4 Uhr Nachmittags Geld ein, so wird es ihm erst des folgenden Tages a conto gestellt und bis dahin kurz im Bankbuche notirt. In jeder der genannten Geschäftsstunden muß eine Anweisung, für welche Deckung vorhanden, bezalt werden, oder die Bank bleibt für die Nachtheile verantwortlich. Hat aber ein Banquier seinen Namen quer über die Anweisung geschrieben, so zalt der Bezogene nur durch dessen Vermittlung. — Anweisungen und Wechsel von einem Citybanquier auf den anderen werden auf eine nur der City eigene Weise im Clearing house (Abschluß-Hause) abgemacht. Es ist dieß ein Ort, ein Saal in der Lombardstraße, wohin jedes Banquier-Haus täglich zweimal um 11 und um 3 einen Diener schickt, der das erste Mal alle an diesem Tage zu Gunsten seiner Firma fällig werdende Wechsel und Anweisungen mitnimmt, sie in das Fach des Hauses legt, welches die Zalung zu leisten hat, von den in sein Fach gelegten ein Verzeichniß fertigt und damit um 12 Uhr sich heim begibt. Um 3 Uhr

Verhältnisse nur für diejenigen Handelsleute Bezug hat, welche nach solchen Städten ihre Geschäfte ausgedehnt haben. Im Art. 93 werden wir darauf zurückkommen. Vgl. §. 203 und 427.

§. 211. Die Präsentation zur Zalung geschieht von Seite des legitimirten Wechselinhabers [1]) und muß bei demjenigen Wechselverpflichteten geschehen, bei welchem der Inhaber die Zalung je nach Umständen zu fordern berechtiget ist. Dies ergibt sich zunächst aus vorstehendem Art., in welchem es heißt: daß der Zalende die Echtheit der Indossemente zu prüfen nicht verpflichtet ist, daher die Präsentation des Wechsels zur Zalung vorausgesetzt wird. Nach Art. 39 ist der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zalen verpflichtet; nach Art. 40 ist der Acceptant bei versäumter Präsentation zur Zalung die Wechselsumme nach Ablauf der 2 Protesttage bei Gericht niederzulegen befugt; nach Art. 41 ist zum Regresse erforderlich: daß der Wechsel zur Zalung präsentirt sein muß und daß die Nonzalung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan werde; nach Art. 43 ist der Wechsel

---

kommt er wieder dasselbe zu thun, und geht nach Berechnung der an diesem Tage zu erhaltenden und zu bezalenden Wechsel und Anweisungen, indem alle derartige, noch nachträglich bis kurz vor 4 Uhr einlaufende Papiere ihm mit einer Rechnungsbillanz des betreffenden Hauses unverzüglich zugesendet werden. Sobald die Glocke 4 geschlagen, nimmt er keine Wechsel und Anweisungen mehr an, zieht eine Generalbilanz, vergleicht die einzelnen Ansätze mit denen der gegenseitigen Häuser, verbessert etwaige Versehen und gelangt dadurch zu einem das Tagsgeschäft auf dem Papier abschließenden Resultate. Um 5 Uhr eilen sämmtliche Diener auf ihre Contors, sowohl um ihre Bilanz-Abschlüsse gegen die Bücher zu halten, als um die zu zalenden Beträge zu holen. In einer viertel oder halben Stunde sind sie wieder versammelt und die das Tagsgeschäft ausgleichenden Summen werden von dem, der sie zu zalen, dem, der sie zu empfangen hat, in Banknoten behändigt. Zum Behuf größerer Genauigkeit sind zwei salarirte Inspectoren angestellt, die jeden Bilanzbogen prüfen und unterzeichnen und die Auszalung beaufsichtigen." Siehe ferner die Note bei 427, Nro. 3.

[1]) Wechselinhaber kann sein: a) der Trassant, b) der Remittent, c) der Indossat, d) der Procura-Indossat, e) ein Bevollmächtigter der eben Genannten, f) ein Erbe oder Vertreter der Concursmassa, Domiciliat ꝛc.

dem Domiciliaten oder Trassaten zur Zalung zu präsentiren, und über die eigenen Wechsel bestätiget dies der Art. 98, ferner auch der Art. 74. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn der Wechselschuldner den Wechsel auf sich selbst oder bei sich zalbar im Indossement empfängt, wodurch er Präsentant und Präsentat in einer Person wird.

§. 212. Wird die Zalung der Wechselsumme verweigert, so ist zu unterscheiden, ob der Wechsel Indossanten hat oder nicht. Hat der Wechsel Indossanten, so muß der Wechselinhaber, wenn er sich seine Regreßrechte gegen die Vormänner sichern will, nach Art. 41 den Protest leviren; hat er dagegen keine Indossanten und ist der Wechsel in den Händen des Trassanten geblieben, so bedarf es nach Art. 44 weder der Präsentation zur Zalung noch der Protesterhebung. Wird die Zalung hingegen, geleistet, so hat der Wechselinhaber nach Art. 39 den Wechsel dem Wechseleinlöser auszufolgen, zumal alle Wechsel dahin lauten: daß die Zalung gegen den Wechsel geschehen soll.

Wann die Präsentation zur Zalung zu geschehen habe, ist zwar in der W. O. nicht bestimmt, nachdem aber die Erhebung des Protestes am Verfalltage von 1 Uhr Mittag an, geschehen kann, so ist selbstverständlich: daß die Zalung auch bis zu dieser Stunde geleistet sein muß. Vgl. §. 415.

§. 213. Um vorstehenden Artikel gründlich zu erschöpfen, ist zu wiederholen, daß nach Art. 12 Blanco-Indossamente giltig sind; Art. 13 jeder Wechselinhaber befugt ist, die Blanco-Indossamente auszufüllen; Art. 17 Indossemente in procura übertragen und vom Procura-Indossaten abermal in procura übertragen werden können, und der Procura-Indossat zur Einziehung der Wechselsumme berechtiget ist; Art. 18 jeder Wechselinhaber berechtiget ist, den Wechsel zum Accepte zu präsentiren und den Accept zu verlangen oder beim Non-Beschränkten- oder Theil-Accepte Protest zu erheben.

Daraus, und aus Art. 36 ergibt sich, daß derjenige, welcher auf dem Wechsel sich als Inhaber ausweist, oder dessen Bevollmächtigter ist, die Bezalung aus dem Wechsel fordern kann, daß aber dieser Ausweis der Legitimation als Wechsel-Inhaber nur in dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Formalgeschäfte beruht, weil durch die vorstehenden citirten Artikel schon dem Wechselbesitzer die

Möglichkeit geboten wird, sich zum Inhaber zu machen, wenn Blanco-Giri vorkommen; daß endlich hier nur die formelle Indossementenkette, nicht aber das reelle Indossament, welches auch schwer nachzuweisen wäre, entscheidet.

§. 214. Wenn der Trassant oder Remittent den Wechsel indossirt, oder der Wechsel mehre Male indossirt, und bei einem jeden Indossemente dasselbe bis auf den letzten Indossatar und Wechselinhaber herab ordentlich ausgefüllt wird[1]), so ist daraus zu ersehen, daß der Eine oder der Eine nach dem Andern, jenachdem der Wechsel oftmal indossirt wurde, der legale Inhaber gewesen, und der letzte Indossat es ist. Vgl. §. 356.

Wenn nun der letzte Indossatar nach Präsentation zur Eincassirung des Wechselbetrages über den Empfang der Wechselsumme auf den Wechsel sein Acquit gibt, so wird auch Niemand zweifeln, daß er der wirkliche Inhaber über die Wechselsumme sei, weil durch die Reihe der ausgefüllten Indossemente, bis auf ihn herab, das Eigenthumsrecht für ihn spricht.

Bei einem Wechsel, welcher mit Blanco-Giri dem Indossatar übergeben wird, wird jeder Blanco-Indossant als der frühere Indossat betrachtet, ebenso wie der Wechselinhaber (Indossatar), der den Wechsel als Indossant wieder blanc indossiren würde, als der frühere Indossatar gedacht werden muß. Vgl. §. 123.

Weil nun der letzte Indossatar bei einem Blanco-Indossement als der legale Wechselinhaber nicht zu ersehen ist[2]), sondern als Solcher nur angenommen werden darf[3]), so ist auch der Zalende deßhalb nur berechtiget, aber nie verpflichtet, die Indossemente zu prüfen. Es genügt daher zu seiner Sicherheit die Echtheit der Unterschrift des letzten Inhabers als Empfangsbestätiger der Wechselvaluta genau zu constatiren.

Genügen daher zur Legitimation des Wechselinhabers auch Blanco-Giri, so darf es auch nicht in Betracht kommen, ob in den Unterschriften dieser Indossemente falsche vorkommen, oder ob ein Indossant vorgekommen ist, dem die Befähigung zum Indossiren abgeht. Vgl. Art. 1, 3, 75, 76.

---

[1]) Siehe Formular I.
[2]) Siehe Wechsel-Formular XXII; ob es nun ein Indossement oder mehre sind, ändert die Sache nicht. [3]) Vgl. §. 123.

Die Art. 9 und 36 bestimmen ferner, daß wenn der Wechsel, vom Trassanten zu seiner Verfügung [1]) ausgestellt ist, dieser, und wenn der Remittent benannt ist, wieder dieser als erster Indossant benannt oder unterzeichnet sein muß. Bei Außerachtlassung dieses Erfordernisses wäre die ganze Reihe der übrigen Indossemente ungiltig, weil sonst dem ersten Indossanten, welcher weder Trassant noch Remittent ist, die Vermuthung einer unrechtmäßigen Erwerbungsart entgegen gesetzt werden könnte [2]).

Siehe die Indossemente am W. F. I.; daraus ist ersichtlich, daß der letzte Wechselinhaber G. Rühl ist. Anders verhält es sich, wenn entweder sämmtliche Indossemente in bianco oder nur die ersteren ausgefüllt und die letzteren es nicht sind. Im W. F. XXII sind sämmtliche Giri in bianco und Mathy und Murhard die letzten Indossanten; wer ist legitimer Inhaber?

Unter solchen Indossementen erscheint die Natur des Wechsels als kaufmännisches Papiergeld am deutlichsten (§. 440); denn die Indossamente geben nirgend Beweis, ob sie echt oder verfälscht oder ob der Indossant vom Indossaten Valuta empfangen oder geborgt hat oder nicht. Obgleich es für manchen Wechselverpflichteten als ein Bedenken erscheinen dürfte, wenn ein solcher Wechsel von einer ihm fremden Person zur Zalung präsentirt werden sollte, so ist nach vorstehendem Artikel kein Hinderniß, die Wechselsumme zu bezalen, wenn ihm nur der Wechseleinlöser bekannt wird, oder sich legitimirt [3]).

Für den Fall: daß ein Unbekannter einen Wechsel mit einer Bianco-Giri-Reihe dem Wechseleinlöser zur Einlösung präsentirt, so prüft der Vorsichtige sein Accept [4]) und in Ermanglung dessen die Unterschrift des Trassanten und, werden die Unterschriften für echt

---

[1]) Wechsel in eigener Ordre §§. 30, 35, 111—113 u. a. O.

[2]) z. B. bösen Glauben, Fahrlässigkeit ꝛc. Art. 74.

[3]) In der Mercanz kommt es gewöhnlich vor, daß der Chef des Hauses oder sein Procurant am Rücken des Wechsels den Acquit gibt und die Präsentation zur Einlösung durch einen Contor- oder Ladenbedienten besorgen läßt. Diese Officianten sind gewöhnlich bei den Kaufleuten bekannt, selbst schon, wenn es die Unterschrift des Acquitgebers weniger ist. Vgl. die Note bei §. 257.

[4]) und auch der Domiciliat vgl. §. 179 u. fft. die Unterschrift des Domicilianten (wenn sie ihm bekannt ist).

erkannt, so wird er kein Bedenken tragen, die Einlösung des Wechsels zu veranlassen. Würde er aber die Bezalung eines Wechsels, auf welchem er als Acceptant, mithin als Verpflichteter erscheint, an einen falschen Wechselinhaber geleistet haben, so könnte er zur nochmaligen Zalung nicht mehr verhalten werden, weil er nur dasjenige eingelöst, welches er sich zur Pflicht durch seine Unterschrift gemacht hat, denn die heruntergehende Reihe der Indossemente legitimiren den Inhaber, wenn auch nur in der äußeren Form. Anders aber, wenn er einen Wechsel, auf dem er als Acceptant nicht erscheint und keinen Advis hat, einlöst. Hier könnte er sich im Civilwege nur an denjenigen regrediren, der von ihm die Valuta empfangen hat. Vgl. §. 361.

Ist aber der Wechselzaler dubiös, so steht es ihm immer frei, bei einem ihm unbekannten Präsentanten sich von der Identität des wahren Wechselinhabers dadurch zu überzeugen, daß er in seine Wohnung geht oder schickt, und dadurch sich den beruhigenden Beweis gibt, keinem falschen Inhaber zu zalen oder gezalt zu haben. Auch kann er die Ausfüllung des letzten Indossements verlangen oder sie selbst machen; er kann auch, wenn er nachweisen kann, daß der Wechselinhaber nicht im reellen Wege in den Besitz gelangt ist, die Wechselsumme bei Gericht deponiren (Art. 40).

§. 215. Wichtig ist aber bei Blanco-Indossementen immer der Acquit und die Unterschrift des letzten Inhabers, resp. der die Zalung empfängt, um selbst bei späterer Einsichtname einer Unrichtigkeit über den Empfänger der Wechselsumme sich ausweisen zu können.

Wird ein Wechsel nach Sicht gezogen, oder ist ein auf längere Zeit trassirter, noch nicht acceptirt, und wird er am Verfalltage dem Trassaten zur Zalung von einem Glaubwürdigen präsentirt, so genügt von ihm die Prüfung der echten Unterschrift des Trassanten und wenn diese nicht genügend bekannt ist[1]), der Advis. Jeder bedachtsame Trassant wird bei einer Trassirung, den Advis der Tratte vorangehen lassen und der Trassat diesen als Vorsichtsmaßregel betrachten und weder acceptiren, noch zalen, wenn kein Advis gegeben ist.

---

[1]) Dieses kann geschehen, wenn der Procurist gewöhnlich und der Chef ausnahmsweise unterzeichnet und vice versa.

Wenn hingegen dem Trassaten ein Wechsel, dessen Verfallzeit bereits abgelaufen ist, zur Zalung präsentirt werden möchte, und welchen er noch nicht acceptirt hat, so darf er ihn nicht bezalen, weil durch das Versäumniß der Trassant bereits nach Art. 41 aus allen wechselrechtlichen Verpflichtungen getreten ist und der Trassat einen bereits präjudicirten Wechsel einlösen würde. Dem Trassaten ist hier nicht gestattet ein Recht zu üben, welches sein Trassant selbst nicht mehr hat. Vgl. §. 199.

§. 216. Um sich für jeden eventuellen Fall als der wirkliche Wechselinhaber zu legalisiren, genügt es ihm, wenn er bei einem Blanco-Indossement das letzte auf sich ausfüllt [1]), wozu ihm der Art. 13 das volle Recht einräumt. Ist dies geschehen, so kann ihm selbst von einem dubiösen Acceptanten oder Domiciliaten, in so ferne sie gegen die Echtheit des Accepts nichts einzuwenden haben, keine Einwendung entgegengesetzt werden.

Da der Wechselinhaber nicht immer Eigenthümer zu sein braucht, sondern oftmal einen Wechsel als Pfand in Händen haben kann, so ist für diesen Fall noch immer das Hofdekret vom 13. Juli 1789 Nr. 1033 aufrecht, welches bestimmt: b) Derjenige, der sich legitimirt, einen acceptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, ist bei dessen Verfallzeit allerdings berechtiget, von dem Acceptanten die Bezalung zu erhalten, und anmit seine Forderung zu saldiren, gegen dem, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer, und im Concursfalle der Masse zurückstelle.

§. 217. Im §. 169 ist gesagt worden, daß selbst dann, wenn ein Accept durchstrichen ist, als solcher in so lange seine Kraft hat, bis er bezalt oder eingelöst ist. Anders verhält es sich mit dem Indossemente, welches durchstrichen ist; dieses mag aus welcher Ursache immer geschehen, wird es als ungiltig betrachtet.

Empfängt daher Jemand einen Wechsel, auf welchem der Giro durchstrichen ist, so betrachte er ihn, als wenn er nicht geschrieben wäre und, eben so kann ein Jeder ein schon geschriebenes in bianco, oder ein ausgefülltes Indossement, welches er geschrieben hat, durchstreichen und dadurch ungiltig machen. Wenn aber auf einem Wechsel sämmtliche Indossemente ausgefüllt vorkommen, von welchen

[1]) Gleichlautend mit §. 427 des a. b. G. B.

das eine oder andere durchstrichen oder ausgestrichen wäre, so würde ein solches die hinuntergehende Reihe unterbrechen, und sonach formell dem Inhaber die Legitimation entziehen. Für diesen Fall ist dem Zalenden die Deponirung der Wechselsumme nach Art. 40 zu seiner Sicherheit zu empfehlen [1]). Eben so bedenklich würde ein Indossament sein, auf welchem sich eine Radirung, Namenumschreibung oder eine sichtbare Veränderung, findet, und auf eine Fälschung schließen ließe; aber in diesem Falle und zugegeben, sie ist es, so steht es auch dem Wechseleinlöser nicht zu, solche zu prüfen, weil es ausdrücklich heißt: Die Echtheit der Indossemente zu prüfen, ist der Zalende nicht verpflichtet; nur dann kann er sie beanständen, wenn ihm ein Schaden daraus entstehen könnte.

Obgleich der Art. 3 bereits Einiges zu vorstehendem Artikel erklärt hat, so wird das Erforderliche in den Art. 74, 75 und 76 noch gesagt werden.

Ad B. §. 218. Die Bezalung vor der Verfallzeit wird gewöhnlich durch eine Zinsenvergütung geleistet, welche sich der Wechselschuldner von der Wechselsumme für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat, in Abzug bringt, und welcher Disconto heißt [2]).

In der Discontrechnung der Kaufleute ist viel Falsches und dieses ist Usus geworden [3]).

Die — . . . Disconteure übernehmen Wechsel in Disconto und rechnen den Monat zu den laufenden Tagen, die er hat; z. B. für Juli, August ꝛc. 31, Februar 28 Tage, und nehmen in den Rayon der Escompttage den Escompttag, und geben den Zalungs- resp. Eincassirungstag frei. Nur im Letzteren weicht der solide Disconteur von

---

[1]) Unserer Meinung nach bleiben aber nach Art. 14, 21, 23, 60 u. 81 der Acceptant, die Indossanten, der Ehrenacceptant in Obligo, sonach dürfte nach legalem Erweis ein Indossat auf seinen Indossanten bis zur Unterbrechung nach Art. 83 im Civilwege Regreß, und jene vor der Unterbrechung wechselgerichtlich zur Zalung gehalten werden, wenn inzwischen die Art. 77, 78, 79 und 80 nicht Platz greifen, wo dann nur der Art. 83 maßgebend wäre.

[2]) Vgl. §. 135. [3]) Wir behandeln diesen Gegenstand deßhalb in diesem Buche, weil er in das Wechselgeschäft eingreift, und wir im Interesse der Gefährdeten auf eine richtige Berechnung hinzuwirken beabsichtigen. Viele rechnen nur, eben weil sie rechnen und es so gelernt haben, die Richtigkeit der Rechnung ihnen aber Nebensache bleibt.

dem gewöhnlichen Agioteur ab, welcher sich meistens auch die Zinsen für den Zaltag einrechnet. Im Andern rechnen alle gleich.

Die Interessen nach Tagen werden in der Mercanz gewöhnlich gerechnet: daß man das Capital mit seiner Zeit (Tagen) multiplicirt, und das daraus sich ergebende Product mit dem Normaldivisor z. B. 12000 für 3%, 9000 für 4%, 7200 für 5%, 6000 für 6% ꝛc. ꝛc. jährlicher Zinsen dividirt und den Quotienten als Facit nimmt. Nach dieser Regel [1]) und den beispielweise bemerkten Divisoren ist die Rechnung richtig, wenn das Jahr für 360 und der Monat durchschnittlich für 30 Tage genommen wird.

Nach der oben angegebenen usuellen Rechnung ist sie aber unrichtig, und die Disconteure bevortheilen die Discontenten, indem sie sich des Rechnungschlüssels pro Jahr mit 360 Tagen bedienen, sich aber für 365 Tage die Interessen nehmen. Wir wollen dieß durch ein Beispiel beleuchten:

Wie viel betragen die Zinsen von 1000 fl. à 4% vom 1. Juli bis 1. October den Monat durchschnittlich pr. 30 Tage und den Zaltag nicht gerechnet?

x: 100) 360) à 4% (1000 (90 oder: x: (1000 100) (90 360) 4.

x: 36000 = 360000; 4 × 1000 × 90 = 360000:
36000 = fl. 10. — Facit.

oder: 1000 × 90 = 90000: 9000 × fl. 10. — Facit.

Diese Berechnung, den Monat à 30 Tage genommen, ist richtig; die Disconteure rechnen aber: daß vom 1. Juli bis 1. October 92 Tage sind, und nehmen zum Normaldivisor eben nur die Zal 9000; und dies ist falsch, und eine ungerechte Bereicherung der Disconteure auf Kosten der Discontenten. Diese rechnen nämlich:
1000 × 92 = 92000: 9000 = fl. 10,23 Nkr. und lassen sich für 1000 fl. 10 fl. 23 Nkr. zalen, während richtig ist:

x: (1000.
100) (92.
365) 4 %

= fl. 10, 9 Nkr. Facit oder
1000 × 92 = 92000: 9125 = fl. 10, 9 Nkr.

---

[1]) Welche mehr ein Rechnungschlüssel ist.

Dies im Kleinen, nimmt man aber größere Pöste, so beträgt dies für manchen Discontenten nach Umständen viele Gulden jährlich, die nur durch den falschen Divisor ausgebeutet werden.

Ad C. §. 219. Die Prolongation eines Wechsels ist die Verlängerung oder Hinausschiebung der Zalungszeit und kann eine privatime oder officielle sein.

Die privatime oder freiwillige Prolongation erscheint selten bei trassirten, desto häufiger bei eigenen Wechseln, und entsteht aus Convention zwischen dem Wechselinhaber und dem Schuldner. Wenn nämlich der Acceptant eines trassirten und Aussteller eines eigenen Wechsels dem Wechselinhaber anträgt, daß er ihm mit der Zalung der im Wechsel bestimmten Zalungsfrist nachwarte, oder dieser Antrag vom Wechselinhaber dem Acceptanten eines trassirten beziehungsweise Aussteller eines eigenen Wechsels selbst geschieht. Für die Zeit der Hinausrückung der Zalungsfrist pflegt Dieser Jenem eine Zinsenvergütung zu leisten, die nach Umständen unter ihnen abgemacht wird. Vgl. §. 119.

§. 220. Jeder Beitritt durch die Unterschrift in den Wechsel ist nach §. 106 ein neuer spezieller Wechsel. Nach Art. 22 haftet der Acceptant nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig, weil auch dann, wenn er die Verfallzeit um Tage oder Monate hinausgerückt — prolongirt hat. Nach Art. 10 kann der Wechsel auf jeden schon im Wechselnexus sich befindlichen Wechselverbundenen vom Wechselinhaber indossirt werden, gleichgiltig: ob auf einen Indossanten, den Trassanten, Acceptanten oder Avallisten. Fassen wir diese Prämissen zusammen: daß jede Wechselunterschrift ein Wechsel ist; daß der Acceptant für den Inhalt seines Wechsels haftet; daß der Wechsel auch auf den Trassanten, Indossanten und Acceptanten, Ehrenacceptanten 2c. indossirt werden kann und; daß der Trassant trassiren kann, wie er verabredeter Maßen mit dem Trassaten beschlossen hat, nämlich ob in langer oder kurzer Sicht, so ist auch anzunehmen, daß eine Prolongation, wenn nämlich Prolongant und Prolongat die Hinausschiebung der Zalungsfrist gemeinschaftlich unterschreiben, diese neuen Unterschriften auch als ein neuer — wiederholter — Eintritt in den Wechselnexus bedeutet, wenn gleich beide schon einmal am Wechsel vorkommen.

Die bedingte Acceptation, bei welcher der Trassat auf eine spä-

tere Verfallzeit den Wechsel acceptirte als der Trassant trassirte[1]), muß nicht minder im Sinne eine Prolongation angenommen werden, und ist auch erst an diesem Tage beim Acceptanten die Zalung zu fordern.[2])

---

[1]) Wir können fast mit Gewißheit behaupten, daß unter 100 Platzwechseln durchschnittlich 5 vorkommen, wo die Trassaten bei ihrer Acceptation die Verfallzeit um mehrere Tage oder wenige Monate hinausrücken.

[2]) Dr. Brauer in seinem Wechselrechte S. 140, und im A. f. d. W. R. V. Bd., S. 13 fft. ist gegen die Wechselprolongation. Er sagt unter Andern: da die Verfallzeit des Wechsels nicht hinausgerückt werden kann, so verfällt der Wechsel, der Prolongation ungeachtet, am Verfalltage; — die Prolongation könne durch Uebereinkunft der Parteien nicht alterirt werden, weil die Verfallzeit bestimmt sei; — sie hemme die Verfallzeit nicht, weil nur durch die Klage; — die Prolongation über 3 Jahre sei ein Verzichten auf die Wechselklage ꝛc. Während Geheimrath Dr. Brauer mit Argumenten gegen die Prolongation ist, tritt Dr. Blodig, Verfasser einer Wechselkunde für Real- und Handelsschulen, gegen meine Interpretation (A. f. d. W. VI. Bd., S. 64 fft.) in d. G. Z. mit andern Waffen (?!?) auf. Schon 1857 in Nro. 138 d. G. Z. meint derselbe sehr scharfsinnig (!): daß ich eine gebrauchte Lanze (?) eingelegt habe, der die Spitze abgebrochen sei, und auch seine Entgegnung in derselben Zeitschrift (1858 Nr. 3—6) ist dem ziemlich änlich, was vor ihm ein „Namenloser" in der Zeitschrift „Donau" (16. Februar 1855, Nro. 75, S. 80) in die Welt gebracht hat. Das größte Verdienst des Dr. Blodig in seiner Schrift ist: daß er 1858 nur dreimal sagt, was er 1857 schon einmal gesagt hat, nemlich: mein Wechselrecht sei von Dr. Weber in Haimerl's Magazin X. Band 1854 recensirt. Wenn mich, einen praktischen Kaufmann Hr. Dr. Blodig und jener Namenlose in der „Donau" als einen „unberufenen" Lehrer des Wechselrechts betrachten, so will ich mich statt jeder andern Entgegnung nur auf die Stelle eines Briefes berufen, welchen mir eine hochgestellte Wechselrechtsautorität schrieb, als ich derselben die Recension des Herrn Dr. andeutete. Es heißt unter Andern darin: „Wenn der Kaufmann in Wechselsachen von Juristen lernen kann, so kan'n dies der Jurist vom Kaufmann noch weit mehr, und ich gestehe Ihnen offen, daß ich vorkommenden Falles immer zunächst nach Ihrem Buche greife, weil mir die Ansicht eines erfahrenen Kaufmannes in Wechselsachen werthvoller ist, als die eines Juristen, welcher den Wechselverkehr nur aus den Büchern kennt." Uebrigens kann ich dem Hrn. Doctor zu seiner Beruhigung sagen, daß es mir nicht in den Sinn kam, ein Savary, Phoonsen, Büsch, Necker, Sieveking ꝛc. ꝛc. zu sein, die auch Kaufleute waren.

§. 221. Die Prolongation [1]) muß schriftlich, und auf dem Wechsel selbst bemerkt werden. Hiezu gehören beide Unterschriften, nämlich die des Wechselinhabers und Wechselverpflichteten [2]) mit genauer Bezeichnung, bis zu welcher Zeit prolongirt wurde [3]); und zwar für den Wechselverpflichteten, weil der Wechsel in den Händen des Wechselinhabers bleibt, und Jener gegen Diesen keinen Beweis der Prolongation hätte; und für den Wechselinhaber, selbst wenn er die Prolongation eigenhändig geschrieben hätte, würde er keinen Beweis für sich selbst in Bezug auf die Hemmung, beziehungsweise Hinausrückung, der Wechselverjährung haben. Vgl. bei Art. 80 §. 392 [4]).

Wird die Zeit, bis zu welcher prolongirt wurde, nicht präcise gestellt, z. B. „auf einen Monat" und die Datirung fehlt, so ist der Verfalltag von der ursprünglichen Ausstellung der Tag, von welchem die Prolongation gerechnet wird, gleichviel, ob die Prolongation an diesem Tage geschehen ist oder nicht. Ist die wiederholte Prolongation auf diese Weise ausgestellt, so wird die Verfallzeit jedesmal vom letzten Verfalltage gerechnet. Vgl. den Rücken des Formulars II; die Zalzeit ist am 9. Januar 1860 und wurde präcise bis zum 28. Januar prolongirt, welcher Tag der Zaltag ist. Vgl. ferner das Wechselformular X; die Zalzeit ist der 4. Mai und wurde auf zwei Monate prolongirt, wo die neue Verfallzeit der 4. Juli wurde. Der Wechsel ist aber nochmals auf 3 Monate prolongirt worden, und gilt diese Prolongation vom 4. Juli bis 4. October, wo die Zalzeit neuerdings eintritt. Wäre aber z. B. ein verfallener Wechsel den 16. Mai auf einen Monat prolongirt, so gilt die Prolongation von diesem Tage, d. h. den 16. Mai, und ist der Wechsel am 16. Juni zalbar. Ist auf einen prolongirten Wechsel nur das Wort: „prolongirt" bezeichnet, so hat die Prolongation keine Kraft, weil der Wechselinhaber zu jeder

---

[1]) Im A. f. d. W. R. VI. Bd., S. 64, fft. habe ich eine Interpretation über die Prolongation geschrieben und meine Ansichten hierüber nach österr. Gesetzen begründet.

[2]) Acceptant des trassirten und Aussteller des eigenen Wechsels.

[3]) Gewöhnlicher wird aber statt der Prolongation ein neuer Wechsel ausgestellt.

[4]) Denn wie leicht könnte auf diese Weise jeder Wechselinhaber verfallene Wechsel prolongiren und sonach ein Wechsel nie verjähren.

beliebigen Zeit vom Wechselschuldner Zalung fordern kann;[1]) eben so hat eine Prolongation auf einen verjährten Wechsel keine Geltung, weil der Wechsel selbst keine hat.

Der Wechsel kann übrigens mit Ausnahme eines Domicilwechsels (Art. 43) so oftmal prolongirt werden, als es dem Wechselinhaber und Acceptanten beliebt. Ueber die Verjährung, vgl. §. 392.

§. 222. Wird ein prolongirter Wechsel auf Jemanden indossirt, so gilt die Verfallzeit der Prolongation, und es hat der Wechselinhaber alle jene Solennitäten Behufs seines Regresses eben so zu beobachten, als wenn die Prolongation gar nicht statt gefunden hätte.

Wenn aber der Wechselinhaber als Indossatar den Wechsel dem Wechselschuldner ohne Einverständniß aller am Wechsel Verpflichteten prolongirt, so hat er sich des Regresses gegen diese begeben, und kann nur allein gegen den Acceptanten eines trassirten und Aussteller eines eigenen Wechsels auf Zalung Anspruch machen oder Klage erheben (Art. 44).

Soll ein Wechsel prolongirt werden, der mehre Wechselverbundene enthält, so müssen diese hierzu ihre Einwilligung durch ihre Unterschrift auf den prolongirten Wechsel (§. 221) geben[2]).

§. 223. Eine officielle Prolongation, welche auch Moratorium, Anstands-, Schutz-, Geleits- oder Eisener-Brief heißt, wird bei höchst kritischen Zeitumständen[3]) den Wechseln von Seite der

---

[1]) §. 904 und 1417 b. a. b. G. B.

[2]) Da dies einmal von den Indossanten nicht verlangt werden kann, weil sie nur so lange haften, als der Wechsel zu laufen hat und nicht verfallen ist, und weil jeder Wechselverbundene je eher, je lieber aus dem Obligo befreit sein will, so kommen ähnliche Prolongationen im Geschäftsleben nie vor, desto mehr hingegen bei Tratten zwischen Trassanten und Acceptanten und bei eigenen Wechseln zwischen Trassanten und Remittenten.

Da in Ermanglung positiver Wechselgesetze über die Prolongation der kaufmännische Usus, und die Rechtsanalogie nach §. 10 b. a. b. G. B. so wie die hierauf bezughabenden speziellen Gesetze (und hier das Stempelpatent vom 9. Febr. u. 2. Aug. 1850, S. 107, Nr. 6 d. B. und Erlaß v. 23. Juli 1853, Nr. 143, R. G. B. S. 820) zu nehmen sind, so geben diese einen hinlänglichen Grund, die Prolongation auch ferner zu gestatten. Vgl. G. Z. 1856, Nr. 56, S. 222.

[3]) Vgl. die Note bei §. 239.

Behörde gegeben, und durch die officielle Zeitung und Bekanntmachung (oder Affichen) an den Ecken in derjenigen Stadt oder demjenigen Lande angezeigt, für welches ein Moratorium als nothwendig bewilliget wurde [1]). Vgl. §. 1496 d. a. b. G. B. und §. 391 d. B.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. [2])

---

[1]) Im Juni 1848 sind in Prag und im October und November in Wien Moratorien bekannt gemacht worden.

Bei der am 12. — 17. Juni 1848 in Prag stattgefundenen Revolution erließ in Bezug auf die in jener Zeit zalbar gewesenen Wechsel der damalige Landeschef Leo Graf v. Thun folgende Proclamation: Wegen der am 12. d. Mts. eingetretenen Ereignisse konnten die seit dem 13. d. M. bis jetzt zalbar gewesenen Wechsel nicht eincassirt und nicht protestirt werden, es konnte wegen unterbrochenen Postenlaufs die Verständigung an die Vormänner nicht abgesendet werden; dieß war auch bei der Acceptation der Fall.

Um die Wechselinhaber vor jeder Präjudicirung zu bewahren, und den Handelscredit zu erhalten, finde ich mich auf Einschreiten der Direction der Filialescompte-Anstalt veranlaßt, provisorisch eine Verlängerung der Präsentations- und Protestirungszeit zur Acceptation und zur Zalung der seit dem 13. d. M. und in den darauf folgenden Tagen bis einschließlich den 3. Juli d. J. zu acceptirten oder zu zalen gewesenen Wechsel, in der Art zu bewilligen, daß alle diese Wechsel mit der vollen gesetzlichen Wirkung nachträglich bis inclusive 3. Juli d. J. zur Acceptation oder Zalung präsentirt, bei nicht erfolgter Acceptation oder Zalung protestirt und sammt Protesten an die regreßpflichtigen Vormänner eingesendet werden können.

Schloß Hradschin, am 20. Juni 1848. Thun m. p.
k. k. Gubernialpräsident.

Als die preußische Seestadt Memel am 4. October 1854 niederbrannte, hatte die preußische Regierung ein Moratorium in dem Sinne erlassen, daß alle bei der königl. Bank auf Memel laufenden Wechsel auf weitere 3 Monate nach dem Verfalltage prolongirt werden.

[2]) Erläuterungs-Gesetze zu diesem Artikel haben: Frankfurt Einf. O. §. 7. Hamburg §. 4. Holstein §. 4, und Königreich Sachsen §. 7.

§. 224. Wenn die Einlösung des Wechsels geschehen soll, so ist, in so fern der Wechsel in derjenigen Münzsorte oder Währung trassirt wurde, welche im Zalungsorte als Landesmünze coursirt, mit dieser Münzsorte oder Währung der Wechsel einzulösen, und dann bedarf es keiner weitern Erörterung.

Anders ist es aber, wenn von einem fremden Orte der Wechsel in einer fremden Münzsorte [1]) trassirt wird und in diesem Falle ist zu unterscheiden:

a) ob bei der Ausstellung die Münzsorte der Wechselsumme nur allgemein [2]) bezeichnet ist, oder b) ob derselben die Worte: effectiv, in Natura [3]) oder ein ähnlicher nur für die trassirte Münzsorte allein sprechender Ausdruck beigefügt ist und c) ob der Wechsel pure oder d) ausnahmsweise zur Zalung in einer bestimmten Münzsorte [4]) abweichend von der im Contexte trassirt angegebenen, acceptirt wurde.

§. 225. ad a) Ist von einem Lande oder einem Orte ein Wechsel in einer Münzsorte trassirt, die im Orte der Einlösung nicht Landesmünze, oder nicht im Umlaufe ist, so steht es dem Wechseleinlöser alternativ zu, entweder in derjenigen Sorte Geldes zu zalen, die im Contexte des Wechsels bestimmt, oder nach dem Werte der fremdtrassirten Währung in die Landesmünze reducirt ist [5]).

---

[1]) Vgl. W.-Forml. IX., XII., XIV., XVI. rc.

[2]) Vgl. die Formulare der vorstehenden Note.

[3]) Siehe Formular X. und XVII. In Beiden ist die Bezeichnung im Conterte effectiv, mithin ist die Bezalung des Wechsels X in der vorgeschriebenen Währung zu leisten §. 229.

[4]) Siehe Formular XVII. Die Trassirung geschah auf fl. 200 — in effectiven 1fl. Stücken zu zalen, der Bezogene acceptirte die Wechselsumme in k. k. Banknoten zu leisten.

[5]) Fast alle Lehrbücher, so wie auch die Protokolle der Conferenzen, in welchen die gegenwärtige Wechselordnung festgesetzt wurde, dann die Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Leipzig bei F. A. Brockhaus 1848) haben die gründliche Erörterung des Art. 37 vermieden und kein Buch ist uns zugekommen, welches unsere Ansicht getheilt, oder sich auch nur ausgesprochen hätte. Der geistreiche Dr. Wilhelm Brauer sagt über diesen Artikel: „der Sinn dieses §., dessen Fassung nicht eben gelungen erscheint, ist folgender: Wenn die Wechselsumme in Geldstücken, z. B.

Der Wert der Landesmünze entgegen dem Werte einer Münze eines andern Landes richtet sich nach seinem gesetzlich inneren Werte, den das eine oder andere Land angenommen hat. Es wird daher der Wert des einen Geldes mit dem Werte des an-

„100 Stücken Friedrichsdor" bezeichnet ist, so versteht es sich von selbst, daß gerade diese Stücke (effectiv) bezalt werden müssen. Ist aber die Summe nur allgemein nach der im Lande üblichen Rechnungs-Währung, z. B. „fl. 700 —" oder „Rthl. 400" bestimmt, so wird angenommen, der Aussteller überlasse es dem Bezogenen, in beliebigen Sorten der Landesmünze zu zalen. Will daher in einem solchen Falle der Aussteller, daß die bezeichnete Münze (z. B. Gulden, Stück oder Rthr.) gegeben werden sollen, so muß er seinen Willen durch einen entsprechenden Ausdruck bezeichnen, z. B. durch das Wort: „wirklich", „effectiv", „in natura" u. s. w.; denselben Sinn wiederholen ihm nach: Bluntschli, W. O. Seite 78 und Dr. Renaud S. 116. Dr. C. F. Koch in seinem Wechselrecht S. 214 sagt (und so wie es auch in Prag in derselben Uebung besteht) unter andern: „Dann wird die Wechselsumme auf Landesmünze reducirt, und zwar nach dem Werte, d. h. nach dem Börsen-Curse zur Verfallzeit, falls nicht etwa der Wechsel einen Wert vorschreibt. Hat die fremde Währung am Zalplatze keinen Cours, so ist der Cours der nächsten Börse maßgebend. Wenn Brauers Definition nicht hinreichend ist, allen Fällen Rechnung zu tragen, so können wir um so weniger Kochs Ansicht beistimmen, denn seine Definition gehört in Art. 50, welche Regreßansprüche behandelt.

Wenn dieß das Gesetz für vorstehenden Artikel gemeint hätte, so würden die Worte von Art. 50 und 51 auf Art. 37 ebensogut angewandt worden sein, wie dort, oder hier auf dort rücksichtlich des Courses bezogen; nachdem aber dieser Artikel ausdrücklich sagt: „nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezalt werden", so ist eine andere Deduction nöthig. Das Gesetz sagt ausdrücklich „Wert", und der Wert einer bestimmten Sache wird stets in einem bestimmten Quantum von Geld ausgedrückt, was man den Preis (Cours) nennt, es muß daher dem Worte Wert ein allgemeines, anerkanntes cosmopolitisches Aequivalent zu Grunde gelegt werden, das ihn aufwiegt. Das Aequivalent, welches den Wert der Münze aufwiegen soll, ist nicht der Cours allein, denn der Cours des Geldes ist: „Preis des Geldes." Dieser oder der Cours steigt oder fällt und wird nicht in jedem Orte auf jeden Ort gewechselt, während in einer gewissen Stückzal Münzen, ein bestimmtes Quantum feines Silber enthalten ist, welches als Maßstab genommen, sich für alle Münzen in Anwendung bringen läßt, nach welcher der Wert des Geldes des einen Landes, in den Wert des anderen

deren berechnet, wenn man die Zal der Münzstücke, welche auf ein Zollpfund oder 500 Grammen [1]) feines Silber gehen, in Vergleichung bringt. So ist 1 Zollpfund oder 500 französische Grammen feines Silber [2]) enthalten in:

45. Gulden (Florenus) österr. Währung in dem ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich (Patent 19. September 1857, Nr. 169, §. 4. S. 485, d. R. G. B. und 27. April 1858 Nr. 63, §. 1, S. 294) und das Fürstenthum Lichtenstein (Erlaß vom 12. August 1858 XXXI St. Nr. 119.)

30. Thaler, Königreich Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande; die Königreiche Sachsen und Hannover; Churfürstenthum Hessen; Großherzogthum Sachsen; die Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-

---

berechnet werden kann, und welcher selbst dem Course zum Maßstabe dient. Dieses bestimmte Quantum Silber im Gelde des einen Landes entgegen demselben Quantum des anderen Landes aber ist sein Pari-Wert, und nach diesem kann dann jede Münze berechnet werden.

Der im Gesetze gemeinte Wert ist daher der Pari-Wert; denn Cours kann hier nicht gemeint sein, weil Wert und Cours zwei ganz verschiedene Dinge sind, deren ersteres schon bestehen muß, ehe letzteres folgt, daher ist dieses die Wirkung, jenes die Ursache. Vgl. die Note bei §. 264, Seite 233.

Unsere Ansicht ist nicht minder im Wesen des Wechsels selbst begründet, denn ist er dieser Repräsentant des Geldes für den Kaufmann, so muß er auch den innern Wert des darauf bezeichneten Geldes repräsentiren, wenn dieser nicht speziell angegeben ist, und vom Orte seiner Ausstellung gegen jenen, wohin er geht, berechnet werden. Hat daher der Handelsstand seinen Cours für solche transitorische Fälle nicht statuirt, so ist es gewiß, daß der Pari-Wert genommen werden muß.

Diese meine Ansicht scheint sich auch in den §§. 6 und 7 a. b. G. B. zu begründen. Ueber die Bedeutung Cours siehe die Note zu §. 264, Seite 233.

[1]) Patent vom 19. September 1857, Nr. 169, Art. 2.

[2]) Früher war es die feine köl. Mark, welche $233^{8555}|_{10000}$ französische Gramme wog und aus welcher fl. 20 — österr. C. M., oder aus einer wiener Mark von 0.561288 wiener Pfund Schwere fl. 24 C. M. geprägt wurden.

	Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg; Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt; Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont; Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie; Schaumburg-Lippe und Lippe;
52 1/2	Gulden, Königreich Bayern und Württemberg; die Großherzogthümer Baden und Hessen; Herzogthum Sachsen-Meiningen; Fürstenthum Sachsen-Coburg; die Hohenzollern'schen Lande Preußens; Herzogthum Nassau; Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, Landgrafschaft Hessen; freie Stadt Frankfurt (Erlaß vom 12. August 1858 Nr. 119).
20·84625	Dollar in Amerika (Nord-).
111·0614	Francs in Belgien.
26·41166	Louisdor Thaler in Bremen.
4·77860	Liver-Sterling in England [1]).
39·55442	Reichsbankthaler in Dänemark.
111·0614	Francs in Frankreich.
124·04455	Drachmen in Griechenland.
59·064377	Mark Banko in Hamburg.
72·6946	„ Courant in Hamburg.
52·00872	Gulden in Holland.
72·6946	Mark in Lübeck.
38·485386	Neue 2/3 Thaler in Meklenburg-Schwerin.
18454·81174	Reis in Portugal.
20·62989	Scudi in Rom.
27·80750	Rubel in Rußland.
111·0399	Lire in Sardinien und Modena.
26·1429	Ducaten in Sicilien (beider).
19·437963	Reichs- oder Speziesthaler in Schweden.
111·0614	Schweizer Francs in der Schweiz.
415·93572	Real de vellon in Spanien.
132·188749	Lire in Toscana.
481·067328	Piaster in der Türkei.

[1]) Durch die Congreßacte vom 22. August 1842 ist der Pari (der gesetzliche Wert) auf Amerika und Frankreich für 1 Liver Sterling mit 4 Dollar 84 c und 25 Fs. 20 c festgesetzt worden.

Und es ist der gleiche Wert im Silber, ob man für 45 fl. oder 30 Rthlr. österr. Währ. 30 Thaler Pr. Ct., $52\frac{1}{2}$ fl. bairisch, $72\frac{7}{10}$ Mark hamburger Courant ꝛc. empfängt, denn der Wert des Silbers der einen Münze, ist mit dem Werte der anderen äquivalent [1]).

Würden daher beispielweise von New-York 100 Dollar auf Wien oder Prag trassirt werden, so reducire der Zalende:

fl. ? für 100 Dollar, wenn
20,846 = 45 fl. ist } = 215 fl. 87 Nkr. und der Trassant hat diesen Betrag zu bezalen [2]), weil er den Wechsel als einen

---

[1]) Der §. 905 d. a. b. G. B. ist damit analog und es heißt dort: In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

[2]) Diese meine Ansicht bekämpft, doch nur bedingt, Dr. Brauer im A. f. d. W. R. V. Bd. S. 113 fft., weil er Seite 120 meine Ansicht als die unbedingt richtige anerkennt. Brauer will das Wort „Wert" auf „Cours" beziehen. Wenn ich seiner Ansicht auch vollkommen beitrete, weil der Handelsbrauch sie übt, so ist dies im Gesetze nicht ausgesprochen und der Cours nicht gemeint. (Art. 50, 51 und die bei §. 37, Note 2, S. 200 dieses Buches citirten Erläuterungen mehrer Länder).

Wenn von einem Orte (z. B. Paris) auf einen andern Ort (z. B. Wien), wo eine andere Geldwährung, Umlaufs- oder Rechnungsmünze ist, trassirt wird, und dieser Ort (der Zielort: Wien) auf den andern (den Standort: Paris) den Cours notirt, so wird in diesem Falle zwischen Wechselinhaber und Einlöser keine Streitigkeit entstehen. Der Inhaber berechnet nach dem Cours a vista und a drittura die Wechselsumme der fremden Währung in die einheimische und der Trassat oder Acceptant löst mit der heimatlichen Währung den Wechsel ein. Allein wenn vom Standort auf einen Zielort trassirt wird, z. B. von Petersburg, Madrid, Newyork ꝛc. auf Wien? (Wien notirt keinen Cours auf fragliche Plätze), über welchen Mittel- oder Zwischenort soll da der Cours genommen werden? Wählt der Wechselinhaber denjenigen Mittelort, über welchen er die meiste Münze seines Landes erhält, wird der Zaler denjenigen wieder nehmen wollen, über welchen er am wenigsten zu zalen hat. Welcher Mittelplatz soll entscheiden? Ist hier nicht der Pari-Wert der Münze das Entscheidendste, zumal er zu keinem Streite Anlaß gibt? Wenn Stern (A. f. d. W. R. Bd. VI. S. 357 fft.) sich Lehrer der Handelswissenschaft nennt, so wird er mir die Beantwortung dieser Frage nicht schuldig bleiben, weil eben diese es ist, welche mich zu meiner Interpretation des fraglichen Art. geleitet und die Geheimrath Dr. Brauer auch in meinem Geiste aufgefaßt hat.

Repräsentanten des Geldes betrachtet, und dessen innern Wert in Silber aufwiegt. Die eben von jedem Lande angenommenen benannten Münzen, die sich sämmtlich nach dem Zollpfund von 500 fr. Grammen, als dem bestimmten Quantum Silber richten und, wie erörtert, in einer bestimmten Stückzal daraus geprägt werden, nennt man den Münzfuß. So haben wir den 45 fl. = Preußen den 30 Rthlr. = ꝛc. Fuß, weil wir fl. 45 — und Preußen Rthlr. 30 aus 500 französischen Grammen reinem Silber prägen.

§. 226. Unter der im Artikel 37 benannten Rechnungsmünze versteht man das auf einigen Orten angenommene sogenannte Wechselgeld, welches der Handelsstand eingeführt hat; so ist es in Hamburg der Banco-Mark ꝛc., welcher aber im Handel und insbesondere auf Coursblättern immer angewandt wird. Ueber die Bedeutung „Cours" vgl. die Note zu §. 264, Seite 233.

§. 227. Nach §. 225 ist die einheimische Landesmünze die österr. Währung im 45 fl. Fuß ausgeprägte Silbermünze, welche als gesetzliches Zalungsmittel erklärt wurde [1]); nachdem aber mit k. k. Patent vom 2. Juni 1848 und vom 7. Februar 1856 die Noten der priv. österr. Nationalbank für den vollen Nennwert bei allen Zalungen anzunehmen erklärt wurden, so kann eine Ausnahme nur dann stattfinden, wenn die Zalung im Wechsel ausdrücklich mit effectiver Münze (ob fremder oder einheimischer) angewiesen oder acceptirt ist. Nach Vorstehendem folgt aber: daß Banknoten selbst dann subsidiär für Silbermünze angenommen werden müssen, wenn die ausdrückliche Bezeichnung der wirklichen Zalungsmünze mangeln würde. [2]) Da aber die Banknoten nach dem 20 fl. Fuße lauten, so sind für 100 fl. dieser Noten 105 fl. österr. Währung zu leisten. [3]) §. 229.

§. 228. Gewöhnlich ist in Wechseln, auf oder in Oesterreich ausgestellt, angegeben, ob die zu zalende Wechselsumme in Conv. Münze oder in österreichischer Währung zu geschehen hat. [4]) Man-

---

[1]) Patent vom 19. Sept. 1857, Nr. 169, vgl. Seite 203 d. B.

[2]) Patent vom 27. April 1858, Nro. 63, §. 10, und Vdg. vom 30. August Nr. 131.

[3]) Ebendaselbst §. 13.

[4]) Ebendaselbst §. 1. Das Papiergeld auf Wiener-Währung hat vom 1. Juli 1858 als Geldvorstellungszeichen zu dienen aufgehört; und wurden nach §. 2. die Landes-Hauptkassen ermächtiget, bis Ende Oktober 1858 dieses umzuwechseln.

gelt diese Bezeichnung, so ist die österreichische Währung zu verstehen [1]).

§. 229. ad b) Ist im Wechselcontexte bei der Wechselsumme effectiv, in natura, positiv oder ein ähnlicher Zusatz ausdrücklich beigefügt, und ist der Accept vom Trassaten unbedingt geschehen, so muß er auch in derjenigen Münzsorte die Wechselsumme zalen, die er in Zalung angenommen hat. [2]) Vgl. W. F. X.

ad c) Die pure Acceptation theilt sich nach Umständen der 2 vorstehenden Bemerkungen und ist bereits im §. 170 commentirt.

ad d) Ist die Acceptation eine bedingte oder qualificirte, so zalt der Acceptant in derjenigen Münzsorte, in welcher er sich durch die Acceptation verpflichtet hat. Vgl. die §§. 170, 172 und W. F. XVII. Ueber Münzveränderung vergl. auch §. 988 des a. b. G. B.

Art. 38. **Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.**

§. 230. So wie nach Art. 22 die Acceptation auf einen Theil der trassirten Wechselsumme statt finden kann, eben so ist consequenter Weise der Wechselinhaber auch schuldig, selbst bei unbedingtem Accepte eine Theil- Particular- oder Stückzalung anzunehmen, und darf sie nicht zurückweisen. Sie beeinträchtiget weder den Trassanten noch Indossanten und ist vielmehr ein Beförderungsmittel des Wechselgeschäftes, weil es Beide für die geleistete Abzalung von ihrer übernommenen Verbindlichkeit als Haftende befreit (§. 172).

---

[1]) Patent v. 27. April 1858, §. 4, 4. Aliena. Wenn Verbindlichkeiten in nachgenannter Währung vor dem 1. Nov. 1858 eingegangen wurden, deren Erfüllung nach diesem Zeitpunkte zu geschehen hat, so sind die Zalungen in der neuen österr. W. nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conventions-Münze (20 fl. Fuß) mit	105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener Währung mit	42 „
100 fl. sogenannte Reichs-Währung (24 fl. Fuß) mit	$87^{50}/_{100}$ „
100 Lire Austriache mit	35 „
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit .	25 „

Mit Vdg: vom 30. August 1858 Nr. 131 §. 2, ist die österr. Nationalbank verpflichtet, die Noten auf österr. Währung mit Silbermünze einzulösen.

[2]) **Patent vom 27. April 1858, Nr. 63, §. 9.**

Wird eine Theilzalung geleistet, so ist der Wechselinhaber, wenn noch andere Wechselverbundene am Wechsel vorkommen, verpflichtet, um sich seine Regreßrechte zu verwahren, auf den nicht gezalten (Rest-) Theil, Protest zu erheben und kann sich dann nöthigen Falls durch Klage auf seine Vormänner schadlos machen. Nur dann bedarf es keiner Protesterhebung, wenn der Wechselinhaber aus dem Wechsel gegen Niemanden Regreß anzusprechen hat, und er der alleinige Wechselunterzeichner ist, oder von seinem Vormanne nach Art. 42. hiezu den Auftrag hat.

Hat der Wechselinhaber über den Rest den Protest nicht erhoben, so muß er den Wechsel sich vorenthalten, um ihn zu der Restforderung präsentiren zu können, weil nur mit dem Wechsel diese einbringlich gemacht werden kann, und weil er nach Art. 39 und 43 bei erfolgter Zalung den Wechsel quittirt auszufolgen hat.

Art. 39. **Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.**

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 231. Der Wechselschuldner hat nur gegen Auslieferung des quittirten Wechsels die Pflicht zu zalen, und sind von ihm mehre Exemplare ausgestellt, z. B. prima, secunda ɔc., so sind diejenigen hinreichend, welche den Accept und das Eigenthumsrecht des Wechsels enthalten; dagegen ist der Wechselinhaber nur gegen gehörige Zalung den Wechsel auszufolgen verpflichtet. §§. 209 fft., 215, 346. Art. 67.

Die Quittung, welche gewöhnlich am Rücken des Wechsels geschieht, muß vom Wechselinhaber oder seinem Procuristen und mit seiner eigenen Namensfertigung oder Handelsfirmirung geschrieben sein, der man die Worte: „pour aquit,“ „Inhalt erhalten,“ „Valuta empfangen“ oder einen ähnlichen Ausdruck beisetzt.

Die Zurückforderung des eingelösten Wechsels ist keine unnütze Vorsicht, indem es sonst möglich wäre, daß der gezalte Wechsel nochmals zur Zalung präsentirt würde, und der darauf erscheinende Acceptant nochmals zur Zalung verhalten werden könnte (Art. 83).

§. 232. Wer eine Theilzalung leistet, kann verlangen, daß ihm die auf den Wechsel gemachte Abzalung auf den Wechsel (gewöhnlich am Rücken) vorgemerkt, und daß außerdem ihm Quittung hierüber gegeben werde. Vgl. §. 55, 346 ꝛc.

Bei ratenweisen Abzalungen geschieht es für beide Theile am sichersten, wenn der Acceptant eine Copie des Original-Wechsels sich ausfertigen läßt und der Wechselinhaber die a Contozalungen auf dem Originale für sich und dem Acceptanten auf der Copie anmerkt; dadurch haben beide Theile gegen einander Quittung und es ist im Sinne des Art. 39. Damit die Copie rechtsgiltig sei, so ist der Vorsicht wegen, dieselbe so auszustellen, wie im §. 346 gelehrt wird. Eine bloße Abschrift ohne die strenge Form nach Art. 70 könnte leicht zu Einwendungen Anlaß geben [1]).

§. 233. Wechsel, die am Rücken bezeichnete Theilzalungen tragen, sind immerhin indossibel, und ist dem Indossanten zu seiner Vorsicht zu empfehlen, den Restbetrag im ausgefüllten Indossement zu bemerken. Einmal ist diese Vorsicht für den Indossanten, daß keine Fälschungen so leicht möglich und er im Regresse (Art. 16) zur vollen Zalung nicht verhalten werden könnte, das anderemal selbst für den, welcher die a Contozalung geleistet hat [2]).

---

[1]) Dieser §. ist besonders wichtig, denn wenn z. B. A auf B trassirt und dieser acceptirt, darauf jenem auf den Wechsel am Verfalltage eine Contozalung leistet, und diese sich am Originalwechsel, welcher den Accept trägt, nicht abschreiben, wohl aber auf einer besonderen und selbst vom Gerichte recognoscirten Quittung bestätigen läßt, daß er nämlich an jenen, als den Wechselinhaber die Abschlagzalung geleistet hat, so muß B, wenn A den Wechsel an jemanden indossirt, dem späteren Inhaber die volle Zalung für den acceptirten Wechsel leisten. Und selbst in einer Klage von dem späteren Indossaten als Inhaber kann die Einwendung der a Conto-Zalung nicht angebracht werden (Art. 82), weil dieser für den Wechsel als Indossat seinem Indossanten den vollen Wert gezalt haben konnte. Im Civilwege nur bleibt dem B gegen den A die Klage auf Ersatz offen.

[2]) Z. B. Zalen sie statt an mich den Rest von fl. 200 — schreibe zweihundert Gulden in österr. Währ. an Herrn C. P. Liehk.

Prag, am — 1860. A. Rudloff.

Oder: Statt an mich, zalen Sie den Saldo von fl. 200 — schreibe zweihundert Gulden in österr. Währ. an Herrn C. P. Liehk.

Prag, am — 1860. A. Rudloff.

Art. 40. **Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers, bei Gericht niederzulegen.**

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

§. 234. Der Acceptant kann die von ihm acceptirte Wechselsumme, wenn sie vom Wechselinhaber zur Verfallzeit nicht gefordert wird, nach Art. 41 am zweiten Werketage [1]) nach dem Verfalltage auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers bei Gericht niederlegen; am Verfalltage, oder dem nächstfolgenden Werketage darf die Deponirung nicht statt finden [2]).

Nach der Strenge der Wechselexecution und auf Grund des §. 1425 des a. b. G. B., welches als Hilfsquelle die Wechselordnung integrirt, ist der Acceptant oder Trassat auch dann berechtiget die Wechselsumme bei Gericht zu deponiren, wenn beispielweise: Der Accept bei der Verfallzeit nicht zur Stelle oder verloren ist [3]); die Unterschrift des Acceptanten oder Trassanten falsch oder verfälscht ist [4]), die Berechtigung des Präsentanten zur Zalung eine zweifelhafte und nicht sichergestellte ist [5]); der Wechselinhaber in Concurs verfallen, oder unter Curatel ist [6]); mehre Duplicate oder Abschriften mit verschiedenen Inhabern zur Einziehung der Wechselsumme präsentirt werden ꝛc. [7]).

§. 235. Durch die Deponirung in einem der vorstehenden Fälle entledigt sich der Acceptant als solcher seiner Verbindlichkeit, und es kann weder gegen seine Person noch sein Vermögen eine Execution geführt werden; denn der reelle Inhaber, auf dessen Gefahr und Kosten der Betrag erlegt wurde, ist nur auf das Depositum als Entschädigung angewiesen.

Liegt es aber im Interesse des Deponenten, so kann er sein deponirtes Geld wieder zurückverlangen, wodurch jedoch seine Verbindlichkeit, wegen welcher er es erlegt hat, aufs Neue beginnt.

---

[1]) Ist der zweite Tag nach der Verfallzeit ein Sonn- oder Feiertag, so ist nach Art. 92 der nächste Werketag der Tag, wo die Wechselsumme deponirt werden kann.

[2]) G. Z. 1856, Nr. 117, S. 471.

[3]) Art. 73 und 74. [4]) Art. 75, §. 359, 363 und Art. 76.

[5]) Art. 36, §. 214. [6]) Art. 29. [7]) Art. 66, 70.

Der Passus aus vorstehendem Artikel: „der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht“ ist ein folgerechter; denn der Wechselzaler ist nicht verpflichtet, den Wechselinhaber zu suchen, zu erforschen, noch überhaupt früher, als bei der Präsentation zur Zalung ihn kennen zu lernen. Vgl. §. 195, 216 u. a. O.

VIII. Regreß Mangels Zalung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 236. Dem vorstehenden Art. und über den Regreß ist bereits im §. 116, besonders 144, dann §§. 185, 203, 205 Raum gegeben worden, und wird zur vollständigen Kenntniß das Lesen dieser §§. nochmals empfohlen; und über Protest wird ausführlicher in dem Art. 87 gelehrt werden.

Der Regreß kann in Bezug auf nachstehende Artikel (42—55) nur dann statt finden, wenn die Solennität zum Incasso beobachtet wurde und begründet sich a) in der Präsentation zur Zalung und b) in Ermanglung vollständiger Zalung durch die rechtzeitige Protesterhebung; nämlich: daß die Präsentation zur Zalung geschehen, und diese nicht erfolgt ist. Ueber Beides gibt die aufgenommene Protesturkunde den Beweis [1]).

§. 237. Die Präsentation zur Zalung des Wechsels muß an den Trassaten, beziehungsweise Acceptanten oder Domiciliaten (Art. 43), Nothadressaten (Art 62), Ehrenacceptanten ꝛc. eines trassirten [2]) Wech-

---

[1]) Man wird bemerkt haben, daß dieser Artikel bereits mehre Male wiederholt wurde, aber überall in einem Zusammenhange, wie er dort nothwendig erschien. Und da dieß auch bei anderen Artikeln statt findet, so glauben wir, daß diese Wiederholungen zur Verständigung zuläßig gefunden werden. Vgl. die Vorrede zur 1. Auflage und den §. 415.

[2]) Oder Trassanten eines eigenen Wechsels.

sels ergehen, und zwar nicht früher als am Verfalltage. (Ausnahme die §. 25—29).

Eine Protestlevirung vor der Verfallzeit hat keine Giltigkeit und könnte sich dadurch leicht der Präsentant beim Regresse präjudiciren. Vergl. G. Z. 1857 Nr. 5, S. 17.

Im §. 199 haben wir angegeben, daß die Verfallzeit der Wendepunkt des Wechsels ist, wo sich die Pflichten und Berechtigungen des Acceptanten und Wechselinhabers concentriren, die Jener zu erfüllen, Dieser zu beobachten hat; der Letztere muß, wenn er seinen Regreß gewahrt wissen will, den Wechsel am Verfalltage zur Zalung präsentiren und nöthigenfalls Protest erheben, weil ihm sonst seine Vormänner und der Trassant nur bis zur Verfallzeit und nicht weiter hinaus für die Einbringlichkeit der Wechselsumme haftend bleiben. §. 238.

Die Präsentation zur Zalung ist aber nur dann eine Verpflichtung des Wechselinhabers, wenn er sein Recht auf Regreß von seinen Vormännern oder Trassanten ansprechen will oder der Wechsel ein Domicilwechsel mit einem benannten Domiciliaten als dritte Person ist. Hat der Inhaber die Präsentation unterlassen, so ist folgerecht, daß er die Zalung für den Wechsel nicht nur nicht erhält, sondern daß er sich auch seiner Regreßrechte begibt. Die Zalung hat am Verfalltage bis 1 Uhr Mittag und an den 2 Protesttagen von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Abend zu geschehen. Vgl. §. 415[1]).

Wird die Zalung von Einem der Vorgenannten geleistet, so sagt man in der Mercanz: die Zalung oder der Wechsel geht in Ordnung; wird am Verfalltage die Zalung verweigert, oder überhaupt nicht gehörig geleistet, so ist der Wechselinhaber wegen seiner Regreßnahme am Verfalltage berechtiget, spätestens aber am zweiten Werketage verpflichtet, den Wechsel Mangels Zalung protestiren zu lassen[2]) und sich für die Wechselsumme[3]) sammt Kosten an einem der Wechselverpflichteten schadlos zu machen.

---

[1]) Dies ist zwar nicht ausgesprochen, aber aus der Zeit der Protesterhebung zu schließen.

[2]) Ausnahme findet Art. 31, wo der Wechsel bei der Präsentation zalbar ist.

[3]) Diese Summe heißt die Regreßsumme.

§. 238. Hat hingegen der Wechselinhaber die Präsentation zur Zalung oder die Protesterhebung bei Nichterlangung der Zalung unterlassen [1]), so ist das wechselrechtliche Regreßrecht gegen alle bis auf den Acceptanten eines trassirten und Aussteller eines eigenen Wechsels und gegen den Acceptanten auch bei einem Domicilwechsel erloschen [2]).

Ganz analog verhält sich das Versäumniß der Präsentation zur Acceptation und insbesondere zur Zalung, wenn es durch einen Zufall oder höhere Gewalt, die sich eben auch als ein, in der Person des Wechselinhabers unterlaufener Zufall darstellt, herbeigeführt wird, und welche es unmöglich machen, die Solennitäten zu beobachten.

Die Außerachtlassung der Bestimmungen, sie mögen in welcher Ursache immer ihren Grund haben, entschuldigen den Wechselinhaber **nicht**, denn in Folge der Wechselübernahme muß er auch alle jene Nachtheile tragen, welche aus dem Wechsel oder in Bezug auf ihn durch sein eigenes Verschulden oder durch ein zufälliges Ereigniß [3]) entstanden sind (§. 1311. d. a. b. G. B.)

---

[1]) Es sind mir bereits Wechsel vorgekommen, wo bei Nichtzalung des Acceptanten der Indossant, welcher um Regreß angesprochen wurde und ihn nicht prompt leisten konnte, auf den Rücken des Wechsels schrieb: „Ich bleibe bis zur Bezalung in Obligo" oder einen ähnlichen Ausdruck hinzufügte. Diese Bezeichnung ist für das Wechselgesetz ganz ungiltig und als nicht geschrieben zu betrachten, weil der Wechselinhaber — selbst wenn die Schrift mittelst Zeugen oder eines Gerichtes beglaubigt worden wäre — kein Wechselrecht gegen denselben mehr hätte; nur im Civilwege könnte er sich an den Indossanten halten.

[2]) Vgl. Art. 43, 44.

[3]) Man dürfte dagegen einwenden, daß nachdem höhere Gewalt in der Mercanz bei Spediteuren und Fuhrleuten entschuldiget, dieß auch bei Wechseln stattfinden sollte, indem es im §. 1298 d. a. b. G. B. heißt: „Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob." Man verwechselt jedoch hier die nach dem Civilrechte zu beurtheilende Lieferungsverbindlichkeit des Frachters, auf welche allerdings der bezogene §. des a. b. G. B. Anwendung leidet. Dieser §. hat aber mit der dem unbeugsamen Wechselrechte unterworfenen Verpflichtung des Wechselinhabers zur Erfüllung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bestimmungen nichts gemein,

Unter „höherer Gewalt" force majeur oder vis major bezeichnet man alle diejenigen unvorzusehenden oder unzuvermeidlichen Ereignisse, welche Jemanden ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung einer von ihm eingegangenen Verbindlichkeit hindern, sie mag durch Naturereignisse, oder durch einen bloßen Zufall entstanden sein [1]); z. B. Seesturm, Feuer- oder Wassernoth, ver-

weil hier weder ein „Zufall noch eine höhere Gewalt" entschuldiget; denn wollte man in Wechselsachen für eine vis major Ausnahmen eintreten lassen, so würde der Zweck der gesetzlichen Wechselstrenge häufig in Frage gestellt, indem der Betreffende vielleicht jedesmal das Eintreten höherer Gewalt zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen, und die Entscheidung hierüber in den weitwendigen Weg der Gerichtsordnung lenken würde. Wird aber als Grundsatz allgemein angenommen, daß das wechselmäßige Versäumnis ohne Rücksicht auf mögliche Wechselfälle für Jedermann präcludirt, so wird dem Zweck des Wechselrechtes, das ist: der schleunigen, unbeirrten Austragung der wechselrechtlichen Verhältnisse gebührende Rechnung getragen.

[1]) Freilich scheint der Grundsatz unbillig, vielleicht hart, daß man einen Schaden tragen soll, der durch „höhere Gewalt" herbeigeführt wurde; allein unbilliger und noch härter wäre es, den Schaden etwa auf den noch unschuldigeren Indossanten zu wälzen, welcher in so lange der Wechsel in seinem Besitze war, alle Solennitäten beobachtet hat, und bei dessen möglicher Vorsicht die höhere Gewalt vielleicht nicht eingetreten wäre. Supponiren wir folgendes Beispiel (vgl. W. F. VIII.) und denken wir uns diesen Wechsel ohne alle Indossemente. Genovesi in Prag hat einen Wechsel auf Kronstadt, den er zu jeder Stunde am Platze verkaufen konnte; oder er ist Schuldner in Wien oder Pesth, und kann ihn dahin statt anderer Anschaffung einsenden, um damit seine Schuld zu bezalen. Das eine oder das Andere beabsichtigte er bereits zu machen, als Fergasus zu Genovesi kommt und sagt: „Ich reise in einigen Tagen über Lemberg und Kronstadt nach Bukarest, verkaufe mir den Wechsel, um nicht so viel Geld tragen zu müssen!" Das Geschäft wird gemacht, und unter Weges geschieht dem Fergasus in einem entlegenen Orte ein Unglück (Beinbruch, Krankheit ꝛc.), das ihn nöthiget, seine Reise zu unterbrechen und mehre Tage oder Wochen das Bett zu hüten. In Kronstadt angelangt, erfährt er: daß seit einigen Tagen die Acceptanten Plinius & Varro sich insolvent erklärt haben und ihren Wechselverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Fergasus levirt den Protest, und sendet ihn an Genovesi mit dem Ersuchen,

heerende Krankheit, als: Cholera, Seuche 2c.; Erdbeben, politische Verhältnisse, als: Revolution, Belagerung einer Stadt 2c.; Unterbrechung des Postenlaufes, Krankheit oder Tod des Wechselinhabers, Verlegen oder Verlust des Wechsels (bei sich selbst oder auf der Post) 2c.

§. 239. Trifft den Wechselinhaber „vis major," so kann er als der vom Unfall Betroffene seinen Regreßanspruch nach Art. 83 im Civilwege gegen denjenigen geltend machen, welcher sich dabei bereichert hat; mit der Wechselregreßklage kann er es nicht. Vgl. W. F. IX. und präsumiren wir daraus Folgendes: Sempronius in Prag hat in Eigenthum Kleinschrod in Prag auf Lutteroth & Merkel in Hamburg Bco.-Mark 2501. — abgegeben und Kleinschrod die Tratte an Behn in Wien verkauft. Behn indossirte den Wechsel an Straß & Thon in Triest; diese wieder an Macculoch et Comp. in London; letztere an Dapper et Comp. in Amsterdam und Dapper an Schleyer in Hamburg als den letzten Indossaten und Inhaber. Zur Zeit der Trassirung hatte Sempronius nicht allein kein Guthaben bei den Trassaten, sondern während dieser Wanderung dem Trassaten auch keine Deckung angeschafft, oder mit andern Worten: Sempronius hatte auf Lutteroth und Merkel trassirt, den Wechsel von der Hand an Kleinschrod verkauft, während ihm die Trassaten nichts schuldeten und er ihnen keine Anschaffung machte. Zufällig trifft den letzten Inhaber, den wir Schleyer nennen, höhere Gewalt, und er versäumt die Präsentation zum Accepte und zur Einlösung. Die Trassaten äußern im Proteste: „sie zalen nicht, weil sie keine Anschaffung haben." Schleyer kann seinen Regreß weder auf seine Indossanten noch an den Trassanten wechselrechtlich nehmen; allein da sich Sempronius in Prag als Trassant dabei bereichert hat, indem er vom Remittenten Valuta empfangen, aber keine gegeben hat, und Lutterroth & Merkel

---

ihm den Regreß zu geben. Zu diesem wäre nun Genovesi selbst auch dann nicht verpflichtet, wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Wechsel im Falle seiner Indossirung an einen pesther oder wiener Geschäftsfreund, von diesem im Werte als Indossatar übernommen und nach Kronstadt zum Incasso (oder wie immer) zu einer Zeit gesendet worden wäre, in welcher die Acceptanten noch solvent waren. (Vgl. G. Z. 1856, Nro. 117, S. 471.)

als die Trassaten so wie Kleinschrod als Remittent dafür den Beweis geben, so kann Schleyer als der von vis major Betroffene im Civilprocesse auf den Trassanten regrediren und nöthigen Falles die Regreßklage einbringen. Vgl. §. 400 [1]).

Anders wäre es, wenn beispielweise: (vgl. W. F. XXX) Liehk in Prag trassirt auf Raich & Fischer in London für verkaufte und gesandte Waare (Kleesaat, Grafit 2c.) £ 241. — zwei Monate a dato zur Verfügung Rudloff. Dieser indossirt den Wechsel an Mnata et Compagnie in Hamburg; Mnata an Ricardo & Ferguson in Hamburg. Ricardo remittiren den Wechsel an Pothier nach London und senden ihn per Dampfboot dahin.

Das Dampfboot wird durch widrige Winde verschlagen und strandet bei Harwich. Das Postpaquet langt 14 Tage nach der Verfallzeit des Wechsels in London an, während welcher Zeit die Trassaten Raich & Fischer in London fallirt haben. Da der Trassant Liehk in Prag über den trassirten Betrag eine rechtsgiltige Forderung hatte, so sind Ricardo & Ferguson die allein Schuldtragenden und können sich gegen Niemanden ihrer Vormänner prävaliren.

§. 240. Hätte der Wechselinhaber zur Acceptation oder Zalung nicht ordentlich präsentirt, oder statt jeder Präsentation einen Notar zur Protesterhebung gesandt, wo keine Noth war, so muß derjenige die Notariatskosten zalen, der ihn hierzu delegirte.

Art 42. **Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.**

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 241. Wenn Jemand bei seinem Geschäftsfreunde für ver-

[1]) Wenn höhere Gewalt durch politische Revolutionen, Seuchen oder andere außerordentliche Verhältnisse einbricht, so erläßt die betreffende Gesetzgebung gewöhnlich gesetzliche Anordnungen, wodurch dem Wechselinhaber einerseits, andrerseits auch dem Wechselverpflichteten dadurch geholfen wird, daß man die im §. 223 bezeichneten Moratorien offiziell kundgibt, und höhere Gewalt beschützt.

kaufte Waaren, deren Zaltag oft schon verfallen ist, oder einen Rechnungs-Saldo [1]) ꝛc. zu fordern hat, und von ihm entfernt wohnt, so bezieht jener diesen gewöhnlich mit einem kurzsichtigen Wechsel, um diesen Betrag damit einzuziehen, und solche Wechsel werden in der Mercanz usuell: Incasso-Wechsel genannt. Muthmaßt nun der Trassant, daß entweder in der Rechnung oder dem Saldo, für welchen trassirt wurde, eine Differenz obwalten könnte, oder daß die Zalung vom Trassaten nicht präcise erfolgen wird, so fügt er im Contexte des Wechsels die Clausel bei: „ohne Protest" oder „ohne Kosten"; „im Falle ohne Spesen" oder „Zurück ohne Kosten", um damit gleichsam anzugeben und zu bezwecken, daß: wenn auch dieser Wechsel vom Remittenten oder Indossatar weiter indossirt wird: a) der Wechselinhaber bei Mangel Zalung keinen Protest erheben und sich an denjenigen direct regredire, welcher die Clausel beigefügt, b) daß der Trassant jedem seiner Nachmänner auch ohne Protest im Obligo bleibt, und c) daß die Unkosten bei der Regreßnahme erspart werden.

Häufiger geschieht es aber, daß der Trassant oder ein Indossant um die Retourkosten zu vermeiden, statt der Clausel seinen Willen durch einen brieflichen Advis an den Inhaber, insofern er ihm bekannt ist, namhaft macht, und darin die Garantie übernimmt. In dem letzten Falle ist es ein Civil- und kein Wechselact. Art. 48.

§. 242. Ist eine solche Clausel am Wechsel beigefügt, so ist der Inhaber verpflichtet, ihn dem Trassaten zu präsentiren, und bei nicht erlangter Zalung berechtiget, den Protest nicht zu erheben. Ihm gegenüber bleibt derjenige regreßpflichtig, welcher die Clausel beigefügt hat. Sollte dieser die geschehene Präsentation in Abrede stellen, nämlich: daß nicht präsentirt worden sei, so hat der die Präsentation Widersprechende die Verpflichtung, dieses durch Beweise sicherzustellen.

Und wie dem Trassanten das Recht zusteht, die Nichtprotestirungsclausel bei der Ausstellung dem Wechsel einzuverleiben, eben so ist dieses jedem Indossanten an seinen Indossaten im ausge-

---

[1]) Häufig geschieht dieß, wenn der Committirte seinen Committenten Conto-Corrente sendet und den daraus sich ergebenden Saldo trassirt; solche Wechsel werden in der Regel von der Hand begeben.

füllten Indossemente gestattet; dadurch bleibt er seinem Indossaten und dessen Nachmännern in Obligo, wenn gleich die Protesterhebung unterbleibt; die Vormänner dieses (die Clausel beifügenden) Indossanten hingegen werden davon nicht alterirt.

Da der Erlaß des Protestes nur für denjenigen Kraft hat, welcher die Clausel am Wechsel beigefügt und diese auf die anderen Verpflichteten keinen Bezug hat, so ist der Inhaber auch berechtiget, will er einerseits seinen Regreß auch auf diese sichern, andererseits um den Beweis der erfüllten Präsentation zu geben, den Protest zu erheben. Für die Protestkosten und Kapital sind ihm nicht allein dann alle Wechselverpflichteten, sondern auch derjenige haftend, der die Clausel selbst beigefügt hat. Die Protesterhebung sichert daher für alle Fälle, und ist um allen Unannehmlichkeiten zu entgehen, besonders zu empfehlen. Ueber Regreß siehe die kommenden Artikel bis incl. 55.

Art. 43. **Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.**

Wird die rechtzeitige Protest-Erhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 243. Mit einem Domicilwechsel [1]) hat die Präsentation zur Zalung am Verfalltage [2]) im Wohnorte des Domiciliaten zu geschehen, und erfolgt sie von ihm nicht, so muß daselbst der Protest wegen der Regreßnahme erhoben werden [3]). Vgl. §. 422.

Wenn nachstehender Artikel (44) zur Erhaltung des wechselrechtlichen Forderungsrechtes gegen den Acceptanten weder die Präsen-

---

[1]) Vgl. zur besseren Verständigung früher die §§. 177—184.

[2]) Nach Art. 41 auch der 2. Werketag nach dem Verfalltage.

[3]) Selbst dann, wenn beispielweise der Domiciliat später durch das Indossament Inhaber des Wechsels wird. Hier müßte er als Domiciliat bei sich selbst den Protest erheben, um Regreßrechte gegen seinen Indossanten (und Vormänner) so wie gegen den Acceptanten zu erhalten. Vgl. §. 422.

tation zur Zalung, noch die Protesterhebung nothwendig macht, so gehen bei solchen Domicilwechseln, auf welchen ein Domiciliat benannt ist, und bei denen der Wechselinhaber[1]) die rechtzeitige Präsentation zur Zalung und Protesterhebung unterläßt; d. h. die Präsentation zur Zalung und in Ermanglung derselben die Erhebung des Protestes versäumt, nicht nur die Regreßrechte gegen die Indossanten und den Trassanten, sondern bei Domicilwechseln mit einem Domiciliaten als 3. Person selbst **gegen den Acceptanten** eines trassirten und Aussteller eines eigenen Wechsels verloren, und können dieselben **zur Zalung nie mehr wechselrechtlich belangt werden.** [2])

§. 244. Wenn durch das Versäumnis der Präsentation und Protesterhebung der Acceptant aus den wechselrechtlichen Beziehungen tritt, und wechselmäßig gegen ihn nicht mehr verfahren werden kann, so ist dadurch keinesfalls eine rechtmäßige Schuld, sobald der Wechsel als Gegenwert gegeben wurde, erloschen; denn hat der Wechselschuldner einen Wert für den Wechsel erhalten, mithin sich mit der acceptirten Wechselsumme bereichert, so steht dem Wechselinhaber nach Art. 83 zu, gegen denselben im Civilwege Klage zu führen und auf Zalung zu dringen [3]). Vgl. im §. 239 das Beispiel, so wie das Nähere im Art. 83 §. 401.

§. 245. Hat der Trassat bei der Acceptation einem vom Trassanten ausgestellten Domicilwechsel die Beifügung des Domiciliaten unterlassen [4]), und nur seinen Namen oder seine Firma unterschrieben, so verliert der Wechselinhaber durch Verabsäumung der Präsentation zur Zalung und der Protesterhebung Mangels Zalung, am Zalungsorte das Wechselrecht gegen den Acceptanten nicht [5]), weil der vorstehende Artikel ausdrücklich bestimmt: „wenn die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt wurde, der rechtmäßige Anspruch gegen den Trassanten, Indossanten und Acceptanten verloren geht. Nachdem kein

---

[1]) Aus welcher Ursache immer §. 238.

[2]) G. Z. 1858, Nr. 36, S. 142.

[3]) Vergl. Note 1 vom §. 399.

[4]) Vergl. zur besseren Verständigung den §. 178, S. 164.

[5]) Präjudiz des Berliner Geh. Obertribunalgerichtes 2240, Entschdg. XX. Bd., pro 1851, S. 346., G. Z. 1855, Nr. 6, S. 21 u. Nr. 62, S. 254.

Domiciliat am Wechsel benannt ist, so bleibt der Acceptant auch nach Art. 77 wechselmäßig haftend, wenn gleich die Präsentation zur Zalung und Protesterhebung unterblieben ist.

§. 246. Wenn der Trassant oder der Remittent zugleich Domiciliat ist, mithin der Erstere in dreifacher[1]) und der Letztere in zweifacher[2]) Eigenschaft am Wechsel erscheint, und entweder der Trassant oder der Remittent Eigenthümer des Wechsels bis zum Verfalltage bleibt, so daß der Trassant oder Remittent eigentlich bei sich selbst als dem Domiciliaten den Wechsel zur Zalung zu präsentiren hat, so bedarf es der Protesterhebung nicht, wenn der Acceptant die Wechselsumme zur Verfallzeit nicht eingesandt hätte. Hat daher der Inhaber die Protesterhebung auch unterlassen, so haftet der Acceptant dennoch nach Art. 77[3]).

Hat aber der Trassant oder Remittent den Wechsel indossirt gehabt, und wieder im Indossement zurückerhalten, so muß er, abgesehen, daß er Domiciliat ist, bei sich wegen Mangel Zalung protestiren lassen,[4]) widrigens der Acceptant aus allen wechselmäßigen Beziehungen tritt und gegen ihn kein Wechselrecht geltend gemacht werden kann.

---

[1]) Trassant, Remittent und Domiciliat.

[2]) Remittent und Domiciliat.

[3]) Vgl. G. Z. 1852, Nr. 142; 1856, Nr. 4, Nr. 72, 117 sc. eben auch A. f. d. W. R. II. Bd., S. 328, III. Bd., S. 343; V. Bd. S. 83, 160, 336, 434, 465 sc.

[4]) G. Z. 1858, Nro. 88, S. 351. In unserer ersten Auflage des Wechselrechtes haben wir uns von dieser Ansicht, wie sie durch mehre Entscheidungen zur Geltung kam, losgesagt, und zwar deßhalb weil der Domiciliat immer als eine fremde beim Wechselgeschäfte concurrirende Person zu betrachten ist, gleich so, als sei eine Notadresse beim Trassaten angemerkt und dieser die Acceptation verweigert, aber zu Ehren einer Wechselunterschrift dennoch hintendrein acceptirt; ja selbst für den Trassanten (§. 284); auch bei ihm muß die Protesterhebung geschehen.

Noch auffallender, wenn wir die 2. Aliena im vorstehenden §. mit den citirten Entscheidungen vergleichen. Nach der Alinea 1 ist die Protesterhebung nicht erforderlich, und nach der Aliena 2 ist sie Erfordernis. Ich trete der Interpretation Koch's im A. f. d. W. R. VII. Bd. S. 8 fft. vollkommen bei, obgleich ich mich zu jenen Theorien (wie ich sie anführe) durch obenangeführte Entscheidungen — wenn auch nur um diesen Rechnung zu tragen — bekennen muß.

§. 247. Im §. 179 haben wir bereits mitgetheilt, daß der Domiciliat Bevollmächtigter des Acceptanten ist, weil jener für diesen am Verfalltage den Wechsel bei der Präsentation zur Zalung nach Art. 36 zu prüfen und nach Rechtbefund die Zalung zu leisten hat, insofern die Anschaffung für die Wechselsumme vorliegt [1]). Wir haben ferner im §. 178 angegeben: daß der Trassat bei der Acceptation den Domiciliaten selbst zu bezeichnen hat, weil dieser das Vertrauen von jenem besitzen soll oder muß. Wenn nun der Acceptant zugleich Domiciliant zur Verfallzeit richtige Deckung oder Anschaffung zur Einlösung seines Acceptes dem Domiciliaten gemacht hat und dieser letzte den Wechsel nicht einlöst, sondern das Geld für seine Zwecke verwendet, so hat der Acceptant zu gewärtigen, daß sein Accept mit Protest im Regreßwege auf ihn zurückkommt. Ist es geschehen, so muß der Acceptant die Wechselsumme sammt Protestspesen zur Verwahrung aller Unannehmlichkeiten nochmals decken. Der Acceptant kann nur im Civilwege seine Rechte gegen seinen (Bevollmächtigten) Domiciliaten geltend machen und auf Ausfolgung der im Regreßwege gezalten Summe klagen.

§. 248. Ist dem Domiciliaten hingegen vom Acceptanten die Deckung gemacht worden, und hat der Wechselinhaber die rechtzeitige Präsentation zur Zalung beim Domiciliaten verabsäumt und dieser letzte das Geld zu seinen Zwecken verwendet, so kann der Wechselinhaber gegen den Acceptanten nach Art. 83 nicht auf Bereicherung, wohl aber und nur im Civilwege gegen den Domiciliaten klagbar werden. Denn das Versäumnis [2]) kann hier dem Acceptanten nicht imputirt werden, weil er sich bei dem Wechselgeschäfte nicht bereichert hat, wenn gleich der Domiciliat sein Bevollmächtigter ist.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 249. Nach Art. 23 haftet der Trassat aus seinem Accepte wechselmäßig, und nach Art. 41 verliert der Wechselinhaber bei ver-

---

[1]) Wie und auf welche Art und Weise der Domiciliant und Domiciliat wie der Aussteller und Bezogene zu einander in ähnlichen Verhältnissen stehen, kann ich nicht begreifen. Vgl. Haimerl S. 151. Zwischen Intervenienten und Interventen gebe ich es zu. §. 281 d. B.

[2]) Vgl. vis major §. 239.

säumter Wechselsolennität die Regreßrechte gegen die Indossanten und den Trassanten, aber nie gegen den Acceptanten. Daraus folgt: daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten gar keines Protestes bedarf, in so lange der Wechsel nach Art. 77 nicht verjährt ist, und der Protest nur einzig allein zur Erhaltung des Wechselregresses gegen die Indossanten, und aus der von ihnen geleisteten Garantie erforderlich wird, weil innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist es dem Wechselinhaber immer zusteht, sein Forderungsrecht aus dem Wechsel gegen den Acceptanten wechselgerichtlich geltend zu machen. Vgl. §. 243 u. a. O.

Art. 45. **Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protest-Erhebung von der Nichtbezahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungs-Schreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.**

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtiget ist.

§. 250. Bei der Präsentation eines Wechsels, wo wegen Mangel Zalung Protest aufgenommen wird, ist der Wechselinhaber oder Indossatar verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann resp. Indossanten längstens am 2. Werketage von der Nichtzalung und Protesterhebung schriftlich zu benachrichtigen (notificiren), welches die Notification genannt wird. Vgl. §. 185, 196.

Da die Notification den Zweck hat, jeden Regreßpflichtigen von dem Schicksale des Wechsels, auf welchem er Garant ist, in Kenntniß zu setzen, damit: a) bei eventueller Gefahr jedem Verpflichteten

die Möglichkeit geboten wird, bei Zeiten seinen Vormann um Regreß anzusprechen, und bei Verweigerung 2c. gegen den angesprochenen Regressaten die Regreßklage einzuleiten, und b) damit Jeder, der zum Regresse verpflichtet ist, hierzu Anstalten treffen könne, so muß die Notification für den Regredienten und jeden Notificirten als eine nicht außer Acht zu lassende besondere Solennität betrachtet werden, weil der Regreßpflichtige sonst keinen Regreß geben, und ihn auch nicht wieder verlangen könnte, wenn er nicht früher von der Nichtzalung des Wechsels advisirt wäre, nnd endlich: weil er ohne die Notification selbst bei größeren Beträgen leicht in Verlegenheit gerathen könnte.

§. 251. Zur Notification genügt es, wenn der Notificationsbrief innerhalb zweier Tage [1]) durch die Post unter Aufgabs-Recepisse zur Beförderung übergeben und darin ganz einfach angezeigt wird: daß der Acceptant den Wechsel nicht eingelöst, und der Adressat, resp. Vormann, Indossant oder Trassant die Wechselsumme für den Acceptanten einzulösen hat, und welche Anforderung die Rembours-Ansprache heißt.

Der Notificirte (Adressat) muß nach Erhalt der Notification wieder seinen Vormann (wenn er einen solchen hat) innerhalb der bestimmten zwei Tage, und so aufwärts Einer nach dem Andern bis auf den Trassanten notificiren; d. h. ein jeder Indossat notificirt seinen Indossanten. [2]) Derjenige, der stets seinen Vormann notificirt, hat von ihm auch die Wechselsumme und gehabten Auslagen zu fordern und diese können ihm nicht abgesprochen werden. Z. B. Vgl. W. F. I und präsumiren wir daraus Folgendes: Der letzte Wechselinhaber Rühl präsentirt dem Acceptanten Ricardo den Wechsel zur Zalung, welcher sie verweigert; Rühl levirt am 3. März Protest, und notificirt um Protest- und Retourspesen geltend zu machen gegen Post-Aufgabs-Recepisse seinem Indossanten Kolb [3]). Kolb

---

[1]) Ohne Rücksicht, ob Werke- Sonn- oder Feiertage.

[2]) Wir würden in keinem Falle rathen, die Notification als eine weniger wichtige Sache zu behandeln und etwa schon glauben, damit alles gethan zu haben, wenn der Regressat etwa das Schicksal des Wechsels weiß; denn im Gesetze handelt es sich zunächst um die Beobachtung der Form und unter diese gehört eben nicht minder die Notification.

[3]) In unserer nächstens erscheinenden kaufmännischen Stylistik (III. Auflage) werden wir mehre Notificationsschreiben aus dem Ge-

ist verpflichtet innerhalb zweier Tage an Jordan & Paruta, diese an Schulz & Comp., diese wieder an Daniels und endlich Daniels als erster Wechselinhaber und Remittent an seinen Trassanten Schmitthenner zu notificiren, wenn sie sich ihre Regreßrechte sammt Kosten verwahren wollen.

Würde beispielweise der Remittent Daniels den Wechsel nicht weiter begeben haben, so hätte er nur dem Trassanten zu notificiren. Vgl. §§. 294, 295.

§. 252. Der Art. 25 gestattet im Einklange mit Art. 49 ausdrücklich den springenden Regreß [1]). Wird daher auch die Notification als eine Verpflichtung bezeichnet, so folgt daraus keineswegs: daß bei einem Versäumnis, Unterlassung oder nicht befolgter Reihenordnung die Wechselsumme verloren geht; denn hat der Protestant oder ein bereits notificirter Wechselverbundener an den unmittelbaren Vormann innerhalb der bezeichneten 2 Tage nicht notificirt, und will von einem seiner Vormänner den Regreß; oder hat der Protestant oder ein notificirter Wechselverbundener seinen unmittelbaren Vormann übersprungen, und einem früheren Indossanten notificirt, oder von diesem mit der Regreßnahme abgelassen, und einen übersprungenen Wechselverbundenen nachträglich zur Regreßleistung angesprochen, so ist dieser (übersprungene Regreßpflichtige) wohl verpflichtet immerhin den Regreß zu leisten, aber berechtiget, nicht allein den Ersatz der durch die Protesterhebung entstandenen Kosten und Zinsen zu verweigern, [2]) sondern auch im Falle ihm durch die verspätete Notification oder gar Unterlassung derselben ein Schaden in Rücksicht seines weitern Regresses an seinen Vormann als Wechselverpflichteten, (und sei es selbst der Acceptant), entstehen sollte, seinen Regredienten im Civilwege zum Ersatze zu verhalten, insbesondere, wenn er den angeblichen Schaden durch Erweis sicherstellen kann [3]). Beispielweise vgl. W. F. I

---

schäftsleben bringen und können dieses Werk über Wechselwesen in vorhinein bestens empfehlen. — Ueber den eventuellen Fall, daß keine Postverbindung stattfinden sollte, siehe die Note bei §. 295.

[1]) §§. 191, 260, 271.

[2]) G. Z. 1858, Nr. 68, S. 269.

[3]) Was freilich nicht immer mit Präcision geschehen wird. Siehe die Anmerkung zu §. 257.

und präsumiren wir daraus folgenden Fall: Ricardo in Wien wird insolvent, und der letzte Wechselinhaber Rühl in Wien protestirt den Wechsel wegen Mangel Zalung, und bedient sich der springenden Notification, resp. des springenden Regresses, indem er den Remittenten und ersten Indossanten Daniels in Prag notificirt, und um Rembours anspricht, weil er ihm bekannt ist, und weil er demselben für die Bonität des Regreßbetrages gut hält. Dieser vertröstet ihn auf wenige Tage, und bittet um Nachsicht. Inzwischen erklärt er sich auch für insolvent. Rühl läßt von ihm ab, und spricht nun Schmitthenner in Prag als den Trassanten und Wechselverbundenen um Regreß an, welcher, da ihm keine Notification zugekommen ist, der festen Meinung war, daß der Wechsel in Ordnung ging, und er daher längst außer Obligo sei. Schmitthenner in Prag replicirt daher auf den angesprochenen Rembours dem Rühl in Wien: der Acceptant Ricardo habe in Prag bei Rudloff[1]) (einem Dritten) noch zur Zeit nach seiner Insolvenz-Erklärung ein Guthaben gehabt, mit welchem er hätte compensiren können, was ihm der Schuldner Rudloff des Ricardo als Geschäftsfreund von Schmitthenner gerne hätte geschehen lassen, wenn ihm von Rühl die Nichteinlösung des Ricardo'schen Wechsels wäre notificirt worden, oder er auch nur eine Ahnung davon gehabt hätte. Nachdem er aber in Folge der Unterlassung rechtzeitiger Notification den Wechsel in Ordnung hielt, und er in Prag nicht wissen konnte, was mit dem Acceptanten in Wien vorgegangen sei, auch des Falliten Guthaben nur auf seine (Schmitthenner's) Einwilligung ausgefolgt wurde, so habe Regredient Rühl nur durch seine eigene Nonchalance den Verlust bei dem Acceptanten verwirkt; er leiste daher als Trassant und gewesener Wechselverbundener keinen Regreß. Wird dieß sichergestellt, so ist Rühl der Schuldtragende, und hat sich allen Regresses gegen den Trassanten begeben. Kann hingegen Schmitthenner seine Replik nicht hinreichend begründen, so muß er regressiren. Vgl. §. 295.

§. 253. Daß der springende Regreß, insofern als ein remboursfähiger Wechsel gute Unterschriften des Trassanten und der Indossan-

[1]) Auch kann der Acceptant dem Trassanten selbst eine Buchforderung schuldig gewesen sein.

ten hat, welche für die Bonität des Wechsels einstehen, für den Regredienten von besonderer Wichtigkeit ist, und empfohlen werden kann, zumal wenn sein Regressat auf seinem Wohnort sich selbst befindet, begründet sich darin: weil es dem Regredienten die Möglichkeit bietet, oft früher Capital und Kosten nicht allein zu erhalten, sondern weil dieß die übersprungenen Garanten von einem unangenehmen Geschäftsgange befreit, und dem Trassanten durch die schnelle Abwicklung oft noch die Möglichkeit geboten wird, den Acceptanten nöthigenfalls früher mit Klage zu belegen, oder andere Mittel zur Einbringlichkeit zu veranlassen.

§. 254. Wird notificirt, so bedarf es weder einer Abschrift des Wechsels oder Protestes, noch eines wie immer beglaubigten Certificats, daß die Solennität zum Incasso beobachtet wurde, und es liegt wesentlich im Interesse des Wechselinhabers, seinem angesprochenen Vormann den Protest und Wechsel erst dann auszuliefern, wenn dieser wirklich Regreß leistet; denn liefert er ihm dieselben mit der Notification aus, so hat er sich seines Beweises begeben, da er nur mit dem Proteste geklagt werden kann.

§. 255. Der Wechselinhaber als Procurist hat unmittelbar an den Vormann oder Indossanten seines Gewaltgebers, und nur in der Eigenschaft als Procurist zu notificiren, weil er des eigentlichen Inhabers Stelle vertritt, und als dieser, außer eines hierzu speciellen Auftrages, die ihm die springende Notification vorschreibt, in der Reihen-Notification bleiben muß. [1]) Artikel 17, S. 151.

Ist der Regreßpflichtige am Zalungsorte, wo der Wechsel protestirt wurde, selbst, so muß der Wechselinhaber denselben schriftlich pr. Post unter Aufgabsrecepisse, oder in Gegenwart von zwei Zeugen davon benachrichtigen; oder aber das Notificationsschreiben ihm auf eine Weise zustellen, daß es ihm vom Regressaten bestätiget wird. Vgl. §. 262. [2])

Ist der Regressat gestorben oder Fallit, so muß an dessen Curator notificirt werden.

---

[1]) Eine Notification von einem Notar oder Advocaten, wenn dieser vom Wechselinhaber nicht eine Vollmacht hat, ist unrathsam und es ist das Klügste, wenn der Regredient seinem Regressaten selbst notificirt.

[2]) Dies kann freilich nur dann zur Pflicht gemacht werden, wenn der Regressat nicht augenblicklich dem Regredienten Rembours leistet,

Art. 46. **Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, soferne nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.**

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

§. 256. Nachdem der Nachweis der Notification mittelst des Postrecepisses hergestellt werden kann, so wurde bestimmt [1]), daß bei Aufgaben von recommandirten Briefen in Wechselprotest-Angelegenheiten, (welche Briefe als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen), sowohl in dem Aufgabs- als in dem Retourrecepisse (wenn ein solches verlangt wird) die vollständige Firma, oder der Vor- und Zuname des Aufgebers anzuschreiben ist. Der Aufgeber eines solchen Briefes ist aber zu verhalten nach §. 15 [2]) der Briefpostordnung auf der Siegelseite des recommandirten Briefes seinen vollen Namen (oder die Firma) anzusetzen. Würde daher der Adressat resp. Empfänger der Notification einwenden wollen: er habe sie nicht empfangen, oder einen diesem gleichbedeutenden Einwand vorschützen, so hat derjenige, welcher notificirte, den Beweis durch das von der Post erhaltene Recepisse zu führen. Eine Einwendung des Adressaten: er habe zwar einen recommandirten Brief, allein darin keine Notification eines Mangel-Zalung aufgenommenen Protestes erhalten, muß derselbe ebenfalls durch den erhaltenen Brief beweisen.

---

und Dieser gegen Jenen Mißtrauen hat. Siehe zur besseren Verständigung den §. 262.

[1]) Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 25. August 1850, über die Art der Ausstellung der Postrecepisse in Wechselprotest-Angelegenheiten. R. G. B. CXVI. Stück, Nr. 337 Seite 1551.

[2]) Der §. 15 der Briefpostordnung verordnet außer dem bereits oben erwähnten Resume, daß nach §. 7 derselben Briefpostordnung solche Briefe mit einem Umschlage (Couverte), und versiegelt sein müssen. (Unter versiegelt wird mit Siegellack geschlossen, verstanden).

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 257. Empfängt der Indossat einen Wechsel in bianco girirt, so weiß er gewöhnlich den Wohnort seines Indossanten, um eventuell seinen Regreß auf ihn nehmen zu können, folglich auch: wohin er zu notificiren hat.

Wenn aber bei einem in bianco [1]) oder selbst ausgefüllten Indossemente [2]) die Ortsbezeichnung mangelt, und dadurch die Notification an den unmittelbaren Vormann unmöglich ist [3]), so kann die Notification an denjenigen Vormann geschehen, wo die Ortsbezeichnung bemerkt, oder die Firma des Indossanten als bekannt gemuthmaßt wird, und welches häufig [4]) aus der Unterschrift zu erkennen ist. Mangelt der Wohnort aller Indossanten, so kann der Wechselinhaber den Trassanten notificiren und wird der Ort der Trassirung als sein Wohnort angenommen. Vgl. §. 102, Art. 24.

Uebrigens gilt der Grundsatz, daß ein Indossant, welcher die Ortsbezeichnung am Wechsel nicht beifügt, sich auch der Rechte der Notification begibt, weil ihm nicht notificirt werden kann; deßhalb steht es ihm nicht zu, seinem Nachmann eine Versäumnis oder Unterlassung der Notification zur Last zu legen, und er bleibt deßhalb auch ohne sie für den Regreß in Obligo.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 258. Derjenige, welcher notificirt, regredirt eigentlich, und ist Regredient, denn er verlangt Regreß; d. h. er beabsichtiget den nicht bezalten Wechsel zurückzustellen und verlangt die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten vergütet. Derjenige, dem notificirt wurde,

---

[1]) Fast nie zu ersehen.

[2]) Siehe W. F. I. Kolb an Rühl.

[3]) z. B. bei einem Marktfieranten, Reisenden 2c.

[4]) Gewöhnlich kennen die mit einander in Verkehr stehenden Geschäftsleute wechselseitig ihre Unterschriften; vgl. die Note bei §§. 214, 440.

hat dieses zu leisten und ist **Regressat.** Wenn er des Regredienten Forderung, ihm die Wechselsumme und Zinsen zu leisten, nachkommt, so hat er auch das Recht, den Wechsel quittirt nebst der Protesturkunde ausgeliefert zu verlangen, weil nach Art. 54 der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung der genannten Papiere die Zalung zu leisten verbunden ist, um damit, im Falle er Vormänner hat, wieder auf diese regrediren zu können. Vgl. §§. 185 fft. und §. 278.

Vorstehendes gilt aber nicht allein für den Notificirten, sondern für **Jeden**, der am Wechsel als Verpflichteter erscheint, mithin Mitschuldner ist; denn jeder hat die Regreßpflicht, mithin auch das Recht bei Nachkommen seiner Pflicht die Auslieferung der Papiere zu fordern. Wenn aber ein Regressat einem Regredienten, welchem noch nicht notificirt wurde, die Wechselsumme sammt Kosten anbieten wollte, so muß **letzterer den Anbot annehmen**, weil ihm in einer Regreßklage nach Art. 78, 79 und 82 die **Einwendung** von demselben **gemacht werden**, und dadurch eine Hemmung im Regreßwege entstehen **könnte**.

Da vorstehender Artikel recht eigentlich zur Intervention gehört, welche in den Art. 56—65 abgehandelt wird, so wird hievon nachträglich erörtert werden.

Art. 49. **Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.**

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 259. Da dem Inhaber des protestirten Wechsels sämmtliche Wechselverpflichteten **solidarisch haften** [1]), als: der Trassant nach Art. 8, die Indossanten nach Art. 14 [2]), der Acceptant nach Art. 21, 23, und endlich nach Art. 81 auch der Bürge [3]), so folgt daraus, daß: wenn nach geschehener Notification [4]) der Wechselverpflichtete die Wechselsumme sammt aufgelaufenen Unkosten nicht bezalt, der Wechselinhaber zu regrediren berechtiget ist.

---

[1]) Analog mit dem a. b. G. B. §§. 891, 1359, 1203, 1204.

[2]) Beziehungsweise mit Ausnahme nach Art. 14 des 2. Passus.

[3]) Analog mit dem a. b. G. B. §§. 1355, 1363—1365.

[4]) §§. 191, 252, 258 u. a. O.

Der Regreß findet statt: a) durch Vorlegung resp. Präsentation des Wechsels und Protestes vom Regredienten, dem Regressaten, wenn sie auf einem und demselben Orte wohnen [1]); b) durch die Notification [2]), wenn der Regressat vom Aufenthaltsorte des Regredienten entfernt ist, c) durch Trassirung eines Rückwechsels vom Regredienten auf den Regressaten (Art. 53), wenn er auf einem entfernten Orte wohnt.

Wird der Regreß nicht geleistet, so wird derselbe durch die gerichtliche Einklage des Regredienten gegen den Regressaten auf Zalung der Wechselsumme und Unkosten, gleichviel in welchem Orte der letztere ist, gefordert. (Art. 26.)

§. 260. Bereits ist über den Reihen- und den springenden Regreß [3]), auch rücksichtlich der Notification zum Theil das Nöthige gesagt worden, und wird das Ergänzende im Laufe der Definitionen noch gesagt werden. Wir empfehlen dem Leser das Nachstehende einer Aufmerksamkeit.

Wenn der Wechselinhaber als Regredient seinen Regreß auf seinen unmittelbaren Vormann (den Indossanten) nimmt, der ihn leistet, und dieser wieder auf seinen nächst vorhergehenden und so fort bis auf den Trassanten hinauf, so heißt ein solcher Regreß der Reihenregreß oder regressus per ordinem.

Nachdem es aber dem Regredienten freigestellt ist, ihn entweder an seinem unmittelbaren Vormann zu nehmen, oder diesen zu überspringen; oder von einem bereits um Regreß Angesprochenen abzulassen, oder wieder einen Anderen darum anzusprechen, so wird dieser freie Regreß der springende oder regressus per saltum genannt.

Zu beiden dieser Regresse ist der Wechselinhaber berechtiget; aber es steht ihm auch frei, den Regreß gegen alle Wechselverpflichteten gleichzeitig oder nur gegen einen Theil derselben zu nehmen,

---

[1]) Wenn der Regressat nicht prompt Regreß gibt, und den Regredienten um Aufschub bittet, so muß dieser jenem durch die Post — wenn gleich beide auf einem und demselben Orte wohnen — schriftlich notificiren, um allen späteren Einwendungen zu entgehen. Vergl. Note 2, Seite 223 d. B.

[2]) Durch die Notification nach vorstehenden §§., wenn der Regressat vom Aufenthaltsorte des Regredienten entfernt ist.

[3]) §§. 186—191, 192, 252, 253, 258, 262, 264 u. a. O.

ohne seinen Anspruch deßhalb gegen die nicht Angesprochenen zu verlieren. Wer nun von den Beklagten die Einlösung leistet, befreit die anderen Mitgeklagten. Da dem Regressaten aber der Wechsel und Protest so wie die Rechnung über die aufgelaufenen Auslagen und Kosten ausgefolgt werden muß, so kann dieser dann wieder mit dem Summenbetrag auf diejenigen greifen, die ihm für die Bonität des Wechsels eingestanden sind.

Wird dem Regredienten der Regreß vom angesprochenen Regressaten nicht geleistet, so ist er auch berechtiget, von diesem Wechselverpflichteten, selbst dann, wenn er ihn bereits geklagt hätte, abzustehen und wieder auf einen Anderen zu übergehen und um Regreß anzusprechen; auch nöthigenfalls zu klagen, ohne dadurch sein Regreßrecht gegen dessen Nachmänner zu verlieren.

Dieses Recht, bald den Einen oder Anderen zur Zalung anzusprechen, wird das Variationsrecht oder jus variandi genannt. Zur Vervollständigung des Gesagten vgl. die Art. 78—80.

§. 261. Ist einem Indossemente nach Art. 14. die Clausel: „ohne Obligo" oder ein gleichbedeutender Ausdruck beigefügt, so ist dieser Indossant und auch derjenige vom Regresse befreit, der im Regreßwege die angesprochene Wechselsumme sammt Kosten dem Regredienten beglichen hat. Der Letztere ist nach Art. 55 auch berechtiget, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossement auszustreichen, wenn er seinen Nachmann befriediget hat; und nach Art. 36 sind ausgestrichene Indossemente als nicht geschriebene zu betrachten. Vgl. §. 142.

Art. 50. Die Regreß-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffent-

licher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 262. Im mercantilen Leben ist es gebräuchlich, daß: wenn ein Wechsel weder vom Acceptanten, noch vom Ehrenzaler (Art. 62) eingelöst wird, der Wechselinhaber als Regredient auf denjenigen zurückgeht (regredirt, remboursirt, prävalirt oder sich erholt), von welchem er ihn in Zalung oder zum Incasso erhalten hat; deßhalb auch den protestirten Wechsel sammt Protesturkunde seinem Indossanten mit der Notification gleichzeitig einsendet und ihn für das Capital und die aufgelaufenen Spesen belastet [1]), oder darüber einen Rückwechsel trassirt und ihn davon advisirt. Vgl. Art. 53.

Ist der Regressat im Wohnorte des Regredienten, so schickt oder geht dieser zu jenem und präsentirt den Wechsel sammt Protest zur Einlösung. Und wird sie geleistet, so hat der Regredient weiter keine Mühe, als zu seiner Vorsicht sein Indossement am Wechsel durchzustreichen [2]). Allein dieser bemerkte Gebrauch kann diesem Artikel nicht als Maßstab dienen, weil es einerseits nothwendig zu erörtern ist, was das Gesetz dem Regredienten zu fordern berechtiget, und was andererseits der Regressat zu zalen verpflichtet ist.

§. 263. Der Wechselinhaber, welcher den Wechsel protestiren ließ, ist als Regredient im Wege des Regresses zu fordern berechtiget: 1) das Capital, resp. die Wechselsumme und vom Verfalltage die 6% jährlichen Zinsen; 2) die Protestspesen und alle jene Auslagen [3]), welche durch die Begebung des Retourwechsels oder Anschaffung des Geldes, dann der Porti und Recepissen entstanden sind, nebst 3) der Provision, welche als eine Entschädigung für die gehabte Mühe des Briefschreibens, nöthiger Gänge ꝛc. und welche vom Capital mit $\frac{1}{3}$% berechnet sein dürfen [4]).

---

[1]) Weiß aber der Regredient, daß sein Regressat wieder Regreß ansprechen muß, so sendet jener diesem eine fingirte Retourrechnung, mit welcher der Regressat, und nun gewordener Regredient, wieder auf seinen Regressaten zurückgeht.

[2]) Art. 36 und 55.

[3]) Vergl. §. 417.

[4]) Hat der Trassant als Wechselinhaber gegen niemanden Regreß zu nehmen als gegen seinen Trassaten, als Acceptanten, so kann er diesem die Provision nicht aufrechnen.

Ueber diese Auslagen rücksichtlich des nicht eingelösten Wechsels stellt der Regredient dem Regressaten eine Rechnung aus, welche die Retour- oder Ricambio-Rechnung heißt, und welche dem Inhalte nach der Regressat, in so fern die Berechnung gesetzlich ist, für den nicht eingelösten Wechsel zu bezalen hat. Diese Retourrechnung ist zugleich Gegenstand der Regreßklage, welche beigelegt werden muß, wenn der Regressat durch Klage zur Bezalung verhalten werden müßte. Art. 81.

§. 264. Wohnt der Regredient im Orte des Regressaten, so ist die Wechselsumme in derselben Währung zu zalen, auf welche der Wechsel lautet, oder wie sie dem Regredienten aus einem fremden Lande oder Orte von einem früheren Regredienten nach Cours [1]) berechnet und zugesandt worden ist; und kann in seinem Regresse weder Provision, Courtage, Porti &c. anrechnen, weil er diese nicht gehabt hat, und nicht nachweisen kann.

Anders ist es, wenn auf einen andern Ort regredirt und Rembours verlangt wird. Ist nämlich der Regressat auf einem vom Regredienten verschiedenen Orte wohnhaft, so muß dieser auf jenen zu demjenigen Course regrediren, welcher in seinem Orte für Wechsel auf den Ort des Regressaten für kurze Sicht [2]) notirt ist, und der

---

[1]) Weil zwischen 2 Orten verschiedene Münzsorten gesetzliches Zalungsmittel waren und, wenn von dem einen Orte auf den andern ein Wechsel in fremder Münze trassirt wurde, so nahm man, um das Aequivalent der heimatlichen Münze zu erhalten, den Pari-Wert (§. 225). Durch häufiges Trassiren von einem Platze auf den andern wurde die Münzsorte des einen Landes der Preis (Cours), die des andern Waare. Bei größerer Ausbildung hatte man in den Cours die Spesen eingerechnet und so wird nun der Wechselcurs fremder Münzsorten, bald theuerer, bald wohlfeiler, je nach dem mehr oder weniger Nachfrage und Ausgebot ist. Der Cours, auf der Börse geschlossen, und weil von der Regierung sanctionirt, ist der autonomisch-gesetzliche Wert der einen Münzsorte für die andere.

[2]) Wenn die Börse den Cours für lange oder längere Sicht notirt und für kurze Sicht nicht, so wird der Cours für lange Sicht genommen, dafür aber die Zinsen für die Sicht mit 4—6%, je nachdem der Platzdisconto ist, hinzugerechnet; z. B. Wien notirt auf Hamburg 2 Monat Wechsel à fl. 76 = B. M. 100. —; es werden sonach für 2 Monate Zinsen (beispielweise) à 6% 76 Nkr. dem Course zugeschlagen und fl. 76¾ als Cours angenommen, mit welchem regredirt wird.

Cours nach demjenigen Tage genommen werden, an welchem regredirt wird [1]). Z. B. Wien regredirt auf Prag; beide Städte haben gleiche Valuta, aber der Cours für prager Wechsel (Papier) in Wien ist bald höher, bald niederer; notirt die Börse in Wien am Courszettel und am Tage des Regresses 99½ [2]), so ist der Cours der Preis des Wechselgeldes, für welches der wiener Regredient auf den prager Regressaten regrediren kann. Würde hingegen Prag auf Wien regrediren, so müßte Prag, weil es keine öffentliche Börse hat und keinen gesetzlichen Cours notirt [3]), den wiener usurpiren, und nach dem wiener Cours auf Wien regrediren, denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „Besteht am Zalungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt." So würde Linz, Brünn 2c. den Wiener; Klagenfurt, Görz 2c. den Triestiner; Roveredo, Trient 2c. den Mailänder usurpiren und nach diesem Course regrediren. Vgl. W. F. I. und präsumiren wir daraus folgendes Beispiel: Der Acceptant D. N. Ricardo in Wien hat seine Zalungen suspendirt. G. Rühl in Wien als letzter Inhaber bedient sich des springenden Rückanspruchs direct an den Remittenten und ersten Wechselinhaber C. A. Daniels in Prag, mit dem er eventuell in Geschäftsverbindung steht, um die unnützen Retourspesen, die beim Reihenregreß oft lavinenmäßig anschwellen, zu ersparen; er stellt ihm daher folgende Rechnung:

Retour-Rechnung für Herrn C. A. Daniels in Prag über einen Mangel Zalung protestirten Wechsel pr. fl. 500 — ö. W. gezogen, von Fr. Schmitthenner in Prag den 2. Januar 1859 auf D. N. Ricardo in Wien, zalbar am 2. März 1859 an Herrn C. A. Daniels; von diesem indossirt an Wilhelm Schulz & Comp.

---

[1]) Hat die Börse am Tage der Regreßnahme keinen Cours auf den Regreßort notirt, so ist der Cours des nächstvorhergehenden Börsentages zu nehmen; hat eine Coursnotirung hingegen mehre Tage nicht stattgefunden, so wird der zuletzt notirte Cours angenommen. (Analogie Börsen Ordnung v. 11. Juli 1854, §. 12.)

[2]) 99½ fl. in Wien für 100 fl. auf Prag.

[3]) Die zu Prag in der kaufmännischen Ressource täglich ausgegebenen Course können bei der Regreßnahme als gesetzlich nicht adoptirt werden, weil diese Course von keiner öffentlichen Börse ausgehen. Wird aber der Cours genommen, so ist es ein Privatact.

und wieder an Jordan und Paruta; von diesen an G. Fr. Kolb[1]) und endlich von diesem an mich:

	Capital fl. 500. — à 99½	fl. 497.	50 Nkr.
	Protest	„ 2.	50 „
	Provision ⅓%	„ 1.	66 „
[2])	Courtage 1‰	„ —	50 „
	Stempel, Porto und Recepisse	„ 1.	4 „
		fl. 503.	20 Nkr.

welche[3]) ich heute auf denselben (C. A. Daniels in Prag) zalbar an Herrn F. A. Sperander[4]) à vista trassirt habe.

Wien, am 3. März 1859.

S. E. & O. G. Fr. Rühl, m. p.[5])

§. 265. Angenommen ein Beispiel über einen Rembours mit Retour-Rechnung von Wien auf Hamburg und präsumiren wir aus W. F. XVIII und XIX Folgendes: Sartorius in Wien als Acceptant suspendirt seine Zalungen. Sonnenfels als letzter Wechselinhaber regredirt am 19. April 1859 auf den Trassanten Ch. von Schlözer. Um die Reduction der fl. 1817. 75 Nkr. ö. W. in Banco-Mark und Schilling zu machen, die er durch die Ritratte zu trassiren hat, muß er den Tagescours, den die Börse am 19. April gibt, als Maßstab der Berechnung nehmen und stellt folgende Rechnung:

Retour-Rechnung

über M. Z.[6]) protestirte fl. 1817. 75 Nkr. Ö. W. auf C. P. Sartorius in Wien, L$^{a}_{''}$: Ch. von Schlözer in Hamburg 2 Monate dato vom 18. Februar 1859 zur Disposition des Herrn Julius

---

[1]) Wäre bei dem Giro die Ortsbezeichnung, so müßte sie benannt werden.

[2]) „Auslagen," die durch das Gesetz ausgesprochen sind, daß sie gefordert werden können.

[3]) Hätte Rühl auf Daniel's nicht trassirt, so könnte es auch heißen: „welchen Betrag Sie mir gefälligst creditiren und umgehend bestätigen wollen."

[4]) Nämlich in dessen Verfügung die Ricambio-Tratte trassirt wurde.

[5]) Dieser Retourrechnung muß ein Advis mitfolgen. Briefe über ähnliche Wechselfälle werden sich in großer Auswahl in meiner zunächst erscheinenden kaufmännischen Stylistik (3. Auflage) vorfinden.

[6]) Heißt Mangel Zalung; M. A. würde heißen: Mangel Annahme oder Acceptation.

Soden trassirt, und von diesem an Sismondi et Co. von ihnen an Gr. von Buquoy, dann an A. C. Struensee und von ihm an mich indossirt, als:

Wechselsumme	fl. 1817. 75 Nkr.
Protest	" 2. 50 "
Provision $^1/_3$ %	" 6. 6 "
Porto, Recepisse und Wechselstempel	" 1. 19 "
	fl. 1827. 50 Nkr.
Zinsen vom 19. April bis heute, 8 Tage à 6% [1])	" 2. 44 "
	fl. 1829. 94 Nkr.
Courtage 1‰ [2])	" 1. 83 "
	fl. 1831. 77 Nkr.
	à 77 Bco.-Mrk. 2378. 15 ß.

welche ich heute auf Sie selbst in Hamburg a vista Ordre Lotz & Comp. entnommen habe.

Wien, den 27. April 1859. Carl Aug. Sonnenfels.

Herrn Ch. von Schlözer in Hamburg. S. E. & O.

Ob nun Schlözer bei seiner Trassirung auf Sartorius am 18. Februar, als er den Wechsel auf der Börse oder nach dem Börsen-Course an Soden verkauft hatte, mehr oder weniger Bco.-Mrk, als er itzt zu zalen, empfangen hat, dagegen kann er, in so fern der Betrag nach Cours ab Wien in Richtigkeit berechnet wurde, nichts einwenden, weil er sich bei der Trassirung dieser Eventualität, welche aus dem Gang des Wechselgeschäftes sich ergeben kann, unterworfen hat.

§. 266. Obgleich die Unkosten, als: Zinsen, Provision, Courtage, Porti 2c. ein erheblicher Gegenstand beim Reihenregresse sind, weil sie zu einer bedeutenden Höhe anschwellen können, so müssen sie vom Regressaten vergütet werden; denn im Art. 81 heißt es, daß die wechselmäßige Verpflichtung auf Alles sich erstreckt, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

---

[1]) Analog mit dem a. b. G. B. §. 995.

[2]) Nach dem Wiener Börsen-Patente vom 11. Juli 1854 ist den Sensalen für ihre Verhandlung in Wechselbriefen und Papieren eine Sensarie nach §. 27 lit. e (a. b. G. B. §. 1020) zu vergüten und wird die Höhe derselben vom Finanz-Ministerium bestimmt. Wie üblich, beträgt sie 1 pr. ‰. Eine höhere als bestimmte Courtage darf der Mäckler nach §. 45 nicht fordern.

Nur solche Unkosten, die durch des Regredienten Unkenntniß oder Nonchalance entstehen möchten, als beispielweise eine Wechselstempelstrafe , Berechnung eines legalisirten Coursblattes (ohne specielle Aufforderung des Regressaten) 2c., ist der Regredient weder zu fordern berechtiget, noch der Regressat zu vergüten verpflichtet.

§. 267. Wenn der Regressat über die Reducirung der Wechselsumme nach Cours Zweifel erheben, oder die Richtigkeit in Frage stellen möchte, so ist er berechtiget, vom Regredienten einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder ein Attest von einem beeideten Mäckler [1]) oder von 2 Kaufleuten bestätiget, abzuverlangen.

Obgleich dieß bei soliden Firmen und bei dem Vertrauen, das sich Geschäftsfreunde gegenseitig schenken, zu einer Seltenheit gehören dürfte, so ist doch ein solches jedem Regredienten, der einen dubiösen Regressaten hat, und so vice versa von jenem diesem, mit dem Anspruch auf Regreß kostenfrei zuzusenden. — Bezüglich der Verjährung der Regreßansprüche vgl. Art. 78.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtiget:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $1/3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

§. 268. Nach dem Grundsatze des Art. 14 ist jeder Indossant Bürge des Wechsels, und als dieser verpflichtet, im Falle der Wechselschuldner denselben nicht einlöst, dieß selbst zu vollziehen.

---

[1]) Börsen-Patent vom 11. Juli 1854, §. 17.

Der Wechsel ist aber zugleich auch der (sinnliche) Träger einer (zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und) in einer bestimmten Münzsorte zalbaren Geldsumme, und nach §. 106 jedes einzelne Indossement ein Wechsel, aber auch des Indossanten Wohnort gleichzeitig der Zalort für die verbürgte Summe, wo die Einlösung seines Indossements resp. Wechsels statt zu finden hat. Vgl. Art. 85.

§. 269. Wenn nach Regreßnahme ein Indossant als Regressat, seinen Indossaten als Regredienten befriediget hat, so ist er berechtiget mit denselben Rechten auf seinen Vormann zurückzugreifen, und um Regreß anzusprechen, wie sie sein Nachmann auf ihn hatte. §. 106 Art. 14.

Bereits wurde im §. 262 bemerkt, daß der Reihenregreß deßhalb gerne genommen wird, weil jeder Indossat lieber auf seinen Indossanten, dessen Verhältnisse ihm bekannt sind, oder mit dem er in Rechnung steht, zurückgeht. Da aber jeder Regredient die Alternative hat, den Regreß zu wählen, und berechtiget ist, die seinem früheren Regredienten berichtigte Summe mit 6% Zinsen, so wie alle nachgewiesenen Unkosten zu fordern, so macht auch dadurch ein jeder Regressat, sobald er Regredient wird, die Summe, die er bezalt hat, zu seiner Hauptsumme und nimmt von dieser die Provision, Courtage, Zinsen ꝛc. und so aufwärts Einer von dem Andern, die von dem Einen wie dem Andern geleistet werden müssen; und stehen ihm auch dieselben Forderungen gegen seine Vormänner zu, wie sie sein Nachmann gegen ihn hatte.

§. 270. Nur um eine schnellere und weniger kostspielige Regreßnahme zu erzielen, wird der springende Rückanspruch genommen, und geschieht wie im §. 191 angezeigt. Da aber die Regreßnahme mit den auf dem Wechsel befindlichen Wechselverbundenen enge zusammenhängt, indem sie jedem frei steht, so ist auch nie vorauszubestimmen, welchen Gang die Retour bei einem protestirten Wechsel nimmt; und der Trassant, dessen Vermögen schon durch die verweigerte Zalung des Acceptanten in Gefahr ist, wird noch mißlicher durch die Unkosten des Reihenregresses. Wo daher dieser umgangen werden kann, ist es gut sich des springenden zu bedienen.

§. 271. Wenn der Regressat nach erhaltener Notification seinem Regredienten Rembours leistet, und seinen Vormann darum anspricht,

dieser ihn aber verweigert, so ist hierzu kein neuer Protest erforderlich, sondern dem Regredienten genügt zur wechselrechtlichen Regreßklage der erste aufgenommene Protest, und das Notificationsattest, mit welchen er sie gegen seinen Regressaten einleiten kann. Art. 45 und 46. §. 250.

§. 272. Obgleich vorstehender Artikel aus dem vorhergegangenen (Art. 50) abgeleitet ist, und die dort gegebenen Erörterungen auch hier anzuwenden sind, so gibt noch nachstehender Art. 52 die Bestimmung, daß höhere Berechnungen vom Auslande Giltigkeit haben.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 273. So wie nachträglich im Art. 86 gelehrt wird, unterliegen alle Wechsel jenen Gebräuchen und Verordnungen derjenigen Länder, denen sie angehören.

Da nach §. 106 jedes Indossement ein selbstständiger Wechsel ist, und der Indossant eines fremden Landes oder Ortes[1]) nur das Gesetz seines Landes, dem er angehört, anerkennt, so richtet er sich mit seiner Erklärung, die er dem Wechsel beifügt, nur nach diesem und so auch mit seiner Regreßnahme[2]). Wenn nämlich die Berechnung eines Ausländers von einem fremden Orte, unter anderen Modificationen vorkommt, muß sie als maßgebend an-

[1]) In welchen die allgemeine deutsche W. O. nicht eingeführt ist.

[2]) Vermöge eines neuerlich erlassenen revidirten Wechselgesetzes des Staates New-York, werden bezüglich von Wechseln, die in diesem Staate ausgestellt oder negoziirt, und wegen Nichtbezalung protestirt worden sind, nachbenannte Regresse zugestanden: Bei Wechseln, die auf die Staaten Maine, Neu-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Konnektikut, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginien und den (neutralen) Kolumbiabezirk ausgestellt sind: 3%. Bei solchen, die auf Nord- und Süd-Carolina (Georgia), Kentucky und Tenessee ausgestellt sind: 5%.

Bei solchen, die auf einen anderweitigen Staat oder ein anderweitiges Territorium der Union, oder auf einen andern nördlich vom Aequator gelegenen Platz dieses Kontinents, oder auf irgend eine der brittischen oder anderweitigen Besitzungen in Westindien, wie anderwärts im westatlantischen Ocean, oder endlich auf irgend einen Platz

genommen werden; es versteht sich von selbst, daß diese von einem Inländer, dessen Wechselunterschrift im Inlande erfolgt ist und er sich in Auslande aufhält, nur nach dem Gesetze seines Heimatlandes regrediren und sonach auch die Spesen nach diesem berechnen kann [1]).

Art. 53. **Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.**

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stämpelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) **gestellt werden.**

§. 274. Rück- [2]) (Retour-, Gegen-, Her- oder Wieder-) Wechsel heißt ein gezogener Wechsel des Regredienten auf seinen Regressaten über den im Regreßwege zu fordernden protestirten Wechselbetrag sammt Unkosten.

Wenn der Regredient einen Rückwechsel ausstellt, so heißt er: Retrassant, Retrassent oder Rückaussteller; das Trassiren: retrassiren oder retrahiren; der Bezogene Retrassat, Rücktrassat oder Rückbezogener.

§. 275. Nachdem der freie Regreß gestattet ist, so ist kein Regredient gehalten, nach geschehener Notification auf seine Regreßforderung vom Regressaten so lange zu warten, bis sie ihm dieser berichtiget, sondern er kann einen Rückwechsel ziehen, vermittelst dessen er sich die Regreßsumme sammt Unkosten schneller und auch oft leichter anschafft.

---

in Europa ausgestellt sind: 10%. Diese Regresse sollen die Stelle der Interessen, Protestkosten, wie anderweitigen Unkosten vertreten. (Austria 1852, Nro. 170, Seite 1445.)

Der Disconto in der Havannah ist gewöhnlich 12—16%; bei Anleihen zu gefahrvollen Unternehmungen wie zum Negerhandel bis 20%; in Rio-Janeiro ist der gewöhnliche Zinsfuß in laufender Rechnung unter den Kaufleuten 12%.

[1]) So ist im englischen Wechselgesetze unter dem Namen Commission ½% zu nehmen gestattet, während bei uns nur ⅓% genommen werden darf. Rußland rechnet ⅔%; England bei übermaritimen Rücktratten bis 10%. §. 411, 412.

[2]) Re- oder Ritratta, auch Ricambio, franz. retraite oder rechange, holl. hertrkking, engl. re-exchange oder redraft.

Jeder Regreßnehmer, nämlich der ursprüngliche Protestant, so wie welcher bereits Regreß geleistet hat, ist berechtiget, über den Betrag seiner Regreßforderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen beziehungsweise dessen Vormann auszustellen und kann mit ihm, wie mit jedem anderen Wechsel verfahren.

Dieser Rückwechsel ist sonach durch die Ausstellung statt des protestirten, ein neuer Wechsel, vermittelst dessen sich der Retrassant auf einen, aus dem protestirten Wechsel, Verpflichteten schadlos macht.

§. 276. Sie werden gewöhnlich in Form trassirter, oder mit der Bezeichnung als diese im Wechsel-Contexte [1]) ausgestellt, und immer nur dann, wenn der Regressat auf einem anderen Orte als dem des Regredienten domicilirt.

Bei der Retrassirung des Regredienten als Retrassant auf den Regressaten als Retrassaten übergibt (oder sendet) der Retrassant gewöhnlich den protestirten Wechsel sammt Protest dem Remittenten, und läßt von diesem (oder dessen Nachmann) den Incasso gegen Auslieferung des protestirten Wechsels und Protestes besorgen. Gleichzeitig mit der Uebersendung oder Uebergabe der benannten Schriften advisirt der Retrassant seinen Retrassaten von der Retrassirung und sendet ihm die Retourrechnung über den Retourwechsel ein. Oder er übergibt (oder sendet) den Advis der Retrassirung, die Retourrechnung, den protestirten Wechsel und Protest an Jemanden im Orte des Retrassaten, zu dessen Verfügung er den Wechsel retrassirt, macht ihm aber unter Einem den Advis, diese Papiere an den Retrassaten persönlich zu übergeben und den Incasso zu besorgen [2]).

Ob nun der Rückwechselinhaber den Rückwechsel an einen Anderen weiter indossirt, oder durch Jemanden die Einlösung besorgen läßt, hängt von Umständen und seinem Willen ab; es steht aber jedem Inhaber frei, den Rückwechsel weiter zu indossiren,

---

[1]) A vista zalen Sie gegen diesen Rückwechsel an die Herren Hofacker et Comp. die Summe von Tausend ꝛc.

[2]) Dieser Weg hat das Gute für sich, daß der Regressat resp. Retrassat dem Rückwechselinhaber nicht läugnen kann, die Notification und Rücktrassirung nicht angezeigt erhalten zu haben; es versteht sich aber von selbst, daß die Notification bereits erfolgt ist, wenn etwa etwas später retrassirt wurde.

wenn kein ausdrückliches Verbot von Seite des Retrassanten eine andere Disposition vorschreibt. Art. 9 und 15.

Befindet sich für den Retrassanten weder in seinem Wohnorte, noch jenem des Retrassaten ein Remittent, welcher einen Rückwechsel eincassiren, oder an sich bringen wollte, oder der ihn durch einen Anderen besorgen lassen könnte, so genügt, wie im §. 251 bereits angezeigt wurde, die bloße Notification und Forderung der Regreßsumme, die bei Verweigerung oder Saumsal durch die Regreßklage eintreibbar gemacht werden kann.

§. 277. Die Retratte muß auf Sicht zalbar und unmittelbar (a drittura) auf den Wohnort des Regressaten resp. Retrassaten, und über nicht mehr, als die Regreßsumme und gesetzlichen Kosten, gezogen sein; d. h. vom Standorte des Retrassanten muß die Regreßsumme zum Tagescours direct auf den Zielort des Retrassaten berechnet werden, damit dem Regressaten, wenn der Rückwechsel über einen Mittelort, und von diesem wieder auf den Zielort retrassirt wird, durch die oftmalige Coursberechnung keine Coursdifferenzen und Unkosten entstehen möchten, welche der Retrassat zu zalen nicht verpflichtet werden kann. Vgl. W. F. IX. und präsumiren wir hieraus Folgendes: der Indossat Schleyer in Hamburg prävalirt, recte sucht den Regreß direct auf den Trassanten Sempronius in Prag. Zu diesem Ende sendet er ihm pr. Post gegen Aufgabs-Recepisse die Retourrechnung und advisirt ihn, daß er den Wert von fl. 1944. 25 Nkr. im Regreßwege für die von ihm auf L. und M. in Hamburg trassirten Banco-Mark 2501 — mit Zuziehung von Banco-Mark 24 — für Spesen, daher in Summa Banco-Mark 2525 —, Ordre Hofacker & Comp. zalbar a vista in einem Rückwechsel entnommen hat [1]), welche (Remittenten) den trassirten Betrag mit den Retrassanten gewechselt haben. Der Cours a vista [2]) (für welchen der Retrassant den Regreßbetrag trassirt hat) war der

---

[1]) Art. 37, §. 224 sft.; er könnte auch zum Tages-Cours in eigener Ordre oder in Verfügung eines prager Geschäftsfreundes retrassiren, und den Wechsel einem Freunde in Prag zum Incasso senden, wenn er nicht gerade Gelegenheit hat, den Wechsel in Hamburg verkaufen zu können.

[2]) Wäre der Tages-Cours auf der Börse nicht notirt oder eine andere Sicht, so vgl. die Note 1 von §. 264, Seite 234.

Tages-Cours, am Tage der Regreßvornahme 77 (fl. Ö. W. = 100 Banco-Mark), und die Ziehung directe; nämlich von Hamburg direct auf Prag. Ob nun die ersten Wechselinhaber dieser gedachten Ritratta — Hofacker & Comp. — den Wechsel in Hamburg noch einmal verkaufen, z. B. einem Indossaten in Hamburg oder nach Berlin senden, und von da wieder nach Breslau, oder andere Orte, oder der Wechsel in andere Länder indossirt wird, dagegen hat das Gesetz keine Einwendung, wohl aber wäre die Retrassirung dann eine gesetzwidrige, wenn Schleyer in Hamburg statt fl. auf Prag, Thlr. auf Berlin retrassiren und der Berliner die Thlr. wieder in fl. reduciren, und nach Cours fl. auf Prag trassiren würde. Denn diese Retrassirung wäre indirect, sie ginge vom Standorte Hamburg über den Mittelort Berlin, und von da erst direct an den Zielort Prag, statt directe von Hamburg auf Prag.

Eine indirecte Trassirung könnte nur dann stattfinden, wenn auf jenem Orte, von welchem regredirt, auf den Ort, wo Regreß angesprochen wird, kein Wechsel-Cours bestünde, und wo ein Ort, der jenem zunächst den Cours notirt hat, usurpirt werden müßte, wenn eben nicht[1]) der Geldpari supplirend zu nehmen, vorgezogen würde.

Art. 54. **Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.**

§. 278. Im §. 258 ist vorstehender Artikel theilweise erörtert. Wenn der Wechselverpflichtete als Regressat oder als Retrassat die Zalung der protestirten Wechselsumme leistet, so ist er berechtiget, die auf den regreßpflichtigen Wechsel Bezug habenden Papiere, als: den protestirten Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung, so wie eventuell den quittirten Rückwechsel abzuverlangen. Und weil der Regressat in die Rechte seines Regredienten eintritt, und in gleicher Eigenschaft seine Vormänner ansprechen kann, so bedarf er deren Ausfolgung um so gewisser. Aber eben so ist gegensätzlich der Wechselinhaber als Regredient, Retrassant, Remittent oder Indossat nur dann zur Ausfolgung obiger bezeichneten Papiere verpflichtet, wenn er die Bezalung oder Befriedigung der rechtlich angesprochenen Regreßsumme empfangen hat.

---

[1]) Wie bereits im §. 225 angezeigt habe.

§. 279. Wie ich im §. 262 angegeben habe, sendet häufig der Wechselinhaber den protestirten Wechsel an seinen Indossanten retour und läßt sich hierfür nur das Capital und die Protestspesen bezalen oder creditiren. Ist hingegen der letzte Indossat als Regredient ein geübter und nicht „engherziger" Wechselnegotiant, so indossirt er pro Forma den Wechsel an seinen Commis oder vertrauten „Spießgesellen," läßt von diesem den Wechsel am Verfalltage protestiren und sich mit einem eben auch nur pro Forma- Rückwechsel als Regressaten beziehen. Diese Retrassirung wird mit einer Retourrechnung belegt und nun mit diesem künstlich hervorgerufenen größeren Spesenbetrag spricht er als Regredient seinen Vormann als Regressaten um Regreß an, dem er nun schon die höheren Spesen — die er durch das Proforma-Indossement und den Proforma-Regreß hervorgerufen hat — hinzurechnet. Da diese Manipulation weder aus dem Wechsel noch dem Proteste zu ersehen ist, so muß der Regressat nach Art. 51, 53 und 81 die Regreßsumme auch bezalen. Ist der Regredient ein guter Arbiträr, so macht er dieses Manöver vom Auslande und zieht noch den Gewinn durch die Coursdifferenz ein.

Art. 55. **Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriediget hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.**

§. 280. Hat ein Indossant als Regressat seinem Regredienten die volle Befriedigung geleistet, so ist er berechtiget und es liegt auch zugleich in seinem Interesse, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossement auszustreichen (Art. 36), um nicht bei einem allenfalls hinterlistigen Regredienten noch einmal in die Lage zu kommen, aus seiner schon erfüllten Verbindlichkeit zu einer wiederholten Regreßleistung belangt zu werden, welche, wenn sie auch nicht geleistet wird, zu unliebsamer Procedur Anlaß geben könnte.

IX. Intervention.

§. 281. Der Trassant eines trassirten Wechsels haftet nach Art. 8 für die Acceptation und Einlösung seines geschaffenen Wertzeichens wechselmäßig und so auch jeder Indossant nach Art. 14. Wenn der Trassant einen unacceptirten Wechsel dem Remittenten auf einen

entfernten Trassaten übergibt, so pflegt der Trassant im Wohnorte des Trassaten Jemanden anzuweisen, daß: für den Fall der Trassat den Wechsel nicht pure acceptiren sollte, dieser Angewiesene ihn statt des Trassaten und zwar in Auftrag und für Rechnung des Trassanten acceptire. Oft ist der Wechsel schon acceptirt und in diesem Falle pflegt der Trassant, so wie er den Wechsel an jemanden indossirt, einen dritten im Zalungsorte des Acceptanten anzuweisen, daß, wenn dieser Letzte den Wechsel am Verfalltage nicht bezalen sollte, dieser Dritte den Wechsel statt des Acceptanten für Rechnung des Trassanten, der zugleich Indossant ist, zale. Und so wie der Trassant als solcher, oder als Indossant eine fremde Person am Acceptations- oder Zalungsorte des Trassaten beziehungsweise Acceptanten anweist, daß diese die Substitution statt des Trassaten, beziehungsweise Acceptanten übernehme, nämlich: wenn der Trassat die Acceptation verweigert, der Substitut den Wechsel acceptiren, oder wenn der Acceptant die Zalung verweigert, der Substitut den Wechsel einlösen soll; dies ebenso auch von einem späteren Indossanten und sind mehre, auch von mehren geschehen kann. Denn so wie der Trassant als solcher oder als Indossant das Recht hat, einen Dritten für den Trassaten oder Acceptanten substituirend anzuweisen, eben so kann dies ein jeder Indossant [1]), der am Wechsel als Verbundener mitunterzeichnet ist.

Dieser Substitut wird dann von dem Trassanten oder Indossanten als solcher entweder am Wechsel bezeichnet, oder es substituirt eine dritte Person, welche am Wechsel zur Substitution gar nicht angewiesen ist.

Dieses Substitutionsgeschäft, in welchem der Wechsel für Rechnung und im Auftrag eines Wechselverbundenen von einem Dritten statt des Trassaten entweder acceptirt, oder acceptirt und bezalt, oder statt des Trassaten als Acceptanten bezalt wird, muß im Sinne des Wechselgeschäftes als ein eigenes Geschäft aufgefaßt werden. Es ist nämlich derjenige, welcher den Dritten zur Substitution anweist, ein selbstständiger Trassant und der angewiesene

---

[1]) Und einen Substituten als Zaler kann selbst der Trassant eines eigenen und Acceptant einer Tratte anweisen. Vgl. Note 2, §. 285.

Substitut ein selbstständiger Trassat, zumal nach §. 106 jede Person, die eine Unterschrift am Wechsel gibt, diese Unterschrift einen speciellen Wechsel mit neuer oder wiederholter Haftung macht. §. 294.

§. 282. Die Berechtigung desjenigen, welcher bei der Verweigerung purer Acceptation von Seite des Trassaten den Wechsel statt diesen acceptirt, oder ist der Wechsel bereits acceptirt, statt des Acceptanten am Verfalltage bezalt, geschieht gewöhnlich durch die ausdrückliche Bezeichnung entweder am Originalwechsel oder einer Copie, und heißt die Noth-, Hilfs- oder Nebenadresse. Derjenige, der die Adresse beifügt, ob es der Trassant oder Indossant ist, heißt Nothadressant; und diejenige Person, welche zur Substitution, ob wegen verweigerter Acceptation, oder Zalung angewiesen wird, heißt Nothadressat. Die Nothadresse ist eine Anmerkung am vordern unteren Rande des Wechsels[1]) vom Trassanten oder einem Indossanten; und befinden sich mehre Indossanten auf einem Wechsel, so geben oft auch mehre ihre Nothadressen an.

Die Nothadresse ist eine angewandte Vorsicht des Nothadressanten, daß der Wechsel, auf welchem er als Garant erscheint, und für dessen Bonität er bürgt, entweder in Ordnung acceptirt, oder, wenn er bereits vom Trassaten acceptirt wurde, von ihm auch gezalt werde.

Um der Besorgniß des wechselrechtlichen Regresses entweder zu entgehen, oder die Erhaltung des Wechselcredits zu sichern, wird von dem Einen oder Anderen, oder Mehren der Wechselverpflichteten bei ihrer Wechselunterzeichnung zugleich die Adresse auf einen ihren Correspondenten[2]), am Wohn- oder Zalungsorte des Trassaten oder Acceptanten beigefügt. Dieser in der Adresse benannte Nothadressat wird nämlich berechtiget, im Falle der Trassat die Acceptation, oder der Acceptant die Zalung verweigern, und der Wechsel dadurch Noth leiden sollte, für Rechnung des Nothadressanten, in Schutz zu nehmen, nämlich: daß der Nothadressat den Wechsel statt des Trassaten entweder zu acceptiren, oder zu acceptiren und zu bezalen, oder statt des Acceptanten, zu bezalen habe.

Das Nothleiden besteht daher in der Verweigerung

[1]) Siehe Formular XII, XX, XXI, XXII. 2c.

[2]) Gewöhnlich sind es Geschäftsfreunde und Firmen, die anerkannt bonitätsfähig sind.

der Acceptation oder Zalung von Seite des Trassaten, beziehungsweise Acceptanten in Beziehung auf den Wechsel [1]). Und der Nothadressat, wenn er das Eine oder Andere leistet, hat dem nothleidenden Wechsel Hilfe geleistet, er hat intervenirt oder honorirt. Diese Hilfeleistung besteht daher darin: daß der Wechsel von einer dritten Person acceptirt oder bezalt wurde.

§. 283. Der Act, durch welchen ein Dritter, beziehungsweise ein zweiter Trassat, anstatt des ursprünglichen Trassaten, beziehungsweise Acceptanten, den Wechsel acceptirt, oder am Verfalltage einlöst, heißt: die Intervention, die Vermittlung, oder das vermittelnde Dazwischentreten oder Dazwischenkommen; die Handlung selbst interveniren, vermitteln, oder dazwischentreten. Derjenige, welcher intervenirt, heißt: Intervenient, und in dessen Auftrag, oder für dessen Rechnung er intervenirt, Intervent. Auch heißt die Intervention, — weil dem Wechsel die Ehre geschieht, daß sich seiner jemand annimmt, ihm Hilfe leistet — die hilfeleistende Ehrenbezeigung oder Honorirung, [2]) deßhalb auch, welcher intervenirt, nämlich die Honorirung leistet, sie mag die Ehrenannahme oder Zalung sein, Honorant (Intervenient), und für dessen Auftrag und Rechnung er intervenirt oder honorirt, Honorat (Intervent) heißt. Die Hilfeleistung eines Dritten, die Intervention oder Honorirung hat zum Zwecke:

a) die Aufrechterhaltung des Wechsels und den Credit des Wechsel-Verbundenen (Nothadressanten, Interventen, Honoraten),

b) die Aufhebung des Regresses, wenn die Intervention oder Honorirung für den Trassanten, und

c) die Abkürzung des Regresses, wenn die Intervention oder Honorirung für einen Indossanten geschieht. Jede Intervention ist aber eine Erleichterung des Retourlaufes bei der Regreßnahme.

Die Honorirung ist daher eine zweifache, nämlich: a) die Ehrenannahme, Annahme oder Acceptation par honneur (per onor) und b) die Ehrenzalung, Zalung oder Einlösung par honneur (per onor).

---

[1]) Bei Domicils des Domiciliaten und bei eigenen Wechseln des Trassanten.

[2]) Von Honorarium, ehrende Dankbarkeits-Gabe.

Jede derselben kann geschehen: aa) zu Ehren (der Trassirung) des Trassanten per onor di lettera (pour l'honneur de la lettre) und bb) zu Ehren (des Indossements) des Indossanten per onor della gira oder pour l'honneur de l'indossement.

Beide dieser Arten der Honorirung heißen: zu Ehren der Unterschrift [1]. Wer zu Ehren eines Andern acceptirt, heißt: der Ehrenacceptant; die Acceptation: die Ehrenacceptation; und ein solcher Wechsel: der Ehrenaccept; wer zu Ehre zalt: der Ehrenzaler [2]. Bis zum Art. 61 wird die Ehrenannahme und vom Art. 62 bis 65 die Ehrenzalung behandelt werden, weßhalb über letztere dahin verwiesen wird.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 284. Die Intervention zur Ehrenannahme kann im Grunde von jedermann, der die wechselmäßigen Eigenschaften eines Acceptanten (§. 72) in seiner Person vereiniget, geleistet werden, es mag die zu honorirende Summe, welche im Wechsel vorgeschrieben ist, oder nur der vom Trassaten nicht acceptirte Restbetrag sein. [3])

Interveniren kann daher: a) diejenige Person, welche am Wechsel als Nothadressat bezeichnet ist, b) jeder Indossant, wenn er zu Ehren des Trassanten oder eines frü-

---

[1]) Weil die Intervention oder Honorirung nur für einen Wechselverbundenen geschehen kann.

[2]) Eigenthümliche Stellung: Acceptirt der Intervenient, tritt er an die Stelle des Trassaten und haftet für die acceptirte Summe mit seinem Vermögen und seiner Person allen Nachmännern des Interventen; zalt der Honorant, so tritt er an die Stelle des Wechselinhabers und ihm haftet der Honorat und jeder seiner Vormänner.

[3]) Was der Art. 22 über die Theilacceptation vom Trassaten bestimmt, hat hier für den Ehrenacceptanten volle Giltigkeit.

heren Indossanten interveniren will [1]), c) der Präsentant oder Inhaber des Wechsels selbst und d) jede fremde dispositionsfähige Person, welche am Wechsel gar nicht benannt oder betheiligt ist [2]) und eben so auch e) der Trassat selbst.

Wenn der Trassat sich zur Intervention anbietet, und diese stattfindet, so werden hierdurch alle Regreßverpflichteten der regreßpflichtigen Verbindlichkeit enthoben, und er kann für einen Indossanten [3]) und bei der Trassirung für fremde Rechnung auch für den Trassanten honoriren. Wenn beispielweise bei einer Commissionstratte für Rechnung eines Dritten trassirt wird, und der Trassat nicht für diesen acceptiren will, so kann er wohl für Rechnung des Trassanten die Ehrenacceptation leisten, mag es nun den ganzen oder einen Theilbetrag betreffen. Vgl. §§. 39—41, 127, 402.

Oft acceptirt er auch nur deßhalb zu Ehren des Trassanten, weil ihm über die gemeine Acceptation vom Committenten des Trassanten der Auftrag hierzu fehlt, und er ohne diesen nicht acceptiren will.

Zur besseren Anschauung präsumiren wir aus der Commissionstratte W. F. VI. folgendes Geschäft: Ladenburg in Reichenberg (L in R) ist an Krok in Prag Schuldner und hat entweder bei Mac et Comp. in Wien Forderung oder bei demselben Credit. Er beordert Krok auf Mac für seine Rechnung (Ladenburgs,) zu trassiren und ihm den Betrag nach Eingang zu creditiren. Krok trassirt in Folge dessen auf Mac in Wien und begibt den Wechsel. In Wien wird derselbe den Trassaten Mac et Comp. zur Acceptation präsentirt, und die Acceptation für Rechnung des Ladenburg in Reichenberg verweigert. Die Trassaten (M et C.) erbieten sich aber als Honoranten für Rechnung des Trassanten (Krok) zu interveniren, d. h. zu acceptiren, weil sie diesem

---

[1]) Und am Zalungsorte des Trassaten wohnt.

[2]) Ausnahme findet der Acceptant, denn er haftet für die Zalung bereits aus seinem Accepte; der Indossant für einen seiner späteren Nachmänner, denn denen haftet er bereits mit seinem Indossemente, und der Trassant, weil dieser Allen haftet und der erste Bürge ist (Art. 57).

[3]) G. Z. 1856, Nr. 120, S. 484.

entweder Credit geben wollen, oder mit ihm in einer andern Geschäftsverbindung stehen und ihm die Retourkosten im Wege des Regresses ersparen wollen.

Der Trassat [1]) kann ferner für den Trassanten honoriren; wenn beispielweise Jener von einem entfernten Handelsfreunde Waare erhalten hat, welche er der schlechten Qualität 2c. wegen nicht behalten will. Als Gegensatz für den Facturbetrag trassirt inzwischen der Absender der Waare auf den Empfänger, der aber den Wechsel entweder nicht vollgiltig, oder gar nicht acceptiren mag; da er aber auch nicht will, daß der Wechsel mit Protest wegen Mangels Annahme zurückkehren soll, indem ihm der Trassant Garant ist, und er demselben auch keine Kosten verursachen noch seinem Credit schaden möchte, läßt er den Wechsel auf sich als Trassat zwar wegen Nichtacceptation protestiren, honorirt aber hinterdrein als Honorant für Rechnung des Trassanten als Honoraten unter Vorbehalt der wechselrechtlichen Regreßrechte.

§. 285. Die Nothadresse kann am Wechsel ein jeder Verpflichteter [2]) beifügen, und sie wird gewöhnlich ohne alle specielle Bezeichnung von wem sie ist, angemerkt, und namentlich nur auf gute Häuser gezogen.

In der Handelswelt pflegt man die Handschrift des Nothadressanten fast immer zu kennen, weil er am Wechsel entweder als Trassant oder Indossant vorkommt; oder es kennt sie der Nothadressat allein, der vom Nothadressanten oft auch über die Nothadresse früher einen Advis erhält. Am häufigsten bezeichnet der Nothadressant bei der Nothadresse mit den Initialen seinen Namen oder seine Firma, die mit der Unterschrift im Einklange sind. Vgl. W. F. XII., wo es heißt: Im Nothfalle bei J. B. Say für L. & G., nämlich für die Trassanten Lueders und Ganilh; ferner: im Falle bei Albers et Comp. für B. et S., nämlich für die Indossanten Blaschke & Sohn. Auch pflegt man bei Commissionstratten, wo der Trassant

---

[1]) Die Intervention aus diesem Beispiel gilt zum Theil auch als Erörterung auf jene §§., die hier im Laufe der Definitionen noch erörtert werden. Vgl. den Interventionsprotest §. 418.

[2]) Selbst der Acceptant, wenn er z. B. eine Reise vor hat, und nicht weiß, ob er bis zur Zeit, ehe der Wechsel verfällt, zurückkommt (diese gilt aber mehr zur Intervention auf Zalung).

mit dem Trassaten in Verbindung steht, und dieser den Wechsel begibt, bei Jenem die Nothadresse beizufügen, und schreibt nur hinzu [1]) „wo im Falle," oder auch „nöthigen Falls," und läßt jede andere Bezeichnung selbst die der Initialen weg; oder man schreibt: Nöthigenfalls bei . . . . .; im Falle der Noth bei . . . . ꝛc.

Bei Wechseln, wo das Original nach dem Zalorte des Trassaten an einen Dritten zur Acceptation gesandt, und die Secunda oder Copie weiter indossirt wird, pflegt der Trassant den Wechsel auch bei Diesem deponirt zu lassen. Auf der indossirten Secunda oder Copie bemerkt der Trassant, bei wem der Originalwechsel deponirt ist, und wenn er zum Trassaten nicht ein besonderes Vertrauen hat, so bezeichnet er bei dem Depositär zugleich die Nothadresse, z. B. siehe Formular XXIV. Prima zur Annahme bei den Herren Koch & Thon, wo im Nothfalle oder: „wo nöthigenfalls;" „wo im Falle." Daraus ist zu präsumiren, daß der Wechselinhaber beim Depositär den Wechsel abzuholen hat und welcher im Nothfalle auch interveniren soll. Art. 68.

§. 286. Nach Art. 18 ist der Wechselinhaber berechtiget, den Wechsel dem Trassaten zur Acceptation zu präsentiren, und wird sie verweigert, den Protest darüber zu erheben. Er kann aber auch den Protest erlassen, und am Verfalltage [2]) zur Zalung abermals präsentiren, wenn er wegen verweigerter Acceptation [3]) keine Sicherstellung ansprechen will. Befindet sich hingegen eine Nothadresse am Wechsel, und die Acceptation wird vom Trassaten verweigert, und will der Inhaber Sicherstellung ansprechen, so ist er den Wechsel dem Nothadressaten zur Acceptation zu präsentiren verpflichtet. Erst wenn Beide, der Trassat und Nothadressat die Acceptation verweigern, und bei beiden dieß durch den Protest dargethan wird [4]), kann der Inhaber auf Sicherstellung [5]) im Regreßwege dringen.

Gibt hingegen der Nothadressat die Acceptation subsidiarisch statt des Trassaten, so hat der Inhaber kein Recht mehr, Sicherstellung

---

[1]) Siehe Formular VI. Dieser Usus gibt schon den Beweis' daß Nothadressen nur zwischen in Geschäftsverbindung stehenden Häusern gegeben werden.

[2]) Art. 19. [3]) Art. 25 und §. 197.

[4]) §§. 196—198. [5]) Art. 25.

zu fordern[1]), weil der Nothadressat intervenirt, und als Substitut statt des Trassaten die Einlösung des Wechsels zu seiner Aufgabe macht. Und eben so hat der Inhaber kein Recht, die Sicherstellung anzusprechen, wenn eine Nothadresse benannt ist, und er bei dieser die Präsentation zur Acceptation unterläßt. §§. 196—198, 299.

Ist der Verfalltag des Wechsels eingetreten, dessen Acceptation der Trassat und Nothadressat verweigert hat, so ist der Inhaber verpflichtet, bei Beiden zur Zalung zu präsentiren. Dieß gilt aber auch dann, wenn der Ehrenacceptant statt des Trassaten acceptirt hat, weil der Trassat, wenn er auch früher die Acceptation verweigert hat, am Zalungstage dennoch einlösen könnte.

Hat aber der Inhaber die Präsentation zur Acceptation bei der Nothadresse versäumt, so verliert er sein Recht auf Sicherstellung, mag er die Präsentation beim Trassaten auch nicht versäumt haben.

§. 287. Sind auf einem Wechsel mehre Nothadressen benannt, so gehört derjenigen der Vorzug, welche durch die Zalung, die in Folge der Ehrenacceptation zu gewärtigen ist, die meisten Indossanten befreit (Art. 64).

Verweigert der Nothadressat, welcher die Meisten entbindet, die Honorirung, so ist darüber Protest zu erheben, und bei demjenigen zu präsentiren, welcher zunächst wieder die meisten Wechselverpflichteten ihrer Verbindlichkeit und so aufwärts befreien würde. Vgl. Art. 18.

§. 288. Die Nothadresse auf einen anderen Ort, als den Zalort des Trassaten gestellt, ist als nicht geschrieben zu betrachten; dagegen kann es vorkommen, daß der Nothadressant zwei Adressaten angibt und zwischen sie die Disjunctive „oder" setzt; z. B. im Nothfalle bei C. Murhard oder J. Soden. Obgleich diese Bezeichnung eine Alternative enthält, so ist die Präsentation bei derjenigen Adresse vorzunehmen, die im Belieben des Präsentanten ist; und nur, wenn der eine die Intervention verweigert, ohne erst protestiren zu müssen, bei der zweiten ansprechen. (Art. 59).

§. 289. Die Ehrenacceptation hat wie die gemeine Acceptation nach Art. 21 auf den Wechsel selbst, mit dem bloßen Zusatz, für wessen

---

[1]) Art. 61.

Rechnung der Accept geleistet wurde, zu geschehen, weil eine solche Unterlassung nach Art. 59 für den Trassanten angesehen wird. Z. B. vgl. W. F. XII. J. B. Say würde interveniren, so schriebe er: Unter Protest und zu Ehren der Herren Trassanten Lueders & Ganilh in Leipzig.

Bremen am 30. November 1859. J. B. Say.

Oder: Unter Protest und zu Ehren der Herren Indossanten Blaschke & Sohn in Hamburg.

Bremen, am 18. Dezember 1859. Albers et Comp.

auch: sopra [1]) protesto per honneur der Herren ꝛc.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 290. Ist auf einem Wechsel, welcher Noth leidet, keine Adresse beigefügt, so bleibt es in der Willkühr des Wechselinhabers, ob er das Anbieten eines fremden Intervenienten annimmt, wenn sich ein solcher erbieten würde, als Substitut für den Trassaten einzutreten; denn ein Intervenient, welcher auf dem Wechsel nicht benannt ist, braucht von dem Wechselinhaber nicht zugelassen zu werden [2]). §. 270.

---

[1]) Weil ehe acceptirt wird, der Protest vorangehen muß. Vgl. auch den Interventionsprotest §. 418.

[2]) Ein sich freiwillig anbietender Intervenient ist nur gegen das Formelle, aber immer ist er hiezu brieflich angewiesen. Denn wie gewöhnlich bei beigefügter Nothadresse der Advis vom Nothadressanten an den Nothadressaten vorangeht, eben so geschieht es in der Mercanz oft, daß: wenn ein auswärtiger Trassant einen Wechsel auf einen einheimischen Trassaten laufen hat, welcher noch nicht acceptirt ist und in der Zwischenzeit von einem Dritten in Kenntniß gesetzt wird, daß der Trassat zalungsunfähig geworden ist, diesen Dritten oder einen Anderen seiner Correspondenten im Orte des Trassaten brieflich autorisirt, den Wechsel nicht Noth leiden zu lassen, und statt dem Trassaten für den Trassanten als Honorant einzutreten. Der Advisirte schickt oder begibt sich auf die Benachrichtigung, wenn er den Wechselinhaber nicht weiß, in den Wohnort des Trassaten und theilt ihm mit: für den Fall er, der Trassat nicht acceptiren sollte, die Intervention für den Wechsel an ihn zu überweisen. Wird nun der Wechsel dem falliten Trassaten zur Acceptation vorgelegt, so nennt er den sich freiwillig anbietenden Honoranten.

§. 291. Da dem Wechselinhaber nach geschehener Acceptation, und wenn der Wechsel am Verfalltage nicht eingelöst werden sollte, im Wege des Regresses immer gleiche Rechte vorbehalten bleiben, ob nämlich der Trassat als dieser oder als Honorant acceptirt, oder ob dieß von einem auf dem Wechsel benannten oder nicht benannten Intervenienten geschieht, so wird der Wechselinhaber, wenn er aus der Ablehnung nicht Nutzen ziehen will, jedesmal den schneller geregelten Gang durch die Intervention vorziehen [1]) und sie annehmen, um so mehr dann, wenn sich ein Honorant anbietet, der ihm für die Summe gut ist. Z. B. vgl. W. F. XX. und präsumiren wir daraus folgende Handlung für vorstehende 2 Artikel: Neklan in Prag trassirt zur Verfügung des A. Rudloff auf J. H. Stricker in Kronstadt fl. 290. 54 Nkr. und bezeichnet als Trassant, eine Nothadresse bei C. P. Premysl, Rudloff indossirt an Scherrer und dieser an Rippel. Stricker, der Trassat, verweigert die Acceptation. Rippel als Wechselinhaber präsentirt bei dem Nothadressaten Premysl nicht, sondern sendet den Wechsel zurück. Inzwischen hat der Aussteller Neklan fallirt. Da Scherrer und Rudloff von der Insolvenz des Neklan auch Kenntniß erhalten, zumal auch durch den Protest nicht dargethan ist, daß beim Nothadressaten zum Accepte präsentirt wurde, so verweisen sie den letzten Inhaber auf das Gesetzwidrige der Nichtpräsentation bei der Nothadresse, und verweigern ihm den Regreß; sonach muß Rippel allein wegen Nichtbeachtung der Nothadresse den Schaden tragen, während, wenn Rippel bei Stricker wegen Nichtacceptation Protest erhoben, und die Intervention des Premysl angenommen hätte, der Wechsel in Ordnung gegangen und sonach ihm auch die Indossanten verhaftet geblieben wären. Und zugegeben, daß keine Nothadresse bezeichnet war, und Premysl sich unberufen, nur durch die Correspondenz eines der Wechselverbundenen, zur Hilfeleistung angetragen hätte, so wäre für den letzten Inhaber die Ehren-Acceptation von eben dem Erfolg, als wäre sie bezeichnet worden. Vgl. §. 299.

---

[1]) Indem er einen unsicheren Acceptanten nicht zuzulassen braucht und recht eigentlich sich ein weniger bonitätsfähiger auch nicht anbieten wird. In jedem Falle ist aber jede Acceptation besser, denn gar keine.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 292. Der Nothadressat, Intervenient oder Honorant darf nur dann die Ehrenacceptation geben, wenn der Beweis des Nothleidens von Seite des Wechselinhabers durch den Protest beim Trassaten wegen Nonacceptation dargethan ist und ihm ausgefolgt wird; doch muß in einem Anhange zu dem Proteste ausdrücklich die geschehene Ehrenacceptation, und für wessen Rechnung sie geleistet wurde, bemerkt werden; jedoch ist es weder erforderlich, noch vorgeschrieben, daß darüber ein eigener (Interventions- oder Honorirungs-) Protest erfolge, weil es nach vorstehendem Artikel genügt, wenn die Ehrenacceptation im Anhange auf den Protest der Nichtacceptation nur bemerkt wird. Geschieht die Ehrenannahme nicht unmittelbar auf die Protestation gegen den Trassaten, so kann auch die später vorgenommene Acceptation des Honoranten auf dem Proteste nachträglich bemerkt werden, weßhalb die Vorsicht des Ehrenacceptanten jedesmal dahin zu gehen hat, auch das Datum beizufügen.

§. 293. Die Intervention ist eigentlich ein Mandat des Interventen an den Intervenienten, wo dieser das Interesse jenes eben so, wie sein eigenes wahren muß. Und da die Protesturkunde allein den Beweis des Trassaten Nichtacceptation legitimirt, so darf der Intervenient für seinen Interventen nicht früher interveniren, bis ihm nicht a) die Protesturkunde über die Nichtacceptation ausgefolgt und b) sein Ehrenaccept darin als Anhang bestätiget wird; er muß den Wechsel zu seiner Sicherheit prüfen, daß c) er nicht präjudicirt, ferner d) formrichtig verfaßt und nicht falsch oder verfälscht ist. Art. 7, 75, 76. §. 413.

Hat sich der Honorant die Protesturkunde nicht ausfolgen, oder seine Acceptation im Proteste nicht beifügen lassen, hat er einen präjudicirten, formwidrigen, falschen oder verfälschten Wechsel acceptirt, so haftet er aus seinem Accepte wechselmäßig ohne sich auf seinen Honoraten und dessen Vormänner prävaliren zu können (Art. 83).

§. 294. Da der Accept des Honoranten die Verpflichtung der Zalung der Wechselsumme begründet, und er gleichsam mit einer neuen Garantie, einem neuen Wechsel [1]) in den Wechselnexus eintritt, so sind die Protestkosten mit der Ehrenacceptation dem Wechselinhaber zu vergüten, welche der Honorant dem Honoraten, für dessen Rechnung die Honorirung geschehen ist, nach Art. 65 wieder in Rechnung zu stellen und anzusprechen berechtiget ist. Da der Ehrenacceptant durch seine Unterschrift die Verpflichtung der Einlösung eines durch die Verweigerung kranken Wechsels übernimmt, und ihn dadurch zum: „perfecten Wechsel" und Gut-Papier macht [2]), so geschieht sie von ihm doch nur in der Voraussetzung, daß ihm nicht allein der Rembours im Wege des wechselmäßigen Regresses an den Honoraten und dessen Vormänner bewahrt bleibt, sondern wie es in der Mercanz usuell ist, er sich dafür eine Acceptations-Provision auch dann berechnet, wenn er zur Zalung nicht zugelassen wird, und sich das Geschäft ohne seine weitere Intervention auflöst.

Obgleich daher nach Art. 65 der Honorant $^1/_3$ $^0/_0$ Provision zu fordern berechtiget ist, so ist doch der mercantil-solide Gebrauch unter befreundeten Geschäftsleuten, daß: wenn der Honorant Schuldner des Honoraten ist, Jener sie Diesem nicht anrechnet, weil es Jenem gleich sein muß, ob er eine Schuld mittelst Honoration, oder auf eine andere Art abträgt. Deßhalb bezeichnen auch Wechselverpflichtete gerne nur solche Nothadressen, bei denen sie zu fordern haben, um soviel als möglich den Unkosten zu entgehen. Es kommt daher zugleich auch auf die Verhältnisse des Honoranten entgegen dem Honoraten an, und sie werden sich in ähnlichen Geschäften unter einander immer vergleichen.

---

[1]) §§. 106, 281, 298.

[2]) Weil die Nothadresse gewöhnlich nur auf accreditirte Nothadressaten als Honoranten gestellt wird.

§. 295. So wie der Inhaber eines Mangels Zalung protestirten Wechsels nach Art. 45 seinem Vormanne notificiren muß, eben so ist auch der Honorant verpflichtet, den Honoraten von der Ehrenacceptation innerhalb zweier Tage zu benachrichtigen, und er haftet bei Unterlassung oder aus Versäumnis der rechtzeitigen Notification für allen daraus entstehenden Schaden, welcher nach dem Civilgesetze geltend gemacht werden kann. Weil, wenn die Honorirung nicht erfolgt, so wird der Nothadressant durch das Zurückgreifen um Regreß davon in Kenntnis, und dadurch in die Lage gesetzt werden, um bei Zeiten noch Wege einzuschlagen, seine Forderung sicher zu machen. Da jedoch der Wechsel vom Nothadressaten beziehungsweise Honoranten honorirt resp. acceptirt, der Honorat, beziehungsweise Nothadressant, davon nicht verständigt wurde, so hat letzterer in dem irrigen Glauben, sein Wechsel gehe in Ordnung, die Maßnahmen zur rechtzeitigen Sicherstellung seiner Forderung, und zwar durch das Verschulden des Honoranten versäumt, welche Letzterer ihm hiernach für den zugehenden Schaden haftend bleibt [1]). Vgl. Art. 45, §. 251, 252.

Es hat daher der Honorant die geschehene Honorirung unter Verrechnung seiner Auslagen und Einsendung des Protestes durch die Post gegen Auf- und Abgabs-Recepisse dem Honoraten zu notificiren, wenn er sich schadlos halten will. Vgl. §. 251.

§. 296. Der Honorant, welcher einmal die Ehrenacceptation geleistet hat, kann sie nicht mehr widerrufen, selbst dann, wenn ein anderer Intervenient sich erbieten würde, die Ehrenacceptation für den einmal eingetretenen Honoraten zu leisten. Art. 21, 23. §. 169, S. 156.

Wollte der Nothadressat statt der Ehrenacceptation die Wechselsumme bezalen, so kann dieß der Wechselinhaber eingehen, gleichviel, ob es der Intervenient aus eigenem Antriebe macht, oder hierzu vom Honoraten beordert ist; jedoch ist weder der Honorant verpflichtet zu

---

[1]) Sollte aber (was kaum vorkommen dürfte) zwischen den Orten des Honoranten und Honoraten keine Postverbindung bestehen, so hätte die Uebersendung durch einen Boten zu geschehen, welcher sich die richtige Zustellung durch ein von Zeugen gefertigtes Recepisse bestätigen lassen müßte, um den Beweis zu liefern, daß rechtzeitig und ordnungsgemäß notificirt wurde.

zalen, noch der Wechselinhaber berechtiget, die Bezalung vor der Verfallzeit zu fordern.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 297. Wenn der Honorant bei seinem Ehrenaccepte nicht ausdrücklich bezeichnet, für wessen Rechnung und für wen er nothleidend acceptirt, so wird angenommen, daß dieß für den Trassanten geschieht. Dasselbe wäre der Fall, wenn der Ehrenacceptant nicht beifügen würde, für wessen Rechnung er acceptirt, sondern dieß nur im Proteste aufnehmen ließe. [1]) Vgl. W. F. VI, XX und XXIV, aus welchen es schon die Ausstellung mit sich bringt, und ersichtlich macht, daß es gar kein Erfordernis vom Trassanten erheischt, der Nothadresse beizufügen, daß sie zu seiner Ehre zu geschehen hat. Vgl. das Beispiel im §. 299.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 298. Im §. 106 und 294 ist bereits gesagt worden, daß der Acceptant per onor in eine für sich bestehende Verpflichtung und subsidiarisch statt des gemeinen Acceptanten in den Wechsel eintritt, wenn gleich die Ehrenacceptation nur eine hilfeleistende ist.

In dieser Beziehung ist grundsätzlich: a) daß der Ehrenacceptant [2]) für die Zalung nur den Nachmännern des Honoraten und dem Wechselinhaber als letztem Nachmanne wechselmäßig

[1]) Wenn der Honorant für einen Indossanten honorirt, so ist der Honorat stets zu bezeichnen; wie leicht könnte bei Nichtangabe der Trassant gedacht werden, der eben so bonitätslos ist, wie der Trassat, statt dem honorirt wurde.

[2]) Die Ehrenacceptation kann nur schriftlich auf einem Original-Wechsel, darunter auch ein Originalduplicat verstanden ist, geschehen. Vergl. G. Z. 1856 Nr. 75—76.

haftet (Art. 61 und 62) und b) daß die Ehrenacceptation erlischt, wenn dem Honoranten der Wechsel sammt Protest Mangels Zalung beim Trassaten nicht spätestens am 2. Werketage nach dem Zalungstage (Art. 41) zur Zalung präsentirt wird. (Art. 62, 63 und 65) [1]), während:

ad a) Der gemeine Acceptant allen Indossanten und dem Trassanten und ad b) dem Wechselinhaber bis zur Verjährung wechselmäßig haftet [2]). Ueber den Verlust eines Wechsels, welcher der Träger des Ehrenacceptes ist [3]), vgl. §. 355 und Art. 77.

Art. 61. **Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.**

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

§. 299. Nach Art. 25 ist der Wechselinhaber berechtiget, wegen Mangel Annahme, Sicherheitleistung zu fordern, und dieses Recht erlischt, wenn eine Nothadresse die Ehrenannahme gibt, weil durch diese der Wechselinhaber eben auch sichergestellt wird. Vgl. §§. 197—198 u. 286.

Die Ehrenacceptation wird für Rechnung des Honoraten, und subsidiarisch für den Trassaten geleistet; durch sie tritt ein Fremder mit einer speciellen Garantie in die Wechselverbindlichkeit ein, welcher den unvermutheten Regreß abzuhalten zum Zwecke hat. Dieser Eintritt in die Wechselverpflichtung, resp. die Ehrenacceptation theilt die Haftung, beziehungsweise den Regreß auf Sicherstellung der im Wechsel erscheinenden Garanten in solche: a) die den Honoraten und seine Nachmänner von jedem Regreß auf Sicherstellung befreit und,

---

[1]) Welches auch die Praxis dadurch längst sanctionirt hat, indem viele Ehrenacceptanten beizufügen pflegten: „in obligo bis zur Verfallzeit" oder sich eines ähnlichen Ausdruckes bedienen. Durch vorstehendes Gesetz hat diese Clausel keinen Wert.

[2]) Mit Ausnahme nicht protestirter Domicil-Wechsel.

[3]) Was übrigens vom gemeinen Acceptanten gilt, hat auch hier seine Anwendung, und so auch der Regreß auf Sicherheit nach Art. 29, §. 197 S. 177; ferner vergl. Art. 77 §. 355 und die Note 2 bei §. 283 Seite 248 über die eigenthümliche Stellung des Honoranten.

b) welche die Vormänner des Honoraten bis zur Austragung des Wechselgeschäftes in der Verpflichtung hält, und zum Regresse auf Sicherstellung verpflichtet.

Gegen jene (a) kann der Inhaber im Regreßwege um Sicherstellung (Art. 25) nicht ansprechen, weil für sie der Ehrenacceptant durch die Acceptation Sicherheit gegeben hat, und daher keine weitere Sicherheit zu geben verpflichtet ist. Wenn aber der Ehrenacceptant dem Honoraten den Protest ausfolgt, so ist dieser berechtiget, den Regreß auf Sicherstellung bei seinen Vormännern nach Art. 26 anzusprechen und diese (b) sind ihn zu geben verpflichtet (Art. 58). Vgl. W. F. XXII und präsumiren wir daraus Folgendes: Dem Wechsel von Pöhl auf Palaczky trassirt, wird die Acceptation verweigert, und in Folge der Nothadresse des Ricardo vom Nothadressaten Rudloff honorirt. Wenn Mathy als letzter Inhaber zwischen dem 19. und 21. Juni den Wechsel dem Rudloff (wenn er schon früher dem Palaczky zur Zalung präsentirt und diese verweigert wurde §. 291) nicht präsentirt, so ist Rudloff aus seiner Wechselverpflichtung getreten, d. h. sein Ehrenaccept ist erloschen und niemand kann ihn mehr zur Zalung verhalten (Art. 60). Da Rudloff für Rechnung des David Ricardo als Indossanten den Ehrenaccept gegeben hat, so hat dadurch Ricardo den Regreß auf Sicherheitsleistung für sich und seine Nachmänner (Rühl et Kolb und S. Jordan et Schütz) geleistet, und sie dadurch gleichzeitig befreit, keineswegs aber seine Vormänner, nämlich: Lueders et Ganilh, List, Wildner et Mothes und Pöhl: denn wenn Rudloff dem Ricardo, für dessen Rechnung er honorirte, den Protest nach geschehener Honorirung mit der Notification einsendet, so kann Ricardo auf Grund der Protesturkunde von seinen sämmtlichen Vormännern Sicherstellung verlangen, und sie durch die Regreßklage geltend machen (Art. 26); deßhalb haftet der Ehrenacceptant den Nachmännern und dem Wechselinhaber als letztem Nachmann des Ricardo, und Ricardo's Vormänner haften wieder ihm wechselmäßig. Ricardo ist daher die Grenze zwischen den verschiedenen Haftungen, die sich in den Artikeln 60 und 61 aussprechen. Und weil das Wechselrecht nur mit dem Wechsel geübt werden kann, so hat der Ehrenacceptant gegen seinen Honoraten nur die Bestimmungen des a. b. G. B. §. 1014 und 1036.

Ehrenbezahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 300. Die Zalung durch Intervention, oder die Ehrenzalung geschieht entweder: a) in Folge eines vorhergegangenen Ehrenacceptes, durch welchen sich der Honorant verpflichtet hat, am Verfalltage die Wechselsumme zu bezalen (§. 298) oder sie geschieht:

b) am Verfalltage eines Wechsels durch einen Dritten statt des Trassaten, beziehungsweise Acceptanten, für Rechnung und im Auftrage eines auf dem Wechsel Verpflichteten überhaupt. Dieser Dritte kann wie bei der Ehrenannahme (§. 284) jede Person sein.

§. 301. So wie nach Art. 41 der Wechselinhaber den Wechsel dem Trassaten, beziehungsweise Acceptanten, spätetens am zweiten Werketage nach dem Verfalltage zur Zalung zu präsentiren, und bei Verweigerung der Zalung den Protest zu erheben verpflichtet ist, eben so muß er auch hier diese Solennität beobachten und vollziehen: a) gegen den Nothadressaten, wenn der Trassat, beziehungsweise Acceptant, den Wechsel einzulösen sich weigern würde, und auf dem Originale, der Doublette oder Copie eine Nothadresse beigefügt ist;

und b) gegen den Ehrenacceptanten, welcher den Wechsel bereits zu Ehren eines Wechselverpflichteten acceptirt hat.

Hat nämlich ein Nothadressat den Wechsel bereits durch die Ehrenacceptation honorirt, oder ist eine Nothadresse an einem Wechsel beigefügt, welcher zur Ehrenannahme nicht präsentirt

war, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, den Wechsel früher dem Acceptanten oder beziehungsweise Trassaten zur Zalung zu präsentiren, und bei Verweigerung Mangels Zalung protestiren zu lassen. Erst nach erhobenem Proteste kann er den Ehrenacceptanten oder den Nothadressaten mittelst der Präsentation um die Wechseleinlösung ansprechen [1]) §. 305, 310.

Wenn nach der Präsentation beim Ehrenacceptanten, Nothadressaten, oder der Zalungsanbietung eines Fremden, am Wechsel nicht Benannten, die Wechselsumme bezalt wird, so ist der Erfolg der Einlösung eben so, wie wenn sie von ihnen verweigert wird, in dem aufgenommenen Proteste, welcher beim Trassaten oder Acceptanten erhoben wurde, zu bemerken; und hat der Protest für die vorgenommene Handlung keinen Raum, in einem Anhange hierzu vornehmen zu lassen.

§. 302. Durch den aufgenommenen Protest beweist der Inhaber, daß er die Solennität der Präsentation gehörig beobachtet hat, und ist die Grundlage, mittelst welcher der Honorant, dem er ausgefolgt werden muß, den Regreß auf seinen Honoraten und dessen Vormänner zu nehmen berechtiget wird. Der Protest begründet daher für den Honoranten allein die Einsetzung in die Rechte des Wechselinhabers. Art. 63.

§. 303. Wenn der Wechselinhaber die Präsentation beim Ehrenacceptanten, oder dem Nothadressaten versäumt, so verliert er das Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, und kann sich nur an die Vormänner desselben und den Acceptanten regrediren [2]). Der Ehrenacceptant tritt auch dadurch aus

---

[1]) Nur dann kann der Honorant, selbst wenn die im Artikel 42 ausgedrückte Clausel im Wechsel nicht enthalten wäre, „keinen Protest erheben zu lassen," dem Wechselinhaber den Protest erlassen, wenn er keinen Regreß auf seinen Honoraten und dessen Vormänner zu nehmen beabsichtigte. Z. B. ein Nothadressat oder ein Fremder intervenirt für den Trassanten und hat von ihm den Auftrag „ohne Kosten" zu interveniren und ihn nur für die Interventionssumme zu belasten.

[2]) Würde beispielweise Jemand für Rechnung des Trassanten honoriren, so verliert der Wechselinhaber im erstern Falle den Regreß gegen alle Indossanten und den Trassanten.

der Verbindlichkeit mit seinem Accepte, und nur der gemeine Acceptant haftet nach Art. 77 bis zur Verjährung wechselrechtlich [1]).

Ist bei einer Nothadresse die Clausel: „ohne Protest" oder ein gleichbedeutender Ausdruck beigefügt, so gelten zum Theil die im Art. 42 gegebenen Bestimmungen. Und eben so bei Theilzalungen eines Honoranten der Art. 38 als Maßstab dient.

§. 304. Erbietet sich eine fremde Person zur Ehrenzalung, d. h. ist sie weder Ehrenacceptant noch Nothadressat, so muß der Wechselinhaber [2]) die Zalung annehmen, mag sie für welchen Wechselverpflichteten [3]) immer geleistet werden, und zwar, weil sie jedesmal die Regreßnahme, wenn auch nicht aufhebt, doch vereinfacht und die Unkosten vermindert; und endlich weil der Endzweck des Wechsels seine Einlösung ist, mag sie von wem immer geschehen. Der Wechselinhaber ist aber dadurch nicht verpflichtet, einen fremden Ehrenzaler aufzusuchen, wenn er ihn auch wissen möchte. [4])

Hat aber der Wechselinhaber die angebotene Ehrenzalung von einem Fremden, im Wechsel nicht benannten Nothadressaten zurückgewiesen, so hat er zwar die Regreßrechte gegen dessen Honoraten und die Vormänner dieses, verliert sie aber, so wie bei der versäumten Präsentation, gegen die Nachmänner desselben.

---

[1]) Wenn es sich um keinen Domicilwechsel handelt.

[2]) Analog a. b. G. B. §. 1422.

[3]) Zwischen Handlungshäusern pflegt die Convention getroffen zu werden, daß der Trassant eine Nothadresse selbst dann beifügt, wenn der Nothadressat von ihm keine Deckung hat, weil Jener gewöhnlich bei Diesem einen Credit (oft in bianco (§. 40) bedingt hat; in solchen Fällen ist der Nothadressat zwar nicht wechselmäßig verpflichtet, die Intervention zu leisten, diese ist jedoch eine Ehrensache.

[4]) In diesem Falle (§. 303, Note 2), wenn die Intervention für den Trassanten geschieht, so bleibt ihm wohl der Trassant nach Art. 81. für die Wechselsumme und Unkosten im Obligo, aber keiner der Indossanten.

Werden beide diese Fälle §. 303 nämlich: die Intervention beim benannten Nothadressaten beziehungsweise Ehrenacceptanten und §. 304. die Interventen eines sich freiwillig erbietenden Intervenienten getrennt, so folgt daraus, daß die Nachmänner des Honoraten in beiden Fällen regreßfrei werden, während der Honorat es auch bei der versäumten Präsentation wird. §. 303.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändiget werden.

Er tritt durch die Ehrenbezahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 305. Wenn der Honorant den Wechselinhaber befriediget hat, und welches nur am Verfalltage und innerhalb der 2 Protesttage geschehen kann [1]), so ist dieser verpflichtet, jenem gegen Erstattung der Kosten den quittirten Wechsel und Protest, so wie die auf den Wechsel sich beziehenden Papiere, als die Doublette oder Copie und Unkostenberechnung auszufolgen; und Jener dagegen nur dann zu zalen verpflichtet, wenn der Wechsel beim Trassaten (Acceptanten) rechtzeitig protestirt wurde, und dessen Nichtzalung so wie des Honoranten Ehrenzalung im Proteste aufgenommen ist. §. 302.

Mit der Auslieferung des Wechsels und Protestes (in welchem die Ehrenzalung bemerkt sein muß, Art. 88, Nro. 5) tritt der Wechselinhaber aus den wechselmäßigen Beziehungen und begründet die Uebertragung seiner Rechte an den Honoranten [2]). Ohne diese Auslieferung könnte der Honorant weder gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner, noch gegen den Acceptanten Regreßansprüche erheben. Durch die Uebertragung der Rechte übernimmt er gleichzeitig auch die Ausübung jener Obliegenheiten, die dem Ehrenacceptanten nach Art. 58 zukommen, und sind dieselben in Gemäßheit des Art. 61 zu vollstrekken. Er wird dadurch Wechselgläubiger, und hat die bezalte Wechselsumme Kosten und Provision anzusprechen, welche ihm der Honorat und dessen Vormänner zu erstatten haben. [3]) Vergl. Art. 50 und 52, §. 302, 386.

---

[1]) Später darf der Honorant unter keiner Bedingung mehr zalen, weil der Honorat selbst schon regreßlos ist §. 215, Seite 193.

[2]) Dadurch wird der Wechsel (wie im §. 106 gelehrt wurde) auch für ihn ein Wechsel. Vgl. ferner §. 302.

[3]) Vergleiche Einführungsgesetz von Hamburg §. 8. Altona, § 12 und Lübek §. 5.

§. 306. So wie dem Honoranten der Wechsel und Protest ausgefolgt werden muß, und er dadurch in die Rechte des Wechselinhabers tritt, eben so muß dieser wieder dem Honoraten die bezeichneten Papiere ausfolgen, wenn dieser Jenen befriedigt hat, und erlangt dadurch der Honorat wieder die Rechte gegen alle seine Vormänner.

Hat der Honorat einen seiner Vormänner angesprochen, und den Rembours empfangen, so muß er diesem wieder den Wechsel und Protest ausfolgen, und so fort hinauf bis auf den Trassanten, wenn kein springender Regreß den Retourgang abkürzt. §. 191.

Hat ein Honorant für einen Wechselverpflichteten intervenirt, und im Proteste nicht erklärt, für wessen Rechnung, so ist, wie bei der Ehrenacceptation, anzunehmen, daß sie für den Trassanten geschehen sei. Art. 59.

§. 307. Nach Art. 22 kann die Acceptation auf einen Theil der im Wechsel trassirten Summe geschehen; nach Art. 38 darf eine Theilzalung der Wechselinhaber nicht zurückweisen; nach Art. 39 ist der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zalen verpflichtet, und nach vorstehendem (63) Art. muß der Wechsel und Protest Mangels Zalung gegen Erstattung der Kosten dem Ehrenacceptanten ausgefolgt werden.

Angenommen, wenn der Trassat den einen Theil, den andern der Honorant der trassirten Wechselsumme acceptirt, so wird jeder von ihnen nur dann zalen, wenn ihnen (jedem speziell (?) der Wechsel ausgefolgt wird. Der Honorant wird überdieß auch noch die Protesturkunde ansprechen.

Wenn nun der Trassat seinen acceptirten Theil, den andern der Ehrenacceptant zalen will, wem wird der Wechsel ausgehändiget, da doch ein jeder von ihnen nur gegen Aushändigung desjenigen Wechsels zu zalen verpflichtet ist, welcher die Unterschrift seines Acceptes trägt und hier am Wechsel sich beide Accepte auf einem Exemplar befinden? Hier erscheint für die Acceptanten eine Collision ihrer Rechte, weil jeder auf die Aushändigung des Wechsels einen gesetzlichen Anspruch hat. Allein wie wir bereits a. a. O. angegeben haben, werden Nothadressen immer auf befreundete und gute Häuser gezogen, und wird daher der Ehrenacceptant dem (gemeinen) Acceptanten den Wechsel, sich aber die Protesturkunde, weil die Theil-

zalung darin aufgenommen ist, ausfolgen lassen. Durch diese hat er den Beweis für sich, für Rechnung seines Honoraten gezalt zu haben, und dieser wird ihn durch die Honorirung nicht Schaden leiden lassen; ja er wird noch zu seiner Sicherheit auf dem, dem Acceptanten ausgefolgten Originalwechsel die Ehrenzalung bemerken und dadurch sich zum Theil gegen den zweiten Zaler sichern. Die Analogie des Art. 39 bezüglich der Bemerkung „einer Theilzalung auf einer Copia" kann hier nicht Platz greifen, weil Acceptant und Ehrenacceptant gleiche Pflichten als Zaler, aber auch gleiche Rechte haben, ihre Accepte abzuverlangen.

Anders verhält es sich, wenn dem Wechsel nach Art. 22 bei der Acceptation vom Trassaten andere Einschränkungen beigefügt werden. Ein solcher Wechsel wird so angesehen, wie wenn des Trassaten Acceptation gänzlich verweigert worden wäre, obgleich der Acceptant nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig haftet. Der Inhaber eines vom Trassaten mit Einschränkungen (§. 172) und vom Honoranten pure acceptirten Wechsels hat am Verfalltage die Zalung in der trassirten Summe nämlich sie pure beim Acceptanten zu suchen, und wenn sie nicht in dieser Weise geleistet wird, Protest zu erheben und den Ehrenacceptanten (der pure acceptirt hat) darum anzusprechen. Nur wenn der Ehrenacceptant die Zalung verweigert, ist der Inhaber berechtiget, in der vom Trassaten acceptirten Bedingung die Zalung entgegen zu nehmen, muß aber dieserhalb beim Ehrenacceptanten zu seiner Sicherheit wegen verweigerter Ehrenzalung, protestiren lassen. Art. 22, §. 173, Seite 160.

Art. 64. **Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.**

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 308. So wie bei der Ehrenacceptation (Art. 56) demjenigen Intervenienten der Vorrang gebührt, welcher die Meisten der Wechselverpflichteten vom Regresse befreit, eben so gilt die

consequenter Weise auch bei der Ehrenzalung. Wenn aber der Wechselinhaber nach Art. 57 die Alternative hat, die Ehrenannahme von einem Fremden anzunehmen oder zurückzuweisen, so ist bei der Ehrenzalung zur Erhaltung des vollständigen Regresses die Annahme der Intervention eines Fremden eine Pflicht; und er hat um so weniger Ursache, sie nicht anzunehmen, da es ihm doch gleichgiltig sein kann, von wem er für den nothleidenden Wechsel die Wechselsumme empfängt, nämlich: ob sie von einem Intervenienten herkommt, der Alle oder nur Einen der Wechselverpflichteten entlastet; oder ob der Intervenient zur Zalung berechtiget ist, oder nicht. Aber nicht gleichgiltig kann dieß für den Honoranten sein, daß er durch seine Intervention einen oder mehre entbindet, auch wenn er am Wechsel benannt ist, und ein Anderer, der statt seiner zalen wollte, es nicht ist. Vgl. §. 304, 369.

§. 309. Befinden sich nämlich eine, oder mehre Nothadressen am Wechsel, oder es erbietet sich ein Fremder, welcher die Einlösung für den Wechsel leisten will, wodurch mehre Wechselverpflichtete befreit werden, so gebührt dem Mehrbefreier, d. h. demjenigen, welcher die Meisten aus dem wechselrechtlichen Regresse frei machen würde, der Vorrang. Würde z. B. der Intervenient A. für einen Wechselverpflichteten honoriren, während durch die Intervention des B., wenn dieselbe stattgefunden hätte, mehre befreit worden wären, so hat sich A. der Regreßrechte gegen diejenigen Wechselverpflichteten verlustig gemacht, welche durch die Intervention des B. frei geworden wären. Diese sind ihm in diesem Falle keinen Regreß zu leisten schuldig.

§. 310. Befinden sich auf einem Wechsel mehre Nothadressaten und derjenige, welcher die meisten der Verpflichteten entbinden könnte, verweigert die Zalung, so muß der Wechselinhaber den Wechsel jedesmal demjenigen zur Einlösung präsentiren, welcher wieder die Meisten des Regresses entbindet. Vgl. §. 287.

Wenn der Trassat, gegen den schon wegen Mangels Annahme Protest erhoben wurde, am Verfalltage die Zalung anbietet, so muß sie angenommen werden, wenn er die aufgelaufenen Kosten gleichzeitig zu zalen sich bereitwillig erklärt. Deßhalb bestimmt der §. 301, daß selbst, abgesehen von der Ehrenacceptation, die Protestation zur Zalung beim Trassaten früher zu geschehen habe [1]).

---

[1]) Im Geschäftsleben kommt es häufig vor, daß der Trassat bei

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Prozent zu verlangen.

§. 311. Die Interventions-Provision, über welche bereits im §. 40 das Geeignete gesagt wurde, ist nach vorstehendem Art. der Honorant auch dann zu fordern berechtiget, wenn er die Acceptation zwar geleistet hat, aber zur Zalung nicht gelangt ist; hingegen ist derjenige, welcher den zu Ehren acceptirten Wechsel eingelöst hat, mag es nun ein fremder Honorant oder der Trassat selbst sein, verpflichtet, dem Ehrenacceptanten ⅓% für die Acceptation an Vergütung zu leisten. Vgl. §. 294 und Note 1, Seite 36.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurück gehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 312. Die Vervielfältigung von Wechseln geschieht nur vom Aussteller und bezweckt im Wechselgeschäfte entweder a) die Bequemlichkeit oder b) die Sicherheit, und c) Bequemlichkeit

---

der Präsentation zur Annahme sein Accept verweigert, inzwischen bis zur Verfallzeit sich mit den Trassanten ausgleicht und trotz einer bereits erfolgten Ehrenacceptation am Verfalltage einlöst. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, muß die Präsentation beim Trassaten immer früher stattfinden.

und Sicherheit vereint [1]). Die Vervielfältigung wird entweder durch Originale oder durch Copien bewirkt, über welche letztere die Art. 70—72 handeln. [2])

Findet der Trassant eine Vervielfältigung (Duplicatur oder Multiplication) eines auszustellenden oder ausgestellten Wechsels für nothwendig, so wird er es in seinem eigenen Interesse eben so thun, als es der Remittent oder ein Indossat, in dessen Besitz er gelangt ist, verlangen wird.

Verlangt bei einem ausgestellten Prima-Wechsel ein nachfolgender Inhaber eine Duplicatur, so ist der Aussteller hierzu verpflichtet, den von ihm ausgestellten Prima-Wechsel zu vervielfältigen, und zwar so oftmal, als sie einer der Wechselinhaber verlangt. [3])

Wenn der Trassant in der Ausstellung den Wechsel als Erster oder Prima (I^ma^) bezeichnet, so sagt er damit gleichfalls: daß mit dieser Ausstellung mehre Wechselexemplare gegeben werden können oder gegeben worden sind; nämlich: daß die Prima [4]) (der Primawechsel) vervielfältigt wurde, werden kann oder wird.

In so lange der ausgestellte Prima-Wechsel nicht vervielfältigt ist, bleibt er (nach der Etymologie) ein Unicum oder Sola-Wech-

---

[1]) Die Entstehung der Duplirung von Wechseln läßt sich aus der Mercanz von Quittungen über Zalung herleiten. Häufig werden über eine Zalung 3 bis 4 Quittungen ausgestellt, wo jede Quittung Original ist und die eine die andere vertritt. Z. B. A in W beordert den B in X für seine Rechnung an D in Ż fl. 1000. — anzuschaffen; da B im Orte Z keine Verbindungen hat, so beordert B in X den C in Y für Rechnung des A in W an D in Z. die Anschaffung zu machen. C in Y veranlaßt dies und D in Z stellt 3 Quittungen aus, wovon das 1. Exemplar dem Zaler C in Y, das 2. dem B in X und das 3. dem A in W gesandt wird. (Freilich geschieht dies auf Verlangen des Zalers).

[2]) Gewöhnlich werden auf ganz entfernte übermaritime Orte Duplicate der Sicherheit wegen und auf entfernte Orte der Bequemlichkeit wegen, Wechsel ausgestellt.

[3]) Das Nachfordern von Indossanten um Duplicate kommt äußerst selten vor, da man sich stets der Ausstellung der Copien bedient. §. 339—340.

[4]) Die Ausstellung des trassirten Wechsels nennt man gewöhnlich schlechtweg Prima.

sel [1]). Wird aber der Wechsel mit der Bezeichnung „Sola" oder „meinen Wechsel" ausgestellt, so kann auch keine Duplicatur statt finden, und von keinem Besitzer gefordert werden [2]).

§. 313. Die Vervielfältigung geschieht dadurch, daß der Trassant so viele Wechsel des ursprünglichen ersten (prima) Wechsels ausstellt oder ausgibt, als er selbst benöthiget, oder zu deren Ausstellung von einem nachfolgenden Inhaber aufgefordert wird.

Jedes Exemplar, welches vervielfältiget wird, muß im Contexte und dem ganzen Inhalte nach, und insbesondere in der Unterschrift mit dem ersten ausgegebenen gleichlauten; nur in der Form wird die erste Ausgabe im Contexte als Prima oder Erster (I^{ma}), die zweite als Secunda oder Zweiter (II^{da}), die dritte als Tertia, terza oder Dritter (III^{a}) ꝛc. bezeichnet; d. h. die vervielfältigten Wechsel werden numerirt. Deßhalb weil alle diese ausgestellten Wechsel im Contexte, nämlich in der Wechselsumme, der Verfallzeit ꝛc. bis auf die Unterscheidung der Numerirung als Prima, Secunda ꝛc. gleichlautend sind, gelten sämmtliche ausgestellten Exemplare für **einen einzigen Wechsel** oder eine Tratte, und wird aus allen Wechseln auch nur eine Verbindlichkeit abgeleitet. Dieß setzt auch die Folge, daß alle diese Exemplare eines Wechsels jedesmal nur für den Wechselinhaber bestimmt werden und bestimmt sein können.

---

[1]) In der Mercanz bezeichnet man die eigenen Wechsel [Art. 96] schlechtweg Sola-Wechsel, welches falsch ist. Jeder Wechsel bleibt jedesmal so lange ein Sola-Wechsel oder ein Unicum, so lange er nicht vervielfältigt wird, ganz gleich ob es ein trassirter oder eigener ist; während man daher nicht vergessen darf, daß doch zwischen Beiden ein Unterschied ist. Im Bremer Einführungsgesetz vom 25. April 1849 heißt es im §. 5 unter Andern: „Als ein Sola-Wechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet ist;" z. B. gegen meinen Wechsel ꝛc., gegen diesen Wechsel ꝛc. Es ist daher eigentlich auch ein jeder ausgestellte Primawechsel ein Solawechsel, sobald nicht mehre Exemplare von ihm ausgestellt sind. Vergl. die Note 3 von §. 319. S. 276.

[2]) Hier der Unterschied zwischen Duplicaten und Copien (Art. 70—72). Während Duplicate nur der Trassant geben kann, kann Copien jeder Wechselverbundene geben; und während Duplicate von trassirten, können Copien von trassirten und von eigenen Wechseln gegeben werden.

Die Giltigkeit sämmtlicher Wechsel ist nur auf einen Einzigen concentrirt, weil das eine Exemplar das andere Exemplar repräsentirt und wo es nöthig ist, auch substituirt; daher der Eigenthümer des Duplicates auch Inhaber der ersten Ausstellung des Wechsels ist.

§. 314. ad a. Wird ein Wechsel zur Bequemlichkeit vervielfältigt, so ist die Bestimmung des Wechsels, ihn in baares Geld oder andere Werte umzutauschen, nie gestört.

Wenn nämlich der Trassant auf einen weit entfernten Ort trassiren würde, so könnte er kaum so lange warten, bis der ausgestellte Wechsel mit der Acceptation wieder in seine Hände zurückkäme, noch weniger aber, um ihn dann wieder auf den Zalungsort zum Incasso zurückzusenden. Aber auch in der Zwischenzeit der Hin- und Hersendung entbehrt er das Geld, welches der Wechsel repräsentirt, und den er gegen andere Werte leicht umtauschen kann; und eben so können ihn nicht minder große Summen (da er den Wechsel durch die Reise entbehren muß) in Geldverlegenheit setzen.

Das in der Mercanz gebotene Auskunftsmittel der Vervielfältigung hilft diesem ab, was durch nachstehendes Beispiel mit Bezug auf die Wechselformulare XXIII und XXIV am anschaulichsten gemacht werden kann. Meldola & Rigoletto in Triest senden an Malthus & Say nach Amsterdam für fl. 1514. — ö. W. Waare. Würden M. & R. nun für die verkaufte Waare an M. & S. zum Tagescours nur einen Wechsel trassiren und keine Duplicate machen, sondern erst abwarten müssen, bis sie die Acceptation erhalten, so könnte leicht, ehe der Wechsel von Amsterdam nach Triest und von da wieder nach Amsterdam zum Incasso die Reise machen würde, die Zeit vergehen, in welcher der Wechsel zur Zalung präsentirt sein muß. Während aber Meldola auf Malthus zum Tagescours, z. B. á 87 (fl. Ö. W. für 100 fl. holl.) die Facturasumme von fl. 1514. — öster. Whg. mit fl. 1740. 23 c holl. Ct. trassiren, und den Primawechsel ihren Correspondenten Koch & Thon[1]) nach Amsterdam einsenden und diese beauftragen, den Accept zu besorgen, verkaufen sie den Secunda-Wechsel (gleichsam als Extraditionsschein der Prima) am Triestiner Platze, und er-

[1]) Welche auch selbst die Bezogenen sein können.

halten hiefür die ursprüngliche Facturſumme. Deßhalb wird nur auf der Secunda bemerkt, bei wem die acceptirte Prima erliegt, oder wem ſie zur Acceptbeſorgung eingeſandt wurde, und wo ſie abzuholen iſt. Art. 68, §. 329—332 [1]).

Die Acceptbeſorger pflegen gewöhnlich unter Einem auch mit der Bewahrung der Prima beauftragt zu werden, und treten deßhalb mit dem Traſſanten in ein gewiſſes Mandatverhältniß. Dafür hat der Bewahrer die Verpflichtung, die Acceptation zu beſorgen, und ihn an den Inhaber des rechtmäßig indoſſirten Duplicats auszufolgen; er wird des Traſſanten (Mandanten) Bevollmächtigter (Mandatar), und hat in deſſen Intereſſe entweder nach einem brieflichen oder mündlichen Auftrage zu handeln (Art. 68).

Wenn nun der Mandatar einer ſeiner übernommenen Pflichten aus Nonchalance, Unkenntniß der Wechſelgeſetze oder anderen Urſachen nicht nachkommt, ſo haftet er ſeinem Mandanten für jeden Schaden civilrechtlich.

§. 315. Oft geſchieht die Acceptbeſorgung durch einen Agenten. Z. B. Ein Trieſtiner ſendet nach Prag Waare und bezieht den Käufer

---

[1]) Aus dieſem Beiſpiele könnte man folgern, daß Meldola & Rigoletto die erſte Wechſel-Ausſtellung verkaufen konnten, ohne eine Secunda ausſtellen zu müſſen, weil die Prima durch die Indoſſemente endlich doch an den Ort ihrer Beſtimmung gelangen würde. Allein, es wird keinen Geſchäftsmann geben, welchem es gleichgiltig iſt, ob er den Traſſaten als Acceptanten auf ſeiner Tratte hat oder nicht, und wäre es ſelbſt auf die beſte Firma. Geht nun aber die Prima direct zur Acceptation, und erfolgt ſie (wenn ſie eventuell nicht verweigert wird), ſo wird bei prompter Präſentation die Acceptation jedenfalls früher geſchehen, als wenn der Wechſel erſt durch die Indoſſamente dahin gelangen würde und insbeſondere, weil es ſchon häufig vorgekommen iſt, daß durch die Saumſeligkeit oder eventuelle Verlängerung mit der Präſentation zur Acceptation die ganze Wechſelſumme in Frage geſtellt wurde. Wenn daher der Traſſant die Prima auf den Ort des Traſſaten zur Acceptation ſendet, und der Acceptbeſorger die Präſentation zur Acceptation gleich vornimmt, wie es in der Mercanz und unter ordnungsliebenden Kaufleuten (ich möchte ſagen) Pflicht iſt, ſo erhält der Wechſel entweder die Acceptation, oder ſie wird verweigert; in beiden Fällen weiß aber der Traſſant früher ſeiner Traſſirung Schickſal, und kann daher viel leichter noch rechtzeitige Anſtalten treffen, daß die inzwiſchen indoſſirte Secunda nicht Noth leiden muß.

derselben mit einem Wechsel. Der Agent des Triestiner hat den Auftrag, den Accept auf dem Prima-Wechsel zu besorgen, und ihn acceptirt an den Banquier des Triestiner Kaufmanns, welcher sich am Zalorte des Wechsels befindet, abzugeben. Inzwischen stellt der Triestiner einen Secunda-Wechsel gleichlautend mit der Prima aus, und verkauft ihn unter Indossement auf seinem oder einem anderen Platze (z. B. Wien). Auf dieser Secunda bezeichnet er, bei wem die acceptirte Prima sich befindet. Kommt nun die Secunda in Prag an, so geht der Inhaber mit derselben zum bezeichneten, und auf der Secunda angewiesenen Prima-Bewahrer [1]), producirt die Secunda [2]) und empfängt hierauf den Prima-Wechsel ausgefolgt (Art. 69, §§. 329—332).

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß durch die Vervielfältigung der Prima mit einer Secunda, jene zur Trägerin des Acceptes, diese der Indossemente gemacht, und eine Erleichterung im Verkehr erzielt wird. Beide dieser Wechsel sind aber nur ein Wechsel und jeder für sich der Repräsentant des Andern.

Weil aber Beide einen Wechsel bilden, so ist es auch für den Trassanten gleich, ob die Secunda acceptirt und Trägerin der Acceptation, und Prima indossirt und Trägerin der Indossemente wird.

Der Trassat, welchem der Wechsel, ob Prima, Secunda ꝛc. zur Acceptation präsentirt wird, und auf welchem er sein Accept gibt, darf am Verfalltage nur dasjenige Exemplar einlösen, welches sein Accept trägt, weil nur durch dieses seine übernommene Verbindlichkeit getilgt wird. Das beifolgende Duplicat, oder wenn mehre sind, **alle**, müssen dem Einlöser des Acceptes mit Bezug auf die Art. 68 und 36 ausgefolgt werden. §§. 209—217.

§. 316. ad b. Zur Sicherheit werden Duplicate ausgestellt, damit durch den Verlust des ersten ausgestellten Wechsels der Gang des Geschäftes nicht unterbrochen oder gestört werde. Wenn nämlich

---

[1]) Beispielweise des Triester Banquiers in Prag.

[2]) Ueber solche Wechsel, die der Kaufmann als Depositar und zur Acceptbesorgung eingeschickt empfängt, führt er ein eigenes Buch, worin sie copirt werden, und welches schlechtweg Primen-Buch heißt. Es unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Copir-Wechsel-Buche darin: daß der Aufbewahrer zu jedem Wechsel bei der Ausfolgung bemerkt, an wen er ihn ausgefolgt hat, und oft auch das Datum und Schicksal, welches letztere er gehabt hat.

Jemand über einen langen, unsichern oder gefahrvollen Weg trassirt, wie dieß in Zeiten politischer Unruhen oder bei See- und ähnlichen präkeren Transporten häufig statt findet, so dient die Duplirung als Vorsichtsmaßregel für den Fall: als der Wechsel auf dem Transporte verloren gehen sollte.

Werden Wechsel für ähnliche Fälle duplirt, so findet man häufig in der Prima beispielweise die Bemerkung: „— zalen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, wenn Secunda es nicht ist" und in der Secunda: — „zalen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima es nicht ist."

Und sind Prima-, Secunda- und Tertia-Wechsel ausgegeben, so heißt es in der Prima: — „zalen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, wenn Secunda und Tertia es nicht sind;" in der Secunda: „— zalen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima und Tertia es nicht sind" und im Tertia-Wechsel: „— zalen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel, wenn Prima und Secunda es nicht sind" oder eine auf diesen Sinn bezügliche Bemerkung [1]); allein diese beigefügte Clausel zum Zalungsauftrag hat keinen Grund, wenn sie auch nicht schadet, weil ja die Secunda ohnedieß nur dann bezalt wird, wenn es die Prima noch nicht ist und so vice versa.

§. 317. Sind von einem Wechsel mehre Exemplare resp. Duplicate ausgestellt, und ist dem Trassaten keines zur Acceptation präsentirt worden, so wird der Trassat durch dasjenige Exemplar von der Zalung befreit, welches er immerhin bezalt, gleichviel, ob es die Prima, Secunda oder eventuell die Tertia ist, wenn nur nach Art. 36 der rechtmäßige Inhaber dargethan wird. Z. B. Prag würde auf London trassiren und sendet, um den Wechsel sicher in London zu wissen, die Prima pr. Post via „Hamburg," die Secunda via „Bremen oder Amsterdam" und die Tertia via „Calais" an den Wechselnehmer oder Remittenten. Es ist hier anzunehmen, daß: wenn auch die Wege dahin noch so un-

---

[1]) Oder: Secunda et Tertia unbezalt; oder Secunda und Tertia ist nicht zu zalen. Nach französischem Gesetze §. 147 ist diese überflüssige Bemerkung Vorschrift, und muß beigefügt werden. Nur nach der Note zum §. 348 ist es vorsichtshalber zu empfehlen, hat aber deßhalb keine exceptionelle Wirkung.

sicher sind, ein Exemplar an den Remittenten oder Indossaten sicher gelangen wird. Welches Exemplar ihm (dem Remittenten) früher zukommt, ob der Prima-, Secunda- oder Tertia-Wechsel, diesen wird der Remittent, und wenn ihm alle zukommen, sie allgesammt (da sie nur einen Wechsel bilden) dem Trassaten zu Zalung präsentiren (Art. 39).

Sollte nun ein solcher unacceptirter Wechsel oder alle verloren gehen, so ist es unnöthig, deßhalb nach Art. 73 zu verfahren, weil selbst nachträglich noch immer Doubletten ausgestellt und ausgegeben werden können, und jedes Nächstfolgende das Vorhergehende ersetzt. So ist es: daß die Secunda die Prima, die Tertia die Prima und Secunda, und die Quarta die Prima, Secunda und Tertia repräsentirt 2c. Vgl. §. 348.

§. 318. ad c. Zur Sicherheit und Bequemlichkeit werden Wechsel ausgestellt, um beide Zwecke mit einander zu verbinden und soll dieß nachstehendes Beispiel beleuchten. N. hat in Philadelphia 1000 Dollar zu fordern und kann diesen Betrag in einer 4-monatlichen Tratte einziehen. Der Weg dahin ist zu Zeiten unsicher, aber für den Trassanten auch unbequem, wenn er so lange warten müßte, bis der Wechsel acceptirt zurückkäme, um wieder die Reise dahin zum Eincassiren machen zu müssen; auch wäre es leicht möglich: daß in der Zeit, ehe der Wechsel acceptirt zurück und wieder hinkäme, verfallen könnte. N. hat aber augenblicklich keinen Käufer auf diesen Betrag; er trassirt daher, um sicherer zu gehen, I^{ma}, II^{da} und III^{tia} in seine eigene Verfügung, welche Exemplare er auf verschiedenen Wegen nach Philadelphia an ein ihm befreundetes Handlungshaus zur Acceptation absendet, und zugleich dasselbe beauftragt, nach geschehener Acceptation das acceptirte Exemplar auf die Präsentation eines weiter numerirten Exemplars auszufolgen. Nachdem N. einen Käufer auf die Dol. 1000. — gefunden hat [1]), verkauft er diesem seine bereits abgesandte Tratte, welche er in triplo ausstellte. Der Verkauf geschieht aber wieder durch die Ausstellung eines Exem-

[1]) Wir können auch annehmen, daß er einen Käufer auf Dol. 1000 — hatte, allein dieser wollte einen zu geringen Wert (Cours) anlegen. Durch die Trassirung, die inzwischen geschah, erhielt er einen Käufer, der mehr anbot. Wie wäre das Wechselgeschäft einseitig, wenn nicht Mittel wären, dasselbe möglichen Falls auszubeuten?

plars als Extraditionsschein auf das acceptirte Exemplar. Der Indossat, dem nun R. die Dol. 1000. — verkauft, will eben auch sicher gehen und verlangt abermals Triplicate, um diese zur Erhebung des Acceptes zu verwenden. Der Trassant gibt daher als Trassant und Indossant an seinen Indossaten noch die IV^ta, V^ta und VI^ta [1]). Jeden dieser Wechsel indossirt er ausgefüllt, auf jedem ist er Indossant und der Käufer Indossat, auf jedem dieser 3 wird bemerkt, bei wem die I^ma, II^da oder III^tia erliegt, nämlich, abgeholt werden kann; jeder dieser 6 ausgestellten Wechsel sind sich bis auf die Numerirung gleich, nur daß die 3 der letzteren Ausstellung weil zum Indossiren bestimmt, angeben müssen, bei wem ein Wechsel der ersteren 3 Stück zu erheben ist, weil diese wieder zur Acceptation bestimmt waren. Wenn aber schon die 3 ersten auf verschiedenen Wegen ihrer Bestimmung zugingen, auf eben so verschiedenen Wegen gingen die 3 letzteren ab. Welches Exemplar von der I^ma, II^da oder III^tia früher in Philadelphia ankam, erhielt die Acceptation [2]) und welches Exemplar von der IV^ta, V^ta oder VI^ta früher in Philadelphia ankam, mit diesem erhob man das acceptirte Exemplar und mit beiden vereint fordert man als Endzweck des Wechselgeschäftes die Zalung.

§. 319. Kaufleute, die Waaren an Andere verkaufen, trassiren gewöhnlich nur die Prima [3]), weil es unter ihnen Usus ist, selbst wenn sie mit Gewißheit wissen, daß mehre Exemplare davon nicht mehr

[1]) Daher die ersteren 3 Exemplare die Reise machten, um die Acceptation auf 1 Exemplar zu erhalten; die anderen 3 Exemplare suchen das acceptirte Exemplar und alle 6 Exemplare sind ein Wechsel.

[2]) Wenn die Acceptation nicht verweigert wurde.

[3]) Warum, wissen Viele nicht, welche sie so ausstellen. Es ist vielleicht Pietät (!?!), weil ihre ehemaligen Principale sie so ausgestellt, oder diese übliche Ausstellung von Anderen gesehen haben. Leider wahr, daß man dieß in unserem Jahrhunderte vom Kaufmannsstande im Allgemeinen noch sagen muß, weil mit wenig Ausnahmen es Viele für überflüssig finden, etwas zu lernen, ja sich des Lernens schämen und lieber Ignoranten bleiben. Jedem solchen könnte man mit Paulus zurufen: „Stehe auf vom Schlafe! Lege ab die Werke der Finsternis! Ziehe an die Waffen des Lichts!" Und jenen Krämerseelen, denen ein seichter Ritterroman oder eine Geistergeschichte über alles geht: „Die Sinne sind leichter zu unterhalten, als der Verstand."

ausgestellt werden. Es ist daher nicht immer vorauszusetzen, daß: wird ein Wechsel als Prima trassirt, auch andere Exemplare davon existiren oder ausgestellt werden, während ausgestellte Secunden oder Tertien immer die Ausstellung, oder das Existiren eines Prima-Wechsels voraussetzen. Vgl. §. 439.

Hat nun Jemand einen Prima-Wechsel im Indossemente erhalten, so kann er davon so viele Duplicate nach der in diesem Artikel bestimmten Weise verlangen, als er benöthiget.

Die Unkosten, welche durch die Wechselstempel, Porti 2c. entstehen, gehen auf Rechnung desjenigen, der die Doubletten verlangt, wenn sie auch nach der Praxis jeder Angesprochene selbst trägt.

§. 320. Verlangt ein Indossat von seinem Indossanten oder als der erste Indossat oder Remittent vom Trassanten Duplicate [1]), die nicht geleistet werden, so ist der Aufforderer berechtiget, deßhalb im Civilwege zu klagen, und den aus der Nichtbefolgung entspringenden Schaden von dem Aufgeforderten anzusprechen. Er braucht sich aber über den Zweck und die Ursache, weßhalb diese Forderung geschieht, nicht auszusprechen.

§. 321. Erhält der Remittent oder ein Indossat über seine Aufforderung mehre Exemplare über einen Wechsel, so kann er damit machen, was er will. Er kann den einen hievon acceptiren lassen und den anderen davon indossiren, oder Alle unter einem Indossemente an seinen Indossatar übergeben.

Ist die Ausstellung der Duplicate von dem Originale verschieden, z. B. die Secunda nicht gleichlautend [2]) mit der Prima, oder beide nicht gehörig verfaßt, so verlieren das eine, und sind es beide, nach Art. 7 ihre Wechselkraft.

---

[1]) Wenn dieser §. häufig angewandt werden sollte, daß erst nachträglich Duplicate verlangt werden, so möchte dieß manchem Trassanten eine Verlegenheit schon deshalb bereiten, weil es mit Ausnahme größerer Häuser zu den Seltenheiten gehört, daß Wechsel-Copir-Bücher geführt werden.

[2]) Wird daher eine Secunda oder Secunda und Terza beispielweise nachgeliefert, wo die Prima Indossamente getragen hat, so müssen die Duplicate auch unter dem alten Datum, wie es die Prima hatte, ausgestellt werden.

Art. 67. **Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.**

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 322. Der Trassat darf nur ein Exemplar acceptiren und zwar dasjenige, welches ihm zuerst zum Accepte präsentirt wird. Der Accept auf ein Wechselexemplar wirkt auf alle, wenn von diesem mehre vervielfältigt wurden, weil das eine das andere substituirt, und mit diesem einen auch alle acceptirt sind. Acceptirt daher der Trassat die Prima, so gilt die Acceptation für die Prima, Secunda, Tertia und alle vervielfältigten Exemplare; hat er die Secunda acceptirt, so gilt diese wieder für die Prima, Tertia etc., d. h. es gilt für alle jene Exemplare, die gleichlautend ausgegeben worden sind.

§. 323. Gewöhnlich wird das acceptirte Exemplar, es mag die Prima, Secunda oder ein anderes sein, gemeinschaftlich mit den Duplicaten, und fast immer das eine an das andere angeklebt, zur Zalung präsentirt.

Bei Einlösung des Wechsels hat der Acceptant besonders Rücksicht zu nehmen: a) daß sein Accept auf einem der Wechselexemplare das richtige ist, b) daß die Duplicate mit seinem Acceptträger gleichlautend sind, c) daß der Inhaber nach Art. 36 gehörig legitimirt ist, und d) daß nach Art. 39 der Inhaber quittirt hat.

§. 324. Empfängt hingegen der Wechselinhaber vom Acceptanten die Wechselsumme, nachdem er ihm den acceptirten Wechsel und die hierzu gehörigen Duplicate ausgefolgt hat, so schreibt er auf dasjenige Exemplar, welches ihn zum Besitzer legitimirt, die Worte: „P^{r} aquit mit Auslieferug der Prima (Secunda etc.)" und seinen Namen.

§. 325. Wenn von den ausgestellten Exemplaren keines acceptirt ist, so kann der Trassat eines der ausgestellten zalen, es mag sein,

welches es will, weil ihm Jedes für sämmtliche Exemplare gilt, und mit der Bezalung des einen, sämmtliche, resp. der ganze Wechsel bezalt ist [1]).

§. 326. Hat der Trassat mehre Exemplare acceptirt, so haftet er aus jedem Wechsel, welchen er acceptirt hat, nach Art. 21, 23 und nach §. 106 wechselmäßig, wenn sie ihm vom Wechselinhaber nicht freiwillig ausgeliefert werden. Er kann im Civilwege nur gegen denjenigen nach Art. 83 klagen, welcher ihm den Wechsel zur Acceptation präsentirte, nachdem er schon Einmal denselben Betrag auf ein anderes Exemplar acceptirt hat.

§. 327. Da nach §. 313 jeder vervielfältigte Wechsel sämmtliche Wechsel repräsentirt, und nach §. 315 das eine Exemplar zum Träger des Acceptes, das andere zum Träger der Indossemente gemacht werden kann, so haftet der Inhaber, wenn er die Duplicate an mehre und verschiedene Indossaten indossirt, aus jedem dieser Indossemente, allen späteren Indossanten wechselmäßig, weil jedes Indossement nach §. 106 ein spezieller Wechsel ist.

Die vervielfältigten Wechsel an mehre und verschiedene Indossaten indossirt, machen dadurch eben so viele neue Wechselverbindlichkeiten, als Indossemente aus einem Wechsel entspringen.

§. 328. Der Trassat ist nur das von ihm acceptirte Exemplar zu bezalen verpflichtet, jedoch berechtiget, wenn mehre Exemplare existiren, und er keines acceptirt hat, nur das ihm zunächst präsentirte zu bezalen. Hat er das eine, z. B. die Prima acceptirt und wird ihm die Secunda zur Zalung präsentirt, so ist er sie nicht zu bezalen schuldig, weil er den Inhaber der von ihm acceptirten Prima wiederholt bezalen müßte.

Werden hingegen dem Trassaten gleichzeitig zwei oder mehre gleichlautende Exemplare von verschiedenen Inhabern zur Zalung präsentirt, so muß er, um allen Unannehmlichkeiten zu entgehen, jede Zalung verweigern, und den Betrag nach Art. 40 gerichtlich deponiren.

[1]) Schon deßhalb ist die Vervielfältigung gut, weil der Trassat auf den Verlust der Prima unbeschadet die Secunda oder Tertia zalen kann, wenn keines acceptirt war.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 329. Dieser Artikel bekräftiget nur, daß, wenn mehre Exemplare der Bequemlichkeit wegen ausgegeben werden, auf der Secunda und den anderen vervielfältigten Exemplaren angegeben werden muß, bei wem die acceptirte Prima in Bewahrung sich befindet. Diese Bemerkung lautet gewöhnlich: „Prima zum Accepte bei — in —;" „Prima zur Annahme bei —" oder „Prima zur Verfallzeit bei — in — Nr. —", oder wenn der Trassant bereits weiß: daß die Prima acceptirt ist, „acceptirte Prima bei —" oder „die perfecte Prima bei" 2c. Diese findet aber nur dann statt, wenn das eine Exemplar Trägerin des Acceptes, das andere der Indossemente wird; und deßhalb gebietet es auch die Natur eines solchen Wechsels, daß das letztere angeben muß, wo das erstere sich befindet, weil ohne diese Angabe der Inhaber nicht wissen kann, wo er es zu erheben hat [1]). Vgl. die Beispiele in den §§. 314, 315, 318.

§. 330. Wenn der Duplicat-Wechselinhaber den Prima-Wechsel bei dem Bewahrer übernehmen, oder sich ihn ausfolgen lassen will, so muß er sich nach Art. 36 hiezu legitimiren [2]), und wird hierüber bei Verlust des einen oder des anderen Exemplares in den Artikeln 73 und 74 das Nähere erörtert werden.

---

[1]) Die Trägerin des Acceptes verpflichtet den Aceeptanten zur Zalung; die Trägerin der Indossemente gibt dem Inhaber das Recht die Zalung zu fordern. Und da nur das letztere nach Art. 36 das Eigenthumsrecht legitimirt, kann auch nur durch diese Legitimation der Acceptant zalen.

[2]) In Bezug der schließlichen Bemerkung im vorstehenden Gesetze „oder sich auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt"; ist bei der Legitimation beispielweise der Prokuraindossat, bei Amortisationen, bei Verpfändungen (§. 216), bei Erbschaften, u. s. w. zu verstehen.

Die Secunda oder dasjenige Duplicat, welches die Erhebung des acceptirten Wechsels bezeichnet, ist recht eigentlich der Extraditionsschein über die Prima, gegen den man die acceptirte Prima erhält. So lange die Prima mittelst der Secunda nicht erhoben ist, repräsentirt diese jene, und der Besitzer des Duplicates ist als der Besitzer der acceptirten Prima anzusehen.

§. 331. Würde auf dem Secunda-Wechsel die Adresse des acceptirten Prima-Bewahrers mangeln, so haften die darauf befindlichen Indossanten und der Trassant dem Secunda-Inhaber wechselrechtlich. So wie jedoch der Inhaber mit einem solchen Duplicate vom Prima-Bewahrer die Prima nicht abfordern kann, selbst wenn er ihm genau bekannt wäre, so darf auch der Prima-Bewahrer diese ohne die Bewahrungsadresse dem Secunda-Inhaber nicht ausfolgen, weil leicht möglich der mit der Bewahrungsadresse versehene Secunda-Inhaber, nachträglich mit seinem Anspruche auf die Prima auftreten könnte. Hat sich Jemand die Adresse des Bewahrers auf dem Duplicate selbst beigefügt, und wird dieß constatirt, so ist der Wechsel verfälscht, und wird nach Art. 75 und 76 behandelt.

§. 332. Der Bewahrer der Prima hat nach der Präsentation des Duplicates dieses in Hinsicht der Gleichförmigkeit mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplare zu prüfen (Art. 36) und erst nach Uebereinstimmung der Exemplare streicht er die am Duplicate befindliche Vormerkung, die ihn als den Depositar bezeichnet, durch, und bemerkt über dem Durchgestrichenen, an wen er die Prima ausgefolgt hat. Auch ist es gut, wenn das Datum der Extradirung angemerkt wird. Vgl. W. F. (Secunda) XXIV. die darin bezeichnete Adresse des Prima-Depositars, wo es heißt: „zur Annahme bei den Herren Koch & Thon." Wenn nun Koch & Thon die Secunda zur Auslieferung der Prima präsentirt wird, so streichen dieselben die Worte: „zur Annahme bei den Herren Koch & Thon," durch, und setzen das Datum und die Firma des Uebernehmers bei und bemerken, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht. Vgl. ferner die Wechselformulare XIX. und XXV.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Man-

gels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 333. Wenn der Bewahrer des acceptirten Wechselexemplars dieses dem Inhaber des gehörig indossirten Duplicats nicht ausfolgen will, oder nicht kann [1]), so ist der Duplicat-Inhaber zur Erhaltung seines Regreßrechtes verpflichtet, hierüber, und zwar gegen den Bewahrer, Protest zu erheben und damit die Nichtausfolgung zu constatiren. Dasselbe gilt auch, wenn der Bewahrer nicht aufzufinden ist. Auch steht es bei solchen Fällen im Willen des Wechselinhabers, nach Art. 25 wegen verweigerter Annahme den Regreß an seine Vormänner anzutreten (Art. 91, 92).

§. 334. Verweigert der Trassat dem Besitzer des Prima-Wechsels die Acceptation, so ist es kaufmännischer Usus, daß er denselben als Mandatar seinem Einsender als Mandanten zurücksendet, und ihn davon advisirt [2]); er kann aber auch die unacceptirte Prima an den Duplicat-Inhaber ausfolgen, und dieser den Protest erheben lassen, und auf seine Vormänner nach Art. 25—28 regrediren; dasselbe gilt auch, wenn der Trassat Acceptant ist, und die Zalung verweigert (Art. 41—55).

§. 335. Mit dem Duplicate allein, welches doch nur der Extraditionsschein auf den zum Accepte gesandten Wechsel ist, kann niemand weder die Acceptation noch Zalung fordern, wenn auf ihm ausdrücklich bemerkt ist, welches Exemplar bei dem Bewahrer zu erhalten ist, und mit welchem allein Beides gefordert werden kann [3]).

---

[1]) z. B. dem Bewahrer verloren gegangen 2c.

[2]) Gewöhnlich handelt er im Auftrage seines Mandanten.

[3]) In der Correspondenz des Trassanten an den Primabewahrer finden sich gewöhnlich die Worte: „zur Verfügung der in Ordnung gehenden Secunda (Tertia 2c)." Unter diesem Ausdrucke wird die Gleichförmigkeit der Wechsel und der Sinn des Artikels 36 verstanden. Praktische Briefe werden sich hierüber in der im Laufe des Jahres von uns herausgegebenen kaufmännischen Correspondenz vorfinden.

2. Wechselcopien.

Art. 70. **Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.**

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 336. Wechselcopien sind getreue Abschriften [1]) der Vorder- und Rückseite von Wechseln, und eben auch nichts anderes, als des Wechsels Vervielfältigung; sie sind den Duplicaten ähnlich und haben beide fast denselben Endzweck, deßwegen ihnen auch mit wenigen Ausnahmen [2]) dieselben Rechte zukommen. §. 312.

Bei der Aehnlichkeit ihrer Ursachen und Wirkungen entgegen den Duplicaten unterscheiden sich jedoch Copien von Duplicaten dadurch, daß: a) die Copie ein jeder Wechselinhaber auszustellen [3]) berechtiget ist, während das Duplicat nur der Trassant; b) die Copie nie Trägerin der Acceptation [4]), sondern nur der Indossemente sein darf, während das Duplicat für Beides ausgestellt werden kann, und entweder das eine oder andere aufnimmt; c) Duplicate nur von trassirten, Copien aber von trassirten und eigenen Wechseln gegeben werden können, und d) daß Duplicate den gesammten Wechsel, und wieder ein Duplicat das andere oder die anderen Duplicate repräsentirt, während die Copie nur den Originalwechsel selbst repräsentirt, und jene ohne diesen keinen Wert hat.

§. 337. Eine Copie wird gewöhnlich auch zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Wechselgeschäftes ausgestellt: a) zur Bequem-

---

[1]) Selbst durchstrichene Worte müssen abgeschrieben und wieder durchstrichen werden, nämlich ganz so, wie es der Original-Wechsel hat.

[2]) So kann ein Duplicat acceptirt und auch nicht acceptirt zur Verfallzeit gezalt werden, eine Copie nicht.

[3]) Jeder kann den Originalwechsel abschreiben resp: Copien machen und den Namen des Ausstellers unterschreiben, während Duplicate nur der Aussteller unterschreiben darf.

[4]) Vergl. §. 171, Note 1, Seite 158.

lichkeit, wenn entweder das Original zum Accepte gesandt wird, um damit die Einholung der Annahme durch einen am Wohnorte des Trassaten domicilirenden Correspondenten zu erlangen, oder b) zur Sicherheit, wenn man befürchtet, daß das Original verloren gehen könnte, und deßhalb der Originalwechsel an einen Depositbewahrer am Zalorte des Trassaten oder Acceptanten einsendet. Man copirt nämlich entweder die bereits am Original-Wechsel geschriebenen Indossemente auf eine solche Copie, oder sind am Original-Wechsel noch keine Indossemente, so beginnt man auf der Copie mit dem ersten Indossemente [1]).

Wird das Original zur Bewahrung übersandt, und die Copie in Giro gesetzt, so muß auf ihr wie bei einem Secunda-Wechsel bemerkt werden: bei wem und wo das Original abzuholen ist, gleichviel, ob es den Accept bereits hat, oder nicht. Gewöhnlich wird noch auf der Copie oben in der linken Ecke die Bemerkung gemacht: daß es ein Copie-Wechsel ist [2]). Vgl. §. 314 u. 329.

§. 338. Wie bereits gesagt, werden Copien entweder ursprünglich vom Trassanten oder einem Indossanten ausgegeben und indossirt. Nachstehendes Beispiel mit Bezug auf die Formulare XVIII und XIX. und dann jenes bei §. 329 bemerkte, sollen dieß erklären. Der Remittent Julius Soden findet es in seinem Interesse, den Original-Wechsel an T. R. Malthus zur Acceptbesorgung zu senden, welcher ihn nach Ankunft beim Trassaten Sartorius zum Accepte präsentirt, und ihn dadurch zum Träger des Acceptes macht. Die Copie indossirt der Remittent und Inhaber Soden an Sismondi & Co. Mit der Indossirung bezeichnet er, an der vordern Seite der Copie die Adresse, bei wem das Original sich befindet; nämlich bei T. R. Malthus, welcher sich am Zalungsorte des C. P. Sartorius befindet und bei dem es in Wien abzuholen ist. Die Deposit-Adresse ist daher T. R. Malthus, der die vom Trassaten C. P. Sarto-

---

[1]) Dadurch erscheint immer das Original Trägerin der Acceptation oder der Acceptation und mit einem Theil der Indossemente; oder es wird die Copie alleinige Trägerin sämmtlicher oder nur auf einen Theil der Indossamente. Vergl. §§. 214, 215 und 338—346.

[2]) Viele Handlungshäuser haben lithographirte Copia-Wechsel-Blanquets.

rius acceptirte Tratte an den Inhaber der Copie auszufolgen hat. Sismondi & Co., an welche die Wechselcopia indossirt wurde, indossiren sie an G. v. Buquoy, dieser an A. C. Struensee, und Struensee an Carl Aug. Sonnenfels als den letzten Inhaber, der sich auch am Abholungs-, Deposito- und Zalungsorte Wien befindet. Dieser letzte ist sonach jener Inhaber, welcher die Copie bei der Deposito-Adresse zu präsentiren, und das Original darauf zu erheben hat. Malthus als der Depositär und Acceptbesorger, zugleich aber auch Mandatar des Soden, prüft die Copie mit seinem in Händen habenden Originale, und nachdem er beide Wechsel gleichlautend findet, und den Sonnenfels durch die Indossemente als den rechtmäßigen Inhaber erkennt, streicht seine Adresse als Bewahrer auf der Copia durch, und setzt darüber das Datum und an wen er das Original ausgefolgt hat. Die beiden Wechselexemplare klebt nun Sonnenfels mit einer Oblate zusammen, gibt auf die Copie den Aquit und cassirt (am Zalungstage) am 18. März den Wechsel bei Sartorius ein.

§. 339. Wie durch vorstehendes Beispiel gezeigt wurde, ist der Aussteller der Copie verpflichtet, sobald er sie ausgibt und indossirt, am Rücken derselben die Anmerkung beizufügen: bis und wie weit die Copirung des Originals gehe, wobei sich der usuellen Worte „Copia bis hierher“ bedient wird. Diese Worte bezeugen, daß der Ausgeber das Original bis zu dem Punkte, wo die Anmerkung beigefügt ist, genau copirt hat.

Unter diese Bezeichnung macht man gewöhnlich einen Linealstrich mit Dinte oder ein ——⌄—— und setzt unter dieses das Indossement.

Mit der Anmerkung: „bis hierher Copia“ oder einer änlichen Bezeichnung sagt man in kaufmännischer Sprache: die Copie wird arretirt; nämlich: der Original-Wechsel ist bis zu dieser Bezeichnung, zu diesem Abschluße copirt, die Copie hört als solche auf, und beginnt die Stelle des Originals [1]) zu repräsentiren.

Hat bereits der Originalwechsel Indossemente getragen, die nun in Copie auf das Copia-Exemplar übergehen, so werden sie durch die

---

[1]) Deßhalb kann es auch statt bis hierher Copie, heißen: „Hier beginnt das Original“, oder „so weit Copia,“ „Abschrift bis hierher und nicht weiter“ ꝛc.

Anmerkung auf der Copia gleichsam abgeschlossen, und dadurch die Wechselverpflichteten getheilt. Vgl. Art. 72, 2 Aliena §. 345.

Folgendes Beispiel mit Bezug auf die Formulare XXV. & XVI. soll dieß beleuchten.

Der Originalwechsel ist zuletzt von H. G. Demetrius an Kudler & Czech indossirt, welche als Indossaten noch am Originalwechsel vorkommen. Nachdem sie eine Copie benöthigen, arretiren sie die Copie dadurch, daß sie den Wechsel mit allen Indossementen genau copiren, auf die Vorderseite der Copie beifügen, bei wem das Original abzuholen ist, und unter das letzte copirte Indossement, welches sie zu Indossaten gemacht hat, anmerken: „bis hierher Abschrift.“ Darauf senden sie das Original an die, auf der Copie angegebene Adresse der Bewahrer (Savary & Comp.) und indossiren auf der Copia den Wechsel an David Ricardo, und dieser an Ed. Melly. Der Letzte ist Inhaber und der Ausgang dieser Handlung derselbe, wie im vorstehenden Beispiele.

§. 340. Von Indossanten werden Copien gewöhnlich deßhalb ausgestellt, wenn es ihnen entweder zu lange dauert oder beschwerlich ist, von ihren Vormännern Duplicate zu erhalten. Vgl. §. 314.

Der Zweck sie zu fordern oder auszustellen, ist nicht immer, daß man sich recht zeitlich des Accepts vom Trassaten versichern will, sondern man sendet oft durch eine sichere Gelegenheit den schon acceptirten Wechsel an den Ort des Acceptanten, damit das acceptirte Original nicht verloren oder gestohlen wird [1]), und begibt die Copie mittelst Indossement weiter; dieß ist eine Vorsicht, die besonders bei unruhigen Zeiten niemals schadet.

Im Falle, wo die Copie über einen bereits acceptirten Wechsel ausgestellt wird, schreibt der Aussteller auf die Copie die Deposit-Adresse: „das acceptirte Original bei . . . .,“ oder bedient sich eines änlichen Ausdrucks. Vgl. §. 329.

§. 341. Wenn auf der ausgegebenen Copie die Bemerkung der Deposition, nämlich: bei wem sich das Original befindet, mangeln würde, so haben die darauf beigetretenen Indossemente dennoch ihre

---

[1]) Es kommt natürlich immer auf die Verhältnisse und den Willen des Inhabers an, und bestimmen ihn hierzu oft mindere oder wichtigere Gründe.

wechselmäßige Kraft beibehalten; und eben so, wenn die Bezeichnung: „bis hierher Copie“ oder ein gleichbedeutender Ausdruck abgehen würde, so sind die darauf vorkommenden Indossemente als dasjenige zu betrachten, was sie in Bezug auf den Copie-Wechsel sind. Sind nämlich Indossemente im Originale darauf, so *haften sie dem Inhaber aus ihren Original-Indossementen*, und die *Copien* (auf der Copie) des Original-Wechsels werden *nur demjenigen haften, der die Copie ausgestellt hat*. Vgl. §. 342, 345.

Daß Copien bei Ratenzalungen angewandt werden, ist bereits im §. 232 erörtert worden.

Art. 71. **Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.**

§. 342. Da ein Copie-Wechsel als ein besonderer Wechsel, und gleich dem Originale oder einem Duplicate selbstständig, und nur *in Hinsicht auf das Original indossirt* werden kann, so haben auch alle, auf einer Copie geschriebenen Original-Indossemente dieselbe *rechtskräftige Wirkung*, als wenn sie am Originalwechsel selbst geschrieben wären. (Art. 11.) Nur in Rücksicht auf die Regreßnahme unterscheiden sich Copien von Duplicaten, daß: während auf diesen *alle Vormänner dem Inhaber haften*, auf jenem nur diejenigen Indossanten verhaftet bleiben, *die auf der Copia in den Wechselnexus eintraten*. Wenn daher das Original Indossemente hat, von welchem die Copia genommen wurde, so haben, wenn auch auf die Copie neue Indossemente zukommen, diese von jenen verschiedene Rechte §. 345.

§. 343. Jeder Inhaber der Copie kann von ihr eine neue und so viele Copien fertigen, als er will, nur muß er auch die, auf der ersten Copie im Originale sich befindlichen Indossemente in Abschrift nehmen, sie gleichfalls nach Art. 70 mit der Bemerkung: „*bis hierher Copie*“ abschließen und sie numeriren. Vgl. §. 313.

Art. 72. **Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.**

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtiget, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

§. 344. Weil nach vorhergehendem Artikel 71 die auf einem Copie-Wechsel befindlichen Original-Indossemente, gleich denen auf dem Original-Wechsel geachtet werden, so ist auch der Bewahrer des Original-Wechsels verpflichtet, dasselbe bei den Duplicaten dem rechtmäßigen Inhaber der Copie auszufolgen, wenn sich dieser als solcher hierzu legitimirt (Art. 68) und hat bei deren Ausfolgung der Bewahrer wie bei den Duplicaten zu verfahren. (§. 323.)

Wenn der Bewahrer des Originals dasselbe an den rechtmäßigen Inhaber der Copie nicht ausfolgen will, kann, oder durch eine Gegenordre nicht darf, so muß dieser gegen jenen nach Art. 69 den Protest erheben, und dadurch constatiren, daß er die Copie zur Auslieferung des Originals präsentirt, gefordert und nicht erhalten hat. Erst mit der Protesturkunde kann er Regreß ansprechen. Vgl. §. 354.

§. 345. So wie die früheren Indossanten des Original-Wechsels sammt Trassanten allen späteren Indossanten des Original-Wechsels wechselmäßig haften, so haften auch dem Inhaber der Copie alle früheren Indossanten der Copie, und nur gegen diese, als seine Original-Indossanten kann er den Regreß ansprechen. Vgl. §§. 339, 341.

Folgendes Beispiel mit Rücksicht auf das W. F. XXV. soll dieß beleuchten. Angenommen Savary & Comp. als die bezeichneten Depositärs verweigern dem Wechselcopie-Inhaber Ed. Melly die Auslieferung des Original-Wechsels; Melly kann nicht auf die Indossanten des Originals, die auf dem Copie-Wechsel geschrieben sind, greifen, sondern nur auf seine, dem Copie-Wechsel beigefügten Indossanten Ricardo und Kudler & Czech. Wenn hingegen die letzteren regredirt haben, steht ihnen der Regreß auf alle Indossanten des Original-Wechsels zu, weil sie selbst noch als Indossaten am Original-Wechsel erscheinen. Daraus folgt: daß die Copie nur so weit selbst

Original ist, in so weit auf ihr Original-Indossemente sich befinden.

§. 346. Der Trassat, welcher einen Original-Wechsel acceptirt hat, darf auf eine bloße Copie nicht zalen, und eben so wenig ist auch der Copiebesitzer berechtiget, ohne das Original Zalung zu verlangen. Vgl. Art. 39. §. 231, 347.

Ist das Original nicht dort zu finden, wo die Copie die Adresse angegeben hat, so ist nach den §§. 333 und 354 zu verfahren. Ueber die Legitimation „oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt" vgl. die Note 2 vom §. 330, Seite 280.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtiget.

§. 347. Nach Art. 39 ist der Wechselacceptant nur gegen Auslieferung des quittirten Wechsels zu zalen verpflichtet, und die Zalung darf nur dann geleistet werden, wenn ihm derselbe ausgefolgt wird. Aber deßhalb ist eben nicht gesagt, daß der Verlust des Wechsels auch die ihm zu Grunde liegende Forderung verloren macht, sondern es ist nur das wechselrechtliche Forderungsrecht gehemmt und dieses kann immerhin geltend gemacht werden. Es muß nämlich der Wechsel als Urkunde von der aus ihm hergeleiteten Forderung getrennt werden, und zwar in so weit als dieses Recht gegen den Wechselverbun-

denen nicht mit dem Wechsel als Urkunde zu Grunde geht, daher die Ungiltigkeitserklärung dem Wechsel als Urkunde, nicht aber als Forderung gilt. §. 52, 348. ff.

Wenn der Wechsel, welcher eingelöst werden soll, in Verlust geräth, überhaupt abhanden gekommen ist, so ist zu unterscheiden, ob: a) der Wechsel noch nicht acceptirt, oder b) ob er bereits mit dem Accepte versehen war.

§. 348. Wenn dem Wechselinhaber ein unacceptirter Wechsel abhanden kommt [1]), so muß er dieses, um sich vor Schaden zu verwahren, alsogleich entweder mittelst der Post gegen Auf- und Abgabsrecepisse oder auf eine andere sichere Art dem Trassaten notificiren und ihn ersuchen, Niemanden, außer ihn oder den ihm bezeichneten Indossaten zu acceptiren. Er muß, wenn er selbst Indossat ist, gleichzeitig auch seinen Indossanten und den Aussteller davon benachrichtigen und kann nach Art. 66 ein Duplicat [2]) auf seine Kosten verlangen, welches er dann dem Trassaten zur Acceptation präsentirt oder präsentiren läßt, und darnach zur Verfallzeit die Zalung fordern kann. Der Trassat kann, wenn von ihm kein anderes Exemplar dieses Wechsels [3]) acceptirt ist, mit voller Sicherheit Zalung leisten; verweigert er sie (oder ist der Wechsel noch nicht fällig, auch die Acceptation), so kann der Duplicatinhaber deßhalb protestiren lassen, und von seinen Vormännern den Regreß ansprechen, der ihm auch geleistet werden muß. Art. 25 — 28, §. 318.

Und will der Verlierer als Indossat sich gegen jeden Nachtheil sicherstellen, [4]), so muß er die Amortisirung, (Wertloserklärung) [5]) bei dem ihm zuständigen Handelsgerichte einbringen. [6])

---

[1]) Die Art und Weise des Verlustes mag welche immer sein, ob durch Verlegen, Verlieren, Verbrennen, Stehlen 2c, §. 238.

[2]) Eine Copie kann nicht genommen werden, weil sie das Original integrirt, während Duplicate selbstständige Wirkungen haben. Hingegen ist es bei Ausstellung von Duplicaten gut, wenn der Trassant auf der Secunda, beziehungsweise Tertia bemerkt: — gegen diesen Secunda-Wechsel, „die Prima ist verloren" (oder existirt nicht).

[3]) Weder Prima, Secunda, oder Tertia.

[4]) Weil bei Verlangen eines Duplicates er etwa lange warten dürfte.

[5]) Amortisirung heißt die gerichtliche Kraftlos- oder Ungiltigkeitserklärung.

[6]) Er kann den Verlust des Wechsels noch dadurch sichern, daß er

§. 349. Ist dem Wechselinhaber der acceptirte [1]) Wechsel verloren gegangen, so kann er schon vor der Verfallzeit des Wechsels die Amortisation einleiten, muß aber die Verfallzeit zu dem Zwecke abwarten, und für die, aus dem Accepte schuldige Summe Sicherheit oder Caution erlegen, wenn er zur Verfallzeit die Zalung ansprechen will. [2]) Erst nach erfolgter Sicherstellung ist er berechtiget, vom Acceptanten Zalung zu verlangen und dieser auch gehalten, sie zu leisten.

Da die Sicherheitstellung vom Verlierer des acceptirten Wechsels zur Sicherheit des Acceptanten geleistet wird, um diesen gegen die Ansprüche eines Dritten [3]) zu sichern, so muß der Verlierer auch beim Acceptanten auf Verlangen sich über die Einleitung des Amortisationsverfahrens und der Sicherheitsstellung ausweisen (a. b. G. B. §. 1428).

Hat der angebliche Wechselinhaber die Amortisation eingeleitet, aber die Sicherheitstellung bei Gericht nicht gemacht, so kann er am Verfalltage des Wechsels vom Acceptanten wohl die gerichtliche Deponirung der Wechselsumme, aber keine Zalung für sich aus dem Wechsel verlangen.

Wenn der Acceptant nach deponirter Leistung der Sicherheitstellung von Seite des Wechselverlierers die Bezalung der Wechselsumme am Verfalltage des verlorenen Wechsels an den Wechselverlierer, oder die Deponirung der Wechselsumme bei Gericht selbst nicht leisten will, so kann er hiezu vom Verlierer klagbar verhalten werden. Der Acceptant kann im Weigerungfalle nach Art. 82 nur entgegenstellen, daß er nicht Acceptant ist, welches ihm der Verlierer nachweisen muß.

---

ihn durch Zeitungen bekannt macht. Freilich ist dieß nur ein Privatact der Vorsicht, der für Niemanden eine verbindende Kraft hat, weil Niemand die Verpflichtung hat, Zeitungen lesen zu müssen. Geschieht es hingegen vom Gerichte, so hat jede Bekanntmachung volle Kraft.

[1]) Bei Verlust eines domicilirten Wechsels ist eine Amortisation nicht anwendbar, weil nach Art. 43 der Wechselinhaber bei Nichtzahlung den Protest leviren muß, welches hier ohne Wechsel nicht geschehen kann. Nur der Art. 83 rücksichtlich der Bereicherung ist hier anzuwenden.

[2]) Eine Protesterhebung wäre nach §. 415 unnütz.

[3]) Unreellen Inhaber oder des Finders.

Das Gesuch um die Amortisation, so wie die Sicherstellung oder Deponirung der Wechselsumme ist bei dem, im Zalungsorte sich befindlichen Handelsgerichte, oder landesgerichtlichen Handelssenate einzubringen.

Befindet sich am Orte des in Verlust gerathenen Wechsels kein solches Gericht, so ist es bei jenem zu veranlassen, in dessen Bezirk der Ort zuständig ist. [1]) (Art. 25, 40).

§. 350. In dem Amortisations-Gesuche muß der Amortisirende entweder eine Abschrift des ihm abhanden gekommenen Wechsels geben, oder diesen genau bezeichnen, aber auch nach Art. 36 das Eigenthumsrecht nöthigenfalls nachweisen. Darauf wird eine öffentliche gerichtliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an den Inhaber [2]) des Wechsels erlassen, denselben bei dem Gerichte innerhalb 45 Tagen vorzulegen. Die Frist beginnt, wenn derselbe noch nicht fällig war, und die Amortisation schon früher eingeleitet wurde, vom ersten Tage nach dem Verfalltage des Wechsels. Erst nach Verlauf dieser bestimmten Zeit, und wenn der abhanden gekommene Wechsel nicht in Vorschein kommt, ist er für amortisirt (kraftlos) erklärt.

§. 351. Wenn sich der Finder eines in Verlust gekommenen acceptirten Wechsels beim Acceptanten als der rechtmäßige Inhaber legitimirt [3]), ehe über den verlorenen Wechsel von Seite des Verlierenden etwas eingeleitet wurde, und hat ihm der Acceptant die darin benannte und von ihm acceptirte Wechselsumme bezalt, so trägt der Verlierende allein den Schaden. Er kann sich nur an dem Valuta-Empfänger schadlos halten, und gegen diesen, wenn er unredlicher Inhaber war, im civilrechtlichen Wege klagen.

---

[1]) K. Patent vom 20. November 1852, §. 60, und §. 58 der Jur. Norm für Siebenbürgen, Ungarn; vergl. auch G. Z. 1856, Nr. 98, S. 393.

[2]) Nämlich an denjenigen, der ihn gefunden oder unrechtmäßig erworben hat.

[3]) Die Legitimation durch die Blanco-Indossemente ist eine leichte und es kann deßhalb, (wenn der Acceptant nicht reell genug ist, dieser die Notification desavouiren und im Einverständnisse) der Inhaber die Zalung entgegennehmen. Daher bei jeder Notification ein Auf- und Abgabsrecepisse nothwendig ist.

§. 352. Ist dem Wechselinhaber ein acceptirter Wechsel vernichtet [1]) worden, und die Mortification wäre daher nur eine leere Förmlichkeit, so kann sie umgangen, und im Privatwege mit dem Acceptanten ausgetragen werden; wenn nämlich der Inhaber dem Acceptanten einen Revers (Gegenschein) ausstellt, in welchem er den in Verlust gerathenen, resp. vernichteten Wechsel für ungiltig und sich selbst dem Acceptanten für allen Schaden verhaftet erklärt. Doch ist dieß nur mit Einverständniß des Acceptanten möglich, und bedingt ein gegenseitiges Vertrauen.

§. 353. Hat der in Verlust gekommene Wechsel Indossemente gehabt, und ist auch die Amortisation gerichtlich anerkannt, inzwischen aber der Acceptant zalungsunfähig geworden, so kann der Wechselverlierer wegen Nichtzalung auf seine Vormänner aus dem verlorenen Wechsel keinen Regreß nehmen, weil er am Zalungstage die Solennität der Präsentation zur Zalung und Protesterhebung mit dem Wechsel als die Bedingnisse des Regreßrechtes nicht zu erweisen im Stande ist. Art. 41.

§. 354. Wenn das girirte Duplicat (Secunda, Tertia ꝛc.), welches den Inhaber des Prima-Wechsels zu legitimiren hat, abhanden gekommen ist, so hat der Verlierende nur sein Eigenthumsrecht auf die acceptirte Prima zu beweisen und diese nach Sicherheitstellung zu erheben. Er kann aber inzwischen vom Trassanten ein neues Duplicat und von seinem Indossanten neue Indossemente verlangen, die unbeschadet der Rechte der betreffenden Personen ihm auch ausgefolgt werden können. Art. 63—69, §. 344.

Geht die acceptirte Prima beim Depositaer in Verlust und das Duplicat ist in den Händen des rechtmäßigen Inhabers, so muß er die Amortisation einleiten, und im Uebrigen, wie bereits gelehrt, verfahren.

§. 355. Würde bei einer Amortisation der Acceptant den in Verlust gerathenen Wechsel läugnen, oder seine Existenz überhaupt widersprechen, so muß der Verlierer die Richtigkeit beweisen.

Und geht ein Wechsel in Verlust, der zu Ehren des Trassanten oder eines andern Wechselverbundenen acceptirt wurde, so erlischt damit die subsidiarische Acceptation des Ehrenacceptanten, und derselbe tritt aus allen wechselrechtlichen Beziehungen, wenn die Amortisation

---

[1]) z. B. verbrannt ꝛc.

nicht zur gehörigen Zeit eingeleitet und in der im Art. 60 bestimmten Frist die Zalung oder Deponirung nicht gefordert wird. Artikel 60—63, 40.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 356. Aus Art. 36 hat der Wechselinhaber durch die zusammenhängende (äußere) Giroreihe die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels immer für sich, selbst wenn unter den Indossanten sich wechselunfähige, verfälschte oder falsche befinden würden, und derselbe erscheint daher formell auch als der legitime Erwerber (§. 213, 214). Allein der Wechselverlierer kann den ihm abhanden gekommenen Wechsel immer für sein Eigenthum geltend machen, und ihn von dem angeblichen legitimen Wechselinhaber abfordern, wenn er ihm beweist, daß: a) dieser den Wechsel im bösen Glauben erworben hat [1]; z. B. daß er wußte, daß der Wechsel verloren ging, und er ihn durch falsches oder verfälschtes Indossement erworben hat oder derselbe an ihn unredlich indossirt wurde [2]), und b) daß seinerseits bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit [3]) unterlief; wenn er z. B. bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätte inne werden müssen, daß Jemand, von dem er einen Wechsel indossirt erhielt, kein Recht zur Indossirung hatte; daß durch Rasuren, Ueberschreibungen oder andere sichtliche Spuren einer Fälschung der Indossat den Wechsel vom Indossanten übernommen habe 2c. (a. b. G. B. §§. 326, 1498). Siehe §. 359.

---

[1]) §. 214. [2]) z. B. Jemand verliert einen Wechsel; der Finder ahmt selbst oder durch einen Dritten, dessen er sich zu diesem Zwecke bedient, den Namen eines Existirenden als Indossanten nach, oder fingirt ihn und gibt sich im Wechsel als Indossaten an.

[3]) Fahrlässig ist derjenige, welcher einem Gegenstand entweder aus Leichtsinn, Gedankenlosigkeit, Nonchalance oder Mangel an gewöhnlicher Vorsicht nicht die gehörige Aufmerksamkeit gibt, die er ihm zu geben hat.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 357. Der vorstehende und der Art. 76 sind mit dem Art. 3 analog; sie bestimmen gesammt die materiellen Erfordernisse von Wechseln und je nach den Vorkommnissen erscheinen darauf Wechselerklärungen als relativ ungiltig, während die Art. 4, 7 und 96 das Formelle über Wechsel abhandeln und Wechselerklärungen absolut ungiltig machen. Ueber diese wird hier gesprochen werden und über jene ist im §. 78, 117 und 118 so wie a. a. O. gelehrt worden.

Gleichfalls, und mit den Art. 75 und 76 gegenwärtiger Wechselordnung in der Hauptsache ähnlich, bestimmt noch das k. k. Einführungspatent vom 25. Januar über falsche oder verfälschte Wechsel der §. 7 die Aufrechterhaltung beziehungsweise Giltigkeit der §§. 39 und 40 aus dem ungarischen Wechselgesetze vom Jahre 1840 [1]) giltig für die ungarischen Kronländer [2]):

§. 39. Auch wenn der Wechsel gänzlich falsch ist, haben die Indossamente Rechtskraft. Würde aber ein an sich echter Wechsel verfälscht, so treten die Rechtswirkungen der Indossamente gegen jene Indossanten, welche den Wechsel vor seiner Verfälschung indossirt haben, für jenes Maß von Verbindlichkeit, welches ursprünglich vor der Verfälschung im Wechsel enthalten war, ein; jene Indossanten jedoch, welche nach der Verfälschung den Wechsel indossirten, werden mit der ganzen Verbindlichkeit, die in dem verfälschten Wechsel enthalten sind, belastet.

§. 40. Ist ein Wechsel verfälscht, so wird angenommen, daß die

---

1) IV. Hauptstück I. Theil.

2) Auch der durch das k. k. Einführungspatent §. 7 daselbst in Kraft erhaltene §. 28 des frühern VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844 normirt das Verfahren, daß: wenn falsche oder verfälschte Wechsel vorkommen, das Wechselgericht über die Frage, ob der Wechsel falsch oder verfälscht ist, so wie über die aus einem solchen Wechsel hervorgehenden Verpflichtungen und in dem Falle, als es aus den Vorlagen möglich ist, auch über den zu leistenden Schadenersatz zu erkennen und sohin die Acten dem Strafgerichte abzutreten habe.

Indossamente der Verfälschung vorangegangen seien, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird.

§. 358. Wechselbriefe können falsch oder verfälscht sein. Falsch ist der Wechsel, in welchem die Unterschrift des Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Avalisten ꝛc. nachgebildet ist, oder wo am Wechsel Unterschriften vorkommen, die gar nicht existiren, und daher fingirt sind. Verfälscht, wenn eine Veränderung in der Summe, Geldsorte, Verfallzeit, Acceptation, Indossement ꝛc. zum Nachtheil der Haftenden gemacht wird [1]).

Wechselverfälschungen sind nicht nach dem Wechselrechte, sondern nur nach civilrechtlichen Grundsätzen zu behandeln [2]), und was hierüber zum Vorwurf unserer Abhandlung gehört, betrifft nur die Sonderung der echten von den falschen Unterschriften und Verfälschungen überhaupt in ihrer beziehungsweisen Wirkung auf die Wechselverbundenen.

§. 359. Um möglichst jeder Verfälschung beim Trassiren eines Wechsels vorzubeugen, müssen alle leeren Räume im Contexte mittelst eines starken Federstriches ausgefüllt werden, damit nirgends ein Platz zu nachträglichen Zusätzen in den Wechselblanquets gemacht werden könnte [3]). Auch ist es gerathen, daß der Trassant und der Acceptant vor Unterzeichnung ihres Namens oder ihrer Firma die Wechselsumme nochmals in Buchstaben wiederholen und ausschreiben. Vgl. §§. 89, 169, 171, ferner die W. F. I, V, VII ꝛc.

Allerdings reicht diese Vorsicht gegen alle möglichen Verfälschungen von Wechseln nicht aus, zumal die Art und Weise derselben in vorhinein nicht einmal angegeben werden kann.

§. 360. Ist die Unterschrift des Trassanten falsch oder verfälscht, so haftet aus dem Accepte der echte Acceptant [4]) und alle, die in den

---

[1]) Vgl. die Note 1 von §. 100, Seite 100.

[2]) Wollte man Gesetze statuiren, wie Fälschungen am Wechsel vorkommen können oder welches Kriterion sie haben müssen, so könnten nicht allein auf alle möglichen Fälle keine Bestimmungen erlassen werden, sondern eben dadurch würde man dem Fälscher die Thüre zeigen, wo er am besten zum Thore hineinkäme.

[3]) Und wie wir dieß in allen unseren W. F. beobachtet haben.

[4]) Die portugiesische Wechselordnung v. J. 1833 §. 38 bestimmt: Ein falsches Indossement bewirkt kein Eigenthumsrecht an einen Wechselbrief und macht alle nachfolgenden Indossamente ungiltig ꝛc. Die

Wechselnexus mit echten Unterschriften eingetreten sind. Hat auch der Trassant einen fingirten Trassanten statt seines eigenen Namens gezeichnet, so muß er im Civilwege Ersatz leisten, wenn ihm dieß als dem Schreiber desselben nachgewiesen werden kann. Vgl. W. F. XXVII und supponiren wir daraus Folgendes: Mit nachgeahmter Schrift des David Ricardo in Prag advisirt jemand eine Trassirung an August Carl Rudloff in Pesth, welcher (letzterer) die Tratte bei Präsentation auch acceptirt. Dadurch hat die Unterschrift des Ricardo keine Haftung, weil er weder selbst trassirte, noch mit seinem Wissen dem Rudloff die Acceptation aufgetragen hatte. Hat daher Rudloff in Folge dieses falschen Advisbriefes acceptirt, so muß er am Verfalltage den acceptirten falschen Wechsel bezalen, und kann (selbst bei Produzierung des erhaltenen [falschen] Advisbriefes) wegen nicht erhaltener Deckung den Ricardo um Schadenersatz nicht ansprechen. Die Indossanten, die allenfalls auf diesem Wechsel mit ihren echten Unterschriften eingetreten sind, müßten für die Bonität des Wechsels aus ihren Unterschriften haften, wenn der Acceptant nicht zalen wollte oder könnte, weil der Wechselinhaber bei Verweigerung der Zalung sich nur an die echten Indossanten, nicht aber an den (nachgebildeten falschen) Aussteller regrediren kann. Aus Vorstehendem folgt, wie wichtig der Advisbrief, wie nothwendig aber auch die Vorsicht ist, die Echtheit jeder Unterschrift zu prüfen, und dann erst zu acceptiren. Bei einem angeregten Zweifel ist daher vorsichtsweise beim Trassanten nochmals anzufragen, bevor man acceptirt.

Die Gewohnheit einiger Handlungshäuser bei a vista oder kurzsichtigen Wechseln den Advisbrief auf den Wechsel anzukleben oder anzuheften, hat wohl die Ersparniß des Porto für sich, aber auch die Gefahr, daß viel leichter Wechsel und Brief nachgeahmt werden kann, gegen sich; sie öffnet dem Verfälscher Thür und Thor und ist von einem solchen Verfahren ohne Ausnahme abzurathen. Oder:

§. 361. Vgl. W. F. VI und präsumiren wir daraus folgenden Betrug: Lauderdale in Reichenberg beordert den Krok in Prag, für seine Rechnung auf Mac & Comp. in Wien fl. 500. — vier

---

russische Wechselordnung vom Jahre 1832 bestimmt im Cap. I. §. 40: „Der Wechselacceptant kann sein Accept zurücknehmen, wenn eine Verfälschung von Seiten des Vorzeigers entdeckt und auf der Stelle bewiesen wird.

Wochen dato zu trassiren, von welcher Trassirung er auch zugleich die angegebenen Trassaten advisirt, und ersucht, die Tratte des Krok für seine Rechnung zu honoriren. Denken wir uns bei dem Auftrage dieser Commissionstratte, daß Lauderdale dem Krok Bedingungen machte [1]), deren Annahme er sich versichert hielt, und deßhalb um das Geschäft gleich zu ordnen, auch gleichzeitig den Advis an Mac & Comp. nach Wien übersandte. Krok geht dieses Geschäft nicht ein, und schreibt an Lauderdale seine Gründe, weßhalb er auf Mac nicht trassiren wird. Diesen Brief aber unterschlägt sein Commis, trassirt selbst mit nachgeahmter Handschrift [2]) den Wechsel, zu welchem sein Chef von Lauderdale committirt war, auf Mac, und advisirt den letzteren eben so betrügerischer Weise von der bereits gezogenen Tratte für Rechnung des Lauderdale, als ginge das Geschäft ganz in Ordnung. Den Wechsel verkauft oder sendet der Betrüger an einen Indossaten. Dieser nun ganz falsche Wechsel wird dem Mac zum Accepte präsentirt und die Acceptation erfolgt ebenso, wie die Bezalung am Verfalltage. Aber nachdem Krok dem Lauderdale von der Nichttrassirung geschrieben, und dieser letztere den Brief nicht empfangen hat, und auch, weil er vom Commis unterschlagen wurde, nicht empfangen konnte, müssen doch Beide glauben, das Geschäft ist in Ordnung gegangen. Der Comittent nämlich: der Committirte habe trassirt, und der Committirte: der Committent wisse, daß er nicht trassirte, Beide aber glauben, sie haben einander verstanden.

Wenn sich nun der Betrug herausstellt, daß Mac & Comp. einen falschen Wechsel acceptirt und bezalt haben, so sind sie nach Art. 21 und 23 doch nur die einzig und alleinigen Wechselschuldner gewesen, und auch die (freilich unschuldigen) Verlusttragenden; denn der Accept ist nach §. 106 ein für sich bestehender Wechsel, und muß schon seiner Natur nach, vom Acceptanten eingelöst werden.

---

[1]) z. B. daß die Ziehung al pari und ohne Spesen geschehen und er ihm den Betrag in netto provenu creditiren soll; oder Lauderdale hatte statt einer Remesse eine contante Anschaffung zu machen und wollte nicht, daß ihm von Krok für die monatliche Frist Interessen berechnet werden sollen 2c.

[2]) Auch kann es ja sein, daß Mac et Comp. die Unterschrift des Krok nie gesehen haben und daher auch nicht kennen konnten.

Sie können, wenn sie den Betrug vor der Verfallzeit inne werden und dem Wechselinhaber nach Art. 74 entweder einen bösen Glauben, oder eine grobe Fahrlässigkeit bei dessen Erwerbung nachzuweisen im Stande sind, am Verfalltage die Wechselsumme bei Gericht deponiren und gegen den Inhaber ihre Einwendungen geltend machen; haben sie ihn bereits bezalt, und den Betrüger erforscht, im Strafrechtswege klagen und Ersatz ansprechen.

Oder: Wenn beispielweise Jemand auf einem Wechsel Acceptant ist, von welchem ein falscher gemacht und seine Unterschrift nachgeahmt wird, so muß er, wenn ihm der falsche Wechsel früher als der echte zur Zalung präsentirt wird und welchen er einlöst, sein später präsentirtes echtes Accept nochmals einlösen, weil er dasjenige zum zweitenmale bezalen muß, zu was er sich durch seine Unterschrift einmal verbindlich gemacht hat. Vgl. §. 214.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

§. 362. Nach Art. 36 ist der Wechselzaler die Echtheit der Indossemente nicht zu prüfen verpflichtet, daher auch vorkommenden Falles die falschen oder verfälschten Unterschriften in der Acceptation, oder unter den Indossanten auf dem Wechsel in keiner die anderen sich darauf befindlichen echten Wechselerklärungen in voller Wechselkraft bestehen.

Faßt man daher den Art. 75 und vorstehenden zusammen, so sind darin die verfälschten und falschen Wechselerklärungen für nichtig, und die echten für wechselrechtlich erklärt.

§. 363. Eine falsche oder nachgebildete Wechselerklärung, sei sie ein Beitritt in den Wechselnexus als Acceptant [1]), Indossant,

---

[1]) Derjenige, auf den ein falscher Accept gemacht wurde, kann, ehe der Wechsel fällig wird, die gerichtliche Anzeige machen und dadurch eine Deponirung der Wechselsumme verhüten. — Wenn der Indossat einen Wechsel mit falschem Accept erhält, welcher echte Indossanten trägt, so muß er die Verfallzeit abwarten, weil diese ihm regreßpflichtig sind. Hat er aber einen zweifelhaften Indossanten und glaubt der Indossat, daß sein Indossant der mögliche Fälscher selbst

Ehrenacceptant, Avalist &c. begründet keine Wechselverbindlichkeit; sie ist für denjenigen; auf dessen Namen sie gestellt ist, als nicht geschrieben zu betrachten, doch muß der Betroffene, im Falle der Regredient, resp. Wechselinhaber, darauf besteht, den Beweis des Falsums herstellen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Wechsel in der Geldsumme [1]), Geldsorte [2]) oder in der Verfallzeit verfälscht [3]), oder sonst in dem Inhalte eine Abänderung vorgenommen wird. Als ein Falsificat erscheint auch ein solches Blanco-Indossement, in welchem der Finder den gefundenen oder gestohlenen Wechsel auf sich ausfüllt und sein Aquit gibt und eincassirt, oder ihn weiter indossirt. Vgl. §. 356.

Um bei einem solchen Falle den üblen Folgen zu entgehen, muß der Betroffene, nämlich, auf dessen Namen das Falsum gemacht wurde, die Wechselsumme nach Art. 40 bei Gericht deponiren, und seine Einwendungen zur gehörigen Zeit nach Art. 82, weil diese aus dem Wechselrecht hervorgehen, geltend machen. [4]) §. 234.

---

sein kann, so ist demselben zu empfehlen: sofort die gerichtliche Anzeige zu machen.

[1]) z. B aus einhundert, eilfhundert (100, 1100); oder gar vier und vierzig hundert (100, 4400), aus hundert, vierhundert (100, 400) gemacht wird. Siehe §. 89.

[2]) z. B. wenn aus Thalern, Louisd'orthaler, aus Francs, fl. gemacht werden.

[3]) z. B.: der Wechsel hat Indossanten, der letzte Indossat als Wechselinhaber versäumt den Wechsel am Verfalltage zur Zalung zu präsentiren und Protest zu leviren und hat sich nach Art. 41 aller Regreßrechte gegen seine Indossanten oder Trassanten verlustig gemacht. Angenommen, ein Wechsel ist am 8. April zalbar und am 20. April fallirt der Acceptant, hier wird der Inhaber sein Versäumnis erst gewahr. Der Wechselinhaber fälscht den Wechsel und macht ihn zum 28. April zalbar; d. h. er schreibt vor die Zahl 8 eine 2. Am 28. April präsentirt nun der Inhaber den Wechsel dem Acceptanten zur Zalung und wird sie verweigert, so tritt er als Regredient gegen seine Vormänner auf. Vergl. §. 204 Seite 182.

[4]) Daß ein falscher Wechsel denjenigen, dessen Name gefälscht wird, in nicht geringe Verlegenheit bringen kann, ist gewiß. Angenommen, jemand, dessen Verhältnisse zerrüttet sind, und sich auf welche Art immer helfen oder betrügen will, fälscht meinen Namen als Acceptant und macht den Wechsel zu einer Zeit zalbar, in welcher ich alljährlich eine Bade- oder Erholungsreise unternehme. Während ich vom Hause abwesend bin, wird der Wechsel zur Zalung präsentirt, protestirt und eingeklagt; ja man pfändet meine Effecten, läßt sie trans-

§. 364. Der Indossant[1]), welcher einen falschen Wechsel indossirte, und dessen Unterschrift echt ist, haftet, da sein Indossement ein specieller Wechsel ist, allen seinen Hintermännern für den Wechselinhalt, den er indossirt hat; gleichviel, ob seines Vormannes Unterschrift echt oder falsch ist; er kann bei einem falschen Indossemente wieder an denjenigen regrediren, von dem er ihn erworben hat.

Ist der Wechsel daher von einem Indossanten verfälscht, so haftet jeder Indossant seinem Indossaten für das ihm übertragene Indossement wechselmäßig. Vgl. W. F. XXVII. und supponiren wir daraus folgenden Fall: Ricardo trassirt auf A. C. Rudloff fl. 100. — und indossirt den Wechsel an Cassel für den Betrag von 100 fl. —, Cassel indossirt ihn, an Gulfneßah für denselben Wert. Gulfneßah verfälscht ihn indem er aus 100 1100 macht; nämlich: er macht zur Zal 100 am Wechsel (oben rechts) einen 1 hinzu und im Contexte in den Buchstaben aus Ein, Eilf; indossirt ihn aber an Scheller & Linnemann für 1100. — Diese letzten indossiren ihn in gleicher Valuta pr. fl. 1100. — an Liehk & Raych. Wenn der Wechsel dem Rudloff als dem Acceptanten und Wechseleinlöser zur Zalung präsentirt wird, so wird er die Fälschung wahrnehmen und muß, wenn er die wechselmäßige schnelle Procedur von sich abwenden will, die fl. 1100. — nach Art. 40 bei Gericht deponiren und zugleich im Falle er geklagt wird, seine Einwendungen gerichtlich einbringen. Eine Schadloshaltung bleibt ihm nur, da er den Falsarius nicht kennt, an dem Trassanten als dem ursprünglichen ersten Inhaber der Tratte. Dieser wird nun beweisen, er habe an Cassel nicht mehr als fl. 100. indossirt, und von ihm auch nicht mehr empfangen. Cassel's Aussage wird jene des Ricardo sein; er wird nöthigenfalls eidlich

---

feriren oder belegt sie mit enger Sperre. Am Ende läßt man sie abschätzen oder feilbieten — Ereignisse, die vorkommen können. Komme ich zu Hause an, so ist es leicht möglich: daß ich bei meinen ganz gut rangirten Verhältnissen eine Bescherung finde, die ich mir nie hätte träumen lassen. — Deposition der Wechselsumme sammt Protest- und Klagekosten sind das einzige Mittel, allen Unannehmlichkeiten zu entgehen und inzwischen den Art. 82 zu Hilfe zu rufen. — Was aber wenn ich inzwischen krank werde, in Delirium gerathe rc.

[1]) Ueber die Haftung des Acceptanten aus einem falschen Wechsel siehe das Beispiel vom §. 360.

bekräftigen, an Gulfneßah nicht mehr als fl. 100. — indossirt und empfangen zu haben. Gulfneßah aber kann dieß nicht mehr, weil er von Scheller & Linnemann bereits fl. 1100. — empfing. Würde hingegen Rudloff die Zalung verweigern, so haften dem Wechselinhaber nach Art. 14 alle übrigen in den Wechselnexus Eingetretenen, und jeder für denjenigen Betrag als Indossant dem Indossaten, den der eine von dem anderen empfangen hat. Da Ricardo und Cassel nur fl. 100. — empfangen und indossirt haben, so sind sie auch dafür nur Garanten [1]; dagegen haften aus ihren Indossementen Gulfneßah und Scheller & Linnemann den Inhabern Liehk & Raych für volle fl. 1100. — wechselmäßig, weil Gulfneßah von Scheller & Linnemann, so wie diese von Liehk & Raych fl. 1100. — empfangen haben.

Wäre beispielweise die Unterschrift der Indossanten Scheller & Linnemann falsch, nämlich die Unterschrift nachgebildet, so haftet für fl. 1100. — Gulfneßah allein; und würde dieser flüchtig, so sind freilich Cassel & Ricardo haftend für fl. 100. — und der Inhaber um fl. 1000. — geprellt [2]. Sonach ergibt sich: daß jeder Wechselverpflichtete nur für dasjenige haftet, für was er sich zur Zeit seiner Wechselunterschrift verpflichtet hat.

§. 365. Unter die falschen Wechsel zält man auch die sogenannten Kellerwechsel [3], welche entweder nachgebildete existirende Na-

---

[1]) a. b. G. B. §. 105.

[2]) Einen höchst interessanten Betrug von verfälschten Wechseln bringt uns Johann Georg Büsch in seiner „Darstellung der Handlung" II. Thl. 33. Zusatz zu Buch 1. Cap. 6, §. 34, Seite 196.

[3]) Johann Georg Büsch in seiner „Darstellung der Handlung" II. Thl. 29. Zusatz zu Buch 1. Cap. 6 §. 19 Seite 165 sagt unter Andern: Im brittischen Wechselgesetze steht die Strafe des Stranges darauf. Indeß wurden vor einigen Jahren diese Wechsel doch in London selbst durch das Bedürfniß der Regierung gewissermaßen legitimirt. Man hielt es damals dem Minister öffentlich im Parlamente vor, daß zum Behuf der Regierung Wechsel zu dem Belauf von 1½ Millionen Liver-Sterling als von Hamburg her trassirt, von der Bank an die durch die Regierung bestellten letzten Indossaten discontirt worden, auf welchen gewiß die Namen der hamburgischen Trassanten völlig fingirt waren. Der Minister läugnete die Sache nicht ab, und die Entschuldigung mit dem Bedürfnis der Regierung galt damals für hinlänglich.

men haben, oder Namen, die gar nicht existiren und weniger wegen Betrug ausgestellt werden, mehr aber von dem Erzeuger in Geldnöthen aus der Absicht in Circulation gesetzt werden, um Geld bis zur Verfallzeit zu machen. Sie kommen, je größer der Handelsplatz, desto häufiger vor. Vgl. §§. 44, 45 und 65.

Der Falsarius, der solche Wechsel macht und in Circulation setzt, gibt unter die falschen Indossemente sein eigenes darauf, und benennt häufig, um die Falsation zu bedecken, einen Domiciliaten, welchem er zur Verfallzeit im Namen des falschen Acceptanten das Geld zur Bezalung übergibt oder sendet, und sich den Accept ausfolgen läßt; oder der Domiciliat ist ein ihm vertrauter Freund (was gewöhnlicher ist) und unterstützt den Falsarius in seinen Operationen.

Kommen Kellerwechsel auf dem Wechselplatze vor, so sind gewöhnlich die darauf erscheinenden Trassanten, Acceptanten und Indossanten in der Idee. Der Herausgeber gibt solche Wechsel einem ihm bekannten Disconteur, bei dem er gewiß ist, daß sie bis zu ihrer Verfallzeit in seinem Portefeuille ruhig liegen bleiben, in Discont, und der Falsarius löst dieselben entweder früher ein, oder tauscht sie wieder gegen andere Wechsel um. Dieser Eintausch geschieht aber zumeist mit gleichartigen Wechseln, und dieß geht so abwechselnd fort, bis der Fall des Fälschers unvermeidlich erfolgt und ihn entweder dem Gerichte überliefert oder zur Flucht zwingt [1]).

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 366. Die Wechselverjährung ist nicht eigentlich die Erlöschung der wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel und nicht allein als die einzigen Erlöschungsarten im Wechselwesen, weil der Wechsel, beziehungsweise die Wechselforde-

[1]) Ein solcher Fall war hier im Jahre 1842, wo ein hiesiger Kaufmann (E. F. M.) durch mehre Jahre dieß gefährliche Spiel mit einer bewunderungswürdigen Taktik trieb, daß er ganz ansehnliche Firmen und routinirte Kaufleute täuschte, endlich unterlag und flüchtig wurde, wodurch viele mit bedeutenden Summen ins Mitleid gezogen wurden. (Schreiber dieses Werkes verlor dadurch indirect fl. 1754 — CM.)

rung erlöschen kann: a) durch Novation, d. h. die Umschreibung einer alten Schuld in eine neue, oder die Verwandlung einer Verbindlichkeit in eine andere; b) durch Delegation, d. h. das Anweisen einer Schuld oder Verbindlichkeit an einen Anderen; c) durch die Expromission, d. h. die Uebernahme der Schuld oder Verpflichtung durch einen Anderen; d) durch Zalung; e) durch Compensation, (Abrechnung, Gegenrechnung, auch Ausgleichung) [1]; f) durch Confusion, (Zusammenfall der Forderung und Schuld); g) durch Schenkung, beziehungsweise Erlassung einer Schuld; h) durch Verjährung und i) durch den Präjudiz oder das wechselrechtliche Versäumniß. [2])

§. 367 ad a). Die Novation oder der Neuerungsvertrag ist nach dem a. b. G. B. §. 1376, 1377 und 1378 die Verwandlung einer bestehenden Schuld in eine andere ohne Hinzukunft einer dritten Person, dergestalt, daß der Wechselverpflichtete aufhört, Verpflichteter dieses Wechsels zu sein, und dieselbe Wechselverpflichtung entweder wieder eine neue (auf einem neuen Wechsel geschriebene) Wechselverpflichtung wird, oder in die Form einer anderen Schuldverschreibung übergeht. Vgl. W. F. VII. Lafaurie ist am 9. September einen Wechsel an Hoffmann [3]) einzulösen verpflichtet. Am Verfalltage kann Lafaurie nicht bezalen. Er trifft daher mit dem Wechselinhaber Hoffmann eine Convention dahin, daß dieser einen neuen Wechsel [4]) z. B. zalbar am 9. December ausstellt, welchen Lafaurie acceptirt und statt am 9. September am 9. December zu zalen sich verpflichtet; nämlich an die Stelle der alten Verpflichtung, welche zu sein aufhört, tritt eine neue ein.

§. 368 ad b). Die Delegation ist mit der vorstehenden erörterten Novation analog und von derselben nur dadurch unterschieden, daß hier eine Veränderung des Schuldners vor sich geht; es tritt nämlich ein Anderer (neuer) in die Stelle des früheren (alten)

---

[1]) Siehe auch den §. 223.

[2]) Ad a, b, c sind relative Arten, indem die daraus ableitenden Rechte nur umgeändert werden; hingegen ad: d, e, f, g, h und i absolute Arten, weil sie ein gänzliches Aufhören der daraus abzuleitenden Wechselrechte zur Folge haben.

[3]) Denken wir uns dabei, daß der Wechsel aus seinen Händen nicht weiter indossirt wurde und er sonach Besitzer bis zur Verfallzeit blieb.

[4]) Oder eine gewöhnliche Schuldurkunde.

und übernimmt als neuer Schuldner alle Verpflichtungen des alten. Dadurch befreit sich der frühere, weil der spätere Schuldner an dessen Stelle eintritt. Dieß begründet sich lediglich durch die §§. 1400 — 1410 des a. b. G. B. Vgl. W. F. VII. Lafaurie kann den am 9. September zalbaren Wechsel nicht einlösen, und da Hoffmann sich damit nicht einverstanden erklärt und mit der Wechselklage droht, bietet Jener für sich einen anderen Acceptanten an, welcher dem Hoffmann convenirt; dadurch wird ein neuer Wechsel mit einer späteren Verfallzeit geschaffen, wobei statt Lafaurie ein Anderer acceptirt.

§. 369 ad c). Expromission. Wie wir im §. 308 bereits angezeigt haben, liegt es im Interesse des Wechselinhabers allein, die Wechselsumme bezalt zu erhalten, gleichviel, von wem, oder wer sie zalt, nämlich: ob der Acceptant selbst oder eine dritte fremde Person.

Wenn die Bezalung der Wechselschuld ein Dritter als Alleinzaler für den Wechselverpflichteten übernimmt, und sich den Wechsel ausfolgen läßt, so heißt dieß die Expromission und begründet sich nach dem a. b. G. B. in den §§. 1422 und 1423. Vgl. W. F. VII. Lafaurie hat am 9. September die Wechselsumme pr. fl. 488. 48 Nkr. zu bezalen, und kann die Zalung nicht leisten; ein Anderer (Freund oder Bekannter) erbietet sich, die Summe für Lafaurie zu geben; dadurch ist dieser von der Zalung liberirt, und die weitere Vereinigung mit dem eigentlichen Zaler Lafaurie ist dann ihre Sache. Vgl. §. 395.

§. 370 ad d). Die Zalung ist in den Art. 36 incl. 40 bereits erklärt worden [1]) und findet gleichfalls ihre Bestimmung in den §§. 1412 2c. des a. b. G. B.

§. 371 ad e). Die Compensation ist die Abrechnung, Ausgleichung und Aufhebung, auch das Aufhören einer gleichartigen Verbindlichkeit durch eine andere in der Art, daß die Schuld des Einen durch die gegenseitige Schuld des Anderen aufhört; oder die Aufhebung wechselseitiger Forderungen. Hierüber finden sich eben auch in den §§. 1438 — 1443 mit Rücksicht auf §. 1396 in dem a. b. G. B. Bestimmungen, die supplirend auf das Wechselgeschäft

---

[1]) Die Ehrenzahlung in den Art. 62—65.

in Anwendung gebracht werden können. Vgl. die Note bei §. 169, dann §. 210.

§. 372. Nachdem aber mit dem k. k. Einführungspatente unserer gegenwärtigen, und hier im Buche erörterten Wechselordnung die früheren österreichischen Wechselgesetze, nur insoferne sich dieselben auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen beziehen, außer Kraft getreten sind, so ist dagegen in eben dem k. k. Einführungspatente der gegenwärtigen Wechselordnung §. 5 [1]) und aus dem §. 22 der Vorschrift über das Verfahren vom 25. Jänner 1850 unzweideutig zu entnehmen, daß jene Vorschriften der bisher bestandenen Wechselgesetze, welche allgemein handelsrechtlicher Natur sind, insbesondere jene über das Pfand- und Retentionsrecht [2]) auch für die Zukunft in Kraft erhalten bleiben.

Ueber das Pfand- und Retentionsrecht [3]) erhält die Wechselordnung vom 1. October 1763 in den Art. XLIII, XLIV und XLV folgende heute noch giltige Bestimmungen.

---

[1]) Vergl. Ministerialvortrag S. 69 und Einf. Gesetz S. 75 §. 5.

[2]) Das Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniß des Gläubigers, eine in seinen Händen befindliche Sache des Schuldners so lange in seinem Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden ist. Dieses Recht findet fast in allen civilisirten Staaten statt; so nach dem preuß. Landrechte Th. 1. Tit. 20 §, 536—566; nach französischem Handelsrechte Art. 93—95. vergl. G. Z. 1856 Nro. 47—50; 1858 Nro. 21; G. H. 1857 Nro. 16; 1858 Nro. 12, 23, 24, 28 und 31.

[3]) Die Compensation und Retention findet häufig im Commissionsgeschäfte statt.

Commissionshandel heißt derjenige, wo Jemand als Auftraggeber (Committent) Jemanden als Beauftragten (Commissionär) beordert (committirt), den Ein- oder Verkauf von Waaren, Wechseln, Actien ꝛc. gegen eine Entschädigung für die Bemühung (Provision, auch Commission) zu besorgen. Werden Fabrikate Jemanden in Commission gegeben, so heißt das Geschäft in der kaufmännischen Welt in der Regel Commissions- und sind es andere Waaren (Producte), Consignations-Geschäft.

Hat nun der Commissionär (Consignatar) von einem Committenten (Consignanten) Waaren in Commission (Consignation) erhalten, nämlich ist jener von diesem committirt (consignirt), solche an Dritte für Rechnung des Consignanten zu verkaufen, so stehen nach gesetzlichen

Art. XLIII. Wie es in Fallimenten mit denen in Handen habenden Effecten zu halten sei?

Weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringet, daß, falls einer von einem Tertio Effecten in Handen und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zalung thut, ein jeder, er sei einheimisch, oder fremd, zuförderst von demjenigen, was er in Handen hat, auch sonst wenn er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehe vor hierauf geführten Sperr oder Ansatz) zu saldiren befugt sey, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.

Art. XLIV. Von Commissions-Waaren. [1])

Wie dann derjenige, so von einem andern Waaren in Commission, zu verkaufen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen, und belästigt worden, wegen seines Vorschußes an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben auch, da in Fallimenten, und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verboth beleget würden, mehr nicht, als das Residium, oder die Uebermaß herauszugeben schuldig sein soll.

Art. XLV. Von den Pfändern in Wechselsachen und dem Jure retentionis.

Ein Pfand [2]), so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur insoweit

---

Bestimmungen dem Consignatar die Pfand- und Retentionsrechte auf das Consignationsgut für den Fall zu, als der Consignatar beim Consignanten Forderungen hat und der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist.

Angenommen, daß der Committent auf den Commissionär trassirt und andere Zalungen angewiesen hat, ehe dieser die committirte Waare verkauft hat, so steht dem Commissionär das gesetzliche Pfandrecht auf die Commissionsgüter selbst dann zu, wenn über das Vermögen des Committenten der Concurs erlassen worden wäre. Oder, der Commissionär findet es durch die Verhältnisse in seinem Interesse und benützt das Retentionsrecht, indem er die committirte Waare dem Committenten erst nach erhaltener Deckung ausfolgt.

[1]) Daß das Pfand- und Retentionsrecht bei Wechseln in Anwendung zu ziehen ist, bestätiget der oben citirte §. 22 über das Verfahren in Wechselsachen.

[2]) Über verpfändete Wechsel vergl. §. 216, dann das Stempelgesetz Nro. 7 Seite 107.

seine Prätension weniger beträgt. Es soll auch der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Capital, als Interesse und Unkosten vollkommen, vergnüget ist: wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet worden, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im übrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch pendente Concursu gerichtlich zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaß kein Verboth geschlagen ist, dem Eigenthümer, und in Casu Cridae ad Massam zurückgeben.

§. 373. Die eben angegebene Bestimmung bezüglich der Aufrechthaltung des Pfand- und Retentionsrechtes [1]) für jene Kronländer, in welchen das frühere Wechselgesetz Kraft hatte, bestätiget ferner auch das k. k. Einführungspatent vom 25. Jänner 1850 im §. 7, welcher die §§. 193 — 200 aus dem I. Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 [2]) über das Pfand- und Retentionsrecht für die ungarischen Kronländer in Kraft erhält und welche lauten:

Von dem Pfand- und Retentionsrechte.

§. 193. Hat der Wechseleigenthümer auf irgend eine bewegliche Sache das Pfandrecht erworben, so steht ihm dieses sein Recht selbst dann ohne Beschränkung zu, wenn mittlerweile gegen den Pfandgeber der Concurs eröffnet worden ist. Ergibt sich aber nach der vollständigen executiven Befriedigung des Wechseleigenthümers von dem Erlöse des Pfandes ein Ueberschuß, so muß dieser in die Concursmasse einbezogen werden.

§. 194. Besteht daher das Pfand in einem acceptirten Wechsel, so kann der Pfandgläubiger, ungeachtet eines mittlerweile gegen den Eigenthümer ausgebrochenen Concurses, denselben bei der Verfallzeit einheben, und mit dem Wechselbetrage seine Forderung befriedigen. Wenn indessen der verpfändete Wechsel die Forderung desselben übersteigt, so ist er verpflichtet, den Ueberschuß dem Eigenthümer oder der Concursmasse auszufolgen.

§. 195. Zu diesem Zwecke kann der Wechsel auch mittelst Indossementes als Pfand auf den Gläubiger übertragen, und durch den Pfandinhaber an einen Andern als Afterpfand weiter gegeben werden;

---

[1]) Das Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht kann auch gegen Nichtkaufleute geltend gemacht werden; Vergl. G. Z. 1855 Nro. 95.

[2]) Ungarische Wechselordnung XI. Hauptstück.

doch muß in diesem Falle die Summe, zu deren Sicherstellung der Wechsel verpfändet wurde, im Indossemente ausgedrückt werden.

§. 196. Der Pfandinhaber ist nicht nur berechtiget, sondern auch genau verpflichtet, hinsichtlich der Präsentation jedes verpfändeten Wechsels zur Acceptation oder zur Zalung hinsichtlich der Protesterhebung und dessen Bekanntgebung an jene, die er betrifft, alle nöthigen Schritte gerade als wenn er mit einer eigenen Vollmacht hierzu versehen wäre, zu unternehmen, so daß, wenn er irgend ein den Verlust, der Wechselforderung zur Folge habendes Versäumniß begeht, er nicht nur nach §. 194 den Ueberschuß des Wechsels an den Pfandbesteller zurückstellen muß, sondern auch außerdem mit seinen Ansprüchen, zu deren Sicherstellung ihm das Pfand übergeben worden ist, als vollständig befriedigt angesehen wird.

§. 197. Werden dem Gläubiger zur Sicherheit seiner Wechselforderung Staatspapiere in Pfand gegeben, so hat er das Recht nach Ablauf der Pfandzeit dieselben ohne alle gerichtliche Dazwischenkunft nach dem Course, zu welchem sie am Verfallstage in Wien gestanden, zu behalten oder zu verkaufen, hat aber den Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle des Concurses der Concursmasse sogleich herauszugeben.

§. 198. Auf Gelder oder andere Sachen des Wechselschuldners, welche der Wechselgläubiger auf eine gesetzliche nicht verbotene Art in seine Inhabung bringt, gebührt diesem das Retentions-Recht, selbst im Falle, als inzwischen über den Schuldner der Concurs eröffnet worden wäre. Mit dem Gelde kann er sich daher, soweit seine Forderung reicht, bezalt machen, er ist aber schuldig, den Ueberrest dem Eigenthümer oder der Concursmasse zu übergeben; die anderen Sachen sind aber als Pfand zu betrachten und er kann sie nach den Bestimmungen der §§. 193—197 behandeln.

§. 199. Die in diesen §§. 193—198 enthaltenen Rechte stehen dem Aussteller eines Wechsels gegen den Bezogenen, welcher ungeachtet der erhaltenen Deckung den Wechsel nicht bezahlt hat, so wie dem Bezogenen gegen den Aussteller gleichmäßig zu, wenn der erste durch die Bezalung des Wechsels der Gläubiger des letzteren geworden ist.

§. 200. Dergleichen Pfandrechte können nicht nur durch Vertrag oder Testament und durch die damit verbundene Uebergabe erworben werden; sondern ein gleichmäßiges Pfandrecht entsteht auch durch die im XI. Haupt. II Th. angeordnete gerichtliche executive Beschreibung und Sperre zum Behufe der Sicherstellung oder Zalung.

§. 374 ad f). Confusion heißt nach dem a. b. G. B. §. 1445 das Zusammenfallen oder Zusammentreffen der Forderung und Schuld in einer Person, und findet im Wechselwesen dann statt, wenn nach §. 127 der Wechsel auf den Acceptanten oder Trassaten

indossirt oder dieser Erbe des Wechselinhabers wird. In beiden Fällen wird er von der Wechseleinlösung liberirt.

§. 375 ad g). Die Schenkung schließt sich der vorstehend erklärten Confusion an, und ist nach §. 938 d. a. b. G. B. eine unentgeltliche Abtretung des Wechsels an den Wechselverpflichteten. Wie vorstehend (§. 374) fällt hier die Forderung und Schuld in eine Person zusammen.

§. 376 ad h). Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches wärend der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist (a. b. G. B. §. 1451). Die Verjährung greift im Wechselrechte Platz, wenn der Wechselinhaber innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Frist den Wechselverpflichteten zur Bezalung nicht verhält. Es wird angenommen, als habe er sich seiner Rechte aus dem Wechsel begeben, und der Wechselverpflichtete ist von seiner wechselrechtlichen Verpflichtung liberirt.

§. 377. Nach §. 1478 d. a. b. G. B. erlöschen durch die Verjährung alle Forderungsrechte des Gläubigers, mithin auch alle Verpflichtungen des Schuldners. Dieß hat aber auf das Wechselwesen deßhalb keinen Einfluß, weil schon der §. 1492 d. a. b. G. B. bestimmt: „daß, wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu statten kommt, nur nach der Wechselordnung bestimmt werde," und im vorstehenden und nächstfolgenden Artikeln (78, 79, 80, 98, 100) auch bestimmt ausgesprochen ist.

Hier ist aber zuerst zu erörtern, ob nach der Wechselordnung und dem Civilgesetze der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten eines Wechsels vom Verfalltage an gerechnet in 3 Jahren erlischt, und aus dem Wechsel gar kein Forderungsrecht zu folgern, oder ob daraus nnr das Wechselrecht erlischt, und das Forderungsrecht (die Wechselsumme) im Civilwege zu erlangen ist, und endlich ob der Wechsel als gemeiner Schuldschein und seine ihm zu Grunde liegende Forderung erst in 30 Jahren erlischt, daher innerhalb dieser 30 Jahre die Forderung als liquid einbringlich gemacht werden kann (§. 1478 d. a. b. G. B.)

§. 378. Bei der Wechselverjährung ist zu unterscheiden: a) die Verjährung des Wechselrechtes, und b) die Verjährung der Regreßrechte. ad a) behandelt der Art. 77 und ad b) die Art. 78 — 79. Der

Art. 80 besagt: daß die Verjährung durch die Klage unterbrochen werde.

Nach dem Wortlaute des vorstehenden Artikels verliert der Wechselinhaber durch die Verjährung alles Recht aus dem Wechsel, und seine Wesenheit ist dadurch zerstört; aber auch die Rechte gegen die in den Wechselnexus eingetretenen Verpflichteten als Indossanten, Avalisten 2c. sind vernichtet [1]).

Eben so hat auch der Wechselinhaber sich seines Rechtes begeben, wenn er innerhalb der Zeit von 3 Jahren die wechselrechtliche Solennität nicht befolgt, oder die Verjährung nach Art. 80 nicht unterbricht. Jedoch kann er sich nach Art. 83 noch an den Trassanten oder Acceptanten prävaliren, welcher von ihnen durch den Schaden des Wechselinhabers sich bereichert hat [2]).

§. 379. Da die Verjährung vom Verfalltage an gerechnet in 3 Jahren eintritt, so ist es eins, ob der Wechselinhaber gegen den Acceptanten bei nicht erfolgter Zalung den Protest am Verfalltage oder nach Art. 41 erst am zweiten Werketage nach der Verfallzeit oder später erhebt, wenn dieses nur innerhalb der fixirten 3 Jahre geschieht; denn der Protest hat auf die Verjährung keinen Einfluß, sondern lediglich der Verfalltag. Der Protest ist nur der Beweis für den Wechselinhaber über die erfolgte Präsentation zur Zalung nach Art. 41, 43 u. a. O.

---

[1]) Faßt man den Wechsel als kaufmännisches Papiergeld und nicht als eine Schuldurkunde auf, so gilt bei jenem eben auch das bei dem vom Staate emittirten Pagiergelde Geltende. Der Staat bestimmt bei einer Conversion die Zeit der Einlösung seines ausgegebenen Papiergeldes, innerhalb welcher es gegen andere Wertzeichen oder Geld (klingende Münze) umgetauscht werden kann. Ist diese Zeit verstrichen, so ist der Inhaber desselben allen Rechtes auf einen Ersatz verlustig, gleichviel ob er an der Einlösung gehindert, die Präclusivfrist ihm bekannt war oder nicht. Vgl. §. 176.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß bei gerichtlicher Procedur über die, gegen den sich Bereicherten, angestellten Entschädigungsklage der Wechsel nicht als gewöhnliche Schuldurkunde gedacht werden kann, indem er die von dem a. b. G. B. vorgeschriebene Erforderniß einer solchen nicht hat. Beim Wechsel ist nämlich nach Art. 4 weder das Valuta-Bekenntnis noch die Unterschrift zweier Zeugen und das richtige Datum der Ausstellung kein Erfordernis, wohl aber müssen diese Punkte in einem rechtsgiltigen Schuldscheine aufgenommen sein. Vgl. §. 55 und a. O. und die Note 2 bei §. 169.

§. 380. Die Verjährungsfristen werden hier auf Grund der Wechselordnung nachstehend zusammengestellt: a) Nach Art. 77 verjährt der Anspruch gegen den Acceptanten binnen 3 Jahren und, b) aus Sichtwechseln der Anspruch, nach Art. 19 und 31, binnen 2 Jahren; c) das Recht auf bestellte Sicherheit nach Art. 28 verjährt binnen 1 Jahr; d) die Regreßansprüche des Wechselinhabers, nach Art. 78, gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in 3—18 Monaten; e) die Regreßansprüche des Indossanten nach Art. 79 gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in 3—18 Monaten. Als Verjährungsfristen kann hinzu genommen werden: f) wenn nach Art. 19 und 31 dem Wechsel facultative Präsentationsfristen beigegeben sind; g) nach Art. 43, bei Domicilwechseln gegen den Acceptanten und h) nach Art. 60, wenn gegen den Ehrenacceptanten nicht spätestens am 2. Werketage nach der Verfallzeit protestirt wurde. Nur nach Art. 80, wenn in der Zwischenzeit Klage geführt wird, kann die Unterbrechung der Verjährung eintreten [1]. Ueber die Prolongation vergl. die §§. 219—223 & §. 392.

§. 381. Wenn der Wechselverpflichtete sich in ein Land begeben würde, in welchem eine längere Verjährungsfrist stipulirt ist, so ist der Wechsel nach den, in dem Lande, in welchem die Wechselerklärung geschah, bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Vgl. Art. 85.

Wechsel, die bereits am 1. Mai 1850, als das gegenwärtige Wechselgesetz in Wirksamkeit trat, verjähren von diesem Tage (1. Mai 1850) an, in 3 Jahren, nämlich am 1. Mai 1853 [2].

---

[1] Die Verjährung nach französischem Wechselrechte Art. 189 ist auf 5 Jahre festgesetzt und die in §. 98, Note 1, Seite 99 angeführten Länder haben das französische Wechselrecht, daher auch eine 5jährige Verfallzeit von dem Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Verfahrens, wenn in letzterem Fall keine Verurtheilung erfolgt ist. Ferner verjähren Wechsel in Dänemark nach 5 Jahren, in Holland nach 10 Jahren, in Rußland nach 2 Jahren, in Schottland nach 6 Jahren 2c.

[2] Kaiserl. Verordnung vom 12. April 1850, Nro. 141 d. R. G. B., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit über die Zweifel in Betreff der Anwendbarkeit der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner d. J. auf die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel entschieden wird.

Die im §. 380 zusammengestellten Verjährungen werden nach dem Kalender im Sinne der Art. 32 und 34 berechnet. ad i) Ueber die Präjudizen ist bei den darauf Bezug habenden Artikeln 18, 19, 20, 25, 28, 31, 41, 43, 45, 60, 62, 77 — 79 das schon Nöthige gesagt worden; siehe aber insbesondere den §. 398.

Art. 78. **Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:**

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 382. Daß aus vorstehendem Artikel für den Wechselinhaber, und aus den nächstfolgenden Artikeln für den Indossanten eine Frist stipulirt ist, innerhalb welcher er bei Nichtzalung der Wechselsumme von Seite des Acceptanten entweder zu regrediren oder zu klagen hat, ist ganz im Einklange mercantiler Bedürfnisse, und ein Sicherheitsmittel für die Wechselverbundenen des jedesmaligen Wechselinhabers [1]) zum Regresse oder zur Klage auf Zalung anzuhalten.

Die bestimmte Regreßfrist bezweckt daher die Consolidation des Wechselcredits überhaupt. Wenn nämlich der Indossat weiß, innerhalb welcher Zeit sein Indossant bei nicht schnellem Regresse der Verjährung unterliegt, so wird er sich beeilen, so prompt als möglich den Regreß, dem er selbst unterworfen ist, anzuschaffen; ja, wenn mehre solide Firmen Indossanten sind, und schon durch die Notification das Schicksal des Wechsels, auf welchem sie Indossanten sind, erfahren haben, werden sie sich drängen, den protestirten Wechsel an sich zu bringen, um einer wie der andere noch rechtzeitig auf die Vormänner

---

[1]) Es wird nämlich jeder Indossant, so bald er Regressat wird und regredirt, Wechselinhaber, und wenn er einen Vormann hat und diesen als Regredient um Regreß anspricht, dieser wieder und so fort Regressat und Regredient bis auf den Trassanten hinauf.

regrediren zu können, wenn einer von ihnen sich nicht des Regresses per saltum bedient hat.

§. 383. Allein, da der Tag der Verjährung nach Art. 77 gegen den Acceptanten vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, beginnt, so ist für die Regreßklage auf Zalung eine selbstständige Frist bestimmt; denn nach vorstehendem Artikel beginnt die Frist für den Wechselinhaber gegen die übrigen Vormänner und den Aussteller mit dem Tage des erhobenen Protestes;[1]) und nach Art. 79 für den Indossanten gegen seine Vormänner und den Trassanten von dem Tage der Zalung, nämlich der Einlösung der Wechselsumme im Regreßwege, oder aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung[2]).

§. 384. Vorstehender und der nachstehende Artikel bezeichnen genau die beziehungsweise Ausdehnung der Verjährungsfrist durch geographische Entfernungen und engen sie je nach der Weite, in welcher der Regredient vom Regressaten domicilirt, weil anzunehmen ist: daß je weiter die Entfernung, desto mehr Zeitaufwand erfordert wird[3]). In dieser Beziehung ist auch für Island und die Faröern[4]) Rechnung getragen; weil die Communication mit diesen

---

[1]) Obgleich der §. 902 b a. b. G. B. den Tag zu 24 Stunden, den Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 365 Tagen bestimmt, so hat dies auf das Wechselwesen keinen Einfluß, weil hier der Art. 32 und 34 normhältig ist. Vergl. A. f. d. W. R. III. Band, S. 424 und §. 93—98, 200—204 u. a. O.

[2]) Der Ausdruck: „Klage oder Ladung" wird auf die in den verschiedenen Orten eingeführten Prozeßweisen verstanden.

[3]) Ueber die Verjährung der Regreßklage besagt der §. 160 des französischen Handelsgesetzbuches und dehnt die Verjährung nach den Entfernungen, wie im nachstehenden Art. 78 und 79 aus; es werden aber diese Fristen bei Seekriegen verdoppelt. Dasselbe gilt auch von jenen Ländern, welche das französische Wechselrecht adoptirt haben. Vergl. §§. 98 und 380.

[4]) Die Faröern-Inseln bestehen aus 25 Inselgruppen und gehören zu Dänemark; sie liegen zwischen Island und England, sind 24 □Meilen groß, und zälen circa 8000 Einwohner. Zur Hauptstadt wird Thorscharu auf der Insel Strömöe gerechnet.

Inselgruppen, obgleich sie zu Europa gehören, oft monatelang unterbrochen ist.

§. 385. Wenn gleich kaum anzunehmen ist, daß die Regreßansprüche innerhalb der nach Art. 77 bestimmten Verjährungsfrist von 3 Jahren gegen den Acceptanten nicht erhoben werden sollten, weil schon durch die in Art. 45 und 46 vorgeschriebene Notification jeder Wechselverpflichtete zur schnellen Abwickelung ermahnt wird, so hat gleichwohl das Gesetz immerhin möglichen Wechselfällen Rechnung zu tragen.

Ist es einem Regredienten unmöglich, zur Zeit zu regrediren, ob durch seine Schuld oder einen Zufall, so hat er den Schaden allein zu tragen, wenn er die Verjährung anrücken ließ. Vgl. §. 238.

Derjenige, welcher in diesem Falle die Gefahr für sich sieht und von seinem Regressaten nicht prompt befriedigt wird, kann die alsogleiche Regreßklage gegen diesen einleiten, und hat dadurch nach Art. 80 die Verjährung unterbrochen.

§. 386. Für den Honoraten gelten dieselben Rechte, wie für den Wechselinhaber, weil er gleichsam durch die Honorirung Eigenthümer des Wechsels wird, und als dieser nach §§. 305, 306 zu regrediren berechtiget ist.

Da der Bürge solidarisch für denjenigen haftet, für den er als Bürge in den Wechselnexus eingetreten ist, so wird auch die Beurtheilung, bezüglich der Frist, an die Person gebunden, für welche der Bürge haftet. Haftet daher der Bürge für den Acceptanten, so gibt über die Verjährung der Art. 77 und, haftet er für einen Indossanten, die Art. 78 und 79 Maß und Ziel. Vgl. §§. 79—84 und 395.

Art. 79. **Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:**

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island und den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, ge-

zahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 387. Die zwei vorstehenden Artikel handeln von der Verjährung der Regreßansprüche. Hiernach verjähren die Regreßansprüche:

a) des Wechselinhabers (Art. 78) gegen die Indossanten und den Trassanten mit dem Tage des erhobenen Protestes und, b) der Indossanten (Art. 79) gegen ihre Vormänner und Trassanten vom Tage der Zalung, oder im Nichtzalungsfalle vom Tage der Behändigung der Klage oder Ladung.

Der Wechselinhaber kann aber sein: aa) der Trassant, bb) Remittent und cc) ein Indossat. Vergl. §. 211, Note 1, Seite 188.

ad aa). Als Trassanten steht ihm der Regreß nur gegen den Acceptanten (und dessen Bürgen, wenn einer es ist). ad bb) Als Remittenten, gegen den Trassanten und Acceptanten und ad cc) hat der Trassant zu eigener Verfügung oder für einen Remittenten trassirt, und jener oder dieser den Wechsel indossirt, so zwar: daß ein Indossat der Wechselinhaber ist, so ist der letzte Indossat Wechselinhaber, und steht ihm der Regreß gegen alle am Wechsel sich befindlichen Indossanten, dem Remittenten, Trassanten und den Acceptanten zu.

§. 388. Der letzte Wechselinhaber hat Solennitäten zu erfüllen, wie sie bereits im Laufe der Abhandlung gelehrt wurden. Jedoch ist ein Unterschied zwischen dem Wechselinhaber (Regredienten) (a), der den Wechsel beim Acceptanten oder Trassaten protestiren läßt, und einem solchen Indossanten (b), der als Regressat nach Befriedigung seines Regredienten in seine Rechte eintritt und eben auch Wechselinhaber wird, in sofern es sich um die Verjährung der Regreßrechte handelt, von praktischer Bedeutung.

Allein so klar dieß ist, so scheint es doch zwischen dem protestirenden Wechselinhaber und dem Indossanten als Regreßleistenden eine Grenzlinie zu ziehen und eine Unterscheidung zu machen, wenn es auf die Verjährung der Regreßrechte ankommt. Der einlösende Indossant (Regressat), nämlich derjenige Indossat, welcher im Regreßwege oder durch die Regreßklage Regreß leistet, ist von Solennitäten befreit, welche der letzte Wechselinhaber, um sich im Regreßrechte zu erhalten, zu erfüllen hat. Er ist nur Wechselinha-

der [1]) insoferne, als er als Indossant Garant ist, und als solcher [2]) auf seine Garanten [3]) zurückgehen darf; er hat, weil das Indossement ein selbstständiger Wechsel ist, das Recht zu fordern, was ihm sein Indossant durch seinen Wechsel nämlich sein Indossement, garantirt hat. Dieser Vormann hat dieselben Verpflichtungen, die dieser hatte, als er den Wechsel als Garant einlöste; daher ist gegen den letzten Wechselinhaber nach Art. 78 und den Regreßleistenden nach Art. 79 die Verjährung stipulirt, und nach geographischer Entfernung berechnet. Vgl. W. F. I und supponiren wir daraus Folgendes: Ricardo der Acceptant zalt den Wechsel am 2. März dem Inhaber Rühl nicht; dieser erhebt nach Art. 41 den Protest am 4. März, und spricht um den Regreß bei Kolb an. Zu dieser Ansprache hat er das Recht vom Tage des erhobenen Protestes volle 3 Monate, daher bis zum 4. Juni.

Würde er aber diese Frist verstreichen lassen, so steht ihm gegen die Indossanten und den Trassanten weder ein Regreß- noch Klagerecht zu; nur gegen den Acceptanten hat er alle Rechte bis zum 2. März 1862.

Wenn Kolb dem Rühl Regreß geleistet hat, so erhält jener von diesem die Protesturkunde, Retourrechnung ꝛc. ausgefolgt; er wird dadurch Wechselinhaber; und hier steht ihm das Regreß- und Klagerecht gegen alle seine Vormänner und den Aussteller zu. Allein in diesem Falle beginnt die Verjährung von zweifachen Fristen, denn hat Rühl ohne Klage, nämlich freiwillig Regreß geleistet, so beginnt die Frist vom Tage der Zalung, und ist Rühl hiezu durch die Regreßklage genöthiget worden, so beginnt sie vom Tage der an ihn erfolgten Zustellung der Klage.

Die Frist ist jedesmal nach der Entfernung des Wohnortes des Regredienten von jenem des Regressaten geregelt.

Art. 80. **Die Verjährung (Art. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.**

---

[1]) Nach geleistetem Regresse als Regressat.

[2]) Beziehungsweise dann Regredient.

[3]) Beziehungsweise dann Regressaten.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 389. Wenn der Wechsel, ob gegen den Acceptanten, Indossanten 2c. nach den Art. 77 — 79 noch nicht gänzlich verjährt ist, d. h. die stipulirten Fristen noch nicht gänzlich abgelaufen sind, so ist das Wechselrecht noch aufrecht erhalten und kann auch unmittelbar vor der Verjährungsfrist die Verjährung durch die Klage gegen diejenige Person unterbrochen werden, gegen welche die Klage gerichtet ist. Diese Klage hat hingegen keineswegs auf die gesammten Wechselverbindlichkeiten der übrigen am Wechsel vorkommenden Wechselinteressenten Bezug, sondern lediglich nur auf den Beklagten.

Ist aber die Verjährung bereits eingetreten, so steht es zwar dem Wechselinhaber noch immer zu, den Regreß von seinem Vormann oder Verpflichteten zu verlangen, er muß sich aber von diesem den Einwand gefallen lassen, daß die Verjährung bereits eingetreten ist, weil derselbe nach Wechselrecht zu keiner Leistung mehr gehalten werden kann.

§. 390. Nach vorstehendem Art. 80 wird die Verjährung durch die Behändigung der Klage unterbrochen, es versteht sich von selbst, daß die Unterbrechung der Verjährung selbst dann Platz greift, wenn diese Behändigung an dem Tage stattfindet, mit dessen Ablauf die Verjährung eingetreten wäre [1]).

Wird ein Indossant von seinem Indossaten auf Regreß geklagt und befürchtet er eine Verjährung seiner Regreßrechte gegen seine Vormänner, so kann er ohne erst eine Klage auf seine Vormänner einzuleiten, seinem Vormann, oder wenn deren mehre sind, einem von ihnen den Streit beziehungsweise die Klage verkündigen, d. h. seinen Regressaten auf die Gewährleistung dann klagen lassen. Eine solche Streitverkündigung vertritt dann die Stelle der Klage gegen den Vormann, den er um Regreß angesprochen hat.

Die gesetzlichen Wirkungen einer bereits eingetretenen Verjährung können keine Einwendung rückgängig machen.

Ueber die Geltendmachung der aus einem verjährten Wechsel an-

---

[1]) Unter Behändigung der Klage dürfte der Tag der Präsentation derselben bei Gericht zu verstehen sein.

zusprechenden Forderungsrechte gibt der Art. 83 die nöthigen Bestimmungen.

§. 391. Ueber Moratorium ist bereits im §. 223 abgehandelt worden; und glauben wir hier noch bemerken zu sollen, daß ein durch außerordentliche Ereignisse veranlaßter Stillstand der Gerichtswirksamkeit durch die Zeit seiner Dauer einer Verlängerung des Moratoriums in Wechselsachen gleich zu halten ist. Vgl. §§. 219 — 223.

§. 392. Eine förmlich am Wechsel erklärte Prolongation unterbricht die Verjährung, denn die Verjährung beginnt vom Verfalltage des Wechsels. Wird daher die Verfallzeit mit des Acceptanten, resp. Wechselverpflichteten und Wechselinhabers Einverständniß hinausgerückt, so versteht es sich von selbst, daß auch damit die dreijährige Verjährungsfrist mit hinausgerückt wird. Vgl. die §§. 219—223 und §. 1497 d. a. b. G. B.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. **Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.**

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 393. Bereits in den Art. 23, 26, 39, 49, 50, u. a. O. (dann §. 1497 d. a. b. G. B.) ist vorstehendem Artikel accessorisch Rechnung getragen worden, auf welche wir zur besseren Verständigung verweisen.

Durch gegenwärtigen Artikel ist bestätiget, daß jede Unterschrift auf dem Wechsel nicht allein eine selbstständige, sondern auch eine Correalverbindlichkeit [1]) begründet, und daß alle Personen, die

---

[1]) Vgl. Inhaltsverzeichniß unter Correalität.

auf der Vorder- oder Rückseite eines Wechsels mit ihren Unterschriften vorkommen (letztere mögen eigenhändig oder durch Procuristen besorgt sein), sich der wechselrechtlichen Verbindlichkeit unterzogen haben. Vgl. §§. 105 und 106 und Art. 95.

Da alle diese Wechselverbundenen zugleich Gesammtbürgen sind, und jede dieser Unterschriften ein selbstständiger Wechsel ist, so haftet auch jeder Wechselverbundene nicht allein für die Wechselsumme, sondern auch nach Art. 50, 51 und 81 für Zinsen, Protest, Retourspesen und Provision. Vgl. §. 106 und a. b. G. B. §. 890, 891, 1302, 1357 und 1359.

Aus dieser Correalhaftung der Wechselverbundenen entgegen dem Wechselinhaber steht es diesem auch frei, sich wegen seiner Forderung entweder an jeden Einzelnen, oder an alle Wechselverpflichteten, oder an welchen aus ihnen er will, zu halten und denselben zu belangen (Art. 49).

Wenn aber der Fall eintreffen sollte, daß aus einem Wechsel mehre oder alle fallirt hätten, so ist der Wechselinhaber berechtiget, seine Forderung (sammt Unkosten) bei allen Concursmassen anzumelden, und hat von jeder derselben bis zu seiner völligen Befriedigung die nach der Summe berechnete Dividende zu empfangen.

§. 394. Von den, auf einem Wechsel unterfertigten Personen sind von ihrer Mithaftung nur ausgenommen: a) welche nach Art. 94 den Wechsel als Notäre oder Gerichtspersonen beglaubigen; wenn nämlich statt der Unterschrift die Wechselerklärung mittelst Beisetzung von Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen wird; b) diejenigen Procuranten, welche nach Art. 95 für Andere unterzeichnen und hierzu von demjenigen, für welchen sie unterschrieben haben, auch autorisirt sind.

In beiden Fällen müssen sie aber die Eigenschaft, für welche sie auf dem Wechsel erscheinen, beifügen, widrigens sie als Acceptanten oder Avalisten, wenn sie auf der Vorderseite, und als Indossanten, wenn sie am Rücken des Wechsels erscheinen, zu betrachten sind. Als diese müßten sie mit ihrem Vermögen und ihrer Person haften.

§. 395. Der Bürge haftet für denjenigen, *für den* er als Bürge in den Wechselnexus eintritt [1]). Tritt nämlich der Bürge für den *Acceptanten* in den Wechsel ein, so haftet er *Allen*, daher auch dem Trassanten, Remittenten und Indossanten unter Verzichtleistung aller Einreden [2]), während er, wenn er für einen Indossanten bürgt, nur für diesen haftet. Daraus folgert dann auch der §. 1358 d. a. b. G. B., in welchem es heißt: „Wer die Schuld eines Anderen bezalt, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezalten Schuld zu fordern [3]). Vgl. §§. 79—84 und 386.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einrede bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 396. Die Wechselexecution besteht, wie wir bereits an anderen Orten gesagt haben, in der Wechselstrenge (rigor cambialis §. 75), und unterscheidet sich durch die schnelle und strenge Amtshandlung von der gewöhnlichen Civilexecution wesentlich.

Wenn ein Wechselverbundener beklagt wird, so kann er sich in seinen Einwendungen nur solcher Einreden bedienen, welche: a) *aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen* und b) *ihm* (dem Wechselverbundenen und Beklagten) *unmittelbar gegen den Kläger zustehen* [4]).

§. 397. Die Einreden, *welche aus dem Wechselrechte* hervorgehen, beziehen sich auf die *Form des Wechsels* (Formalgeschäft), worüber in den vorstehenden Artikeln bereits gehandelt wurde. Vgl. §§. 117—118 u. a. O. [5]).

---

[1]) Vdg. vom 25. Januar 1850, Nr. 52; 31. März Nr. 125 und §. 2. der Vdg. vom 1. September 1852, wo es zum Schluße heißt: Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit demselben in einer Klage belangt werden.

[2]) Mit Ausnahme derjenigen, die dem Acceptanten nach Art. 82 selbst zustehen.

[3]) Für den Bürgen einer Gemeinforderung als Beklagten spricht der §. 1355 d. a. b. G. B., eben so die §§. 1363—65.

[4]) Vgl. G. H. 1858, Nr. 16, S. 121.

[5]) Ebendaselbst 1858, Nr. 11, S. 83, dann §. 139, Note 3, S. 134 dieses Buches.

Bei der Unmöglichkeit der Aufzählung sämmtlicher, bei dem Wechselgeschäfte in seiner Verzweigung vorkommenden Einreden, glauben wir doch die gewöhnlichen und wichtigeren hier darlegen zu sollen. Dieselben sind im Allgemeinen folgende: 1) für den Trassanten: daß er zur Zeit der Trassirung; für den Acceptanten: zur Zeit der Acceptation; für den Indossanten: zur Zeit beim Indossiren: minderjährig, oder nach Art. 1 überhaupt wechselunfähig war; 2) daß dem angeblichen Wechsel nach Art. 4 die erforderlichen Eigenschaften abgehen [1]), und derselbe deßhalb nach Art. 7 keine wechselmäßige Kraft besitzt; oder daß er Uso, auf Kündigung, in Ratenzalungen 2c. gezogen ist, 3) daß der Wechsel nach Art. 9 „nicht an Ordre" trassirt und dennoch indossirt wurde; 4) daß nach Art. 13 das blanco Indossement nicht im Sinne des Indossements ausgefüllt wurde (§. 137); 5) daß nach Art. 14 ohne Impegno und Art. 15 „nicht an Ordre" indossirt war; 6) daß der Acceptant dem Wechselinhaber den Wechsel entweder schon bezalt oder nach Zulaß des Art. 38 eine Contozalung geleistet habe; 7) daß der Wechsel verpfändet war und Kläger daraus kein Recht hatte (§. 216); 8) daß ein Moratorium noch Kraft habe (§. 223); 9) daß der Beklagte die Güterabtretung angezeigt habe; 10) daß nach Art. 75 und 76 [2]) der Wechsel verfälscht oder falsch ist; 11) daß der Wechsel nach Art. 77—79 verjährt ist; 12) daß der Acceptant [3]) oder Beklagte liquide Gegenforderung an den

---

[1]) Ueber die Einwendung eines Wechselverbundenen in Bezug auf das Formelle eines Wechsels vgl. die Vdg. vom 6. October 1853 Nr. 200.

[2]) Da nach Art. 36 der Wechseleinlöser die Echtheit der Indossamente nicht zu prüfen hat, so kann der Beklagte nur ausnahmsweise und nach Zulaß der Art. 75 und 76 diese Einwendung machen.

[3]) So kann beispielweise der Acceptant nicht wechselmäßig einwenden, er habe, obgleich er auf die Tratte des Trassanten sein Accept gegeben, von ihm keine Deckung erhalten. Eine solche Einrede wäre ein für allemal null und nichtig; denn der Art. 21 im Einklange mit dem Art. 23 räumt dem Trassanten und jedem Inhaber volle Rechte aus dem Wechsel gegen den Acceptanten ein, keine aber diesem gegen jenen. Das wechselmäßige Recht wird auch bei Wirklichkeit nicht erhaltener Deckung nicht gestört und **in der Handelswelt werden denn auch tausende Wechsel gezogen und acceptirt, denen keine Deckung zu Grunde liegt.** Siehe die Ein-

Kläger hat [1]); 13) daß nach Art. 19, 28, 31 und 41 xc. der Wechsel präjudizirt ist; 14) daß der Wechselinhaber dem Beklagten eine Prolongation zugestanden hat; 15) daß der Rembour srechnung die erforderliche Bescheinigung mangelt xc. xc.; 16) die Nothadresse nicht um Zalung angegangen worden sei (Art. 62); 17) daß nach Art. 45 nicht notificirt worden ist xc. Ob alle diese und andere vorgebrachten Einreden liquide gemacht werden können, ist dem Urtheile des Richters anheimgestellt, doch müssen dieselben nach Hofdekret vom 15. Jäner 1787 Nr. 621 berücksichtiget werden, insofern solche aus dem Wechselgesetze fließen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

§. 398. Der Verlust der Rechte auf den Wechsel heißt das Präjudiz [2]) und ein Wechsel, bei welchem sich der Inhaber seiner Rechte begibt, ist präjudicirt [3]).

---

leitung in den §§. 61 sft. Eben so unnütz wäre die Einwendung: daß der Acceptant die Sprache, in welcher der Wechsel auf ihn trassirt war und den er acceptirte, nicht verstanden hat; daß er wohl schreiben, aber nicht lesen könne; daß er von den wechselrechtlichen Folgen nichts wußte; daß er ein Wechselblanquet unterschrieben habe xc. xc.

[1]) Dem Beklagten: ob Acceptanten oder Indossanten steht immerhin das Recht der Einwendung durch Compensation gegen den Kläger als Wechselinhaber zu, doch muß dieser der unmittelbare Wechselgläubiger sein. Die Compensation kann aber nicht statt finden: wenn der Wechselverbundene eine Forderung gegen den Wechselgläubiger hätte, daß jener sie gegen diesen eigenmächtig anwende, weil ihm nur in der Klage das Recht zusteht. Will hingegen der Wechselinhaber mit dem Wechselzaler einen außerhalb des Wechsels schuldenden Betrag mit dem Wechsel ausgleichen, so steht es ihnen nach Analogie d. a. b. G. B. immerhin zu.

[2]) Unter Präjudiz im Allgemeinen, wird auch die Verjährung mitverstanden.

[3]) Im §. 381 sind die bezüglichen §§. zum Theil aufgezählt.

Ein Präjudiz tritt ein: entweder durch die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Solennitäten oder durch Verjährung. Beides ist bereits hinreichend auseinander gesetzt worden, in wie fern jeder Wechselinhaber die übernommenen Verpflichtungen, mit welchen ihm der Wechsel gegeben wurde, zu erfüllen hat und welche vorgeschriebenen Handlungen, beziehungsweise Pflichten, die **Solennitäten** heißen.

Auch ist bereits an mehren Orten von der Wechselstrenge bei Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen gehandelt und erörtert worden, daß, und in wie fern aus der Nichterfüllung jener Verpflichtungen der Verlust der Wechselrechte für den Wechselinhaber entspringt.

§. 399. Wenn durch einen präjudicirten Wechsel die Indossanten nicht nur von jeder wechsel-, sondern auch civilrechtlichen Verbindlichkeit befreit werden, sonach zu keinem Regresse verhalten werden können, so sind doch der Acceptant und Trassant, insofern sie sich zum Schaden des Wechselinhabers widerrechtlich bereichert[1]) haben, im Civilwege zum Schadenersatze verpflichtet.

Der Acceptant nämlich haftet aus dem Wechsel nach Art. 77 mit Ausnahme des Art. 43 und 60 volle 3 Jahre, und nach Art. 44 selbst dann, wenn am Zalungstage des Wechsels wegen Nichtzalung die Erhebung des Protestes unterlassen bleibt. Der Trassant hingegen haftet nur so lange, als der Wechsel durch ein Versäumnis einer vorgeschriebenen Solennität nicht präjudicirt ist. Tritt hingegen das Präjudiz durch die Verjährung ein, so ist die Form des Wechsels zerstört, und der Trassant und Acceptant haften nicht mehr aus dem Wechsel, sondern **aus dem, der Wechselausstellung zum Grunde liegenden materiellen Verhältnisse.**

Wie bereits im §. 52 u. a. O. gesagt wurde, ist der Wechsel als Formalgeschäft von dem ihm zu Grunde liegenden Forderungsrechte wohl zu unterscheiden; denn eben das dem Wechsel zu Grunde liegende Forderungsrecht über eine bestimmte Summe, zu einer bestimmten Zeit *rc.* ist es, was als das materielle Recht hier zu gelten hat.

Und weil die dem Wechsel zu Grunde liegende Forderung von

---

[1]) Unter Bereicherung verstehen wir hier die zufällige Aneignung fremden Eigenthums zum Unterschiede von einer Bereicherung (Gewinn oder Lucrum) durch ein Geschäft.

der Wechselform [1]) getrennt ist, so ist der Aussteller des Wechsels und dessen Acceptant zur Befriedigung der dem Wechsel zu Grunde liegenden Forderung immerhin verbunden und verpflichtet, dem Wechselinhaber Zalung zu leisten, wenn dieser gegen Einen oder den Anderen den Beweis der Bereicherung sicherstellt.

Weil aber bei der Verjährung die Form des Wechsels zerstört wird, so tritt der Wechsel und die demselben zu Grunde liegende Forderung aus dem Wechselrechte heraus und **in das Civilrecht über**; weßhalb der schadenhabende Wechselinhaber nur im Civilwege berechtiget ist, Schadenersatz anzusprechen [2]).

Wenn beispielweise der Wechsel verjährt ist, so ist für den Wechselinhaber gegen den Acceptanten das Wechselrecht erloschen. Kann jener diesem aber nachweisen, daß der Acceptant den Wert — für welchen er den Wechsel acceptirte, — erhalten hat, nämlich: daß er sich durch die Nichtzalung des Wechsels mit der darin bestimmten Summe bereichert hat, so kann der Wechselinhaber auf Grund vorstehenden Artikels im Civilwege auf Zalung klagen und steht ihm bei Nachweis nach §. 1478 d. a. b. G. B. das Recht durch 30 Jahre zu [3]).

§. 400. So wie nach vorstehendem §. der Wechselinhaber gegen den Acceptanten auch bei stattgefundener Verjährung oder durch ein Präjudiz und nach Erweis [4]), daß sich der Acceptant bereichert hat, im Civilwege klagen kann, eben so kann auch gegen den Trassanten geklagt werden. Denn der Trassant als der Autor des Wechsels hat vom Remittenten [5]) oder seinem Indossatar — dem er den Wechsel

---

[1]) Wenn gleich beide — die Form und Forderung — unzertrennlich sind.

[2]) G. Z. 1857, Nr. 46, S. 186; dann 1858, Nr. 22, S. 85.

[3]) Dieß ist zwar nicht ausdrücklich darin ausgesprochen, läßt sich aber nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als unbedenklich ableiten.

[4]) Bei einer Wechselreiterei, wie sie so oft vorkommt, läßt sich dieß schwer mit Präcision erweisen. Z. B. der Trassant als der Wechselreiter bei einem Wechsel, den er trassirte, und welchen das Reitpferd als Trassat acceptirte, welchen Jener an einen Dritten verkaufte und den Betrag dem Acceptanten übergab, während dieser Letzte zur Zalungszeit flüchtig wird und der Trassant den Wechsel einlösen muß, ist es fast eine Unmöglichkeit.

[5]) Hätte beispielweise der Trassant in die Verfügung eines Re-

gegeben, oder mit dem er ihn gegen andere Werte gewechselt hat — Valuta empfangen, dagegen der Wechselinhaber zur Verfallzeit keine erhalten, deßhalb sich auf Kosten seines Wechselnehmers bereichert. Siehe das Beispiel im Art. 41 §. 239.

§. 401. Wenn nach Art. 43 [1]) die Präsentation zur Zalung bei Domicilwechseln versäumt, daher der Wechsel präjudicirt wird, und dadurch der Acceptant und jeder andere Wechselverbundene aus den wechselrechtlichen Beziehungen tritt, so ist der Inhaber immerhin berechtiget, gegen den Acceptanten im Civilwege auf die Wechselsumme zu klagen, wenn er ihm nachweist, daß er sich durch das Präjudiz bereichert hat. Z. B. vgl. W. F. V. und supponiren wir daraus: Ricardo hat von Bleitreu in Reichenberg um fl. 333 10 Nkr. Waaren gekauft und empfangen, und dieser auf jenen vom 16. October 6 Wochen dato trassirt. Der Wechsel ist am 28. November zalbar, und muß nach Art. 41 entweder am 28. oder spätestens am 30. November zur Zalung präsentirt und im Nichtzalungsfalle protestirt werden. Das Domicil ist Prag bei N. C. Liehk's Sohn, als dem Orte der Zalung.

Der Wechselinhaber Filangieri (der es schon bei der Ausstellung war) versäumt die Präsentation zur Zalung bei dem Domiciliaten N. C. Liehk's Sohn und vom Ricardo als Acceptanten und beziehungsweise Domicilianten ist keine Anschaffung gemacht worden. Nachdem die rechtzeitige Protesterhebung versäumt wurde, sind damit Bleitreu als Trassant und Ricardo als Trassat, Acceptant (und Domiciliant) aus allen wechselrechtlichen Beziehungen getreten. Wenn nun Bleitreu indirect und der Wechselinhaber Filangieri direct dem Acceptanten Ricardo den Erweis leisten, daß dieser sich durch das Präjudiz, nämlich: durch die von Bleitreu erkaufte Waare bereichert hat, so muß Ricardo Zalung leisten.

§. 402. Wenn der Aussteller auf Rechnung eines Dritten zog [2]), so ist, im Falle der Dritte dem Acceptanten keine Deckung gemacht

---

mittenten einen Wechsel trassirt, welchen der Trassat auch eingelöst hat, der Remittent dagegen dem Trassanten keine Valuta gegeben, so steht im Civilwege dem Trassanten gegen seinen Remittenten das Klagerecht zu, weil dieser sich mit dem Wert, welchen der Trassant mit dem Trassaten verrechnet, bereichert hat; und in demselben Falle ein Indossant an seinem Indossaten.

[1]) §§. 243—248.

[2]) Commissionstratte §§. 40, 41 und insbesondere §. 272.

hat, jener außerhalb des wechselrechtlichen Verhältnisses stehende Dritte der Bereicherte. Der durch das Präjudiz Benachtheiligte hat sich daher, statt an den Trassanten, an den Dritten (Committenten) zu halten. Z. B. vgl. W. F. XX C. M. Raich in Rožđalowic ist Schuldner an M. V. Neklan in Prag und beordert ihn für seine Rechnung (Raich) auf J. H. Stricker in Kronstadt fl. 290. 54 Nkr. ö. W. 3 Monate dato vom 29. Juni 1859 zu trassiren. Neklan (Trassant) kommt diesem nach und verkauft den Wechsel an A. Rudloff (Remittent), macht aber dem Trassaten (Stricker) hiervon sogleiche Anzeige. — A. Rudloff vernegotiirt den Wechsel an Scherrer, dieser an Rippel, welcher Wechselinhaber bleibt. Wenn dieser Letzte nun den Wechsel nach Art. 41 präjudiciren läßt, und es sich erweist: daß Raich aus Rožđalowitz bei Stricker in Kronstadt entweder kein Guthaben hatte, oder daß er ihm keine Deckung zur Bezalung dieser Commissiostratte gemacht hat, so kann Rippel den Neklan als den Trassanten im Civilwege auf Ersatz klagen; wenn aber Neklan den Raich bezeichnet, für dessen Rechnung und auf dessen Auftrag er trassirte, und Rippel dann gegen diesen, welcher sich durch den vollzogenen Auftrag bereichert hat [1]), klagen, so sind der Trassant und Trassat liberirt, und Raich, für dessen Rechnung trassirt wurde, muß die Wechselsumme bezalen. Vgl. §§. 371, 372.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. **Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.**

§. 403. Die Wechselgeschäfte erstrecken sich nicht immer allein auf das Landesgebiet, worin der Trassant und Trassat domiciliren, sondern umfassen, man möchte sagen: die ganze civilisirte Welt. Mag auch die Wechseloperation geschehen, wo sie will, so ist der Wechsel

[1]) Indem ihm vom Neklan der Betrag bezalt wurde und er keine Deckung machte, noch eine Forderung hatte.

überall der Repräsentant des Geldes. Und da Geldzalungen mittelst des Wechsels leichter, weil mittelst Baarsendungen beglichen werden können, das Wechselwesen daher eines der wohlthätigsten Institute zur Vermittlung des Verkehres ist, so mußte durch die Gesetze dem Wechsel die ausreichende Autorität eingeräumt werden, wenn die in dem Lande, wo er ausgestellt wird, bestehenden Gesetze von denen, an dem Orte, wo er zur Zalung kommt, geltenden, verschieden sind.

Dieser Rechtsgrundsatz gilt, wir möchten sagen: im Naturgesetze und der von allen cilivisirten Nationen aufgenommenen Parömie: „Locus regit actum;“ d. h. Jedes Rechtsgeschäft ist nach den Gesetzen des Ortes, an welchem es vorgenommen wurde, nämlich: auf welchem Jemand eine Verpflichtung eingegangen ist, und in welchem er sich, ob der Aufenthalt des Verpflichteten in dem Orte zufällig oder bleibend ist, zu beurtheilen [1]).

§. 404. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Fälle betreffen, wo der Ausstellungs- und Einlösungsort des Wechsels in verschiedene Länder und Orte fallen, in welchen das Wechselgesetz nicht gleich ist, beziehen sich: 1) auf die ausländische persönliche Wechselfähigkeit, wo dessen heimathliches Gesetz, mit Rücksicht auf das inländische entscheidet (Art. 84); 2) auf die formellen Erfordernisse des Wechsels, wo die Heimath des Wechsels entscheidet (Art. 85); und 3) auf die dem Wechsel beigefügten übrigen Wechselerklärungen, als Indossemente, Avals, Ehrenaccepte, Proteste 2c., deren Beurtheilung nach den Gesetzen jenes Landes geschieht, in welchem die eine oder andere Erklärung abgegeben wurde (Art. 86).

§. 405. Der Art. 84 behandelt, wie oben bemerkt wurde, die persönliche Wechselfähigkeit der internationalen Wechselverbundenen, von welchen bereits im Art. 1. das Nöthige überhaupt gesagt worden ist, und worauf wir uns beziehen. Wenn hingegen ein Ausländer [2]) im Inlande eine Wechselverbindlichkeit eingeht, so ist er,

---

[1]) Dieß ist auch ein bei allen civilisirten Staaten gehandhabter Rechtsgrundsatz.

[2]) In den österreichischen Staaten heißt derjenige ein Ausländer, welcher nicht Staatsbürger in den zur österreichischen Regierung gehörigen Kronländern ist. In diesem Sinne haben die meisten Regierungen das allgemeine deutsche Wechselgesetz adoptirt; und findet

wenn er nach den Gesetzen seines Vaterlandes wechselfähig ist, es hingegen nach den Gesetzen des Inlandes — wo er eine Verbindlichkeit eingegangen ist — nicht ist, so ist er dennoch als wechselfähig verpflichtet, und nach den inländischen Gesetzen wechselrechtlich zu beurtheilen, und kann sich derselbe im Inlande auf seine Wechselunfähigkeit seines gegenwärtigen Aufenthaltes resp. nach den Gesetzen, unter dessen Regierung er sich aufhält, nicht berufen. Vgl. a. b. G. B. §§. 4 und 34.

§. 406. Hat ein Unfähiger sich für großjährig gerirt und bereits das 20. Lebensalter zurückgelegt, so ist er nach §. 248 d. a. b. G. B. zu behandeln, worin es heißt: Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem 20. Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Vgl. §. 74.

§. 407. Würde ein Wechselfähiger, welcher aus einem Wechsel verbunden ist, in einen anderen Stand übertreten, z. B. Geistlicher, Beamte oder Militär werden, so haftet er immerhin aus seiner Verbindlichkeit wechselmäßig, weil er sie, ehe er seinen Stand geändert hat, eingegangen ist. Vgl. §. 73.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

---

nur Ausnahme in Baiern (E. O. §. 7), Sachsen (E. O. §. 2), Baden (E. O. §. 6) und Weimar (E. O. §. 1), welche unter der Benennung Ausland nur jene Länder verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist. In diesen Ländern sind wir zu ihnen, sie aber nicht zu uns Inländer.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 408. So wie nach dem Art. 84 derjenige, welcher eine Wechselverpflichtung eingeht, sich im Allgemeinen dem Gesetze unterordnen muß, welches im Orte des vorgenommenen Actes geltend ist, eben so gilt dieß für vorstehenden Artikel [1]) in Bezug auf die Heimath des Wechsels. Wenn daher ein im Auslande ausgestellter Wechsel auf das Inland trassirt ist, so sind die Erfordernisse desselben nach jenem des Auslandes zu beurtheilen, wenn sie nicht mit denen des Inlandes übereinstimmen, denn der Ort der Ausstellung [2]) ist sein Geburtsort, seine Heimath. So sind beispielweise in unserm Gesetze die Uso-Wechsel außer Kraft. Wenn aber London auf Wien a Uso trassiren würde, so ist damit 1 Monat nach Dato verstanden, und ein Wechsel am 21. Mai ausgestellt, müßte am 21. Juni gezalt werden, weil für Wechsel von London auf Wien 1 Monat nach dato in London Uso gilt. Vgl. §§. 98, 163.

Wie eben gesagt, sind Uso-Wechsel bei uns ungiltig, und Baiern hat dasselbe Wechselgesetz, aber in seinem Einführungspatente vom 25. Juli 1850 §. 3 heißt es: „Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt,“ während wieder in unserem und bairischen Wechsel-Gesetze Art. 85 ausländische Wechselerklärungen, wenn sie den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen, Giltigkeit haben; deßhalb steht es uns immer zu, auf Baiern Uso zu trassiren, Baiern aber nicht auf uns [3]).

§. 409. Ist ein Wechsel im Auslande mangelhaft ausgestellt, aber nach den inländischen Gesetzen regelrecht, und sind auf demselben inländische Wechselerklärungen ein- oder beigetreten, so ist er gleich dem inländischen Wechsel zu achten, weil nach §. 106 jede auf den Wechsel neu hinzugetretene Wechselerklärung einen neuen Wech-

[1]) A. d. G.B. §. 4 und 34.

[2]) §§. 35, 102, 273.

[3]) Meine Ansicht ist: daß wenn Baiern auf uns Uso trassiren würde, dieselben 14 Tage zu nehmen wären, die es für Uso-Wechsel bestimmt hat.

sel macht, mithin diese Unterschrift im Wechsel in das Heimathland Desjenigen fällt, der sie dem Wechsel beigefügt hat. Z. B. Ein Wechsel in Frankreich ausgestellt und auf das Inland indossirt, hat weder das Wort „Ordre" [1]), noch ist der Wert (valeur au compte, Wert in Rechnung), für welchen der Wechsel geschaffen wurde, genannt, mithin nach französischem Rechte ungiltig [2]). Wird ein solcher Wechsel auf Oesterreich trassirt und der Trassat acceptirt denselben, oder aber ein österreichischer Staatsbürger hat auf ihn sein Indossement beigefügt, so haften der eine wie der andere aus dem Wechsel wechselmäßig, weil deren Unterschriften, resp. das Eintreten in den Wechsel, in Oesterreich ein vollständiges Wechselrecht begründen.

Nach englischen Gesetzen hat ein Wechsel, welcher auf einem nicht gestempelten Papiere oder Wechselblanquete ausgestellt ist, keine Wechselkraft. Würde ein solcher Wechsel von dort auf das Inland trassirt, auch ohne Wechselstempel acceptirt oder indossirt werden, so haben der Accept und das Indossement volle Wechselkraft. Nur bezüglich der unterlassenen Nachstempelung im Inlande würde der Wechsel einer Strafe unterliegen, wenn dieß nachgewiesen werden möchte.

Eben so ist eine Urkunde nach englischen Gesetzen schon ein Wechsel, wenn in ihr der Trassant einen Trassaten ersucht, dem (bezeichneten) Remittenten eine bestimmte Summe, an einem bestimmten Orte, zu bezalen, und in seine (des Trassanten) Rechnung zu stellen, ohne daß das Wort Wechsel (Bill of exchange) oder daß es eine Tratte (a Draft) ist, darin vorkommt, wenn nur halbweg in der Fassung die Wechselform ersichtlich ist, während nach unserem Gesetze dieß kein Wechsel wäre. Kommt ein solches Papier auf uns gezogen vor, so ist es eben ein rechtskräftiger Wechsel, weil das Land der Ausstellung England ist, wo dieß als kein wesentliches Erforderniß betrachtet wird. Vgl. §. 107, 171.

§. 410. Wenn sich zwei Inländer (Trassant und Acceptant) im Auslande wechselmäßig verpflichten (z. B. hat jener diesen im Auslande bezogen), so hat der Wechsel seine Wechselkraft nach dem Ge-

---

[1]) An den Remittenten oder den Trassanten selbst.

[2]) Der Art. 110, Nr. 6 und 7 des französischen Wechselrechtes bezeichnet Beides als ein wesentliches Erforderniß und entzieht dem Wechsel bei dem Mangel dieser Bezeichnung die Giltigkeit.

setze [1]) desjenigen Landes, in welchem er ausgestellt und acceptirt wurde. Hat jedoch ein solcher Wechsel nicht alle Erfordernisse des Landes, wo er ausgestellt und acceptirt wurde, so gilt er gleichfalls als perfect, wenn er nach hiesigem Gesetze vollständig ist. Würde der Trassant den Wechsel in England auf einem ungestempelten Papier (oder Wechselblanquet) ausstellen, so wäre er gleichwohl giltig, weil unsere Gesetze die Nachstempelung zulassen, obgleich die ungestempelte Ausstellung nach englischen Gesetzen den Wechsel ungiltig macht.

Wenn sich zwei Ausländer (Trassant und Acceptant) im Auslande wechselmäßig verpflichten z. B. hat jener diesen im Auslande bezogen, so entscheidet das Gesetz desjenigen Landes, dem der eine oder andere angehört. Vgl. a. b. G. B. §. 37 und G. Z. 1858 Nr. 84.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 411. Im Art. 84 ist gesagt worden, daß nach genanntem Artikel die persönliche Fähigkeit und nach Art. 85 der Ort der Ausstellung des Wechsels Heimath ist, und nach jenem die Fähigkeit, nach diesem das Formelle zu beurtheilen ist. Wenn aber der Wechsel am Orte seiner Einlösung resp. Zalung anlangt, so ist auch hier des Wechsels Heimath, und fallen der Ort der Ausstellung mit dem Orte der Einlösung derart zusammen, daß das Formelle nach jenem Orte, die Solennität aber nach diesem zu beurtheilen kommt; und der Wechsel wird hier (am Zalorte) dem im Lande bestehenden Gesetze unterordnet, und nach diesem entschieden. Hier gilt wieder die Parömie: „Locus regit actum;“ denn wie dort (bei der Ausstellung) das Gesetz als Maßstab gilt, gilt es hier (am Zalorte), und jede Handlung wird nach dem Standorte der Ausübung oder dem Eintritte in den Wechselnexus beurtheilt. Vgl. §. 163. Art. 52, §. 273.

§. 412. Es wird daher das Formelle und die Solennität nach dem Orte, wo der Wechsel geschaffen oder neue Wechsel (§. 106) bei-

[1]) Die Anwendung dieses Gesetzes setzt jedoch voraus, daß die Bewohner gedachter Länder gegen österreichische Unterthanen Wechselforderungen zu stellen haben. (Art. 86).

treten, oder wo daraus eine Handlung abgeleitet werden soll, nach dem da geltenden Rechte beurtheilt und entschieden. So ist nach Art. 19 und 31 der Wechselinhaber einen „Nach Sicht" trassirten Wechsel innerhalb 2 Jahren zur Zalung zu präsentiren verpflichtet, während nach Art. 160 des französischen Wechselrechtes, wenn der Wechsel am Continente, den Inseln Europas und den europäischen Besitzungen Frankreichs trassirt wird, innerhalb von 6 Monaten zur Zalung zu präsentiren ist, wenn sich der Inhaber seiner Regreßrechte nicht begeben will. Trassirt daher ein Pariser [1]) einen Sichtwechsel auf einen österreichischen Ort, und der Wechselinhaber ist ein österreichischer Staatsbürger, so hat er nach obigen Artikeln zur Präsentation 2 Jahre Zeit, und innerhalb dieser Zeit immer Regreßrechte auf seine Indossanten, weil ihm nach österreichischem Gesetze eine zweijährige Zeit läuft; während wenn ein österreichischer Staatsbürger einen Sichtwechsel auf einen französischen Staatsbürger indossiren würde, der letztere denselben nur 6 Monate vom Tage der Ausstellung präsentiren könnte. §. 163.

Ueber den Protest gilt der Grundsatz, daß die äußere Form desselben *nach dem Orte der Erhebung* zu beurtheilen ist.

XVI. Protest.

§. 413. *Protestiren* [2]) heißt *bezeugen*; auch sich verwahren. Der Protest [3]) im Wechselwesen ist das *öffentliche, schriftliche Zeugniß* [4]), wodurch bezeugt wird, daß:

a) *der Wechselinhaber die ihm aus dem Wechsel zugewiesene Solennität erfüllt, welche er mit der*

---

[1]) Siehe das a. b. G. B. §§. 33—37.

[2]) Von *protestor*, etwas *bezeugen*; protestiren heißt auch *verweigern*; wenn der Trassat den Accept oder der Acceptant die Zalung verweigert, nämlich sie *protestirt*, so empfängt der Wechselinhaber entweder das eine oder das andere *nicht*, welches er beim Angewiesenen nämlich Verpflichteten sucht. Erhält er es nicht, so sagt er im mercantil-technischen Ausdrucke: *der Wechsel ist protestirt worden*, nämlich der Trassat hat den Accept oder der Acceptant die Zalung verweigert; oder: *ich habe mir statt Geld* (oder Accept) *Protest geholt*; der Wechsel oder die Tratte ist unter Protest zurückgekommen; die protestirte Tratte habe ich heute retournirt 2c.

[3]) Heißt auch: Betheuerung, Einsprache oder Rechtsverwahrung.

[4]) Siehe §. 255.

Uebernahme des Wechsels (stillschweigend) übernommen hat, und daß b) der Wechsel vom Wechselverpflichteten oder zur Verpflichtung Angewiesenen nicht honorirt wurde.

Derjenige, welcher den Protest aufnehmen (leviren oder eleviren) läßt, heißt Protestant oder Protesterheber, und gegen den protestirt wird, nämlich: der entweder zu einer Leistung im Wechsel angewiesen ist oder der aus dem Wechsel seiner Verpflichtung nicht nachkommt, resp. eine Solennität nicht erfüllt, Protestat; die darüber aufgenommene Urkunde: der Protest.

Die schriftliche Aufnahme der Verweigerung oder die aufgenommene Protesturkunde begründet allein das Recht des Protestanten zum Regresse, und aller auf Erlangung desselben absehenden Maßregeln.

Der Protest kann vom Wechselinhaber nur dann aufgelassen werden, wenn er nach Art. 44 der unmittelbare Forderungsberechtigte gegen den Acceptanten [1]) ist, und ihm gegen einen Anderen keine Regreßrechte zustehen. Vgl. §§. 236—240.

§. 414. Die Pflicht zur Erfüllung der Wechselsolennitäten setzt den Wechsel voraus, der auf höchst verschiedene Art von einem Inhaber auf den anderen übergehen kann, wornach sich das Verfahren bei der Protesterhebung gar mannigfaltig modificirt und, eben so auch die Ursachen der Nichthonorirung verschieden sein können. Darüber ist bereits, wo es als nothwendig erschien, das Nähere erklärt worden und wird zur bessern Uebersicht im §. 415 im Wesentlichsten zusammengestellt werden. Ueber die hiernach so verschiedenen Fälle der Protestlevirung, die im mercantilen Leben vorkommen, läßt sich das Außergewöhnliche nicht immer auf unwandelbare, für alle Fälle ausreichende Grundsätze zurückführen, noch die hierbei eintretenden möglichen Umstände [2]) erschöpfen. Und eben so wenig lassen sich specielle Informationen über den Vorgang des Notars bei der Protesterhebung geben,

---

[1]) Und mit Ausnahme der bei Art. 24 und 43 angegebenen domicilirten Wechsel.

[2]) Z. B. Der Protestat ist nicht im angezeigten Domicil, hat fallirt, im Concurs, ist krank, gestorben, hat bei der Präsentation den Wechsel zerrissen, gegessen 2c. (Das Letzte ist dem Schreiber bei der Präsentation zur Zalung von einem Acceptanten geschehen).

indem das Verfahren je nach Art der Präsentation des Wechsels, und der hierauf erfolgten Verweigerung ꝛc. von Seite des Protestaten geregelt werden muß; überhaupt fällt dieser Gegenstand mehr in den Bereich der Notariatsinstruction, obgleich sich das Relevante häufig von selbst aus dem Wechselgesetze versteht.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 415. Zur Aufnahme einer Protesturkunde ist berechtiget:

a) die vor der Ernennung der k. k. Notare bestandenen Wechselnotare [1]). b) Die von der Staatsregierung ernannten Notare [2]). c) Die Gerichtsbeamten [3]), und dürfen diese nur in ihrem Sprengel Protesturkunden aufnehmen.

Wenn sich in einem Orte, in welchem ein Protest elevirt werden soll, kein Notar oder keine Gerichtsperson befindet, so dürften doch wohl die im Art. 41 genehmigten 2 Protesttage für alle Fälle hinreichen, einen Notar zu finden, um den Protest erheben zu lassen, und so den Beweis der Nichthonorirung durch den Protest sicherstellen zu können.

Zur Protestlevirung ist die Vorlage des Originals nicht immer nothwendig, sondern nach Umständen und in Gemäßheit des Art. 72 die Producirung einer Copie allein genügend.

Der Protest kann, wie wir bereits bemerkt haben, a) wegen Mangel Annahme, b) wegen Mangel Zalung und c) wegen verschiedener im Wechselgeschäfte möglicher Verweigerungen und Modalitäten erhoben werden [4]). Derselbe heißt je nach der Ursache

---

[1]) Kais. Patent vom 21. Mai 1855, Nr. III., S. 444 d. R. G. B. Nr. 94. [2]) Ebendaselbst §. 76, Nr. 7. [3]) Vdg. des Justizministeriums vom 11. Mai 1856, R. G. B. Nr. 82.

[4]) Wenn es sich um die Erklärung eines Gesetzes handelt und Schriftsteller vom Fach in ihren Ansichten — oft auch in der Auffassung desselben — divergiren, so wird der eine mehr oder weniger, weil jeder mit seinen Waffen, seine Gründe anführen. Es ist dann auch gleichgiltig, ob der eine seine Ansicht vom praktischen oder theoretischen Standpunkt verficht. Allein wenn jemand über eine Sache schreibt, dem jede theoretische und praktische Kenntniß abgesprochen werden muß, und dem es überhaupt nur darum zu thun

seiner Erhebung in der mercantilen Sprache bald: Accept- oder Zalungs-, bald Sicherheits- oder Securitäts-, Nachforschungs- oder Wind-, (bei Interventionen) Interims- &c. Protest.

---

ist, über etwas zu schreiben, selbst wenn es außerhalb seines Gesichtskreises liegt, so erscheint eine solche Schrift geradezu sinnwidrig und häufig auch lächerlich. Wir meinen hier das Büchlein „Katechismus (?) des allg. deutschen Wechselrechts" von Karl Arenz, d. Z. Director der höhern Handelslehranstalt zu Prag.

Ohne in eine Kritik hierüber einzugehen, weil sie entweder Heiterkeit erregen müßte, oder den Leser auf eine Feuerprobe von Geduld stellen würde, übergehen wir alles darin Widersinnige und erwähnen nur die zunächst Oesterreich betreffende Rechtsanschauung über die „Pränotation eines Wechsels", worüber es auf Seite 129 wörtlich heißt:

„Pränotation" gewöhnlich Notirung des Wechsels genannt, ist die wechselrechtliche Handlung, wodurch der Inhaber sich die Protesterhebung und somit die Regreßrechte sichert. Die Pränotation findet statt, wenn der Bezogene, der bei Vorzeigung nicht acceptirt oder am Verfalltage nicht zalen kann, die Wechselsumme jedoch nach einigen Tagen zu leisten oder sich über das Accept dann bestimmt zu äußern verspricht, und wenn der Präsentant auf Grund dieses Versprechens die Ausfertigung dieses Protestes so lange noch aufzuschieben geneigt ist. In diesem Falle läßt er zu gehöriger Zeit über die Aufnahme des Protestes von einem Notar eine vorläufige Bemerkung in dessen Protokoll nehmen. Diese Bemerkung, Pränotation, hat für ihn alsdann die Wirkung der rechtzeitigen Protesterhebung, und kann falls zur bezeichneten Frist der Wechsel nicht acceptirt oder eingezogen ist, gegen den förmlichen Protest eingewechselt werden. Der Protest wird dann auf den Tag, wo die Notirung geschah zurückdatirt."

Wenn Dr. Schletter in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft I. Bd., S. 231, (Erlangen 1855) dem Verfasser den Rath gibt, bei Nothwendigkeit einer 2. Auflage diese von einem Juristen revidiren zu lassen, so ist von uns als Ergänzung hinzuzufügen: der Herr Verfasser möge bei dieser Gelegenheit auch einen Handlungspraktikanten beiziehen, der gewiß manchen guten Beitrag — wenigstens vom praktischen Standpunkte — wird liefern können, wenn schon der Chef eines Geschäftes dieß nicht übernehmen wollte. Dadurch hätte das Büchlein wenigstens einigen Wert und würde den Leser nicht irre und nicht in Schaden führen, wenn er bei Wechselactionen sich desselben zur Belehrung als Leitfaden (?) bedienen wollte. Vgl. auch die Theil-Recension in der Zeitschrift „Wanderer" Wien, 16. Juli, 1857, Nr. 319. Von einer Notirung des Protestes hatte zwar die W. O. vom Jahre 1763 in den Art. XIX Nr. 3 und Art. XXV

Faßt man diese so verschiedenen Ursachen zusammen, so ergeben sich nach den Artikeln der Wechselordnung folgende Nothwendigkeiten zur Protesterhebung; als: nach Art. 6 beim trassirt-eigenen Wechsel, wenn derselbe nicht bezalt wird (vgl. §. 116); nach Art. 18, wenn der Bezogene die Annahme verweigert. Ist der Wechsel ein Sichtwechsel, so kann derselbe gleich und, ist es ein Meßwechsel, in der am Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationsfrist erhoben werden; nach Art. 19, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, und innerhalb zweier Jahre oder der in der Ausstellung facultativen Frist; desgleichen bei Domicilwechseln (Art. 24.) zur Annahme oder Zalung präsentirt, nicht honorirt wird; nach Art. 20, wie vorstehend, oder der Bezogene verweigert die Datirung seines Acceptes; nach Art. 21, 22 und 24, wenn der Trassat nicht pure acceptiren will; nach Art. 25 und 27, wenn der Trassat die Sicherstellung verweigert, oder wenn sie geleistet wurde, nicht maßgebend ist, um den Betrag zu decken; nach Art. 29, wenn über das Vermögen des Acceptanten ein Concurs eröffnet, oder dieser Fallit ist; wenn ein fruchtloser Personalarrest oder eine Execution geführt wurde und er keine Sicherheit leistet; dasselbe gilt gegen die Nothadressaten, wenn sie den Accept verweigern; die Art. 30 und 31 correspondiren mit den Art. 18 und 19; nach Art. 35, wenn der Acceptant nicht an dem, auf der Messe bestimmten Zaltag, Zalung leistet; der Art. 36 correspondirt mit Art. 68; nach Art. 37, wenn der Trassat, beziehungsweise Acceptant nicht in der verschriebenen Münzsorte Zalung leistet; nach Art. 38, wenn dem Inhaber nicht die vollständige Wechselsumme bezalt wird; nach Art. 41, wenn die Zalung entweder gänzlich verweigert oder nicht pure geleistet wird; nach Art. 42 selbst, wenn der Wechsel mit der Clausel, „ohne Protest," „ohne Kosten" oder einem gleichbedeutenden Ausdruck bezeichnet ist; nach Art. 43, wenn vom Domiciliaten keine Zalung erfolgt; nach Art. 58, wenn ein Intervenient zu Ehren acceptirt hat, oder zu Ehren zalen will; (corre-

---

Bestimmungen gehabt, doch waren sie ganz anderer Natur, als welche Arenz zur Sprache bringt (!). — Ueber den von demselben Verfasser herausgegebenen „Katechismus der Handelswissenschaft" (welcher dem obengenannten Katechismus des Wechselrechtes vollkommen gleicht) dürfte ich bei einer andern Gelegenheit zu sprechen kommen. Vgl. das Citat von N. Th. Ritter v. Gönner in der Note zur 1. Vorrede.

spondirt mit Art. 88 Nr. 5); nach Art. 62, wenn dem Nothadressaten oder Ehrenacceptanten der Wechsel präsentirt wird, so muß ein Protest darüber erhoben werden, und ist ein solcher bereits erhoben, so muß die Ehrenacceptation oder Zalung im Anhange bemerkt werden; nach Art. 66, wenn dem Wechselinhaber vom Trassanten die Ausfertigung von Duplicaten verweigert, oder vom Indossanten auf den Duplicaten die Wiederholung der Indossemente verweigert wird; nach Art. 68, wenn der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars dasselbe demjenigen nicht ausliefert, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt (§. 330); nach Art. 69, wenn dem Inhaber auf das Duplicat der Accept oder die Zalung verweigert wird; der Art. 72 correspondirt und vergleicht sich mit Art. 36, 68 und 69; nach Art. 73, wenn der Inhaber nach Amortisation des Wechsels vom Acceptanten die Zalung oder Sicherstellung fordert, und diese nicht geleistet wird[1]); nach Art. 91, wenn das Domicil des Wechselverpflichteten nicht zu finden ist. (Abwesenheits- [2]) oder Windprotest, auch Protest wider die Wand[3]) Vgl. §. 424.

Ueber den Ort, wo der Protest aufzunehmen ist, gilt der Art. 91 und kann am Zaltage (Protesttage) nur von 1 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags und an den, nach Art. 41 bestimmten zwei folgenden Werketagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends der Protest levirt werden; zu einer andern Tageszeit kann die Protest-Aufnahme

---

[1]) Aber nicht protestiren kann der Inhaber eines Wechsels, der nicht zur Stelle ist, weil der Art. 88 in die Protestaufnahme die Abschrift des Wechsels verlangt.

[2]) Hier ist es gut, wenn der Notar zu seiner Sicherheit auch die Stunde der Protesterhebung angibt, weil sehr leicht Controversen darüber entstehen könnten.

[3]) Es gibt außer den Vorstehenden andere Fälle, wo der Protest unerläßlich ist, als beispielweise: wenn auf einem Zalorte zwei gleichnamige Trassaten wohnen und keiner von ihnen honoriren will, so muß der Wechselinhaber zu seiner Sicherheit gegen beide Protest aufnehmen lassen, oder wenn auf einen Trassaten trassirt wird, der wechselunfähig ist; wenn der Trassat wegen Verbrechen verurtheilt ꝛc. wurde. Ist z. B. der Wechsel auf mehre Personen (Trassaten) trassirt, (nicht etwa auf eine Firma, die aus mehren Personen besteht) und der Eine oder Andere, oder mehre aus ihnen den Accept verweigern, gegen diejenigen, welche die Acceptation verweigern.

nur mit Zustimmung des Protestanten, welcher im Proteste zu bemerken ist, erhoben werden [1]. Vgl. §. 208 u. 209 fft.

Ist die Protesturkunde falsch oder verfälscht, so haftet jeder Nachmann, welcher den Protest gefälscht hat oder fälschen ließ, jedem Vormanne.

Art. 88. **Der Protest muß enthalten:**

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 416. Vorstehender Artikel bezeichnet genau die Erfordernisse eines Protestes, welche derselbe im Contexte, resp. bei der Protestlevirung enthalten muß. Ohne deßhalb in eine besondere Exegese einzugehen, glauben wir den Vorgang beim Wechselproteste durch folgendes Protestformular unter Anschluß eines W. F. (XIII) [2] des zu protestirenden Wechsels den geehrten Lesern am füglichsten darstellen

---

[1]) A. h. Entschließung vom 28. Juli 1853. Obgleich diese Verordnung nur für den Prager Platz Giltigkeit hat, so haben S. k. k. apost. Majestät das k. k. Justizministerium ermächtiget, für den Fall, als sich an anderen Zalungsplätzen ein ähnliches Bedürfnis zeigen sollte, für dieselben die Stunden zur Protesterhebung den Umständen gemäß zu bestimmen. In Folge dessen sind für den Triestiner Platz mit Jst. Vdg. v. 28. März 1854 am Zalungstage von 4—7 Uhr Abends und an den 2 Protest-Werketagen von 9—12 Uhr Morgens und von 4—7 Uhr Abends; ferner mit Jst. Vdg. v. 22. Mai 1857 für den Lemberger Platz am Zalungstage von 3—5 Uhr Nachmittags und an den 2 Protest-Werketagen von 3—5 Uhr Nachmittags die Protestlevirung vorzunehmen, bestimmt worden. Für Ungarn vgl. den §. 208, Seite 185 dieses Buches.

[2]) Siehe am Ende des Buches das Formular.

zu können, indem wir jedes bei dem Proteste vorkommende Moment durch Zeichen (a—h) insbesondere erklären.

Protest Mangels Zalung. [1])

(Stempel 50 Nkr.)

Auf Ersuchen des Herrn H. E. Matthes a), bürgerlichen Kauf- und Handelsmann, hier, habe ich Unterzeichneter folgenden Prima-Wechsel b):

Prag, den 16. November 1859. Für fl. 398. 38 Nkr. Ö. W.

Am 16. März 1860 zalen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an mich selbst, die Summe von Dreihundert, neunzig acht Gulden und 38 Nkr. österr. Währung. F. A. Weber.

Herrn A. J. Eberhardt in Prag. A. J. Eberhardt.

Nr. 305.

(Rückseite des Wechsels.)

in tergo.

Für mich an Herrn A. C. Jordan ohne Obligo.

Prag am 2. Dezember 1859 F. A. Weber.

A. C. Jordan.

Bz. Z. Pardessus.

J. J. Weidenkeller.

für uns an Herrn Theodor Schmalz ohne fernerer Dafürhaftung. Prag den 28. Februar 1860.

Coignet & Stiger.

Für mich an Herrn H. E. Matthes.

Prag den 3. März 1860. Theodor Schmalz.

dem Herrn A. J. Eberhardt c), bürgerl. Handelsmann zu Prag, auf seinem Contor nm 3 Uhr Nachmittag zur Zalung präsentirt, d)

---

[1]) (Protestformular.) Dieser Protest ist genau, kurz und bündig ohne alle leere Zuthaten abgefaßt, und dem neuen Gesetze angepaßt. Mag auch das frühere Gesetz eine andere Form als Vorschrift gehabt haben, so gilt nur die hier im Art. 88 mit Rücksicht des §. 5 des Einführungspatentes vom 25. Januar 1850 bestimmt angegebene.

und ¹) von ihm zur Antwort erhalten: „daß er diesen Wechsel nicht bezalen könne, weil er keine Cassa und sich heute für insolvent erklärt habe. e)

Kraft meiner Unterschrift beweise ich dieß:
Dr. Carl August Rudloff, g) m. p.
(L. S.) k. k. beeideter Notar zu Prag.

Prag am 17. (siebenzehnten) März 1860 f)
Verlangt am heutigen Tage den 17. März 1860 h)

Erklärung.

ad a) Der Name des Protestanten und

ad c) Der Name des Protestaten sind höchst relevant, denn der Notar muß im Proteste bezeichnen, in wessen Namen er den Wechsel dem Protestaten zur Honorirung präsentirte, weil nur daraus der Beweis geliefert wird, von wem und gegen wen dieser Akt vorgenommen wurde, und weil der Protest (vorliegend ist er gegen den Acceptanten) gegen den Trassaten auch gegen Noth-Adressaten, Acceptanten (oder Honoranten überhaupt) levirt werden könnte.

Sind auf einem Wechsel mehre Acceptanten, so muß einem jeden der Wechsel speziell vom Notar präsentirt, und die Antwort oder Ursache der Nichthonorirung verzeichnet werden.

ad b) Die treue Abschrift desjenigen Wechselexemplars, auf welches der Protest levirt wurde; dasselbe muß genau mit allen Indossementen und am Wechsel befindlichen Zeichen oder Anmerkungen abgeschrieben, und darf nicht etwa der Protesturkunde angehängt oder beigegeben sein, sondern muß den Context im Proteste bilden. Sind auf dem zu protestirenden Wechsel Buchstaben oder Worte durchstrichen, ist darauf eine Rasur oder eine wie immer glaubbare

---

¹) Angenommen, der Wechsel war noch nicht fällig, der Acceptant aber hat vor der Verfallzeit fallirt, worauf der Wechselinhaber nach Art. 29 Sicherheit verlangt, und einen Sicherheitsprotest hierüber erheben ließe, so würde es heißen: — ihm eröffnet, es begründe sich, daß er (Herr Eberhardt)) seine Zalungen eingestellt, und sich für insolvent erklärt habe, und deßhalb um Sicherstellung für den Wechselbetrag ansuche, widrigenfalls ich durch den Securitätsprotest die Rechte des Mandanten wahren müsse. Ich erhielt von ihm zur Antwort: „daß er diesen Wechsel weder bezalen noch eine Sicherheit geben könnte, indem er nichts besitze."

Veränderung kennbar, kommen auf ihm unlesbare Zeichen oder Buchstaben vor, so muß dieß alles im Proteste bemerkt und bei dem Unlesbaren beigefügt werden, daß es unlesbar ist.

ad d) Die Frage des Notars resp. die Aufforderung an den Protestaten um Zalung oder eine sonstige Erfüllung, muß von Seite des Notars mit Präcision geschehen.

ad e) Obgleich der Protestat nicht verpflichtet ist, dem Notar Antwort zu geben, weßhalb er den ihm präsentirten Wechsel nicht honorire, so ist es dennoch Gebrauch, daß der Notar nach der Ursache der Verweigerung frägt. Und ist der Protestat nicht zu Hause anzutreffen, so muß der Notar jemanden von den Hausgenossen befragen und dessen Antwort über das Wegbleiben im Proteste aufnehmen. Obzwar die Antwort des Protestaten oft nur leere Ausflüchte sind, z. B. keine Deckung, wird Morgen bezalt 2c., so sind solche manchmal wieder relevant; z. B. die Acceptation der Secunda wird verweigert, weil die Prima es bereits ist 2c.

ad f) Das Datum ist nach dem Kalender zu bezeichnen und muß am Proteste mit leserlichen Ziffern und zur Sicherheit mit Buchstaben geschrieben sein. Es braucht aber deßhalb nicht auch der Wochentag (z. B. Mittwoch) benannt zu werden, weil das Gesetz nur jenes vorschreibt. Tritt ein Ehrenaccept oder eine Ehrenzalung ein (Art. 58 und 63), so muß im Proteste besonders bemerkt [1]) und genau angegeben werden, für wen und von wem sie geschehen ist, so wie auch alle Nebenumstände, welche sich bei einer solchen Intervention ergeben.

Wird im Proteste die Ehren-Annahme oder Zalung nicht bemerkt, so wird nach Art. 59 angenommen, daß der Trassant der Honorat ist.

ad g) Die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, als der von der Regierung hierzu autorisirten Person, muß erfolgen, um der Urkunde Kraft zu geben, und ist die Unterschrift desselben, und das Notariats- oder Gerichtssiegel deßhalb erforderlich, damit nicht so leicht jemand Anderer im Namen des Notars oder Gerichtes den Protest aufnehmen könnte.

ad h) Diese Wiederholung mag den Nutzen gewähren, daß da-

[1]) Wird nachfolgend in einem Protestformular gezeigt werden.

durch der Tag des Protestes wiederholt bestätiget wird; auch kann noch angegeben werden, welchen Tag der Protest dem Requirenten ausgefolgt wurde.

§. 417. Bezüglich der Kosten des Protestes ist nach §. 7 und 14, Nro. 7 für jene österreichischen Ländercomplexe, in welchen die am 21. Mai 1855 erlassene und mit 1. August 1855 in Wirksamkeit getretene Notariatsordnung bestimmt: daß für die Aufnahme von Wechselprotesten das Honorar, wenn der Wechsel den Betrag von fl. 200. — nicht übersteigt, mit 1 fl. und, wenn er auf einen höheren Betrag lautet, 2 fl. (nebst dem Stempel von 50 Nkr.) zu entrichten ist. Nebst diesem Honorar kann auch eine Schreibgebühr pr. 10 Nkr. für die Seite von 25 Zeilen, die Zeile zu 15 Silben, dann nach §. 23 die Entfernungsgebühr von fl. 1. — und die Fuhrvergütung gefordert werden. Hingegen gilt nach §. 7 des Einführungspatentes für Wechsel und nach dem in Kraft verbliebenen Gesetzartikel §. 153 der ehemaligen ungarischen Wechselorduung für Ungarn und deren Nebenländer rücksichtlich der Protestgebühr die noch aufrecht erhaltene Bestimmung, welche lautet:

§. 135 [1]). Für jeden Protest insbesondere, auch wenn mehrere auf derselben Urkunde ausgefertigt sind, ist die Taxe von zwei Gulden Conv. Mze. zu entrichten; außerdem sind die etwaigen Fahrtauslagen zu ersetzen [2]).

---

[1]) 1. Theil, VIII. Hauptstück.

[2]) Nach den Hofdecreten vom 13. Jänner 1809, Z. 880 der Justiz-Gesetz-Sammlung, dann v. 8. Febr. 1812, Z. 971 der Justiz-Gesetz-Sammlung, ferner v. 16. April 1818, Z. 1436 der Justiz-Gesetz-Sammlung, müssen die vom Auslande hereinkommenden Wechselproteste von der daselbst befindlichen österr. Gesandtschaft oder dem österr. Consulat legalisirt sein. Nur die aus Baiern eingesendeten ämtlichen und gerichtlichen Urkunden, also auch die Proteste bedürfen, nach dem Hofdecrete vom 2. Juli 1813, Z. 1058 der Justiz-Gesetz-Sammlung, der Legalisirung nicht.

Die in den Staaten von Modena errichteten, der Legalisirung bedürfenden Urkunden können von den Gubernial-Präsidien in Mailand und Venedig legalisirt werden. (Hofdecret vom 21. September 1827, Z. 2307 der Justiz-Gesetz-Sammlung.) Das Hofkanzleidecret vom 20. Oktober (Regierungs-Circular vom 27. Oktober) 1837 gestattet die Legalisirung der in Frankreich errichteten Notariats- und anderer öffent-

§. 418. Zur Vervollständigung über die Wechselproteste geben wir noch auf Grundlage des Wechsel-Formulars VI in einer anderen Stilistik einen:

Wechselprotest, Mangel-Zalung und Intervention.
(Stempel 50 Nkr.)

Im Jahre 1859 am dritten December habe ich Gefertigter auf die Requisition des Herrn C. P. Mailáth [1]), Kaufmanne in Wien, um 4 Uhr N. M. folgenden, auf der andern Seite copirten Originalwechsel den Herren Mac & Comp., k. k. priv. Großhändlern in Wien, auf deren Contor zur Zalung präsentirt, und zur Antwort erhalten: daß sie diesen Wechsel nicht bezalen, weil sie durch die am Wechsel bezeichneten Initialbuchstaben L. in R. von D. Ladenburg in Reichenberg, für dessen Rechnung der Trassant Herr Georg Krok in Prag auf sie trassirt haben mag, keinen Advis und auch keine Deckung erhalten haben, aber gegen Protest und zu Ehren der Unterschrift so wie für Rechnung des Trassanten Herrn Georg Krok sich erbieten, zu interveniren, und an dessen Stelle den Wechsel zu bezalen.

Als Beweis dieses aufgenommen und ausgefertiget:

(L. S.) Dr. Carl Maria Raich m. p.
k. k. Notar in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Wien am 3. December 1859.

---

lichen Urkunden durch die französische Botschaft in Wien, oder einen von der österr. Regierung anerkannten französischen Consul.

Nach dem Hofkanzleidecret vom 3. Febr. 1838 (A. H. E. v. 9. Jänner 1838) wird in Ansehung der im Auslande errichteten Notariatsurkunden der Legalisirung der Gesandschaft oder eines von der österr. Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiet die Urkunde ausgefertigt ist, volle Beweiskraft beigelegt.

Ueber die Legalisirung der Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt die Vdg. des Justiz-Ministeriums vom 13. Februar 1854 XIV. Stück, Nr. 40, R. G. B. S. 213.

[1]) Denken wir uns aus dem Wechsel-Formular VI., daß der Trassant Georg Krok den Wechsel an C. P. Mailáth indossirt hat und dieser Wechselinhaber und Protestant ist. Vgl. §. 284 das dort gegebene praktische Beispiel.

(Rückseite des Protestes)
in tergo

Prag den 5. November 1859. Für fl. 500. — Ö. W..
Vier Wochen a dato zalen Sie gegen diesen meinen Wechsel an mich selbst die Summe von Fünfhundert Gulden österr. Währung und stellen den Betrag auf Rechnung L. in R.

Für fünf Hundert Gulden Ö. W.
Herren Mac & Comp. Georg Krok.
in Wien, wo im Fall für G. K.
Nro. 22.

(Rückseite des Wechsels)
in tergo

Georg Krok
p/o/u/r a/c/q/u/i/t
C./P./M/a/i/l/á/t/h. [1])
In fidem copia.
Dr. Carl Maria Raich m. p.
(L.S.) k. k. Notar.

§. 419. Da die Protesturkunde gleich dem Wechselbriefe (Art. 4) strenge an die Form gewiesen ist, und ein Mangel bei der abgefaßten Protesturkunde eine Ungiltigkeit nach sich ziehen, mithin eine formlose Protesturkunde den ganzen Wechsel vernichten könnte, so ist Jedem zu rathen, solche nach Aushändigung vom Notar durchzugehen, weil mit einem mangelhaften Proteste kein Regreß, gleich einem formlosen Wechsel, genommen werden kann, zumal Wechsel und Protest zugleich Formalgeschäfte sind.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden; so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§. 420. Sind mehre Exemplare eines Wechsels zu protestiren, z. B. Prima, Secunda 2c., so müssen sie sämmtlich in eine Protesturkunde aufgenommen werden; aber es erhellt auch aus vorstehendem

[1]) Die Worte: pour acquit C. P. Mailáth, müssen als durchstrichen gedacht werden.

Art., daß bei einem Wechsel, über welchen selbst mehre Proteste erforderlich werden sollten, z. B. Anfrage bei mehren Nothadressaten, beim Verwahren der zum Accepte versandten Prima ꝛc. ꝛc., immer nur die Aufnahme einer Protesturkunde genügt. Beim Protest, der nur von einem Notar oder einer Gerichtsperson aufgenommen werden darf, hat dieser in besonderen und außergewöhnlichen Fällen wahrzunehmen, ob es nicht etwa nach Umständen angezeigt sei, statt eines, mehre Proteste aufzunehmen, um seinen Clienten vor jedem eventuellen Schaden zu sichern.

Art. 90. **Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.**

§. 421. Obgleich der Notar, bei dem der Protest erhoben wird, zur Führung eigener Bücher über die erhobenen Proteste angewiesen ist, so ist doch die Giltigkeit des Protestes von der Führung dieser Bücher nicht abhängig. Bei allenfälligem Verluste des erhobenen Protestes werden aus diesen Büchern Auskünfte ertheilt und Abschriften von den Protesten ausgefolgt, wenn welche begehrt werden.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. **Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.**

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 422. Wenn bei der Ausstellung eines Wechsels der Trassat benannt wird, so ist beigefügt, in welchem Orte er sich befin-

det; und fehlt diese Bezeichnung, so ist der Wechsel wegen Mangels eines relevanten Erfordernisses nach Art. 7. ungiltig.

Dieser bezeichnete Ort ist auch derjenige, wo die Solennitäten erfüllt werden müssen, welche der Wechsel in seinem Wesen mit sich bringt. Davon tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn der Wechsel ein Domicilwechsel ist. Bei einem solchen muß die Präsentation in der Art und Weise geschehen, wie sie im §. 180 angeführt ist. Vgl. §. 177 — 185 und 243 — 248.

§. 423. Während der vorstehende §. den Wohnort (Stadt, Dorf) des Wechselverpflichteten als solchen bezeichnet, wo alle Solennitäten zu erfüllen sind, als beispielweise die Präsentation mit dem Wechsel beim Trassaten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Ehrenzaler (Honoranten), Indossanten, Domiciliaten, Avalisten, Depositär [1]) 2c. so wie jede andere Handlung, die dem Wechselinhaber zukommt oder obliegt, so spricht der gegenwärtige §. zugleich von der Wohnung, dem Locale, wo eine wechselrechtliche Handlung vorzunehmen ist. Diese kann von Seite des Wechselinhabers beim Wechselverpflichteten, oder bei den zu einer Erfüllung Angewiesenen nur in dessen Geschäftslocale (Contor oder Verkaufsgewölbe) und, wenn er keines dergleichen hat, in dessen Wohnung vorgenommen werden. Dieß gilt auch für den Notar, wenn er einen Protest aufzunehmen hat [2]).

In einem anderen Orte ist weder der Wechselinhaber noch der Notar berechtiget, von dem Wechselverpflichteten etwas zu fordern, noch dieser gehalten, etwas zu leisten. Mit beiderseitigem Einverständnisse können hingegen die einschlägigen Handlungen an jedem Orte [3]) aufgenommen werden.

§. 424. Wenn der Wohnort eines Wechsel= (Acceptanten, Nothacceptanten) oder zu sonstiger Erfüllung Verpflichteten (Nothadressaten, Depositärs, Domiciliaten 2c.) benannt ist, so ist auch darin der Ort

---

[1]) Nöthigenfalls zur Erhebung der bei demselben deponirten Duplicate oder der acceptirten Prima §. 333.

[2]) In Wien und Prag geschehen sehr viele Wechselhandlungen nach obiger Uebereinkunft in Caffèhäusern. Vgl. Note 2 auf S. 165.

[3]) So ist beispielweise als Geschäftslocale bei einem Advocaten dessen Kanzlei; und gegen einen Cridatar kann jede Anforderung (Präsentation 2c.) nur im Wohnorte des Massavertreters, Curators 2c. geschehen.

ersichtlich, wo der Wechselinhaber etwas mit dem Wechsel unternehmen oder zu erfüllen hat; fehlt aber die Bezeichnung des Wohnortes, so muß dieser von dem Nachmanne des Wechselverpflichteten z. B. bei einem Indossemente in bianco von dem Indossaten, der ihn kennen muß, oder ihn zu erforschen weiß, namhaft gemacht werden. Bei einer Nothadresse oder einem Domiciliaten kann derjenige den Wohnort angeben, der die Adresse dem Wechsel beigefügt hat.

Es muß vorausgesetzt werden, daß der zu einer Wechselleistung Verbundene an dem bezeichneten Wohnorte, wo in seinem Geschäftslocale oder in seiner Wohnung der betreffende Act aufgenommen werden soll, anwesend ist. Im widrigen Falle muß deßhalb der Notar Erkundigungen bei der betreffenden Polizeibehörde einziehen und die fruchtlos gebliebene Nachfrage in den Protest aufnehmen, weil nur dadurch constatirt wird: daß der zur Erfüllung einer Wechselleistung Verbundene oder Angewiesene nicht angetroffen worden ist.

Obgleich die Stunde der Wechselhandlung im Gesetze nicht bestimmt ist, so gilt gleichwohl dasjenige, was bereits im §. 415 beim Proteste, und im §. 208 für die ungarischen Kronländer gesagt wurde. Dieß sind auch gewöhnlich die Geschäftsstunden, zu welchen der Wechselinhaber gewiß sein kann, auf seine Nachfrage oder sein Begehren Auskunft zu erhalten.

Art. 92. **Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.**

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 425. Wenn Jemand die Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit auf einen bestimmten Tag übernommen hat, so ist er hierzu auch an diesem Tage verpflichtet. Fällt aber dieser Tag auf einen

Sonn- oder Feiertag, so ist der zunächst folgende Tag der Tag der Erfüllung einer Wechselhandlung [1]).

Es ist allerdings durch vorstehenden Artikel bestimmt und längst in der Mercanz Usanz: daß keine wie immer Namen habende Wechselhandlung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen werde [2]), wenn sie christliche Glaubensgenossen betrifft. Ob dieß jedoch auch von den jüdischen Feiertagen gilt, ist in der gegenwärtigen Wechselordnung nicht ausgesprochen.

Während eine Intervention des Notars oder des Gerichtes in Wechselsachen z. B. bei der Protestaufnahme an christlichen Sonn- und Feiertagen, auch abgesehen von dem gesetzlichen Verbote schon deßhalb nicht statt finden kann, weil hiezu weder das Gericht noch der Notar an diesem Tage delegirt sind, besteht dieses gesetzliche Hindernis nicht hinsichtlich der israelitischen Feiertage, obgleich diese den christlichen sonst gleichgehalten sind. Uebrigens spricht der vorstehende Artikel ausdrücklich von Sonn- und allgemeinen Feiertagen — sonach nur von christlichen Feiertagen — und der §. 25 (vom 25. Jänner 1850) über das Verfahren in Wechselsachen, in welchem es heißt: „—Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werketag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen" — gestattet an und für sich die Ausdehnung auf jüdische Glaubensgenossen nicht.

Da nun das Gesetz von jüdischen Confessionen schweigt, jene Bestimmungen aber auch auf dieselben nicht Anwendung finden können, und nebenbei keine neuern speciellen Verordnungen für die außerungarischen Ländercomplexe der österreichischen Monarchie höchsten Orts herabgelangt sind [3]), so muß angenommen werden, daß die

---

[1]) Präsentation, Acceptation, Zalung, Ausfolgung der Doubletten, Original-Proteste 2c.

[2]) Vereinigen sich Präsentant und Präsentat, so kann jede Handlung rechtsgiltig an einem Sonn- oder Feiertag vollzogen werden.

[3]) Unterm 22. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 252) erfolgte ein Erlaß vom Cultusministerium, in welchem die Behörden angewiesen werden, darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzal bildet, die Feier der katholischen Sonn- und

jüdischen Feiertage auf die Zeit, in welchen Juden ihren Wechselverpflichtungen nachzukommen haben, keinen aufhaltenden Einfluß üben.

Gleichlautend mit dem eben citirten §. 25 heißt es zwar auch in dem noch bis heute aufrecht erhaltenen Justizhofdecrete vom 17. Januar 1818, Nro. 1405, welches an die Appellationsgerichte für Inner-Oesterreich am 30. Januar; für Galizien am 20. April &c. kundgemacht wurde.

Nichterscheinen der Juden vor Gericht an ihren Festtagen.

Se. Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu beschließen befunden, daß die Juden an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden sollen [1]).

Auch für das Wechselgesetz vom Jahre 1763 war mit Hofkammerdecret vom 6. Juli 1816 H. Z. 11950 und für Böhmen mit Kundmachung vom 2. August 1816 G. Z. 33059 bestimmt worden: daß von jüdischen Glaubensgenossen, während eines Sabbaths oder Feiertages die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden darf, und es hieß darin: „Bei Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation lauft, muß der jüdische Glaubensgenosse seiner Acceptation das Datum desjenigen (?) Tages beisetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgelegt (?) wurde."

Diese Gesetze entbinden jedoch den Israeliten nicht ausdrücklich von der auf jüdische Feiertage fallenden Wechselzalung.

Feiertage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde. Nach dem Hofdecrete vom 17. Januar 1818 können Wechselexecutionen an jüdischen Feiertagen nicht vorgenommen werden. Vgl. §. 382 d. G. O. und G. Z. 1857, Nr. 5, S. 18.

[1]) Ferner heißt es in einer Beilage: Die Israeliten haben im Jahre, ohne den wöchentlichen Sabbathtagen dreizehn Feiertage und zwar:

2 Tage, den 15. und 16., dann 2 Tage, den 21. und 22. des Monats Nisan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brodes, welches ganze 8 Tage zu essen geboten ist &c. 2 Tage, als den 6. und 7. des Monats Sivan (Monat Mai), 2 Tage, als Neujahrsfest, das ist: am 1. und 2. Tisri (Monat September) 1 Tag der Versöhnungstag, 2 Tage Lauberhüttenfest, nämlich am 15. und 16. Tisri (October), 1 Tag Beschlußfest, und am 23. 1. Tag Freudenfest.

§. 426. Hier in Prag [1]) ist es zwar bereits Usus geworden, daß Juden, welche ihre Contore oder Geschäftslocalitäten am Samstage oder an ihren Feiertagen geöffnet haben, an diesen acceptiren und zalen, und daß diejenigen, welche an solchen Tagen kein offenes Geschäft haben (z. B. die im Tandelmarkte) nach dem oben angeführten Hofkammerdecrete vom 6. Juli 1816 acceptiren und den Wechsel nach der früheren Wechselordnung vom Jahre 1763 Artikel XXXVIII an dem Tage vor dem Samstage oder einem Feiertage zalen; mithin beide alten Gesetze beobachten müssen, wenn sie nicht in Präjudiz oder Unkosten kommen wollen. Diese Uebung beruht jedoch nicht im Gesetze, denn vor der Verfallzeit soll kein Wechsel bezalt werden, weil er nicht verfallen ist, und der Wechselinhaber nur am Zalungstage die Zalung zu fordern berechtiget ist. [2])

Wenn daher der jüdische Glaubensgenosse aus einem Wechsel eine Verpflichtung zu erfüllen hat, so muß er sie mit Ausnahme der christlichen Sonn- und Feiertage selbst an seinem Sabbathe oder seinen Feiertagen leisten, [3]) weil für ihn außer dem

---

[1]) Wie uns versichert wurde, findet dieß auch in Wien, Pesth u. a. O. statt.

[2]) Gerade so würde ein Israelite weder verpflichtet noch angehalten werden können, eine Zalung an einem Sonntage oder christlichen Feiertage zu leisten, da Sonn- und Feiertage der Christen auch für ihn in diesem Sinne Feiertage sind.

[3]) Zweifelhaft war auch der §. 13 der B. O. für Wien vom 11. Juli 1854. In Folge von Conflicten hat im September 1857 die k. k. Börsenkammer folgendes bestimmt:

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Erfüllung von Börsegeschäften aus dem Grunde verschoben wurde, weil der Zalungs- oder Lieferungstag mit einem besonderen Feiertage zusammen fiel, an welchem die Verpflichteten nach den Vorschriften ihres Cultus verhindert waren, die k. k. öffentliche Börse zu besuchen, — wird hiemit auf die Bestimmung des §. 13 des Börsengesetzes aufmerksam gemacht, der zufolge ohne Rücksicht auf die Feiertage einer besonderen Confession, die Erfüllung eines Börsegeschäftes an einem späteren als dem vertragsmäßig festgesetzten Tage nur in dem einzigen Falle gestattet ist, wenn der Tag, an dem das Geschäft der Regel nach hätte erfüllt werden sollen, nicht ein Börsetag war. — Daher ist jede an einem Tage, wo die k. k. Börse geöffnet ist, fällige Verbindlichkeit, an eben diesem Tage von dem Verpflichteten selbst zu erfüllen, oder

Königreiche Ungarn und den hiezu gehörigen Nebenländern keine Exception besteht. Und duldet es sein Gewissen nicht, die Acceptation oder Zalung zu leisten, so muß er sich der Intervention eines Andern versichern, durch welchen er seiner Verpflichtung nachkommen kann, oder aber den Wechselinhaber aufsuchen und Tags zuvor dieselbe anbieten [1]).

Obgleich für die christlichen Glaubensgenossen der österreichisch außerungarischen, und christlichen und jüdischen der königl. ungarischen Kronländer nur ein Werketag nach deren Religion zu einer Wechselhandlung berechtiget und verpflichtet, so daß beispielweise ein Wechsel an einem Charfreitag oder Samstag fällig, erst am Dienstag nach Ostern präsentirt und protestirt zu werden braucht, so bleibt es für die jüdischen Glaubensgenossen der österreichisch - außerungarischen Kronländer immer eine coactive Handlung, wenn sie, wie eben erörtert, an ihren Samstagen und Feiertagen Wechselhandlungen erfüllen müssen. Durch den §. 7 des Einführungspatentes zur gegenwärtigen Wechselordnung vom 25. Januar 1850 rücksichtlich vorstehenden Artikels (92) für die Israeliten im Königreiche Ungarn und eben so für jene Länder, wo die ungarische Wechselordnung vom Jahre 1840 in Kraft war, sind aus derselben die Gesetzartikel §§. 54—57 aufrecht geblieben, welche Nachstehendes bestimmen:

§. 54 [2]). Für die Christen findet an einem Sonntage oder den gebotenen Feiertagen, für die Israeliten aber an einem Samstage und ihren in nachstehendem Paragraphe angeführten Feiertagen die Verpflichtung zur Präsentation und zur Aeußerung über die Acceptation nicht statt. Fällt demnach der letzte Tag der im vorigen Paragraphe erwähnten Zeitfristen auf einen dieser Tage, so kann die Präsentation oder die Aeußerung in Betreff der Acceptation auf den nächstfolgenden Werketag verschoben werden.

---

für deren Erfüllung durch einen Vertreter rechtszeitig zu sorgen.

[1]) Zur Beseitigung aller Zweifel ist bezüglich der auf jüdische Feiertage fallenden wechselrechtlichen Handlungen die Erlassung näherer Bestimmungen oder aber die Ausdehnung des alten österreichischen Wechselgesetzes vom Jahre 1763 (1. October) oder des früheren ungarischen Wechselgesetzes vom Jahre 1840 auch für die außerungarischen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates angezeigt.

[2]) V. Hauptstück. Von der Acceptation überhaupt und der Honoration insbesondere.

§. 55. Die israelitischen Festtage sind außer dem allwöchentlichen Samstage folgende: a) Pessach das Osterfest, oder das Fest des ungesäuerten Brodes am 15., 16., 21. und 22. Monats Nisson (gewöhnlich im April), die Zwischentage, nämlich am 17., 18., 19. und 20. sind halbe Festtage, an welchen die Präsentation oder Aeußerung über die Acceptation geschehen kann, ja auch geschehen muß. b) Schebuos, das Pfingstfest, oder das Fest der Erstlinge am 6. und 7. des Monats Sivon. c) Rosch-Haschana, das Neujahrsfest am 1. und 2. des Monats Tischri, gewöhnlich im September. d) Jomkipur, das Fest der Aussöhnung, 10 Tage nach dem Neujahrsfeste. e) Sukes, das Lauberhüttenfest am 15. und 16. des Monats Tischri, im October. f) Schmini-Azeres, das Fest der 10 Gebote am 22. Tischri. g) Simchas Tora, das Freudenfest, am 23. desselben Monats.

§. 56. An den Tagen, welche vor dem Samstage, oder vor den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Feiertagen fallen, ist der Israelite zur Aeußerung in Betreff der Acceptation nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet.

§. 57. Die Präsentation zur Acception der auf inländische Märkte lautenden Wechsel hat in folgenden, mit Rücksicht auf die Dauer der Märkte festgesetzten Fristen zu geschehen: a) Wechsel, welche auf Märkte, die nicht länger als einen Tag dauern, lauten, brauchen nicht präsentirt zu werden; b) welche auf Märkte, deren Dauer länger aber nicht über 8 Tage ist, gezogen sind, müssen am ersten Tage des Marktes präsentirt werden; c) die aber auf Märkten von längerer Dauer als 8 Tagen zalbar sind, müssen in der ersten Woche des Marktes präsentirt werden, doch kann dieß bis einschlüssig Samstag wann immer geschehen. [1])

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

§. 427. Vorstehender Artikel hat auf alle Meß- und Marktorte Bezug, in welchen entweder durch die Meßordnung [2]) bestimmte Zaltage existiren oder wo die sogenannten Cassiertage [3]) eingeführt

---

[1]) Bereits auf Seite 148 zu §. 156 in diesem Buche abgedruckt.

[2]) Art. 4, 18 und 35.

[3]) Wie z. B. in Augsburg und Bremen.

sind, die gewöhnlich Scontrotage [1]) genannt werden und worüber bereits mehres in §§. 203 & 210 gesagt worden ist [2]).

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. **Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.**

§. 428. Wenn Jemand eine Wechselerklärung abgibt, so geschieht dieß durch seine Unterschrift, weil nur diese allein die Rechts-

---

[1]) Daß die Scontraction viel zur Bequemlichkeit und Singularität des Wechselgeschäftes beiträgt, indem es die Zalungen vereinfacht, ist nicht zu läugnen. Schon daß man gerne bestimmte Tage hat, wo man zalt oder gezalt erhält, findet sich darin, daß die meisten Wechsel medio und ultimo trassirt und gezalt werden. Nach Tooke's Aufstellung (Inquire into the Currency Principale pag. 27) beliefen sich im Jahre 1839 die Abrechnungen im Clearing-house auf 954,401.600 Liver-Sterling, — was einen durchschnittlichen Betrag der Zalungen von 3,000.000 Liver-Sterling an Wechseln und Abrechnungsscheinen ergibt, die täglich durch das Medium von etwas mehr als 200.000 Liver-Sterling Banknoten bewirkt wurden. (John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie.)

[2]) In Augsburg besteht die Scontrirung nach der im kgl. bairischen (vom 25. Juli 1850 Art. 6) Einführungsgesetze festgesetzten Bestimmung, in welchem es heißt: „Hiernach werden mit dem 1. Januar 1851 für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zaltage (Cassiertage) bestimmt. Die an anderen Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zaltage wird aufgehoben.

Wird an einem dieser Scontritage scontrirt, so geschieht dieß zwischen 11—12 Uhr Mittags auf der Börse, und werden die verbliebenen Saldi Nachmittags von 3—6 Uhr durch Anweisungen gegenseitig baar ausgeglichen. Kommt ein Wechsel an ein Handlungshaus, welches nichts zu scontriren hat, so muß die Präsentation und Zalung Nachmittag geschehen. Aber auch hier gilt der Grundsatz, daß der Wechsel längstens am 2. Werktage nach dem Scontrotage protestirt werden muß, wenn sich der Wechselinhaber gegen seine Vormänner im Regresse erhalten will.

Sichtwechsel genießen den Scontrotag nicht, und müssen bei Vorzeigung bezalt werden. **Bremen** hat unter seinen incorporirten Handelsmitgliedern die Convention getroffen, daß alle Mittwoch und Samstag scontrirt wird, ohne daß es in ihrer früheren

verbindlichkeit begründet, und man bezeichnet sie in der Handelssprache allgemein mit dem Ausdrucke Wechselunterschrift.

Eine Wechselerklärung [1]) kann jeder wechselfähige Trassant, Indossant, Acceptant, Ehrenacceptant, Procurist und Avalist eingehen. Ist er aber des Schreibens unkundig, so kann er sein Handzeichen [2]) für seine Wechselunterschrift beifügen, und diese hat volle Wechselkraft, wenn er den Wechsel resp. sein Handzeichen als Unterschrift beglaubigen läßt. Die Beglaubigung eines solchen Handzeichens [3]) als Wechselunterschrift muß, um Rechtskraft zu haben, durch ein Gericht oder einen Notar geschehen [4]).

Die Notare sind nach §. 14 Nro. 1 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 und der Notariatsgebühren-Scala nur 50 Nkr. für die Legalisirung zu fordern berechtiget.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

§. 429. Wenn Jemand eine Vollmacht (Mandat) ertheilt, so heißt der Vollmachtgeber Mandant oder Mandator und dem sie

---

Wechselordnung zum Gesetze erhoben worden wäre, und wird unter guten Firmen noch immer angewandt.

[1]) Ob eine Wechselerklärung rechtskräftig ist, welche statt mit Dinte, mit einer Bleifeder geschrieben wurde, glauben wir bejahen zu müssen, denn nicht allein ist das Wechselgesetz nicht dagegen, sondern es gebieten oftmal die Umstände, wodurch eine Hemmung in das Wechselgeschäft eintreten könnte, welches nicht im Geiste des Wechselgesetzes liegen kann.

[2]) Geschieht gewöhnlich bei Christen mit †††, bei Juden mit 000.

[3]) Darunter wird auch die hebräische oder sogenannte Judenschrift gezält, welche in Gemäßheit des Justizhofdecretes vom 20. Dezember 1842 Z. 5211, dann des Hofkanzleidecretes vom 4. März 1846 Z. 7135 als solche angesehen wird. Vgl. §. 87, Note 3, Seite 93.

[4]) Es genügt daher wie bei anderen Civilurkunden der §. 886 des a. b. G. B. nicht, nach welchem die Mitfertigung zweier Zeugen hinreichend ist.

gegeben wird, nämlich der Bevollmächtigte, Mandatar oder Mandatarius.

In kaufmännischer Sprache heißt eine Vollmacht eigentlich Stellvertretung oder Procura, und der die Stellvertretung hat, nämlich dem die Vollmacht gegeben ist, heißt Procurant, Procurist oder Procuraträger [1]). Die Procura wird bei Kaufleuten gewöhnlich vom Chef des Handelshauses der Gattin, dem Bruder, Schwager, Sohne (Söhnen), Verwandten, oder was häufiger ist, erprobten, treuen und geschäftsgewandten Mitarbeitern des Handlungshauses ertheilt, welche dann gewöhnlich zugleich Disponenten im Geschäfte sind.

Die Procura, soll sie rechtskräftig sein, muß handelsgerichtlich bestätiget und protokollirt werden [2]) und der Mandant muß mittelst eines Oblatoriums oder Circulärschreibens [3]) die übrigen Firmen im Orte seines Geschäftsbetriebes nnd insbesondere auch jene außerhalb seines Domicils, mit denen er in Geschäftsverbindung steht, hievon verständigen.

§. 430. Der Vollmachtgeber haftet mit seinem Vermögen und seiner Person entweder für Alles, was sein Procurist durch die Wechselerklärung eingeht, oder nur für eine bestimmte Uebernahme von Verbindlichkeiten, innerhalb der in der Vollmacht bezeichneten Grenze, in denen der Procurist sich zu halten hat. Vgl. §. 1007, 1037 d. a. b. G. B.

Hat beispielweise der Mandant oder Mandator [4]) seinem Mandatar die Procura ertheilt, für ihn und in seinem Namen zu trassiren, zu acceptiren, zu indossiren 2c., so haftet jener für die Wechselverpflichtungen, welche dieser für ihn eingegangen ist so, als sei er diese Wechselverpflichtungen selbst eingegangen [5]).

[1]) Vgl. §§. 114, 149—153; A. f. d. W. R. Bd. III., S. 422, dann a. b. G. B. §. 1009, 1012, 1027, 1028, 1295, u. a. O.

[2]) §§. 44, 45, 57 u. 58 der Vdg. des Ministeriums der Justiz und des Handels vom 16. September 1857 über die Führung der Handlungsprotokolle. R. G. B. Nr. 168.

[3]) §. 8. ebendaselbst. Circularschreiben werden mehre in meiner nächstens erscheinenden kaufmännischen Sylistik 3. Auflage sich abgedruckt finden.

[4]) Ob einer juristischen Person oder nicht.

[5]) Vgl G. Z. 1857, Nr. 104, S. 419.

Dagegen hat der Mandatar, weil er keine selbstständige Person, sondern nur Vertreter des Mandanten ist, die Verpflichtung, von der ertheilten Vollmacht nur nach dem Inhalte derselben, für welchen einzig und allein der Mandant haftet, Gebrauch zu machen [1]).

§. 431. Der Dritte, welcher mit dem Procuristen für den Mandanten eine Wechselverbindlichkeit eingeht, muß, wenn ihm die Bedingung der Vollmacht nicht bekannt ist, nachforschen, in wie weit der Procurist bevollmächtiget ist. Ist dieser Dritte durch ein Circulär nicht verständiget worden, so ist ihm Vorsicht um so mehr zu empfehlen, wenn der Procurist für seinen Mandanten die Wechselunterschrift gibt. Vgl. §. 430.

§. 432. Wenn ein Unbefugter sich als Procurist girirt und keine Vollmacht von demjenigen hat, für den er eine Wechselerklärung eingegangen ist, so verpflichtet er nicht denjenigen, für den er unterschrieben hat, sondern ist für den Wechselbetrag, für welchen er sich zur Einlösung erklärt hat, selbst haftend. §. 1016 d. a. b. G. B.

Der bei einer solchen Unterschrift vorgeschützte Mandant, in dessen Namen eine Verbindlichkeit gemacht worden ist, ist von jeder Leistung frei, und kann für nichts verantwortlich gemacht werden. In demselben Verhältnisse ist auch der Procurant, wenn er die Grenzen seiner Vollmacht überschreitet, weil er jede übernommene Verbindlichkeit über den Inhalt seiner Vollmacht zu seiner eigenen macht, und dadurch seinen Mandanten in demselben Verhältnisse hievon auch befreit. Gleichlautend heißt es im a. b. G. B. §. 1016: Ueberschreitet der Gewalthaber die Grenzen seiner Vollmacht; so ist der Gewaltgeber nur in so fern verbunden, als er das Geschäft genehmiget, oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet. §. 1017. In so fern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen; so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten, nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber er-

---

[1]) Vdg. des Justiz- u. Handelsminist. v. 16. Sept. 1857, §. 45, dann a. b. G. B. §§. 1009 und 1017.

theilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß. Vgl. G. H. 1858 Nro. 40.

§. 433. Wie die Vollmacht für ein (zusammenhängendes ganze) Geschäft einer Person ertheilt werden kann, wird sie oft auch mehren (2—3 Personen) gemeinschaftlich ertheilt, und die mercatorische Sprache bezeichnet sie mit dem Namen „Collectiv-Procura." Gewöhnlich wird die Unterschrift für den Mandanten von einem der Mandatare[1]) gezeichnet und von dem zweiten, und sind es 3, auch von diesem dritten gegengezeichnet. Während die Vollmacht einem ertheilt, dieser die Folgen zu vertreten hat, haben es hier wieder diejenigen, welche die Vollmacht benützt, und eine Handlung für den Mandanten eingegangen sind und sich mit ihren Unterschriften dabei betheiligt haben. Vgl. §§. 838, 1009, 1016 und 1017 d. a. b. G. B. Z. B. hat Carl August Rudloff den Raich und Fischer die Collectiv-Procura gegeben, so wird einer dieser Procuristen, wenn er für den Procurageber unterzeichnet, schreiben: pr. pr.[2]) Carl August Rudloff.

M. Raich[3]), M. Fischer.

§. 434. Wie sich das Verhältniß beim Procuranten stellt, eben so analog ist es bei einem Vormünder, welchem die Verwaltung des Vermögens oder Geschäftes seines Mündels übergeben wird. Ist der Vormund vom Gerichte als solcher eingesetzt, und als Bevollmächtigter authentisirt, so muß er sich jedesmal bei der Unterschrift für seinen Mündel als Vormund mit unterschreiben[4]); und eben so geschieht die Unterschrift bei einem Procuristen, wenn er im Namen und für seinen Mandanten unterzeichnet, daß er unter den Namen oder die Firma desselben seine eigene Namensbezeichnung unterschreibt[5]).

§. 435. Der Vormund kann für seinen Mündel nur eine solche Verbindlichkeit eingehen, wie sie ihm vom Gerichte bemessen wurde, denn überschreitet er die Grenzen seiner Vollmacht, so haftet er für jede übernommene Verbindlichkeit mit seinem Vermögen und seiner Person.

---

[1]) Wie nämlich die ertheilte Vollmacht lautet. Siehe hierüber die andern hier angeführten §§.

[2]) Heißt pr. (in) pr. (Vollmacht.)

[3]) Aus den Unterschriften ist zu sehen: daß Raich als Prokurist den Rudloff unterschrieben und Fischer die Unterschrift gegengezeichnet hat.

[4]) Z. B. Als Vormund für meinen Mündel N. N. und hierauf folgt die Unterschrift des Vormundes.

[5]) Siehe die Wechselformulare Nr. XX. und XXVIII.

Sind die Bevollmächtigten[1]) legal gewesen, als sie für ihre Mandanten unterschrieben haben, resp. eine Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann der Art. 2 gegen sie auch dann nicht in Anwendung gebracht werden, wenn die Erfüllung, welche sie übernommen haben, nicht geleistet wird.

Für den Fall, als Zweifel über die Befugniß des Procuranten, sich als solcher bei einer Wechselunterschrift gerirt zu haben, entstehen sollten, bleibt derselbe mit seinem Vermögen und seiner Person solange dafür haftend, bis er nachgewiesen hat, daß er von demjenigen Mandanten dazu befugt gewesen ist, für welchen er eine Wechselunterschrift geleistet hat. Der Nachweis befreit den Procuranten von der Haftung, und geht auf seinen Mandanten, für den er die Wechselerklärung abgegeben hat, über. Vgl. §§. 73, 74, 77 und 78.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 436. Bereits in den Artikeln 4, 6 u. a. O. ist über den eigenen (oder fälschlich genannten Sola-) Wechsel das dort Erforderliche gesagt und im §. 26 sein Wesen insbesondere bezeichnet worden.

---

[1]) Mandatar oder Vormund.

In den vorgehenden Artikeln sind die trassirten Wechsel in ihren mannigfaltigen Erscheinungen und wie sie im Wechselgeschäfte vorkommen, erörtert worden.

Diejenigen Artikel, welche auf die eigenen Wechsel Bezug haben, und deren im Laufe dieser Abhandlung nicht erwähnt wurde, müssen im Art. 98 eingesehen werden, wenn aus den nachfolgenden Artikeln, welche ausschließlich über eigene Wechsel handeln, das Fehlende nicht zu ersehen wäre.

§. 437. Eigene Wechsel werden auch todte, trockene, Sola-, endlich Deposita- ꝛc. Wechsel genannt, was aber, wie bereits gesagt wurde, nicht in Ordnung ist.

Ein eigener wird der Wechsel genannt, weil der Aussteller eigens (ausschließlich) in alleiniger Person mit seiner Firma, oder durch seinen Procuristen den Wechsel ausstellt, um dadurch jemanden für ein Darlehen, eine Schuld, Schenkung ꝛc., die in dem Wechsel ausgedrückte Summe zu einer bestimmten Zeit bei sich, oder durch einen Dritten zu bezalen. Vgl. Art. 99.

Mit der Ausstellung eines solchen Wechsels, welches ein Wertzeichen (Geld repräsentirend) ist, verbindet sich der Autor desselben, es selbst wieder einzulösen; nämlich: daß er, der Aussteller, es durch die Bezalung, beziehungsweise Einlösung, ungiltig zu machen, übernimmt.

Der Trassant haftet wie bei dem trassirten Wechsel auch beim eigenen Wechsel für die Zalung, nur mit dem Unterschiede, daß dort ein Anderer, hier er selbst die Zalung zu leisten verspricht, resp. übernimmt. Er, **der Aussteller, ist gleichsam selbst Acceptant** und muß, da er die Einlösung selbst im Wechsel ausspricht, auch wohl in der Art betrachtet werden, als habe er mit der Ausstellung gleichzeitig acceptirt.

§. 438. Wenn der trassirte Wechsel, ein in Circulation gesetztes Geldzeichen, worin der Aussteller Jemanden (Entfernten) anweist, eine bestimmte Summe Geldes an eine bestimmte Person zu bezalen, wonach der trassirte Wechsel leichter dem kaufmännischen Zwecke entspricht, so finden wir im Wesen des eigenen Wechsels häufig dasselbe Geschäft, oder über ein Geschäft ein Geldzeichen ausgestellt, das bloß in einer von jener Form verschieden verfaßt, aber mit denselben Rechten verbunden ist.

Die Ausstellung eines Wechsels in der Form eines eigenen Wechsels ist gleichwohl gebräuchlicher bei Personen, die keine Handelsleute sind. Der Aussteller eines solchen Wertzeichens verpflichtet sich, als Zaler desselben dem Wechselnehmer wechselmäßig eine bestimmte Summe an einem bestimmten Tage zu zalen, und unterwirft sich in dem Wechsel (stillschweigend) jeder Wechselstrenge, um dem Wechselnehmer (Remittenten) für die Einlösbarkeit und durch die wechselrechtliche schnelle Procedur mehr Sicherheit zu bieten.

§. 439. Und weil der eigene Wechsel selten in Giro kommt, indem gewöhnlich Private deren Aussteller sind, sonach die Werte, welche er repräsentirt, selten vor der Verfallzeit umgesetzt (gewechselt) werden, und recht eigentlich todt liegen bleiben, so heißt er auch ein todter Wechsel oder in der mercantilen Sprache: „der Wechsel arbeitet nicht" oder: „er ist unthätig." (Vgl. Note 1 von §. 126).

Dieß mag dem eigenen Wechsel auch zum Theil den Namen: trockener[1]) Wechsel[2]), gegeben haben, während der trassirte Wechsel oft nur zum Wandern bestimmt, ausgestellt wird. Man nennt ihn auch Deposito-Wechsel, weil Kaufleute über aufgenommene Darlehen, ob von Privaten oder ihren Collegen, gewöhnlich eigene Wechsel ausstellen. Der Entlehner gibt dem Darleher seinen eigenen Wechsel gewissermaßen als ein Wertzeichen, einen Geldrepräsentanten, als Unterpfand in Depot, und verspricht darin zu einer bestimmten Zeit die Einlösung. Er gibt den eigenen Wechsel, weil der Aussteller weiß, daß sein gegebener Wechsel selten aus Händen gegeben resp. nicht weiter indossirt wird. Vgl. §§. 123—124.

Sola-Wechsel wird der eigene Wechsel gewöhnlich deßhalb genannt, weil der Aussteller hievon wohl Copien, aber keine Duplicate geben kann und ein solcher Wechsel deßhalb immer ein einzelnes Exemplar bis zu seiner Einlösung bleibt. Vergl. die Note 1 von §. 312 Seite 270 und §. 319, Note 3, Seite 276.

§. 440. Nach Art. 4, 7 und 96 sind au porteur-Wechsel ungiltig, weil nach Art. 4 und 96 der Remittent benannt sein muß.

---

[1]) Von den Venetianern und Genuesern auch nur deßhalb cambia sicca genannt.

[2]) Ein Wechsel, der als solcher weder über Flüsse noch Seen wandert, und im „Trockenen liegen bleibt."

Wären sie zulässig [1]), so wären sie dem, sei es vom Staate oder einer hiezu privilegirten Anstalt (Bank) ausgestellten Wertzeichen d. i. Papiergeld, zunächststehend. Vgl. die Note 1, bei §. 134, Seite 131; dann §. 214 u. a. O.

Eigene Wechsel sind, um Giltigkeit zu haben, an dieselbe Form in der Ausstellung gebunden, wie die trassirten Wechsel; das Abweichende jener, entgegen diesen, ergibt sich aus der Natur derselben von selbst. Dieses findet sich, wenn man vorstehenden Artikel (96) mit dem Art. 4 vergleicht. Vgl. §. 105.

Im Artikel 4 Nr. 3 heißt es: „gezalt werden soll (Remittent)" und im vorstehenden: „der Aussteller Zalung leisten will;" ferner in Nr. 4: „Angabe" und im vorstehenden: „Bestimmung."

Die erste Nomenclatur hat gegenüber der zweiten ihren Grund darin, weil dort der Zalungsangewiesene (Trassat) zugleich der Trassant ist, mithin beide im trassirten Wechsel vorgeschriebene Personen im eigenen Wechsel sich in einer Person vereinen.

Die Ausdrücke: Angabe und Bestimmung sind nach Zweck und Wirkung identisch, daher der Unterschied nur scheinbar.

Die Nr. 7 und 8, welche zur Ausstellung eines trassirten Wechsels erforderlich sind, indem in Nr. 7 der Trassat und Nr. 8 sein Wohnort bestimmt wird, fallen beim eigenen Wechsel selbstverständlich weg.

---

[1]) In England sind au porteur-Wechsel zuläßig und häufig in Circulation; bei uns können sie durch Anwendung der Art. 12 und 13 in solche verwandelt werden. Daß selbst Kaufleute, welche Platzgeschäfte treiben und selten ihre trassirten Wechsel in Giro setzen, dennoch eigene Wechsel nicht ausstellen, noch sich von den Käufern ausstellen lassen, mag besonders in unseren Staaten dem Wechselgesetze vom Jahre 1763 (1. October) und insbesondere dem darin enthaltenen Artikel LIII. zuzuschreiben sein, welches die eigenen Wechsel bei der eventuellen Klage und in Concursfällen, entgegen den trassirten, in eine untergeordnete Classe stellte. Dadurch hat man sich an die Form der trassirten Wechsel so sehr gewöhnt, daß sie einerseits schon Usanz geworden sind, andrerseits mögen bei der gegenwärtigen Parität der eigenen und trassirten Wechsel, jene deßhalb noch immer nicht so benützt werden, wie diese, weil die häufige Unkenntniß des nun bestehenden Wechselgesetzes obwaltet, und man sich dadurch der Mühe eines näheren Eingehens in dasselbe überhebt.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 441. Was bereits im Art. 4, 6, 24 u. a. O. über den Zalungsort bei Wechseln gesagt wurde, und wohin wir uns zur bessern Verständigung beziehen, gilt auch beim vorstehenden Artikel, nämlich: daß der Ausstellungsort in Ermangelung einer nähern Angabe zugleich als Wohn- und Zalungsort des Ausstellers zu betrachten ist.

Der Zalungsort des eigenen Wechsels ist vom Ausstellungsorte dann verschieden, wenn der Aussteller ihn schon in der Adresse namhaft macht. Vgl. W. F. XXVIII. und präsumiren wir hieraus Folgendes: C. P. Liehk aus Brünn kauft in Prag von J. L. Fischer Schafwolle, und gibt dafür dem Verkäufer seinen eigenen Wechsel, welchen Liehk in Prag ausstellte, daher auch von Prag als dem Ausstellungsorte datirt, sich aber als wohnhaft und zalend in Brünn bezeichnet. Damit nun der Inhaber (Remittent) den Wechsel am Verfalltage eincassiren könne, muß er ihn nach Brünn als dem Wohn- und Zalort des Ausstellers entweder an Jemanden zum Incasso nach Brün einsenden, oder den Wechsel verkaufen, wo dann der Indossat, beziehungsweise Wechselinhaber, die Solennität des Incasso damit selbst übernimmt.

Hier ist der Ausstellungsort Prag vom Wohn- und Zalorte Brünn verschieden, und könnte dieser Wechsel noch complicirter und einem trassirten Wechsel ähnlicher werden, wenn C. P. Liehk ein Domicil in Wien beifügen würde; dadurch würde der Ausstellungs-, Wohn- und Zalort ein von den andern ganz verschiedener sein.

Art. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copien;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit de Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 [1]) über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

§. 442. Die über die trassirten Wechsel gegebenen Vorschriften und Bestimmungen finden auch bei dem eigenen Wechsel volle Anwendung, doch sind letztere aus der Natur ihrer Form viel simpler, weil vieles ausgeschlossen ist, was entweder in der Ausstellung gar nicht vorkommen kann, oder was die Erfüllung einer Solennität von selbst behebt; so beispielweise: keine Acceptation, keine Präsentation zum Accepte [2]), kein Protest Mangel des Accepts, kein Ehrenaccept, keine Wechselduplicate 2c.

Obgleich vorstehender Artikel rücksichtlich der eigenen Wechsel diejenigen besonders bezeichnet, welche mit den Bestimmungen über die trassirten Wechsel sich coordiniren, so sind die Art. 1—3 für trassirte und eigene Wechsel anwendbar und deßhalb weggelassen worden; der Art. 4 enthält die Erfordernisse der trassirten Wechsel und ist eben auch nicht angeführt, dagegen sind die Art. 5 und 7, weil für beide Arten Wechsel anwendbar, aufgenommen, während der Art. 6 nur für trassirte und trassirt-eigene Wechsel Bestimmungen enthält, der wieder nicht angeführt erscheint. Die Art. 19, 20, 29 und 41 sind besonders zu erörtern, weil solche manches Unverständliche bei eigenen Wechseln entgegen den trassirten mit sich führen. Vgl. das Beispiel im §. 165.

§. 443. Der Art. 98 Nr. 3 bezüglich der Art. 19 und 20 bezeichnet ausdrücklich, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß, und ist mit Art. 96 Nr. 5 im Einklange.

---

[1]) Hier scheint ein Druckfehler zu sein und sollte heißen §. 78—95, weil der Art. 96 schon über eigene Wechsel handelt.

[2]) Außer der eigene Wechsel ist auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt und bedarf einer Wiedersicht; siehe W. F. Nr. XV.

Nach dem Artikel 19 erscheint für den Wechselinhaber die Pflicht, Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, zum Accepte zu präsentiren. Nachdem aber der Aussteller eines eigenen Wechsels schon an und für sich in einer Person Aussteller und Acceptant ist, so kann eine Acceptation nur dann statt finden, wenn der Aussteller den Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht[1]) ausgestellt hat, und ihm der Wechsel zur Wiedersicht präsentirt wird. Vgl. Art 19.

Ueber die im Artikel 19 festgesetzte Bestimmung einen Sicht-Wechsel innerhalb zwei Jahren zur Wiedersicht zu präsentiren, muß von dem Inhaber eines eigenen Wechsels eben so beachtet werden, wenn er sich seinen Regreß auf seine Vormänner sichern will, denn auf solche Wechsel hat der Art. 100 rücksichtlich der Verjährung keinen Einfluß.

§. 444. Die Art. 29 und 41 können auf eigene Wechsel nur dann Anwendung haben, wenn ein solcher Indossemente hat, und in jenem gegen den Aussteller, in diesem gegen die Indossanten Regreß gesucht werden will; denn wie im §. 437 u. a. O. gesagt wurde, ist bei einem eigenen Wechsel der Aussteller gleichsam Acceptant und dem trassirten Wechsel entgegengestellt; beim eigenen Wechsel der Remittent als erster Indossant der Trassant des trassirten Wechsels, gegen welchen das Regreßrecht bei Mangel Zalung gewahrt werden muß; denn, so wie der Trassant eines trassirten Wechsels nur auf einen Trassaten trassiren kann, und dieser acceptirt, so kann zur Vereinfachung einer solchen Trassirung der gemeinte Trassat selbst einen eigenen Wechsel ausstellen, auf welchem er dann als Aussteller und Zaler erscheint, und den Trassanten, der trassirt hätte, als Remittenten bezeichnen. Indossirt nun dieser Remittent den ihm übergebenen eigenen Wechsel, so erscheint er dann freilich als Indossant, ist aber nach vorliegendem Falle recht eigentlich nur

---

[1]) Z. B. Drei Monate nach (auf) Sicht; dieß könnte aber auch heißen: Drei Monate nach Aufkündigung, weil der Inhaber statt der Kündigung den Wechsel zur Wiedersicht präsentiren kann, nnd von diesem Tage der Kündigung die Verfallzeit in 3 Monaten lautet. Sind daher die auf Kündigung ausgestellten Wechsel ungiltig, so sind die genannten Sicht-Wechsel im Grunde nichts anderes, als Wechsel nach Kündigung.

Trassant und als dieser betrachtet, muß dann der Wechselinhaber zur Verwahrung seiner Regreßrechte jede Solennität, mithin auch die rechtzeitige Präsentation zur Zalung und in deren Ermanglung die Protestlevirung erfüllen.

Wenn daher im vorstehenden Artikel 98 der Art. 44 nicht genannt, mithin für eigene Wechsel nicht zum Gesetze erhoben ist, daß nämlich zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels die Präsentation zur Zalung und in Ermangelung die Erhebung des Protestes erforderlich ist, so versteht es sich ja schon durch den Art. 100 von selbst, daß dieß unterlassen bleiben kann.

Der Aussteller involvirt den Acceptanten und gegen diesen verjährt der wechselmäßige Anspruch erst in 3 Jahren vom Verfalltage; hat daher der Art. 98 den Art. 41 auch für eigene Wechsel aufgenommen, so ist für den Wechselinhaber eines eigenen Wechsels die Präsentation zur Zalung und die rechtzeitige Protesterhebung wegen deren Verweigerung wohl zum Regresse gegen die Indossanten, nicht aber gegen den Aussteller erforderlich.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren; außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. [1])

§. 445. Auch dieser Artikel ist zum Theil im Art. 4. Nr. 8, Art. 24 und 97 erörtert und durch das W. F. III. und §§. 115, 177—184, dann 243—248 und a. O. exegesirt.

---

[1]) Der Schlußsatz „außerdem bedarf es u. s. w." ist durch die Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1858 ergänzt worden. Wie wir beim Art. 4 Seite 92 in der Note 1 anführen, hat die zu Nürnberg getagte Conferenz (April 1858) über ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch theils Ergänzungen oder Erläuterungen für die Artikel 4, 7, 18, 29, 30 und 99 der W. O. in Antrag gebracht. Oesterreich hatte denselben zuerst beachtet und durch

Eigene Wechsel können wie die trassirten Wechsel domicilirt werden, und geschieht bei trassirten Wechseln alternativ schon bei der Ausstellung vom Trassanten, oder aber der Trassat fügt selbst das Domicil bei der Acceptation bei. Bei den eigenen Wechseln geschieht dieß aber nur vom Aussteller allein, weil er eben mit der Ausstellung gleichsam sein Accept gibt, und dadurch zu den Wechselverbundenen in doppelter Eigenschaft erscheint.

Hat der Aussteller eines eigenen Wechsels diesem ein Domicil gegeben, so verbindet er sich damit, den Wechsel auf dem angegebenen Zalorte entweder selbst einzulösen oder durch einen Domiciliaten einlösen zu lassen.

§. 446. Wird der Wechsel am Zalorte vom Domiciliaten nicht eingelöst, so muß bei diesem und in seinem Orte der Protest erhoben, und im Wohnorte des Ausstellers kann die weitere Klage gegen den Aussteller ausgeführt werden.

Wird aber die Protesterhebung nach Art. 41 versäumt, und hat der domicilirte Eigen-Wechsel einen Domiciliaten benannt, so geht der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten wie bei den trassirten Wechseln nach Art. 43 verloren. Bei Jenen zwar nur gegen den Aussteller, hingegen bei Letzteren auch gegen den Acceptanten. Vgl. §§. 243—244.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 447. Vorstehender Artikel correspondirt genau mit Art. 77 und ist dessen Wiederholung; denn der Aussteller ist gleichsam Acceptant in einer Person; daher hier die Bestimmungen für den Aussteller geltend, was dort gegen den Acceptanten gesagt wird.

---

die Verordnungen vom 2. November 1858; R. G. B. Nr. 197 u. 198 angenommen. Dadurch erhalten die Zusätze, welche in der Note 1 Seite 92 zu Art. 4; Note 2 Seite 115 zu Art. 7; Note 1 Seite 146 zu Art. 18; Note 2 Seite 179 zu Art. 30 angeführt sind, vollkommene Rechtskraft. Für den Art. 29 ist eine eigene Verordnung, welche auf Seite 423 und 424 dieses Buches so wie das Gesetz über die eben citirten Artikel abgedruckt vorkommen.

Eben, wie dieser Bogen gedruckt werden sollte, ist das auf Seite 423 u. 424 dieses Buches citirte Reichsgesetzblatt dem Autor zugekommen.

Anhang.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850,
giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird. R. G. B. Nro. 52.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine k. k. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1850 für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trokkenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

§. 2. In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdictionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Proceß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3. Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei anderen Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen

überhaupt dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 5. Gründet sich die Klage auf einem mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (insofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§. 6. Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7. Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen, und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs statt.

§. 8. Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht stattgegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theile in anderen Landesgerichtsbezirken, in anderen Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist; so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10. In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen vor dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11. Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließlich 20, 22, dann 25 bis einschließlich 50, 53 und 54 [1]) der Verord-

---

[1]) Wegen der angegebenen §§. über das summarische Verfahren werden dieselben hier zur besseren Verständigung beigegeben.

„§. 18. Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen Glauben beigemessen und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

§. 19. In beiden Fällen kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheils und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von 8 Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des andern Theils durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheils über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheils oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 22. Eine Erstreckung der Tagsatzung darf nur bewilligt werden, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theils dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstreckung unzuläßig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18. über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benutzung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen, und über

nung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer

---

die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkundige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protokoll gebracht, und damit womöglich der Proceß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht selbst, wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§. 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsatzung im Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29.), die Originale den Proceßacten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden.

§. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist.

§. 29. Die Erklärung eines streitenden Theils über die Echtheit der, von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei, so ist das Original für echt und die Abschrift für richtig zu halten.

§. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 31. Beruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen,

Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen [1]). b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen. Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil

---

worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protokolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Acten beizulegen.

§ 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, insofern darüber ein Zweifel stattfinden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle.

§ 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Proceßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden.

§ 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen.

§. 35 Auf den Schätzungs- oder Erfüllungseid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten.

§. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzuläßig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. In keinem Falle findet eine Zurückschiebung statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Processe keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theils, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzuläßig fände, demjenigen Theile, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

§. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit einer Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36. ertheilten Vorschriften.

§. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen oder die Ablegung des Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr statt.

---

[1]) Die Tagsatzung im Wechselprocesse ist binnen 3 Tagen, im summarischen Verfahren binnen 8 Tagen und im gewöhnlichen Verfahren binnen 14 Tagen und beginnt diese Frist sogleich mit Ablauf der Fallfrist.

nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an. c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden. d) Appellations- und Revisionsanmeldungen, sowie die hierauf sich beziehenden Beschwerdschriften und Recurse gegen Bescheide 1. oder 2. Instanz

---

§. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

§. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergegebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benützen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§. 41. Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugenaussagen zugestellt.

§. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen; sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41. gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige.

§. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel vom Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benützen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41. ist auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen 8 Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellationsanmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. Abgesonderte später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellationseinreden nicht zugelassen.

§. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen 8 Tagen nach der

sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Originale nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14. Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz,

---

Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protokoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellations-Gerichte unmittelbar Abhilfe suchen.

§. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, bewilligt wird, ist der Recurs ganz unzuläßig.

§. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden.

§ 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation oder Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich durch einen eigenen Bericht an das Appellationsgericht zu überreichen.

§. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Appellationsgericht, wenn es in der Proceßverhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten; oder ohne Rücksicht auf die beim Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhörs oder Augenscheins anordnen. Diese Verfügungen können auch ohne ein bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann stattfinden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist.

§. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellationsgericht ertheilten Vorschriften gelten, insofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellationsgerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof.

§. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzusuchen.

§. 54. Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen.

wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15. Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16. Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 17. Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest [1]) des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu bewirken, oder fortzusetzen nicht berechtiget. [2])

§. 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in soferne er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

§. 21. Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung

---

[1]) Wenn der Wechselschuldner im Begriffe zu flüchten oder auf der Flucht ist, so kann jedes auch nicht zuständige Gericht den vorsichtsweisen Arrest nach §§. 275 und 278 der G. O. bewilligen.

[2]) Vgl. G. Z. 1857 Nr. 55, Seite 221.

oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern. [1])

§. 22. Der Wechselgläubiger ist berechtiget, auf bewegliche, wegen einer Wechselordnung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheile einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25. Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26. Insoferne durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 27. Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

Schmerling m. p.

---

[1]) Siehe Note 1 von Seite 375. Vgl. G. Z. 1857 Nr. 19, Seite 78. Der Schuldner muß den Arrest im ordentlichen Gefängnisse durch ein ganzes Jahr ununterbrochen ausgestanden haben, widrigens dieser aus andern Schulden erneuert werden kann. Vgl. G. H. 1857 Nr. 38, Seite 329.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1850, über das Verfahren in Wechselsachen für das lombardisch-venetianische Königreich. R. G. B. Nro. 125.

„Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 31. März 1850 für das lombardisch-venetianische Königreich nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1 [1]). Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen Wechseln entspringen, sind weder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitlichen Aufenthaltortes des Geklagten anzubringen.

In den Provinzen Mailand und Venedig sind die Mercantil- und Wechselgerichte dieser Hauptstädte, in den übrigen Provinzen aber die Provinzialtribunale in Gemäßheit des §. 9 der Jurisdictionsnorm vom 29. September 1819 in Wechselsachen ausschließend zuständig.

(Die folgenden §§ 2—26 sind mit den §§. 3—27 der oben angeführten Verordnungen vom 25. Jänner 1850 wörtlich gleichlautend.)

Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1850, womit die von Seiner Majestät Allerhöchst genehmigte Vorschrift über den Vollzug des Wechselarrestes für das Großherzogthum Krakau kundgemacht wird. R. G. B. Nro. 321. [2])

Seine Majestät haben über den Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1850

---

[1]) Der §. 1. stützt sich auf die im lombardisch-venetianischen Königreiche factisch noch bestehende frühere Gerichtsverfassung. Da jedoch nach der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. B. St. II. Nr. 9) auch in diesem Kronlande die neue Gerichtsorganisation nach gleichen Grundsätzen mit den andern Kronländern eingeführt wurde, so wird dieser §. eine mit dem § 1. der oben angeführten Verordnung vom 25. Jänner 1850 übereinstimmende Stilisirung erhalten. Durch die vorstehende Verordnung vom 31. März 1850 Nr. 125 ist somit das durch obige Verordnung vom 25. Jänner 1850 eingeführte Wechselverfahren auch auf das lombardisch-venetianische Königreich ausgedehnt worden.

Der Grund, warum die Verordnung vom 25. Jänner 1850 nicht schon ursprünglich auf das lombardisch-venetianische Königreich ausgedehnt wurde, liegt einzig und allein in dem Umstande, daß für dieses Kronland das summarische Verfahren in Civilstreitsachen bisher nicht eingeführt war. Erst mit Verordnung vom 31. März 1850 Nr. 126. wurde auch für das lombardisch-venetianische Königreich das summarische Verfahren eingeführt und gleichzeitig das auf den summarischen Proceß basirte Verfahren in Wechselsachen kundgemacht.

[2]) Diese bezweckt nur die Einführung des Wechselarrestes.

nachstehende Bestimmungen über den Vollzug des Wechselarrestes für das Großherzogthum Krakau zu genehmigen geruht:

§. 1. Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangener Execution auf das Vermögen, den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtigt.

§. 2. Auf executionsfähige Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur dann statt, wenn sich der Schuldner derselben rücksichtlich einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 3. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, insofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 4. Vom Personalarreste sind befreit: 1. In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen; 2. öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

§. 5. Das Ansuchen um Bewilligung des Wechselarrestes ist mit der Wechselklage zu verbinden. Das Tribunal erster Instanz zu Krakau hat bei der Urtheilsfällung über die Hauptsache zugleich auszusprechen, ob der Wechselarrest statt habe, und im bejahenden Falle den Gerichtskämmerer zu bezeichnen, der mit der Vollstreckung des Arrestes beauftragt wird.

§. 6. Das Gericht kann auch über Verlangen des Klägers und zwar gegen Caution oder auch ohne dieselbe das Urtheil für provisorisch vollziehbar erklären. In diesem Falle wird der Vollzug des Personalarrestes durch die Einlegung der Berufung gegen das Urtheil nicht aufgeschoben.

§. 7. Der Executionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Execution führen will, hat sich unter Beibringung der Hauptausfertigung des Urtheils an den bezeichneten Gerichtskämmerer zu wenden, welcher sogleich, nachdem ihm die Hauptausfertigung des Urtheils übergeben worden, dem Geklagten eine Abschrift des Arrestbefehles einzuhändigen, ihn zu verhaften und in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrest-Locale abzuführen, gleichzeitig aber

dem Vorstande dieses Verwahrungsortes eine Abschrift des Urtheiles einzuhändigen hat.

§. 8. Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Criminal-Sträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§. 9. Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, die Kosten der Alimentation des Verhafteten im Sommer mit 20 kr., im Winter aber mit 24 kr. C. M. täglich zu bestreiten und zu diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag in Vorhinein bei dem Arrestverwalter zu erlegen.

§. 10. Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wiederaufnahme der Personal-Execution wegen derselben Forderung verlustig wird. Der Arrestverwalter hat von jeder solchen Entlassung unverzüglich dem Executionsführer schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 11. Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat Letzterer gleichwohl die Alimentationskosten (§. 9.) doch nur einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestbewerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständigen, oder die Art und Weise, wie sie dieselbe nach Maßgabe des §. 9 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen.

§. 12. Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden.

§. 13. Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kürzere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht, mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der ebenfalls den Schnldenarrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche gereichen.

In diesem Falle, sowie auch, wenn der Geklagte von einem Gläubiger seiner Haft gänzlich entlassen, oder von Letzterem die Alimentationsrate zur gehörigen Zeit nicht erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon durch den Arrestverwalter schriftlich zu verständigen und in den letzteren Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht binnen 24 Stunden aufzufordern.

§. 14. Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängniß sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer,

als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schuldenarrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hiedurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung.

§. 15. Der Schuldenarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehrerer Schulden, kann nicht länger als ein Jahr ununterbrochen dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochen durch ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

§. 16. Diese Vorschrift hat vom Tage der Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten und ist auf die Execution von Urtheilen, die vor diesem Tage gefällt wurden, nicht anzuwenden.

Schmerling m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 4. August 1851,
wirksam für alle Kronländer, bezüglich der Gebühren von wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen.
(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1851, LV. Stück, Nr. 198.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird über die Gebührenbemessung von wechselgerichtlichen Zahlungsauflagen, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, zur Behebung aller Zweifel in Erinnerung gebracht, daß zufolge der T. P. 103 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850, Nr. 50 und 329 des R. G. B., die wechselgerichtlichen Zahlungs-Auflagen, wenn die eingeklagte Wechselschuld 50 fl. nicht übersteigt, der fixen Stämpelgebühr von 30 Kreuzern, und wenn dieselbe zwar 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, der fixen Stämpelgebühr von 1 fl. sowohl in der Ausfertigung für den Kläger, als für den Geklagten unterliegen, und daß, wenn die eingeklagte Wechselschuld den Betrag von 200 fl. übersteigt, von der Zahlungs-Auflage die in der T. P. 103, II. A. b) angeordnete Gebühr sogleich zu bemessen ist, ohne abzuwarten, ob dießfalls noch ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet oder nicht. Findet ein solches Statt, und wird im Grunde desselben die Zahlungsauflage aufgehoben oder abgeändert, so soll auf Verlangen der Betheiligten, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 63 der gedachten Gesetze, der entrichtete Betrag an derjenigen Gebühr, die von dem späteren End-Urtheile über das gerichtliche Verfahren nach erwirkter Zahlungs-Auflage entfällt, abgerechnet und, sofern letzterer niedriger als die für die Zahlungs-Auflage entrichtete Gebühr wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden. Ph. Krauß m. p.

Auszug aus der Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852, die Einführung einer provisorischen Civilproceß-Ordnung in Siebenbürgen betreffend.

(Im Reichs Gesetz-Blatte vom Jahre 1852, XXX. Stück, Nr. 104.)

Artikel XXI. der Einführungs-Verordnung.

In Wechselstreitigkeiten ist in Siebenbürgen das, mit Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes, für mehrere andere Kronländer kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten. In soferne jedoch das Wechselverfahren keine besonderen Vorschriften enthält, ist sich in Siebenbürgen auch in Wechselstreitigkeiten nach der gegenwärtigen Proceß-Ordnung zu benehmen. Daher wird insbesondere erklärt, daß die, in dem §. 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845, über den summarischen Proceß in Siebenbürgen, keine Anwendung finde, sondern anstatt der letzteren die Vorschriften der neuen Civilproceß-Ordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem §. 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. Sep. 1852, wodurch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 29. August 1852 eine Vorschrift für das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in und außerhalb der Militärgränze kundgemacht wird.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1852, LV. Stück, Nr. 176.)

Um das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in und außerhalb der Militärgränze, mit der von dem Ministerium der Justiz am 25. Jänner 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 52), hinsichtlich dieses Verfahrens bei Civilgerichten kundgemachten Verordnung, so weit dieß nach der bestehenden Militärverfassung zuläßig ist, in Einklang zu bringen, haben Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mittelst allerhöchster Entschließung, ddo. Ischl am 29. August 1852, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen, oder eigenen (trockenen) Wechseln entstehen, sind entweder bei dem, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen Militär- oder Magistratual-Gerichte, oder bei jenem Militärgerichte anzubringen, welchem der Geklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft, unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

§. 2. Bei dem Militärgerichte des Zahlungsortes können alle,

der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nämlichen Wechsel mit Einer Klage belangt werden.

Bei anderen Militär- oder Magistratual-Gerichten können nur diejenigen Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche denselben ihrer persönlichen Eigenschaft und ihrem Wohnsitze nach, unterstehen.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners, und können mit demselben in Einer Klage belangt werden.

§ 3 Außer dem im §. 2 angeführten Bürgschaftsverhältnisse sind Militärpersonen vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Die Verhandlungen und Entscheidungen über Wechselklagen sind bei den Magistraten der Militär-Gränz-Communitäten in den für Justizgeschäfte bestimmten Rathssitzungen mit Zuziehung von zwei Beisitzern aus dem Handelsstande, und bei Gränz-Regimentern, dann bei dem Titler Gränz-Infanterie-Bataillone, von einer unter dem Vorsitze des Oberstlieutenants oder sonst im Stabsorte anwesenden Stabs-Offiziers, aus zwei Auditoren und zwei im Stabsorte wohnhaften Beisitzern aus dem Handels- oder Gewerbsstande, zusammengesetzten gerichtlichen Commission zu bewirken.

Wären in einem Regimente aber zwei Auditore nicht vorhanden, so ist die Stelle des abgängigen, durch einen bei der Verwaltung zugetheilten, oder sonst geeigneten Offizier zu ersetzen.

In der freien Militär-Communität Zengg bleibt es bei der mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Jänner 1819, B. 347, festgesetzten Einrichtung, des mit dem dortigen Magistrate vereinigten Wechselgerichtes; es ist jedoch von demselben, sowie von allen Militärgerichten, die mit dem Allerhöchsten Patente vom 25. Jänner 1850, für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes kundgemachte allgemeine Wechsel-Ordnung, mit Rücksicht auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 138, genauestens zu beobachten.

§. 5. Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen, fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Originalwechsel, der Originalprotest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (in soferne diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind) beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner, ohne dessen vorläufige Einvernehmung, die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren, binnen drei Tagen unter Anordnung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§ 6. Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar der Klage, sammt Beilagen, zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare, sammt

Beilagen, nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7 Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen drei Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungs-Auftrag findet kein Recurs Statt.

§. 8. Dem Kläger ist, ungeachtet einer anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungs-Auftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit, zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere, zum Theile in anderen Gerichtsbezirken, in anderen Kronländern oder im Auslande wohnende Geklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10. In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11. Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile, durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließig 20, 22, dann 25 bis einschließig 50, 53 und 54 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. Februar 1847, F. 188, über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) die im §. 12 der vorbenannten Verordnung vorkommende Weisung, bezüglich der Beibringung der Compagnie-Certificate, über den vergeblich versuchten Vergleich zwischen dem Kläger und Geklagten, hat bei Klagen, die aus dem Wechselrechte entspringen, keine Anwendung;

b) das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung, ist binnen drei Tagen, von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungs-Gesuch gegen eine verstrichene Fallfrist, binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist, anzubringen;

c) in dem Urtheile, wodurch der Geklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

d) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden;

e) Appellations- und Revisions-Anmeldungen, sowie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide erster oder zweiter Instanz, sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides, um den gerichtlichen Auftrag an den Geklagten ansuchen, binnen drei Tagen, bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution, für die Forderung Sicherheit zu leisten.

Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Originale nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14. Hat der Geklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Geklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15. Ist der Geklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Militär-Gerichtshofes erfolgt.

§. 16. Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen

Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 die Execution gegen die Person des Schuldners, wenn sie überhaupt wider ihn zulässig ist, oder auf das Vermögen desselben zu führen.

§. 17. Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechsel-Ordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselgerichtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners, wenn dieser nicht gesetzlich vom Personal-Arreste befreit ist, die Execution zu führen.

Die Befreiung vom Personal-Arreste genießen alle der Militär-Gerichtsbarkeit angehörigen Personen, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbsleute in der Militärgränze und Einwohner der Militär-Communitäten. Unterliegt der Schuldner dem Personal-Arreste, so steht es dem Gläubiger frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executions-Arrest zu erwirken; auch kann die Execution auf das Vermögen vor oder nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden, jedoch ist der Gläubiger, so lange sein Schuldner sich im Schulden-Arreste befindet, die erstere zu begehren oder fortzusetzen nicht berechtiget.

Bei der Execution auf das Vermögen sind in der Militärgränze die Bestimmungen des Gränz-Grundgesetzes vom 7. Mai 1850, insbesondere jene der §§. 16 und 36, [1]) zu beobachten.

---

[1]) Die §§. 16 u. 36 des erwähnten Grenz-Grundgesetzes enthalten folgende Bestimmungen:

§. 16. Der Grundbesitz der Grenzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland.

Zu dem Stammgute eines Grenzhauses gehören alle jene Grundstücke, welche dermalen in den Grundbüchern als Stammgut eingetragen sind. Dieselben bilden nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Grenzansässigkeit. Das Stammgut ist in der Regel unveräußerlich. Nur in besondern Fällen darf dasselbe auf ein Drittheil seines Schätzungswerthes als Hypothek verpfändet werden, und der Gemeindeausschuß hat darauf zu sehen, daß der Schuldner außer den Interessen jährlich noch einen verhältnißmäßigen Theil an Capital abtrage.

Erst dann, wenn keine andere Hilfe verschafft werden kann, und wenn der Unterhalt der Familie durch Erwerbung einer andern Ansässigkeit oder Aufnahme in ein anderes Grenzhaus gesichert ist, darf auch das Stammgut an Besitzfähige veräußert werden.

Unter welchen Bedingungen eine Theilung zulässig ist, bestimmt der §. 39.

Das Ueberland umfaßt alle übrigen Besitzungen der Grenzhäuser, welche nach den bestehenden Vorschriften veräußerlich sind.

In den Grundbüchern hat es bis zur neuen Anlegung und Regelung derselben bei der bisherigen Eintheilung der Grundansässigkeit zu verbleiben.

§. 36. Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Bela-

§. 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechsel-Anspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des vom Arreste nicht befreiten Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in soferne er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

§. 21. Der Schulden-Arrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden seyn, in Allem nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22. Der Wechselgläubiger ist berechtiget,, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheile einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25. Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26. In soferne durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

---

stung der Gründe, sowie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muß der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachweisen.

Ueber Einwendungen einzelner Familienglieder entscheidet der Gemeindeausschuß mit Vorbehalt weiterer Berufung. A. f. d. W. R. III. Bd.

§. 27. Diese Vorschrift hat bei sämmtlichen Militärgerichten in und außerhalb der Militärgränze, binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungs-Auftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

Csorich m. p.

Auszug aus der Justizministerial-Verordnung vom 16. Spt. 1852,

die Einführung einer provisorischen Civilproceß-Ordnung in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate betreffend.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1852, LIX. Stück, Nr. 190.)

Artikel XIV. der Einführungs-Verordnung.

In Wechselstreitigkeiten ist vom 1. Jänner 1853 angefangen, auch in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate das, mit Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes, für mehrere andere Kronländer kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten, wodurch die Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 53 des Reichs-Gesetz-Blattes, und der zweite Theil des XV. ungarischen Gesetz-Artikels vom Jahre 1840, sowie die auf denselben Bezug habenden Bestimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844 außer Kraft zu treten haben.

In soferne jedoch das Wechselverfahren keine besonderen Vorschriften enthält, ist sich auch in Wechselstreitigkeiten nach der gegenwärtigen Proceß-Ordnung zu benehmen. Daher wird insbesondere erklärt, daß die in dem §. 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845, über den summarischen Proceß, in den hier erwähnten Kronländern keine Anwendung finde, sondern anstatt der letzteren die Vorschriften der neuen Civilproceß-Ordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem §. 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben.

Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 20. November 1852,

wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren,

Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien und Lodomerein mit Auschwitz und Zator, Krakau und Bukowina,

wodurch für diese Kronländer eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionsnorm) erlassen, und bestimmt wird, daß die Wirksamkeit derselben in jedem dieser Kronländer zugleich mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirks-Aemter und der übrigen Gerichtsbehörden zu beginnen habe.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1852, LXXIII. Stück, Nr. 251.)

§. 57. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören:

1. ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der streitführenden Parteien,

— —

— —

c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

§. 59. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 57, Nr. 1, lit. c) auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

§. 60. Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden.

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 20. November 1852,
wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich,

womit für dieses Königreich eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionsnorm) erlassen, und bestimmt wird, daß die Wirksamkeit derselben zugleich mit der Wirksamkeit der in diesen Kronländern neu zu organisirenden Präturen und Provinzial-Tribunale zu beginnen habe.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1852, LXXVI. Stück, Nr. 259.)

§. 56. Der Wirkungskreis des Handels- und Seegerichtes in Venedig, des Handelsgerichtes in Mailand und der Provinzial-Tribu-

nale als Handels-Senate oder Sectionen in den übrigen Provinzen ist, mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten (§. 59), nach den Bestimmungen des Codice di commercio zu beurtheilen.

§. 58. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder Handels-Senat befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften, von dem Kläger auch bei der, nach der Beschaffenheit der Forderung zuständigen Prätur angebracht werden.

§. 59. Hinsichtlich der Zuständigkeit in Wechselstreitigkeiten ist sich nach dem Gesetze vom 31. März 1850, welches aufrecht erhalten wird, zu benehmen (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 125).

§. 60. Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte (Handels-Senate) zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet (§. 73 der Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 51).

Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 20. November 1852, wirksam für Dalmatien,

womit für dieses Königreich eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionsnorm) erlassen, und bestimmt wird, daß die Wirksamkeit derselben zugleich mit der Wirksamkeit der in diesem Kronlande neu zu organisirenden Präturen und Gerichtshöfe erster Instanz zu beginnen habe.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1852, LXXVIII. Stück, Nr. 261.)

§. 55. Der Wirkungskreis der Gerichtshöfe erster Instanz, in soferne sie die Handels- und Seegerichtsbarkeit auszuüben haben, ist mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten (§. 58) nach den Bestimmungen des Codice di commercio zu beurtheilen.

§. 57. An Orten, wo sich kein zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, steht es in der Wahl des Klägers, diejenigen Klagen, welche sich ihrer Beschaffenheit nach zur Competenz der Prätur eignen, bei der letzteren anzubringen.

§. 58. Die Zuständigkeit in Wechselstreitigkeiten ist nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1850, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 52, zu beurtheilen.

§. 59. Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet (§. 73 der Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 51).

Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 16. Februar 1853,
wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat,

womit für diese Kronländer eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen (Civil-Jurisdictionsnorm) erlassen, und bestimmt wird, daß dieselbe von dem, insbesondere kundzumachenden Tage angefangen in Wirksamkeit zu treten habe, an welchem in diesen Kronländern die neu zu organisirenden Bezirksämter (Stuhlrichterämter) und die übrigen Gerichtsbehörden ihre Thätigkeit beginnen werden.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1853, XI Stück. Nr 30.)

§. 55. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören:

1. ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Parteien:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

§. 56. Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protokollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Die in Personal-Streitsachen für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§§. 31 u. s. f.) finden auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

§. 57. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 55, Nr. 1 lit. c), auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

§. 58. Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden.

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 3. Juli 1853,
wirksam für Siebenbürgen,
wodurch für dieses Großfürstenthum eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionsnorm) erlassen, und bestimmt wird, daß von dem, insbesondere kundzumachenden Tage angefangen, an welchem die neu zu organisirenden Bezirks-Aemter und die übrigen Gerichtsbehörden in diesem Kronlande ihre Thätigkeit beginnen werden, sämmtliche Gerichtsbehörden daselbst die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszuüben haben.

(Im Reichs-Gesetz-Blatte vom Jahre 1853, XLI. Stück, Nr. 129.)

§. 55. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte, d. i. der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz, gehören:

1. ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Parteien:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

§. 56. Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protokollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Die in Personal-Streitsachen für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§§. 31 u. s. f.) finden auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

§. 57. An Orten, wo sich kein zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 55 Nr. 1, lit. c), auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

§. 58. Wechselklagen können nur bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden.

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1855,
wirksam für alle Kronländer, in welchen das, mit den Justizministerial-Verordnungen vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes und vom 31. März 1850, Nr. 125 des Reichs-Gesetz-Blattes kundgemachte Verfahren in Wechselsachen Giltigkeit hat,
zur Lösung des Zweifels, ob die Execution zur Sicherstellung gegen den Wechselschuldner schon vor dem Ablaufe der, in dem Zahlungsauftrage bestimmten dreitägigen Frist angesucht werden könne.

Zur Lösung des Zweifels, ob die Execution zur Sicherstellung gegen den Wechselschuldner schon vor Ablauf der in dem Zahlungsauftrage gegebenen dreitägigen Frist angesucht werden könne, findet das Justizministerium Folgendes zu erklären:

Da nach §. 5 der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850 (Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes), §. 84 der Justizministerial-Verordnung vom 31. März 1850 (Nr. 125 des Reichs-Gesetz-Blattes) dem belangten Schuldner die Execution nur mit Ertheilung eines dreitägigen Termines zur Leistung der Zahlung anzudrohen ist, so kann wider denselben vor Ablauf dieser dreitägigen Frist eine Execution überhaupt, mithin auch die Execution zur Sicherstellung nicht bewilliget werden.

Dagegen ist nach Ablauf dieser Frist, wenn der Wechselschuldner während derselben seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei Gericht angebracht hat, dem Kläger, ungeachtet der über diese Einwendungen anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen in Gemäßheit des §. 8 der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes (§. 7 der Justizministerial-Verordnung vom 31. März 1850, Nr. 125 des Reichs-Gesetz-Blattes) die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

Freiherr von Krauß m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. September 1856,
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,
wodurch der §. 1 der Kriegsministerial-Verordnung vom 1. September 1852 Nr. 176 des Reichs-Gesetz-Blattes, in Beziehung auf die gegenseitige Competenz der Civil- und Militärgerichte bei Wechselklagen näher bestimmt wird.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 1 der Verordnung des bestandenen Kriegsministeriums vom 1. September 1852, Nr. 176 des Reichs Gesetz-Blattes, findet das Justizministerum im Einvernehmen mit dem Armee-Ober-Commando Folgendes zu verfügen:

Wechselklagen gegen Einwohner der Militär-Communitäten und gegen Handels- und Gewerbsleute der Militärgränze sind in soferne sie bei dem Gerichte des Zahlungsortes anhängig gemacht werden wollen, dann wenn der Zahlungsort außerhalb der Militärgränze liegt, bei jenem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit berufenen Civilgerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem der geklagte unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte; dagegen müssen aber auch Wechselklagen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, welche als Schuldner eines Wechsels, dessen Zahlungsort in der Militärgränze sich befindet, vor dem Gerichte des Zahlungsortes belangt werden wollen, bei jenem Militärgerichte angebracht werden, welchem der geklagte unterworfen wäre, wenn er im Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

Freiherr von **Krauß** m. p.

I.

Zu §§. 86, 105, 214, 251, 252, 257, 264, 388.

Vorderseite.

c, 6) Prag, am 2. *Januar* 1859. Für *fl. 500.* — *Ö. W.* f, 2)

d, 4) *Am zweiten März a. c.* ____ a) zalen Sie gegen diesen

b, 1) *meinen* Wechsel an *Herrn C. A. Daniels* e, 3) ____ die Summe von

f, 2) *Fünf Hundert Gulden österreichischer Währung* ____ g, 5)

h, 7) Herrn *D. N. Ricardo* *Fr. Schmitthenner.*

i, 8) in *Wien.* k) *für Fünf Hundert Gulden Ö. W.*

Nr. 19. *D. N. Ricardo.*

FR. SCHMITTHENNER.

Rückseite.

Für mich an die Herren Wilhelm Schulz & Comp.
C. A. Daniels.

An die Herren Jordan & Paruta.
Wilhelm Schulz & Comp.

Herrn G. Fr. Kolb in das Eigenthum übertragen von
pr. pr. Jordan & Paruta
N. A. Strass.

Für mich an Herrn G. Rühl
G. Fr. Kolb.

(Inhaber G. Rühl.) *)

*) Die Namen (Indossaten) in der Parenthesis müssen überall, wo sie vorkommen, gedacht werden.

II.

Zu §§. 83. 221.

Vorderseite.

Prag, am *9. October* 1859. Für *fl. 1000. — Ö. W.*

Am neunten Januar 1860 ——— zalen Sie gegen diesen

meinen Wechsel *in solidum an mich selbst* ——— die Summe von

Tausend Gulden österreichischer Währung ———

Herren *J. Droz, K. A. Hazzi & J. P. Hartl.* *L. H. Jacob.*

alle in *Prag.* *acc.* ——— *angenommen*

Nr. — *J. P. Hartl.* *J. Droz.* *K. A. Hazzi.*

L. H. JACOB.

Rückseite.

Prolongirt den 9. Januar 1860
bis zum 28. Januar 1860.
L. H. Jacob.

einverstanden:
K. A. Hazzi
J. Droz.
J. P. Hartl.

II.

III.

Zu §§. 115, 178.

Vorderseite.

M. FISCHER.

Heiligenkreutz, am *8. April 1859.* *Pr. fl. 233. 34 Nkr. Ö. W.*

A vista zale ich gegen diesen

Wechsel an *Herrn C. P. Liehk*

Zweihundert drei und dreissig Gulden und 34 Nkr. Ö. W.

M. Fischer.

Auf mich selbst, zalbar

in *Prag.*

Nr. *1817.*

(eigen-domicilirter Wechsel.)

IV.

Zu §§. 115, 178.

Vorderseite.

M. FISCHER.

Heiligenkreutz am *8. April 1859.* *Pr. fl. 233. 34 Nkr. Ö. W.*

A vista zalen Sie gegen diesen

Wechsel an *Herrn C. P. Liehk*

Zweihundert drei und dreissig Gulden und 34 Nkr. Ö. W.

M. Fischer.

Herrn *M. Fischer*

in *Prag.*

Nr. *1817.*

(trassirt-eigener Wechsel.)

V.

Zu §§. 104, 177, 178, 401.

Vorderseite.

L. C. BLEITREU.

Reichenberg, den *16. October 1859.* Für *fl. 333. 10 Nkr. Ö. W.*

Sechs Wochen nach heute ______ zalen Sie gegen diesen *ersten* Wechsel an *Herrn Cajetan Filangieri in Prag* ______ die Summe von *Dreihundert, drei und dreissig Gulden und 10 Nkr. in österr. Währung* ______

Herrn *David Ricardo*
in *Reichenberg, zalbar in Prag*
bei Herrn N. C. Liehks Sohn.
Nr. 13|5, 52.

L. C. Bleitreu,
Für dreihundert dreissigdrei Gulden und 10 Nkr. Ö. W.
David Ricardo.

VI.

Zu §§. 41, 115, 161, 284, 297, 361, 418.

Vorderseite.

GEORG KROK.

Prag, am *5. November* 1859. Für *fl. 500. — Ö. W.*

Vier Wochen à dato ______ zalen Sie gegen diesen *meinen* Wechsel an *mich selbst* ______ die Summe von *Fünfhundert Gulden österreichischer Währung* ______ *und stellen den Betrag auf Rechnung L. in R.*

Für Fünfhundert Gulden Ö. W.
Georg Krok.

Herren *Mac & Comp.*
in *Wien, wo im Falle für G. K.*
Nr. 22.

VII.

Zu §§. 109, 113, 127, 367, 368, 369.

Vorderseite.

Prag, den *9. Mai 1859* — Für *fl. 488. 48 Nkr.* Ö. W.

Am neunten September a. c. ______ zalen Sie gegen diesen

meinen Wechsel an *mich selbst* ______ die Summe von

Vierhundert, achtzig acht Gulden und 48 Nkr. österreichischer Währung

Herr *Ludwig Lafaurie* ______ *R. Hoffmann*

in Prag. ______ *für vierhundert achtzig acht Gulden und 48 Nkr. Ö. W.*

Nr. 17. ______ *Ludwig Lafaurie.*

R. HOFFMANN

Rückseite.

(An Ed. Böcking in Prag.)
R. Hoffmann.

(Ed. Böcking indossirt den Wechsel ohne seinen Namen beizufügen an P. C. Osenbrüggen und dieser an I. A. Biener hier.)
P. C. Osenbrüggen.

(Biener an C. W. E. Heimbach.)
I. A. Biener.

(Heimbach an Gebauer & Spangenberg.)
C. W. E. Heimbach.

Für uns an Herrn Ed. Bökking in Prag den 2. Sept. 1859.
Gebauer & Spangenberg.

(Inhaber Ed. Böcking.)

(Siehe die Note im Wechselformulare I.)

VIII.

Zu §§. 148, 239.

Vorderseite.

Prag, den *9. Februar* 1859. Für *fl. 378. 18 Nkr.* Ö. W.

Am neunten Mai a. c. ____ zalen Sie gegen diesen

meinen Wechsel an *mich selbst* ____ die Summe von

Dreihundert siebenzig acht Gulden 18 Nkr. Ö. W. ____

Herren *Plinius & Varro* *Antonio Genovesi.*

in *Kronstadt (Siebenbürgen.)* *Plinius & Varro.*

Nr. 22/11.

ANTONIO GENOVESI.

Rückseite.

Für uns an Herrn Adam Ferguson in Wien, Werth in Rechnung. Prag, am 8. Mai 1859.
Antonio Genovesi.

In Verfügung des Herrn Carl August Rudloff in Kronstadt.
Wien am 10. Mai 1859.
Adam Ferguson.

(Inhaber Carl August Rudloff in Kronstadt).

IX.

Zu §§. 120, 122, 136, 148, 193, 224, 277.

Vorderseite.

Prag, am 1. *November* 1859. **Für** *Bo. Mk. 2501.* —

Zwei Monate à dato ______ zalen Sie gegen diesen

prima Wechsel an *Herrn C. Th. Kleinschrod* ______ die Summe von

Zweitausend, fünfhundert und ein Mark Banco ______

Herren *L. Lutteroth & Merkel* *Julius Sempronius.*

in *Hamburg.*

Nr. 888.

JULIUS SEMPRONIUS.

Rückseite.

An Herrn A. H. Behn in Wien.

C. Th. Kleinschrod.

Für mich an die Herren: Strass & Thon in Triest.

A. H. Behn.

(An Mac & Comp. in London.)

Strass & Thon.

(An O. Dapper & Comp. in Amsterdam.)

Mac & Comp.

(An Ludolf Schleyer in Hamburg.)

O. Dapper & Comp.

(Inhaber ist Ludolf Schleyer in Hamburg.)

(Siehe die Note im Wechselformulare I.)

X.

Zu §§. 91, 124, 221, 224, 229.

Vorderseite.	Rückseite.
Dresden, am *4. November 1859.* Für *Rhl. 1000.* — *in natura Rhl. Stk.* *Sechs Monate nach heute* ______ zalen Sie gegen diesen *meinen* Wechsel-Brief *an A. N. T r e f u r t, nicht an die Ordre* die Summe von *Tausend Thaler in effectiven Silber-Thaler Stücken, wovon 30 Stk. auf 1 ℔ Zollgewicht.* Herrn *J. A. P i x i s* *in Teplitz.* *E l v i r a P i x i s* *geborene von Martens.* *für tausend Thl. Pr. Ct.* *J. A. P i x i s.* Nr. ELVIRA PIXIS.	*Prolongirt auf zwei Monate.* *Dresden den 4. Mai 1860.* *A. N. T r e f u r t.* *E l v i r a P i x i s* *geborene von M a r t e n s.* *J. A. P i x i s.* *Prolongirt auf weitere drei Monate.* *Dresden am 4. Juli 1860.* *A. N. T r e f u r t.* *E l v i r a P i x i s* *geborene von M a r t e n s.* *J. A. P i x i s.*

XI.

Zu §§. 91, 124.

Vorderseite. | **Rückseite.**

Budweis, am 24. December 1859. Für *fl. 500.* — *Ö. W.*

Am 24. März 1860 ______ zalen Sie gegen diesen

meinen Wechsel an *mich selbst, ohne weiterem Giro* ______ die Summe von

Fünfhundert Gulden österreichischer Währung ______

Ottokar Scheidler.

Herrn *A. Košak*

in *Budweis.*

Nr.

Gut für fünfhundert Gulden

A. Košak.

OTTOKAR SCHEIDLER.

Zu §§. 129,

Vorderseite.

Leipzig, den *12. November 1859.* Für *Ld'or Rhl. 502. 65 Gt.*

Zwei Monate von heute ______ zalen Sie gegen diesen *ersten* Wechsel an *die Herren Berghaus & Comp.* ______ die Summe von *Fünfhundert und zwei Ld'or Thlr. auch 65 Grot* ______

Herren *Soden & Eiselen* *Lueders & Ganilh.*

in *Bremen.* *für Fünfhundert zwei Ld'or Thlr. und 65 Gt.*

Soden & Eiselen.

Nr. 22, 11. *Im Nothfalle bei J. B. Say für L. & G*

LUEDERS & GANILH.

Alonge zu einem ersten Wechsel, gross: Fünfhundert & zwei Ld'or Rthl. 65 Gt.; L." Lueders & Ganilh in Leipzig, zwei Monate, ddo. 12. November 1859 zur Verfügung der Herren Berghaus & Comp. auf die Herren Trassaten beziehungsweise Acceptanten Soden & Eiselen in Bremen.

XIII.

Zu §§. 141, 200, 416.

Vorderseite.

Prag, den *16. November* 1859. Für *fl. 398. 38 Nkr. — Ö. W.*

*Am 16. März 1860*_______zalen Sie gegen diesen

Prima-Wechsel an *mich selbst*_______die Summe von

*Dreihundert, neunzig acht Gulden und 38 Nkr. in österreichischer Währung*_______

Herrn *A. J. Eberhard* — *F. A. Weber.*

in *Prag.* — *A. J. Eberhard.*

Nr. 305.

F. A. WEBER.

Rückseite.

Für mich an Herrn A. C. Jordan ohne Obligo.
Prag am 2. December 1859.
F. A. Weber.

A. C. Jordan.

V$^z_{\text{"}}$ Z. Pardessus.

J. J. Weidenkeller.
Für uns an Herrn Theodor Schmalz ohne fernerer Dafürhaftung.
Prag den 28. Februar 1860.
Coignet & Stiger.
Für mich an Herrn H. E. Matthes.
Prag den 3. März 1860.
Theodor Schmalz.

(Inhaber H. E. Matthes.)

XIV.

Zu §§. 143, 224.

Vorderseite.

Berlin, am 18. *November 1859.* Für *Rthl. 488. 27 Sgr.*

Sechs Monate nach heute ——— zalen Sie gegen diesen

ersten Wechsel an *H. C. Tigerström in Berlin* ——— die Summe von

Vierhundert, achtzig acht Rthl. und 27 Sgr. in 30 Rthl. Fuss ———

Herrn *Fr. H. Jacobi* — *Pochhammer & Schmidt.*

in *Prag.* — *Fr. A. Jacobi.*

Nr. 22.

POCHHAMMER & SCHMIDT.

Rückseite.

Für mich an Herrn J. F. Buchka in Breslau.
Berlin den 17. December 1859.
H. C. Tigerström.

Statt an mich an Herrn Bernhard Fischer hier, nicht an die Ordre.
Breslau, 15. Januar 1860.
J. F. Buchka

Bernhard Fischer.

Joachim A. Ohm.

(Den Inhaber denken wir uns in A. C. Lorenz.)

XV.

Zu §§. 94, 165.

Vorderseite.

WLADISLAUS FEODOSIA.

Reichenberg, am *10. April* 1859. Für *fl. 1000. — Ö. W.*

Vier Wochen nach Sicht——————zale *ich* gegen diesen

——Wechsel an *Herrn Jacob von Farmer in Libenau*——die Summe von

Tausend Gulden österreichischer Währung——————

Wladislaus Feodosia.

Gesehen, am 28. Januar 1860.

Nr. 1817.

Rückseite.

XVI.

Zu §§. 203, 224, 339.

Dieser Original-Wechsel integrirt das Copia-Formular XXV.

Vorderseite.	Rückseite.
Dresden, den *20. December 1859.* Für *Rhl. 340. 15 Ngr.* *Vier und einhalb Monat à dato*——zalen Sie gegen diesen *ersten* Wechsel an *die Herren Jones & Aldenhoven*——die Summe von *Dreihundert vierzig Rhl. und 15 Ngr.*—— Herrn *August Carl Rudloff* *Johannes von Müller.* in *Leipzig.* *August Carl Rudloff.* Nr. 6350. JOHANNES v. MÜLLER.	*Jones & Aldenhoven.* *In Eigenthum des Herrn H. G. Demetrius hier.* *Leipzig, den 3. Januar 1860.* *Ma. L. Fischer.* *Für mich an die Herren Kudler & Czech.* *Leipzig, den 16. März 1860.* *H. G. Demetrius.*

XVII.

Zu §§. 161, 165, 172, 201, 224, 229.

Vorderseite.	Rückseite.
Hamburg, am 15. *December* 1859. Für *fl.* 200. — *in Silber-Gulden-Stücken.* *Acht Tage nach Sicht* ____ zalen Sie gegen diesen ersten Wechsel an *die Herren Huss & Comp., welche wir innerhalb sechs Monaten* *zur Acceptation zu präsentiren verpflichten* ____ *Zwei hundert Gulden österr. Währung in effectiven Gulden-Silber-Stücken* ____ Herrn *J. F. Melón* — *Mathy & Comp.* in *Pesth.* *Gesehen am 10. April 1860 und gut für* *Zweihundert Gulden in österr. k. k. Banknoten.* Nr. 19. — *J. F. Melón.* MATHY & COMP.	*Für uns an Herrn Carl Murhard hier, Wert gewechselt.* *Hamburg, 18. Dezember 1859.* *Huss & Comp.* *Carl Murhard.* *Zalen Sie statt an mich an Herrn Carl Peter Liehk Prag, 3. Januar 1860.* *Cleymann & Klüber.* *Statt an mich an Herrn Joh. Josua Stuzmann hier, welchen ich so wie seine Nachmänner verpflichte, diesen Wechsel bei den Herren Trassaten bis längstens zum 19. Mai a. c. zur Acceptation zu präsentiren und bis dahin mit meiner Unterschrift als Indossant im Impegno bleibe.* *Wien am 2. Mai 1860.* *) *Carl Peter Liehk.* *Joh. Josua Stuzmann.* (Inhaber F. X. Schmalz.) *) Hier hat der Indossant Liehk eine noch kürzere Acceptationsfrist facultativ gemacht.

XVIII.

Zu §§. 265, 338. Dieser Wechsel integrirt das Formular XIX.

Vorderseite. / **Rückseite.**

Hamburg, am *18. Februar 1859.* Für *fl. 1817. 75 Nkr. Ö. W.*

Zwei Monate à dato ——— zalen Sie gegen diesen

ersten Wechsel an *Herrn Julius Soden* ——— die Summe von

Tausend und achthundert, siebenzehn Gulden 75 Nkr. österr. Währung ———

Herrn *C. P. Sartorius* *Ch. von Schlözer.*

in *Wien.* *C. P. Sartorius.*

Nr. 33/51.

CH. VON SCHLÖZER.

XIX.

Zu §§. 265, 332, 338. (Copia.)

Diese Copia integrirt das Formular XVIII.

Vorderseite.

Hamburg, am *18. Februar* 1859. Für *fl. 1817. 75 Nkr. Ö. W.*

Zwei Monate à dato ______ zalen Sie gegen diesen *ersten* Wechsel an *Herrn Julius Soden* ______ die Summe von *Tausend und achthundert, siebenzehn Gulden 75 Nkr. österr. Währung* ______

Herrn *C. P. Sartorius*
in *Wien.*

Ch. von Schlözer.

ausgefolgt am 6. April an die Herren Schmalz und Lotz

Nr. 33/51. *Original ~~zum Accepte bei T. R. Malthus.~~*

COPIA VON CH. v. SCHLÖZER.

Rückseite.

Copia bis hierher

Für mich an die Herren Sismondi & Comp.
Julius Soden.

(An Gr. v. Buquoy.)

Sismondi & Comp.
Statt an mich an den Herrn A. C. Struensee.
Gr. v. Buquoy.

(An Carl Aug. Sonnenfels.)

A. C. Struensee.

(Inhaber Carl Aug. Sonnenfels).

(Siehe die Note im Wechselformulare I.)

XX.

Zu §§. 291, 297, 402.

Vorderseite.

Prag, am *29. Juni* 1859. Für *fl. 290. 54 Nkr.* Ö. W.

Drei Monate dato ——— zalen Sie gegen diese

Wechselurkunde an *den Herrn A. Rudloff* ——— die Summe von

Zweihundert, neunzig Gulden und 54 Nkr. österr. Währung ———

Herrn *J. H. Stricker* — *pr. pr. M. V. Neklan.*

in *Kronstadt (Siebenbürgen).* — *M. Fischer.*

Nr. *888.* — *Im Falle der Noth bei C. P. Premysl.*

M. V. NEKLAN.

Rückseite.

An Herrn P. C. Scherrer.
A. Rudloff.
Zalen Sie statt an mich, an Herrn Franz Xaver Rippel in Kronstadt Valuta gewechselt.
Pesth, am 28. August 1859.
P. C. Scherrer.

(Inhaber Franz Xaver Rippel.)

XXI.

Zu §§. 289, 297.

Vorderseite.

Oedenburg, den *14. März 1859.* Für *fl. 420. — Ö. W.*

Drei Monate dato ______ zalen Sie gegen diesen

ersten Wechsel an *die Frau Magdalena Fischer* ______ die Summe von

Vierhundert, zwanzig Gulden österr. Währung ______

Herrn *P. C. Košak.* *Monroy & Comp.*

in *Prag.* *Unter Protest und zu Ehren der Herren Trassanten Monroy & Comp.*

Nr. 2. *Im Falle der Noth bei J. Gülpen.* *J. Gülpen.*

MONROY & COMP.

Rückseite.

Magdalena Fischer.

J. W. Raule.

(Inhaber Ch. P. Ortloff.)

XXII.

Zu §§. 214, 299.

Vorderseite.

Prag, am *19. März 1859.* Für *fl. 867. 95 Nkr.* Ö. W.

Am 19. Juni a. c. ____ zalen Sie gegen diesen

Prima-Wechsel an *die* Herren *Wildner & Mothes* ____ die Summe von

Achthundert, sieben und sechzig Gulden auch 95 Nkr. österr. Währung ____

Herrn *Wlh. Aug. Palaczky.* *Ignaz Wenzel Pöhl.*

in *Brody.* *Unter Protest und zu Ehren des Herrn David Ricardo.*

A. Rudloff.

Nr. 333. *Im Falle der Noth bei A. Rudloff für D. R.*

IGNAZ WENZEL PÖHL.

Rückseite.

Wildner & Mothes.

Friedrich List.

Lueders & Ganilh.

David Ricardo.

Rühl & Kolb.

S. Jordan & Schütz.

(Inhaber: Mathy & Murhard).

XXIII.

Zu §§. 113, 314; integrirt die Secunda, Wechselformular XXIV.

Vorderseite.	Rückseite.
Triest, den *30. März* **1859**. Für *fl. 1740. 23 c. holl. Ct.* *Zwei Monate dato* ______ zalen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel *an uns selbst* ______ die Summe von *Tausend, siebenhundert, vierzig Gulden, und 23 c. holl. Ct.* ______ Herrn *Malthus & Say.* *Meldola & Rigoletto.* *in Amsterdam.* Nr. *888.* MELDOLA & RIGOLETTO.	

XXIV.

Zu §§. 285, 297, 314, 232,
integrirt die Prima, Wechselformular XXIII.

Vorderseite.

Triest, am 30. März 1859. Für *fl. 1740. 23 c. holl. Ct.*

Zwei Monate dato ______ zalen Sie gegen diesen

Secunda-Wechsel *an uns selbst* ______ die Summe von

Tausend, siebenhundert, vierzig Gulden, und 23. c. holl. Ct. ______

Herren *Malthus & Say.* *Meldola & Rigoletto.*

in *Amsterdam.*

Nr. 888. *Prima zur Annahme bei den Herren Koch & Thon, wo im Nothfalle.*

MELDOLA & RIGOLETTO.

Rückseite.

Für uns an die Herren A. Baldasserony & Comp. in Mailand.
Triest, den 4. April 1859.
Meldola & Rigoletto.
(An Joh. Melonius in Wien.)

Baldasserony & Comp.
(An C. D. J. Rittinghausen in Leipzig.)

Johann Melonius.
(An Salvatius & de Vio in Hamburg.)

C. D. J. Rittinghausen.
(An Wakker & Walraven in London.)

Salvatius & de Vio.

(An den letzten Inhaber in Amsterdam Christian Hein. Breuning.)
Wakker & Walraven.

(Inhaber in Amsterdam ist Christian Hein. Breuning).

(Siehe die Note im Wechselformulare I.)

XXV.

Zu §§. 332, 339, 345.

Diese Copie integrirt das Originalformular XVI.

Vorderseite.

Dresden, den *20. December 1859.* Für *Rthl. 340. 15 Ngr.*

Vier und einhalb Monat à dato ——— zalen Sie gegen diesen

ersten Wechsel an *die Herren Jones & Aldenhoven* ——— die Summe von

Dreihundert, vierzig Rthl. und 15 Ngr. ———

Herrn *August Carl Rudloff.* *Johannes von Müller.*

in *Leipzig.* *August Carl Rudloff.*

Nr. 6350. *Am 2. März 1860 ausgeliefert an Herrn Ed. Melly.*

Original ~~zur Annahme bei den Herren Savary & Comp.~~

COPIA von KUDLER & CZECH.

Rückseite.

Jones & Aldenhoven.
In Eigenthum des Herrn H. G. Demetrius hier.
Leipzig, den 3. Januar 1860.
Ma. L. Fischer.

Für mich an die Herren Kudler & Czech.
Leipzig, den 16. März 1860.
H. G. Demetrius.

Bis hierher Abschrift.

An den Herrn David Ricardo Werth gewechselt.
Kudler & Czech.

David Ricardo.

(Inhaber: Ed. Melly.)

(Siehe die Note im Wechselformulare I.)

XXVI.

Zu §§. 178.

Vorderseite. **Rückseite.**

WLADISLAW & SOBESLAW.

Prag, am *1. März 1859.* Pr. *fl. 1200.* — *Ö. W.*

Am ersten Juli laufenden Jahres ______ zalen Sie gegen diesen

Wechsel an *uns selbst* ______

Zwölfhundert Gulden österr. Währung ______

Wladislaw & Sobeslaw.

Herren *Mnata & Wojen*

in *Carlsbad zalbar in Prag.*

Nr. *Mnata & Wojen.*

XXVII.

Zu §§. 200, 360, 364.

Vorderseite.

Pr. *15. Juli.*

Prag, am *15. April 1859.* Für *fl. 1100.* — *Ö. W.*

Medio Juli a. c. ______ zalen Sie gegen diesen

meinen Wechselbrief an *meine Verfügung* ______ die Summe von

Eilfhundert Gulden österreichischer Währung ______

Herrn *August Carl Rudloff* *David Ricardo.*

in *Pesth.*

Nr. *August Carl Rudloff.*

DAVID RICARDO.

Rückseite.

Für mich an Herrn B. Cassel in Wien.

Prag, am 8. Mai 1859.

David Ricardo.

Zur Verfügung an L. U. Gulfnessah.

B. Cassel.

L. U. Gulfnessah.

Scheller & Linnemann.

(Inhaber: Liehk & Raych.)

XXVIII.

Zu §§. 178, 441.

Vorderseite.

Prag, am *20. Dezember* **1859.** Pr. *fl. 1817. 17 Nkr. Ö. W.*

Am achten April 1860 ______ zale ich gegen diesen

meinen Wechsel in *Brünn an J. L. Fischer* ______

Tausend achthundert und siebenzehn Gulden, auch 17 Nkr. österr. Währung ______

C. P. Liehk.

Nr.

C. P. LIEHK.

Rückseite.

XXIX.

Zu §§. 178, 184.

Vorderseite.

Prag, am *13. November* **1859.** Pr. *fl. 500.* — *Ö. W.*

Am dreizehnten Dezember 1859 ________ zalen Sie gegen diesen

Wechsel an *Herrn Julius Soden* ________

Fünfhundert Gulden österr. Währung ________

mit der Bedingung, dass Ihnen dieser Wechsel binnen vierzehn Tagen zur Acceptation präsentirt werde.

David Ricardo.

Herrn *J. R. Malthus*

in *Reichenberg und in Brünn zur Marktzeit zalbar.*

Nr.

DAVID RICARDO.

Rückseite.

XXX.

Zu §§. 239.

Vorderseite.	Rückseite.
Prag, am 22. *September 1859.* Pr. £. *241.* — *Zwei Monate à dato* zalen Sie gegen diesen prima-Wechsel an *die Frau Auguste Rudloff hier* *Zweihundert und einundvierzig Liver-Sterling.* Herren *Raich & Fischer* *C. P. Liehk.* *in London.* Nr. C. P. LIEHK.	*Zalen Sie statt an mich an die Herren Mnata & Comp. in Hamburg.* *Prag, 30. September 1859.* *Auguste Rudloff.* *Für mich an die Herren Ricardo & Ferguson hier.* *Hamburg, am 28. October 1859.* *Mnata & Comp.* *Für mich an den Herrn A. A. Pothier in London.* *Hamburg, 8. November 1859.* *Ricardo & Ferguson.*

XXXI.

Zu §§. 178.

Vorderseite.

RICARDO & SMITH.

Pr. *17. Januar 1860.*

Prag, am *17. October* 1859. Pr. *fl. 477. 50 Nkr. Ö. W.*

*Drei Monate nach heute*________zalen wir gegen diesen *unseren* Wechsel an *die Herren Samo & Krok in Wien*________ *Vierhundert, sieben und siebenzig Gulden 50 Nkr. österr. Währung*________

Gut für vierhundert, siebenzigsieben Gulden und 50 Nkr. zalbar im Domicil des Herrn Wenzel Joh. Wratislaw in Wien.

Nr. 17. *Ricardo & Smith.*

Rückseite.

Nachtrag.

Die auf der Seite 92, Note 1 von Artikel 4; Seite 115, Note 2 von Art. 7; Seite 146, Note 1 von Art. 18; Seite 179, Note 2 von Art. 30 (der Art. 99 ist bereits nach nachstehender Verordnung aufgenommen) angeführten Ergänzungen wurden, wie wir auf Seite 92 Note 1 und auf Seite 366 Note 1 bemerken, in Nürnberg von der Conferenz über ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch in Antrag gebracht. Folgende Verordnungen geben diesen geeigneten Ortes in diesem Buche angeführten Ergänzungen die gesetzliche Kraft.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch mehrere Artikel der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, ergänzt werden.
(Nr. 197 S. 622 d. R. G. B.)

Zur Lösung entstandener Zweifel werden in Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. October 1858 ertheilten Genehmigung die Artikel 4, 7, 18, 30, 99 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, in folgender Art ergänzt:

1. Im Artikel 4, Nr. 4 ist nach den Worten: „die Zahlungszeit kann" einzuschalten: „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und" *).

2. Im Artikel 7 ist nach den Worten: „eines Wechsels (Artikel 4) fehlt" einzuschalten: „oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist." **)

---

*) Anmerkung. Die bezügliche Stelle des vierten Absatzes im Artikel 4 der Wechselordnung wird daher künftig so lauten:
„Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht 2c. 2c."

**) Anmerkung. Der Artikel 7 der Wechselordnung hat daher in Zukunft vollständig so zu lauten:
„Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels (Artikel 4) fehlt, oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossement, Accept, Aval) keine Wechselkraft."

3. Im Artikel 18 ist als Zusatz zu dem ersten Absatze einzuschalten: „eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

4. Dem Artikel 30 ist der Zusatz beizufügen: „ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen."

5. Zu Artikel 99 ist als Zusatz beizufügen: „außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes."

Graf Nádasdy m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1858,
wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch der Artikel 29 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, erläutert wird.
(Nr. 198 S. 623 d. R. G. B.)

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel in Betreff des Sinnes der Schlußworte des Artikels 29 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. October 1858 erklärt, daß der Wechselinhaber berechtiget ist, in den im Artikel 29 gedachten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherstellung zu fordern.

Graf Nádasdy m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1858,
wirksäm für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch die Bestimmungen des §. 18 der Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52, und des §. 17 der Verordnung vom 31. März 1850, Nr. 125 des Reichs-Gesetz-Blattes, in Betreff der wechselrechtlichen Execution abgeändert werden.
(Nro. 199 des R. G. B.)

Auf Grund der, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. October 1858, ertheilten Genehmigung werden die Bestimmungen des §. 18 der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 des Reichs-Gesetz-Blattes, und des §. 17 der Justizministerial-Verordnung vom 31. März 1850, Nr. 115 des Reichs-Gesetz-Blattes, dahin abgeändert, daß vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung dem Wechselgläubiger allgemein gestattet ist, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.

Graf Nádasdy m. p.

Berichtigungen.

Seite	8	Zeile	13	von	unten	lies die statt der,
„	8	„	6	„	„	„ Dandul statt Daudul,
„	37	„	11	„	„	„ seinem Handlungszeichen statt seines Handlungszeichens,
„	43	„	17	„	oben	„ floreni statt Lire,
„	43	„	17	„	„	„ soldi statt Centesimi,
„	54	„	5	„	„	„ nach oder, wenn er statt oder er
„	60	„	10	„	„	„ das statt des,
„	61	„	21	„	„	„ floreni statt Lire,
„	61	„	21	„	„	„ soldi statt Centesimi,
„	74	„	10	„	unten	„ 11. Mai 1856 Nr. 82 statt 19. Mai 1856 Nr. 83.
„	109	„	4	„	„	„ Traffant statt Traffat,
„	128	„	7	„	oben	„ deßhalb statt darin,
„	135	„	5	„	unten	„ ist nach dem Worte „muß," unter einer Parenthesis einzuschalten (und nicht mehr ausgeben darf.)
„	143	„	4	„	„	„ Procura statt Procuratur,
„	146	„	1	„	oben	„ seinen statt seinem,
„	146	„	13	„	„	„ Annahme statt Aufnahme, (Gesetzesstelle)
„	159	„	19	„	„	„ jene statt jenen,
„	160	„	14	„	„	„ und den Traffanten statt und Traffanten,
„	163	„	23	„	unten	„ Domiciliaten statt Domicilianten,
„	165	„	1	„	„	„ XXVIII statt XXX,
„	181	„	3	„	„	„ fehlt statt fehl,
„	230	„	24	„	„	„ seiner statt einer,
„	236	„	14	„	„	„ Gange statt Gang,
„	237	„	14	„	„	„ $^1/_3$ statt $^1/_8$, (Gesetzesstelle)
„	243	„	1	„	„	„ nach Wie „ich"
„	253	„	7	„	„	„ des, statt dem
„	295	„	10	„	oben	„ jene, statt diese
„	—	„	11	„	„	„ diese statt jene
„	339	„	1	„	„	„ Protestaten, welche, statt Protestanten welcher
„	372	„	16	„	unten	„ verurtheilt statt verurthelt

Lehrplan

über den

Unterricht in Kheil's mercatorischem

LEHR-CONTOR.

Der Unterricht, welcher nächst der Theorie durch praktische Anschauung gelehrt und erschöpft wird, zerfällt in obligate und freie Lehrgegenstände.

Obligate Lehrgegenstände sind folgende:

Gründliche Lehre der angewandten (kaufmännischen) Arithmetik, in welcher alle möglichen in- und ausländischen Rechnungsfälle, als: die wälsche Praktik-, Rabatt-, Zinsen-, Discont-; Münzen-, Wechsel-, Arbitragen-, Calculationen-, Staats- und Industriepapiere-, etc. Berechnungen, mit der Münz-, Mass- und Gewichtskunde etc. vorkommen;

die Lehre der Wechselbriefe nach den Grundsätzen der österreichischen Wechselordnung mit praktischen Erörterungen, dann zur Vollständigkeit für Laien: Uibungen im Verfassen von Wechseln für alle Geschäftsfälle; zugleich wird im Vortrage auf die fremde Gesetzgebung, wenn sie von der österreichischen abweichend ist, hingewiesen, und in Vergleich gestellt. Auch jene Gesetze, die als Hilfsquellen dem Wechselrechte dienen, werden angezogen, und wo es nothwendig erscheint, erläutert. Nur auf diese Art ist ein treues Bild des Wechselgeschäftes und Wechselrechtes ermöglicht;

die Correspondenz und die sonst im Handel vorkommenden schriftlichen Aufsätze etc. werden mit den nöthigen Theorien gelehrt, stets Rücksicht auf handelsgesetzliche Bestimmungen genommen und praktisch geübt;

die doppelte Buchführung wird (theoretisch) als Wissenschaft mit Hinweisung auf die verschiedenen Scripturen,

in ihrer mathematischen uud arithmetischen Uibereinstimmung in der Art gelehrt, dass der Eleve jedesmal in allen Geschäftsfällen die richtige Scriptur vornehmen kann und wird. Die Buchhaltung wird zugleich praktisch durch ein lebend-dargestelltes Geschäft, worin verwickelte oder verzweigte Geschäftsvorfälle (wie sie das Geschäftsleben häufig gibt) aufgenommen sind, gelehrt, und mit der Gründung oder Eröffnung der Handelsbücher begonnen, fortgeführt und abgeschlossen. Dabei wird nicht minder auf die handelsrechtlichen Bestimmungen Rücksicht genommen und diese in ihrer Ursache und Wirkung erläutert. Die vom Unterzeichneten erfundene Kheil'sche doppelte Buchhaltung, welche die nach italienischem Prinzipe erforderlichen 5 Principalbücher auf **zwei reducirt**, wird mit gründlicher Unterweisung gelehrt und auf das zweckmäßige derselben hingewiesen; beide Arten aber, nämlich das Italieni'sche und Kheil'sche System in Vergleich gezogen und dadurch der Geist der Auffassung für die Buchungen gefördert.

Jedem, der sich dem Unterrichte unterzieht, wird die volle Erlernung des Vorstehenden garantirt, wenn Fleiss und guter Wille den Lernenden begleiten. Dieser wird auch aus diesem Grunde entlassen, wenn er entweder keine Lust zum Lernen hat, oder wenn ihm jede Fähigkeit zur Mercatur abgeht, um auf diese Weise kein Geld und keine Zeit zu versplittern.

Die Lehrstunden werden auf Verlangen und nach Zeitumständen gegeben, und es wird auch jeder Gegenstand den Eleven auf Verlangen speciell gelehrt. Der Eintritt in das Institut für vorstehende Lehrgegenstände kann täglich und stündlich geschehen.

Vorstehende Lehrgegenstände bilden den Cours, welcher je nach geistiger Auffassung und Propaedeutik bei jedem Eleven früher oder später endet. Das Honorar wird für den Unterricht anticipando bezalt, gleichviel ob sämmtliche Lehrgegenstände gelehrt werden, oder nur der eine oder andere Lehrgegenstand speciell gelernt wird.

Freie Lehrgegenstände sind:

Nationalökonomie, Handelsrecht, Handelsgeographie mit Rücksicht auf Handelsgeschichte, Chemie (für Handel und Gewerbe), Waarenkunde, Kalligraphie, französische, englische, italienische und böhmische Sprache etc. Die freien Lehrgegenstände zalen fl. 2. 50 Nkr. ö. W. und nur Chemie fl. 5. — ö. W. monatlich und kann für diese der Eintritt nur dann statt finden, wenn ein neuer Cyclus beginnt. An diesen Gegenständen können auch Hospitanten Theil nehmen.

Ferner sind am Contor über mercantil-wissenschaftliche Gegenstände Bücher und andere Behelfe zur Belehrung vorhanden, die durch Selbstlernen und nöthigenfalls durch Nachweisen für das Ermangelnde, Ersatz bieten. — Unter den hervorragenden Behelfen zum Selbst-Lernen nenne ich: eine Bibliothek von mehr als 1800 Bänden (sämmtlich wissenschaftlichen Inhalts, und in die mercatorische Disciplin einschlagend); ferner Landkarten, Globus, alle im Handel gangbaren Münzen, eine gute aus mehr als 1600 **Species** bestehende und übersichtlich arrangirte Waarensammlung (wie selten anzutreffen), eine Mineraliensammlung (in schönen und auch seltenen Exemplaren), Conchylien etc., welche den Herren Lernenden zu deren Belehrung zu Gebothe stehen und Jedermann befriedigen werden.

Zeugnisse werden nach Verdienst und über den vollendeten Cours ausgestellt und mit dem Instituts-Siegel nebst der Unterschrift des Institutsinhabers als Vorstand und der Herren Lehrer der betreffenden Lehrgegenstände versehen.

Die Herren Competenten werden ersucht, sich über die Zalungsmodalität und Stundeneintheilung, so wie der Contorordnung zu verständigen mit:

Carl Peter Kheil,

bürgerlicher Kauf- und Handelsmann,

der mercatorischen Wissenschaften habilitirter Docent, Inhaber und Vorstand des ersten mercatorischen Lehr-Contors und Anfrageprotocolls zu Prag; Verfasser mehrer handelswissenschaftlichen Werke & Dissertationen etc.; des böhmischen Gewerbevereines wirkendes und mehrer Vereine correspondirendes und beitragendes Mitglied etc.

Contor und Institut, Wenzelsplatz, Nr. 779.

[illegible] ...nöthige Erlernung des Vorstehenden garantirt, wenn Fleiss und guter Wille den Lernenden begleiten. Dieser wird auch [illegible] keine [illegible] Weise kein Geld [illegible] vergeudern.

Die Lehrstunden werden auf Verlangen und nach Zeitumständen gegeben, und es wird auch jeder Gegenstand den Eleven auf Verlangen speciell gelehrt. Der Eintritt in das Institut [illegible] Lehrgegenstände kann täglich und stündlich [illegible]

[illegible] Vorstehende Lehrgegenstände bilden den Cours, welcher je [illegible] bei jedem [illegible] wird für den [illegible] Lehrgegen[illegible] andere Lehrge[illegible]

Nationalökonomie, Handelsrecht, Handelsgeographie mit Rücksicht auf Handelsgeschichte, Chemie (für Handel und Gewerbe), Waarenkunde, Kalligraphie, französische, englische, italienische und böhmische Sprache etc. Die freien Lehrgegenstände zahlen fl. 2. 50 Nkr. ö. W. und nur Chemie fl. 5. — ö. W. monatlich, und kann für diese der Eintritt nur dann statt finden, wenn ein neuer Cyclus beginnt. An diesen Gegenständen können auch Hospitanten Theil nehmen.

P. T.

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, dass ich das bereits in dem Jahre 1843 eröffnete

mercatorische Anfragecontor

noch immer, so wie ich es begonnen habe, fortführe. Bei meiner ausgebreiteten Bekanntschaft ist es mir durch die grössere Wahl der Unterzubringenden gestattet, die vollkommene Zufriedenstellung der P. T. Herren Committenten zu erzielen, worüber schmeichelhafte schriftliche Zeugnisse für meine stets umsichtige und gewissenhafte Wahl erliegen und zur Einsicht unterbreitet werden können.

Da ich darauf den grössten Werth lege, das Vertrauen meiner verehrten Committenten mir auch ferner zu erhalten, so können Sie versichert sein, dass ich jederzeit alles aufbieten werde, jeden Wunsch in dieser Hinsicht zu erfüllen.

Um Sie von meiner Anstalt näher zu unterrichten, erlaube ich mir, Ihnen Nachstehendes anzuzeigen:

Benöthiget in seine Dienste ein Fabrikant, Kauf-, Handels- oder sonstiger Geschäftsmann einen Geschäfts- oder Buchführer, Serventen, Praktikanten oder Lehrling, so kann dieses derselbe aufgeben und, eben so haben sich Individuen, welche in vorgenannter Eigenschaft ein Unterkommen suchen, anzumelden und einschreiben zu lassen.

Vom dienenden Personale werden nur solche zum Einschreiben zugelassen, die sich mit guten Zeugnissen legitimiren können und sich bewusst sind, ihren künftigen Chefs redlich zu dienen, so wie den P. T. Herren Committenten nur Individuen empfohlen werden, welche die verlangten Eigenschaften besitzen, und über welche auf mündliche oder briefliche Anfrage von ihren früheren Chefs genügend gute Auskunft ertheilt wurde.

Als Einschreibegebühr ist 40 Nkr. österr. Währung, und für ein stattgefundenes Unterbringen hat nur das unterbrachte Individuum ein Honorar zu entrichten. Die in diesem Fache laufende Correspondenz wird nur franco angenommen, und jene brieflichen Anmeldungen berücksichtiget, denen die Einschreibegebühr beige-

legt ist; Antworten werden unfrankirt gegeben, wenn die Frankirungs-Marke im Briefe nicht beiliegt.

Auskünfte im mercantilischen Fache, so wie alle Aufträge in Commissions- und Speditions-Geschäften werden reellst besorgt.

Schliesslich bitte ich Sie um Ihre schätzbarsten Aufträge und empfehle mich Ihnen mit aller Hochachtung und Ergebenheit:

Prag, 1859.

Carl Peter Kheil,
bürgerlicher Kauf- und Handelsmann etc
Contor Wenzelsplatz Nro. 779.

P. S. Die Herren Principale, welche Buchhalter suchen, mache ich desshalb besonders aufmerksam, zumal bei mir jederzeit junge Leute zu erhalten sind, die das Buchhalten gründlich erlernt haben.

[illegible] gegeben, wenn die Frage-[illegible] im Briefe nicht beiliegt.

[illegible] wie alle Aufträge [illegible] Geschäften werden [illegible]

[illegible] Aufträge und [illegible] mit aller [illegible] und Regelmässigkeit.

Prag, [illegible]

Carl Peter Kheil,
[illegible] Kauf- und Handelsmann etc.
[illegible] Nro. [illegible]

P. S. Die Herren Principale, welche Buchhalter suchen, mache ich deshalb besonders aufmerksam, zumal bei mir jederzeit junge Leute zu erfahren sind, die das Buchhalten gründlich erlernt haben.